

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1935)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 22. Oktober 1935.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat hat der Unterzeichnete den Beginn der Winter-session des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 11. November 1935**. Sie werden deshalb eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, zur 1. Sitzung der Session im Rathaus zu Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Verfassungsänderung:

zur ersten Beratung:

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.
2. Dekret betreffend die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters zur Beurteilung von Verwaltungsstreitigkeiten.
3. Dekret betreffend Abänderung des kantonalen Hilfskasse-Dekretes.

4. Dekret betreffend die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.
5. Dekret betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Doppelbesteuerungsvertrag zwischen dem Kanton St. Gallen und der Republik Oesterreich.
6. Dekret betreffend die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten. (Bestellung einer Kommission.)
7. Dekret betreffend die ausserordentlichen Zuwendungen an die Bauernhilfskasse und die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes. (Bestellung einer Kommission.)
8. Dekret betreffend Einführung der obligatorischen Fahrradversicherung. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 8. September 1935.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag 1936.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Forstdirektion:

1. Waldankäufe und -Verkäufe.
2. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt Lamm-
bachgebiet II; Staatsbeitrag.
3. Interkantonale Vereinbarung betreffend Aus-
übung der Fischerei in der Zihl.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Armendirektion:

Beiträge an Armenanstalten.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion der Mehrheit der Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt betreffend die Einführung des Stimmzwanges.
2. Motion des Herrn Dr. A. Meier betreffend die authentische Interpretation des Begriffes «Gebäude» im Steuerwesen.
3. Motion des Herrn Flück betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen.
4. Motion des Herrn Dr. Giovanoli betreffend die Handelsbeziehungen der Schweiz mit Russland.
5. Motion des Herrn Romy betreffend den Einbezug einer jurassischen Berggegend in die allgemeine Entschuldungsaktion.
6. Motion des Herrn Lengacher über Arbeitsnachweis, Rationalisierung und Nationalisierung des schweizerischen Arbeitsmarktes.
7. Interpellation des Herrn Kunz (Thun) betreffend die Erstellung eines bernischen Sanatoriums für Chirurgisch-Tuberkulose auf der Stigenmaad ob Därstetten.
8. Interpellation des Herrn Zurbuchen betreffend den Wildschaden der Steinwildkolonie am Augstmatthorn.
9. Interpellation des Herrn Schwarz betreffend die Kreditgewährung durch die Banken.
10. Interpellation des Herrn Horisberger betreffend die Erhebungen über die Auswirkungen der Aktion der Genossenschaft Hotel-Plan (Hopla) im Kanton Bern.
11. Einfache Anfrage des Herrn Hirt betreffend den Ausschank von Berner-Weinen bei Anlässen und Festen im Kanton Bern.
12. Einfache Anfrage des Herrn Lengacher betreffend die parteipolitischen Jugendorganisationen.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat infolge Ablaufes der Amtsdauer.

2. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht, infolge Ablaufes der Amtsdauer der bisherigen Mitglieder Joh. Binggeli (Guggisberg), Hermann Maurer (Utzigen) und Jakob Schwendimann (Pohlern).
3. Ein Mitglied der Kommission für Pferdezüchtung an Stelle des zurücktretenden Alex. Hänni (Fluh).
4. Ein Mitglied des Obergerichtes, an Stelle des zurückgetretenen Dr. Walter Ernst.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 8. September 1935.
3. Direktionsgeschäfte und
4. Voranschlag für das Jahr 1936.

Die Wahlen werden auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

K. Hg.

Erste Sitzung.

Montag, den 11. November 1935,
nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 213 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bäschlin, Baumgartner (Trub), Bouverat, Frölich, Gafner, Glaser, Graf, Gressot, Haas, Jacobi, Jossi (Zollikofen), Roggli, Rollier, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung durch Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates.

Bereit.

Dekret betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Bereit.

Dekret betreffend die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters zur Beurteilung von Verwaltungsstreitigkeiten.

Bereit.

Dekret betreffend Abänderung des kantonalen Hilfskasse-Dekretes.

Abgesetzt.

Dekret betreffend die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.

Bereit.

Dekret betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Doppelbesteuerungsvertrag zwischen dem Kt. St. Gallen und der Republik Oesterreich vom 24. Oktober 1927.

Bereit.

Dekret betreffend die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die ausserordentlichen Zuwendungen an die Bauernhilfskasse und die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend Einführung der obligatorischen Fahrradversicherung.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous vous proposons de renvoyer cet objet devant la Commission d'économie publique pour préavis.

Hulliger. Ich möchte die Regierung doch ersuchen, zu begründen, wieso sie zu dem Antrag kommt, dieses Geschäft der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung zuzuweisen. Diese Vorlage muss von Leuten vorberaten werden, die in die Materie eingeweiht sind, nicht von der Staatswirtschaftskommission, die schliesslich Geschäfte behandeln kann, die dem Staat Geld einbringen oder ihn Geld kosten.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Notre proposition est inspirée de l'idée que ce mode de faire présenterait l'avantage d'une grande simplification; il permettrait en outre de liquider le projet encore dans le courant de la présente session et d'élaborer le règlement d'exécution assez tôt pour que cette assurance de responsabilité civile des cyclistes pût être mise en vigueur dès le commencement de l'année prochaine.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates	90 Stimmen.
Für den Antrag Hulliger	77 »

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Keine.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmungen vom 8. September 1935 und vom 27. Oktober 1935.

Auf heute angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Voranschlag für 1936.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Voranschlag behandelt und dazu Stellung bezogen; die Regierung hat aber noch eine Konferenz mit der Staatswirtschaftskommission gewünscht, die jedenfalls morgen stattfinden wird. Die Behandlung des Voranschlages wird deshalb erst später einsetzen können.

Erteilung des Enteignungsrechtes. Justizbeschwerden.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Eisenbahngeschäfte.

Bereit.

Waldankäufe und -verkäufe.

Bereit.

Aufforstungs- und Verbauungsprojekt
Lambachgebiet II; Staatsbeitrag.

Bereit.

Interkantonale Vereinbarung betreffend Ausübung der Fischerei in der Zihl.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Beiträge an Armenanstalten.

Bereit.

Beiträge an Spitäler.

Bereit.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit.

Wahlen.

Bösiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Liste der Wahlen, die im Kreisschreiben enthalten ist, sind noch zwei weitere Geschäfte beizufügen: Wahl des Präsidenten des Obergerichts infolge Ablaufs der Amtsdauer und Rücktrittes des Herrn Obergerichtspräsidenten Gressly, und Wahl des Präsidenten der Rekurskommission infolge Demission des bisherigen Stelleninhabers.

Präsident. Ich hatte im Sinn, Ihnen etwas später von der Demission des Herrn Obergerichtspräsidenten Gressly Kenntnis zu geben. Da wir nun bereits auf die Frage der Ansetzung der Ersatzwahl eingetreten sind, kann ich nur die Mitteilung, die der Herr Regierungspräsident gemacht hat, bestätigen. Ich benütze die Gelegenheit, um von dieser Stelle aus Herrn Gressly seine vielfachen Verdienste um die bernische Rechtsprechung zu verdanken.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat benützt den Anlass, um den beiden ausscheidenden Mitgliedern des Obergerichts, den Herren Dr. Ernst und Gressly auch seinerseits zu danken für die treue Pflichterfüllung und die grossen Verdienste, die sich die beiden Magistraten um die bernische Rechtspflege erworben haben. Herr Dr. Ernst war Präsident während einer früheren Periode, Herr Gressly während der abgelaufenen Periode. Beide haben sich um die bernische Rechtspflege in ausserordentlicher Weise verdient gemacht, und hiefür gebührt ihnen unser Dank.

Es soll nicht als eine Herabsetzung dieser Verdienste aufgefasst werden, wenn wir Ihnen beantragen, von den beiden freigewordenen Stellen nur die eine wieder zu besetzen. Gemäss den Bestimmungen des Wiederherstellungsgesetzes hat der Regierungsrat sich sofort die Frage vorgelegt, ob nicht durch Nichtwiederbesetzung der einen Obergerichterstelle eine Vereinfachung zu erzielen sei. Wir haben uns dieser Frage wegen mit dem Obergericht in Verbindung gesetzt. Dieses legt grossen Wert darauf, dass die beiden Stellen wieder besetzt

werden, und zwar begründet es seine Stellungnahme damit, dass von Neujahr weg anstatt der Dreierkammern Fünferkammern eingeführt werden, dass damit eine gewisse Uebergangsperiode eintrete, während welcher es wünschbar wäre, noch den vollen Mitgliederbestand aufrechterhalten zu können. Das Obergericht legt Wert darauf, dass seine Stellungnahme dem Grossen Rat bekannt gegeben werde. Trotz dieses Begehrens, das ich als Justizdirektor durchaus zu würdigen weiss, ist der Regierungsrat zur Ueberzeugung gekommen, der ich mich auch meinerseits anschliesse, dass man diese Gelegenheit zur Erzielung einer gewissen Ersparnis nicht vorbegehen lassen sollte.

Es wird nun Sache des Grossen Rates sein, darüber zu entscheiden, sei es, dass dieser Entscheid gleich hier getroffen werde, sei es, dass diese Frage der Justizkommission überwiesen werde. Wenn der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates beipflichtet, so käme für die Wiederbesetzung die Stelle des Herrn Dr. Ernst in Frage. Das ist nicht ganz gleichgültig, weil die beiden Amtsperioden nicht miteinander laufen. Die Amtsperiode des Herrn Dr. Ernst läuft aus 1942, diejenige des Herrn Gressly 1938; wir möchten nun vorschlagen, es sei die Stelle des Herrn Dr. Ernst, der zuerst demissioniert hat, wieder zu besetzen; der Nachfolger hätte also in dessen Amtsperiode einzutreten.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Es ist mir von einzelnen Mitgliedern der Justizkommission der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte der Kommission Gelegenheit geboten werden, diese Frage noch zu besprechen. Die Frage ist übrigens auch von den Fraktionen noch nicht behandelt worden, so dass es sich empfiehlt, heute noch keinen Entscheid zu treffen.

Meier (Biel). Ich beantrage Ueberweisung an die Justizkommission.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem dieser Antrag gestellt ist, wollen wir uns nicht widersetzen.

Präsident. Sie hätten also stillschweigend Ueberweisung an die Justizkommission beschlossen.

Wir haben noch über das Rücktrittsgesuch des Herrn Gressly zu entscheiden. Ich beantrage Ihnen, dieses Gesuch unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zu bewilligen. (Zustimmung.)

Das Rücktrittsgesuch des Präsidenten der kantonalen Rekurskommission liegt noch nicht schriftlich vor, es ist aber mündlich eingereicht worden. Ich möchte Ihnen auch hier beantragen, dieses Gesuch unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zu genehmigen. (Zustimmung.)

Ferner gebe ich Kenntnis von der

Einladung

zum heutigen Grossratsabend, veranstaltet vom Berner Männerchor. Ich möchte diese Einladung auch in Ihrem Namen bestens verdanken und spreche die Hoffnung aus, dass Sie heute Abend möglichst zahlreich erscheinen werden.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmungen vom 8. September und 27. Oktober 1935.

Zur Verlesung gelangen zwei Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmungen vom 8. September und 27. Oktober 1935 beurkundet:

I.

Das Gesetz über die berufliche Ausbildung ist mit 53,180 gegen 27,769 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2981, die der ungültigen 150.

Von den 207,642 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 86,078 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingelangt; die Abstimmung wird als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist vom Ergebnis in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 Kenntnis zu geben und es ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

I. Volksabstimmung vom 8. September 1935.

Gesetz über die berufliche Ausbildung				
Amtsbezirke	Stimm-berechtigte	An-nehmende	Ver-werfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	5,505	1,140	594	51
Aarwangen .	9,129	2,396	1,676	180
Bern	47,428	16,295	4,389	793
Biel	12,136	4,700	1,179	215
Büren	3,939	989	611	92
Burgdorf . .	9,687	2,379	1,419	173
Courtellary .	6,784	1,762	803	89
Delsberg . .	5,371	1,393	845	54
Erlach	2,114	352	244	15
Fraubrunnen	4,582	1,302	598	69
Freibergen .	2,468	656	428	39
Frutigen . .	3,814	430	546	78
Interlaken .	8,780	2,175	910	116
Konolfingen .	9,356	1,847	1,296	98
Laufen	2,687	480	329	38
Laupen	2,742	452	424	39
Münster . . .	6,806	1,426	1,076	106
Neuenstadt .	1,188	195	192	17
Nidau	4,390	1,330	652	60
Oberhasli . .	2,067	372	268	60
Pruntrut . .	6,933	1,818	1,120	90
Saanen	1,662	274	238	21
Schwarzenburg	2,783	331	406	14
Seftigen . . .	6,034	920	1,132	80
Signau	7,112	1,097	1,087	70
Ob.-Simmenthal	2,115	308	285	29
Nd.-Simmenthal	3,880	797	579	58
Thun	13,493	3,320	2,089	207
Trachselwald	7,183	1,039	1,223	43
Wangen	5,456	1,205	1,131	137
Militär . . .	—	—	—	—
Zusammen	207,642	53,180	27,769	3,131

II.

1. Stauwehr Nidau ist mit 88,786 gegen 28,552 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 21,909, die der ungültigen 429.

2. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 1935 und 1936 ist mit 99,054 gegen 26,149 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 14,085, die der ungültigen 388.

3. Verschiedene Arbeiten ist mit 91,701 gegen 30,909 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 16,646, die der ungültigen 420.

Von den 208,786 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 157,187 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist von den Ergebnissen in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 Kenntnis zu geben und sie sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach den diesen Vorträgen beigegebenen Zusammenstellungen gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie in den Tabellen dargestellt.

Präsident. Bevor wir weiterfahren, möchte ich Ihnen beantragen, an Stelle des Voranschlages, der heute nicht behandelt werden kann, weitere Geschäfte auf die Tagesordnung zu setzen. Ich hätte gewünscht, dass man das Einkommenssteuerdekret heute hätte behandeln können, da dieses ja unbedingt vor Neujahr erledigt werden muss, und es am besten ist, wenn man die wichtigsten Geschäfte am Anfang der Session behandelt.

v. Steiger. Die Regierung hat mitgeteilt, dass der Voranschlag heute und morgen nicht behandelt werden könne; sie hat gewünscht, dass man die Verfassungsänderung betreffend Wahlzahl für den Grossen Rat an Stelle des Voranschlages behandle. Es wäre vielleicht möglich, die Eintretensdebatte

II. Volksabstimmung vom 27. Oktober 1935.

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Stauwehr Nidau-Büren-Kanal			2. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935 und 1936			3. Arbeitsbeschaffungs-Projekte		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . . .	5,563	2,531	540	626	2,626	590	481	2,362	710	625
Aarwangen . .	9,144	4,352	1,590	1,188	4,831	1,494	805	4,413	1,765	952
Bern	47,685	27,214	3,553	3,576	29,349	3,069	1,925	28,216	3,840	2,287
Biel	12,170	6,789	344	1,804	7,390	627	920	7,289	705	943
Büren	3,967	1,888	261	485	1,928	321	385	1,816	353	465
Burgdorf . . .	9,749	4,613	1,559	1,205	5,003	1,394	980	4,683	1,642	1,052
Courtellary . .	6,750	2,775	565	899	3,086	621	532	3,018	615	606
Delsberg . . .	5,401	1,075	956	552	1,323	944	316	1,201	1,027	355
Erlach	2,123	623	187	123	626	188	119	537	250	146
Fraubrunnen . .	5,096	2,462	819	650	2,685	761	485	2,469	883	579
Freibergen . .	2,473	381	725	275	457	734	190	421	763	197
Frutigen . . .	3,806	1,036	708	456	1,347	528	325	1,156	636	408
Interlaken . .	8,736	3,391	1,078	1,080	4,102	800	647	3,754	931	864
Konolfingen . .	9,471	3,663	2,359	925	4,193	2,144	610	3,344	2,910	693
Laufen	2,688	508	346	213	615	309	143	554	354	159
Laupen	2,767	1,081	481	303	1,162	477	226	1,026	543	296
Münster	6,784	1,796	1,260	892	2,169	1,272	507	2,054	1,350	544
Neuenstadt . .	1,164	418	119	142	443	156	80	427	153	99
Nidau	4,390	2,606	159	399	2,583	236	345	2,393	307	464
Oberhasle . . .	2,062	699	261	295	899	184	172	819	216	220
Pruntrut . . .	7,030	757	1,424	669	1,025	1,443	382	921	1,505	424
Saanen	1,649	551	179	190	708	99	113	632	140	148
Schwarzenburg .	2,798	742	529	341	903	464	245	828	521	263
Seftigen	5,794	2,363	1,167	660	2,766	967	457	2,431	1,235	524
Signau	7,125	1,797	1,598	800	2,134	1,459	602	1,835	1,643	717
Ob.-Simmenthal	2,134	673	484	295	990	279	183	814	398	240
Nd.-Simmenthal	3,855	1,427	673	394	1,774	468	252	1,569	598	327
Thun	13,687	6,676	1,969	1,475	7,507	1,611	1,002	6,855	2,030	1,235
Trachselwald .	7,224	1,856	1,884	814	2,144	1,790	620	1,793	2,071	690
Wangen	5,501	2,043	775	612	2,286	720	424	2,071	815	544
Militär	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	208,786	88,786	28,552	22,338	99,054	26,149	14,473	91,701	30,909	17,066

zu diesem Geschäft zu beginnen; es ist aber mitgeteilt worden, dass Herr Gressot, der einen Minderheitsantrag zu begründen wünscht, heute nicht anwesend sein könne. Daher wünscht der Herr Präsident, man möchte an Stelle dieser Verfassungsvorlage das Einkommenssteuerdekret behandeln. Ich will mich diesem Wunsch nicht widersetzen, wünsche aber, dass man heute das Dekret nicht abschliessend behandelt, sondern den Fraktionen Gelegenheit gibt, darüber noch zu sprechen.

Raaflaub (Bern). Es würde der Beratung des Einkommenssteuerdekretes sicher förderlich sein, wenn man sie in einem Zuge erledigen könnte, und nicht noch einmal unterbrechen müsste. Ich empfehle daher, die Verfassungsrevision in Beratung zu ziehen.

Präsident. Es ist Ihnen bereits mitgeteilt worden, dass Herr Gressot, der Berichterstatter einer Minderheit ist, heute nicht anwesend sein kann, dass daher die Behandlung der Verfassungsvorlage verschoben werden muss. Ebenso wird nun Verschiebung der Behandlung des Einkommenssteuerdekretes gewünscht. Ich will auch diesem Wunsch entsprechen, möchte nun aber meinerseits den Fraktionen den Wunsch aussprechen, sie möchten die Stellungnahme zu diesem Dekret beschleunigen, denn das Dekret muss auf 1. Januar 1936 in Kraft treten. Wir werden also nach den Direktionsgeschäften die Dekrete 2 und 5 nach der Numerierung im Kreisschreiben behandeln.

Verkauf des alten und Kauf eines neuen Pfarrhauses in Nidau.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir schlagen Ihnen vor, das alte Pfarrhaus in Nidau zu verkaufen, dafür ein neues Objekt zu erwerben und dieses als Pfarrhaus zu verwenden. Das gegenwärtige Pfarrhaus in Nidau hat einen Grundsteuerschätzungswert von 48,920 Franken; es soll verkauft werden zu 35,000 Fr. Dagegen kaufen wir der Erbgemeinschaft Emil Zürcher ein Haus mit einem Grundsteuerschätzungswert von 64,340 Fr. um die Summe von 51,000 Franken ab.

Das Pfarrhaus, das wir verkaufen wollen, wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gebaut. Es weist also, wie viele andere bernische Pfarrhäuser, ein ehrwürdiges Alter auf. Im Zeitpunkt seiner Entstehung entsprach es den Anforderungen, die damals modern waren, vollständig; heute aber sind diese Pfarrhäuser unmodern geworden, so dass uns hie und da der Wunsch geäussert wird, ein solches Pfarrhaus entweder entsprechend den modernen Anforderungen umzubauen oder ein anderes Gebäude zu erwerben.

Wir haben uns überzeugen müssen, dass grosse Renovationen nötig wären, wenn man gründliche Verbesserungen bei diesem Pfarrhaus in Nidau anbringen wollte. Schon seit längerer Zeit sind vom gegenwärtigen und vom früheren Inhaber der Pfarrstelle Begehren um Umbauten gestellt worden. Man

konnte sich nie recht entschliessen, grosse Renovationen an diesem alten Gebäude vorzunehmen. Nun bietet sich Gelegenheit, mit relativ geringen Kosten für den Staat eine Aenderung zu treffen durch Verkauf des gegenwärtigen Pfarrhauses und Kauf eines neuen. Bei beiden Objekten steht der Verkaufs- respektive Kaufpreis um 13,000 Fr. unter der Grundsteuerschätzung. Wir bekommen 35,000 und zahlen 51,000 Fr.; nach einer Vereinbarung, die wir getroffen haben, übernimmt die Kirchgemeinde die Hälfte dieser Differenz und bezahlt sie in bar, so dass der Staat noch 8000 Fr. drauflegen muss. Dafür haben wir ein vollständig neues Gebäude, das den Anforderungen durchaus entspricht. Unter diesen Umständen möchte ich empfehlen, die beiden Verträge zu genehmigen.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Auftrag der Kommission habe ich die beiden Objekte besichtigt und mich überzeugt, dass das alte Pfarrhaus, das von 1746 datiert, sich tatsächlich in einem schlechten Zustand befindet, und dass grosse Summen erforderlich wären, wenn man dieses Gebäude einigermaßen wohnlich gestalten wollte. Hingegen ist das neue Pfarrhaus in sehr gutem Zustand und kann sehr preiswürdig erworben werden. Ich empfehle daher Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Den folgenden zwei Kaufverträgen wird die Genehmigung erteilt:

1. Kauf- und Pfandvertrag vom 24. Oktober 1935, nach welchem der **Staat Bern** an Fritz **Schüpbach-Bürgi**, Schuhmachermeister in Nidau das alte Pfarrhaus in Nidau, bei einer Grundsteuerschätzung von 48,920 Fr., zum Preise von 35,000 Fr. verkauft.
2. Kaufvertrag vom 24. Oktober 1935, nach welchem die Erbgemeinschaft Emil **Zürcher** dem **Staate Bern** eine Besetzung an der Weyermattstrasse in Nidau, bei einer Grundsteuerschätzung von 64,340 Fr., zum Preise von 51,000 Fr. verkauft.

Aufforstung und Verbauung; Kantonsbeitrag.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als im Jahre 1897 die bekannten oberländischen Bäche Glyssibach, Schwandbach, Lamm bach zwischen Hofstetten und Brienz grosse Verheerungen anrichteten, Strassen überführten, Häuser zudeckten, beschloss der Bund eine Hilfsaktion und verlangte vom Kanton dessen Mitwirkung. Die Hilfsaktion sollte zum Zweck haben, solche Katastrophen für die Zukunft zu verhindern. Um das zu erreichen, sollten in der Gegend des Brienzer Rothorns, beim Arnihaken und Arnifirst, planmässige Verbauungen und Aufforstungen vorgenommen werden. Im Jahre 1904 hat der bernische Grosse Rat einem Projekt zugestimmt, das 170 ha umfasste, und hat einen Kredit von 220,000 Fr. für Verbauung und Aufforstung eröffnet. Kurz nach der Ausführung dieses Projektes musste man an die Auf-

stellung eines Ergänzungsprojektes herantreten. Nachdem man gesehen hatte, dass die Riegel und Sperren im untern Teil Erfolge gezeitigt hatten, ging man daran, diese Schutzvorkehrungen nach oben fortzusetzen. So ist im Jahre 1928 ein erstes Ergänzungsprojekt gekommen mit einem Kostenaufwand von 120,000 Fr. und einer Bauzeit bis 1940. Diejenigen, die in der Gegend bekannt sind, wissen, dass es sich hier um ein weitläufiges Gebiet handelt, das namentlich im obersten Teil ausserordentliche Schwierigkeiten bietet.

Wenn man heute auf die Geschichte zurückblickt, muss man sagen, dass das, was gebaut worden ist, sich gut gehalten hat. Man kann allerdings beifügen, dass ein Hochwasser im Umfang desjenigen von 1897 seither nicht mehr eingetreten ist, aber man darf immerhin feststellen, dass das, was ausgeführt worden ist, allen bisherigen Wetterereignissen Stand halten konnte. Im obersten Teil zeigen sich aber immer noch Anrisse, und die Bau-direktion hat wegen dieses Punktes mit dem Bund verhandelt und weitere Sperren eingebaut. Nach dieser Sohlensicherung ist man einig geworden, mit den Aufforstungen noch weiter hinaufzugehen. So ist das zweite Nachtragsprojekt entstanden, das vom Bundesrat unterm 14. Juli 1935 bereits genehmigt worden ist. Dieses Projekt verursacht wieder Kosten in der Höhe von 200,000 Fr. Es ist vorgesehen, die Bauperiode bis 1943 auszudehnen. An dieses Projekt gibt der Bund insgesamt 127,000 Fr., 70 % für Lawinenschutzbauten, 40 % für Bachverbauungen. Dem Kanton wird eine Leistung von 25 % zugemutet, total 50,000 Fr., oder für 8 Jahre je etwas über 6000 Fr. Der nicht gedeckte Betrag von 23,000 Fr. ist der Betrag, mit welchem das Bauobjekt in unserer Staatsrechnung figuriert. Der Rat hat sich nun wiederholt mit dieser Sache befasst, so dass ich mir wohl weitere Ausführungen ersparen kann. Die Staatswirtschaftskommission hat einen Augenschein vorgenommen und ist zur Ueberzeugung gelangt, man müsse ausführen, was überhaupt möglich sei, um kommenden Katastrophen vorzubeugen. Ich möchte ersuchen, das Projekt zu genehmigen und den Kredit zu bewilligen.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir empfehlen das Projekt zur Genehmigung und beantragen auch Bewilligung des Kredites. Ueber die Verteilung der Leistungen gibt der Bericht des Regierungsrates deutlich Auskunft. Ich kann nur bestätigen, dass die Lammbachkatastrophe von 1897 sehr schwer war und dass es Geologen gab, die nicht nur für die direkt darunter liegenden Dörfer, sondern sogar für das Bodeli die schwersten Bedenken hatten. Man befürchtete, dass noch viel grössere Abrutschungen nachfolgen werden. Ich möchte nur noch mitteilen, dass vorgesehen ist, mit diesem Geld, das vom Kanton und Bund aufgebracht wird, 670,000 Jungpflanzen, 150 kg Waldsamen, 730 kg Grassamen zu verwenden und 3600 m³ Mauern und 2000 Laufmeter Fusswege zur Erschliessung zu erstellen. Das Terrain ist schon lange Eigentum des Kantons. Ich schliesse mich namens der Staatswirtschaftskommission dem Antrag der Regierung an. Betrag bis 1943 jeweils zu Lasten der ordentlichen Kredite.

Genehmigt.

Beschluss:

An das vom schweizerischen Bundesrat am 14. Juni 1935 im Kostenvoranschlag von 200,000 Franken genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekt „**Lammbachgebiet II**“ des Staates Bern (Projekt Nr. 587 der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen) wird aus Rubrik XIV C 2 ein Kantonsbeitrag von 25 % im Betrage von 50,000 Fr. bewilligt (Bundesbeitrag 70 / 40 % = 126,968).

Die nach Abzug von Bundes- und Kantonsbeitrag ungedeckten Kosten im Betrage von 23,032 Fr. sind aus Rubrik XV C 8 zu bestreiten.

Vollendungstermin: 1943.

Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung und Entwässerung Jegenstorf.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Jegenstorf hat man sich schon seit langer Zeit mit der Entwässerung der noch nassen Teile des Bodens befasst. Man versuchte auch, einige Gräben, die die Grundstücke unangenehm durchkreuzen, einzudecken und schliesslich auch eine Güterzusammenlegung durchzuführen. Der Gemeinderat hat sich zunächst mit diesen Projekten befasst, insbesondere seit 1928, wo in den Nachbargemeinden Zauggenried und Holzmühle Güterzusammenlegungen in Angriff genommen worden waren. Man vereinigte die Grundeigentümer zur Besprechung der Frage, es zeigte sich aber, dass die Furcht vor den Kosten noch immer gross war. Man erinnerte sich der Kosten der Zusammenlegung in Münchenbuchsee, daher wurde dieses erste Projekt abgelehnt. Nachdem man aber in Utzenstorf und neuestens in Grafenried andere Erfahrungen gemacht hat, fand die Idee der Zusammenlegung neue Anhänger. Die Anregung zur Wiederaufnahme des Projektes ging vom Gemeinderat von Jegenstorf aus, der in diesen Arbeiten eine Möglichkeit sieht, die steigende Zahl von Arbeitslosen beschäftigen zu können. So ist man im Mai des laufenden Jahres zur Gründung einer Flurgemeinschaft geschritten, die sich vom Grundbuchgeometer Bangerter ein Projekt ausarbeiten liess, das zwölfte Projekt im Amt Fraubrunnen. Es umfasst einen Perimeter von 605 Hektaren, wovon 572 in Jegenstorf und 33 in Münchringen. Wir haben es mit 135 Grundeigentümern zu tun. Wir haben ausnahmsweise einmal nachgeforscht, aus was für Leuten sich diese Grundeigentümer zusammensetzen. 49 davon sind mehr in Gewerbe und Industrie beschäftigt, sie besitzen 32 Hektaren. Dann kommen 12 Inhaber landwirtschaftlicher Kleinbetriebe mit Nebenerwerb mit 13 Hektaren. Die verbleibenden 70 Grundbesitzer haben 500 Hektaren und dazu kommen 7 Korporationen mit 60 Hektaren. Interessanter ist vielleicht die Tatsache, dass die Parzellierung in Jegenstorf ziemlich stark ist. Wir haben insgesamt 883 Parzellen. Ein Grundbesitzer hat z. B. 45 Grundstücke, darunter sehr unförmige, die sich nicht als Ackerland

eignen. Die Parzellierung ist also grösser, als man auf den ersten Blick glauben könnte. Die mittlere Parzellengrösse beträgt bisher 68 Aren. In Zukunft wird sie etwas mehr als zwei Hektaren sein, denn man will aus diesen 883 Grundstücken 280 bis 290 machen. Das, was die Grundeigentümer an den bereits ausgeführten Zusammenlegungen am meisten schätzen, das sind die guten Wege. Es werden Aecker von 250 m Länge geschaffen, die auf beiden Stirnseiten von Wegen bestrichen werden. Es müssen 21 km neue Wege gebaut werden, wobei die unzweckmässigen alten Wege unterdrückt werden. Wenn wir die Kosten des Wegnetzes und der Zusammenlegung bei diesem Projekt mit den Kosten bereits ausgeführter Projekte vergleichen, dürfen wir sagen, dass Gegenstorf günstige Verhältnisse bekommt. Pro Hektare haben wir eine Weglänge von 35 m. Die Kosten sind in Lyss höher, was begreiflich ist, da es sich um ein industrielles Dorf handelt. Ebenso sind sie in Münchenbuchsee höher, während sie in Utzenstorf und Grafenried gleich hoch sind. Das sind zwei Gemeinden mit ähnlichem wirtschaftlichem Charakter wie Gegenstorf.

Zu der Zusammenlegung kommt auch noch eine Entwässerung namentlich der Obermatte zwischen Gegenstorf und Iffwil und eines grossen Stückes zwischen Gegenstorf und Zuzwil. Zuerst bestand die Absicht, alles in Röhren zu legen. Wir haben davon abgeraten, wegen der hohen Kosten, aber auch deswegen, weil diese Art der Konstruktion unzweckmässig scheint. Besser sind kleine Gräben, die in der Regenzeit gewaltige Wassermengen abführen können, wie wir das im Emmental gesehen haben. Hinsichtlich der Bemessung des Kalibers der Röhren besteht Unsicherheit, ganz abgesehen davon, dass bei Bächen, die viel Kies führen, die Sohlen der Röhren in wenigen Jahren durchgefeilt werden. Die Entwässerung wird mehr nur in den Grundzügen durchgeführt; um Kosten zu ersparen, werden nur Sammelstränge und offene Kanäle angelegt, in der Meinung, dass die Grundeigentümer Zeit haben, zu beobachten, wie sich die Sache auswirkt, um dann nach einigen Jahren Saugstränge einzuführen nach dem Vorbild von Grafenried.

Nun die Kosten. Die Zusammenlegung soll auf 290,000 Fr. kommen, die Drainage auf 182,000 Fr.; nach Abzug der Subventionen entspricht das einer Belastung des Grundeigentümers von 80 Fr. pro Jucharte. Wir beantragen, an die Zusammenlegung 25 % zu bewilligen, im Maximum 72,500 Fr., an die Entwässerung 20 %, im Maximum 36,600 Fr. Der Bund wird die gleiche Quote bewilligen, es werden also vom Kanton und Bund zusammen 218,000 Fr. übernommen, der Beitrag der Gemeinde Gegenstorf beträgt 47,000 Fr. so dass die Grundeigentümer noch 207,000 Fr. zu leisten haben. Diese Last wird leicht zu tragen sein, weil geplant ist, den grösseren Teil der Arbeiten selbst auszuführen, einen Teil durch die Arbeitslosen von Gegenstorf ausführen zu lassen. Eine neue Verschuldung der Landwirtschaft entsteht also nicht.

Man hat mir in der Staatswirtschaftskommission die Frage gestellt, ob der Staat das bezahlen könne. Das Projekt ist zur Ausführung vorgesehen in den Plänen, die wir jeweilen für das neue Jahr aufstellen für Zusicherung von Subventionen und Abzahlung von solchen. Die Bauperiode soll bis Ende

1940 dauern, die Abrechnung soll im Jahre 1941 erfolgen, so dass wir Zeit haben werden, in diesen 5 Jahren bei gleichbleibendem Budget die Tilgung des Beitrages des Staates zu übernehmen. Sollte zufolge der Rückweisung des Budgets auch der Kredit für Bodenverbesserungen gekürzt werden, müssten wir natürlich der Gemeinde Gegenstorf wie andern Gemeinden einen Brief schreiben und mitteilen, dass sie die Bauperiode erstrecken müsse. Uebrigens lautet der Beschluss so, dass die Zahlungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite erfolgen. Ueber die weiteren Bestimmungen des Beschlussesentwurfes brauche ich mich nicht ausführlicher auszusprechen; es sind die üblichen Bedingungen. Mit der Staatswirtschaftskommission beantragen wir Gutheissung dieses Projektes und Bewilligung der erforderlichen Kredite im Rahmen des Budgets.

Anliker, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber den Wert dieser Güterzusammenlegungen ist hier schon des öfters gesprochen worden, so dass ich mich der Kürze befleissen kann. Sie haben gehört, dass durch dieses Projekt die Zahl der Parzellen von 883 auf 290 reduziert wird. Der Nachteil einer derartigen Zerstückelung ist allgemein bekannt. Wir haben grosse Marchlinien, sehr schwierige Bearbeitung, grossen Zeitverlust, ungünstigere Ausnützung von Maschinen und Witterung, schlechte Wegverhältnisse. Sie wissen Alle, wie häufig man sagt, die Landwirtschaft müsse darnach trachten, ihre Lage durch Herabsetzung der Gesteungskosten zu verbessern. Die Ausführung dieses Projektes gestattet die Herabsetzung der Produktionskosten und dazu eine Arbeitsbeschaffung. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Annahme dieses Geschäftes.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Gegenstorf - Münchenringen sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Güterzusammenlegung und Entwässerung, welche die Gemeinde Gegenstorf und den angrenzenden Teil der Gemeinde Münchenringen erfassen wird. Das Unternehmen setzt sich folgendermassen zusammen:

Güterzusammenlegung über 605 ha,	
veranschlagt zu	Fr. 290,000
Entwässerungen von insgesamt	
26,545 m Leitungs- und Kanallänge, veranschlagt zu	» 183,000
Gesamtkosten	<u>Fr. 473,000</u>

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten der Güterzusammenlegung einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 72,500 und der Entwässerung einen Staatsbeitrag von 20 %, höchstens aber » 36,600 insgesamt maximal Fr. 109,100

unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem

von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Jegenstorf-Münchringen ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Ueber die Ausschreibung der Arbeiten, die ein Unternehmer ausführen soll, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.
4. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.
6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
7. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben haben.
8. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, im Einverständnis mit der Flurgenossenschaft für diese Bauten auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Jegenstorf-Münchringen wohnen, zuzuweisen.
9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnungen wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1940.
10. Die Flurgenossenschaft Jegenstorf-Münchringen verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
11. Die Flurgenossenschaft hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Zwangsenteignung.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Adelboden sucht nach um Erteilung des Enteignungsrechtes zum Erwerb gewisser Parzellen, die notwendig sind zur Erstellung der Hahnenmoosstrasse. Von dieser Strasse ist der untere Teil bereits erstellt, gefördert durch erhebliche Subventionen von Bund und Kanton. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Enteignungsrechtes sind gegeben. Es handelt sich um ein Werk des gemeinen Nutzens, für welches das Enteignungsrecht bewilligt werden kann. Leider konnte sich die Gemeinde mit einer grossen Zahl von Eigentümern nicht einigen; seit der Einreichung des Gesuches ist allerdings mit weiteren Grundeigentümern eine Einigung erzielt worden, aber doch nicht mit allen. Die Gemeindebehörden finden, man könne erst dann zu einem Ende kommen, wenn der Gemeinde das Enteignungsrecht bewilligt worden sei. Gestützt auf dieses Dekret wird man mit den Grundeigentümern weiter verhandeln, und wenn sich dann eine Einigung immer noch als unmöglich erweisen sollte, müsste das Expropriationsverfahren durchgeführt werden. Es ist aber zu hoffen, dass das nicht geschehen muss. Damit aber die Arbeit keine Unterbrechung erfährt und die weitere Erledigung keine Verzögerung erleidet, beantragen wir, dem Begehren der Gemeinde Folge zu geben und ihr das Enteignungsrecht zu erteilen zugunsten aller der Landabschnitte, die erworben werden müssen zur Fertigstellung der Hahnenmoosstrasse.

Steiger, Berichterstatter der Justizkommission. Die Kommission ist einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Adelboden wird gestützt auf das Gesuch vom 12. September 1935 das Recht erteilt, das notwendige Land für die Erstellung eines Weges von Adelboden nach dem Hahnenmoospass nach folgenden Plänen

I. Teilstück:

Wegscheide Gilbach, Plan O. & E. Kästli, Ingenieur- und Baubureau, Bern (12. Juni 1931) Nr. 916/50;

II. Teilstück:

Gilbach-Bergläger-Fahrni, Plan Ingenieur Legros, Frutigen, Oktober 1931;

III. Teilstück:

Bergläger-Geilsbrücke, (h m 13.6 bis 45) Plan Ingenieur Legros, Frutigen, März 1931;

IV. Teilstück:

Geilsbrücke-Hahnenmoospass, Plan Ingenieur R. Savoldi, Bern, August 1935;

gestützt auf das Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums zwangsweise zu erwerben von den nachstehend angeführten Grundeigentümern:

1. Pieren-Burn Susanna, Johannis Wwe., Grubi;
2. Pieren-Bärtschi Wilhelm, Boden;
3. Pieren-Bärtschi Alfred, Boden;

4. Sarbach-Schärer Gottlieb, Dorf;
5. Maurer-Pieren Therese, Johannis Ehefrau, Dorf;
6. Gempeler Christian, Metzger und Wirt, Dorf;
7. Hari Fritz, Gilbach;
8. Trummer Gottfried, Gilbach;
9. Reichen Jakob, Gilbach;
10. Lauber Gebr., Friedrichs sel., Gilbach;
11. Gempeler Fritz, Gilbach;
12. Zryd Johann, Gilbach;
13. Klopfenstein Arnold, Dorf;
14. Alpgenossenschaft Ludnung;
15. Gurtner Emil, Dorf;
16. Zurbrügg Christian, Hirzboden;
17. Aellig Christian, Schlegeli;
18. Klopfenstein Samuel, Frutigen;
19. Zeller Emil, Dorf.
20. Germann-Pieren Christian, Boden;
21. Aellig-Hager Abraham, Boden;
22. Pieren-Klopfenstein Samuel, Dorf;
23. Rösti-Bärtschi Rosina, Oey;
24. Bircher-Allenbach Gottlieb, Boden;
25. Pieren-Burn Fritz, Boden;
26. Wäfler Adolf, alt Lehrer, Frutigen;
27. Oester-Gempeler Peter, Stiegelschwand.

Fischerei; interkantonale Vereinbarung.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Geschäft ist von der Justizkommission vorberaten worden. Im Kanton Neuenburg kannte man schon vor dem Kanton Bern das Patent zur Ausübung der Fischerei. Es ist Ihnen aus der Behandlung des letzten Staatsverwaltungsberichtes bekannt, dass die Fischereiverhältnisse in der Zihl unsicher sind. Die Neuenburger haben ihr Patent bezahlt; im bernischen Teil der Zihl konnten sie bisher frei fischen. Nun haben wir auf den 1. Januar 1935 im Kanton Bern unser neues Fischereigesetz in Kraft gesetzt und daraus haben sich in der Zihl Schwierigkeiten ergeben. Diese suchte man zu beseitigen durch Abschluss eines Abkommens mit dem Kanton Neuenburg. Am 11. Juli wurde die Vereinbarung über die Fischerei in diesen Grenzgewässern abgeschlossen. Sie beschränkt sich im wesentlichen darauf, zu bestimmen, dass die Fischer aus beiden Kantonen ein Patent lösen müssen. Das bernische Patent zu 10 Fr. berechtigt zu 6 Ruten, zu 100 Setzangeln und 2 Schleifsnüren. Man hat sich verständigt über das Verbot der Fischerei im Winter und während der Nacht. Die Anwohner des Neuenburger- und des Bielersees werden gleich behandelt. Diese Vereinbarung stellt einen Anfang dar, man muss damit Erfahrungen sammeln. Sollte sich zeigen, dass diese oder jene Bestimmung ergänzt werden muss, so wird man Zusatzabkommen abschliessen. Die Begründung, weshalb dieses Abkommen dem Grossen Rat vorgelegt werden muss, findet sich in Art. 37 des Fischereigesetzes, wo ausdrücklich vorgesehen ist, dass grenznachbarliche Vereinbarungen über die Ausübung der Fischerei sollen abgeschlossen werden können, und wo die Genehmigung solcher Ver-

einbarungen und Verträge dem Grossen Rat vorbehalten wird. Die interessierten Fischereiorganisationen finden, dass die Regelung ihren Wünschen entspreche. Ich möchte Ihnen beantragen, diese Vereinbarung, die die Genehmigung von Neuenburg bereits erhalten hat, ebenfalls zu genehmigen.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Zihlkanal, genehmigt vom Kanton Neuenburg am 11. Juni 1935, wird die Genehmigung erteilt.

Bezirksarmenanstalt Frienisberg; Staatsbeitrag an den Neubau.

Seematter, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, der Bezirksverpflegungsanstalt Frienisberg, die den Aemtern Fraubrunnen, Burgdorf und Trachselwald gehört, aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an zwei Neubauten im Gesamtkostenbetrag von 378,300 Fr. eine Subvention von 70,000 Fr. oder rund 18% der ganzen Bausumme auszurichten. Die Bezirksarmenanstalt ist in den Räumen des alten Zisternsienserklosters untergebracht. Die Unterbringung in diesem altherwürdigen Gebäude bringt nun für Krankenpflege oder Altersversorgung grosse Nachteile. Einmal erfordert die Renovation grosse Geldsummen, und sodann ist ein solches Gebäude, das ursprünglich nicht für Pflegezwecke eingerichtet worden ist, für solche auch nicht durchaus geeignet, sondern weist grosse Mängel auf, die bis heute nicht behoben werden konnten. Einer dieser Mängel ist z. B. der Platzmangel. In Frienisberg müssen ungefähr 50 Pfleglinge im Dachstock untergebracht werden, die bei einem eventuellen Brandausbruch ziemlich sicher nicht alle gerettet werden könnten. Ferner sind alle Schlafräume in der Anstalt überfüllt. In vielen Schlafräumen haben wir 20—41 Pfleglinge im gleichen Raum, Bett an Bett gestellt, was zuviel ist, wenn man von einer menschlichen Behandlung in einer Anstalt reden will. Es fehlt ein geeigneter Speisesaal für Männer. Es fehlt, was jetzt fast alle Anstalten haben, ein grösserer Saal für Abkonditionen bei Todesfällen, für Gottesdienste und Unterhaltungen, die auch für diese Leute hie und da wünschbar sind, es fehlt ferner an Platz für Unterbringung von Kleider- und Wäschevorräten. Fast als Unikum ist anzusehen, dass die ganze Anlage nur einen einzigen, kleinen unterirdischen Keller hat; alle andern Keller sind oberirdisch, so dass sie zur Aufbewahrung von Gemüse, Kartoffeln und Obst ungeeignet sind.

Schliesslich fehlt, was die Hauptsache ist, in dieser Anstalt die Möglichkeit, die anormalen, idiotischen Insassen von den normaleren zu trennen, die

unreinlichen von den reinlichen, die zanksüchtigen von den ruhigen.

Das alles hat die Direktion der Anstalt schon seit längerer Zeit bewogen, auf Abhilfe dieser Unzulänglichkeiten bedacht zu sein. Nachdem das Bedürfnis auch vom Armeninspektorat und von der Armen-direktion anerkannt worden ist, hat man sich entschlossen, einen Neubau in Aussicht zu nehmen, um diesen Uebelständen abzuhefen. Ursprünglich wollte man die Sache mit einem Bau beheben. Nun sieht man aber zwei Bauten vor, um eine bessere Lösung zu finden. Zunächst wird der Bau eines Pavillons vorgesehen, ausserhalb der heutigen Anlage, an der Südhalde der Anstalt, für Unterbringung und Absonderung der Anormalen, damit sie aus dem Betrieb der Normalen entfernt werden können. Zweitens sieht man einen Bau im Süd-osten der heutigen Anlage gegen Ziegelried vor. Dort sollen 60 Betten untergebracht werden, wodurch die Anstalt von ihrem Platzmangel erlöst wird. Die Baudirektion hat die Pläne sowohl für den Pavillonbau mit 30 Betten ausserhalb der heutigen Anstalt wie für den Separatbau im Hof zur Entlastung der Anstalt geprüft, als richtig befunden und dem Regierungsrat zur Genehmigung empfohlen.

Die Kosten, die auf den ersten Blick etwas hoch scheinen, 380,000 Fr., sollen wie folgt bestritten werden: Subvention des Staates von 18% oder 70,000 Fr., sodann haben die Verbandsgemeinden sich entschlossen, während einer Anzahl von Jahren auf den Ertrag ihrer Anteilscheine zu verzichten, so dass in kurzer Zeit die ganze Bausumme reduziert wird auf einen Restbetrag von 80,000 Fr., den man als feststehende Hypothek in der Betriebsrechnung Jahr für Jahr verzinsen und amortisieren möchte.

Es wird wohl nicht nötig sein, über die Notwendigkeit der Trennung der Anormalen von den Normalen lange zu reden. Die Tatsache, dass in den Aemtern Fraubrunnen, Burgdorf und Trachselwald Behörden und Bevölkerung ganz sicher nicht aus falsch verstandener Fürsorge grosse Ausgaben für Neubauten beschliessen, soll uns Beweis sein, dass wir dem Projekt zustimmen können.

Ich möchte schliesslich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass mit diesem Bauprojekt dem notleidenden Gewerbe und Handwerk eine willkommene Arbeitsgelegenheit geschaffen wird, so dass auch nach dieser Richtung, nicht nur in fürsorglicher Hinsicht, der Vorschlag Vorteile bringt. Vergessen wir über allem nicht, dass eine Verbesserung der Zustände in der Anstalt Frienisberg, eine Verbesserung, wie sie die meisten andern Anstalten Bern besitzen, Leuten zugute kommt, die ihren Lebensabend in dieser Anstalt verbringen müssen, und die namentlich heute immer weniger selbst schuld sind an dem Schicksal, das sie in die Anstalten hineinzwingt. Ich möchte deshalb den Beschlussesentwurf zur Annahme bestens empfehlen.

Winzenried, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft behandelt. Mit Rücksicht auf unsere Ueberzeugung, dass eine Einsparung in den kommenden Budgets notwendig ist, haben wir uns gefragt, ob es in der gegenwärtigen Zeit zweckmässig und notwendig sei, in dieser Anstalt solche

Bauten zu erstellen und solche Summen zu investieren. Wir haben eine Delegation nach Frienisberg geschickt, mit dem Auftrag, die Sache zu prüfen. Ich muss sagen, dass wir von der Anstalt einen sehr guten Eindruck bekommen haben. Alles ist sehr sauber, man musste die Ueberzeugung bekommen, dass die Anstalt recht gut geleitet ist und dass die Insassen sich dort wohlbefinden könnten, dass gut für sie gesorgt wird. Allerdings mussten wir anerkennen, dass gewisse Unzulänglichkeiten bestehen. Es gibt noch Schlafsäle mit über 40 Betten im gleichen Raum, die Männerabteilung hat keinen richtigen Speisesaal. Das sind Unzukömmlichkeiten, die man möglichst rasch sollte abstellen können. Im weitem sind keine Dependenzräume, z. B. Speisekammern, vorhanden, und namentlich fehlt ein Lokal für Abdankungen oder Versammlungen. Das sind Zustände, die man ändern sollte.

Das vorliegende Neubauprojekt sieht die Erstellung eines Neubaus für die Männerabteilung vor. Damit würde die Möglichkeit zum Ausbau der Schlafsäle geschaffen, man könnte Zimmer von 4 bis 6 Betten bekommen und könnte so die Leute auseinandernehmen. Mit dem zweiten kleinen Neubau, dem sog. Pavillon könnte man die unreinlichen und zanksüchtigen Insassen, die «Nohlen» wie sie sie nennen, absondern und in einem abseits gelegenen Gebäude unterbringen, was jedenfalls begrüssenswert und sehr zweckmässig ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat gegen dieses Projekt nichts einzuwenden, sie findet im Gegenteil, es sei zweckmässig und vernünftig. Wir haben uns nur eine Frage gestellt. Es ist eine Zentralheizung mit Kohlen vorgesehen und wir haben uns nun gefragt, ob man das nicht anders einrichten könnte, indem man bei der Holzfeuerung bleiben würde. Ich habe mich mit dem Verwalter in Verbindung gesetzt, er hat sich mit der Direktion besprochen und hat die Erklärung abgegeben, dass die Heizung in diesem Pavillon auf Holz eingestellt werden soll und dass darnach getrachtet werden soll, auch die Zentralheizung im Hauptgebäude so einzurichten, dass Holz verfeuert werden kann. Das ist eine Zusicherung, von der wir sehr gern Kenntnis genommen haben. Wir wollen hoffen, dass sie auch erfüllt werde, denn dadurch steuern wir in einem gewissen Umfang der gegenwärtigen Holzkalamität in unserem Lande.

Der Staatsbeitrag ist nicht übertrieben hoch: 70,000 Fr. oder 18% der Bausumme von 378,000 Franken. Wir hätten eigentlich gegenwärtig solche Ausgaben nicht nötig, aber wir wollen der Gerechtigkeit halber doch sagen, dass alle Bezirksarmenanstalten, die in den letzten Jahren ähnliche Umbauten durchgeführt haben, mindestens diesen Beitrag erhalten haben, nämlich die Anstalten Dettenuhl, Utzigen, Sumiswald und Bärau. Es wäre nicht recht, wenn wir nun die letzte Anstalt, Frienisberg, schlechter behandeln würden. Der Betrieb wird durch diesen Neubau wesentlich erleichtert werden. Die Insassen werden sich wohler fühlen, namentlich diese Abnormalen sind viel zweckmässiger untergebracht. Es darf festgestellt werden, dass das Staatsbudget nicht belastet wird. Es besteht ein Fonds zur Unterstützung dieser Anstalten, der gegenwärtig eine Höhe von annähernd 800,000 Fr. erreicht. Dabei sind allerdings eine Anzahl Kredite bereits bewilligt. Es besteht die Vorschrift, dass dieser Fonds

nicht unter 500,000 Fr. sinken dürfe. Wenn wir diese Summe von 70,000 Fr. für Frienisberg dem Fonds belasten, geht er unter diese vorgeschriebenen 500,000 Fr. zurück. Die Summe muss aber nicht in einem Jahr ausbezahlt werden, der Fonds wird auch verzinst. Man kann also warten, bis der Fonds die Zahlung aushält. Durch Ausführung dieses Projektes wird eine sehr erwünschte Arbeitsgelegenheit geschaffen, wodurch das Gewerbe etwas belebt werden kann. Eine ganze Reihe von Arbeiten wird allerdings durch die Anstaltsinsassen selbst ausgeführt, so dass der Bau recht billig erstellt werden kann. Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Auffassung, aus Gründen der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung, sollte der Rat das Projekt gutheissen und den Kredit bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Bezirksarmenanstalt Frienisberg wird an die Kosten ihres Neubaus im Kostenvoranschlage von 378,300 Fr. (inklusive Versetzen der alten Gebäude) aus dem Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten ein Beitrag von 70,000 Fr. bewilligt.

Die Bewilligung dieses Beitrages erfolgt unter der Bedingung, dass die Arbeiten nach der kantonalen Submissionsverordnung vergeben und gemäss den Plänen ausgeführt werden. Zudem ist ein Teil des benötigten Nutzholzes im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 2. November 1934 von der Staatsforstverwaltung zu beziehen.

Der bewilligte Staatsbeitrag ist nach Prüfung der Bauausführung und Genehmigung der Bauabrechnung durch die kantonale Baudirektion je nach dem Stand des erwähnten Fonds, eventuell in jährlichen Raten, auszurichten.

Dekret

betreffend

die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungstatthalter.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist ein Ausfluss des Gesetzes vom 30. Juni. Sie werden sich erinnern, dass bei Beratung dieses Gesetzes darauf hingewiesen wurde, dass es wünschbar wäre, eine ganze Reihe von Geschäften, die jetzt der Beurteilung durch die Statthalter entzogen sind, diesen wieder zuzuweisen, also hier eine gewisse Dezentralisation durchzuführen, die sicher im Interesse des rechtssuchenden Publikums liegt. Sobald das Gesetz angenommen war, haben wir uns an die Arbeit gemacht und das Dekret ausgearbeitet. Den Entwurf haben wir den verschiedenen Regierungstatthaltern

zugewiesen, wir haben uns auch mit dem Verwaltungsgericht und mit den verschiedenen Direktionen des Regierungsrates in Verbindung gesetzt; so ist mit der Zeit diese ganze Liste von Geschäften entstanden, die wir nun in § 1 dieses Dekretes finden. In § 12 ist eine weitere Liste angefügt. Das sind Geschäfte, die bisher in der Zentralverwaltung behandelt wurden. Man hat es namentlich beim Verwaltungsgericht schon lange als Uebelstand empfunden, dass man diese Kleinigkeiten nicht anders entscheiden kann, als dass man dieses ganze umständliche Verfahren vor Verwaltungsgericht durchgeführt, z. B. bei Streitigkeiten über Prämienbeiträge für Versicherungsleistungen, bei Streitigkeiten über Hundetaxen, z. B. über die Frage, ob es sich um einen Luxushund handelt oder um einen Hund, der für den Betrieb nötig ist. Wenn man das bisher entscheiden lassen wollte, musste man zum Statthalter zum Aussöhnungsversuch gehen; wenn dieser fruchtlos blieb, musste man das Verwaltungsgericht anrufen, und dieses musste den Handel entscheiden. Dabei handelt es sich um Fälle, die sicher viel einfacher und kürzer erledigt werden könnten, wenn man sie dem Statthalter zuweist.

Bei Beratung des Gesetzes war man mit diesen Gedanken durchaus einverstanden. Ich glaube, wir können es nur begrüßen, wenn sie nun in diesem Dekret verwirklicht werden. Es ist zwar zuzugeben, dass eine grosse Einsparung für die Staatsverwaltung dadurch nicht entsteht. Man kann also nicht die Tatsache in den Vordergrund rücken, dass viel gespart wird, obschon mit der Zeit auch gewisse Einsparungen eintreten werden. Der Hauptvorteil besteht darin, dass man dem rechtssuchenden Publikum und auch den Gemeinden entgegenkommen kann. Diese Vereinfachung wird von allen Seiten begrüsst, und es ist von keiner Seite irgend ein Einwand erhoben worden. Die Statthalter haben zugestimmt, das Verwaltungsgericht ebenfalls, was begreiflich ist, da es wesentlich entlastet wird und, die verschiedenen Direktionen des Regierungsrates haben die Entlastungen, die eintreten werden, ebenfalls begrüsst.

Darum ist es wohl am Platz, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten und den Statthaltern neue Arbeitsfelder zuzuweisen. Das ist auch von einem allgemeinen Standpunkt aus nicht ganz unwichtig. Es ist nicht gleichgültig, ob man immer wieder hören muss, die Statthalter haben zu wenig zu tun, sie seien nur Briefträger zwischen Regierung und Gemeinden, man habe sie mit der Zeit wichtiger Kompetenzen beraubt zugunsten zentraler Instanzen. Es ist sicher, dass man in dieser Beziehung etwas zu weit gegangen ist. Bei unsern vielgestaltigen Verhältnissen im Kanton ist es besser, wenn man die Statthalter etwas mehr zu wirklicher Entscheidungsbefugnis heranzieht.

Das Dekret setzt sich aus zwei Teilen zusammen. In § 1 werden die Streitigkeiten aufgeführt, deren Erledigung in Zukunft den Statthaltern zugewiesen werden sollen. Anschliessend daran wird das Verfahren umschrieben und dann wird, zum Zwecke der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, wie das im Gesetz vom 30. Juni bereits vorgesehen ist, ein Rechtsmittel eingeführt in § 8, wo bestimmt ist, dass jede Partei gegen den Entscheid des Regierungstatthalters beim Verwaltungs-

gericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Gemeindereglementen Beschwerde führen kann. Das ist notwendig, um im Kanton eine einheitliche Rechtssprechung zu sichern.

In § 12 ist eine andere Serie von Geschäften vorgesehen, die mit den im ersten Abschnitt behandelten Geschäften nichts zu tun haben. Es handelt sich um die Lösungsbegehren, die bis jetzt von der Armendirektion erledigt wurden, und zwar gestützt auf ein Dekret vom Jahre 1898. Die Armendirektion hat sich schon lange beklagt, dass diese Geschäfte, Löschung von auswärtigen Bernern, sie stark in Anspruch nehmen, 3000 und mehr Geschäfte mussten Jahr für Jahr von der Armendirektion behandelt werden, Geschäfte rein formeller Natur. Sie betreffen Berner, die mehr als 2 Jahre ausserhalb des Kantons gewohnt haben. In diesem Falle kann die letzte bernische Wohn-gemeinde verlangen, dass der Wohnsitz in dieser Gemeinde gelöscht werde. Wenn die Gemeinde das will, muss sie der Armendirektion ein Gesuch einreichen, diese muss es dem Regierungsstatthalter überweisen, der es mit einer Vernehmlassung wieder zurücksendet, und nachher muss die Armendirektion entscheiden. Das verursacht grosse Arbeit, ein Angestellter wird ausschliesslich durch diese Geschäfte beansprucht. Wir haben gefunden, man dürfte die Gelegenheit benützen, um diese Arbeit dem Statthalter zuzuweisen. Die Arbeit verteilt sich auf 30 Statthalterämter, die sich sowieso mit dieser Sache beschäftigen müssen. Da ist es besser, dass der Statthalter gleich entscheidet. Will er dem Gesuch einer Gemeinde nicht entsprechen, so soll diese es immer noch in der Hand haben, an die Regierung zu gelangen. Das ist eine fühlbare Entlastung der Zentralverwaltung, die man bei andern Gelegenheiten auch schon verlangt hat. Man muss einmal die Vereinfachung in der Verwaltung in der Weise herbeiführen, dass man die unteren Instanzen wieder mehr mit Arbeiten betraut, die sie zweckmässigerweise besser erledigen können, als die Instanzen der Zentralverwaltung. Ich beantrage Eintreten.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt, nachdem sie die Vorlage durchberaten hat, Eintreten auf das Dekret. Wie der Herr Justizdirektor ausführte, handelt es sich nicht in erster Linie darum, wesentliche Einsparungen zugunsten des Staates zu erzielen, sondern darum, nach Art. 1 des Wiederherstellungsgesetzes gewisse Vereinfachungen einzuführen, Vereinfachungen für den Bürger, für Feuerwehrkommissionen und andere Gemeindeinstanzen, im Hinblick auf Geschäfte, die durch die Statthalter erledigt werden könnten, wodurch eine Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Zustand eintreten würde. Bisher war es so, dass man in diesen Fällen bestimmte Rechtsbegehren beim Verwaltungsgericht bestellen musste. Das Dekret bringt den Regierungsstatthaltern eine gewisse Arbeitsvermehrung. Immerhin ist zu sagen, dass die in § 1 aufgeführten Geschäfte nach der Statistik des Verwaltungsgerichtes relativ selten vorkommen, so dass anzunehmen ist, dass die Arbeitslast der Regierungsstatthalter nicht wesentlich erhöht wird. Das Lösungsverfahren, das nun in § 12 vorgesehen ist, wird eine gewisse Arbeitsvermehrung für die Statthalter bringen.

Es ist in der Kommission der Wunsch geäussert worden, man sollte den Statthaltern noch verschiedene andere Geschäfte zuweisen, deren Zuweisung sich in der Praxis als notwendig gezeigt habe, z. B. Passerneuerungen, Bewilligungen von kleineren Tombolas und Lotterien. Wir haben die Anregung durch die kantonale Polizeidirektion prüfen lassen; diese kommt zur Auffassung, dass solchen Begehren nicht Rechnung getragen werden sollte. Hinsichtlich der Passerneuerung ist zu sagen, dass gewisse Schwierigkeiten eintreten würden, wenn wir 31 Passtellen schaffen würden, da nach der neuen Bundesverordnung der Trockenstempel eingeführt werden soll. Die Maschine, die zu diesem Zweck angeschafft werden muss, kostet pro Stück über 200 Fr., so dass man sagen müsste, dass hier eine Verteuerung eintrete, wenn man dezentralisieren würde. Zum andern ist zu sagen, dass die Kontrolle von Pässen an einer Stelle bedeutend leichter ist, als wenn 31 Stellen bestehen. Man hat auch gefunden, es sei nicht zweckmässig, die Statthalter mit der Erteilung von Bewilligungen für Lotterien und Tombolas zu belasten. Die Wirte, Vereine usw. würden wieder bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit versuchen, solche Bewilligungen zu erlangen. Wenn diese Bewilligungen durch die Polizeidirektion erteilt werden, so ist eher Gewähr geboten, dass ein Unfug vermieden und eine einheitliche Praxis gehandhabt wird. Die Fraktionen haben wohl noch nicht alle Gelegenheit gehabt, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen; für meine Fraktion kann ich die Erklärung abgeben, dass sie für Eintreten stimmen wird und sich mit der Vorlage einverstanden erklärt. Ich glaube also, man könne auf dieses Dekret eintreten und es heute durchberaten, was umsomehr not tut, weil wir heute doch noch einige Geschäfte erledigen sollten.

Jenny. Ursprünglich hatte ich gewisse Bedenken gegen dieses Dekret, und zwar im Hinblick auf die Geschäftslast der beiden Statthalter im Amtsbezirk Bern. Wir dürfen nicht vergessen, dass das Amt Bern 150,000 Einwohner zählt. In der Kommissionsberatung sind meine Bedenken aber zerstreut worden, vor allem vom Präsidenten der Kommission, Herrn Dr. Freimüller, der ja als langjähriger Regierungsstatthalter im Amtsbezirk Bern grosse Erfahrungen besitzt und wohl kompetent ist, in dieser Frage ein Urteil abzugeben. Ich hatte auch Gelegenheit, mit den beiden gegenwärtig amtierenden Statthaltern von Bern zu sprechen; die Herren glauben auch, dass sie in der Lage sein werden, die ziemlich grosse Mehrarbeit, die sie erwarten, zu übernehmen. Ich möchte ebenfalls Eintreten empfehlen, weil durch die geplante Neuordnung verschiedene Verfahren vereinfacht werden. Einen Eventualantrag, der in der Kommission gestellt worden ist, auf Uebertragung der Kompetenz zur Ausstellung von Reisepässen und zur Erteilung von Lotteriebewilligungen an die Regierungsstatthalterämter, möchte ich mich widersetzen. Es liegen absolut keine Gründe für eine Aenderung der bisherigen Praxis vor; eine Dezentralisation würde nur grosse Nachteile bringen. Ich stimme dem Bericht, den die Polizeidirektion über diese Fragen abgegeben hat, in allen Teilen zu.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 bringt die pièce de résistance des ganzen Dekretes, indem er aufzählt, was in Zukunft dem Statthalter zur Beurteilung überlassen bleibt. In Ergänzung der Mitteilungen, die Ihnen soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten gemacht worden sind, kann ich Ihnen mitteilen, dass der Antrag, den Statthaltern die Ausstellung von Pässen und die Erteilung von Lotteriebewilligungen zu überlassen, auch vom Regierungsrat abgelehnt worden ist, und dass die Kommission — nach meinem Dafürhalten mit Recht — nicht weiter auf diesem Antrag beharrt hat. Einmal ist zu sagen, dass die Ordnung dieser Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Regierungsrates liegt; der Regierungsrat könnte durch blosse Abänderung der Verordnung am gegenwärtigen Stand der Zuständigkeit etwas ändern. Durch Verordnung des Regierungsrates ist die Polizeidirektion als Pastelle bezeichnet worden, ebenso ist ihr die Kompetenz zur Erteilung von Lotterie- oder Tombolabewilligungen durch blosse Verordnung des Regierungsrates zugewiesen worden. Die Gründe, die Herr Dr. Freimüller schon auseinandergesetzt hat, sind nach Auffassung des Regierungsrates und nach meiner eigenen Ueberzeugung durchschlagend, um die Ablehnung jeder Aenderung des gegenwärtig geltenden Systems in diesen beiden Fragen zu rechtfertigen.

Was nun die Aufzählung aller dieser Geschäfte betrifft, die nach dem Wortlaut von § 1 in Zukunft dem Statthalter überwiesen werden sollen, so besteht für alle ein gemeinsames Merkmal: es muss sich um öffentlich-rechtliche Leistungen handeln und der Streitwert darf 800 Fr. nicht übersteigen. Damit bleiben wir im gleichen Rahmen, wie er für die zivilrechtlichen Streitigkeiten vorgesehen ist. Wenn in zivilrechtlichen Streitigkeiten der Gerichtspräsident als Einzelrichter bis zu 800 Fr. soll entscheiden können, so soll auch der Statthalter die gleiche Kompetenz bekommen. Bei den Geschäften, die hier aufgezählt sind, handelt es sich gewöhnlich um ein paar Franken, so z. B. in Ziff. 1, Beiträge der Versicherten an die Arbeitslosen- und Krankenversicherungen, wo die jährliche Prämie sich natürlich niemals auf 800 Fr. belaufen wird, so bei den Gemeindewerkleistungen, bei der Aktivsteuer und der besonderen Erwerbssteuer nach Steuergesetz, bei den Forderungen der Gemeinde aus einer von ihr betriebenen Wasserversorgung. Die Einfügung der Schwellen- und Dammpflicht ist gestützt auf ein Postulat des Regierungstatthalters von Saanen erfolgt. Es handelt sich dabei um so kleine Beträge, dass es sich nicht rechtfertigt, von Saanen oder vom Oberhasli aus wegen dieser Beträge das Verwaltungsgericht anzurufen. Dann kommen noch die Streitigkeiten über die Höhe der Hundetaxe, namentlich über die Frage, ob einer einen Luxushund besitzt, oder einen Hund, der zum Betrieb gehört.

Mit dem, was in Ziff. 10 stipuliert ist, eilen wir der Gesetzgebung etwas voraus. Es handelt sich dabei um die Gebühren der Radfahrer gemäss Dekret. Sie haben bei der Traktandenbereinigung ge-

hört, dass das Dekret betreffend obligatorische Haftpflichtversicherung der Radfahrer auf dem Schlitten ist. Dieses Dekret soll wenn immer möglich in der gegenwärtigen Session behandelt werden, damit es auf Anfang des nächsten Jahres in Kraft gesetzt werden kann. Da ist vorgesehen, dass Streitigkeiten über diese Haftpflichtversicherung auch dem Statthalter zur Erledigung überwiesen werden sollen. Damit die Aufzählung im Dekret vollständig ist, haben wir das aufgenommen, selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass das Dekret auch vor dem Grossen Rat Gnade finde. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so fällt diese Ziffer 10 dahin. Dann kommen die Kosten für die Nachführung des Vermessungswerkes, soweit sie nach Beschlüssen der zuständigen Gemeindeorgane von den beteiligten Grundeigentümern bezahlt werden müssen. Das ist dieser Speisezetteln im § 1. Es sind alles Fragen, die den Einzelnen wesentlich beschäftigen, die es aber nicht rechtfertigen, dass man ein umständliches Verfahren einführt. Deshalb der Wunsch, alle diese Streitigkeiten dem Statthalter zu übertragen. Ich beantrage Annahme von § 1.

Freimüller, Präsident der Kommission. In der Kommission ist die Frage gestellt worden, ob die Streitwertgrenze von 800 Fr. nicht etwas weit gehe. Nachdem aber die Regierung schon in ihrem Vortrag darauf hingewiesen hat, dass die Einzelrichter ebenfalls die gleiche Kompetenz haben, konnte man sich diesem Antrag anschliessen. Zu den einzelnen Ziffern ist folgendes zu sagen: Zu Ziffer 3, zur Saisonsteuer ist der Wunsch geäussert worden, dass wenn ein solcher Fall beim Statthalter hängig wird und der Statthalter feststellt, dass eine ordentliche Taxation des Betreffenden am zivilrechtlichen Wohnsitz nicht erfolgt ist, der Statthalter von Amtes wegen diese Unterlassung der Zentralsteuerverwaltung zur Kenntnis zu bringen hat, damit die betreffende Wohnsitzgemeinde veranlasst werden kann, die nötige Taxation vorzunehmen. Das kann in der Weise geschehen, dass die Zentralsteuerverwaltung ein Schreiben an die Statthalterämter richtet. Die Ziff. 4 und 5 hat man mit Absicht auseinandergehalten. Ziff. 4 betrifft Forderungen aus der Wasserversorgung, die nach konstanter Gerichtspraxis auf alle Fälle als öffentlich-rechtlich anzusprechen sind, während Forderungen aus Abonnementsverträgen von Gas und Elektrizität richterlich noch nicht vollständig abgeklärt sind. Es gibt bestimmte Fälle, die immer noch den Zivilgerichten zugewiesen werden müssen. Deshalb hat man Ziff. 4 und 5 auseinandergehalten. Zu Ziff. 7 ist zu sagen, dass das eine spezielle Erleichterung für die Feuerwehrgemeinden und ihre Organe bedeutet, dass sie nicht mehr das komplizierte Verfahren durchführen müssen, wonach sie zuerst beim Statthalter einen Aussöhnungsversuch verlangen müssen, um nachher beim Verwaltungsgericht klagen zu können. Der Handel kann nun beim Statthalter erledigt werden.

Ich möchte beantragen, die jetzige Ziff. 11 nach Ziff. 8 einzustellen, weil die beiden Ziffern materiell in einem gewissen Zusammenhang stehen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Freimüller.

Beschluss:

§ 1. Der Regierungsstatthalter ist zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten über folgende öffentlich-rechtliche Leistungen bzw. Rückforderungsbegehren, soweit der Streitwert 800 Franken nicht erreicht:

1. Beiträge der Versicherten an die Arbeitslosen- und Krankenversicherungen der Gemeinden und Gemeindeverbände;
2. Hand- und Fuhrleistungen (Gemeindewerk) gemäss Art. 49, Abs. IV, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 und entsprechende Ersatzleistungen;
3. Aktivbürgersteuer gemäss Art. 51 und besondere Erwerbssteuer (Saisonsteuer) gemäss Art. 52 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918;
4. Forderungen der Gemeinden (Gemeindeverbände, Unterabteilungen) auch aus einer von ihnen betriebenen Wasserversorgung;
5. Forderungen der Gemeinden gemäss den Gemeindereglementen über Gas und Elektrizität;
6. Gebühren, die in Gemeindereglementen für Amtshandlungen oder die Benützung öffentlicher Einrichtungen vorgesehen sind;
7. Feuerwehrdienstpflicht und Feuerwehripflichtersatzsteuer gemäss Art. 78 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr;
8. Schwellen- und Dammpflicht gestützt auf Schwellenreglemente und Kataster gemäss dem Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer;
9. Kosten der Nachführung der Vermessungswerke, soweit sie nach Beschlüssen der zuständigen Gemeindeorgane von den beteiligten Grundeigentümern bezahlt werden müssen (Art. 35, Absatz 2, des Dekretes vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke);
10. Hundetaxe gemäss dem Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903;
11. Gebühren der Radfahrer gemäss dem Dekret über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter.

§ 2.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 regelt das Verfahren in diesen Streitigkeiten. Wir haben uns bemüht, ein möglichst einfaches Verfahren einzuführen, angepasst dem sogenannten Bagatell-Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten. Es ist zu sagen, dass in 19 Amtsbezirken der Statthalter und der Gerichtspräsident die gleiche Person sind. In diesen Bezirken muss dieser Beamte als Gerichtspräsident in den zivilrechtlichen Fällen im grossen und ganzen das Verfah-

ren anwenden, das wir auch hier vorschreiben möchten für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die er als Statthalter beurteilen muss. Deshalb ist es zweckmässig, die beiden Verfahren möglichst gleichmässig zu ordnen. So sehen wir vor, dass vorgängig kein Aussöhnungsversuch nötig ist. Der Statthalter soll die Parteien an der Verhandlung selbst zu versöhnen versuchen. Der Beklagte oder Kläger kann sein Gesuch mündlich oder schriftlich dem Statthalter vortragen. Setzen wir den Fall, eine Feuerwehrkommission wolle einen Handel vorbringen. Das wird so gemacht, dass ein Vertreter der Kommission mit dem Reglement und den nötigen Akten zum Statthalter geht, dort ein Protokoll aufnehmen und einen Termin ansetzen lässt. Oder wenn eine Gemeinde das für richtiger findet, kann sie dem Statthalter einen Brief schreiben und ihn ersuchen, einen Termin anzusetzen. Das Gesuch muss den Namen der Parteien enthalten und ein Rechtsbegehren. Einfacher kann man nicht vorgehen. Es ist zu sagen, dass von diesem Zeitpunkt an Geldforderungen zu 5% verzinslich sind. Das entspricht auch der zivilrechtlichen Regelung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Das Verfahren wird ohne vorherigen Aussöhnungsversuch eingeleitet durch ein schriftliches oder mündliches Gesuch um amtliche Ladung an den Regierungsstatthalter. Das Gesuch muss die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren enthalten.

Durch Einreichung des Ladungsgesuches wird die Streitsache rechtshängig. Geldforderungen sind von diesem Zeitpunkt zu 5% verzinslich.

§ 3.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ein Gesuch beim Statthalter eingereicht ist, setzt dieser einen Termin zur Behandlung des Gesuches an. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Parteien ihre Beweismittel am Termin vorlegen sollen. Da hat die Kommission einen sehr zweckmässigen Zusatz vorgeschlagen, den wir ohne weiteres akzeptieren. Er lautet: « Der Regierungsstatthalter kann auch verfügen, dass die Beweismittel vor dem Termin vorgelegt werden. » Wir erachten das als sehr zweckmässig, damit der Statthalter sich auf Grund der nötigen Beweismittel vor dem Termin orientieren kann, worum es geht. Das wird dann eventuell ermöglichen, einen zweiten Termin zu ersparen. Wir beantragen Annahme von § 3.

Freimüller, Präsident der Kommission. Das zweite Alinea, das wir neu vorschlagen, hat auch die Bedeutung, dass es jeweilen nicht mehr oder weniger in der Willkür der Parteien liegen soll, dass sie veranlassen können, dass die andere Partei auch vorgeladen wird, und dass diese Beweismittel aus Gründen der Schikane zurückgehalten werden. Durch Abs. 2 wird der Statthalter in die Lage gesetzt, das Geschäft so zu fördern, dass er

auch Gelegenheit hat, das Urteil sofort bei der Verhandlung mündlich eröffnen zu können.

Morgenthaler. Ich möchte nur eine kleine redaktionelle Aenderung vorschlagen. Es heisst hier, dass Beweismittel vor dem Termin vorgelegt werden sollen. Nun kann man sich vorstellen, dass eine Partei Akten besitzt, dass sie damit in die Verhandlung kommt und nun dem Statthalter erklärt, er könne in die Akten Einsicht nehmen, aber die Partei nehme die Akten wieder mit heim, Um das zu verhüten, möchte ich vorschlagen, die Bestimmung so zu fassen: «...dass die Beweismittel vor dem Termin zu den Akten gegeben werden.»

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ebenfalls einverstanden.

Angenommen nach Antrag Morgenthaler.

Beschluss:

§ 3. Gestützt auf das Gesuch bestimmt der Regierungsstatthalter den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor. Die Parteien sind verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Beweismittel auf diesen Termin vorzulegen.

Der Regierungsstatthalter kann auch verfügen, dass die Beweismittel vor dem Termin zu den Akten gegeben werden.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Art. 10, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 29, Abs. 1, und 30, Abs. 2—4, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 sind sinngemäss anwendbar.

§ 5.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird das Verfahren vor dem Statthalter geregelt. Der Statthalter soll zunächst die Parteien anhören und soll versuchen, sie gütlich zu einigen. Wenn das nicht möglich ist, soll er, soweit nötig, Beweise erheben, z. B. Zeugen abhören. Er kann zu diesem Zweck einen neuen Termin ansetzen. In vielen Fällen wird aber das nicht nötig sein, namentlich dann nicht, wenn die Akten vorher eingesandt worden sind. In diesen Fällen kann er sofort zum Entscheid schreiten. Die Bestimmung, dass in dem Protokoll nur die Anträge der Parteien, die Verfügungen des Regierungsstatthalters, die Beweisergebnisse und das Urteil ohne Begründung aufzunehmen seien, entspricht dem Kompetenz-Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Kommission hat darüber diskutiert, ob es nicht zweckmässig wäre, vorzuschreiben, dass der Regierungsstatthalter in dem Verfahren jeweilen eine kurze Begründung geben solle. Wir sind davon abgekommen, eine solche Forderung aufzustellen, und zwar aus der Ueberlegung heraus, dass, wenn gegen den Entscheid des Statthalters der Rekurs ergriffen wird, das Verwaltungsgericht die Vernehmlassung einzuholen hat. Im übrigen ist in § 6 vorgesehen, dass der Statthalter das Urteil mündlich zu eröffnen hat. Dabei wird er mündlich eine Begründung geben, und die Parteivertreter können diese Begründung notieren, damit sie eine Grundlage haben, wenn sie den Fall weiterziehen wollen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Verhandlung erfolgt mündlich. Der Regierungsstatthalter hört die Parteien an und sucht eine gütliche Einigung herbeizuführen. Misslingt dies, so hebt er, wenn nötig, Beweis über bestrittene Tatsachen aus. Er kann zu diesem Zweck einen neuen Termin bestimmen.

In das Protokoll sind nur die Anträge der Parteien, die Verfügungen des Regierungsstatthalters, die Beweisergebnisse und das Urteil ohne Begründung aufzunehmen.

§ 6.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 sieht als Regel vor, dass der Statthalter das Urteil sofort mündlich eröffnet. Es kann natürlich Fälle geben, die etwas komplizierter sind, wo es nicht möglich ist, dass der Statthalter sofort urteilt. Es kommt auch in Zivilstreitigkeiten vor, dass der Richter sagt, er müsse sich die Sache noch überlegen, die einschlägige Judikatur studieren. Das soll auch dem Statthalter möglich sein, er soll diese Befugnis bekommen, aber damit soll er den Handel nicht etwa auf die lange Bank schieben. Wir sehen vor, dass die schriftliche Ausfertigung innert einer Frist von 10 Tagen mit kurzer Begründung gegeben werden soll. In der mündlichen Verhandlung können die Parteien die kurze Begründung selbst notieren. Wenn aber die Parteien nicht da sind, wenn das Urteil gefällt wird, muss der Statthalter dieses Urteil schriftlich kurz begründen. Der Regierungsrat hat sich hier der Formulierung, die von der Kommission vorgeschlagen wurde, angeschlossen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Der Herr Justizdirektor hat soeben ausgeführt, dass die neue Fassung auf eine Anregung in der Kommission zurückzuführen ist. Diese Anregung halte ich für begründet. Wenn es sich auch in den meisten Fällen um kleine Streitwerte handelt, können doch auch Fälle vorkommen, in welchen schwierige verwaltungsrechtliche Fragen zur Entscheidung vorliegen. Es ist zu begrüßen, dass man vom Statthalter verlangt, dass er innert nützlicher Frist das Urteil den Gemeinden eröffne. Die Gemeinden würden

sehr begrüßen, wenn das für alle Fälle, die beim Statthalter anhängig gemacht werden, eingeführt werden könnte.

Morgenthaler, Ich habe schon in der Kommission auf ein Bedenken aufmerksam gemacht, das ich hier ebenfalls bekannt geben will. Wenn man nicht sagt, dass das Urteil auch bei mündlicher Eröffnung begründet werden soll, könnte der Statthalter sich auf den Standpunkt stellen, er dürfe sich eine Begründung schenken, indem er erklärt, das und das habe er entschieden und damit sei dann der Entscheid mündlich begründet und eröffnet. Ich möchte vorschlagen, im ersten Satz zu sagen: «Das Urteil wird im Termin mündlich begründet und eröffnet».

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Freimüller, Präsident der Kommission, Einverstanden.

Laubscher (Täuffelen). Ich möchte wünschen, dass festgestellt werde, dass wenn die Parteien nicht anwesend sind, oder wenn die Parteien es wünschen, der Statthalter innert 10 Tagen das Urteil unter allen Umständen schriftlich zu übermitteln hat.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob es zweckmässig ist, das ausdrücklich aufzunehmen. Wenn die Parteien da sind, haben sie ein Interesse, das Urteil sofort zu hören. Man sagt allgemein, es werde im Kanton Bern viel zu viel geschrieben. Wenn man einen Brief ersparen kann, sollte man das machen. Die Parteien können sich die Begründung sehr wohl notieren, man sollte also der Anregung Laubscher keine Folge geben.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte ebenfalls beantragen, hier nichts zu ändern. Wenn wir der Anregung Laubscher folgen, wird das darauf hinauskommen, dass den vertretenen Behörden immer etwas unterbreitet werden muss. Wenn die Parteien wünschen, ein schriftliches Urteil zu erhalten, brauchen sie bloss nicht an die Verhandlungen zu gehen. Mit dieser Regelung treffen wir das Richtige.

Laubscher. Nachdem der Vertreter des Regierungsrates erklärt hat, dass im Sinne meiner Anregung vorgegangen werden wird, kann ich mich einverstanden erklären.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Morgenthaler.

Beschluss:

§ 6. Das Urteil wird im Termin mündlich begründet und eröffnet. Sind die Parteien nicht anwesend, oder setzt der Regierungstatthalter ausnahmsweise das Urteil aus, so ist dieses mit kurzer Begründung innert einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu eröffnen.

§ 7.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Zustellung entweder durch eingeschriebenen Brief stattfindet oder durch die Polizei geschehe. Die Kommission hat die zweite Art der Zustellung gestrichen. Wir sind einverstanden, dass die Zustellung nicht durch die Polizei, die uniformierte oder nicht uniformierte, stattfinden soll, sondern immer durch die Post. In der Drucklegung sind aber einige Worte ausgefallen, die man nun wieder aufnehmen sollte. Es soll heissen: nach der für gerichtliche Akten in der Postordnung bestimmten Weise. Das wird namentlich für Urteilseröffnungen wichtig sein. Wenn man diese als gerichtlichen Akt eröffnet, bekommt der Statthalter ein Doppel der Empfangsbescheinigungen in die Hand.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Zustellung durch die Polizei ist deshalb angefochten worden, weil man sagte, wenn der Landjäger in ein Haus komme, gebe es sofort ein grosses Geschwätz. Solche Klagen bekommen wir nicht nur vom Land, sondern auch in der Stadt, so dass wir glaubten, es sei besser, einzig die Zustellung durch die Post in Aussicht zu nehmen. Wir glauben, mit diesem Verfahren sei durchaus gewährleistet, dass die Leute die Sache richtig bekommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder durch die Post nach der für gerichtliche Akten in der Postordnung bestimmten Weise.

§ 8.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 8 wird eine Vorschrift über die Weiterziehung aufgestellt. Sie entspricht der Vorschrift im Gesetze selbst. Wir können daran nichts ändern. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, dass das nicht die Meinung hat, dass man damit einfach eine Appellation gegen den Entscheid des Statthalters einführt, durch welche das ganze Verfahren vor das Verwaltungsgericht getragen wird. So ist die Sache nicht gemeint, sondern was hier vorgesehen ist, ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das beschränkt ist auf die Fälle von Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Gemeindeglementen. Es soll nicht eine Appellation möglich sein in Fällen, wo das Gesetz in guten Treuen so oder anders ausgelegt werden kann. Das Verwaltungsgericht hat vielleicht in andern Fällen die Praxis allzusehr dahin ausgedehnt, dass es dieses Rechtsmittel als eigentliche Appellation ausgestalten liess. Es wäre wahrscheinlich besser beraten gewesen, wenn es von Anfang an eine strengere Praxis eingeführt hätte, auch in den Fällen, die ihm als Beschwerdeinstanz übertragen werden. Es lag mir daran, diese Auffassung hier bekannt zu geben, damit sie im Tagblatt Aufnahme findet.

Ich stelle also fest, dass dieses Rechtsmittel nicht eine gewöhnliche Appellation ist, sondern eine Beschwerde, die nur gegeben ist bei Gesetzesverletzung oder willkürlicher Anwendung der Gesetze.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann jede Partei beim Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und von Gemeindereglementen Beschwerde führen.

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Für das Beschwerdeverfahren sind die Art. 33 und 34 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 sinngemäss anwendbar. Das Verwaltungsgericht kann einen Bericht des Regierungsstatthalters, dessen Urteil angefochten ist, einholen.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so beurteilt es die Streitsache selbst.

§ 10.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Anwendung des neuen Rechts geregelt. Wenn neue Beweismittel entdeckt werden, die man beim ersten Termin noch nicht zur Verfügung hatte, sieht das Verwaltungsrechtspflegegesetz die Möglichkeit vor, auf dem Wege des neuen Rechts Abhilfe zu schaffen. Auf diese Bestimmung des Gesetzes wird hier verwiesen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Für das neue Recht sind die Art. 35 und 36 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

§ 11.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Kosten geregelt. Anwendbar ist der jetzt schon geltende Tarif für die Statthalterämter über die Gebühren bei den Geschäften, die sie schon jetzt haben. Für das Verwaltungsgericht sieht man Gebühren von 10-50 Franken vor. Ferner sollen die Parteien verhalten werden können, für Gebühren und Auslagen Vorschüsse zu leisten. Es wird angebracht sein, solche Vorschüsse zu verlangen in allen den Fällen, wo man sieht, dass es den Leuten mehr um das Tröhlen zu tun ist. Ich verweise auf Art. 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen. Sie werden bestimmt durch den Tarif über die Gebühren der Regierungstatthalter.

Für den Entscheid des Verwaltungsgerichtes ist eine Gebühr von 10—50 Fr. zu beziehen.

Die Parteien können verhalten werden, für die Gebühren und Auslagen einen Vorschuss zu leisten.

Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 ist sinngemäss anwendbar.

§ 12.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung habe ich mich im Eintretensvotum geäussert. Es handelt sich hier um eine neue Materie, die wir in dieses Dekret hineinziehen, um die Behandlung der Löschungsgeschäfte, die bis jetzt bei der Armendirektion waren, und in Zukunft von den Statthaltern erledigt werden sollen. Es handelt sich hier nicht um ein Prozessverfahren, sondern um ein Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit oder besser um eine einfache Amtshandlung des Statthalters auf Gesuch der betreffenden Gemeinde hin. Wenn einer, der in einer bernischen Gemeinde Wohnsitz hatte, 2 Jahre ausserhalb des Kantonsgebietes abwesend ist, kann die Gemeinde vom Statthalter verlangen, dass der Wohnsitz gelöscht wird. Wenn der Statthalter das ablehnt, kann die Gemeinde die Sache an die Armendirektion weiterziehen. Diese Modifikation des Dekretes von 1898 wird sicher von der Armendirektion als grosse Entlastung empfunden werden; für die Statthalterämter tritt dadurch eine grosse Belastung nicht ein, weil sich ja die ganze Sache auf 30 Statthalterämter verteilt.

Freimüller, Präsident der Kommission. § 12 stützt sich auf Art. 1 des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt. In der Kommission ist gesagt worden, man verstehe nicht recht, weshalb man gegen einen Entscheid des Statthalters an die Armendirektion rekurrieren müsse, da die Armendirektion Rekursinstanz und Partei zugleich sei. Dem gegenüber ist geltend zu machen, dass es sich um ein sogenanntes Gesuchverfahren handelt und dass die Armendirektion schon heute bei andern Geschäften aus dem Armenrecht im Falle ist, als Partei und Rekursinstanz zu entscheiden. Ich verweise auf die Etatstreitigkeiten, die die Armendirektion endgültig entscheidet. Daran können wir nichts ändern. Im weitern möchte ich sagen, dass die Kommission der Auffassung ist, § 12 solle nicht erweitert werden durch Aufnahme einer Bestimmung zur Ausstellung von Pässen oder Bewilligung von Lotterien.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Der Regierungsstatthalter ist ferner zuständig zur Behandlung von Löschungsbegehren von Gemeinden gegenüber Personen, die

seit mehr als zwei Jahren das Kantonsgebiet verlassen haben, unter Vorbehalt des Weiterzuges an die kantonale Armendirektion, welche endgültig entscheidet (Art. 19 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Vollziehung der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger).

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Das Dekret tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Prozesse, die vor Inkrafttreten des Dekretes rechtshängig geworden sind, sind nach altem Recht zu Ende zu führen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Erweiterung der Zuständigkeit
der Regierungsstatthalter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 1 und 8, lit. c, des Gesetzes
über Massnahmen zur Wiederherstellung des
finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt
vom 30. Juni 1935,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret

betreffend den

**Beitritt des Kantons Bern zum Doppelbesteuerungs-
vertrage zwischen dem Kanton St. Gallen und der
Republik Oesterreich vom 24. Oktober 1927.**

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des
Regierungsrates. Zu Beginn des Jahres hat sich das
Politische Departement und der Verband schweizeri-

scher Landwirte in Oesterreich an die kantonale
Finanzdirektion mit dem Ersuchen gewendet, der
Kanton Bern möchte doch dem Staatsvertrag bei-
treten, der im Jahre 1927 von der Eidgenossenschaft
und dem Kanton St. Gallen einerseits und der Re-
publik Oesterreich andererseits abgeschlossen worden
ist und der die Vermeidung von Doppelbesteuerung
zum Ziele hat. Diesem Vertrag sind seit 1927 noch
andere Kantone beigetreten, nämlich: Zürich, Lu-
zern, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Basel-Stadt,
Basel-Land, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau,
Neuenburg und Genf. Wir sind im gleichen Rechts-
verhältnis wie der Kanton St. Gallen, von dem die
Initiative zum Abschluss dieses Vertrages ausgegan-
gen ist. Der Anlass, aus welchem wir beitreten, ist
aber ein anderer als derjenige, der den Kanton
St. Gallen veranlasst hat, den Abschluss des Ab-
kommens anzuregen. Der Kanton St. Gallen hat
bekanntlich recht zahlreiche und weitgehende wirt-
schaftliche Beziehungen mit Vorarlberg. Daher be-
durften diese Verhältnisse viel eher der Regelung
als die Beziehungen zwischen dem Kanton Bern
und Oesterreich. Ein Beitritt des Kantons Bern zu
diesem Abkommen drängte sich bis jetzt nicht auf.
Das Abkommen zwischen St. Gallen und Vorarlberg
ist deshalb nötig geworden, weil Schweizer, die
ihren Wohnsitz im Kanton St. Gallen haben, im
Vorarlberg zur Arbeit gingen und dort besteuert
wurden, ebenso natürlich auch im Kanton St. Gal-
len. Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden,
wurde dieses Abkommen beschlossen. Für uns be-
stehen andere Gründe. Sie liegen in der Entwick-
lung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Es gibt in
Oesterreich Landwirte, die aus der Schweiz, na-
mentlich auch solche, die aus dem Kanton Bern
stammen, und denen es nun in Oesterreich nicht
mehr so gut geht, wie in früheren Jahren. Auch sie
leiden sehr stark unter dem Einkommensschwund.
Auf der andern Seite haben sie Verpflichtungen zu
erfüllen, namentlich auch Verpflichtungen gegen-
über schweizerischen Kapitalgläubigern. Zahlreiche
Berner in Oesterreich haben aus der Schweiz Ka-
pital bekommen. Nun sollten die Steuerverhält-
nisse geordnet werden. Nach österreichischem Recht
muss für dieses Kapital in Oesterreich Steuer be-
zahlt werden. Man könnte also sagen, dass diese
Leute den Schuldenabzug nicht machen können.
Das stimmt aber nach österreichischem Recht nicht,
sondern dort heisst es einfach, dass eine Hypothek
da zu versteuern ist, wo der Grundbesitz liegt. In-
folgedessen muss der Schuldner in Oesterreich die
Hypothek versteuern. Auf der andern Seite ist es
schon so, dass, wenn der Gläubiger der Forderung
im Kanton Bern wohnt, er diese Forderung auch im
Kanton Bern zu versteuern hat, ganz gleichgültig,
wo der Schuldner wohnt. Auch wenn der Schuld-
ner im Ausland wohnt, muss die Forderung im Kan-
ton Bern versteuert werden. Zu Beginn des Jahres
hat sich das Politische Departement an uns gewen-
det, und zwar gestützt auf eine Aufforderung der
schweizerischen Gesandtschaft in Wien. Das Be-
gehren ging dahin, auch der Kanton Bern möchte
dem Abkommen zwischen St. Gallen und Oester-
reich beitreten. Der Verband schweizerischer Land-
wirte in Oesterreich hat sich dann auch mit einem
Schreiben vom 9. Februar 1935 direkt an die Fi-
nanzdirektion gewendet und das Begehren wieder-
holt. Als Begründung wird angegeben, dass in

Oesterreich über 200 schweizerische Landwirte tätig seien, wovon die Hälfte Berner, die seinerzeit zum grossen Teil Kapital aus der Schweiz bekommen haben zum Ankauf von Liegenschaften. Das Schreiben fährt weiter: «Auf der Suche nach immer neuen Geldquellen entdeckte solch ein Finanzoberkommissar, dass eventuell hier etwas zu erwischen wäre. Die Berner wurden besonders auf Herz und Nieren geprüft. So wurden denn auch wirklich einige ahnungslose Bernerbauern in Oesterreich entdeckt, die nach dem Kanton Bern Zinsverpflichtungen haben. Kein Einspruch nützte, keine Beibringung von Beweisen, dass die betreffenden Gelder bereits in der Schweiz versteuert werden.» Einige Landwirte haben also gleichwohl diese Hypotheken versteuern müssen. Es ist klar, dass wir keinen Grund haben, dem Abkommen nicht beizutreten, denn es sagt in Art. 3: «Darlehen, die von einem in dem einen Lande domizilierten Gläubiger einem im andern Land domizilierten Schuldner gewährt werden, sowie die Zins- und andern Erträge solcher Darlehen sind der Einkommens- und Rentensteuer, sowie der Vermögenssteuer nur im Lande des Gläubigers unterworfen; hinsichtlich der Rentensteuer jedoch mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Steuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhoben wird.» Gestützt auf diese Bestimmung sind die schweizerischen Landwirte in Oesterreich der Meinung, dass sie die Steuer in Oesterreich nicht mehr bezahlen müssen. Diese Auffassung teilt auch die schweizerische Gesandtschaft in Wien und unser Politisches Departement. Wir leisten den Leuten einen Dienst, wenn wir dem Vertrag beitreten, indem diese Landwirte dann erklären können, die Forderung werde in der Schweiz versteuert.

Wir haben uns übrigens beim Kanton St. Gallen erkundigt, wie sich diese Vereinbarung in der Praxis auswirkt. Mit Schreiben vom 22. Oktober teilt uns die Finanzdirektion des Kantons St. Gallen mit, dass sie keine Schwierigkeiten in der Durchführung des Abkommens gehabt habe, so dass auch wir keine Schwierigkeiten zu befürchten haben. Wir möchten Ihnen empfehlen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen. Wenn das Dekret angenommen ist, werden wir durch das Politische Departement der Republik Oesterreich Mitteilung machen, und dann werden wir die Ratifikationsurkunden austauschen. Damit wäre wieder einmal ein internationaler Vertrag zwischen dem Kanton Bern und dem Ausland abgeschlossen.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Vorschlag zu; ich habe keine weiteren Bemerkungen anzubringen und empfehle Ihnen Annahme.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Beschluss:

Dekret betreffend

den Beitritt des Kantons Bern zum Doppelbesteuerungsvertrage zwischen dem Kanton St. Gallen und der Republik Oesterreich vom 24. Oktober 1927.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft namens des Kantons St. Gallen und der Republik Oesterreich abgeschlossenen Vertrage zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle vom 24. Oktober 1927 bei.

§ 2. Der Kanton Bern gibt hiermit die Gegenrechtserklärung im Sinne der Ziffer 7 des Schlussprotokolls dieses Vertrages ab.

§ 3. Das Dekret tritt sogleich in Kraft und der Beitritt zum Abkommen findet rückwirkend Anwendung auf sämtliche im Vertrage genannten Steuern seit dem 1. Januar 1935.

Präsident. Andere Verhandlungsgegenstände sind nicht vorhanden; es ist nicht meine Schuld, dass wir schon jetzt (kurz vor 5 Uhr) aufhören müssen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 12. November 1935,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bäschlin, Frölich, Gafner, Glaser, Haas, Jacobi, Jossi (Zollikofen), Rollier, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Motion des Herrn Grossrat Lengacher über Arbeitsnachweis, Rationalisierung und Nationalisierung des schweizerischen Arbeitsmarktes.

(Siehe Seite 587 hievor.)

Lengacher. Wenn ich mir erlaubt habe, diese Motion einzureichen, so geschah das nicht in dem Sinne, dass damit gesagt werden wollte, es sei in diesen Dingen bis jetzt noch nichts geschehen. Im Gegenteil, wir anerkennen durchaus die bisherigen Leistungen. Diese Motion verfolgt nur den Zweck, die Massnahmen zugunsten der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere in bezug auf den Arbeitsnachweis weiter auszubauen und ausländische Arbeitskräfte noch in vermehrtem Masse fernzuhalten.

Noch im Jahre 1932, in einer Zeit, da die Weltkrise bereits unsere Landesgrenzen überschritten hatte, wurden 52,000 Arbeitskräfte hereingelassen, während andere Länder die Einwanderung fremder Arbeitskräfte stark einschränkten oder geradezu verboten. Im Aargau waren z. B. in einer kleinen Bauerngemeinde 48 deutsche Bauernknechte in Stellung, angeblich weil es nicht möglich gewesen sei, Schweizer zu finden. Und doch hatte es auf der andern Seite sehr viele Arbeitslose, die geeignet erschienen wären. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass auf die Einwanderung solcher Leute nun fast ganz verzichtet werden kann. Zum Teil verhält es sich aber heute noch so in bezug auf die deutschen Dienstmädchen. Für diese Erwerbsgruppe sollte die Einwanderung noch mehr eingeschränkt werden. Die Auffassung hat sich immer noch nicht genügend durchgesetzt, dass die Frau in erster Linie in den Haushalt gehört. Das ist vielleicht eine etwas konservative Auffassung. Ich bin jedoch stolz dar-

auf, mich zu dieser Ansicht zu bekennen. Wie viele Mädchen und jungen Gattinnen können nicht einmal das Allerwichtigste und Notwendigste. Ich will sie jedoch nicht weiter mit diesen und andern Fragen aufhalten, sondern gleich zu den in der Motion aufgeworfenen Fragen übergehen.

Als ich letztes Jahr wegen der Vermittlung von Knechtestellen auf dem kantonalen Arbeitsamt etwa im Februar oder März vorgesprochen hatte, fragte ich an, ob eventuell gewisse Berufsarbeiter ausserkantonale verwendet werden könnten. Man antwortete mir, es wären bis jetzt gar keine Anfragen eingegangen. Ich liess deshalb für später meine Adresse zurück. Wir hatten z. B. sehr gute arbeitslose Maurer, die gerne auch in andern Kantonen Arbeit angenommen hätten. Wir haben aber auch nachher vom kantonalen Arbeitsamt keinen Bericht erhalten. Ich möchte dem Direktor des Innern deswegen keinen Vorwurf machen. Meines Erachtens besteht die Fehlerquelle darin, dass die Stellenvermittlung zwischen den kantonalen Arbeitsämtern zu wenig ausgebaut ist.

Mein Bruder z. B. hatte letztes Jahr auf Grund eigener Initiative im Kanton Glarus bei einem Strassenbau als Maurer Arbeit gefunden. Als er dieses Jahr hinkam, waren aber schon wieder ein paar Italiener dort, allerdings nicht so viele wie letztes Jahr. Es macht doch auf die Bevölkerung, insbesondere auf die Arbeitslosen, einen peniblen Eindruck, wenn sie immer wieder sehen müssen, wie beim Bau von Bergstrassen ausländische Arbeitskräfte verwendet werden.

Die evangelische Arbeitslosenversicherungskasse vermittelte Arbeitsplätze nach verschiedenen Ortschaften des Kantons Graubünden, aber jeweilen in der Regel nur für 3 bis 4 Wochen. Da aber nur die Hinfahrt zur halben Taxe erfolgen kann, rentiert sich natürlich die teure Reise z. B. vom Berner Oberland her bei so grossen Bahnauslagen nicht mehr. So kam es, dass auch dieses Jahr wieder sehr viele italienische Arbeitskräfte im Bündnerland verwendet wurden.

Ein anderes Beispiel, das Ihnen durch die Presse wohl bekannt geworden ist, bildet das Kraftwerk von Nidwalden. Dort sollen 100 bis 150 Italiener eingestellt worden sein, während schweizerische Arbeiter, die sich angeboten hatten, nicht einmal eine Antwort erhielten. Wie mir bekannt ist, hat sich das kantonale Arbeitsamt, nachdem es nicht gleich die geeigneten Arbeitskräfte erhielt, zu wenig weiterhin bemüht, im eigenen und insbesondere auch in andern Kantonen die geeigneten Arbeitskräfte unter den Schweizern zu finden.

Nun die Frage der Rationalisierung des Arbeitsmarktes. Im Frühling war z. B. in Kandersteg eine kleinere Arbeit durchzuführen. Dafür wurden vorwiegend Walliser angestellt. Gewiss ist es traurig, dass sich heute die Kantone nahezu hermetisch abschliessen müssen. Aber es ist auf der andern Seite auch begreiflich, dass es unwillig macht, wenn die Arbeitnehmer Arbeiter von weit her einstellen, während vielleicht in der Nachbargemeinde Arbeiter beschäftigungslos sind und unterstützt werden müssen.

Ein anderes Beispiel bildet die Arbeitsvergebung für die Bauten des Munitionsdepots Interlaken. Mein Bruder, der seine Stelle in Glarus unterdessen verlassen hatte, meldete sich auch für diese Arbeiten. Man bedeutete ihm aber, man könne niemanden

mehr brauchen, es seien jetzt eben Walliser für diese Arbeiten eingetroffen. Sicherlich war es dem betreffenden Unternehmer freigestellt, wen er einstellen wollte. Aber man sollte doch die Rationalisierung der Arbeitsverteilung soweit fördern können, dass in der Regel die dem Arbeitsplätze näher gelegenen Arbeitskräfte eingestellt werden, und nicht ausserkantonale.

Und wenn wir es möglich machen wollen, dass es auch bloss für kurze Zeit, vielleicht für 3—4 Wochen, rentiert, weiter weg Arbeit anzunehmen, müssen wir den Arbeitern hierfür bedeutendere Fahrpreismässigungen gewähren. Jetzt werden ja für solche Saisonarbeiter nur für die Hinfahrt Ermässigungen gewährt. Man sagt, die Leute hätten bei der Rückfahrt eine Verdienstperiode hinter sich, was ihnen doch ermögliche, die allgemeine Fahrtaxe zu bezahlen. Das ist natürlich unrichtig. Wenn man nach 3—4 Wochen Verdienst nebst dem eigenen Unterhalt und der Unterstützung der zu Hause gebliebenen Familie, allein für die Bahn noch 30 bis 40 Fr. auslegen muss, so rentiert das wirklich beinahe nicht mehr. Es ist also notwendig, dass auch für die Rückfahrt eine sehr starke Fahrpreismässigung gewährt wird.

Für sportliche Veranstaltungen usw., da werden dann für die Rückfahrten, manchmal noch innert 8 oder 10 Tagen, Ermässigungen gewährt. Aber der Arbeiter, der auswärts arbeiten geht, also nicht zum Vergnügen, wie die andern, der soll für die Rückfahrt den vollen Preis bezahlen! Und für solche sportliche Veranstaltungen, für Fahrten ins Blaue usw. wird jedermann ohne weiteres die Fahrpreismässigung gewährt, währenddem für den Arbeiter, der sich nach auswärts zur Arbeit begibt, bloss für die Ermässigung der Hinfahrt ein Ausweis der Armenbehörde notwendig ist. Es heisst hier auf diesem Ausweis: «Ausweis zur Erlangung der Fahrausweise für Arme usw.» Der Inhaber eines solchen Ausweises reist also mit Unterstützung der Armenbehörde. Ich glaube, man sollte denn die Arbeit doch nicht so tief herabwürdigen. Diese Leute bringen ohnedies ein Opfer für jene, die in ihrer Heimatgegend bleiben können und für ihre Familie. Man sollte meinem Begehren Rechnung tragen.

Ich wiederhole: Wir anerkennen, was bisher geschehen ist, wünschen aber einen weitem Ausbau und bitten Sie deshalb, diese Motion erheblich zu erklären und dann ihre Begehren an den Bundesrat weiterzuleiten.

Die Fahrpreismässigungen auf grössere Entfernungen sollten bis zu 75 % betragen. Nur so können die Leute Arbeit annehmen auch bloss für 3—4 Wochen.

Dann sollten die kantonalen Arbeitsämter und das eidgenössische Arbeitsamt keine Einreisebewilligungen mehr gewähren für fremde Arbeitskräfte, bevor sämtliche kantonalen Arbeitsämter angefragt worden sind, ob sie nicht für die betreffenden Stellen geeignete Leute haben. Ja, es sollten vorher auch noch alle Gemeindearbeitsämter angefragt werden. Wenn das einmal richtig klappt, wird man auch den letzten Rest fremder Arbeitskräfte, die nicht unumgänglich nötig sind, von der Grenze fernhalten können.

Wir können natürlich nicht nur verlangen, es seien Vergünstigungen zu gewähren, sondern es ist, wie es der Schlußatz der Motion vorsieht, vorzu-

schreiben, dass Arbeiter, die bei genügender Belohnung auswärtige Arbeit ablehnen, ohne dass es spezielle Verhältnisse rechtfertigen, der Unterstützung verlustig gehen. Das muss sich in erster Linie auf Ledige beziehen. Zuerst sollte man diese auswärts placieren und dann jene, die keinen triftigen Grund haben, am Wohnorte bleiben zu wollen.

Ich empfehle meine Motion zur Annahme und ersuche nachher um Weiterleitung an den Bundesrat. Ich hoffe, unser Herr Arbeitsminister begreife diese Motion. So schliesse ich mit folgendem Wort: Der Arbeit die Ehre!

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mit Interesse die Begründung der Motion angehört und will in keiner Weise dem Herrn Motionär den guten Willen absprechen, in dieser Frage das Möglichste tun zu wollen. Aber ich muss doch sagen, dass unsere Arbeitslosen arm dran wären, wenn sie hätten warten müssen, bis Herr Grossrat Lengacher im bernischen Grossen Rat für sie Fürsorgemassnahmen beantragt hat.

Gestatten Sie mir, zu den verschiedenen Punkten der Motion dem Grossen Rat Aufklärung zu geben.

Die Motion enthält 6 Punkte. 3 Punkte, die die Einreise ausländischer Arbeitskräfte betreffen, möchte ich zusammenfassend beantworten, die andern einzeln.

Die Massnahmen betreffend die Regelung der Einreise ausländischer Arbeitskräfte gehen zurück auf das Jahr 1921. Damals erliess der Bundesrat zum ersten Male Weisungen, es sei zwischen der eidgenössischen Fremdenpolizei und den kantonalen Arbeitsämtern in dieser Sache Fühlung zu nehmen und bevor eine Einreisebewilligung erteilt werde, müssten die Arbeitsämter angehört werden. Seit jener Zeit hat sich diese Sache nun weiter entwickelt. Die letzten für uns massgebenden Erlasse sind das Bundesgesetz vom Jahre 1931 und die zudienende Verordnung vom Jahre 1933. Im Kanton Bern kommt kein Ausländer unter, bevor er nicht von der Fremdenpolizei dem kantonalen Arbeitsamt zur Begutachtung überwiesen worden ist. Unser kantonales Arbeitsamt fragt wenn nötig die Gemeinde-Arbeitsämter an. Es hat über die Ersatzmöglichkeiten Ueberblick. Gewöhnlich wird das kantonale Arbeitsamt eine negative Stellung einnehmen. Es sind denn auch Herren hier im Saale, die schon wegen verweigerter Einreisen bei uns vorgesprochen und gefunden haben, wir gehen denn doch zu schematisch vor und schliessen zu hermetisch ab usw. Die Statistik erweist, dass wir sehr streng vorgegangen sind, um ausländische Arbeitskräfte fernzuhalten. Das ist sicher richtig und wir wollen auf diesem Wege weitergehen. Aber wir müssen uns bewusst sein, dass ein solches Vorgehen auch seine Schattenseiten hat. Man kann sich natürlich bei solchem Verhalten nicht mit Recht darüber beklagen, wenn das Ausland in gleicher Weise gegen die Auslandschweizer vorgeht. Man hört ja oft darüber klagen, dass es unsern Leuten nicht mehr möglich ist, in England unterzukommen, um die englische Sprache zu erlernen; auch das Hotelpersonal bringe man nicht mehr wie früher im Ausland unter. Das Ausland macht es eben genau gleich wie wir. Aber eigentlich hat ja das Ausland mit solchen Massnah-

men angefangen, und wir waren deshalb gezwungen, zu den gleichen Mitteln zu greifen. Es ist natürlich ein unfreundlicher Zustand, dass man sich in dieser Art von Land zu Land abschliessen muss. Wir betrachten deshalb solche Massnahmen als vorübergehende, als Notstanderscheinungen.

Wir wollen also die Kontrolle über die ausländischen Arbeitskräfte weiterhin in der genannten Art durchführen. Dagegen haben wir im Kanton Bern kein Recht, dem Wallis oder andern Kantonen Vorschriften zu machen, wie sie es in dieser Hinsicht halten sollen. Das müssen wir schon ihnen überlassen. Ich weiss übrigens, dass eine ganze Reihe kantonaler Behörden dieser Frage ihr volles Interesse schenken.

Nun die Frage des Ausbaues des öffentlichen Arbeitsnachweises. Ich möchte Ihnen in ein paar Worten zeigen, was in dieser Hinsicht bis jetzt gegangen ist.

Im Jahre 1924 ist eine bundesrätliche Verordnung über den öffentlichen Arbeitsnachweis herausgekommen. Im gleichen Jahre kam auch ein Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den öffentlichen Arbeitsnachweis heraus und dann die letzte bundesrätliche Verordnung über Arbeitsnachweis, berufliche Förderung und Ersetzung von Arbeitslosen vom 24. Mai 1935. Dann haben wir eine kantonale Verordnung erlassen im Juli 1926 über den Arbeitsnachweis. Ferner hat die Direktion des Innern darüber Vorschriften erlassen. Offene Stellen werden den Gemeinden, von diesen dem Kanton und von diesen wiederum dem Bund gemeldet. Der Bund gibt jeden Tag ein Bulletin heraus, das alle kantonalen Arbeitsämter erhalten. Die offenen Stellen werden Tag für Tag in diesem Bulletin nachgeführt. Der Kanton seinerseits orientiert wieder die grösseren Gemeindearbeitsämter. Aber wir haben kein Mittel, um die Arbeitgeber zu zwingen, offene Stellen zu melden. Das ist ein Mangel im System des Arbeitsnachweises. Aber es ist auf der andern Seite doch richtig, dass der Arbeitgeber, wenn er eine Stelle selber und ohne Hilfe staatlicher Organe besetzen kann, das selber besorgt. Es ist nicht nötig, dass der Staatsapparat damit belastet wird. Viele Arbeitnehmer melden sich auch nicht bei den Arbeitsämtern, sondern suchen selber eine Stelle zu finden. Aus diesen Gründen kann der öffentliche Arbeitsnachweis nicht vollständig sein. Wir haben nur die Stellen und nur die Arbeitskräfte zur Verfügung, die uns gemeldet werden.

Wichtig ist, dass periodisch zwischen dem eidgenössischen und dem kantonalen Arbeitsamt Besprechungen stattfinden, die insbesondere auch den Ausbau des Arbeitsnachweises zum Gegenstand haben. Allfällige Friktionen, die sich ergeben, werden dann besprochen. Wir haben z. B. in unserm Kanton eine Zeitlang forciert und mussten deswegen von den Vertretern anderer Kantone Bemerkungen entgegennehmen. Ich möchte aber hier sagen, dass wir in bisheriger Weise weiterzufahren gedenken. Wir werden weiterhin unser möglichstes tun, um unsere Leute unterzubringen. Das Arbeitsamt hat alle Fachzeitschriften abonniert und placiert so auch in andern Kantonen. Aber wenn wir einen Berner zur Verfügung stellen können, stellen wir natürlich nicht einen Aargauer oder Zürcher ein, weil wir doch schliesslich zuerst für unsere

Leute sehen müssen. Es ist ja leider so, dass man sich auch von Kanton zu Kanton vorsehen muss, ich möchte nicht gerade sagen abschliessen, weil die Arbeitslosenfürsorge eben in ein grosses Geld hineingeht.

Eisenbahnfahrkarten: Den Heuern z. B., die ins Thurgau geschickt wurden, ist die Fahrkarte gänzlich rückvergütet worden. Wenn wir einen Arbeitslosen irgendwohin schicken, um wegen einer Stelle sich vorzustellen, erhält er einen Gutschein zur Fahrt mit halber Taxe. Und wenn wir einen Arbeitslosen auswärts placieren, zahlen wir ihm ebenfalls einen Beitrag an die Reisespesen. Die Bundesbahnen haben hier ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt: Sie haben für Arbeiter mit Familien, die längere Zeit auswärts arbeiten und von Zeit zu Zeit ihre Familie besuchen möchten, besondere Abonnemente geschaffen, welche für 5 Fahrten hin und zurück eine Ermässigung von 80 % gewähren. Das ist doch eine grosse Erleichterung und ein schönes Entgegenkommen der S.B.B. Also in dieser Beziehung ist von Seiten der Arbeitsämter Vorsorge getroffen worden.

Ausschluss von der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung: Das ist in unserm Arbeitslosenversicherungsgesetz geordnet. Es liegt auch ein Bundesbeschluss darüber vor: Bundesbeschluss über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 21. Dezember 1934. Er ordnet diese Frage ebenfalls abschliessend. Sein Art. 3 lautet:

«Der Arbeitslose, welcher Leistungen aus Arbeitslosenversicherung oder Krisenunterstützung bezieht, ist verpflichtet, auch ausserberufliche Arbeit anzunehmen, sofern er dazu fähig ist und durch diese Arbeit weder in der spätern Ausübung seines Berufes auf längere Zeit beeinträchtigt noch gesundheitlich oder sittlich gefährdet wird.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, auch Arbeit ausserhalb seines Wohnsitzes anzunehmen.

Teilarbeitslose, denen anderwärts Beschäftigung dauernden Charakters zugewiesen werden kann, während sie in ihrer bisherigen Arbeitsstelle voraussichtlich verkürzt arbeiten müssten, sind verpflichtet, die neue Beschäftigung zu übernehmen.

Wenn zwingende Umstände es rechtfertigen, kann die mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis betraute Stelle von der Zuweisung auswärtiger Arbeit absehen.

Wer sich, vorbehalten die hiervor erwähnten Ausnahmen, weigert, ausserberufliche Arbeit oder Arbeit ausserhalb seines Wohnsitzes anzunehmen, verliert das Anrecht auf weitere Unterstützung.»

Diese Vorschriften haben wir im Kanton Bern durchgeführt, und zwar so streng, dass wir schon von Ratsmitgliedern besucht wurden, welche in einzelnen Fällen fanden, so rigoros könne man denn doch nicht vorgehen, es wirke sich ungerecht aus usw. Ich glaube aber, dass diese Ordnung durchaus richtig ist.

Wir führen diese Massnahmen im übrigen in Verbindung mit den Gewerkschaften durch. Wir wollen in bisheriger Weise weiterfahren und den Arbeitslosen, soweit es in unsern Kräften liegt, helfen. Sie sollen dann aber auf der andern Seite angebotene Arbeit zu angemessenen Bedingungen annehmen. Wer sich weigert, wird völlig von den Unterstützungen ausgeschlossen.

Sie sehen also, für die kantonalen Behörden ist diese Motion überflüssig. Sie rennt offene Türen ein, und zwar grosse Türen.

Der Herr Motionär verlangt weiter, man solle die erheblich erklärte Motion an den Bund weiterleiten. Eine solches Begehren soll man doch bei den Mitgliedern der eidgenössischen Räte anbringen, aber vor dem Grossen Rat soll man nicht immer solche Beschlüsse behandeln, die dann an die eidgenössischen Behörden weitergeleitet werden müssten. Man muss doch den einfachen und praktischen Weg gehen. Es haben ja fast alle Richtungen ihre Vertreter in der Bundesversammlung.

So komme ich denn im Einverständnis mit dem Regierungsrat zum Schluss, dass es keinen Sinn hat, diese Motion erheblich zu erklären. Gewiss, ich streite Herrn Grossrat Lengacher in all diesen Dingen seinen guten Willen nicht ab. Aber seine Motion gibt uns in keinem Punkte neuen Gedanken. Man könnte ja die Motion schon erheblich erklären, aber dann müsste ich nachher den Bericht erstatten, die darin enthaltenen Postulate seien erfüllt, soweit sie den Kanton betreffen. Das wollen wir doch nicht auf diesem Umweg erledigen. Wir, der Grosse Rat und der Regierungsrat, haben bis jetzt Schritt für Schritt diese Arbeitslosenfragen geordnet und es wurde dem Grossen Rat regelmässig ausführlich darüber Bericht erstattet; wir haben alle unsere Massnahmen vom Grossen Rat gutheissen lassen. Wir wollen auch in Zukunft den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in gleicher Weise fortführen. Wir bitten Sie deshalb diese Motion nicht erheblich zu erklären.

Fawer. Ich pflichte der Auffassung von Herrn Regierungsrat Joss bei, welcher sagte, die vorliegende Motion renne offene Türen ein. Es gibt über diese Punkte geeignete gesetzliche Vorschriften. Immerhin, darin scheint der Motionär Recht zu haben, dass die getroffenen Massnahmen und die Möglichkeiten insbesondere in bezug auf Fahrpreismässigungen nicht genügend durchdrangen, und dass es an der nötigen Aufklärung fehlt. Gerade diese Motion und vor allem ihre Begründung zeigt das. Es ist doch sehr verwunderlich, dass der Herr Motionär noch nicht wusste, was für Fahrpreismässigungen gewährt werden. Wir haben z. B. von Biel aus Arbeitslose in Kreuzlingen und Lausanne placiert. Diese haben dann solche Abonnemente mit 80 % Preismässigung erhalten. Und wenn es notwendig war, gaben wir noch die Mittel für die Hinreise und den Unterhalt bis zum ersten Zahltag. Es ist also notwendig, für ein weiteres Bekanntwerden dieser Vorschriften zu sorgen. Im übrigen aber ist diese Motion überflüssig.

Luick. Ich war gespannt auf die Begründung dieser Motion. In unserer Fraktion konnten wir diese Frage noch nicht behandeln. Als ich die Motion gelesen hatte, sagte ich mir so *prima vista*: Es ist selbstverständlich, dass wir das beipflichten müssen. Allerdings muss man zuerst hören, was Herr Lengacher in seiner Begründung noch sagen wird. Eigentlich sind ja schon alle Punkte der Motion verwirklicht, wenn auch vielleicht nicht so, wie wir es gerne hätten. Ich bin nun aber masslos enttäuscht über das, was er vorgebracht hat.

Er hat Kritik geübt an der Organisation des Arbeitsmarktes. Ja, solche Kritik wird von allen Seiten geübt. Zum Teil ist sie berechtigt, zum Teil hat sie ihre Ursachen in den föderalistischen Einrichtungen unseres Staates.

Er hat aber zum Teil auch Kritik geübt an der Gesellschaftsordnung. Es wäre nun schon zu erwarten gewesen, dass er aus dieser Kritik etwas andere Konsequenzen ziehen würde, als er es getan hat. Herr Lengacher verlangt Fahrpreismässigungen von 75 %, und Sistierung der Einreisebewilligungen, solange nicht alle Arbeitsämter angefragt worden sind. Ja, wie stellt sich Herr Lengacher das denn eigentlich vor? Alle Arbeitsämter zuerst anfragen? Wenn man auf eine solche Organisation unseres Arbeitsmarktes aufbauen wollte, dann wäre es um diese Regelung wirklich bitterböse bestellt. Eine weitere seiner Konsequenzen ist die Verweigerung der Unterstützungen, wenn die Annahme anderer Arbeit verweigert wird. Das sind seine Konsequenzen. Aber die Hauptkonsequenz, nämlich, dass eine richtige, planmässige Organisation unserer gesamten Wirtschaft durchgeführt werde, wie es z. B. im Plan der Arbeit verlangt wird, die hat Herr Lengacher nicht gezogen. Im Gegenteil, er hat unsere Begehren in dieser Richtung, in bezug auf den Arbeitsmarkt und Organisation der Wirtschaft, noch erst kürzlich, vor den Nationalratswahlen, mit aller Vehemenz und allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft. Wir können ihm deshalb nicht folgen. Es ist schon so, wie es bereits gesagt worden ist: Die Organisation des Arbeitsmarktes muss uns Herr Lengacher ganz sicher nicht beibringen. Das wird von anderer Seite schon besorgt. Dieses Gebiet wird in erster Linie durch die Zusammenarbeit von Behörden und Gewerkschaften gepflegt. Was die Gewerkschaften in dieser Richtung geleistet haben, das ist vielleicht Herrn Lengacher bekannt, vielleicht auch nicht. Aber er kann sich ja darnach erkundigen. Er hat Gelegenheit genug dazu. Also, diese Motion ist gar nicht nötig. Ich glaube im Namen unserer Fraktion zu sprechen, obwohl sie zu dieser Sache nicht Stellung genommen hat, wenn ich sage: Wir können diese Motion nicht annehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . 1 Stimme.
Dagegen Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend die Kreditgewährung durch die Banken.

(Siehe Seite 478 hiavor.)

Schwarz. Als ich letzten Sommer diese Interpellation stellte, habe ich darin eine Frage aufgenommen, die unterdessen überholt worden ist. Ich rechnete damit, diese Interpellation werde früher behandelt werden. Es handelte sich um die Frage, ob der Regierungsrat Kenntnis davon habe, dass die Kreditgewährung der Banken an die Gemeinden, an die Geschäftswelt und die Landwirtschaft immer mehr eingeschränkt und die Aufnahme von Pro-

duktivkreditlen je länger je schwieriger gemacht werde. Es fragte sich damals, ob das in dem Masse bekannt war, wie es nötig ist. Heute ist das nun zweifellos bekannt genug.

Auf diese Interpellation hin habe ich eine Reihe von Zuschriften erhalten. Bei allen aber hiess es: Nennen Sie ja meinen Namen nicht! Warum das? Weil diese Leute heute alle eine grosse Angst haben müssen vor den Banken, die ihnen diese Kredite verweigern könnten — auch künftig! Es gibt aber auch Aeusserungen, von denen man hier ruhig Kenntnis geben darf: ich erinnere z. B. an eine Verhandlung im Gemeinderat von Bönigen, wo die Amtersparniskasse Interlaken angegriffen wurde, weil sie mitteilte, sie sei laut Revisionsbeschluss genötigt, Kapitalrückbezüge ab Kreditrechnung der Gemeinde zu sperren. Sie schlug vor, die in Kredit liegende Summe in ein festes Darlehen umzuwandeln, da seinerzeit für die Aufnahme des Darlehens zur Schaffung des laufenden Kredites die Bewilligung des Regierungsrates eingeholt wurde, usw. Die Gemeinde hatte also Kredit in Anspruch genommen und einen Teil der Summe wieder zurückbezahlt; als sie aber nachher diesen Betrag wieder flüssig machen wollte, ist ihr die Auszahlung verweigert worden.

Dann habe ich hier weiter ein Schreiben der Amtersparniskasse Interlaken, worin klipp und klar gesagt wird: Geld gibt es keines mehr. Es heisst da: «eine fortschreitend sich bemerkbar machende Verknappung der Geldmittel» habe sich gezeigt, «so dass wir neuen Kreditgesuchen nur noch in bescheidenen Beträgen und in dringenden Fällen entsprechen können. Wir möchten die Gemeindebehörden daher ersuchen, sich bei künftigen Beschlüssen über die Ausführung von Arbeiten grösseren Umfanges vorderhand nicht auf die Kreditgewährung von unserer Seite verlassen zu wollen.» Weitere Schritte behalte sie sich noch vor.

Ich weise darauf hin, was das für die Gemeinden, für die Arbeitsbeschaffung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für Folgen hat, wenn nicht einmal die Gemeinden den Kredit erhalten, der ihnen rechtmässig versprochen worden ist.

Endlich hat der Bundesrat selber, nach den Vorkommnissen in Genf, Basel und Zürich, und nachdem die Kreditaufnahme der Bernischen Hypothekarkasse nicht in dem Masse Erfolg hatte, wie man glaubte hoffen zu dürfen, in der Botschaft über die Bekämpfung der Krise und die Arbeitsbeschaffung geschrieben:

«Nicht nur werden Nachgangshypotheken mit üblicher Sicherheit grundsätzlich abgelehnt, selbst Gesuche um erste Hypotheken für grössere Bauvorhaben werden auch bei stark herabgesetzter Sicherheitsgrenze oft zurückgewiesen. Dazu kommt, dass vielfach früher bewilligte Hypotheken bei pünktlicher Regulierung der eingegangenen Zins- und Amortisationsverpflichtungen ganz oder doch teilweise zur Rückzahlung gekündigt werden.»

Damit ist das, was ich unter Punkt 1 meiner Interpellation festgestellt habe, genügend erwiesen und sogar von höchster Stelle offiziell zugegeben worden.

Und was waren nun die Folgen dieser Erscheinungen? Ich sagte, dass im Zusammenhang mit den Kreditrestriktionen Absatz- und Arbeitsmöglichkeiten zurückgehen müssen. Die Tatsachen

beweisen das heute. Vom Juli bis September hat die Zahl der Arbeitslosen um 15 % zugenommen. Man kann da nicht sagen, das sei überall so; wir haben im Gegenteil in den Sterlingsblockländern in der gleichen Zeit einen bedeutenden Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen.

Wie wirken sich nun diese Erscheinungen aus? Davon hat im «Bund» ein bernischer Architekt Kenntnis gegeben. Es heisst da: «... Trotz aller Anstrengungen der Architekten und Bauhandwerksmeister ist es heute beinahe unmöglich, den Neubau eines Wohnhauses zu finanzieren, weil die Banken fast jedes Baukreditgesuch abweisen. Argumente für die Bewilligung eines Baukredites, wie volle Beschäftigungslosigkeit, Entlassung auch der letzten langjährigen Arbeiter usw. machen auf die Banken nicht Eindruck» usw. Ich will nicht den ganzen Artikel vorlesen, wenn auch sein Inhalt ausserordentlich kennzeichnend für die heutige Situation ist. Ich zitiere nur noch den Schlusssatz: «Einen Begriff von der Arbeitslosigkeit in den Architekturbureaux gibt folgendes Beispiel: Von 25 Bauzeichner-Lehrlingen, die im Frühjahr 1935 ausgemerzt und die Prüfung bestanden haben, bezogen etwa 2 das Technikum, 5 oder 6 fanden als Volontäre Beschäftigung und $\frac{3}{4}$ sind noch stellenlos.»

Als weitere Folge dieser Erscheinung hatte ich in meiner Interpellation festgestellt, dass die damit verursachte Verschlimmerung der Absatzstockung und die Vermehrung der Arbeitslosigkeit — im Zusammenhang mit Migros, Hotelplan usw. — eine neue Preis- und Lohnabbauwelle auslösen müsse. Ich will mich über die Frage betreffend Migros und Hotelplan nicht äussern, darüber wird ja hier noch ein anderer sprechen. Hingegen hat jetzt wieder eine Lohnabbau Diskussion unangenehmster Art auf eidgenössischem Boden eingesetzt. Wir wissen auch, dass in einer Kommission des Grossen Rates neuerdings ganz unerwartet wieder eine neue Lohnabbau Diskussion ausgelöst wurde und zwar von Herrn Gnägi, einem Mitglied des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank. Das ist kein Zufall, wie ich noch auseinandersetzen werde. Preis- und Lohnabbau gehen Hand in Hand; Preisabbau ist Lohnabbau für die Freierwerbenden, Lohnabbau ist Preisabbau für die Arbeitnehmer; man kann diese beiden Sachen nicht von einander trennen; man kann zwar vielleicht im Moment nur eine Partie der Arbeitenden kürzen, aber nachher wird sich das doch auf den andern Teil auch auswirken. Sobald man aber von Lohn- oder auch von Preisabbau spricht, setzt sofort die Geldhamsterei neu ein. Sie wird immer und immer wieder unterschätzt. Man darf dabei vor allem eines nicht vergessen, nämlich, dass letzten Endes alle Zahlungsarten wieder auf Bargeld zurückgreifen müssen; ein Wechsel muss schliesslich einmal eingelöst werden, ein Check muss Deckung haben. Es ist deshalb gar nicht möglich, dass bei Geldhamsterei noch wirtschaftlicher Fluss und Arbeitsgelegenheiten erhalten bleiben. Wenn nun Herr Bundesrat Schulthess schon 1931, als die Krise erst recht einsetzte, feststellen musste, dass nach seiner Schätzung mehr als die Hälfte des damaligen Notenbedarfes der Schweiz gehamstert sei, so ist das schliesslich ein Zustand, der nicht andauern kann. Und Wulfsohn, der Redaktor der Finanzrevue (und der steht sicherlich nicht im Verdacht, Freigeldler zu sein), stellt

fest, dass ungefähr 800 Millionen Franken in Gold gehamstert sind, wohlverstanden gehamstert, nicht gespart, nicht irgendwie auf einer Bank angelegt, so dass es weiter verliehen werden kann, sondern in Tresors gehamstert. Wir wissen auch, dass die Banken je länger je mehr über diese Erscheinung klagen (siehe z. B. Jahresbericht der Amtersparniskasse Aarberg), und kurz nachdem ich diese Interpellation eingereicht hatte, ist im «Emmenthaler Blatt» von einem bernischen freisinnigen Journalisten folgendes geschrieben worden: «... Es ist zudem eine weitgehende Zurückhaltung der Anlagesuchenden zu beobachten ... Das rührt nicht nur von der nicht zu leugnenden starken Thesaurierung infolge Misstrauens in die Lage und damit die Währung her.» Thesaurierung heisst auf gut deutsch hamstern, das Fremdwort ist eben nobler als hamstern.

Die Gefährdung der Sparer durch die Hamsterer wird je länger je schlimmer, insbesondere bis zum Winter. Die Hamsterer untergraben den Kredit all derer, die in Gottes Namen heute auf den Kredit angewiesen sind, seien es Gemeinwesen oder Private. Das führt letzten Endes dazu, wie ich es schon in der Begründung meiner Motion betreffend die Deflation dargetan habe, dass eine ganze Reihe von Leuten, deren Kreditfähigkeit bisher noch nicht in Zweifel gezogen worden ist, in ihrer Kreditfähigkeit nun ebenfalls erschüttert werden. Wir dürfen deshalb dieser Entwicklung einfach nicht mehr tatenlos zusehen. Während der ehrliche, redliche Sparer sein Geld auf die Bank bringt oder vielleicht etwas bauen lässt, also in Realgütern spart, was für die Wirtschaft eine Wohltat ist, verunmöglicht es der Geldhamsterer, der nicht nur selbst nichts machen lässt, durch sein Hamstern, auch andern Arbeit zu vergeben (wie wir es bei Gemeinden und Privaten gesehen haben). Während der Sparer dafür sorgt, dass gearbeitet werden kann, auch durch andere, dass wieder Absatz und Arbeit vorhanden ist, raubt der Hamsterer Verdienst, Absatz und Arbeit. Er ist, man darf das schon sagen, der grösste Schädling der Volkswirtschaft. Sobald das Hamstern von Geld so richtig und radikal einsetzt, kommt, wie es in Belgien vor der Abwertung der Fall war: ein gewaltiges Sinken der Preise. Das geschah in Belgien in einem Ausmass, dass es heute trotz der Abwertung noch nicht kompensiert worden ist. Trotzdem man nämlich immer von Preissteigerungen in Belgien spricht, sind dort die Preise auch heute noch nicht so hoch wie vor etwa 14—15 Monaten; so stark ist der allgemeine Preiszusammenbruch unmittelbar vor der Abwertung gewesen. Da dürfen wir also nicht tatenlos zusehen und schweigen, denn diese Entwicklung wird auch bei uns zu einem allgemeinen Zusammenbruch und dann, nachdem die Löhne abgebaut sind, zu einer neuen Preissteigerung führen, denn noch jede starke Deflation hat letzten Endes zu einer ihr folgenden Inflation geführt. Man hat dann zwar noblerweise «Reflation» gesagt: man schämte sich, die alten, endlich als schlimm bekannten Wörter zu benutzen.

In gewissen Ländern aber haben wir letztes Jahr eine ganz andere Entwicklung als bei uns beobachten können: ich verweise auf die Länder des Sterlingsblocks. Wir lesen z. B. im Bericht der schweizerischen Gesandtschaft aus Stockholm, dass

der schwedische Staat in den letzten Wochen ein Anleihen aufgenommen habe, allerdings kurzfristig zu 0,349 % im Durchschnitt. Man wird fragen, wie das denn möglich war. Man hat das in Schweden fertig gebracht, weil man dort die Arbeit und das Kapital gleich behandelt. Bei uns in der Schweiz ist es dagegen so: Wenn der Bund Geld nötig hat, offeriert er einen «angemessenen» Zins. Wenn dann das drei- bis vierfache gezeichnet wird, heisst es: das ist ein guter Staat, der hat noch Kredit, dreimal mehr Geld will man ihm geben, als er verlangt hat! Ich aber sage, das ist nicht das Vorgehen eines Staatsmannes, der für das Volk arbeitet, sondern eines Mannes, der für das Kapital sorgt. Er hat ja dem Kapital offensichtlich ein viel zu hohes Angebot gemacht. Die Schweden machten es anders; sie machten es so, wie man bei uns verfährt, wenn eine Gemeinde irgend einen Bau zu vergeben hat. Die zu erbringende Leistung wird ausgeschrieben. Von den Angeboten berücksichtigt man jenes, das so ungefähr am billigsten ist, wenn man damit rechnen kann, das Bauwerk werde nicht gleich nach der Fertigstellung auseinanderfallen. Im grossen und ganzen hat dieses Submissionsverfahren den Sinn, jenen herauszufinden, der am billigsten liefert. Aber wie machen wir es beim Kapital? Da offerieren wir zum vornherein einen hohen Zins, damit man auch ja sicher sei, mehr offeriert zu erhalten, als man benötigt. Und je mehr gezeichnet wird, desto grösser soll der betreffende Staatsmann sein. — Die Schweden sind nun beim Kapital gleich vorgegangen, wie wir es bei Arbeitsvergaben gewöhnt sind. Sie haben ausgeschrieben, wer dem Staat Schweden Geld geben wolle und zu welchen Bedingungen. Daraufhin hat der schwedische Staat Offerten erhalten. Es ergab sich dann auf Grund dieser Angebote ein durchschnittlicher Zinsfuss von 0,349 %, also kaum mehr als $\frac{1}{3}$ %. Ich begreife ja schon, dass bei diesen Ueberlegungen dem einen oder andern das Herz, bezw. das Portemonnaie, beinahe in die Hosen fällt. Aber so geschwind wird es bei uns nicht so gehen. Immerhin: der Sohn von Felix Möschlin, der als Techniker in Göteborg arbeitet, sandte mir letzthin eine ganze Reihe von Berichten aus schwedischen Zeitungen, aus denen hervorgeht, dass Schweden für wenig mehr als 2 % Anleihen erhält. Warum? Weil man dort dafür gesorgt hat, dass das Geld in Umlauf blieb, dass es nicht in Erwartung sinkender Preise, in Erwartung eines neuen Lohn- und Preisabbaues zurückbehalten wird. So können dort die Leute arbeiten und sparen. Und wenn die Leute arbeiten und sparen können, und nicht Angst haben vor der Entwertung der Liegenschaften, Häuser usw., läuft das Geld um. Wir in der Schweiz weisen aber die genau gegenteilige Entwicklung auf. So schreibt z. B. der Bundesrat in der Antwort auf die kleine Anfrage Gnägi: «Das Ansteigen des Zinsfusses rührt von einer Verengerung des Kapitalmarktes her.» So wieso! Aber warum diese Verengerung des Kapitalmarktes? Einmal, weil die Leute der Situation einfach nicht mehr trauen, und zum zweiten, weil wir uns ja seit 4 Jahren den Luxus einer Krise und einer kolossalen Arbeitslosigkeit geleistet haben, in der gleichen Zeit, da z. B. die Schweden mit diesem Luxus abgefahren sind. Ich will jetzt nicht den Unterschied zwischen Sterlingsblock- und Gold-

blockländern dartun. Man kann das ja in den Zeitungen zur Genüge lesen. Aber wir müssen einfach dafür sorgen, dass wir aus dieser verfluchten Deflationspolitik herauskommen. Am liebsten würde ich meine Motion vom Sommer nochmals stellen und nochmals beantragen, es sei deswegen im Bundeshaus vorstellig zu werden. Es nützt eben nichts, gegen die Deflation zu reden, wenn man die Devaluation ablehnt. Wir stehen jetzt, im Gegensatz zu Frankreich, das eine scharfe Deflation durchgeführt hat — es wird dann dafür mit einer Diktatur rechnen können — nach den Berechnungen von Prof. Cassel 43 % über dem Preisstand des Sterlingsblocks, Frankreich nur noch 9 %. — Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass es eine infame Lüge ist, wenn behauptet wird, die Preise müssten bei Devaluation bei uns sprunghaft in die Höhe gehen. Zum Beweis führe ich die Preise jener Länder an, die ganz ähnliche, wenn nicht gar gleiche Verhältnisse aufweisen wie wir. So z. B. Norwegen: als es den Kurs um 45 % senkte, hatte es einen Preisstand von 150, heute einen solchen von 149. Auch Finnland weist in bezug auf die handelspolitischen Verhältnisse die grösste Aehnlichkeit mit uns auf; bei der Kursenkung um 48 % wies es einen Preisstand von 1013 auf und heute einen solchen von 996. Dass in Belgien seit März 1935 die Preise gestiegen sind, ist allerdings richtig. Aber dort war das eine Reaktion auf die sehr starke vorherige Senkung von 176 auf 164. Wenn man aber das Jahr 1929 als Ausgangspunkt nimmt, hat Belgien heute den gleichen Preisstand wie wir, seit 1929 ist dort, wie auch bei uns, der Preisstand um 20 % gesunken. Ich habe mir auch die Mühe genommen, die Unterlagen für die Berechnung des belgischen Index kommen zu lassen, die Richtigkeit der dortigen Indexberechnung ist ja angegriffen worden. Bei Prüfung dieser Unterlagen stellt sich aber heraus, dass der belgische Index ebenso genau berechnet wird wie der unsrige. Letzthin ist von der « Vereinigung für gesunde Währung » (und kranke Wirtschaft!) ein Artikel durch alle Zeitungen gegangen, wonach bei der belgischen Indexberechnung alle in Betracht gezogenen Gegenstände genau gleich in Rechnung gestellt würden, das Salz und der Pfeffer genau so wie Brot oder Fleisch — das ist völlig falsch!

Wie können wir heute aus dieser Misere herauskommen? Wie kommen die Gemeinden zu flüssigen Mitteln? Sie müssen sie sich schliesslich auf andere Weise zu beschaffen suchen. So können sie z. B. Steuergutscheine herausgeben, die einen bestimmten Wert aufgedruckt erhalten. Und auf der Rückseite steht: «Gegen Abgabe dieses Scheines auf der Gemeindeschreiberei wird dem Besitzer so und soviel an Steuern gutgeschrieben. Gilt bis zum...» Damit diskontieren sie einen gewissen Betrag ihres Steuerguthabens: sie verschaffen sich damit ein zinsfreies Darlehen und erreichen damit, dass in der betreffenden Gegend wirklich Geld umläuft. Das bedeutet Warenumsatz, Warenumsatz aber bedeutet Arbeit. Arbeit und Verdienst ist aber das, nach dem sich heute alles sehnt. Wir kommen damit zum Schluss, dass wir in unserer Kreditorganisation, d. h. in bezug auf unsere Geldversorgung, unsern Geldumlauf dafür sorgen müssen, dass diese lähmende Furcht vor weiterer Deflation ein für

allema! von den Leuten genommen wird. Da liegt der Schlüssel zur Belebung des Arbeitsmarktes, zum Arbeitenkönnen, zum Warenverkaufenkönnen, im Inland wie im Ausland. Das ist der Schlüssel zum Arbeiten überhaupt und damit zum Wohlstand für Alle!

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind zum ersten einmal einig darin, dass diese Interpellation ins Bundeshaus gehörte. Das sind Kredit- und Währungsfragen, die nicht im Kanton gelöst werden. Es ist schade, dass Herr Schwarz nicht in den Nationalrat hineinkam. Ich finde es doch ungehörig, immer wieder diese Währungsfragen im kantonalen Parlament aufzuwerfen. Herr Schwarz weiss so gut wie wir alle, dass der Kanton die Währung nicht macht, dass wir darauf keinen Einfluss haben. Das ist doch Sache des Bundes. Man sollte doch nicht Fragen hier in den Rat hineinragen, die das kantonale Parlament gar nichts angehen, wofür es nicht zuständig ist.

Wenn die erste Frage aufrechterhalten worden wäre, müsste ich antworten: Ja, es ist uns bekannt, dass die Gelder bei den Banken knapp sind und dass viele Banken Mühe haben, sich zu drehen. Nur sind wir vielleicht in bezug auf die Ursachen dieser Erscheinung nicht ganz gleicher Ansicht wie der Herr Interpellant. Man kann eben auch einen andern Ausgangspunkt nehmen als er.

Eigentlich hätte der Herr Finanzdirektor diese Interpellation beantworten sollen. Aber er ist mit dem Budget und verschiedenen Dekreten so sehr in Anspruch genommen, dass die Regierung nun den Direktor des Innern als Berichterstatter bezeichnet hat.

Ich habe mir nun gestattet, mit einigen Bankinstituten in bezug auf den Inhalt dieser Motion Fühlung zu nehmen. Eigentlich hätte man mit der Beantwortung dieser Interpellation warten sollen, bis die Abschlüsse der Banken bekannt sind. Man hätte daraus noch verschiedene Anhaltspunkte gewinnen können. Aber diese Abschlüsse liegen nun noch nicht vor. Ich muss mich deshalb darauf beschränken, Ihnen bekannt zu geben, was die Banken zu den verschiedenen Punkten der Interpellation antworten:

Zu Punkt 1: «Wir geben zu, dass die Banken in der Kreditgewährung zurückhaltender und vorsichtiger geworden sind. Sie tun dies aber nicht nach Willkür, sondern werden zu dieser Einstellung durch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen.

Die Banken können nur in dem Masse Kredit gewähren, als ihnen aus Einlagen der Kundschaft (Spar- und Depositenhefte, Kassenscheine, terminierte und laufende Rechnungen) Gelder zur Verfügung stehen.»

Wie sieht es gegenwärtig in dieser Beziehung aus? Tatsache ist, dass durch verschiedene Bewegungen und eine teilweise masslose Kritik an unsern Bankinstituten das Ziel erreicht worden ist, dass ein Misstrauen gegen die Banken platzgegriffen hat, auch gegen unsere bernischen Banken. Dieses Misstrauen wird übertragen auch auf unsere kleinen Landbanken, auch auf die Institute, die mit aller Vorsicht mit Treue und mit vollem Verantwortungsbewusstsein geführt werden. Herr

Schwarz ist vielleicht an dieser Kritik insbesondere gegenüber unserem führenden Institut, der Nationalbank, auch nicht gerade unschuldig. Man muss eben nicht jahraus, jahrein die Banken in dieser Art kritisieren und das Vertrauen zu ihnen zerstören, und dann nachher von ihnen erwarten, dass sie in gleicher Weise ihre Arbeit weiterführen sollen. Unsere bernischen Landbanken verdienen das Vertrauen. Das sind die Institute, die die Spargelder der kleinen Leute entgegennehmen, all die kleinen Brünchen und Quellen sammeln. Sie sind gewissermassen Staubecken der Gelder und stellen sie da und dort der Wirtschaft zur Verfügung in Form von Hypothekar- und andern Krediten.

Nun zeigt sich, dass von den Einlagen, von den Spargeldern und andern Guthaben zahlreiche Rückzüge gemacht werden, während ein neuer Zufluss ausbleibt. So sind denn die flüssigen Gelder der Banken knapp geworden. Was machen deshalb die Banken? — Man hat kritisiert, sie seien nicht vorsichtig genug. — Sie revidieren die gegebenen Kredite, Hypothekar- und andere Darlehen, und wo sie das Gefühl haben, es sei nicht genügend Sicherheit vorhanden, kündigen sie. Es sind viele solcher Fälle durch meine Hand gegangen. Wenn man mit den Banken verhandelt und vielleicht neue Sicherheiten gegeben hat, konnten diese Kündigungen oft rückgängig gemacht werden. Man kann den Banken keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie alle ihre Guthaben neu überprüfen, und wenn sie eventuell neue Sicherheiten verlangen. Wir wollen ja, dass die Banken in der Prüfung der Kreditgesuche sorgfältiger, peinlicher seien. Nach meiner Auffassung ist diese Erscheinung die erste Frucht des gesäten Misstrauens. Wenn die Banken solche Ueberprüfungen und Kündigungen vornehmen, so ist das nicht, wie Herr Schwarz sagt, Wucher, sondern eine notwendige Vorsichtsmassnahme.

In bezug auf die Kreditgewährung müssen wir zwei Arten unterscheiden, die für die Wirtschaft sehr wichtig sind; die Hypothekarkredite und die Kontokorrentkredite in Handel und Industrie. Ueber die Hypothekarkredite brauche ich mich nicht weiter zu äussern. Herr Grossrat Egger hat das in ganz ausgezeichnete Weise getan im «Bund». Auch in der «Neuen Berner Zeitung» ist ein Artikel erschienen, in dem ein Vorschlag gemacht wird, wie man der Krise auf dem Hypothekarkreditmarkt begegnen könnte.

Ich erkläre bereit, diese ganze Frage einlässlich zu prüfen, unsere bernischen Banken einmal zusammenzuberufen und mit ihnen über die Krise auf dem Hypothekenmarkt zu diskutieren, eventuell Vorschläge auszuarbeiten, wie dieser Erscheinung begegnet werden könnte, soweit eine Lösung auf kantonalem Boden möglich ist.

Was die Kontokorrentkredite für Industrie und Gewerbe anbetrifft, so ist zu sagen, dass hier, soweit ich orientiert bin, und soweit Sicherheit geboten wird, nach wie vor Kredite gewährt werden.

Zu Punkt 2 und 3: Da kommen wir in Wirtschaftstheorien hinein, die mit der vorliegenden Frage nicht in Zusammenhang stehen. Die Banken antworten mir folgendes:

«Wir haben oben bereits erwähnt, dass Kredite, die legitimen Bedürfnissen dienen, auch heute von

den Banken noch bewilligt werden. Dabei sind letztere stets bemüht, solche Kreditgesuche zu bevorzugen, welche die Arbeitsbeschaffung fördern. So werden z. B. auch Baukredite bewilligt, wenn damit der Wohnungsmarkt nicht wesentlich beeinflusst wird, und die nötige finanzielle und technisch einwandfreie Grundlage vorhanden ist. Ein gesundes Unternehmen wird auch heute noch Bankkredite für seinen legitimen Bedarf erlangen. Wenn trotzdem ein Rückgang der Arbeits- und Absatzmöglichkeiten eingetreten ist, so ist dies eine Folge der allgemeinen Wirtschaftskrise».

Zu Punkt 4: Wenn auch in unserem Kantonsgebiet das Publikum aus falscher Furcht Geld thesauriert hat, eine Erscheinung, die seit einiger Zeit eher im Abflauen begriffen ist, so trägt nicht zuletzt die Freigeldbewegung eine grosse Schuld, die mit ihrer Irrlehre das Publikum bis zum kleinen Sparer, der sich von den wirtschaftlichen Zusammenhängen kein Bild machen kann, beunruhigt hat.

Zu Punkt 5: «Wegen der Währung und der Geldverhältnisse ist für den kommenden Winter kaum etwas zu befürchten, indem das internationale Vertrauen in unsere Währung, wie gerade die letzten Monate trotz der Kriegspsychose bewiesen haben, stärker ist denn je. Die gegenwärtige Anspannung auf dem Geldmarkte, die ja nicht zuletzt der gespannten politischen Lage in der Welt zuzuschreiben ist, darf nicht allzu pessimistisch beurteilt werden, indem hier bald wieder, bei etwas ruhigerer Betrachtung der Dinge, eine Wendung zum Bessern eintreten kann. Die jeweils nach Neujahr zu beobachtende, saisonbedingte Erleichterung auf dem Geldmarkte wird sicher auch zu Beginn des kommenden Jahres einen günstigen Einfluss ausüben und dürfte zum mindesten einer zunehmenden Anspannung Einhalt gebieten, wenn nicht eine weitere Verschärfung der politischen Spannungen in der Welt eintritt.»

Wir ersuchen daraus, dass unsere bernischen Bauk institute, sowohl jene auf dem Lande, als auch unsere beiden Staatsinstitute, mit aller Sorgfalt arbeiten und sich in den Dienst unserer Volkswirtschaft stellen. Wenn wir gegen irgend eine Einrichtung Kritik erheben, dürfen wir nicht nur die negative Seite betrachten, sondern müssen auch die positive berücksichtigen. Und das Positive an der Tätigkeit unserer bernischen Banken ist, dass sie ruhig und ohne grossen Lärm die Spargelder sammeln, zusammentragen, Hypothekarkredite gewähren usw. Wir haben die Banken nötig. Wir müssen bedenken, dass die Banken und die Volkswirtschaft miteinander in einem bestimmten Verhältnis stehen. Wir können uns nicht das eine ohne das andere denken.

Ich möchte also dem Herrn Interpellanten sagen, dass ich mich bereit erkläre, die Banken, den Revisionsverband unseres Kantons, einmal zu besammeln und mit ihnen die Frage der Kreditgewährung für die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie zu besprechen.

Schwarz. Ich nehme den Vorschlag an, den der Herr Regierungsrat macht. Mit der Antwort auf die einzelnen Punkte bin ich aber sehr wenig zufrieden.

Eingelangt ist ein

Brief

an den Präsidenten des Bernischen Grossen Rates,
Herrn Grossrat Ilg, Bern.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass sich mit dem heutigen Tage eine Fraktion der schweizerischen Bauernheimatbewegung gebildet und konstituiert hat. Dieser Fraktion gehören vorläufig die unten angeführten Vertreter des bernischen Grossen Rates an. Mit der Leitung der Fraktion wurde beauftragt Grossrat Fritz Bigler.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen im Auftrage der Fraktion der schweizerischen Bauernheimatbewegung

Der Leiter: Bigler.

Der Schreiber: Zimmermann.

Anliker Ernst, Ambühl Ulrich, Bigler Fritz, Burren Ernst, Flückiger Johann, Grädel Fritz, Linder Heinrich, Moser Fritz, Nussbaum Walther, Reusser Hans, Salzmann Werner, Schär Werner, Schneider Gottlieb, Schneider Hans, Schneider Adolf, Wittwer Ulrich, Zimmermann Hans.

Präsident. Der Grosse Rat nimmt von diesem Brief Kenntnis; seiner Tradition gemäss wird auch diese Fraktion bei der Bestellung der Kommissionen berücksichtigt werden.

Motion der Mehrheit der Kommission für die Vorberatung des Geschäftes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt betreffend die Einführung des Stimmzwanges.

(Siehe Nr. 1, Seite 52 der Beilagen.)

Meister. Es sind zwei Gründe, die uns die Prüfung dieser Frage nahegelegt haben, ein finanzieller und ein politischer. Die Kommission des Finanzausgleichsgesetzes hatte natürlich zum Ausgangspunkt mehr die finanzielle Seite. Die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes vorzubereiten war ja die Aufgabe der Kommission. Wir standen damals vor einem 8 Millionen-Defizit, und es war noch eine Steigerung zu befürchten. Wir haben alle möglichen Quellen geprüft, die geeignet erschienen, dem Staate neue Mittel zur Verfügung zu stellen und auch die Lage der Gemeinden zu verbessern. So verfielen wir denn auch auf das Problem des Stimmzwanges.

Was heisst das eigentlich? Wir wollen damit nicht sagen, dass das Stimmen künftig etwas Erzwungenes sein solle. Wir wollen die alten Freiheitsrechte nicht erzwingen. Jeder kann auch fürderhin stimmen oder daheim bleiben. Es handelt sich nur darum, ob der, welcher von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, dem Staat eine kleine Abgabe geben soll. Wir haben im Kanton Bern das obligatorische Referendum. Sie wissen, dass es ge-

rade in der heutigen schweren Zeit häufiger denn je notwendig ist, neue Gesetze zu erlassen und alte abzuändern. Neue Gedanken tauchen auf. Die Gesetzestätigkeit wird erhöht und es mehren sich die Ausgaben. Das ist deshalb mit ein Grund, dass man sagt, man wolle möglichst viele Bürger zur Meinungsäusserung bei Gesetzesabstimmungen veranlassen. Es scheint mir doch nicht richtig zu sein, wenn bei wichtigen Abstimmungen ein grosser Teil des Volkes zu Hause bleibt.

Wen würde nun diese Abgabe treffen? Doch nicht jene, die nicht gut bezahlen könnten. Diese gehen meistens schon zur Abstimmung. Es fehlen doch vielfach jene, die gehen könnten, aber aus irgend einem Grunde zu bequem sind oder fortreisen. Es handelt sich hier um Geld, das der Staat sehr leicht erhält und das jene, die diese Abgaben zu bezahlen haben, nur leicht belastet. Uebrigens sind ja andere Kantone auf dem gleichen Wege vorangegangen, so die Kantone Zürich, St. Gallen, Neuenburg, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Waadt. Der Kanton Waadt stellt aber weniger, das wollen wir bemerken, auf das finanzielle Moment ab, sondern mehr auf das politische. Er verlangt nämlich diese Abgabe nicht bei kantonalen Abstimmungen, sondern nur bei eidgenössischen und möchte dadurch bewirken, dass dieser grösste welsche Stand bei eidgenössischen Abstimmungen seine volle Stimmkraft in die Wagschale werfen kann. Das wird auch jeweils erreicht, denn die Stimmbeteiligung beträgt gewöhnlich 90—92%. Für mich spielt dieses Moment auch eine grosse Rolle. Der Kanton Bern ist nicht nur nach der Bevölkerungszahl einer der grössten Stände der Eidgenossenschaft, sondern in volkswirtschaftlicher Hinsicht auch einer der wichtigsten. Es ist doch beschämend, wenn man sehen muss, wie bei eidgenössischen Abstimmungen nur 50—60% unserer Bürger an die Urne gehen, währenddem z. B. der Kanton Waadt über 90% zur Abstimmung stellt. So können wir nie unsere volle Stimmkraft geltend machen.

Selbstverständlich verlangen wir nicht eine Abgabe, die den einzelnen Bürger schwer belasten würde. In andern Kantonen werden 1—4 Fr. verlangt. Ich glaube, es ist angezeigt, die goldene Mitte zu wählen und vielleicht 2, eventuell 3 Fr. vorzusehen. Ich stelle mir vor, der Ertrag dieser Abgabe sei zur Hälfte den Gemeinden und zur Hälfte dem Kanton zu geben. Warum die Hälfte den Gemeinden? Darüber kann man diskutieren. Aber nachdem man den Gemeinden durch das Finanzausgleichsgesetz Subventionen im Armen- und Steuerwesen entzogen hat, erscheint es vielleicht angezeigt, hier eine kleine Kompensation zu gewähren.

Aber der Bürger, der nicht stimmen gehen kann, wird die Möglichkeit haben müssen, sich zu entschuldigen, so bei Krankheit, Abwesenheit, Militärdienst oder, in gebirgigen Gegenden, bei Verhinderung durch die Natur, ferner bei Ueberschreitung einer gewissen Altersgrenze, sagen wir von 65 Jahren. Das liesse sich wohl in einem Dekret des Grossen Rates regeln.

Ich weiss, dass die Regierung diese Motion ablehnt. Sie wird uns das Hohelied der Freiheiten des Bürgers singen, die man da zu beschneiden versuche, und sagen, man wolle wieder eine neue

Steuer einführen. Als Steuer fällt das aber kaum in Betracht, denn wir nehmen ja keinem das Recht zu stimmen, und dann muss einer nicht bezahlen. Nur von dem nehmen wir einen kleinen Obolus, der von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch macht. Es trifft hauptsächlich solche, die einen solch kleinen Betrag leicht bezahlen können, während wir auf der andern Seite so dem Staat und der Gemeinde etwas unter die Arme greifen können. Ich gebe zu, der 30. Juni war für die Regierung ein sehr schöner Tag, ein Erfolg. Aber es fehlen dem Kanton ja heute noch Millionen zum Ausgleich. Wir haben ja gesehen, dass ein Teil der Mehreinnahmen infolge des Finanzausgleichsgesetzes bereits wieder weg ist und dass wir neuerdings wieder mit einem bedeutenden Defizit rechnen müssen. Deshalb sollte die Regierung froh sein, auch wenn es nicht viel ist, wenn wieder eine neue Möglichkeit für Mehreinnahmen entsteht. Zudem ist diese Frage erst zu prüfen. Die Regierung wird lediglich beauftragt, die ganze Frage zu prüfen. Ich kann nicht recht begreifen, warum sie sich dieser Prüfung entziehen will. Wenn sie dann später zu einem ablehnenden Entscheid kommt, dann wollen wir uns die Begründung anhören.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Berichterstatter der Kommission, die diese Motion gestellt hatte, wusste Ihnen bereits zu sagen, welche Stellung die Regierung einnehme. Ich kann bestätigen, was er gesagt hat: Ich beantrage Ihnen, diese Motion abzulehnen, nicht deshalb, weil die Regierung nicht geneigt wäre, diese Motion zu prüfen — sie anerkennt die gute Absicht der Motionäre —, sondern, weil sie glaubt, es sei ehrlicher, gerade heute zu sagen, welches ihr die Gründe zu sein scheinen, die gegen die Einführung des sogenannten Stimmzwanges sprechen. Diese Frage wurde bereits geprüft und auf Grund dieser Prüfung sagen wir, es ist besser, von diesem Vorhaben abzugehen.

Der Herr Motionär hat seine Argumente unter zwei Gesichtspunkten geordnet, unter einem politischen und einem finanziellen.

Was den politischen Gesichtspunkt anbelangt, ist zu sagen, dass die Einführung des Stimmzwanges sicherlich gute Seiten haben würde. Das zeigen uns die Kantone, die diese Einrichtung haben. Es fragt sich aber, ob die dahergewohnten Vorteile in jenen Kantonen wirklich so gross sind, wie man annimmt. Und dann muss man sich fragen, ob vielleicht nicht diese Kantone auf Grund der geschichtlichen Entwicklung für eine solche Institution zugänglicher sind als das Bernervolk. Auf Grund bisheriger Erfahrungen muss man annehmen, dass das Bernervolk dem Stimmzwang nicht freundlich gegenübersteht. Wir haben nämlich den Stimmzwang schon einmal gehabt, nämlich während der Zeit von 1851 bis 1869. Er ist im Jahre 1851, verbunden mit einer Busse von 1 Fr., eingeführt worden. Damals gab es aber nur Verfassungsabstimmungen und Wahlen. Im Jahre 1869 — nach 18 Jahren — als das obligatorische Gesetzesreferendum eingeführt wurde, hat man den Stimmzwang aber wieder abgeschafft. Er war dem Bernervolk vollständig verleidet und es war so weit gekommen, dass das Stimmzwangsgesetz von 1851 überhaupt nicht mehr angewendet wurde. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der

Abstimmung hatte nach jenem Gesetz der Gemeindepräsident einen Franken Busse auszusprechen. Die Gemeindepräsidenten haben es aber nicht mehr probiert, das durchzusetzen.

Dem könnte man vielleicht entgegenhalten, seither hätten sich die Verhältnisse geändert, das Bernervolk, das damals diesen Zwang sehr unwillig ertrug, wäre vielleicht heute eher bereit, diese Lasten auf sich zu nehmen. Ich bezweifle das. Ich glaube eher, dass das Bernervolk auch dieses Mal wieder von dieser Einrichtung abkommen würde. Es wäre doch eine exakte, peinliche, ja pedantische Kontrolle notwendig. Der Gedanke des Stimmzwanges ist an und für sich vielleicht ganz gut. Aber in der praktischen Durchführung zeigen sich grosse Schwierigkeiten.

Und dann muss man auch prüfen, ob es wirklich dieses schönen Freiheitsrechtes würdig ist, es für den Fall der Nichtausübung mit einer Sanktion zu versehen. Der Herr Motionär hat gesagt, der Vertreter der Regierung werde wahrscheinlich das Hohelied der Freiheit singen und damit schrecken wollen. Das fällt uns nicht ein. Aber einige nüchterne Bemerkungen darf man vielleicht über diese Frage doch verlieren.

Störend ist beim Stimmzwang hauptsächlich der Umstand, dass durch den Zwang der Bürger nicht zu einer freundlichen und wohlwollenden Einstellung gegenüber dem Staat veranlasst wird. Gesinnung kann man nicht erzwingen. Und wenn man einen Bürger mit Androhung einer Busse von 1 oder 2 Fr. zur Urne zwingt, wird er eher Nein stimmen. Die Stimmabgabe selber wollen und dürfen wir ja nicht kontrollieren, weil sonst die freie demokratische Entschlussfassung des Bürgers in Frage gestellt wäre.

Die Nachteile werden also mindestens so gross sein wie die Vorteile. Darum ist die Frage mit Vorsicht zu prüfen.

Nun die finanzielle Seite. Der Herr Motionär hat darauf aufmerksam gemacht, dass auf diesem Wege für den Staat Einnahmen erzielt würden, und dass solche trotz der Annahme des Finanzausgleichsgesetzes, die für die Regierung einen grossen Erfolg dargestellt habe, sehr nötig wären. Ich möchte meinerseits dieses Kompliment, das der Regierung gemacht wird, bestens verdanken, es aber an die Adresse des ganzen Bernervolkes weiterleiten. Ich glaube, es war speziell ein schöner Tag für das Bernervolk, indem es damit die nötigen Grundlagen geschaffen hat, um unsere allfälligen sehr verfahrenen Finanzen wieder in Ordnung zu bringen. Wenn das auch jetzt vielleicht nicht ganz erreicht wurde, so wird es schliesslich doch auf Grundlage dieses Gesetzes möglich werden.

Ueber die finanziellen Ergebnisse, die bei Einführung des Stimmzwanges zu erwarten wären, haben wir einige Erhebungen angestellt. Der Herr Staatsschreiber hat die Volksabstimmungen der letzten 10 Jahre zusammengestellt, auch die Stimmbeteiligungen. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich nun, dass von unsern rund 200,000 stimmberechtigten Bürgern im Durchschnitt während der letzten 10 Jahre die Hälfte zur Urne gegangen sind. Es sind also rund 100,000 durchschnittlich jeweilen zu Hause geblieben. Bei grossen und wichtigen Abstimmungen haben vielleicht 150 bis 160,000 gestimmt und noch

mehr, und bei Abstimmungen über Dinge, die den Bürger nicht sehr interessierten und die keinen Kampf veranlassten, haben vielleicht nur 40—50,000 und noch weniger an den Abstimmungen teilgenommen. Der Herr Motionär hat nun geglaubt, man dürfte eine Busse von 2 Fr. vorsehen. Ich würde nicht so hoch gehen und glaube, dass das Bernervolk im besten Falle noch für eine Busse von 1 Fr. zu haben wäre. Wenn wir eine Busse von 2 Fr. vorsehen würden, dürfte das Gesetz von vornherein in der Abstimmung durchfallen. Die meisten würden sich sagen: Ich nehme es im grossen und ganzen ernst mit den Abstimmungen, aber wenn ich einmal aus irgend einem Grunde zu Hause bleibe, will ich nicht 2 Fr. bezahlen. Wenn wir also nur mit 1 Fr. rechnen könnten, ergäbe das pro Abstimmung eine Einnahme von 100,000 Fr. durchschnittlich. Aber man darf nicht vergessen, dass dann, wenn der Stimmzwang eingeführt wird, eben weniger zu Hause bleiben, sodass die Einnahme kleiner sein wird. Das ist schwer auszurechnen. Aber ich nehme an, es würden durchschnittlich nur etwa 60,000 Fr. eingenommen, aber auch das nur vorausgesetzt, dass von jedem, der daheim geblieben ist, 1 Fr. verlangt werden kann. Abgesehen von den Entschuldigungen wird mancher sagen, wenn der Landjäger den Franken einziehen will: «Ja, ich habe jetzt kein Geld». und betreiben geht auch nicht an, weil der Betrag zu gering ist. All das, die ganze Kontrolle und der Einzug würden vielleicht mehr kosten als man einnimmt.

Der Herr Motionär hat ferner noch durchblicken lassen, er möchte die Einnahmen zur Hälfte den Gemeinden zukommen lassen. Das ist an und für sich kein unbilliger Gedanke, denn es müssten doch wohl die Gemeinden diese Bussen aussprechen und einziehen. Sie würden so zum mindesten für ihre Umtriebe entschädigt. Aber dann wird es eben auf eine Abstimmung für den Staat höchstens 30,000 Fr. treffen, immer vorausgesetzt, dass der letzte Franken eingetrieben werden kann. Ich glaube, die angestellte Berechnung ist eher noch zu günstig. Es ist wohl nicht fehlgegangen, wenn man sagt, es würde finanziell für den Staat nichts heraussehen. Angesichts dieser geringen finanziellen Aussichten scheint es mir nicht angezeigt, dass wir uns da in ein unsicheres Abenteuer einlassen. Wenn ein solches Gesetz angenommen würde, wäre bei jeder Abstimmung eine weitgehende Polizeikontrolle notwendig.

Das sind die Bedenken, die die Regierung zu ihrer Stellungnahme bewogen haben.

Ich erkläre noch einmal: wir anerkennen durchaus, dass die Motion aus gutgemeinten Absichten geboren ist, aber wir glauben nicht, dass in finanzieller Hinsicht viel dabei heraussehen würde, auch nicht in politischer Hinsicht. Es wäre eine Sache mit viel Geschrei und wenig Wolle. Ich glaube deshalb, dass der Antrag der Regierung, die Motion sei abzulehnen, begründet ist.

Gfeller. Es ist geradezu erstaunlich, was die Kommission alles ersinnt, um die Staatsfinanzen zu sanieren, und wie sie nun auch auf den Stimmzwang gekommen ist. Aber wir halten dafür, dass der Gedanke, das Stimmrecht sei ein Recht, das zu besteuern und im Falle der Nichtausübung mit einer Busse zu belegen sei, des Bernervolkes unwürdig ist.

Diese Lasten müssten zudem in erster Linie von den Leuten getragen werden, die sehr abgelegen wohnen. Wenn man nur 100 Meter vom Schulhaus entfernt wohnt, ist es leicht, diesen Franken abzuverdienen; anders aber verhält es sich, wenn man bei schlechtestem Wetter vielleicht nur auf weitem, schlechtem Wege zur Stimmurne gelangen kann. Wenn man einen weiten Weg hat, ist es manchmal vernünftig, daheim zu bleiben und so die mangelnde Opposition zu bekunden. Das ist dann nicht als fehlendes Interesse auszulegen. Im übrigen ist heute nicht der Augenblick, neue Verärgerungsherde zu schaffen. Und das wäre bei Einführung des Stimmzwanges der Fall.

Unsere Vorfahren haben das Stimm- und Wahlrecht mit Blut erkämpft, und dieses Recht halten wir heute insbesondere angesichts der veränderten Verhältnisse in den umliegenden Staaten hoch. Aus diesem Recht nun eine Pflicht zu machen, und dessen Verletzung mit Busse zu bedrohen, das kann ich nicht verstehen. Ich bitte Sie, dem Antrage der Regierung zu folgen.

Bigler. Bei der Behandlung dieser Frage gehörte ich der Kommissionsminderheit an, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn wir mit dem Stimmzwang die Leute an die Urne gezwungen hätten, wäre das Finanzausgleichsgesetz nicht angenommen worden. Es gibt Fälle, in denen eine geringe Stimmbeteiligung wünschbar ist. Es gibt gewisse Dinge, gegen die der Bürger zum voraus negativ eingestellt ist. Wenn dann diese negative Einstellung sich nicht bis zur Abgabe einer Neinstimme verdichtet, so darf das dann als Zustimmung bewertet werden. Und manchmal sollte man jemandem die Stimme geben, gegenüber dem man Hemmungen hat. Wenn man zur Urne gehen muss, dann werden in einem solchen Fall eben viele leere Stimmzettel eingelegt. Das ist für den Betreffenden eine unangenehme Situation, weil das nahezu ein Misstrauensvotum bedeuten würde. Dann könnte man bei Vorliegen eines Stimmzwanges mit allen möglichen Gesetzen vor das Volk kommen, weil man weiss, dass die Leute stimmen müssen. Wir wären dann nicht mehr wie bisher gezwungen, eine Vorlage einigermaßen schmackhaft zu gestalten. In einer Demokratie muss man doch dafür sorgen, das Volk für eine Vorlage zu interessieren. Das ist das Schönste, was wir in der Demokratie haben. Ich beantrage aus diesen Erwägungen heraus Ablehnung.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung	40 Stimmen.
Dagegen	74

Motion der Herren Grossräte Meier (Biel) und Mitunterzeichner betreffend die authentische Interpretation des Begriffes „Gebäude“ im Steuerwesen.

(Siehe Seite 347 hievor.)

Meier (Biel). Es handelt sich hier darum, ob der Grosse Rat in bezug auf den Begriff «Gebäude» im Staats- und Gemeindesteuergesetz vom 7. Juli 1918 von seinem Recht der authentischen Inter-

pretation Gebrauch machen soll. Es sind hier juristische Ueberlegungen massgebend. Unser Steuergesetz unterscheidet verschiedene Steuerquellen. Es erklärt auch als steuerpflichtig das Grundeigentum. Unter Grundeigentum versteht man auf der einen Seite die «Gebäude» und auf der andern Seite Grund und Boden.

Was versteht nun unser Steuergesetz unter «Gebäude»? Das ist nicht leicht festzustellen, da der Begriff im Gesetz nicht umschrieben ist. Es haben sich deshalb verschiedene Begriffsumschreibungen geltend gemacht. Bei verschiedenen Behörden, die mit diesem Begriffe zu operieren haben, werden verschiedene Gebäudebegriffe angewendet. Ich stelle fest, dass z. B. die Grundsteuerkommission der Stadt Bern den Begriff «Gebäude» im Sinne der Motion umschreibt, ebenso die kantonale Rekurskommission. Anders aber interpretiert sie unser Verwaltungsgericht. Es betrachtet ein Bauwerk nur dann als Gebäude, wenn es mit einem Dach versehen ist. Es stellt also auf ein äusserliches Moment ab, das vielleicht bei früherer Bauweise massgebend war. Dieser Begriff des Gebäudes ist herübergenommen worden aus dem Brandversicherungsgesetz. Diese Definition des Verwaltungsgerichtes ist natürlich massgebend für die untern Instanzen. Ich weise aber darauf hin, dass dieser Begriff des Verwaltungsgerichtes veralteter Baumethode entspricht. Heute kann man fast sagen, man fange mit dem Dache an. Auf jeden Fall hört man nicht mit dem Dache auf, wie früher. Das können Sie insbesondere bei grossen Bauten, vor allem in städtischen Verhältnissen sehen. Wo mit Beton gebaut wird, pflegt man zuerst das Eisengerüst als Gerippe zu erstellen und dann darauf möglichst bald das Dach zu errichten, damit unter dessen Schutz das eigentliche Gebäude erstellt werden kann. Sie ersehen daraus, dass das Kriterium der Bedachung nicht mehr richtig ist. Das Verwaltungsgericht hat übrigens diesen Begriff nur als Notbehelf herangezogen, eben weil im Steuergesetz keine Umschreibung vorgenommen wurde.

Ich mache Sie nun auf die Konsequenzen dieser Auslegung aufmerksam. Sobald ein Bau am Stichtag (31. Dezember) mit einem Dach versehen ist, muss er als ein Gebäude versteuert werden, ob schon das Bauwerk noch unvollendet ist. Das ist zweifellos ein unhaltbarer Zustand. Es ist doch unvernünftig und unnatürlich, ein noch nicht fertiges Bauwerk, das keinen Ertrag abwirft, sondern nur kostet, als fertiges Gebäude zu besteuern. Sie wissen auch, dass gerade in städtischen Verhältnissen die Baumeister im Herbst zu bauen beginnen, speziell bei Umbauten, sodass diese dann bis zum Stichtag mit einem Dach versehen, jedoch noch lange nicht fertig, trotzdem aber versteuerbar sind. Dadurch bestraft man alle jene, die durch Ausführung von Bauarbeiten während des Winters die so dringend notwendige Winterarbeit beschaffen. Ferner werden dadurch die Winterbauten verteuert, im Gegensatz zu Bauten, die im gleichen Jahre fertig erstellt werden. Also auch in dieser Hinsicht eine nachteilige und nicht verständliche Belastung der Baumeister.

Es ist gegen diese Auslegung des Verwaltungsgerichtes bereits ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht eingereicht worden. Dieser Re-

kurs wurde zwar vom Bundesgericht abgewiesen, weil es Willkür braucht, um ein Urteil aufzuheben. Dieser Entscheid hat aber in seinen Motiven, der Auffassung, wie sie in der Motion niedergelegt ist, Recht gegeben. Sie hat diese Auffassung als die praktischste bezeichnet.

Weiter ist schon im Jahre 1933 der Regierung ein Gesuch mit dem gleichen Begehren eingereicht worden. Die bernische Regierung hat sich aber auf den Boden gestellt, das sei Sache des Grossen Rates, der authentischen Interpretation durch ihn. Es sei ein Mangel im Gesetze, der einzig und allein dadurch behoben werden könne, dass der Grosse Rat von seinem Recht in Art. 26 der Staatsverfassung Gebrauch mache zur Interpretation des Begriffes «Gebäude». Es handelt sich also um eine Auslegungsfrage. Alle Behörden, die sich mit dieser Frage zu befassen haben, sind der Ansicht, dass dem so sei: die Grundsteuerkommission, die kantonale Rekurskommission und das kantonale Verwaltungsgericht, ferner das Bundesgericht und der Regierungsrat.

Die analoge Anwendung des Gebäudebegriffes im Brandversicherungsgesetz ist im übrigen nur ein Notbehelf. Das Brandversicherungsgesetz will mit dem Wort Gebäude noch etwas anderes sagen als das Steuergesetz. Wir verweisen darauf, dass nach Art. 5, Abs. 3 des Steuergesetzes nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sein dürfen: Liegenschaften, die keinerlei Nutzbarmachung unterliegen, die also weder einen Ertrags- noch einen Verkehrswert aufweisen. Das sind keine fertigen Gebäude. Ein nicht fertiges Gebäude hat weder einen Ertrags- noch einen Verkehrswert. Infolgedessen kann man ohne weiteres darauf hinweisen, dass das Steuergesetz selber festlegt, derartige nicht fertige Gebäude seien nicht besteuert. Man darf deshalb schon sagen, dass die Auslegung des Verwaltungsgerichtes in Widerspruch steht zu Art. 5, Abs. 3 des Steuergesetzes. Wir verweisen aber auch auf Art. 12 des Steuergesetzes. Auch dieser Artikel stellt einen Grundsatz auf, welcher besagt, dass der Grundsteuerschätzung für Gebäude nur der wahre Wert des Gebäudes zugrunde liegen darf. Von einem wahren Wert kann man aber bei einem unvollendeten Gebäude überhaupt nicht sprechen.

Auf Grund dieser Ueberlegungen ergibt sich, dass die analoge Anwendung des Begriffes «Gebäude» im Brandversicherungsgesetz durch das Verwaltungsgericht ein Notbehelf ist. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass auf derartige unvollendete Gebäude eine erste Hypothek nicht aufgenommen werden kann. Es muss also ein solches Gebäude auf der einen Seite besteuert werden, auf der andern Seite aber kann der Baumeister nicht einmal eine Hypothek aufnehmen. Dazu kommt hemmend noch hinzu das Bauhandwerkerpfandrecht, sodass sich aus diesen beiden Umständen mit aller Deutlichkeit ergibt: es wird etwas versteuert, das einen Steuerwert überhaupt nicht darstellt. Auch ein Schuldenabzug gemäss Art. 9 des Steuergesetzes ist unmöglich. Sie ersehen aus all dem, dass diese Besteuerung unfertiger Gebäude ungleiches Recht schafft, indem derjenige, der baut, ein derartiges Gebäude auf der einen Seite als Gebäude versteuern muss, während er es auf der andern Seite als Einkommen erster Klasse versteuern

muss. Er muss also für das gleiche Produkt seiner Arbeit doppelt steuern. Das ist das eine Doppelbesteuerung reinsten Prägung. Es ist selbstverständlich, dass durch eine derartige ungerechte Besteuerung die Steuermoral untergraben wird. Ein solches Vorgehen wird von den Betroffenen als Verfahren wider Treu und Glauben empfunden. Das öffnet der Steuerunehrlichkeit Tür und Tor. Deshalb sind auch die interessierten Verbände, insbesondere der Baumeister-Verband, an die Behandlung dieser Frage herangetreten. Sie verlangen, dass der Grosse Rat hier zum Rechten sehe. Auf Grund dieser Erwägungen glauben wir, dass der Regierungsrat diese Motion zur Prüfung entgegennehmen kann. Er mag prüfen, ob die Voraussetzungen für eine authentische Interpretation vorhanden sind. Es sind zurzeit eine grosse Zahl von Steuerrekursen hängig, die nicht erledigt worden sind, mit Rücksicht auf die vorliegende Motion, die bereits in der Septembersession hätte behandelt werden sollen. Die Sache ist also dringend für die Interessierten, aber auch für den Staat selber. Ich gebe zu, dass für den Staat ein gewisser Steuerausfall entstehen kann. Aber er ist gering, und kommt kaum in Betracht gegenüber der wichtigen Tatsache, dass der Staat keine Steuer beziehen soll, die ihm nicht zusteht und die er nach Treu und Glauben nicht verlangen kann. Das sei hier mit allem Nachdruck festgehalten. Mit dieser Begründung schliesse ich vorläufig, möchte mir aber vorbehalten, in der Diskussion nochmals darauf zurückzukommen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Dr. Meier und der Mitunterzeichner verlangt vom Grossen Rat eine authentische Interpretation des Begriffes «Gebäude» im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 und den Vollziehungserlassen dazu in dem Sinne, dass als Gebäude ein vollendetes, gebrauchsfähiges Bauwerk zu verstehen wäre, also eine authentische Interpretation des Gesetzes, aber auch der Vollziehungserlasse (Dekrete oder Verordnungen des Regierungsrates). Es war mir bis jetzt nicht bekannt, dass der Grosse Rat Dekrete oder Vollziehungsverordnungen des Regierungsrates authentisch interpretiert. War der Grosse Rat mit der Bestimmung eines Dekretes oder einer regierungsrätlichen Verordnung nicht einverstanden, so änderte er jeweilen das Dekret ab oder gab dem Regierungsrat Auftrag, seine Verordnung abzuändern. Ob er dem Folge gibt, ist dann eine andere Frage. Es kann sich also nur um die Interpretation des Begriffes «Gebäude» im Gesetz vom 7. Juli 1918 handeln. Das nur als einstweiliges Geplänkel im Vorfeld.

Wir finden das Wort Gebäude an verschiedenen Orten, so im genannten Gesetz von 1918 (Art. 4, Ziff. 1, Art. 12 und Art. 13, Abs. 3). Art. 4, Ziff. 1, sagt, dass die Vermögenssteuer erhoben werde von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden), wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 Z.G.B.). Auch in Art. 12 und in Abs. 3 von Art. 13 wird nur von Gebäuden gesprochen, ohne nähere Begriffsumschreibung. Wie man den Begriff Gebäude umschreiben will, ist nicht einfach. Man kann ein Gebäude annehmen mit dem

Beginn eines Baues oder, wie der Herr Motionär, wenn der Bau fertig ist und der Baumeister dem Bauherrn den Schlüssel in die Hand gibt, nachdem er den letzten Nagel eingeschlagen hat. Dann erst kann man sagen, ein Gebäude sei vollendet, wie der Herr Motionär es verlangt. Zwischen der Grundsteinlegung bis zur Schlüsselübergabe gibt es verschiedene Stadien. Es ist nun begreiflich, dass man an eine Umschreibung in einem andern Gesetz, die zudem den Vorteil guter praktischer Anwendbarkeit hat, anknüpft, nämlich an den Gebäudebegriff im Brandversicherungsgesetz. Art. 4, Abs. 3 des Brandversicherungsgesetzes vom 1. März 1914 umschreibt den Gebäudebegriff insoweit, als er sagt, es könne ein Gebäude nicht brandversichert werden, wenn es nicht ein gewisses Baustadium erreicht hat. Es heisst da: «Von der Versicherung sind ausgeschlossen: ... 3. Neubauten, solange sie noch nicht mit der definitiven Bedachung versehen sind.» Unsere Grundsteuerschätzung steht nun schliesslich mit der Brandversicherung in einem gewissen Zusammenhang. Es ist deshalb nicht unangebracht, auch für den Begriff Gebäude das Brandversicherungsgesetz zur analogen Anwendung heranzuziehen. In diesem Sinne hat auch, wie wir gehört haben, das Verwaltungsgericht den Gebäudebegriff im Sinne des Steuergesetzes umschrieben. Der Herr Motionär möchte nun durch authentische Interpretation durch den Grossen Rat bewirken, dass künftig nur ein vollendetes und gebrauchsfähiges Bauwerk als Gebäude betrachtet wird. Auch das ist aber keine volle Umschreibung des Begriffes «Gebäude». Ein Gebäude geht bekanntlich auch unter. Es ist mit dem genannten Begriff nur gesagt, von wann an der Zustand des Gebäudes besteht, nicht aber, von wann an er aufhört.

Nun glaube ich nicht, dass der vorgeschlagene Begriff zweckmässig wäre. Beachten Sie folgendes: Ein Gebäude wird für das folgende Jahr steuerpflichtig. Dafür ist ein Stichtag notwendig. Als solcher wurde der 31. Dezember bestimmt. Auf den Zustand an diesem Tage kommt es an. Hat nun das Bauwerk an diesem Tage noch nicht den Charakter eines Gebäudes im steuerrechtlichen Sinne erlangt, so ist es für das ganze folgende Jahr nicht mehr versteuerbar. Wenn man auf die Bedachung abstellt, scheint mir das richtig zu sein, denn das Gebäude wäre sonst nicht mehr versteuerbar für das folgende Jahr. Würde das dann Treu und Glauben entsprechen? Uebrigens wäre der vorgeschlagene Begriff schwer anwendbar. Wann wollte man annehmen, dass ein Gebäude vollendet und gebrauchsfähig ist? Das kann von den verschiedenen Einschätzungskommissionen verschieden angesehen werden. Es fehlte an einem sichern Kriterium. Ich glaube, beim vorgeschlagenen Begriff gäbe es viel mehr Streit und Unsicherheit, als bei der gegenwärtigen Praxis. Die Interessen sind ja übrigens sehr verschieden. Viele haben z. B. ein Interesse daran, dass ein Bauwerk gebrauchsfähig erklärt wird, andere nicht. Mit der Umschreibung «vollendet und gebrauchsfähig» ist die Schwierigkeit nicht behoben. Es muss auf äussere Merkmale abgestellt werden.

Auf Grund dieser Ueberlegungen und im Einverständnis mit dem Regierungsrat und der Steuerverwaltung — wir haben das eingehend besprochen, und sie hat mich davor gewarnt, eine solche Inter-

pretation zu empfehlen — möchte ich Ihnen Ablehnung der Motion empfehlen.

Wenn es richtig sein sollte, dass, wie der Herr Motionär sagte, der gegenwärtige Zustand gewisse Nachteile in sich birgt, so würde jedenfalls der Zustand nach der beantragten Lösung noch grössere Nachteile mit sich bringen. Es ist z. B. richtig, dass ein Bauherr nach der Praxis der bernischen Banken, trotzdem er steuerlich eingeschätzt worden ist, nicht definitiv hypothezieren und deshalb keinen Schuldenabzug machen kann. Aber wenn man den Begriff der Motion heranziehen würde, wäre der Bauherr auch nicht sicher, dass er dann, und in welchem Moment, hypothezieren kann. Es scheint mir besser zu sein, bei der bisherigen Praxis zu bleiben. Wenn man zum vorgeschlagenen Begriff übergehen würde, ergäbe sich Unsicherheit und Unklarheit und es würden viele Streitigkeiten mit den Steuerpflichtigen entstehen. Das sind die Gründe, die den Regierungsrat veranlassen, Ablehnung zu beantragen.

Kunz (Wiedlisbach). Herr Dr. Meier hat hervor gehoben, dass jetzt nicht mehr in gleicher Weise gebaut werde wie früher, Beton usw., das Dach werde angebracht, bevor das Haus fertig ist, was früher nicht der Fall war. Es wird vielleicht im Parterre schon bezogen, während es in den höheren Stockwerken noch lange nicht fertig ist. Dann gibt es auch Chaletfabriken, die ein Haus in ein paar Wochen hinstellen. Ich habe deshalb auch gefunden, dass die jetzige Lösung nicht mehr zweckentsprechend und nicht mehr gerecht sei. Ich finde es eben nicht richtig, dass man auf einen Stichtag abstellt. Man sollte doch abstellen auf den Zeitpunkt, seitdem das Bauwerk sich im Zustande eines Gebäudes befindet und dann pro rata temporis die Steuer verlangen. Man geht ja in gleicher Weise vor bei der Einkommenssteuer. Ich glaube deshalb, es gehe hier nicht in erster Linie um den Begriff Gebäude, sondern um die Steuertechnik.

Meier (Biel). Vom Standpunkt aus, den der Herr Regierungsrat vertritt, mögen die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Guggisberg interessant gewesen sein. Das ist aber tatsächlich der finanzielle Standpunkt zugunsten des Staates. Wir kennen übrigens die Quelle, auf die er sich stützt. Es ist die kantonale Steuerverwaltung, die den von Herrn Regierungsrat Guggisberg eingenommenen Standpunkt vertreten hat, und heute hat sich der Herr Finanzdirektor zum Sprachrohr der kantonalen Steuerverwaltung gemacht. Es ist schade, dass wir heute nicht Herrn Regierungsrat Guggisberg gehört haben, der früher einen andern Standpunkt eingenommen und in Anwesenheit von Herrn Regierungsrat Merz und einem Vertreter des Baumeisterverbandes erklärt hat, er teile die Auffassung, die heute die Motion vertritt. Aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors musste ich leider entnehmen, dass für ihn nur fiskalische Interessen in Frage kommen. Er ist eigentlich auf den Inhalt der Motion nicht eingetreten und hat einfach behauptet, der Begriff vollendet und gebrauchsfähig sei ein solcher, der nicht verwendet werden könne. Das ist nicht richtig. Jeder Baumeister wird feststellen können, wann ein Haus gebrauchsfähig und wann es vollendet ist. Es ist nicht nötig, dass der

Schlüssel gerade übergeben wird. Es ist auch nicht nötig, dass der letzte Nagel eingeschlagen ist. Es kann jede Kommission, und wir haben hier ja die Einschätzungskommission, einwandfrei feststellen, wann ein Gebäude fertig und bezugsbereit ist. Das macht keine Schwierigkeiten.

Wenn ich behauptet habe, die bisherige Auslegung verstosse gegen Treu und Glauben, so wird das der Herr Finanzdirektor nicht bestreiten können. Es ist tatsächlich so, das weiss jeder, der hier im Saale ist, insbesondere, wer an seinem eigenen Geldsack eine solche Doppelbesteuerung erfahren musste.

Am Stichtag braucht meines Erachtens nichts geändert zu werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist durchaus unrichtig, wenn der Herr Motionär sagt, ich hätte mich zum Sprachrohr der kantonalen Steuerverwaltung gemacht. Ich bin vielmehr das Sprachrohr des bernischen Regierungsrates und die Beantwortung dieser Motion erfolgte in dessen ausdrücklichem Auftrage. Der Regierungsrat hatte diese Motion in eingehenden Verhandlungen besprochen. Ich habe übrigens selber ausgeführt, dass auch der gegenwärtige Zustand gewisse Nachteile habe. Wenn man ihn aber ändert im Sinne der Motion, so werden die Nachteile noch grösser sein. Es würde auf jeden Fall Streit geben über die Auslegung. Zudem könnte man erst vom Momente der Einschätzung an hypothezieren. Also auch nach der vorgeschlagenen Ordnung würde der Zeitpunkt der Hypothekierung hinausgeschoben. Man kann deshalb auch viel später einen Abzug machen. All das sollte man auf Seite des Motionärs anerkennen.

Der Herr Motionär hat gesagt, ich hätte früher einen andern Standpunkt vertreten. Das stimmt nicht. Ich habe damals gesagt, ich wolle einmal sehen, ob man eine Lösung finden könnte, wonach die bernischen Banken schon von dem Momente an definitiv hypothezieren würden, in welchem die Grundsteuerschätzung erfolgt (31. Dezember), damit der Schuldenabzug gemacht werden kann. Das ist das, was zu erreichen praktisch wünschbar ist. Wenn ein Gebäude am 31. Dezember als grundsteuerpflichtig erklärt worden ist, so sollten auch die Banken eine definitive Hypothek gewähren. Ich habe mich in dieser Richtung bemüht. Ich habe aber bei meinen zitierten Ausführungen keineswegs gesagt, dass ich mit der vorgeschlagenen Interpretation einverstanden wäre.

Der Herr Motionär hat auf einen angeblichen Beschluss des Regierungsrates betreffend die authentische Interpretation aufmerksam gemacht. Ein solcher Beschluss ist nicht gefasst worden. Wahrscheinlich nimmt er Bezug auf ein Schreiben an Notar Wälti in Bern, welches lautete: «... Damit mutet die Eingabe dem Regierungsrat den Erlass materiellrechtlicher Vorschriften betreffend die Grundsteuer zu, also gewissermassen die authentische Interpretation der bezüglichen Bestimmungen. Nach bernischem Verfassungsrecht ist aber der Regierungsrat zur Abänderung oder Ergänzung materiellrechtlicher Bestimmungen der in Frage stehenden Artikel nicht zuständig und eine allfällige authentische Auslegung des Gesetzes würde ebenfalls nicht in seinen Kompetenzenbereich fallen.» Das hat der Regierungsrat erklärt, aber in bezug

auf die authentische Interpretation durch den Regierungsrat hat er sich noch mit keinem Worte geäußert. Die Regierung ist deshalb meiner Ansicht nach berechtigt, Ablehnung der Motion zu beantragen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Minderheit
Dagegen Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Giovanoli und Mitunterzeichner betreffend die Handelsbeziehungen der Schweiz mit Russland.

(Siehe Seite 421 hievor.)

Giovanoli. Der Zweck unserer Motion ist eine Willenskundgebung des bernischen Grossen Rates. Wir lassen uns dabei leiten von volkswirtschaftlichen Erwägungen unseres Landes im Gegensatz zu jenen Prestige Gründen, die nur allzuoft in dieser Frage eine Rolle gespielt, und die bewirkt haben, dass bis jetzt die Aufnahme von geregelten Handelsbeziehungen mit Russland verhindert worden sind. Wir stellen fest: alle wichtigen Industrie- und Agrarstaaten stehen mit Russland in geregelten Handelsbeziehungen, mit Ausnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Wir stellen ferner fest, dass alle objektiven Bedingungen für fruchtbare Handelsbeziehungen zwischen Russland und der Schweiz vorhanden wären. Wir haben auf der einen Seite in Russland einen Staat, eine Wirtschaft, die in einem, ich möchte sagen, gigantischen Aufbauprozess begriffen ist, ein Land, das Bedarf aufweist nach Produktionsmitteln, nach Maschinen, das auch Bedarf hat nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie sie die schweizerische Eidgenossenschaft bis jetzt nach allen Ländern exportiert hat. Auf der andern Seite haben wir in der Schweiz alles Interesse daran, jene Voraussetzungen zu schaffen, die geeignet sind, uns neue Märkte zu erschliessen. Es ist eigentlich unglaublich, dass wir heute noch angesichts der wirtschaftlichen Situation und der Zeiten, in denen wir uns befinden, in einem Ratssaale überhaupt noch über diese Frage diskutieren müssen. Die Krisis in unserem Lande verschärft sich immer mehr. Die Arbeitslosigkeit nimmt zu, nicht nur von Monat zu Monat, sondern von Woche zu Woche, von Tag zu Tag. Das Exportvolumen unseres auswärtigen Handels schrumpft immer mehr zusammen. Es gibt ganze Industriezweige, die lahmgelegt sind. Angesichts einer derartigen Situation in wirtschaftlicher Beziehung, namentlich auf dem Gebiet des Exportes, stehen wir auf dem Standpunkt, dass wir uns — auf lange Sicht gesehen — den Luxus einfach nicht mehr leisten können, auf ein derart wichtiges Exportgebiet, auf einen derart wichtigen Markt, wie ihn Russland darstellt, verzichten zu können. Dabei ist es so, dass andere Länder ihren Handel, ihren Export mit Russland sehr oft mit schweizerischem Kapital finanzieren. Das ist etwas, was schon Herr Regierungsrat Joss in der letzten Grossratssession mit aller Deutlichkeit festgestellt hat. Unsere Be-

hörden lehnen auf Grund von politischen Motiven den Handel mit Russland ab, erreichen aber damit nur, dass dafür Nachbarländer diese Geschäfte vollziehen, auch auf dem Gebiete des Viehzuchtexportes, nebenbei bemerkt, und zwar sehr oft. Das ist von kompetenter Seite festgestellt worden, indem sie diesen ausländischen Russlandhandel mit Schweizerkapital finanzieren. Wir haben die Auffassung, dass man sich in dieser Frage nicht leiten lassen müsse von den Interessen des schweizerischen Finanzkapitals, sondern von jenen der schweizerischen Arbeit. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet haben wir dafür zu sorgen, dass geregelte Handelsbeziehungen mit Russland geschaffen werden, und dass die finanziellen Mittel, über die unser Land auf dem Gebiet des Kapitalexportes verfügt, in den Dienst der schweizerischen Arbeit, der industriellen und landwirtschaftlichen Exportförderung nach Russland gestellt werden. Es ist eine Kurzsichtigkeit und es wäre eine Verblendung, wenn wir uns nach wie vor noch von diesen Motiven leiten lassen würden, wie sie bis jetzt massgebend gewesen sind, und man würde damit lediglich erreichen, dass wichtige Landesinteressen aufs Spiel gesetzt werden. Ich habe hier ein paar Zahlen, die die Entwicklung des Aussenhandels zwischen der Schweiz und Russland illustrieren und dartun, was möglich wäre, wenn es uns gelingen würde, mit diesem Staat in derartige Handelsbeziehungen zu treten, wie es wünschbar ist. Die Ausfuhr aus der Schweiz nach Russland betrug:

1931	20 Millionen Fr.
1932	11 » »
1933	8 » »
1934	5,8 » »

Demgegenüber betrug z. B. die Ausfuhr von der Schweiz nach Deutschland 182 Millionen, nach Frankreich 121 Millionen und nach Grossbritannien 83 Millionen Franken.

Die Einfuhr nach der Schweiz aus Russland betrug:

1931	28 Millionen Fr.
1932	14 » »
1933	14 » »
1934	10 » »

In den ersten Monaten 1935 ist ein weiterer Rückgang eingetreten. Demgegenüber hatten wir eine Einfuhr nach der Schweiz im Jahre 1934 aus Deutschland 389 Millionen, aus Frankreich 230 Millionen und aus Italien 116 Millionen Franken. Diese wenigen Zahlen illustrieren, was für ein grosser Güteraustausch möglich wäre nach und von diesem riesigen Absatzgebiet, wenn wir uns in der Betrachtung dieses Problems ausschliesslich leiten liessen von wirtschaftlichen Erwägungen.

In dieser Beziehung möchte ich mich noch etwas auslassen über die Bedeutung dieser Frage für unsern Viehzuchtexport, eine Frage, die gerade für unsere kantonale-bernische Wirtschaft, wie jedermann weiss, von hervorragender Bedeutung ist. Russland hat — wir wissen das übrigens aus Gutachten von Fachleuten — sein ganzes landwirtschaftliches Gebiet in Zonen eingeteilt, in denen 23 verschiedene Viehrassen gezüchtet werden sollen. 17 von diesen sind bodenständige russische Rassen, 6 müssen aus dem Auslande eingeführt werden.

Der ganze Plan wird vom russischen Leiter des Institutes für Viehzucht, Prof. Dr. Kisslowsky, ausgearbeitet. Ueber den Anteil, den das Simmentaler Vieh in dieser Verteilung angewiesen erhielt, sagt Prof. Dr. Amschler in Wien:

«Das grosse Höhenfleckvieh oder das Simmentaler Vieh hat in dem neuen Plan wohl die grösste Verbreitung gefunden. Es reicht von der Ukraine bis zur Wolga, ist ferner für Trockengebiete Aserbeidschans vorgesehen (Südwestecke des Kaspischen Meeres), bevölkert den ganzen West- und Nordaltai und schliesslich das Amurgebiet im Fernen Osten. Es reicht somit von der Ukraine bis zum Stillen Ozean.»

Auf Grund dieser Tatsachen ergibt sich, dass das gesamte russische Verbreitungsgebiet für die Simmentaler Rasse zweimal so gross ist wie das des bisherigen europäischen Marktes. Daneben berücksichtigt aber, ich möchte das nur im Vorbeigehen feststellen, der Plan der Zuchtviehgestaltung nicht nur unser Simmentaler Fleckvieh, sondern auch unser braunes Gebirgsvieh, die Schwyzer Rasse. Es besteht also gar kein Zweifel daran, dass Russland den leistungsfähigen Tieren der sahweizerischen Viehrassen, vor allem dem Simmentaler Vieh, direkt bezogen aus der Schweiz, gerne den Vorzug geben würde. Zweitens steht fest, dass Russland diese Bezüge auch wirklich bezahlen würde; wenn auch vielleicht in etwas gestreckten Fristen, wie das heute bei allen Exportländern der Fall ist. Aber Russland und die Interessenten der russischen Wirtschaft verlangen nur das eine, nämlich dass die Handelsbeziehungen nicht nur geregelt sind vom einzelnen Wirtschaftler zum einzelnen Wirtschaftler, sondern dass geregelte Beziehungen vorhanden sind von Land zu Land, d. h., dass man sich mit den zentralen russischen Aussenhandelsämtern in Verbindung setzt und mit diesen die Handelsbeziehungen regelt.

In diesem Zusammenhang möchte ich lediglich noch feststellen, dass auch im Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1934, auf Seite 146, wörtlich festgestellt worden ist, dass nach den Erfahrungen, die man bis jetzt im Verkehr mit Russland gemacht habe, die Abnahme der Waren und die Bezahlung der vertraglichen Raten durch die Russen sich glatt und einwandfrei abgewickelt habe. Das hat dann in seinem Referate vor dem Grossen Rat zum Staatsverwaltungsbericht der Vertreter des Regierates noch mit Nachdruck bestätigt.

Wir stellen mit Befriedigung fest, dass die Stimmen, die für die Aufnahme geregelter Handelsbeziehungen mit dem riesigen Russland laut geworden sind, mit einem Lande, das in voller wirtschaftlicher Entwicklung begriffen ist, sich mehren. Wir registrieren auch mit Vergnügen, dass im Nationalrate noch in einer der letzten Sessionen eine kleine Anfrage Held eingereicht worden ist, die sich in gleicher Richtung bewegt. Wir möchten allerdings dann auch wünschen, dass, wenn diese Frage in der eidgenössischen Politik diskutiert wird, wenn Entscheide in dieser Hinsicht heranreifen, die gleichen Kreise sich ebenso entschlossen auf diesen Standpunkt stellen werden, etwas, was bekanntlich in den letzten Jahren nicht immer der Fall gewesen ist.

Ich möchte meine Ausführungen schliessen, indem ich noch einmal auf die Bedeutung dieser

Frage hinweise, auf die Bedeutung dieses Marktes angesichts der Verschärfung der Krise, der Arbeitslosigkeit und der zunehmenden Schwierigkeiten auf allen Gebieten, so dass wir es uns auf die Länge nicht mehr leisten können, auf derartig riesige Absatzgebiete zu verzichten. Was wir wünschen, ist heute eine Willenskundgebung des bernischen Grossen Rates, die eindeutig und klar sein soll, und von der wir erwarten, dass sie über das nötige Gewicht verfügen werde, um in bezug auf unsere Handelsbeziehungen mit auswärtigen Staaten darzutun, was heute das Gebot der Stunde erheischt und was im Interesse unseres Landes steht.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Giovanoli hat zwei Seiten, eine industrielle und eine landwirtschaftliche. Wegen des landwirtschaftlichen Teils sie sie mir zur Beantwortung überwiesen worden, obschon eigentlich der erste Teil von grösserer Bedeutung wäre.

Der Motionär will normale Handelsbeziehungen zwischen Russland und der Schweiz herbeiführen. Er möchte seinen Wunsch unterstreichen durch eine Kundgebung des Grossen Rates. Ich habe Ihnen im Auftrage der Regierung mitzuteilen, dass die Kompetenz über diese Frage beim Bundesrate, bei den Bundesbehörden liegt. Der Motionär wünschte nun Schritte der bernischen Regierung beim Bundesrate, dahingehend, sie möchte den Bundesrat ersuchen, mit Russland normale Handelsbeziehungen aufzunehmen, wie das mit andern europäischen Staaten schon seit langem der Fall ist. Da muss ich zunächst auf die Bundesverfassung zurückgreifen. Nach unserer Bundesverfassung ist es möglich, dass die Kantone in bestimmten Fragen beim Bundesrate vorstellig werden können. Der Sinn dieses Artikels ist aber, dass sie sich nicht auf Fragen der auswärtigen Politik beziehen. So ist es bisher im Verlaufe der Jahrzehnte gehandhabt worden.

Nun berührt aber die Motion von Herrn Giovanoli die Aussenpolitik, nämlich die Frage der Beziehungen unseres Landes als Ganzes zu einem bestimmten andern Staat. Nach Art. 8 der Bundesverfassung sind nun die Fragen der Aussenpolitik, des Vertragsabschlusses usw. ganz besonders der Kompetenz der Bundesbehörden vorbehalten, und da, wo seitens der Kantone nicht besonders enge mit ihnen verknüpfte Fragen in Betracht kommen, haben die Kantone meines Wissens bisher nie den Bund veranlasst zu bezüglichen Handlungen in der Aussenpolitik. Nachdem mir die Beantwortung dieser Motion überwiesen wurde, habe ich mich mit dem Politischen Departement in Verbindung gesetzt. Es herrscht auch dort die Auffassung, dass diese aussenpolitischen Fragen ausschliesslich dem Bunde übertragen sind. Es herrscht beim Bundesrat die Auffassung, und sie ist erhärtet worden im Jahre 1918 durch die Antwort auf die Schritte der Kantonsregierungen der welschen Schweiz, als sie den Bundesrat kritisieren wollten wegen bestimmter Massnahmen und als er erklärte, er sei in diesen Fragen nur den eidgenössischen Räten verantwortlich.

Herr Giovanoli hat mit Recht gesagt, die meisten Staaten seien mit Russland in normalen Handelsbeziehungen. Eine Ausnahme machen insbesondere Holland, Jugoslawien und Belgien. Aller-

dings heisst es jetzt, Belgien treffe gewisse Vorbereitungen, um nun mit Russland auch in geordnete Beziehungen zu treten.

Gestützt auf diese Ueberlegung hat mich nun die Regierung beauftragt, die Motion des Herrn Giovanoli abzulehnen. Das schliesst nun nicht aus, dass man eine Reihe anderer Erwägungen anstellt.

Einmal kann man Russland betrachten als Absatzgebiet. Es ist bekannt, dass eine Reihe von Staaten die Beziehungen zu Russland abgebrochen haben, als es zum Sowjetsystem übergang. Seither haben die meisten Länder hier wieder angeknüpft. Aber, und das ist von Bedeutung, wenn man die Beziehungen irgend eines Nachbarstaates mit Russland untersucht, auch wenn der Gesandten-Apparat spielt und meinetwegen formell normale Beziehungen vorhanden sind, besteht doch im Unterbewusstsein vor den Russen ein grosses Misstrauen. Unlängst ist die neue Brücke eingeweiht worden, welche eine früher abgebrochene Verbindung zwischen Rumänien und Russland wieder herstellt. Die alte Brücke war nämlich während des Krieges gesprengt worden. Und was sieht man auf der Photographie dieser neuen Brücke? Schildwachen mit aufgefanztem Bajonett; so ist es in den Balkanstaaten überhaupt. Man soll deshalb das Formelle nicht überschätzen und in den Vordergrund rücken. Die bestehenden Beziehungen sind meist mehr Form als Inhalt.

Wirtschaftlich betrachtet ist Russland selbstverständlich der Fläche und der Einwohnerzahl nach ein bedeutender Staat. Es ist seiner Struktur nach heute noch ein Agrarland. Wir haben nur ganz wenige Staaten, in denen die bäuerliche Bevölkerung zahlenmässig so sehr überwiegt, wie in Russland. Das heutige Russland soll etwa 170 Millionen Einwohner zählen. Daraus erhellt die Bedeutung des Marktes. Dabei möchte ich sagen: Man darf diese Zahl aber nicht einfach tel quel beurteilen, denn für den Gütertausch, für den Verkehr von Staat zu Staat kommt hinzu als zweiter Faktor die Höhe des Lebensstandards, die Menge von Gütern, die der Einzelne konsumiert. Es ist wiederum kein Geheimnis, dass in bezug auf den Lebensstandard der Russe besonders genügsam ist. Er steht da auf sehr tiefer Stufe. Deshalb wird der Warenbezug nicht so gross sein, wie man auf Grund der Bevölkerungszahl meinen könnte.

Was für Produkte stehen da im Vordergrund? Ich glaube, der Herr Motionär hat angeführt, ein Agrarstaat habe ein besonderes Interesse an industriellen Fabrikaten. Russland strebt denn auch eine derartige Entwicklung an. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man das nicht allein von innen aus aufbauen. Man ist auf gewisse Bezüge aus dem Ausland angewiesen. Andererseits ist Russland Lieferant von Getreide und Schweröl, Benzin, Petrol usw. Es hat also einen gewissen Aussenhandel. Aber er ist in Russland nicht frei, sondern geht, wie alles, durch die sogenannte Handelszentrale und wird geregelt durch das Aussenhandelsmonopol.

Wenn man nun unsere Situation in Betracht zieht, so kommt man dazu, zu sagen, dass wir als Gesamtvolk auf den Export angewiesen sind. Es ist schon gesagt worden, dass der Gesamtexport von 2800 Millionen Franken im Jahre 1930 auf 800 Millionen Franken im Jahre 1934 zusammengeschrumpft ist. Es ist deshalb durchaus begreiflich, wenn man heute

überall, wo die Möglichkeit besteht, kommerzielle Verbindungen aufzunehmen, neue Anknüpfungspunkte schaffen will, um wieder Abnehmer für das zu finden, was bei uns in verschiedenen Schichten der Bevölkerung fabriziert wird. Nun sind ja auch, trotzdem wir nicht in normalen Handelsbeziehungen zu Russland stehen, über Berlin Verbindungen aufgenommen worden mit Vertretern unserer Industrie. Ich möchte beifügen, dass ja eigentlich nach allen Staaten der Absatz sehr erschwert worden ist, insbesondere durch die Kontingentierungsmassnahmen, die Transferbestimmungen und neuerdings durch die Clearingverträge. Der Herr Motionär hat gesagt, dass bei uns die Arbeitslosigkeit nicht abgenommen habe, sondern wieder steige. Es sind deshalb von den Behörden neue Massnahmen ergriffen worden, um diesem Uebel zu begegnen. So ist man zur produktiven Arbeitslosenfürsorge geschritten. Das sind Massnahmen im Inland. Aber auch für die Exportförderung sind Massnahmen ergriffen worden. Eine der bedeutendsten ist die staatliche Risikogarantie. Neuestens richtet der Bundesrat sogar Betriebszuschüsse aus, weil wir, nach allem, was man weiss, höhere Produktionskosten aufweisen, als das Ausland, um so den in Frage stehenden Firmen den Wettbewerb auf dem internationalen Markte zu erleichtern. So haben wir, namentlich gestützt auf diese Massnahmen, in einzelnen Fällen wieder gewisse Aufträge hereingebracht. Es ist mir von der Direktion des Innern bekannt gegeben worden, dass es auch kantonaler Firmen gelungen ist, durch Uebernahme von Risikogarantien durch Gemeinde, Kanton und Bund einen ganz bedeutenden Auftrag für Maschinen für Russland im Gesamtbetrag von 70,000 Fr. zu erhalten. Diese Aufträge konnten in der Ordnung abgeliefert werden und die Risikogarantie ist nicht praktisch geworden. Es liegt bei den Akten auch ein Brief, wonach die Zahlungen seitens der russischen Abnehmer korrekt geleistet worden sind und dass sich das Geschäft gut abgewickelt habe, so dass die betreffende Firma weiterhin mit Russland in Verbindung bleiben wolle. Es liegt in der Natur der Dinge, dass der Direktor des Innern besser mit diesen Fragen vertraut ist. Ich bedaure deshalb, dass die Beantwortung dieser Motion nicht ihm zugewiesen wurde, denn ich sehe gerade auf dem Gebiete der Risikogarantien und der Betriebszuschüsse neue Wege, um Aufträge hereinzubringen und dadurch die Arbeitslosigkeit durch Produktionsmöglichkeiten zu bekämpfen. Es ist ganz klar, dass gegenüber Russland die Firmen, die in Betracht kämen, das Risiko nicht allein auf sich nehmen wollen. Es ist vom Bunde eine Risikoübernahme von im ganzen 10 Millionen Franken budgetiert worden. Die Kantone werden da mithelfen müssen.

Von der Handelsabteilung haben wir eine neue Mitteilung erhalten, wonach man von Schweizerfirmen aus den Versuch machte, die Zahlungen von Russland an die Schweiz gegen die Zahlungen, die die Schweiz für russische Lieferungen zu leisten hat, zu verrechnen. Es hätte das eine Vereinfachung bedeutet und zur Folge gehabt, dass die Risikogarantien hinfällig geworden wären. Leider lehnen die russischen Behörden eine solche Verrechnung strikte ab. Man ist in Russland natürlich nicht gewöhnt, alles zu erklären. Aber die Erklärung dieses Verhaltens ergibt sich ohne weiteres daraus, dass

die Russen heute für ihre Bezüge auch wieder Geldmittel erlangen wollen. Aus diesem Export finanzieren sie nachher wieder den Import. So verlangen sie für ihre Lieferungen nach Angabe der schweizerischen Handelsabteilung Barzahlung, währenddem sie für ihre Bezüge wenn immer möglich Kreditfristen zu erlangen suchen, und zwar möglichst gestreckte.

Herr Giovanoli hat nun Mitteilungen gemacht über den Aussenhandel zwischen der Schweiz und Russland. Es sind die gleichen Zahlen, die ich auch bei meinen Akten habe und die ich auch von der Zentrale für Handelsförderung erhielt, wonach die Ausfuhr aus der Schweiz nach Russland in vier Jahren von 20 auf 6 Millionen Franken zurückgegangen ist. Die Kreise der Industrie, die hier in Frage kommen, haben sich mit den Ursachen dieser Erscheinungen befasst. Eine dieser Ursachen ist der allgemeine Rückgang des Importes aus Russland, eine zweite ist allgemeine Abnahme der Kaufkraft in der Schweiz und namentlich die Unmöglichkeit, Einfuhr mit Ausfuhr zu kompensieren. Durch diesen Umstand hat sich der Warenaustausch zwischen diesen beiden Ländern ausserordentlich erschwert. Dann darf ich vielleicht noch etwas anführen. Russland tritt nach aussen zufolge seiner Struktur einheitlich auf durch Vermittlung der Handelszentrale, während bei uns die verschiedenen Interessenten, die Firmen, einzeln auftreten. Man sagt nun in den Kreisen, die in diesen Fragen kompetent sind — ich wiederhole, dass ich das in diesem Spezialfall nicht sein kann; ich bin angewiesen auf das, was die Fachleute bei unserer Zentrale für Handelsförderung mitteilen — die Lösung müsse darin bestehen, dass die schweizerischen Interessenten auch in vermehrter Masse zusammengefasst werden und dass sie im Verkehr mit Russland einheitlich auftreten. Der Herr Motionär hat nun Vergleiche gezogen zwischen Import und Export Russland-Schweiz, aber auch Schweiz-Deutschland, Schweiz-Italien und Schweiz-Frankreich. Man kann schon diese Zahlen den andern gegenüberstellen, aber es gehört eine Erklärung dazu, einmal die, dass die genannten Nachbarländer mit unserer Wirtschaft in viel höherem Masse verwandt sind als Russland. Schon das bringt einen lebhaften Warenaustausch mit sich. Dann kommt noch etwas hinzu, die Distanz. Sie ist im Warenaustausch von wesentlicher Bedeutung.

Ich erlaube mir noch ganz kurz die Spezialfrage des Viehexportes etwas zu berühren. Ich erwähne, dass vor dem Kriege regelmässig Viehexporte von der Schweiz nach Russland durchgeführt wurden. Es wurden exportiert in den Jahren

1908—1911 je	zirka	200 Stück		
1912	386	»	für Fr.	365,000
1913	421	»	»	580,000
1914	186	»	»	24,400

Es ist also früher regelmässig nach Russland Vieh exportiert worden. Allein dieser Export war nicht sehr gross. Seit Ausbruch des Weltkrieges haben die Russen ein einziges Mal bei uns eingekauft, nämlich im Jahre 1929 35 Stück. Seit diesem Zeitpunkte reden unsere Züchter von der Viehausfuhr nach Russland, weil die russische Kommission, die hier gewesen war (sie ging aber auch in andere Länder),

uns recht gute Preise bezahlte. Auch damals hatte sich die Zahlung ohne Schwierigkeiten abgewickelt.

Ich möchte nun den genannten Zahlen etwas nachgehen. Die damaligen Importeure waren zur Hauptsache Grossgrundbesitzer, die selbst einkauften oder durch Bekannte einkaufen liessen. Ferner sind diese Exporte angeregt worden durch nach Russland ausgewanderte Schweizer. Es waren das Pioniere für die Schweizerrassen. Bei den heutigen russischen Grundbesitzern braucht es eine gewisse Zeit, bis die Entwicklung vorwärts geht. Der neue Staat ist organisatorisch anders aufgebaut und entwickelt sich anders als bei uns. Solange es diesen Leuten so schlecht geht, wie es jetzt der Fall ist, liegt das Hauptinteresse nicht in der Hochzucht von Vieh, wie das bei uns der Fall ist. Jene, die in Russland den Staat lenken, haben nicht als erstes Ziel die Hebung der Viehrassen im Auge — ich möchte genau verstanden werden — sondern ihr Hauptinteresse geht dahin, die Neuorganisation des Staates durch Ausdehnung des Getreide- und Ackerbaues zu fördern. Dabei laufen auch die Interessen für die Hebung der Viehzucht parallel. Herr Giovanoli hat gesagt, es bestünden 23 Rassen. Man darf nicht erschrecken ob dieser Zahl und vergewärtige sich die grosse Ausdehnung des Landes. Die einzelnen Rassengebiete sind der Fläche nach trotzdem ein paarmal grösser als unser Land. Man muss also diese Zahl mit andern Maßstäben sehen. Immerhin ist in der Viehzucht, solange noch diese Zahlungsschwierigkeiten im gesamten bestehen, wie bei den Jugoslawen und andern, die Tendenz vorhanden, es solle der Staat diese Importe in die Hand nehmen, und sie so organisieren, dass das Vieh, das importiert werden muss, eine Blutaufrischung darstellt. Es ist bekannt, dass die Vertreter Russlands den Import so regulieren, dass sie ihre Ziele und Wünsche in dieser Richtung verfolgen können. Da sage ich: Der Druck auf unsere Viehzucht ist so gross, dass man auch ehemalige Absatzgebiete zum grossen Teile verloren hat. Der Kampf muss nach neuen Absatzgebieten gehen. Wo sind die neuen Absatzgebiete? Man sucht sie auch für die Pferdezucht. Es ist vielleicht noch nicht bekannt, dass unlängst die Perser 30 Pferde eingekauft haben. Aber schon da hatte man mit den Russen Schwierigkeiten wegen des Durchtransportes. Sie haben nur 15 Pferde bewilligt — aus unbekannten Gründen; unsere Organisationen haben einfach diese Mitteilung erhalten. Man hätte zwar einen andern Weg wählen können, aber er wäre zu umständlich und zu teuer. Zudem sind die Verhältnisse im Mittelmeer zu unsicher. Ich persönlich stehe also auf dem Boden, dass man in der heutigen Zeit um neue Absatzgebiete insbesondere für die Viehzucht kämpfen muss. Unsere Verbände, vor allem der Verband schweizerischer Fleckviehzucht-Genossenschaften, bemüht sich seit Jahren, auch nach Russland exportieren zu können und in neuester Zeit waren es eidgenössische Amtsstellen, die geglaubt haben, sie würden es nun fertig bringen, einen solchen Export zu ermöglichen. Es ist bis zur Ausfertigung der Vertragsentwürfe gekommen. Im letzten Moment stellten aber die russischen Delegierten Bedingungen, die auf schweizerischer Seite nicht erfüllt werden konnten. Die Sache fällt somit dahin. Ich habe mich auch auf dem Veterinäramt über diese Sache erkundigt. Dieses ist in bezug

auf die Möglichkeit von Zuchtviehexporten nach Russland ausserordentlich pessimistisch.

Ferner ist auch im Nationalrat durch eine kleine Anfrage Held die Frage des Viehexportes nach Russland aufgeworfen worden. Selbstverständlich muss man all diese Bestrebungen fortsetzen, denn selbst, wenn nur ein kleiner Export möglich ist, so ist auch das Wenige wertvoll für uns. Aber ich wiederhole, alle die Kreise, die in Betracht kommen, die Viehzuchtverbände der Schweiz und andere, alle Versuche der letzten Jahre, den Export nach Russland zu fördern, haben trotz grosser Bemühungen bis jetzt keinen positiven Erfolg erzielt. Aber die Verhandlungen sind heute noch nicht abgeschlossen darüber, ob es einmal gelingen wird, diesen Export zu fördern. Jedenfalls wird man in den Kreisen der Viehzüchter die Bestrebungen für dieses Ziel fortsetzen. Ich komme zum Schluss und möchte meine Ausführungen in ein paar Punkten zusammenfassen:

Ich muss es im Namen des Regierungsrates ablehnen, dass der Regierungsrat beauftragt werde, beim Bundesrat Schritte für die Einrichtung eines gesamten und normalen Handelsverkehrs mit Russland zu unternehmen, und muss den Wunsch äussern, dass in diesem Sinne die Motion des Herrn Giovanoli abgelehnt werde. Das schliesst nicht aus, dass die Wirtschaft ohne die Politik den Weg weiter sucht. Die bisherigen Erfahrungen werden ausgenützt werden. Vielleicht gelingt es, auf diesem Gebiete Neubelebungen in den Beziehungen zu Russland zu schaffen. Die Mittel, die heute dazu angewandt werden, habe ich erwähnt. Zum Schluss erkläre ich persönlich: Was den Viehexport anbelangt, habe ich mich früher, und ich werde es auch in Zukunft tun, immer auf die Seite derjenigen gestellt, die neue Möglichkeiten für den Viehexport gesucht haben.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 13. November 1935,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 221 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bangerter, Bratschi (Robert), Gafner, Haas, Rollier, Stucki; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Egger (Aarwangen).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Giovanoli und Mitunterzeichner betreffend die Handelsbeziehungen der Schweiz mit Russland.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 624 hievor.)

Grütter. Wir haben uns gewundert, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor die Motion Giovanoli beantwortet hat, die doch nicht nur deswegen die Aufnahme von Handelsbeziehungen mit Sowjetrussland verlangt, damit wir landwirtschaftliche Produkte, vor allem Produkte unserer Viehzüchter, dort absetzen können, sondern die die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen im Auge hat. Wir glaubten daher, dass Herr Regierungsrat Joss die Motion hätte beantworten sollen. Es geht, wie gesagt, nicht nur um den Viehexport, sondern die Motion ist aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen gestellt worden.

Herr Regierungsrat Stähli hat geglaubt, deshalb Ablehnung der Motion beantragen zu sollen, weil es bisher nicht Brauch gewesen sei, in Fragen der Aussenpolitik beim Bundesrate vorstellig zu werden. Diesen Standpunkt betrachten wir nicht als haltbar. Ausgangspunkt dieser Motion ist doch nicht die Aussenpolitik der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sondern die Lage der bernischen Wirtschaft. In Berücksichtigung dieser Lage lässt sich ein solcher Schritt beim Bundesrat, wie wir ihn verlangen, sehr wohl rechtfertigen.

Wir stellen fest, dass die Volkswirtschaft in der Schweiz einem Schrumpfungsprozess unterliegt. Diesem Schrumpfungsprozess kann sich auch die bernische Wirtschaft nicht entziehen. Der Wirtschaftsraum verengert sich zusehends. Der Export ist schon lange masslos zurückgegangen, in neuester

Zeit haben wir nun auch eine Verschärfung der Krise in den Inlandindustrien. Aus dieser Situation muss man sich heraushelfen, und einer der Wege, um sich aus dieser Lage zu retten, wenn er auch nicht die dauernde Lösung bringt, wäre die Aufnahme von Handelsbeziehungen mit Russland. Der Export nach Deutschland ist zurückgegangen — wenn noch exportiert werden könnte, würden die Produkte nicht bezahlt. Nach Italien kann man auch nicht mehr exportieren, man hat ja vernommen, dass der Bundesrat die Industriellen sogar gewarnt hat, weiter nach Italien zu exportieren, weil auch von dorthier die Zahlungen ausbleiben.

Wir müssen also sowohl landwirtschaftliche wie industrielle Produkte anderswo absetzen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf verweisen, wie die Entwicklung in den letzten 20 Jahren in Russland gegangen ist. Das ist deshalb nötig, weil in bürgerlichen Kreisen darüber verschrobene Ansichten bestehen. Dieser Rückblick ist sehr interessant, aus der Betrachtung dieser Entwicklung lassen sich Schlüsse auf die Gestaltung des Absatzes schweizerischer Produkte ziehen. Sie kennen die Verhältnisse, wie sie zur Zarenzeit herrschten, dieses Vasallentum, diese Sklaverei, dieses Alphabetentum. Russland war damals ein grosses Reich mit extensiver Landwirtschaft, ohne Maschinen, ohne Industrie. Nach der Machtübernahme durch die Sowjets kommen die Jahre des Kriegskommunismus, mit der Hungersnot, mit der Invasion weisser Armeen. In dieser Zeit konnte selbstverständlich von einem Aufbau der russischen Wirtschaft keine Rede sein. Nachher kam die Periode der Neuen Oekonomischen Politik, mit Konzessionen an das Privatkapital, seit 1927 kommt neuerdings die planmässig geleitete Wirtschaft, mit dem Ziel einer Steigerung der Produktivkräfte. Um diese Steigerung herbeiführen zu können, mussten die Russen ihre Wirtschaft technisieren und mechanisieren. Die neuesten Maschinen sind in diesen bisher rückständigen Staat hinein verpflanzt worden, mit diesen neuesten Maschinen ist produziert worden, das Land erlebte direkt einen industriellen Aufbau. Mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen wurde die Bodenproduktion umgestaltet.

Wir dürfen sagen, dass eine Entwicklung, die bei uns mehr als 125 Jahre — seit 1798 — gebraucht hat, in Russland in 20-25 Jahren nachgeholt worden ist. Dieses rasche Tempo war deshalb möglich, weil die Macht des Staates hier wirkte; der Staat hat diese Entwicklung gelenkt; die Mehrwerte, die in unsern Verhältnissen den Kapitalisten zugute gekommen wären, kamen in Russland der Gesamtheit zugut. Die Mehrwerte werden dort zur Steigerung der Produktivkräfte verwendet.

In dem Moment, wo die modernsten Maschinen in diesen alten Boden verpflanzt werden sollten, machte sich das Fehlen einer technisch geschulten Arbeiterschaft, der Mangel an Technikern und Ingenieuren geltend, daher war Russland darauf angewiesen, aus den kapitalistischen westeuropäischen Ländern zu importieren. Da behaupte ich: wenn die Schweiz in früheren Jahren, als dieser Prozess in seinem Anfangsstadium stand, es verstanden hätte, um diese moralischen Bedenken herumzukommen und die Handelsbeziehungen frühzeitig aufzunehmen, so stünde es heute um die schwei-

zerische Wirtschaft bedeutend besser. Russland besass damals keine Techniker, keine Ingenieure, keine geschulten Arbeiter und war daher auf den Import angewiesen.

Nun hat sich aber die Lage geändert. Wir sehen einen ungeheuren Aufschwung des Bildungseifers in Russland, überall werden Schulen eröffnet und Kurse erteilt, nicht nur für Junge sondern für Aeltere, das geht durch alle Altersstufen hindurch, und Russland besitzt nun selbst eine Produktionsgüterindustrie. Wir dürfen ruhig sagen: für die schweizerische Volkswirtschaft ist es 5 Minuten vor 12, wenn sie noch Beziehungen anknüpfen und sich selbst Entlastung schaffen will. Die Schweiz sucht gerade Absatz für Produkte, die man in Russland auch heute noch nötig hat. Wir haben eine hochentwickelte Maschinenindustrie, die heute unter starker Arbeitslosigkeit leidet. Durch Anknüpfung von Beziehungen mit Russland können Aufträge hereingebracht, es kann Arbeit beschafft werden, es werden Löhne bezahlt, und das wirkt sich auf die ganze Wirtschaft aus. Ich bin mir wohl bewusst, dass mit diesem Mittel die Krise nicht völlig behoben werden kann; aber sie wird bedeutend gemildert.

Deshalb hat uns die Stellungnahme des Regierungsrates enttäuscht. Als Begründung wurde angegeben, dass es nicht Brauch sei, in aussenpolitischen Dingen beim Bundesrat vorstellig zu werden. Ich wiederhole, dass nicht aussenpolitische Liebhabereien die Einreichung dieser Motion veranlassten, sondern die schlechte wirtschaftliche Lage in unserm Land. Wir hätten gern Herrn Regierungsrat Joss auf der Regierungsbank gesehen, weil er bei Behandlung der Exportrisikogarantie in der letzten Session erklärt hat, dass unsere Volkswirtschaft krank sei, dass diese kranke Wirtschaft den Weg um die Politik herum finden müsse. Ich habe das wohl richtig verstanden, wenn ich es so auslegte, dass man unbekümmert um diese politischen Bedenken diese Handelsbeziehungen aufnehmen solle. Bisher konnte der Handel mit Russland nur auf Umwegen getrieben werden; nun sollte man diese Hindernisse wegräumen, man sollte vor allem moralische Bedenken auf die Seite stellen. Der Bundesrat fragt auch nicht, ob er das, was die Schweiz noch weiter nach Deutschland exportieren kann, soll exportieren lassen, nach Deutschland, dessen Erziehungsmethoden nicht nur barbarisch, sondern direkt mörderisch sind. Da sagt man nicht, man breche die Handelsbeziehungen ab, so wenig wie wir diese Handelsbeziehungen mit Italien abbrechen, das die westeuropäische Kultur nach Abessinien trägt. Wenn moralische Bedenken diesen Ländern gegenüber nicht massgebend sind, dürfen sie auch gegenüber Russland nicht ausschlaggebend sein, auch wenn Russland eine andere politische Struktur hat als wir.

Es ist daher nicht unbillig, wenn der Grosse Rat vom Regierungsrat verlangt, er möge beim Bundesrat Schritte unternehmen, damit die Handelsbeziehungen mit Russland aufgenommen werden. Damit machen wir den Bundesrat nur darauf aufmerksam, dass es den Interessen der bernischen Wirtschaft dient, wenn diese Beziehungen aufgenommen werden. Herr Dr. Giovanoli hat schon darauf hingewiesen, dass dieses Begehren nicht nur von unserer Seite gestellt worden ist, sondern dass

im Nationalrat ausgerechnet ein Parteifreund von Herrn Regierungsrat Stähli den Bundesrat in einer kleinen Anfrage auf diese Handelsbeziehungen hingewiesen hat. Die Frage wird in den nächsten Jahren nicht zur Ruhe kommen; sie wird auch in den eidg. Räten wieder zur Sprache gebracht werden. Wir hoffen, gestützt auf die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Joss in der letzten Session, dass die in ihrem Bestande etwas verminderte Bauernfraktion für die Aufnahme von Handelsbeziehungen eintreten werde.

Zum Schluss möchte ich noch kurz darauf hinweisen, wie masslos verlogene Berichte über Russland verbreitet werden. Ich bin nicht Kommunist, aber ich habe mich immer für verpflichtet gehalten, diese Entwicklung in Russland genau zu verfolgen, da wir hier eine Erscheinung vor uns haben, mit der sich jeder Denkende auseinandersetzen muss. Abgesehen von vielen Schwächen und von vielem, was mir nicht passt, muss man doch anerkennen, dass die Entwicklung der russischen Wirtschaft in den letzten 20 Jahren nicht eine Rückbildung, sondern einen Fortschritt zeigt. Denen, die durch Blätter wie den Bund, die Neue Berner Zeitung, das Berner Tagblatt oder gar die kleinen Landblättlein so verschrobene Ansichten eingepflicht bekommen, möchte ich ein Buch aus der umfangreichen Literatur über für oder gegen Russland, empfehlen, verfasst von einem alten Russlandfahrer, der Russland schon zur Zarenzeit mehrfach bereist hatte, der keiner Partei angehört, der im Vorwort erklärt, dass ihm nichts so zuwider sei wie Politik, dass er nur einer Partei anhänge, der Partei der Gerechtigkeit, und die habe er bisher nicht gefunden. Ich möchte den Herren, die den Wunsch haben, sich neben ihren alltäglichen Sorgen auch mit andern Dingen zu befassen, das Buch von Walter Allerhand empfehlen, der wirklich über den Fragen steht, nicht unter ihnen. Wenn der Regierungsrat durch einen Beschluss des Grossen Rates verpflichtet wird, beim Bundesrat zu verlangen, dass er die Handelsbeziehungen mit Russland aufnehme, so wird damit nur der Bundesrat aufmerksam gemacht, dass es im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt, wenn diese Beziehungen aufgenommen werden. Herr Dr. Giovannoli hat schon darauf hingewiesen. Wenn der Regierungsrat dann diesen Schritt macht, so möchte ich ihm gleichzeitig den Wunsch mitgeben, er möchte dem Herrn Bundesrat dieses Buch unterbreiten, mit der gütigen Empfehlung, darin Nachschau zu halten und festzustellen, dass diese Religionsfeindlichkeit und alles andere, wovon man schwafelt, nicht besteht. Ich möchte Ihnen empfehlen, dieser Motion zuzustimmen im Interesse der bernischen Volkswirtschaft.

M. Berger. J'ai été très étonné de la réponse faite hier par M. le représentant du Conseil-exécutif sur la question de la reprise de relations commerciales avec la Russie soviétique; d'autant plus étonné qu'à un moment donné, au cours de la dernière session, M. le conseiller d'Etat Joss avait plutôt soutenu cette revendication, sans doute parce que, ayant considéré le problème de plus près et constaté que le chômage, loin de diminuer, fait de nouveaux progrès, il s'était rendu compte que la reprise des échanges avec l'U.R.S.S. se traduirait

par un courant de commandes permettant de fournir chez nous du travail à de nombreux chômeurs. D'ailleurs, parlant de ce certain industriel qui avait voulu travailler pour la Russie, M. Joss a déclaré que celui-là non seulement avait pu, grâce à cette initiative, occuper tout son personnel, mais encore l'augmenter, d'une trentaine d'unités. Ce seul exemple suffit à nous éclairer sur l'importance des débouchés que nos industries d'exportation pourraient trouver de ce côté, en particulier notre horlogerie et nos machines et je suis donc d'autant plus étonné d'avoir entendu M. le représentant du gouvernement soutenir cette fois une opinion opposée. Je ne peux pas comprendre que l'on mette une pareille obstination à repousser toutes relations avec l'Union soviétique dont le marché pourrait à coup sûr nous offrir de très importants débouchés; cette attitude de nos autorités et la réponse que nous avons eue nous donne lieu de penser en maintes occasions: qu'au fond, nos dirigeants ne se soucient que fort médiocrement du chômage et des chômeurs; pourvu qu'eux-mêmes continuent à ne point manquer de ce qui fait leur train de vie accoutumé, ils ne s'inquiètent guère de ceux que la crise a réduits à la misère, ils se bornent à leur envoyer une pensée de sympathie, c'est tout; ensuite ils les oublient; ainsi ceux qui vont à l'hôpital rendre visite à un malade lui prodiguent de bonnes paroles au moment où ils sont à son chevet, mais l'oublient à peine sortis. Bref, je ne comprends pas l'opiniâtreté que l'on met à rester à l'écart du marché russe. La semaine passée, à Bienne, n'avons-nous pas entendu M. Wauters, député à la chambre belge, nous dire: «Non seulement nous n'avons qu'à nous féliciter d'avoir renoué les relations commerciales avec la Russie, mais nous regrettons de ne l'avoir pas fait plus tôt, car ce que nous avons négligé d'abord, d'autres on su en profiter et à ces pays-là va aujourd'hui le bénéfice des commandes que l'Union soviétique a pu passer à l'étranger.»

Comme toujours, les Allemands ont été plus malins: ils ont demandé à nos financiers suisses des capitaux énormes se chiffrant non pas seulement par millions, mais par milliards, et qui, mis à la disposition de l'industrie et du commerce d'outre-Rhin, leur ont permis de produire en masse des marchandises pour le marché russe. Autrement dit, nos capitalistes suisses ont fourni l'argent et ce sont les Allemands qui ont empoché les bénéfices. Est-ce là, je vous le demande, une politique sensée, sage et vraiment morale que celle qui néglige pareillement l'intérêt du travail national, et de nos industries d'exportation, en laissant la concurrence étrangère s'emparer à nos dépens des débouchés dont l'appoint serait d'un si grand profit pour notre vie économique, notre marché intérieur et nos exportations.

Geissler. Man sagt immer, man sollte auf solche hören, die schon gesehen haben oder dann sollte man selbst sehen. Ich war in Russland in Fabriken, die nicht nur 1000, sondern 10,000 Arbeiter haben. Es tut einem für unser Land und für den Kanton Bern weh, wenn man sehen muss, wie in einer grossen russischen Motorenfabrik Werkzeugmaschinen aus Deutschland, Dänemark, Italien, Amerika, Grossbritannien, Norwegen und sogar Spanien auf-

gestellt sind, aber keine einzige schweizerische Maschine. Diese Maschinen sind alle zusammen angeschafft worden seit dem Rückenschuss Russlands gegenüber der Entente. In Westeuropa war man damals über diesen Rückenschuss entrüstet, aber die Staaten, denen Russland in den Rücken geschossen haben soll, Frankreich, Italien und England haben diesen Rückenschuss schon lange vergessen und mit Russland Handelsbeziehungen angeknüpft.

Die Entwicklung in Russland geht rapid vor sich. Wo vor 7 Jahren noch ein paar Fischerhütten standen, stehen heute grosse Fabrikstädte, mit Maschinen aus den obgenannten Ländern, es fehlen nur die Maschinen aus der Schweiz. Man sagt, die Schweizer seien sehr praktisch, es wird uns ja von der Entente und von Hitler gesagt, die Schweizer profitieren von der Not der Andern. Stimmt das im Falle Russland? Haben wir profitiert? Nein, wir haben den andern das Geld gegeben, damit sie profitieren können. Ich war im grössten russischen Elektrizitätswerk, in Dnieprostroj. In diesem Werk finden 9 der grössten und modernsten Turbinen Aufstellung, Davon kamen 5 aus dem Ausland, sie sind alle in Betrieb; die russischen werden noch gebaut. An allen diesen Turbinen ist nicht ein Jota schweizerische Arbeit, aber dafür haben wir den andern Ländern Geld gegeben, damit sie diese Arbeit für sich bekommen konnten. Da fragt man sich, ob wir wirklich diese praktischen Leute sind, als die wir immer gerühmt werden.

Man stellt sich diese Frage auch, wenn man hört, wie Herr Regierungsrat Stähli gnädig sagt, man müsse zugeben, dass Russland angesichts seiner Ausdehnung eine gewisse Bedeutung zukomme. Sage man doch die Wahrheit und sage man doch, dass Russland etwa 500 mal grösser ist als die Schweiz und dass es demzufolge für uns schon einige Bedeutung hat. Ich habe in Russland an einem Ort eine Karte Europas gesehen, auf welcher die Arbeitslosigkeit in Europa demonstriert werden soll. Dort war die Schweiz nicht einmal erwähnt. Deutschland grenzte unmittelbar an Italien. Man merkt in Russland von der Schweiz gar nichts. Stellen Sie sich eine Karte Europas ohne Russland vor — und da meinen wir Schweizer, die Russen sollten zu uns kommen, weil sie ohne uns nicht leben können. Wir meinen, wenn sie uns nötig haben, sollen sie doch anfangen. Kraft meiner Beobachtungen und meiner Erhebungen behaupte ich, dass Russland in der nächsten Zeit imstande wäre, die ganze Produktion der Schweiz aufzunehmen, weil gerade Russland und die Schweiz einander sehr gut ergänzen können. Wir liefern Qualitätswaren, die Russland in den nächsten 50 Jahren wohl nicht herstellen wird. Es wird innerhalb dieses Zeitraumes nicht imstande sein, Uhren zu fabrizieren. Aber Russland hat Bedarf an solchen Qualitätswaren. Das habe ich nicht in den Zeitungen gelesen, sondern selbst festgestellt. Ich habe Leute gefragt: «Was gilt diese Uhr?», und habe die Antwort erhalten, sie sei unbezahlbar. Ich habe gefragt, was dieses Kleid gelte und man sagte mir, 1000 Rubel. Die Russen können diese Sachen zahlen, zwar nicht mit Geld, aber mit Waren. Wir haben ja gesehen, wohin wir mit der Geldwirtschaft kommen. Nur ein Land, das nicht verschuldet ist, kann zahlen, ein Land, das Reserven hat. Russland wird uns in

nächster Zeit Waren abnehmen können, Uhren, Apparate, Luxusartikel. Russland ist nicht mehr das Land der Bettler, wie Walter Allerhand sagt, nicht mehr das verlumpte Land, sondern Russland ist hungrig nach Qualitätswaren. Man sieht die gewöhnlichen Arbeiter, die gern etwas Rechtes kaufen, Uhren, Kleider usw. Wenn wir hier Handelsbeziehungen anknüpfen können, haben wir gewisse Sicherheiten, aber wenn wir neuerdings warten, dann machen andere Leute das Geschäft und wir müssen zuschauen. Clearing ist eine schöne Sache, das eignet sich nicht für Russland; es würde zu weit führen, das darzulegen. Man kann tatsächlich nicht Zug um Zug handeln, weil Russland die Zahlungsmittel noch nicht hat, man muss ihm längere Zahlungsfristen bewilligen.

Natürlich, wenn man Herrn Motta fragt, was er dazu meine, dann bekommt man eine entsprechende Antwort. Man weiss aber doch im Kanton Bern, dass Herr Motta das Haupthindernis gegen die Anbahnung von Beziehungen mit Russland ist. Er ist tatsächlich päpstlicher als der Papst, denn der Papst hat den Rank gefunden; nur unsere schweizerischen Behörden finden ihn nicht.

Giovanoli. Der Rat wird mir sicher erlauben, mich mit einigen Ausführungen, die Herr Regierungsrat Stähli hier namens der Regierung vorgebracht hat, auseinanderzusetzen. Die Antwort der Regierung auf die Motion war ausserordentlich widerspruchsvoll, wie ich auf Grund einiger Feststellungen nachweisen werde. Ich möchte von vornherein mit einem Argument aufräumen, das Herr Stähli in den Vordergrund gerückt hat, nämlich, dass der Grosse Rat zur Behandlung der Frage nicht zuständig sei, dass die Kompetenz dafür beim Bundesrat liege. Selbstverständlich liegt sie beim Bundesrat, aber der Grosse Rat des Kantons Bern ist durchaus befugt, die Regierung zu beauftragen, gewisse Schritte beim Bundesrat zu unternehmen und ihm die Auffassung der bernischen Volksvertretung mitzuteilen. Herr Regierungsrat Stähli verschanzte sich mit der Regierung hinter eine staatsrechtliche Konstruktion, die einfach unhaltbar, geradezu fadenscheinig ist. Es wird erklärt, laut Bundesverfassung, laut eidgenössischem Staatsrecht seien wir gar nicht in der Lage, den Regierungsrat mit einem derartigen Schritt zu beauftragen. Nach der geltenden Bundesverfassung ist aber der Grosse Rat zu Schritten befugt, die noch viel weiter gehen. Er wäre z. B. kompetent, gegenüber einem Staatsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und einem ausländischen Staat das Referendum zu ergreifen. Nach der Bundesverfassung haben 8 Kantone das Recht, einen derartigen Schritt zu unternehmen. Dieser Schritt ginge weit über das hinaus, was wir heute von der Regierung verlangen. Es handelt sich hier, wie ich wiederholen möchte, nur um eine Willenskundgebung des Grossen Rates, es handelt sich darum, den Bundesrat mit der Auffassung unserer Volksvertretung bekannt zu machen.

Ferner möchte ich Herrn Regierungsrat Stähli auf das Verfahren anderer Kantone hinweisen. Seit Jahren besteht in den Kantonen der welschen Schweiz, namentlich im Kanton Waadt, die Gewohnheit, in jeder ordentlichen Session dem Grossen Rat einen Bericht über die eidgenössischen Angelegenheiten abzugeben. Dieser Bericht beschäftigt

sich nicht nur mit innenpolitischen, sondern mit aussenpolitischen Fragen. Es ist schon mehr als einmal vorgekommen, dass durch die Diskussion dieser Berichte Beschlüsse des Grossen Rates provoziert worden sind, durch welche zu Fragen der schweizerischen Aussenpolitik Stellung genommen wurde. Wenn der Kanton Waadt das regelmässig macht, so wird Herr Regierungsrat Stähli nicht bestreiten können, dass auch unser Kanton zu solchen Schritten befugt ist.

Ich halte aber dafür, das sei doch eine kleinere Spiegelfechterei, wenn wir derart argumentieren, und ich hatte das Gefühl, dass es Herrn Stähli dabei nicht recht wohl war. Das spricht durchaus für ihn. Seit dem Moment, wo Herr Regierungsrat Joss in der letzten Session ganz eindeutige Erklärungen abgegeben hat, bis zur Beantwortung meiner Motion durch Herrn Regierungsrat Stähli wird sich wohl einiges ereignet haben, der Telephondraht wird zwischen der Regierung und dem Politischen Departement gespielt haben, es werden Besprechungen stattgefunden haben. So kann man aber die Motion nicht einfach abbiegen, es ist vollständig ausgeschlossen, dass man zu derartigen Argumenten greifen kann, dass man sich hinter Paragraphen verschanzen darf. Herr Regierungsrat Joss hat in der letzten Session wörtlich erklärt, wir müssen dazu kommen, die Beziehungen mit Russland in Ordnung zu bringen, planmässige Beziehungen aufzunehmen, das sei eine der handelspolitischen Massnahmen, die notwendig seien, um die Krisenfolgen für die schweizerische Wirtschaft zu lindern. Ich habe das sofort notiert, mein Protokollbuch stimmt jeweilen ganz genau. Die Differenz zwischen damals und heute kann ich mir nicht anders erklären, als dass im Politischen Departement abgewinkt wurde, und dass der Regierungsrat des Kantons Bern, der doch für sich in Anspruch nimmt, dass man ihn als stark betrachte, eben zusammengeklappt ist. Das glaube ich, Herr Regierungsrat, dass wenn Sie im Politischen Departement anfragen, welche Meinung es über meine Motion habe, Herr Motta oder seine Chefsbeamten erklären, der Grosse Rat sei in dieser Frage nicht zuständig, und im Politischen Departement sehe man diese Schritte ungern. Das Gegenteil hätte mich überrascht. Es wäre aber vielleicht klug gewesen, wenn der Vertreter des Regierungsrates sich nicht nur mit dem Politischen Departement in Verbindung gesetzt hätte, sondern auch mit einigen andern Amtsstellen der Bundesverwaltung, z. B. mit Minister Stucki, der sich auch ein Bild machen kann über das, was sich tatsächlich abwickelt und dessen Auffassungen zu denen des Politischen Departementes in einem gewissen Gegensatz stehen. Ich habe die Meinung, so gleichgeschaltet sei nun der bernische Grosse Rat noch nicht, dass man einfach auf einen Wink des Politischen Departements zusammenklappen und sich hinter Paragraphen oder unmöglichen Auslegungen des Bundesstaatsrechts verschanzen dürfte.

Im übrigen hat man eigenartige Sachen gehört. Es ist bezeichnend, dass die Depeschagentur gestern abend um 9 Uhr in ihrem Nachrichtendienst der Welt bereits verkündet hat — sie hat offenbar einen gewissen Instinkt für Gleichschaltungstendenzen, was sich nicht zum ersten Mal zeigt — der Grosse Rat habe die Motion behandelt und sie abgelehnt. Vielleicht nimmt der Vertreter der De-

peschenagentur davon Notiz und beantwortet die Frage, woher die Depeschagentur die Kenntnis bezogen hat, dass der bernische Grosse Rat die Motion bereits abgelehnt habe.

Herr Regierungsrat Stähli hat sich noch auf eine andere Argumentation berufen. Er hat erklärt, dass trotz Handelsbeziehungen nicht alles klappte und hat das dadurch illustriert, dass auf einer Brücke zwischen Rumänien und Russland russische und rumänische Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett stehen. Was hat denn das zu tun mit der Wiederaufnahme von geregelten Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Russland? Ich möchte die Gegenfrage stellen: Wie steht es an der deutschen Grenze? Haben wir dort nicht auch Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett, wissen wir nicht, dass längs der Grenze, namentlich der Schaffhausergrenze neue Kasernen gebaut werden? Hindert uns das, mit Deutschland Handel zu treiben, d. h. diesem Land Milliarden und Milliarden zu schenken. Mit derartigen Argumenten kommen wir doch in diesem Moment nicht aus.

Herr Regierungsrat Stähli hatte offenbar selbst das Gefühl, dass die Begründung der Ablehnung der Motion etwas dürftig sei, und das hat ihn offenbar veranlasst, gewisse Probleme auf diesem Gebiet in ihrer Bedeutung herabzuwürdigen. Er hat unter Berufung auf einige Zahlen dargelegt, dass der Export von Vieh nach Russland in den Vorkriegsjahren und den ersten Nachkriegsjahren ja eigentlich ausserordentlich gering war. Was heisst denn das? Was bedeuten diese Zahlen aus den Vorkriegsjahren? Heute haben wir einen neuen Staat in Russland, eine neue Wirtschaft, die gerade dessen bedarf, was wir in der Schweiz produzieren, was wir im Ueberfluss besitzen, wofür wir neue Märkte suchen. Das ist keine Frage, darüber kann man nicht ernstlich streiten. Ich möchte nicht im Detail auf die Fragen des Viehexportes eintreten, ich bin hier nicht Fachmann, aber ich betone, dass ich mich von Fachleuten habe beraten lassen und zwar von solchen, die in den Reihen der Bauernpartei sitzen. Diese Herren haben mir erklärt, dass es im Interesse der schweizerischen Viehzuchtgebiete unter allen Umständen nötig sei, mit Russland in geregelte Beziehungen zu treten, dass das die Voraussetzung sei, die zu Erfolgen in dieser Beziehung führe. Was Herr Regierungsrat Stähli zu diesem Punkt erklärt hat, wird einfach Lügen gestraft durch die Ausführungen eines Fachmannes, des Herrn Dr. Schneider vom Institut an der Laupenstrasse. Die Mitglieder der Bauernpartei werden seine grossen Verdienste auf diesem Gebiet kennen. Herr Dr. Schneider hat eindeutig festgestellt, dass, wenn wir geregelte Handelsbeziehungen mit Russland hätten, die ganze Produktion des Oberlandes an Zuchtvieh nach Russland exportiert werden könnte, dass in den Zuchtgebieten keine Krise bestehen würde. Das hat Herr Dr. Schneider wörtlich in einem Gutachten erklärt und die Erklärung ist wiederholt im amtlichen Expertengutachten Grimm-Rothpletz, das vom Volkswirtschaftsdepartement amtlich herausgegeben und bis heute noch nicht bestritten worden ist, auch nicht hinsichtlich der Erklärungen des Herrn Dr. Schneider. Herr Regierungsrat Stähli hat also eigentlich gegen die Auffassung der Institution an der Laupenstrasse polemisiert, er hat aber auch polemisiert gegen die

«Liga» in Zollikofen, wo die Konsequenzen dieser handelspolitischen Beziehungen graphisch sehr schön dargestellt waren.

Herr Stähli hat sich nachher, offenbar in dem richtigen Gefühl, dass mit der Begründung der Ablehnung etwas nicht in Ordnung sei, in den Trost gerettet, dass das, was die Privatwirtschaft bis heute unternommen habe, ruhig weitergehen könne, dass das ohne Politik fortgesetzt werden könne. Durchaus einverstanden, aber es wäre vielleicht angebracht, diesen Standpunkt auch einmal gegenüber dem Politischen Departement zur Geltung zu bringen, denn von dort aus wird den Exportkreisen, auch den Kreisen, die am landwirtschaftlichen Export interessiert sind, den Kreisen, die die handelspolitischen Bestrebungen in Ordnung bringen wollen, immer wieder mit politischen Argumenten in den Rücken geschossen. Von dort aus beruft man sich immer wieder auf unhaltbare Prestigerücksichten, die man in derartigen Landesfragen einfach nicht entscheidend sein lassen darf. So einfach und so billig kommt man um diese Fragen nicht mehr herum; hier stehen Landesinteressen im Spiel. Diejenigen Amtsstellen, die Prestigerücksichten, welche unhaltbar sind, über die Landesinteressen stellen, die spielen im Grunde genommen mit den wirtschaftlichen Interessen der Schweiz.

Aus diesen Gründen müssen wir an unserer Motion festhalten. Es stehen vitale Interessen der Wirtschaft im Spiel, daher möchte ich empfehlen, die Motion erheblich zu erklären. Vorgestern hat Herr Bundesrat Obrecht in Basel eine Rede gehalten, in welcher er erklärte, dass in unserem Lande 60,000 Arbeiter arbeitslos seien, weil der Export nicht mehr blühe. Es ist klar, dass wir durch jede Million neuen Exports Hunderte und Hunderte von Arbeitern wieder in den Produktionsprozess einschalten können.

Zum Schluss wiederhole ich: Auf die Länge können wir es uns nicht leisten, auf derartige Absatzmärkte zu verzichten. Es wird die Zeit kommen — erinnern Sie sich daran, Herr Regierungsrat Stähli —, wo Sie gezwungen sind, einen derartigen Standpunkt aufzugeben, auf Grund zwangsläufiger Entwicklungen mit Russland wieder in Handelsbeziehungen zu treten, veraltete Anschauungen aufzugeben, wie das schon dutzendmal in den letzten Jahren der Fall war, leider sehr oft zu spät. Ich fürchte sehr, dass man auch in der Frage der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Russland wieder zu spät kommen wird, während andere Staaten, unterstützt vom schweizerischen Finanzkapital, das bereit war, diese Handelsbeziehungen zu finanzieren, den Rahm abgeschöpft haben, so dass die Staaten, die zuletzt kommen, das Nachsehen haben. Im Interesse unseres Landes und unserer Wirtschaft, im Interesse der Viehzuchtgebiete im Oberland, im Interesse von Zehntausenden von Arbeitslosen ersuche ich, der Motion zuzustimmen, damit eine klare Willenskundgebung der bernischen Volksvertretung zustande kommt, die notwendig ist, um im Bundeshaus eine Aenderung herbeizuführen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss zu einigen Punkten, die in der Diskussion behandelt worden sind, noch Stellung nehmen. Zunächst die Frage, warum ich diese Motion hier zu behandeln hatte. Ich habe

gestern bereits erklärt, was ich hier vorbringe, sei das Ergebnis der Beratung in der Regierung, deren ablehnenden Standpunkt wir verfechten. Der zweite Punkt betrifft die Frage des Regimes in Russland. Da hat einer der Herren gesagt, man solle ein Buch lesen und dem Bundesrat geben. Ich bin leider nicht Lehrer und daher nicht in der Lage, dem Bundesrat Belehrungen zu geben, indem ich ihm solche Bücher schenke. Aber ich nehme an, andere werden die Möglichkeit haben, ihm diese Lektionen zu Gemüte zu führen. Drittens ist gesagt worden, man solle nicht zum Politischen Departement gehen. Ich bin tatsächlich zum Politischen Departement gegangen und habe mich dort über die Lage erkundigt. Das wird jedermann begreifen, der sich über die ganze Sache ein Bild machen will. Ich wiederhole: Die Aussenpolitik ist dem Bundesrat vorbehalten, wenn der Grosse Rat eine Willenskundgebung herausgeben will, ist das seine Sache, er ist darin souverän; ich habe nichts Anderes zu tun, als auftragsgemäss den Standpunkt zu verfechten, den der Regierungsrat festgelegt hat.

Nun der Viehexport. Da beruft sich der Motionär auf Herrn Dr. Schneider, der uns allen gut bekannt ist. Wie weit er legitimiert ist, zu beurteilen, in welchem Masse Russland als Abnehmer für Vieh in Frage kommt, das steht auf einem andern Blatt. Gestern habe ich nur gesagt, wie ich die Sache beurteile. Ich bin zur Ueberzeugung gelangt, dass der Export vor dem Krieg klein war, in den vergangenen 20 Jahren sind dann insgesamt 50 Stück abgesetzt worden. Ich habe aber erklärt, das schliesse nicht aus, dass man sich bemühen müsse, für das Vieh neue Abnehmer zu finden. Von dort an beginnen aber die Behauptungen. Man kann wohl sagen, Russland sei so gross, dass es alles abnehmen kann. Ja, wenn es will. Aber so wie ich die Lage beurteile, ich möchte ausdrücklich sagen, dass das meine persönliche Auffassung ist, wird Russland vorläufig kein grosser Abnehmer sein. Man verfolgt dort zurzeit andere Ziele als den Import von Vieh. Man hat heute wiederholt, Russland müsse zuerst Zahlungsmittel bekommen. Das wird so sein und daher wird der Import auf allen Gebieten sorgfältig kontrolliert, die Herren haben selbst gesagt, in Russland stehe gegenwärtig die Industrialisierung im Vordergrund. Darauf konzentrieren sich die verschiedenen Massnahmen, die neue ökonomische Politik und der Fünfjahrplan, und erst in zweiter Linie kommen die andern Bestrebungen. Darauf baue ich, wenn ich sage, dass auch ohne Gesandtschaft und ohne offizielle Handelsbeziehungen neue Absatzmärkte zu gewinnen sind. Es wäre aber verfehlt zu glauben, dass es sich dabei um gewaltige Zahlen handeln könnte. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Leute, die in Russland das Aussenhandelsmonopol dirigieren, ganz andere Ueberlegungen anstellen.

Nun hat Herr Dr. Giovanoli gefragt, was die Schildwachen mit dieser Sache zu tun haben. Ich habe nicht mehr und nicht weniger gesagt, als das, dass Handelsbeziehungen und Gesandtschaften noch nicht der Inbegriff alles Friedens sind, sondern dass trotzdem Spannungen bestehen von einem Land zum andern. Das wollte ich zum Ausdruck bringen. Gegenüber Frankreich sieht man an der Grenze nicht einen einzigen Bewaffneten; ein anderer Nachbarstaat verhält sich allerdings anders.

Verschiedene Herren haben betont, Russland sei im Aufstieg. Das wird so sein, dabei dürfen wir aber nicht dem Irrtum verfallen, zu glauben, dass sich die Leute unter diesem Regime gleich verhalten wie wir. Die slavischen Völker haben eine ganz andere Seele, eine ganz andere Struktur, sie stellen sich ganz anders ein, als wir das täten. Das zeigt sich auch in der Frage der Beziehungen zu Russland. Ich will mich nicht auf das Gebiet der Behauptungen begeben, ich sage nur, wenn Herr Dr. Schneider so etwas gesagt oder geschrieben hat, wie uns mitgeteilt wurde, so hat er unrecht. Ich kenne ihn gut, aber ich kann seiner Behauptung nicht zustimmen, dass mit einem Schlage die Krise im Oberland zu lösen wäre. Ich bitte nochmals, die Motion abzulehnen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion 71 Stimmen.
Dagegen 83 »

Voranschlag für das Jahr 1936.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission unterbreitet Ihnen folgenden

Antrag:

1. Die Behandlung des Voranschlages des Staates Bern für das Jahr 1936 wird verschoben und der Regierungsrat eingeladen, in einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates Mitte Dezember 1935 einen bereinigten Entwurf vorzulegen.

2. Der bereinigte Voranschlag soll eine weitere Einschränkung der Ausgaben enthalten. Er ist derart zu gestalten, dass keine Nachkredite bewilligt werden müssen.

3. Der Regierungsrat wird weiter eingeladen, dem Grossen Rat im Mai 1936 einen Bericht zu unterbreiten über Massnahmen, welche die Herstellung des Gleichgewichts im Budget für das Jahr 1937 ermöglichen.»

Wir sollen also nicht, wie es sonst üblich war, in der Novembersession den Voranschlag durchberaten. Die Verschiebung, die wir vorschlagen, ist eine ausserordentliche Massnahme, und die Staatswirtschaftskommission glaubt, sie sei Ihnen dafür eine gewisse Begründung schuldig.

Unsere Finanzverwaltung beruht auf zwei ziemlich alten Gesetzen, auf dem Gesetz über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und auf dem Gesetz über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880. Wir finden darin folgende Bestimmungen über den Voranschlag: Die interessanteste und wichtigste Bestimmung ist die, dass der Voranschlag beruhen müsse auf dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben. Er soll alljährlich dem Grossen Rat vorgelegt und von ihm behandelt werden. Im Gesetz ist auch vorgesehen, dass eine Verschiebung über Neujahr hinaus stattfinden kann.

Eine solche steht nun nicht in Frage. Ursprünglich hat man sich mit einem solchen Gedanken getragen, aber Verhandlungen mit der Regierung haben ergeben, dass es noch in diesem Jahr möglich sein wird, das Budget zu erledigen. Der Weltkrieg hat unserem Staatshaushalt einen starken Stoss versetzt, nachher setzte eine Krise ein, die aber nur von kurzer Dauer war und verhältnismässig rasch wieder besseren Zeiten Platz machte, was sich auch in der Staatsrechnung sofort zeigte. Wir waren imstande, alte Verpflichtungen zu amortisieren, wir konnten Ueberschüsse erzielen. Aber man konnte sich dessen nicht lange freuen, sehr rasch hat eine viel schärfere Krise eingesetzt, in der wir heute leben. Die Einnahmen des Staates gingen ständig zurück, die Ausgaben wüchsen aber noch mehr, als die Einnahmen zurückgingen. Man denke nur an die Arbeitslosenfürsorge und an das Armenwesen.

In den letzten Jahren ist viel über diese Fragen debattiert worden. Ich kann es mir daher heute ersparen, das hier zu wiederholen. Darin sind wir sicher alle einig, dass wir nicht so rasch wieder eine Hochkonjunktur bekommen. Wir müssen vielmehr allmählich zur Erkenntnis gelangen, dass, auch wenn sich die Verhältnisse etwas bessern, die jetzige Zeit fast gar als Normalzeit angesehen werden muss. Das müssen wir auch im Staatshaushalt berücksichtigen. Wir müssen unsern Staatshaushalt diesen neuen, veränderten Zeiten anpassen. Aus dieser Erkenntnis heraus ist auch das Gesetz vom 30. Juni 1935 geschaffen worden. Man hat bei Beratung des Gesetzes und bei der Verfechtung desselben vor dem Volk immer wieder erklärt, dass damit das Maximum dessen erreicht sei, was man aus dem Bernervolk herausholen könne. Wir nehmen dem Bernervolk den Ertrag seiner Arbeit oder seiner Reserven; wenn wir mehr herauspressen, zehren wir von den Reserven, und das führt zwangsläufig zur Verminderung dieser Reserven. Also dürfen wir nicht weiter gehen. Wir sehen, wie die Einkommenssteuer II. Klasse in den letzten Jahren ständig zurückgegangen ist. Das mag zum Teil begründet sein im Rückgang der Zinsen, aber nur zum Teil, denn seit zwei bis drei Jahren haben wir eine gewisse Stabilisation der Zinsen, trotzdem gehen die Steuern von den Zinserträgen immer zurück. Das ist ein Fingerzeig, dass eine ganze Anzahl von Leuten nicht mehr von den Erträgen leben kann, sondern von den Reserven zehren muss.

Es gab Zeiten, wo wir alte Verbindlichkeiten abtragen konnten, es gelang uns, die Summe der Fehlbeträge bis auf 12 Millionen zu vermindern. In den letzten Jahren sind aber wieder grosse Fehlbeträge dazu gekommen, und auf Ende 1934 haben wir total 33 Millionen Fehlbeträge angehäuft. Auf Ende des laufenden Jahres kommen wir annähernd auf 40 Millionen. Dabei ist der Fehlbetrag der Arbeitslosenversicherung noch nicht eingerechnet, der auf Ende dieses Jahres auch 11 Millionen ausmacht, ebenso ist nicht eingerechnet der Zinsbetrag, den wir für den Lötschberg bezahlen müssen, den wir auf Vorschusskonto buchen. Niemand wird ernsthaft glauben, dass man diesen Vorschuss einmal von der Lötschbergbahn zurückerhält.

Nun die schwebende Schuld. Sie beträgt am 1. November 1934 rund 35 Millionen, wobei aller-

dings die sogenannte Domänenkasse mit 5,6 Millionen eingerechnet ist, wo Gegenwerte in Form von Liegenschaften da sind. Dazu kommen die 36 Millionen Eisenbahnpapiere, die man seinerzeit von der Kantonalbank übernommen hat, während man die Summe einfach schuldig blieb. Inwiefern diese 36 Millionen noch gedeckt sind, wollen wir nicht untersuchen. Wir sehen, dass wir eine schwebende Schuld von über 50 Millionen haben und wenn wir immer wieder Defizite aufhäufen, so wird die Schuld alle Jahre grösser.

Die Staatswirtschaftskommission sah sich vor einer ganz ernsten Aufgabe, als sie an dieses Budget heranzutreten hatte. Wir haben alle diese Faktoren gewürdigt und mussten nun sehen, dass das Budget neuerdings einen Fehlbetrag von 3,6 Millionen aufweist. Wenn man alles zusammenrechnet, ist der Fehlbetrag noch wesentlich grösser, denn aus dem Budget ist z. B. ein Betrag von 310,000 Fr. verschwunden, den wir 1934 an den Bund bezahlen mussten als Zinsausfall bei der Lötschbergbahn. Der Bund hat seinerzeit Obligationen erster Hypothek übernommen, der Kanton Bern musste sich aber verpflichten, wenn die Lötschbergbahn die Zinsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, die Differenz zu bezahlen. 1934 sind wir aus diesem Titel netto mit 310,000 Fr. belastet worden. Wie es in diesem Jahr sein wird, wissen wir nicht, im nächsten Jahr auch nicht, aber auf jeden Fall wissen wir, dass hier eine Verpflichtung vorliegt. Die Regierung rechnet damit, wenn die Bundesbahnen saniert werden sollen, so müsse auch den Dekretsbahnen der Kantone geholfen werden. Es ist wahrscheinlich, es ist möglich, dass etwas geht, aber wann und in welchem Masse, das ist unsicher. Heute müssen wir mit der Tatsache rechnen, dass die Verpflichtung noch besteht.

Im weitem hat man bisher die Anleiensrückzahlungen in die Laufende Rechnung genommen. In diesem Budget ist man von diesem Usus abgegangen. Man hat die Rückzahlung auf dem Anleihen von 1930 mit 319,000 Fr. auf Kapitalrechnung genommen. Wir werden künftig nach dem Vorschlag der Regierung einen Teil aus der Laufenden Verwaltung und einen Teil über Kapitalrechnung bezahlen. Ich weiss nicht, ob diese Teilung richtig ist, man kann sich fragen, ob man aus der Laufenden Verwaltung Rückzahlungen machen soll, wenn man die Ausgaben der Laufenden Verwaltung nicht voll decken kann. Das ist hier nicht zu diskutieren, aber Tatsache ist, dass, wenn wir nach dem bisherigen Modus weiter vorgehen würden, wir dann im Budget einen Fehlbetrag von 4,3 Millionen hätten.

In demselben Masse, wie die Passivüberschüsse angestiegen sind, ist das Vermögen zurückgegangen. Wir haben noch rund 40 Millionen Vermögen; die Zahl steht auf dem Papier, inwiefern ihr ein innerer Wert entspricht, brauchen wir heute nicht zu untersuchen; Tatsache ist, dass das Vermögen ständig zurückgeht. Die Staatswirtschaftskommission wird auch dieser Frage in nächster Zeit alle Aufmerksamkeit schenken, die Finanzdirektion hat das direkt gewünscht.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen haben wir auch noch Bestimmungen in der Verfassung. Art. 26, Ziffer 11, unserer Staatsverfassung ermächtigt den Grossen Rat zur Aufnahme von

Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie zu vorübergehenden Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der Laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden. Wenn wir weiterhin solche Fehlbeträge im Budget einfach aufhäufen, so hat das Volk zu diesen Schulden nichts zu sagen, und wir stehen damit ausserhalb der Verfassung und neben den Gesetzen. Das dürfen wir nicht ...

Präsident. Ich möchte doch bemerken, dass ich es für gefährlich halte, wenn jetzt über das Budget materiell referiert wird. In Behandlung steht nur der Verschiebungsantrag der Staatswirtschaftskommission. Wenn wir heute materiell auf das Budget eintreten, dann muss auch die Regierung antworten, und es werden einzelne Ratsmitglieder das Wort ergreifen wollen. Ich wäre der Meinung, man sollte nur eine Eintretensdebatte abhalten und möchte daher Herrn Keller ersuchen, das Hauptgewicht seiner Ausführungen auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu verlegen.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaubte dem Rate sagen zu müssen, warum wir verschieben. Ich will aber dem Wunsch des Herrn Präsidenten nachkommen. Ich glaube nicht, dass ich mit meinen bisherigen Ausführungen in die materielle Behandlung des Budgets eingegriffen habe. Wir sind aber verpflichtet, zu erklären, warum wir mit unserm Antrag kommen, und zu sagen, wie ernst die Lage ist, mit der wir uns heute beschäftigen. Wir müssen uns beim Staat zweifellos auch anpassen, wie irgend ein Privatmann, der sich in seinen Ausgaben zwangsläufig nach seinen Einnahmen richten muss. Wenn er das nicht mehr macht, dann kommt ein Anderer, heisse er nun Betreibungs- oder Konkursbeamter. Es ist klar, dass wir im Staat noch in der Gewohnheit von viel besseren Zeiten her leben. Eine ganze Anzahl von Volksgenossen haben allerdings schon längst sich umstellen müssen, denken wir nur an die Arbeitslosen, an die Bauern usw., die in verschiedenen Beziehungen gewisse Grosszügigkeiten abstreifen mussten. Dem Staat fällt die Anpassung viel schwerer als einem Privatmann, weil gewisse Bindungen bestehen. Es fragt sich aber nun eben, ob man sie nicht der heutigen Zeit anpassen muss. Dabei sind wir uns vollständig klar, dass es eine grosse Anzahl von Interessen gibt, die so lebenswichtig sind, dass man sie nicht preisgeben kann. Aber auf vielen andern Gebieten lässt sich doch etwas machen.

Wir sind in der Staatswirtschaftskommission mit aller Gründlichkeit an die Prüfung dieser Fragen heranzutreten und haben der Regierung eine lange Liste von Anregungen, Wünschen und Begehren unterbreitet, auf die ich nicht im Detail eintreten will, weil das alles nun noch beraten und geprüft werden muss. Nachdem das Volk das Wiederherstellungsgesetz angenommen hat, müssen wir uns sicher anstrengen, den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben zu suchen. Wenn wir das jetzt nicht machen, kommen wir nie dazu.

Dabei waren wir uns aber bewusst, dass wir diesen Ausgleich kaum schon im kommenden Jahr ganz erreichen werden, da dazu noch Massnahmen

notwendig sind, die wir nicht vor einem Jahr durchführen können. Aber es muss vorwärts gehen auf dem Wege des Ausgleichs. Sie sehen aus unserm Antrag, dass wir die Regierung beauftragen, uns einen Bericht darüber vorzulegen, welche Massnahmen zu treffen seien, um den Ausgleich für 1937 herbeizuführen.

Zum Budget selbst möchte ich nur noch bemerken, dass man nicht glauben darf, dass dort noch grosse Reserven seien; das Budget ist im Gegenteil aufs Aeusserste angespannt. Also müssen wir zu sparen suchen, wo wir können, die Ausgaben herabsetzen, wo es möglich ist. Wir haben in Ziffer 2 einen kleinen Wink wegen der Nachkredite aufgenommen. Es darf nicht mehr so weitergehen, wie wir es eine Zeitlang gehabt haben, dass gewisse Teile der Verwaltung sich nicht vergewisserten, wie es mit den Krediten stehe, sondern einfach ausgaben und am Ende dem Direktionsvorsteher eine schöne Liste von Kreditüberschreitungen präsentierten, wodurch der Direktor, der Regierungsrat und der Grosse Rat vor die Tatsache gestellt wurden, dass mehr ausgegeben worden war, als man hätte ausgeben sollen.

Nun ist es klar, dass man hier keine strikte Bindung schaffen kann; es gibt gewisse Ausgaben, die man gar nicht genau zum voraus berechnen kann, z. B. Stellvertretungskosten der Lehrer, Armenausgaben. Hier kann man also kein striktes Verbot von Nachkrediten aufstellen; wir glaubten aber doch, es sei angebracht, einen Satz aufzunehmen, der sich gegen diese lange Liste von Nachkrediten wendet. Das ist ein Wink an die gesamte Staatsverwaltung.

Ich bin am Schluss meiner Ausführungen. Wir möchten Sie bitten, unserm Antrag zuzustimmen. Bis Mitte Dezember kann die Regierung einen Grössteil unserer Vorschläge prüfen; wir werden mit ihr zusammenarbeiten, und dann werden wir in der kommenden Extrasession einen Voranschlag vorlegen können, der zweifellos ein etwas besseres Bild darbieten wird als der gegenwärtige.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission zerfällt in zwei Teile. Den ersten Teil bildet der Antrag auf Verschiebung der Behandlung des Voranschlages bis zum Dezember, wobei der Regierung noch eine Wegleitung gegeben wird, welche Grundsätze sie bei der Bereinigung des Voranschlages befolgen soll; im zweiten Teil wird die Regierung aufgefordert, bis zur Maisession 1936 einen Bericht vorzulegen, der ihre Vorschläge über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Voranschlag für 1937 enthalten soll. Sie sehen, dass es sich nicht um eine Rückweisung des Voranschlages an die Regierung handelt. Das ist zu betonen, weil in Pressemeldungen behauptet worden ist, das Budget sei an die Regierung zurückgewiesen worden. Es handelt sich um die Verschiebung der Behandlung um einen Monat. Anders hätte sich die Sache dargestellt, wenn man die Behandlung auf 1936 verschoben hätte. Die Vertagung der Behandlung hat sich deswegen als notwendig erwiesen, weil es ja leider erst in den letzten Tagen vor der Session möglich war, der Staatswirtschaftskommission den Budgetentwurf zu unterbreiten. Sie

haben nun vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission gehört, dass zahlreiche Anregungen, Wünsche und Begehren in der Staatswirtschaftskommission vorgebracht worden sind, so dass es dem Regierungsrat materiell einfach unmöglich war, sie bis zur Grossratssession zu behandeln. Ich halte es daher für richtig, dass man das Budget nicht in dieser Session behandelt, sondern in einer Extrasession, nachdem eine ruhige Ueberprüfung der Wünsche durch die Regierung möglich war.

Wenn in der Presse hie und da zum Ausdruck gebracht worden ist, man habe trotz des Gesetzes vom 30. Juni 1935 das Gleichgewicht noch nicht herstellen können, so ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Behauptung von falschen Voraussetzungen ausgeht. Wir haben im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Gesetzes immer deutlich erklärt, dass das finanzielle Gleichgewicht damit nicht erreicht, sondern dass einfach eine Verbesserung der Finanzlage des Staates erzielt werde. Das Gesetz enthält doch auch Ansätze zu einer wirtschaftlichen Rekonstruktion; so ist z. B. ein Beitrag von einer Million für die landwirtschaftliche Entschuldung zugesichert worden. Diese Million ist eingegangen; sie ist bei der Kantonalbank in Reserve gelegt. Wir haben auch noch andere Ausgaben vorgesehen, so z. B. neue Beiträge an die Bauernhilfskasse und an die gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft. Man kann also nicht einfach sagen, das Gesetz sei ein Steuergesetz, sondern es ist ein Gesetz von grosser wirtschaftlicher Tragweite für den Kanton.

Selbstverständlich enthebt uns das Gesetz aber nicht der Verpflichtung, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Dazu bedarf es aber langwieriger Vorbereitungen.

In diesem Zusammenhang stelle ich auch fest, dass der Regierungsrat nicht etwa anerkennen kann, dass das Budget von uns nicht genügend vorbereitet worden sei. Wir haben in der Finanzdirektion wochenlang an diesem Budget gearbeitet, wir haben der Regierung unsere Anträge gestellt; die Regierung hat diese Anträge teils angenommen, teils abgelehnt; das Budget wurde auch dort gründlich behandelt, die Differenzen waren nicht gross. Es versteht sich aber von selbst, dass wir uns bereit erklären mussten, die Wünsche und Anregungen der Staatswirtschaftskommission zu prüfen. Wir wollen also sehen, ob eine weitere Einschränkung der Staatsausgaben möglich ist.

Im Antrag der Staatswirtschaftskommission findet sich auch der Satz, das Budget sei so zu gestalten, dass keine Nachkredite bewilligt werden müssen. Wir werden auch nach dieser Richtung eine Ueberprüfung des Budgets vornehmen. Es ist aber tatsächlich so, dass man die Entwicklung der Ausgaben nicht immer in der Hand hat; darauf hat schon der Präsident der Staatswirtschaftskommission hingewiesen. Es ist manchmal unmöglich, Ausgaben zurückzuweisen, weil sie durch das Gesetz verlangt werden oder durch ausserordentliche Umstände, aber es ist klar, dass das Budget so sollte gestaltet werden können, dass wir nicht von vornherein mit solchen Nachkrediten rechnen müssen. Leider steigen die Armenlasten in unserem Kanton immer noch. Wir glaubten, 1934 das überhaupt mögliche Maximum erreicht zu haben; 1935 sind aber die Armenlasten nochmals gestiegen, und die Ar-

mendirektion erklärt, man werde auch für 1936 mit einer Steigerung zu rechnen haben.

Nun die Wiederherstellung des Gleichgewichts. Da darf ich, ohne materiell auf die Frage einzutreten, den Grossen Rat doch darauf aufmerksam machen, dass dieses Gleichgewicht, wenn es hergestellt werden soll, im wesentlichen nicht mehr durch Mehreinnahmen hergestellt werden kann. Wir werden da oder dort noch etwas mehr Einnahmen bekommen, so z. B. durch die Billetsteuer, die im Budget 1936 noch nicht in den Einnahmen erscheint. Im wesentlichen wird aber die Sache auf dem Wege der Verringerung der Ausgaben gehen müssen. Ich habe mich mit Entschiedenheit für die Mehreinnahmen im Gesetz vom 30. Juni 1935 eingesetzt; wir werden das innehalten, was dort versprochen worden ist, das stellt sich alles als richtig heraus. Aber weiter geht die Sache nicht mehr, wir sind auf dem Maximum der Einnahmemöglichkeiten angelangt; wir müssen sogar rechnen, dass unsere ordentlichen Steuern zurückgehen. Wenn man also verlangt, dass im Voranschlag 1937 das Gleichgewicht hergestellt sein müsse, so muss das auf dem Wege der Minderausgaben gehen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass natürlich auch die Lohnfrage eine Rolle spielen wird. Wenn der Regierungsrat den Auftrag bekommt, einen Bericht über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes für 1937 vorzubereiten, wird er sich auch überlegen müssen, ob das Besoldungsdekret nur auf ein Jahr, statt auf zwei, befristet werden soll, damit wir auf 1. Januar 1937 die Möglichkeit zur Ueberprüfung der Löhne haben. In diesem Sinne stimmen, wir dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zu.

Bigler. Als wir den Antrag der Staatswirtschaftskommission ausgeteilt erhielten, mussten wir uns fragen, welche Gründe die Staatswirtschaftskommission zu diesem Entschluss gebracht haben. Bei näherer Prüfung ergibt sich für mich, dass die Gründe, die für eine Verschiebung angeführt werden, nicht sehr stichhaltig sind. Wir haben einen Entwurf vor uns, den wir im Grossen Rat zu bereinigen haben. Dafür diskutieren wir hier über den Voranschlag; wenn aber die Staatswirtschaftskommission der Meinung ist, sie könne den Voranschlag so vorbereiten, dass wir hier nicht mehr zu diskutieren brauchen, so habe ich für mich das Gefühl, dass das eine Illusion sei. Ich stelle mir vor, wir werden im Grossen Rat, auch wenn dieser Entwurf von der Kommission bereinigt ist, nicht alle gleicher Meinung sein. Diese Ueberzeugung drängt sich mir auf, nachdem aus gewissen Anträgen hervorgeht, dass der Voranschlag einen ziemlich starken Druck nach dem Abbau bekommen soll. Wahrscheinlich ist das ein Grund, weshalb man die Verschiebung vorschlug. Ich begreife sehr gut, dass es für einzelne Leute etwas gefährlich ist, wenn sie jetzt im Ratssaal ihre Abbaureden von Stapel lassen müssen. Dafür habe ich sicher Verständnis, aber ich muss hier sagen: Wir haben nicht überall Wahlen. (Heiterkeit.) Man muss auch auf die Rücksicht nehmen, in deren Gemeinden keine Wahlen sind, die sich eingerichtet haben, und man darf nicht nur auf die Rücksicht nehmen, die im Wahlfever stehen. Ich gebe ohne weiteres zu, es entsteht für gewisse Herren eine unangenehme Lage,

wenn sie hier eine Abbaurede halten sollen, während sie in ihren Gemeinden nicht nur gewählt werden, sondern auf ihre Listen eine möglichst grosse Stimmenzahl vereinigen möchten.

Auf mich machte es einen eigentümlichen Eindruck, dass wir das Material für die Grossratsgeschäfte so spät zugestellt erhielten. Wir möchten doch, da wir die Verantwortung mittragen müssen, das Material etwas früher zugestellt erhalten. Ich habe mich gefragt, ob nicht hinter dieser späten Zustellung eine gewisse Absicht stecke. Ich muss schon sagen: Auch wenn wir Berner sind, so müssen wir doch wünschen, dass hier ein etwas anderes Tempo eingeschlagen werde, ganz besonders, wenn man die Frage so studieren soll, dass man hier Anträge soll stellen können. Ich habe also das Gefühl bekommen, die Verzögerung sei von einer gewissen Absicht begleitet.

Auch hinter dem Verschiebungsantrag der Staatswirtschaftskommission steht eine Absicht. Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass wir das Gleichgewicht in unsern Staatsfinanzen weiss Gott nicht in einem halben Jahr erreichen können; wir könnten sonst mehr leisten als andere kantonale Parlamente. Daher scheint es mir eine Illusion, wenn man deswegen die Behandlung des Voranschlages verschieben wollte.

Der Weg zur Erreichung des Gleichgewichtes bleibt gleichwohl offen, auch wenn wir den Voranschlag behandelt haben. So komme ich zum Schluss, dass wir die Behandlung des Voranschlages unter keinen Umständen hinausschieben können. Ich stelle daher den Antrag, der Voranschlag sei in dieser Session zu behandeln, so wie es dem Grossen Rat zusteht, und wir werden uns selbstverständlich vorbehalten, das Gleichgewicht anzustreben.

Die Gründe, die die Staatswirtschaftskommission angeführt hat, sind für mich nicht stichhaltig; die Verschiebung wird, das geht deutlich hervor, vor allem deshalb beantragt, weil man bei diesem Voranschlag ganz deutliche Abbautendenzen verfolgt, und man das Gefühl hat, dass es gewissen Herren ungemütlich sei, in diesem Moment ihre Abbaureden von Stapel zu lassen.

Grimm. Wir befinden uns mit dieser Behandlung des Voranschlages in einer etwas ungewöhnlichen Situation. Der erste Antrag der Staatswirtschaftskommission ging noch viel weiter als der Antrag, der uns heute unterbreitet wird. Nach dem ersten Antrag wollte man die Budgetberatung auf den Februar 1936 verschieben und dafür eine Art von Budgetzwölftehn nach französischem Muster einführen, ein Vorgehen, das zum mindesten ausserordentlich sonderbar ist und für das man keine stichhaltigen Gründe hätte anführen können.

Nach dem neuen Antrag will man die Sache noch 1935 erledigen, in Uebereinstimmung mit Staatsverfassung und Grossratsreglement; man will aber eine Verschiebung auf Mitte Dezember, und will diese Verschiebung mit ein paar Sätzen begründen. Da bin ich der Auffassung, dass wir den Voranschlag jetzt programmässig behandeln könnten, wenn Regierung und Staatswirtschaftskommission gewollt hätten. Die Regierung hatte durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 eine Marschroute bekommen, die bei Ausarbeitung des Voranschlages hätte massgebend sein müssen. Weil diese Marschroute

nicht beachtet worden ist, ist man zu einem Voranschlag gekommen, von dem die Staatswirtschaftskommission glaubt, er sei untragbar. Er wurde der Staatswirtschaftskommission in einem Zeitpunkt unterbreitet, wo ihr vielleicht nicht mehr genügend Zeit zu einer gründlichen Behandlung zur Verfügung stand.

Dabei liegt nun im Verschiebungsantrag der Staatswirtschaftskommission ganz zweifellos eine gewisse Schwäche. Ob man den Voranschlag im Februar 1936 oder Mitte Dezember 1935 oder in 8 Tagen behandeln würde: Im Grunde genommen würde eine Sache gleich bleiben und sich nicht verschieben, nämlich die, dass es unmöglich ist, dem Grossen Rat das zu unterbreiten, was man eigentlich wünscht, ein defizitloses Budget. Ein solches im Dezember oder im Februar fertig erstellt zu haben, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Darum kommt die Staatswirtschaftskommission auch mit einem zweiten Antrag, und sagt, bis zum Mai solle die Regierung einen Bericht einreichen, darüber, wie das Budgetdefizit überhaupt zu beseitigen sei. Ich halte das für eine Illusion, aber wir wollen darüber nicht diskutieren, wir wollen die Anstrengungen abwarten; wenn sie erfolgreich sind, umso erfreulicher. Aber vorläufig habe ich einige Zweifel, ob man dieses Ziel eines defizitlosen Budgets wird erreichen können. Auch wenn man am Budget des Jahres 1936 noch Abstriche macht und Umbuchungen vornimmt, und etwa Tilgungsquoten, die in der Laufenden Rechnung enthalten sein sollten, herausnimmt und auf Kapitalrechnung bucht, werden wir für 1936 kein Budget ohne Defizit haben. Grundsätzlich scheint mir das, was Herr Bigler gesagt hat, durchaus richtig zu sein: Man kann das Budget behandeln, wenn man will, es muss nur eine Voraussetzung erfüllt sein, nämlich die, dass die Staatswirtschaftskommission bestimmt formulierte Anträge vorlegen kann. Das scheint im Moment nicht der Fall zu sein, und ohne das sind wir nicht in der Lage, bereits das Budget zu behandeln. Wenn es anders sein sollte, wenn die Staatswirtschaftskommission fertige Anträge hat, die diskutiert werden können, dann bin ich der Meinung, man sollte ohne weiteres auf die Budgetvorlage eintreten; ist das nicht der Fall, möchte ich mit Rücksicht darauf, dass die allgemeine Reform des bernischen Voranschlages im Budget 1936 nicht möglich ist und frühestens für das Budget 1937 reif wird, vorschlagen, dass wir die Session um 8 Tage unterbrechen, damit die Staatswirtschaftskommission inzwischen Gelegenheit bekommt, positive Anträge zu stellen. Dann setzt sich der bernische Grosse Rat nicht dem Vorwurf aus, es werde hinten herum etwas geschoben und manövriert. Das haben wir gar nicht nötig. Ich weiss nicht, ob dem so ist, ich glaube, so, wie ich die Verhältnisse in der Stadt Bern kenne, ist es eigentlich fast undenkbar, dass man mit Rücksicht auf unsere Gemeindewahlen vom 1. Dezember den Voranschlag erst nach diesem Datum behandeln kann. Denen, die diese Meinung haben — ich setze allerdings nicht voraus, dass es viele gibt — möchte ich zum Trost sagen: Die Budgetdebatte wird die Entscheidung bei den bernischen Gemeindewahlen nicht bringen, da können Sie ganz ruhig sein, ob hier ein paar Abbaureden mehr oder weniger gehalten werden, das ändert an der Sache nichts. Unter dem Vorbehalt, dass

meine Auffassung richtig ist, dass die Staatswirtschaftskommission zu dem Voranschlag noch nicht endgültig Stellung genommen hat, und noch keine bestimmten Anträge formuliert hat, stelle ich den formellen Antrag, es sei die Session heute oder morgen zu unterbrechen, dann habe die Staatswirtschaftskommission im Laufe der nächsten Woche dem Grossen Rat formelle Anträge zu stellen und dann kommen wir über 8 Tage wieder zusammen. Das empfiehlt sich auch noch aus einem andern Grunde. Im Dezember kommen die Geschäftsleute nicht gern nach Bern in den Grossen Rat, in der besten Geschäftszeit. Die Rücksicht auf diese Erwägung müsste es durchaus rechtfertigen so vorzugehen, wie ich angedeutet habe. Ich möchte Sie bitten, in diesem Sinne Beschluss zu fassen.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Ausführungen der beiden Vorredner zwingen mich zu einer Antwort. Herr Bigler hat mit seinen Ausführungen bewiesen, dass er von dem ganzen Apparat keine Ahnung hat. Er hätte sich orientieren können bei seinem Fraktionskollegen, der in der Staatswirtschaftskommission sitzt, dann hätte er erfahren, worum es sich handelt. Ich jedenfalls muss konstatieren: Bei mir haben die bernischen Stadtratswahlen keine Rolle gespielt, und die grosse Mehrzahl der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission hat wahrscheinlich nicht einmal an diese gedacht. Wir wussten nicht, dass man in Bern vor einer so grossen Schlacht steht. Unterbrechungen dieser Art muss ich also des bestmöglichen ablehnen.

Herr Bigler selbst hat sich beklagt, er habe das Material so spät erhalten, dass er keine Zeit gehabt habe, es zu studieren. Uns ist es ähnlich gegangen. Nun haben wir eine ganze Reihe von Vorschlägen, die noch der Prüfung bedürfen. Wir können nicht einfach Anträge aus dem Handgelenk stellen, indem wir sagen, da schneide man so und soviel weg, sondern wir wollen aufgeklärt sein, wir wollen genau das machen, was Herr Bigler sagt, wir wollen Zeit gewinnen zu einer genauen Prüfung. Das ist der ganze Witz, also muss man logisch sein und darf nicht solche Behauptungen aufstellen.

Herr Grimm beantragt eine Verschiebung um 8 Tage. Das führt zu nichts. Ich kann die ganze Liste unserer Vorschläge verlesen. Wie soll die Regierung diese Erhebungen machen können, wie sollen wir beraten, und am andern Montag wiederum hieherkommen können? Das muss ich ablehnen, ich habe nebenbei auch noch ein Geschäft, und diese Arbeit wollen wir gründlich machen, nicht nur aus dem Handgelenk. Deshalb möchte ich vorschlagen, dem Antrag auf Verschiebung auf Mitte Dezember beizustimmen. Es ist klar, dass diese Sache nicht angenehm ist, ganz besonders mir persönlich nicht. Wenn es aber nicht anders geht, muss es sein. Die Lage ist bitter ernst, wir stehen vor ganz bösen Tatsachen, nämlich vor der Erscheinung, dass wir langsam abgleiten gegen den Bankerott. Wenn wir den nicht verhindern, was soll nachher kommen? Es gibt nichts Anderes, als dass wir abbauen und sparen. Ich könnte jetzt schon Details aufzählen, ich meine aber, das müsste alles genau geprüft werden. Deshalb bitte ich dringend um Zustimmung zu unserem Verschiebungsantrag.

Raaflaub (Bern). Ich habe das erste Mal in der Staatswirtschaftskommission bei der Behandlung eines Voranschlages mitgewirkt, und habe mir den Voranschlag besonders gründlich angesehen oder wenigstens diese Absicht gehabt. Ich muss aber sagen, dass die Möglichkeit, das zu tun, einem in einer Art und Weise verkürzt worden ist, die es als ganz ausgeschlossen erscheinen lässt, dass man der Staatswirtschaftskommission und dem Grossen Rat zumutet, den Voranschlag in der laufenden Session zu behandeln. Wir haben vielleicht 2 Tage früher als die übrigen Ratsmitglieder den Voranschlag bekommen. Wir haben in den Verhandlungen der Kommission vom Vertreter der Regierung die Mitteilung erhalten, dass sich die Regierung alle Mühe gegeben habe, den Voranschlag annehmbar zu gestalten, dass sie tage- und wochenlang daran gearbeitet habe. Und nun hätten wir in der Staatswirtschaftskommission, obwohl die ganze Situation ausserordentlich unbefriedigend war, und obwohl auch vom Standpunkt der Regierung aus nichts Abschliessendes im Sinn des Ausgleichs geordnet werden konnte, das Budget erledigen sollen, wobei die Regierung nicht einmal recht Zeit gehabt hätte, zu den Anträgen und Vorschlägen der Staatswirtschaftskommission Stellung zu nehmen, die ziemlich weit gehen und weit gehen müssen. Das Defizit ist zum grossen Teil ungedeckt; es sind wohl eine Anzahl Amortisationen enthalten, aber es sind auch Ausgabenverminderungen aufgenommen worden, so z. B. bei der Armendirektion von 700,000 Franken, die wir als durchaus problematisch betrachten. Es besteht vielleicht die Möglichkeit, die Ausgaben in einem gewissen Masse herabzusetzen, aber es ist sehr fraglich, ob der Voranschlag so, wie er konzipiert ist, innegehalten werden kann. Auch nach dieser Richtung drängte sich eine Prüfung auf.

Dabei ist die Lage so, dass nach Verfassung und Gesetz, wie der Präsident der Staatswirtschaftskommission bereits ausgeführt hat, der Voranschlag auf dem Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben basiert ist. Der Grosse Rat ist befugt und innerlich verpflichtet, jeden Voranschlag zurückzuweisen, der nicht auf dieser Grundlage aufgestellt ist. In der Staatsverfassung ist auch vorgesehen, dass alle Geldaufnahmen, die nicht aus der Laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden können, der Genehmigung des Volkes unterstellt werden müssen. Darum ist in der Staatswirtschaftskommission von der Regierung die Frage aufgeworfen worden, ob nicht der Voranschlag als solcher der Volksabstimmung unterbreitet werden müsse, weil er eine weitere Erhöhung der schwebenden Schuld, die bereits erschreckend hoch ist, bringt.

Mit Politisieren nach der Art des Herrn Bigler kommen wir im Staate Bern nicht weiter. Die Sache wird so ernst, dass es höchste Zeit ist, zum Rechten zu schauen. Es ist unmöglich, auf diesem Wege weiterzufahren, wenn wir nicht den Zusammenbruch riskieren wollen. (Zuruf: Notwendig sind wirtschaftsorganisatorische Massnahmen.) Das ist alles gut, aber auch die Sozialdemokraten haben alle die Voranschläge und die Rechnungen genehmigt und sind genau so verantwortlich wie wir. Es sollte darüber Klarheit bestehen, dass man mit Politisieren nicht mehr weiter kommt, sondern dass es für die Reorganisation der Staatsverwaltung absolut notwendig ist, ruhig und zweckmässig zusammen-

zuarbeiten. (Heiterkeit.) Der Hinweis des Herrn Bigler auf Gemeindewahlen und solche Sachen hat gar keinen Sinn. Es ist absolut zwecklos, bei dieser aussergewöhnlich ernsten Situation irgendwelche Hintergründe zu suchen. Ich war überrascht, wie ernst und sorgfältig die Staatswirtschaftskommission jedes Detail überprüft hat, wie weitgehende Einsparungsanträge gestellt worden sind.

Nun stellt sich die Frage, ob der Grosse Rat durch irgend eine abrupte Beschlussfassung auf Behandlung in der übernächsten Woche diese sorgfältige Einsparungsarbeit hindern oder erschweren will. Das wäre das Allerdümmste, was der Grosse Rat machen könnte. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission tatsächlich ernsthaft und sorgfältig gearbeitet; wenn wir nun der Regierung zumuten, in 8 Tagen diese Dinge unter dem Bein durch zu erledigen, werden wir genau vor der gleichen Situation stehen wie heute, dass wir ungenügend vorbereitete Anträge haben. Man erreicht den Zweck nicht, den man sich unter allen Umständen setzen muss. Ob man den Voranschlag einen Monat früher oder später behandelt, hat auch für die einzelnen Mitglieder des Grossen Rates keine grosse Bedeutung. Wir hätten es sehr begrüsst, wenn es möglich gewesen wäre, gerade im Hinblick auf die Verantwortung, die der Grosse Rat eingeht, wenn er ein Budget akzeptieren muss, das notwendigerweise zu weiteren Geldaufnahmen führt, die vom Volk nicht bewilligt sind, wenn man diesen Voranschlag erst im Februar hätte behandeln können. Bis dahin hätte man vielleicht eine Anzahl gesetzgeberischer Massnahmen oder Dekretsänderungen behandeln können, so dass eine gründlichere Vorbereitung des Voranschlages möglich gewesen wäre. Es hätte weder der Würde des Rates, noch dem Ansehen der Regierung etwas geschadet, wenn man mit noch besserer Arbeit gekommen wäre.

Nachdem von Seite verschiedener Fraktionen, namentlich von der sozialdemokratischen, und auch von der Regierung gewünscht worden ist, man sollte zum mindesten probieren, ob man nicht auf den Dezember fertig wird, hat man sich schliesslich gesagt, es könne vielleicht unter etwas stärkerem Druck bis im Dezember auch noch eine weitere Arbeit geleistet werden. Die entscheidenden Massnahmen wird man insofern auf 1936 verschieben müssen, als bis im Mai eine absolute Klarstellung erfolgen soll. Die vorberatenden Instanzen, insbesondere die Finanzdirektion, sind mit einer ganzen Reihe von Massnahmen (Einkommenssteuerdekret, Ausführungsbestimmungen zum Wiederherstellungsgesetz) belastet, dass man ihnen nicht alles aufladen darf, da die Finanzdirektion nicht alles miteinander erledigen kann. Ich empfehle also Zustimmung zum Antrag der Staatswirtschaftskommission und bitte den Rat, hinwegzugehen über irgendwelche Vermutungen und lächerliche Insinuationen. (Beifall.)

Bütikefer. Wenn man in der Staatswirtschaftskommission von allem Anbeginn an ein wenig konzilianter gewesen wäre gegenüber dem Vorschlag, das Budget müsse noch dieses Jahr behandelt werden, so müsste man heute nicht so brüllen. Von Anfang an bestand die Tendenz, das Budget an die Regierung in dem Sinne zurückzuweisen, dass sie verpflichtet worden wäre, ein vollständig ausge-

glichenes Budget vorzulegen. Wir haben von vornherein erklärt, das sei mit dem Budget 1936 nicht möglich, ohne ganz einschneidende Abbaumassnahmen, gegen die wir uns verwahren müssen, weil minderbemittelte Volksschichten davon betroffen werden, die heute am schwersten leiden. Wir sagten daher, man müsse den Versuch machen, den Ausgleich auf 1937 zu finden. Wir haben in den Verhandlungen bei jeder Gelegenheit Hand geboten zu einer Verständigung, niemand wird uns vorwerfen wollen, wir hätten nicht alles Verständnis gezeigt für die finanzielle Lage des Staates Bern. Am Schluss der Beratung erklärten wir nochmals, das Budget müsse im Jahre 1935 unter Dach. Die Mehrheit der Kommission wollte nicht, man wollte bis in den Februar verschieben, man markierte, ob Januar oder Februar. Erst als man den Widerstand aus dem Grossen Rat und zum Teil aus der Regierung spürte, ist man auf diesen Beschluss zurückgekommen.

Welche Lösung ist nun richtig, sofortige Behandlung oder Verschiebung auf etwas später? Da erlaube ich mir, für den Vorschlag der Staatswirtschaftskommission einzutreten, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde. Wir haben hier 5 Seiten Vorschläge; ich weiss nicht, ob sie allen Mitgliedern ausgeteilt worden sind; es ist nicht etwa so, dass die Staatswirtschaftskommission nicht gründlich zu einzelnen Punkten Stellung genommen hätte. Eine ganze Anzahl von Abänderungen wurde vorgeschlagen, die Einsparungen von einigen hunderttausend Franken bringen. Es gibt aber noch andere Vorschläge, die genau untersucht werden müssen, wobei vielleicht Dekretsänderungen notwendig sind. Ich habe schon in der Staatswirtschaftskommission gesagt, es sei nicht notwendig, dass sich der Finanzdirektor oder jeder Regierungsrat, der im Grossen Rat beschäftigt ist, mit dieser Arbeit befasse, sondern die Abteilungs- und Bureauchefs seien dazu in der Lage, da sie die Sache so genau oder besser kennen als der Direktionsvorsteher, weil sich der nicht mit allen Details befassen kann. Weil man nun so viele Abänderungsvorschläge hat, und eine Untersuchung der Regierung in so vielen Punkten verlangt, ist es richtig, wenn man nichts überstürzt, damit man nicht riskieren muss, die Antwort zu erhalten, für diesen oder jenen Punkt könne man noch keine Auskunft geben, das bedürfte langer Erhebungen. Es ist also nötig, dass man nichts überstürzt. Ich stehe also zum Antrag der Staatswirtschaftskommission, obschon es für uns eigentlich eine Genugtuung bedeutet, dass aus der Mitte des Rates ganz energische Stimmen kommen, die sich ähnlich aussprechen, wie wir es in der Staatswirtschaftskommission getan haben.

Studer. In einem sind wir einig, nämlich darin, dass wir, auch wenn wir warten, kein ausgeglichenes Budget bringen können. Dennoch habe ich es ausserordentlich begrüsst, dass die Staatswirtschaftskommission verlangt, wir möchten die Behandlung auf den Dezember verschieben. Der Herr Finanzdirektor hat schon gesagt, dass Wiederherstellungsgesetz und ausgeglichenes Budget eigentlich nicht zusammengebracht werden können. Man muss aber doch sagen, dass wir, die wir vor dem Volk für das Wiederherstellungsgesetz eingetreten sind, immer auch erklärt haben, dass Grosser

Rat und Regierung gewillt seien, alle Massnahmen zu treffen, um ein ausgeglichenes Budget zu schaffen. Das ist auch der Wille des Herrn Finanzdirektors. Es ist also doch so, dass wir mit diesem Gesetz das finanzielle Gleichgewicht herstellen wollen. Das muss das Ziel sein, wenn man nun daran geht, mit allem Nachdruck Ersparnisse zu erzielen. Ich bin mit dem Vorredner einig, dass man nicht überall Ersparnisse machen kann, aber nach meiner Auffassung befinden sich heute noch gewisse Posten im Budget, die man reduzieren kann. Wir haben auch gesehen, dass an verschiedenen Orten Posten erhöht worden sind gegenüber der Rechnung 1934 und dem Budget 1935. Das ist sicher überprüft worden, aber man fragt sich doch, wieso man solche Erhöhungen noch vornehmen kann. Ich möchte daher den Antrag der Staatswirtschaftskommission lebhaft unterstützen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge der Staatswirtschaftskommission, denen der Regierungsrat zustimmt, sind mit den Gemeindewahlen in Bern in Verbindung gebracht worden. Soweit es die Regierung anbetrifft, kann ich sagen, dass die Wahlen auf die Haltung der Regierung keinen Einfluss ausgeübt haben. Schliesslich können wir nicht auf alle Gemeindewahlen im Kanton Bern Rücksicht nehmen, wenn wir Ersparnisse oder Mehreinnahmen vorschlagen, sondern wir müssen den geraden Weg gehen. Ich kann nicht begreifen, wieso Herr Bigler zu der Behauptung kommen kann, in der späten Uebermittlung liege eine Absicht. Welche Absicht, das hat er nicht gesagt, er hat nur erklärt, das hänge mit den bernischen Wahlen zusammen. Herr Bigler sollte sich etwas genauer ausdrücken. Die Verspätung in der Zustellung des Materials ist auf gar nichts anderes zurückzuführen, als auf die gründliche Behandlung des Voranschlages in den Vorinstanzen. Die Herren müssen auch mit der Zeit etwas rechnen. Unmittelbar nach der letzten Session gingen wir an das Budget, das brauchte wochenlange Arbeiten, und nachher ging die Sache an den Regierungsrat, der sie doch auch ansehen will, und der Druck verschlingt auch Zeit. Auch in früheren Jahren hat man für die Budgetberatungen schon ausserordentliche Sessionen angesetzt, das ist also nichts Aussergewöhnliches.

Was nun die zeitliche Ansetzung betrifft, so habe ich die Meinung vertreten, man sollte das Budget im Februar behandeln, denn die Anträge der Staatswirtschaftskommission sind teilweise so weitgehend, dass es unmöglich sein wird, die entsprechenden Dekretsänderungen schon im Dezember in Vorschlag zu bringen. Ich stellte mir vor, dass man zu dieser Prüfung längere Zeit haben sollte, dass man daher bis zum Februar verschieben sollte, damit gründliche Arbeit geleistet werden kann. Nun haben aber Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission gefunden, man wolle die Sache so beschleunigen, dass man im Dezember mit dem Budget fertig werde, damit das Budget auf Jahresende 1935 erledigt sei. Ich will keine Opposition machen, persönlich hätte ich zwar gefunden, eine weitere Hinausschiebung wäre besser gewesen.

Nun ist von einem Mitglied der Staatswirtschaftskommission gesagt worden, die Chefbeamten könnten ja zu dem Budget Stellung nehmen, während die

Regierungsräte hier im Grossen Rat beschäftigt seien. Das geht nicht. Da muss jeder einzelne Direktor Stellung nehmen. Ich kann nicht den Eindruck aufkommen lassen, als ob die Chefbeamten das Budget machen, sondern das Budget wird aufgestellt von den Direktoren, der Finanzdirektion und dem gesamten Regierungsrat. Ich muss für den Regierungsrat in Anspruch nehmen, dass wir die Sache gründlich vorbereitet haben.

Von Herrn Grimm ist gesagt worden, man habe die im Gesetz vom 30. Juni gegebene Marschroute nicht befolgt. Ich weiss nicht, was er damit gemeint hat. Wir haben alles, was in Verbindung mit dem Budget ist, genau berücksichtigt in Einnahmen und Ausgaben; in dieser Beziehung wird am Voranschlag nichts geändert, es sei denn, man gehe in den Ausgaben, die das Gesetz vom 30. Juni im gewissem Umfang vorgesehen hat, noch mehr zurück. Wenn man das machen will, dass man sich nicht an dieses Gesetz hält, kann man natürlich die Vorschläge noch etwas ändern. Das, was das Gesetz verlangt, haben wir im Guten und Schlechten rücksichtslos im Voranschlag 1936 belassen.

Stettler. Ich möchte nicht wegen der Budgetberatung das Wort ergreifen, sondern deswegen, weil Herr Raaflaub, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, eine alarmierende Nachricht herausgegeben hat, die wir in diesem Umfang sicher alle zusammen bisher nicht kannten. Es ist die Nachricht, dass wir im Kanton Bern gewissermassen vor dem Bankrott stehen. Da habe ich die Auffassung, ich gehe diesmal mit Herrn Born einig, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat den bilanzmässigen Vermögensstand mitzuteilen hat, und zwar in kurzer Zeit. Das ist nach meiner Auffassung auf alle Fälle wichtiger als das Budget, weil das auf die Kreditwürdigkeit des Kantons Bern kolossalen Einfluss hat. Ich möchte beantragen, die Regierung habe innert kürzester Frist dem Grossen Rat darüber eine Aufstellung zu unterbreiten.

Raaflaub (Bern). Wenn ich das beantworten darf, so kann ich sagen, dass das alles in der Rechnung 1934 zahlenmässig angeführt ist. Wenn man die Rechnung genau liest, ist die Lage vollständig klar. Es handelt sich um die Frage der Bewertung der Vermögensbestandteile, insbesondere unserer Eisenbahn-papiere, worüber man zurzeit verschiedener Meinung sein kann. Es handelt sich unter allen Umständen darum, mit grösster Beschleunigung zum mindesten den Zustand zu erreichen, dass man nicht mehr ausgibt, als man einnimmt, und nicht mehr Schulden machen muss. Bringen wir das zustande, dann ist die Kreditwürdigkeit des Kantons Bern wieder da.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Bigler	10 Stimmen.
Für den Antrag Grimm	Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission	Mehrheit.
--	-----------

Vertragungsfrage.

Präsident. Gestützt auf diesen Beschluss möchte ich Ihnen beantragen, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten mit der gleichen Tagesordnung, wie heute vormittag, ausgenommen Voranschlag. Wir würden jetzt noch den Bericht des Regierungsrates und der Justizkommission über die Wahl von zwei Obergerichtern entgegennehmen und die Wahlen auf Nachmittag verschieben. Nachher behandeln wir das Dekret betreffend Veranlagung zur Einkommenssteuer, das uns diesen Nachmittag und wohl morgen früh in Anspruch nehmen wird. Ich möchte jetzt schon beantragen, morgen eine Nachmittagssitzung in Aussicht zu nehmen, um dieses Dekret zu erledigen, und vielleicht nächste Woche keine Sitzung halten zu müssen, da man die andern Geschäfte bis 16. Dezember verschieben kann. Die Revision der Staatsverfassung pressiert absolut nicht; wir wollen nicht riskieren, dass wir die Bestimmung eventuell nochmals revidieren müssen, bevor sie in Kraft tritt.

Lengacher. Ich möchte doch fragen, ob das Pensionskassendekret nicht zur Sprache kommen soll. Wenn man sparen will, wäre es wichtig, vor der ausserordentlichen Session zu wissen, was in dieser Beziehung gehen soll.

Präsident. Behandelt wird das, was bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses festgelegt worden ist. Wenn das bis morgen erledigt werden kann, ist es nicht nötig, nächste Woche Sitzung zu halten.

Bericht über die Besetzung von Obergerichterstellen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Punkt habe ich zunächst die Mitteilung zu machen, dass die Amtsperiode des Obergerichtspräsidenten Ende November ausläuft; es ist also notwendig, den Obergerichtspräsidenten noch in dieser Session zu wählen. Das Obergericht schlägt vor den bisherigen Vizepräsidenten, Obergerichter Lauener. Ich nehme an, diese Nomination werde nicht auf Widerstand stossen, so dass die Wahl heute oder morgen vorgenommen werden kann.

Nun die Ersatzwahlen. Sie haben am Montag die Justizkommission beauftragt, die Frage zu prüfen, ob eine oder zwei Stellen wieder besetzt werden sollen. Die Justizkommission wird darüber referieren. Sie hat gestern Sitzung gehalten, in Anwesenheit des Herrn Obergerichtspräsidenten Gressly und des Herrn Obergerichter Marti, Präsident der Strafkammer, und hat gestützt auf deren Ausführungen einstimmig beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, beide Obergerichterstellen zu besetzen. Der Regierungsrat hält seinerseits an der Auffassung fest, dass es möglich wäre, eine Obergerichterstelle einzusparen, also vorläufig nur die Stelle von Herrn Obergerichter Ernst, der zuerst demissioniert hat, zu besetzen. Wir überlassen den Entscheid dem Grossen Rat. Nach unserm Dafür-

halten handelt es sich um eine reine Zweckmässigkeitsfrage, für die von beiden Seiten gute Gründe ins Feld geführt werden können. Es ist nicht so, dass das Ansehen der bernischen Rechtspflege in Frage gestellt würde, wie man gehört hat, sondern es ist eine Zweckmässigkeitsfrage, die vom Grossen Rat nach Gutfinden entschieden werden kann.

Für die Auffassung des Obergerichtes ist ins Feld zu führen, dass die Umstellung von den Fünferkammern auf Dreierkammern gewisse Uebergangsschwierigkeiten bringt, die es als wünschbar erscheinen lassen, dass das Obergericht in der bisherigen Besetzung funktionieren kann. Für die Auffassung des Regierungsrates spricht der Umstand, dass nun, da zwei Obergerichterstellen frei werden, der Moment benützt werden soll, um eine Einsparung durchzuführen, die vielleicht später nicht so leicht zu machen wäre. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Staatswirtschaftskommission in ihren Anträgen zum Budget verlangt hat, dass man den Anlass benützen solle, um eine Stelle einzusparen. Wenn diesem Antrag Folge gegeben werden soll, wird das Obergericht vielleicht genötigt sein, mehr Suppleanten herbeizuziehen. Wenn die beiden Stellen besetzt werden, wird es möglich sein, bei den Suppleanten einzusparen. Wir möchten also dem Grossen Rat den Entscheid überlassen; die Wahlen würden wir in der Dezember-session vornehmen, so dass man Zeit hat, das gesamte Wahlgeschäft in den Fraktionen nach allen Richtungen vorzubereiten.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat die Angelegenheit besprochen; sie ist zum Schluss gelangt, es seien beide Sitze zu besetzen, und zwar ist diese Beschlussfassung einstimmig erfolgt. Unserer Sitzung wohnten zwei Herren des Obergerichtes, nämlich Herr Obergerichtspräsident Gressly und Herr Obergerichter Marti, Präsident der Strafkammer, bei. Man war durchaus der Meinung, dass die Frage der Einsparung eines Sitzes einmal kommen kann, dass sie aber heute nicht reif ist. Wir wollten also nicht prinzipiell sagen, unter allen Umständen müsse die Mitgliederzahl so bleiben, sondern wir glaubten, eine Reduktion wäre jetzt verfrüht. Das ist mit aller Verve und Schärfe und auch mit grosser Wärme von Obergerichtspräsident Gressly begründet worden. Es ist bekannt, dass die Dreierkammern, die nun eingeführt werden sollen, nicht schon über alle Geschäfte entscheiden, sondern dass die alten Prozesse noch vor den Fünferkammern weitergeführt werden müssen. Nun kommt man offenkundig mit einer reduzierten Mitgliederzahl noch nicht aus. Die Herren vom Obergericht haben uns gesagt, bisher habe man immer die oberste Instanz angehört, und heute müssen sie uns versichern, dass es nach ihrer Ueberzeugung wirklich nicht gehe. Bis die Uebergangszeit verflossen sei, sollte man unbedingt den bisherigen Status haben. Man habe drei Zivilkammern zu drei Mitgliedern, zwei Strafkammern zu drei Mitgliedern, zusammen 15 Mitglieder, die voll beschäftigt sind. Daneben haben wir eine Kriminalkammer, ein Handelsgericht und ein Versicherungsgericht. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass man zur Besetzung der Kammern unbedingt Suppleanten herbeiziehen müsse und zwar in vermehrtem Ausmass. Nun fragen wir

uns mit Recht: Hat es einen Sinn, ein Obergerichtergehalt einzusparen und auf der andern Seite vielleicht annähernd die Hälfte für Suppleanten auszuliegen. Man müsste diese Suppleanten aus dem ganzen Land zusammensuchen, was natürlich eine konstante Rechtssprechung weniger garantiert als die eingesessenen Mitglieder. Der Herr Obergerichtspräsident hat sehr davor gewarnt, dass man in diesem Moment so sehr auf Einsparungen drücke. Er sagte, es schaue jetzt dabei nichts heraus. Mir persönlich ist aufgefallen, dass beim Rücktritt von Herrn Obergerichter Ernst in der ersten Konferenz zwischen Justizdirektion und Obergericht mit Rücksicht auf alle Umstände Einigkeit darüber herrschte, man müsse den Sitz wieder besetzen. Erst einen Monat später, als der zweite Rücktritt gemeldet wurde, soll die Situation geändert haben, jetzt glaubte man, man könne eine Einsparung erzielen. Wir halten das nicht für stichhaltig.

Nun noch ganz kurz einige Zahlen. Herr Obergerichtspräsident Gressly hat gegenübergestellt die Jahre 1934 und 1925, wo das letzte Mal eine Einsparung stattgefunden hat, nach dem Weggang des jetzigen Bundesrichters Leuch aus dem Obergericht. Damals hatten wir 20 Obergerichter, die Stelle wurde nicht wieder besetzt; seither haben wir also 19, und nun wollen wir auf 18 zurückgehen. 1925, beim Weggang des Herrn Leuch, sind nach der Justizkontrolle 782 Geschäfte zu behandeln gewesen, im Jahre 1934 aber 1138. Man sieht, ein erschreckendes Anwachsen der Geschäftslast. Man hat einen Richter eingespart und will nun, obwohl die Geschäftslast immer noch nach oben geht, einen weiteren einsparen. Zahlen sind gewiss nicht immer beweiskräftig; es gibt vielfach einfache Geschäfte, die mit einer Nummer im Register figurieren. Herr Obergerichtspräsident Gressly hat aber darauf hingewiesen, dass infolge der gegenwärtigen Bankenkrise — er hat an die Volksbank erinnert — vier grosse Zivilprozesse vor dem Obergericht liegen, die die Kammer stark in Anspruch nehmen, Verantwortlichkeitsfragen usw., die eine Kammer wochenlang beschäftigen. Er hat auf andere Zahlen beim Appellhof hingewiesen: Im Jahre 1926 appellable Geschäfte: 255 (1934: 332); Instruktionen 1926: 169 (1934: 369).

Die Konsequenzen der Einsparungen können sehr empfindlich werden. Ich will keine langen Ausführungen über das Kapitel der Rechtssicherheit als eines Fundamentes des Staates machen, sondern ich möchte nur darauf hinweisen, dass, wenn die Richter über Gebühr beansprucht werden, Rückstände entstehen. Ich warne davor, dass man es auf diese Weise zu Zuständen kommen lässt, wie man sie beim Verwaltungsgericht und der Rekurskommission jahrelang kritisiert hat. Dort hat man Abhilfe geschaffen, beide Amtsstellen haben mit äusserster Energie nachgearbeitet, nun wollen wir nicht mithelfen, dass im Zivil- und Strafprozess jahrelange Verzögerungen eintreten, nur deswegen, weil wir Richter einsparen wollen. Damit sparen wir am falschen Ort. Die Kommission ist einstimmig in ihrer Meinung, die sich deckt mit der Meinung, die die Justizdirektion noch vor einem Monat vertreten hat, dass man beide Stellen besetzen sollte.

Steinmann. Der Herr Präsident der Justizkommission hat in grossen Zügen die Argumente dar-

gelegt, die wir geltend machen; ich möchte sie nicht wiederholen. Wir haben vom Herrn Justizdirektor gehört, dass die Regierung diese Frage als reine Zweckmässigkeitsfrage betrachtet. Aus Zweckmässigkeitsgründen will man den Anlass benützen, um eine Stelle eingehen zu lassen. Dieser Standpunkt lässt sich theoretisch durchaus hören. Wir haben gerade heute morgen eine teilweise Budgetberatung durchgeführt und vernommen, wie notwendig Einsparungen sind. Auch die Staatswirtschaftskommission hat sich in diesem Punkt der Auffassung der Regierung angeschlossen. Wir sind alle darüber einig, dass jede Gelegenheit, die verantwortet werden kann, benützt werden soll, um wirklich Einsparungen zu machen. Nun ist aber, wie schon Herr Hürbin ausgeführt hat, diese Vorfrage nicht dahin zu entscheiden, dass bei Nichtbesetzung einer Stelle wirklich eine namhafte und dauernde Einsparung erzielt werden können, weil man einfach mehr Suppleanten einberufen und bezahlen muss. Das allein schon beweist, dass eine Zweckmässigkeit nicht besteht, sondern dass da nicht viel herauschaut. Das geht über den Rahmen der Zweckmässigkeitsfrage bedeutend hinaus.

Wir waren in der Kommission alles Laien, mit Ausnahme des Herrn Justizdirektors und einiger Anwälte. Wer kann darüber urteilen? In erster Linie doch das Obergericht, dessen Vertreter uns beschworen haben, unter keinen Umständen diesen Einbruch in die Organisation zuzulassen, im gleichen Moment, wo bereits andere Einbrüche organisatorischer Art erfolgt sind. Es lässt sich nicht einfach von der Hand weisen, was die oberste gerichtliche Instanz des Kantons sagt. Gewiss ist in vielen Fällen ein Weiterzug ans Bundesgericht möglich, und dadurch eine gewisse Korrektur, aber in Strafsachen ist das Obergericht oberste Instanz, und es ist durchaus nötig, dass diese Instanz in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt werde. Herr Hürbin als Anwalt hat in der Kommission ausgeführt, dass es sich nicht um Kanzlistenarbeit handle, die von 8—12 und 2—6 geleistet werden kann, sondern dass zum Teil langwierige wissenschaftliche Erwägungen anzustellen sind, und dass die Motivierung der Urteile von besonderem Werte ist. Darum kann man nicht den gleichen Maßstab anlegen wie an die Arbeit eines Wegmeisters, dem man pro Tag ein Stück Strasse zuweisen kann.

Es handelt sich auch deshalb nicht um eine reine Zweckmässigkeitsfrage, weil immer dann, wenn die Rechtssprechung eingeschränkt wird, das Ansehen der Rechtssprechung leidet. Ich kann bezeugen, dass die bernische Rechtssprechung in der ganzen Schweiz als vorbildlich gilt. Nachdem der politische Einfluss des Kantons Bern in der Eidgenossenschaft zurückgegangen ist, gegenüber der Zeit, wo geschlossene, mächtige Parteien bestanden, ist das doppelt wichtig. Nun verlangt das Obergericht nicht etwa, dass man die Einsparung grundsätzlich ablehne, sondern die Herren machen nur geltend, heute, in der Zeit, da im Obergericht eine technische Umgestaltung notwendig sei, hervorgerufen durch das Wiederherstellungsgesetz, solle man sie nicht des 19. Richters berauben, sondern die Erfahrungen abwarten; nachher wolle man die Frage weiter prüfen. Da verstehe ich nun den Mann, der für das bernische Justizwesen verantwortlich ist, das ist der Justizdirektor, nicht,

dass er sich nicht für diese Betrachtungsweise einsetzt, dass er sich nicht vor das Obergericht hinstellt. Ich verstehe den Finanzdirektor, wenn er einen solchen Standpunkt einnimmt, ich meine aber, die Aufgabe des Justizdirektors sei eine andere. Wir werfen für Arbeitslosenunterstützung und Krisenmassnahmen gewaltige Beträge aus; für den Nachwuchs bei den Geistesarbeitern geschieht sozusagen nichts. Es kann nicht jedermann, der seine juristische Bildung abgeschlossen hat, sich bei der eidgenössischen Front oder beim Bund für Volk und Heimat oder bei der Heimatwehr als Sekretär verdingen und dort seinen Lebensunterhalt finden. Andern Juristen liegt das nicht, sie wollen Arbeit in ihrem angestammten und angelernten Beruf. Diese Leute werden durch den Abbau der kleinen Stellen, bei dem kein grosses finanzielles Erträgnis zu erwarten ist, in ihren Aufstiegsmöglichkeiten verkürzt. Das spielt auch eine Rolle, daran sollte man auch denken, daher unterstütze ich den Antrag der Justizkommission.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob Herr Dr. Steinmann der Sache des Obergerichtes mit seinen persönlichen Anrempelungen an die Adresse des Justizdirektors einen guten Dienst geleistet hat. Man kann ganz entschieden, wie ich bereits gesagt habe, in guten Treuen geteilter Meinung sein, und die hohen Töne, die Herr Steinmann angeschlagen hat, als ob das Ansehen der bernischen Justiz und des Kantons Bern davon abhängen, ob man 18 oder 19 Obergerichter habe, waren unangebracht. Ich weise diese Anschuldigungen zurück. Ich nehme für mich in Anspruch, dass ich für die bernische Rechtssprechung und das Ansehen der bernischen Rechtspflege zum mindesten das gleiche Verständnis aufbringe, wie Herr Dr. Steinmann. Ich lasse mir in dieser Beziehung in keiner Weise am Zeug flicken.

Was die Sache selbst anbelangt, habe ich bereits erklärt und halte daran fest, dass man in guten Treuen so oder anders entscheiden kann. Ich weiss aus Kreisen des Obergerichtes selbst, dass es Mitglieder gibt, die die Meinung vertreten, bei gutem Willen lasse sich die Stelle einsparen. Man darf gewiss auch der Justizdirektion zubilligen, dass sie Einblick habe, und die Frage, ob sie im Grossen Rat einen Antrag des Regierungsrates vertreten dürfe, leidenschaftslos beurteilen könne.

Dazu kommt, dass die Staatswirtschaftskommission bei der Budgetberatung den Regierungsrat hat wissen lassen, sie halte dafür, man solle den Moment benützen, um die Stelle einzusparen. Ich habe anerkannt, dass sich auch für den Standpunkt des Obergerichtes Gründe ins Feld führen lassen. Es ist sicher, dass sich während der Uebergangszeit von der Fünfer- zur Dreierkammer Unannehmlichkeiten einstellen werden. Dass es für das Obergericht angenehmer ist, wenn die 19. Stelle wieder besetzt wird, ist klar, aber die andere Auffassung lässt sich ebenfalls vertreten, dass bei zweckmässiger Einteilung der Geschäfte die Einsparung doch möglich wäre; allerdings unter dem Vorbehalt, dass während der Uebergangszeit von einigen Monaten wahrscheinlich Suppleanten in vermehrter Masse beschäftigt werden müssen. Ich möchte den Rat bitten, die Sache leidenschaftslos zu diskutieren, wie es sich gehört, und daraus keine Prestigefrage zu

machen. Es ist bedauerlich, dass in gewissen Kreisen die Sache zu einer solchen gemacht werden wollte.

Steinmann. Das, was der Herr Justizdirektor als «hohe Töne» bezeichnet, ist nicht etwas, was in der Justizkommission erfunden worden ist, sondern ist nur ein Teil der ausserordentlich inständigen Beschwörung durch den Präsidenten des Obergerichtes und den Präsidenten der Strafkammer in der Justizkommission in Anwesenheit des Herrn Justizdirektors. Darauf haben wir abzustellen. Ich habe nur bedauert, dass diese eindringlichen Vorstellungen beim Herrn Justizdirektor keinen Eingang gefunden haben.

Roth. Ich kann die Theorie des Herrn Steinmann auch nicht begreifen. In einem Moment, wo die Frage auftaucht, ob man eine Stelle aufheben kann, ist es klug und einzig richtig, die Stelle nur provisorisch zu besetzen, oder gar nicht, und sich mit Suppleanten zu behelfen. Ich möchte den Antrag der Regierung wärmstens unterstützen.

Meier (Biel). Ich möchte Herrn Roth nur antworten, dass wir die Stelle nicht gut provisorisch besetzen können. Er meint wohl, dass man später wieder auf die Sache zurückkommen könne. Nun liegen die Verhältnisse beim Obergericht so, dass auch in nächster Zeit Rücktritte zu gewärtigen sind. Das kann man sagen, ohne irgend einem der Herren zu nahe zu treten. Herr Roth kann sicher sein, dass man in nächster Zeit wieder dazu Stellung nehmen kann.

Buri. Keiner, der hier ist, wird den Willen haben, die Rechtssicherheit zu gefährden durch einen unüberlegten Abbau. Bei der Beratung des Gesetzes vom 30. Juni haben wir aber dafür gesorgt, dass weniger Geschäfte ans Obergericht geleitet werden, so dass also das Gericht in Zukunft weniger Arbeit haben wird. Man sollte daher die Gelegenheit ergreifen, um dem Volke zu dokumentieren, dass wir es aufrichtig meinen mit den Einsparungen. Wenn es sich als unmöglich erweisen sollte, ganz ohne Ersatz auszukommen, kann man immer noch Suppleanten herbeiziehen. Es ist aber bedeutend schwieriger, jetzt einen Obergerichter zu wählen und ihn eventuell nachher zum Rücktritt zu zwingen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates	75 Stimmen.
Für den Antrag der Justizkommission	87 »

Verlagungsfrage.

Präsident. Die Wahl der beiden Obergerichter würde auf die nächste Session verschoben werden; heute würde nur der Präsident des Obergerichtes gewählt. Vorgeschlagen ist Herr Vizepräsident Lauener.

Es ist mir mitgeteilt worden, die Staatswirtschaftskommission sei bereit, über das Dekret betreffend Einführung der obligatorischen Fahrradversicherung zu referieren. In diesem Falle werden wir nächste Woche weiterfahren. Wenn der Rede-

strom so ausgiebig fliesst, wie heute morgen, ist es ausgeschlossen, mit dem Steuerdekret bis morgen Mittag fertig zu werden.

Dekret

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 459 hievor.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich, dass wir im September eine erste Beratung des Dekretes durchgeführt haben. Es ist dann beschlossen worden, die Sache im November nochmals vorzunehmen, nachdem die verschiedenen Anregungen in der Kommission besprochen worden sind. Das ist geschehen, und es werden Ihnen nun neue Anträge der Kommission unterbreitet, die das Datum vom 2. November 1935 tragen und denen der Regierungsrat am 8. November zugestimmt hat. Beim Druck der Vorlage ist insofern ein Missgeschick passiert, als die Anträge der Kommission immer in der äusseren Kolonne figurieren, d. h. auf den ungeraden Seiten in der rechten Kolonne, auf den geraden in der linken. Sie werden sich aber zurechtfinden. Eine Eintretensdebatte halte ich nicht mehr für notwendig; ich möchte Eintreten beantragen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Auch ich mache, wie der Herr Finanzdirektor, auf die etwas verwirrende Darstellung in der Vorlage aufmerksam. Man muss sich das genau überlegen, dann wird man sich zurechtfinden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 13.

Roth. Anschliessend an die soeben gehörte Bemerkung der beiden Herren Vorredner möchte ich bestätigen, dass die Vorlage sehr verwirrend ist. Ich bin nun 16 Jahre im Grossen Rat, habe aber noch nie ein Dekret gesehen, wie dieses, das durch die Druckerei total umgestellt worden ist, so dass man wirklich nicht weiss, was gelten soll. Man hat es sehr schwer, einen Ueberblick zu gewinnen, weil zudem noch auf verschiedene Artikel des Gesetzes und auf Paragraphen des geltenden Dekretes verwiesen wird. Bei dieser Sachlage wäre es gerecht-

fertigt, Rückweisung zu beantragen. Auf jeden Fall behalte ich mir vor, den Antrag zu stellen, die Schlussabstimmung sei nicht vorzunehmen, solange nicht eine bereinigte Vorlage vorhanden ist.

Zu § 13 möchte ich einen Antrag stellen. In Abs. 3 ist die Rede von Liquidationsgewinnen, welche erzielt werden beim Verkauf oder bei der Aufgabe von geschäftlichen Unternehmungen. Es steht darin, dass unversteuerte Reserven, insbesondere Reserven aus zu niedriger Bewertung von Waren, Maschinen, Mobilien, Forderungen, sowie auf Immobilien steuerpflichtig sein sollen. Das ist unklar. Was sind Reserven, die bis dahin nicht versteuert worden sind? Bei einem alten Geschäft, das 50 oder 100 oder 200 Jahre existiert, hat man gewisse Reserven gesammelt durch jährliche Zuwendungen, die man bei den Steuern nicht abziehen konnte. Sie sind versteuert worden, es ist die Einkommenssteuer I. Klasse bezahlt worden, es wäre nun ungerecht, wenn ein Liquidationsgewinn, der einen Ueberschuss der sogenannten stillen Reserven darstellt, nochmals versteuert werden müsste. Ich möchte beantragen, ein neues Alinea hineinzuschieben, zwischen Alinea 2 und 3 das folgendermassen lauten würde: «Reserven, deren Zuwendung bei den Rechnungsabschlüssen als nicht steuerfrei behandelt worden sind und von denen demnach die Einkommenssteuern I. Klasse bezahlt worden sind, sind, wenn sie bei Verkauf oder Aufgabe des Geschäftes einen Liquidationsgewinn ergeben sollten, von der nochmaligen Versteuerung ausgenommen.»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch die Worte des Herrn Roth etwas abschwächen. So schauerhaft verwirrt ist die Sache nicht, wenn man einmal weiss, dass die Abänderungsanträge immer in der äusseren Kolonne sind, während in der inneren Kolonne das steht, was der Grosse Rat im September beschlossen hat.

Den Antrag Roth halte ich für überflüssig; was er will, ist in der Bestimmung des neuen Alinea 3 enthalten. Man könnte den Antrag Roth annehmen, aber eigentlich ist das schon in der bisherigen Fassung enthalten.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich halte dafür, dass der Antrag Roth tatsächlich überflüssig ist. Es ist so gemeint, dass wenn für eine Reservestellung die Einkommenssteuer nicht bezahlt worden ist, dieser Teil des Einkommens eben nicht versteuert worden ist. Wenn sich nun bei der Liquidation zeigt, dass diese Reservestellung nicht nötig gewesen wäre, wird nachher dieses Einkommen, das aus der Liquidation resultiert, zur Besteuerung herangezogen. Das ist ganz normal; man verlangt nicht mehr, als was Herr Roth selbst auch meint.

Roth. Es ist doch nicht ganz so, wie Herr Raaflaub sagt. Ich danke Herrn Regierungsrat Guggisberg, dass er bereit ist, den Antrag entgegenzunehmen. Er ist zur Klarlegung absolut nötig. Ich kann mich allerdings befriedigt erklären, wenn die Sache ins Tagblatt kommt. Wir sind verpflichtet, unserem Volke deutliche und klare Vorlagen zu bringen. Bei alten Gebäuden z. B. akzeptieren die Steuerbehörden Abschreibungen nicht mehr, d. h.

sie sagen, man könne sie machen, aber man müsse sie versteuern. Folglich sind diese Sachen versteuert worden und, wenn man nun nochmals die Steuer verlangt, wäre das eine Doppelbesteuerung. Das muss in jedem einzelnen Fall untersucht werden; ich bin der Meinung, dass man eine Bestimmung in diesem Sinn aufnehmen sollte.

Präsident. Nachdem sich Herr Roth einverstanden erklärt hat, auf den Antrag zu verzichten, mit der Begründung, dass seine Ausführungen dann ins stenographische Bulletin kommen, ist § 13 nicht mehr bestritten; ich erkläre ihn daher als angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13, neue Absätze 2—4:

Ebenso gehört zum Einkommen I. Klasse der Erlös, welcher Erfindern und Autoren aus der Verwertung selbstgemachter Erfindungen und selbstgeschaffener literarischer, künstlerischer und technischer Werke zufliesst, einschliesslich Erlös aus der Verwertung von Lizenzen und Lizenzgebühren.

Ferner gehören zum Einkommen I. Klasse Liquidationsgewinne, welche erzielt werden beim Verkauf oder bei der Aufgabe von geschäftlichen Unternehmungen durch die Realisierung von bis dahin unversteuerten Reserven, im besondern von Reserven aus zu niedriger Bewertung von Waren, Maschinen, Mobilien, Forderungen (einschliesslich Delcredere-Reserven), sowie von Reserven auf Immobilien, welche durch Gewährung von Abschreibungen (direkte Amortisationen oder Einlage in Amortisations- oder Erneuerungsfonds) entstanden sind.

Im weitem gehört zum Einkommen I. Klasse der Erlös aus Kundschaftsverkauf (good-will), sowie die Gegenleistung für die Eingehung von Konkurrenz-Verboten oder -Beschränkungen.

§ 16.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Es handelt sich bei diesen Anträgen der Kommission einfach um Anregungen der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion, die von der Regierung gebilligt worden sind, um kleinere redaktionelle Bereinigungen, die notwendig sind, die aber sicherlich den Rat nicht wesentlich beanspruchen werden.

Roth. Ich möchte eine kleine redaktionelle Verbesserung anbringen. Es ist in § 16, neuer Abs. 3, die Rede von Lizenzgebühren und es wird gesprochen von Erwerbern von Erfindungspatenten und von Urheberrechten. Ich möchte nun beantragen, statt «Erwerber» zu setzen «Inhaber». Ich möchte die Frage aufwerfen, wie es steht, wenn ein solches Patent in der Hand eines Ausländers ist, d. h. wenn einer im Inland eine Lizenz hat, wenn der Patent-

inhaber aber im Ausland ist. Es wäre besser, wenn man vom «Inhaber» sprechen würde, statt vom «Erwerber».

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Man kann sich fragen, ob man dem Antrag Roth entgegenkommen soll. Die Sache ist etwas delikat. An und für sich ist der eigentliche Erfinder für den Ertrag aus dem Patent in I. Klasse steuerpflichtig, während solche, die die Erfindung einfach zu Anlagezwecken erworben haben, in II. Klasse besteuert werden sollten. Nun kann selbstverständlich ein Inhaber des Lizenzrechtes einerseits der Erfinder selbst sein, er kann aber auch eine andere Person sein. Wenn man den Wortlaut des Herrn Roth annimmt, schafft man Unklarheit. In der II. Klasse besteuert man nur die, die effektiv die Sache erworben haben, die also nicht selber Erfinder sind, während man den Erfinder in der I. Klasse zur Steuer heranzieht. Es ist also besser, man lasse die Sache, wie sie ist.

Roth. Gerade in den Fällen, die mir vorschweben, wo der Erwerber im Ausland ist, ist das, was ich vorschlagen möchte, viel sicherer für den Kanton. Der Patentinhaber kann das Patent einem Schweizer verkaufen und der Schweizer gibt die Lizenz einem Dritten, der nützt sie aus, der Erwerber ist in Dänemark oder in Russland; wenn er das Patent dem Schweizer verkauft hat, könnte er nach meiner Auffassung besteuert werden.

Stettler. Ich möchte Herrn Roth doch darauf aufmerksam machen, dass er in vielen Fällen den Erfinder, der Inhaber dieser Lizenz ist, in II., anstatt in I. Klasse belastet. Das will Herr Roth wohl nicht. Es ist klar, dass, wenn ein Schweizer seine Erfindungsrechte einem im Ausland wohnenden Ausländer verkauft, wir diesen Ausländer im Ausland nicht besteuern können. Der Antrag der vorberatenden Behörden ist durchaus klar: man will den Erwerber, der sein Geld anlegen will in solchen Patenten, gleich belasten wie die übrigen Bürger, die ihre Ersparnisse in Sparheften oder Grundeigentum anlegen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.
Für den Antrag Roth Minderheit.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16, Absatz 2: Streichung von:

«sowie die Erträge ausserhalb der Schweiz gelegener Liegenschaften».

Neuer Absatz 3 einschieben:

Zu den in Klasse II steuerpflichtigen Erträgen gehören im weitem Lizenzgebühren, welche den Erwerbern von Erfindungspatenten und von Urheberrechten von daher zufließen, gleichgültig, ob die Erwerbung durch Rechtsgeschäft oder erbrechtlich erfolgte.

(Absatz 3 wird demnach Absatz 4.)

§ 17.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17, Einschaltung nach «Wertschriften»:
«Forderungs- und andern Rechten».

§ 18.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18, Einschaltung nach «Wertschriften»:
«Forderungs- und andern Rechten».

§ 19.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 19 sagt, der bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Grundstücken oder andern Objekten gegenüber dem Ankaufs- oder Uebnahmepreis erzielte Mehrwert bleibe steuerfrei in den Fällen, die weiterhin in § 19 erwähnt sind. Nun finden Sie, dass man zunächst eine formelle Umstellung vorgenommen hat. In der ersten Beratung war unter Ziffer 1 die Rede vom gewerbmässigen An- und Verkauf von Gegenständen im Rahmen der Berufsausübung. Man wollte damit nur sagen, dass diese Gewinne nicht in der II. Klasse steuerpflichtig seien, wohl aber in der I. Klasse. Um keine Zweideutigkeiten aufkommen zu lassen, schlagen wir vor, Ziffer 1 überhaupt zu streichen, und dafür ein Schlussalinea aufzunehmen, das Sie links als zweitunterstes Alinea finden. Das wird nur als Beispiel dafür angeführt, dass eben der Erwerb aus Berufstätigkeit in I. Klasse steuerpflichtig ist und nicht als Spekulations- und Kapitalgewinn. Damit ist die Sache besser dargestellt als in der ersten Vorlage. Damit wird die bisherige Ziffer 2 zu Ziffer 1. In der neuen Ziffer 2 erfolgt auch eine Abänderung. Ursprünglich hiess es: «Wenn der Veräusserer die Liegenschaft als Pfandgläubiger oder Bürge in einer Zwangsverwertung übernehmen musste, insoweit der Veräusserungspreis den anrechenbaren Erwerbspreis zuzüglich den bei der Zwangsverwertung erlittenen Pfandausfall die seitherige Zinseinbusse und eine allfällige Kompensation gemäss § 30 c und 30 d dieses Dekretes nicht übersteigt.» Wir schlagen nur eine redaktionelle Aenderung vor, indem wir sagen: «... insoweit der Veräusserungspreis den anrechenbaren Erwerbspreis, vermehrt um den bei der Zwangsverwertung erlittenen Pfandausfall und die seitherige Zinseinbusse, unter Anrechnung einer allfälligen Kompensation ...». Die weiteren Ziffern bleiben gleich; zum Schluss kommt die ursprüngliche Ziffer 1, die wir als Schlussalinea hinübergewonnen haben. Das ursprüngliche Schlussalinea, welches lautete: «Bei der Veräusserung von Liegenschaften an Nachkommen, Ehegatten und Eltern wird der erzielte Liegenschaftsgewinn erst bei der Weiterveräusserung der Liegenschaft an Drittpersonen erfasst», finden Sie nicht mehr auf der linken Seite. Es wurde deshalb

auf diese Dinge aufmerksam machte, indem er erklärte, als landesüblich gelte, dass nicht die Frau Eigentümerin einer Liegenschaft sei, sondern der Mann, auch dann, wenn die Frau die Hosen trägt. Man sollte also diese Vergünstigung zugunsten der Tochtermänner aufnehmen.

In der ersten Beratung ist von Herrn Joho und andern Rednern behauptet worden, diese Lösung schaffe die Möglichkeit zur Umgehung des Steuergesetzes. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das zutreffen mag; es war aber auch bisher schon möglich, das Steuergesetz zu umgehen, denn es hat zu allen Zeiten Schlaumeier und «Vörteler» gegeben, und solche wird es auch in Zukunft geben. Ich glaube aber aus meiner Erfahrung sagen zu können, dass der Grossteil unseres Volkes gewillt ist, Gesetze, Dekrete und Verordnungen zu halten und auch die Steuervorschriften zu erfüllen. Für diese wollen wir einen Schutz bringen. Ich bin ganz der Meinung, die Schlaumeier, die das Gesetz umgehen wollen, solle die Steuerverwaltung beim Ohr nehmen; das ist nur recht und billig. Mein Antrag verfolgt nicht den Zweck, diesen Leuten Vorschub zu leisten. Ich habe die Beratungen von 1925 nachgeschaut, wo der von mir soeben zitierte Artikel aufgestellt wurde. Damals hat kein Mensch Bedenken geäussert, dass damit Unfug getrieben werden könnte. Ich gebe, wie gesagt, zu, dass Umgehungen möglich sind, aber haben Sie schon ein Gesetz gemacht, dem derartige Leute nicht eine Nase drehen können? Das wird man nie machen können, solange es fehlbare Menschen gibt. Wenn ich mich hier für die Leute wehre, die ich im Auge habe, so will ich dem Staat gewiss nichts nehmen, was ihm gehört, da auch ich der Meinung bin, man müsse zu unserem Staat Sorge tragen. Auf der andern Seite ist es aber auch Pflicht des Grossen Rates, dafür zu sorgen, dass die Bürger gegen zu weitgehende Ansprüche des Fiskus geschützt werden. Deshalb ersuche ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Roth. Ich möchte vor allem aus an die Vernunft und an die gesunde Einsicht aller Familienväter appellieren. Ich weiss nicht, wie viele Familienväter wir unter uns haben und wie viele Kinder sie besitzen, aber ich nehme an, dass die Landwirte unter uns zahlreiche Kinder haben. Den Antrag Spycher möchte ich wärmstens unterstützen. Er dient zum Schutz der Familie, namentlich der Familie mit landwirtschaftlichem Grundbesitz.

In zweiter Linie möchte ich mich zu dem neuen Schlussalinea aussprechen. Der erste Satz bezieht sich hauptsächlich auf die Liegenschaftenhändler, der zweite auf den Gewinn der Banken aus Wertschriften, sowie den Gewinn des Landwirts auf der Lebeware und auf den Erträgen seines Heimwesens. Ich möchte nun vorschlagen, das unglückliche Wort «insbesondere» zu ersetzen durch die Worte «unter anderem auch». Damit wird die Lösung viel klarer.

Keller. Wenn wir prüfen, welches eigentlich der Grundgedanke dieser Liegenschaftsgewinnsteuer ist, die wir hier diskutieren, so sehen wir, dass man nicht eine Steuer schaffen wollte, wie sie heute nun angewendet wird. Man stellte sich bei der Schaffung dieser Steuer nicht vor, dass in jedem Fall, wo

überhaupt irgend etwas verkauft wird, und sei es auch nur das kleinste Stück Land, dass sogar in jedem Expropriationsfall am Schluss eine Diskussion über die Steuerpflicht entsteht, sonst wäre es dem Gesetz anders gegangen. Man hatte die schönen Gewinne, die gewissen Leuten mühelos in den Schooss fallen, im Sinn. Nun wissen Sie alle, wie wir uns mit der Sanierung und Entschuldung herumschlagen müssen. Heute jammert man, warum man nicht viel mehr das Erbrecht nach Zivilgesetzbuch zur Anwendung gebracht habe, das die Uebernahme zum Entragswert vorsieht. Bei uns ist das glücklicherweise noch in recht vielen Fällen so gehandhabt worden. Das schätzen wir sehr hoch und das wollen wir auch in Zukunft fördern, gerade im Sinne des Antrages Spycher. Es sind merkwürdige Eltern, denen ein Sohn oder Tochtermann auf diese Weise Vermögen schaffen soll, dass sie ihnen die Liegenschaften viel zu teuer anhängen. Das ist nicht normal, sondern wir wollen die Regelung so treffen, dass der Nachfolger, der Sohn oder Tochtermann, die Liegenschaft zu einem anständigen Preis übernehmen kann.

Nun die Steuer. Da hat es keinen Sinn, dass man einen Haufen Papier verschwendet, Einschätzungen vornimmt und Untersuchungen anstellt, wobei sich am Schluss zeigt, dass praktisch nichts zu holen ist. Ich kenne eine ganze Anzahl solcher Fälle, wo der Vater einem Sohn die Liegenschaft abgetreten hat, und wo man nachher wegen der Steuerforderungen grosse Geschichten gemacht hat. Der Zimmermann, der Maurer und weiss Gott was alles mussten Gutachten abgeben über ausgeführte Arbeiten, auf viele Jahre zurück, weil man die Belege nicht mehr auffinden konnte. Herausgeschaut hat da nichts. Da wollen wir doch, wie der Antrag Spycher das vorsieht, im Dekret die Steuerfreiheit klar verankern. Es hat keinen Sinn, da grosse Tänze zu machen; wir nehmen dem Staat nichts weg, denn in den meisten Fällen hat er ja nichts bekommen. Wenn einmal unglücklicherweise ein Ausnahmefall eintritt, so wollen wir das lieber in Kauf nehmen, als dass wir diese klare Vorschrift weglassen würden. Ganz undenkbar ist die Vorschrift, wie sie im ersten Entwurf steht, dass man diese Pflicht zur Abgabe einer Liegenschaftsgewinnsteuer auf den Sohn hinausschiebt und sie erst dann zur Auswirkung kommen lassen will, wenn der Sohn die Liegenschaft weiter verkauft.

Schneider (Biglen). Auch ich möchte empfehlen, den Antrag Spycher anzunehmen. Ich war wirklich erstaunt, dass die Kommission trotz gründlicher Diskussion dem früher von Herrn Keller eingebrachten Antrag nicht Rechnung getragen hat. Es heisst doch immer, man wolle Ersparnisse machen, und zwar auch bei der Steuerveranlagung. Nach dem Wiederherstellungsgesetz sind wir dazu geradezu verpflichtet. Man hat nun wohl formell etwas geändert, und die Kommission erweitert den Steuerbezug gewaltig, wogegen sie die Steuererleichterungen für eine ganze Gruppe streicht, obwohl im Gesetz und in den Kommentaren vor der Volksabstimmung kein Wort gesagt wurde. Es war immer nur von der Vereinfachung im Veranlagungsverfahren die Rede. Ich glaube, der Grosse Rat dürfe das nicht wagen, im Dekret so weit zu gehen; das Vertrauen im Lande ist sonst schon klein genug. Wenn ich mich recht

erinnere, wurde der Antrag Keller in der letzten Session angenommen; ich kann nun nicht begreifen, wie die Kommission die ganze Sache streichen kann. Im Eintretensvotum zur ersten Beratung hat der Herr Finanzdirektor ganz deutlich gesagt: «Darum wollen wir das in Zukunft vermeiden, indem wir sagen, dass auf jeden Fall, auch wenn ein Kauf vorliegt innerhalb der engsten Familie, für den Kauf keine Liegenschaftsgewinnsteuer in Frage kommt.» Folglich war das nicht im Gesetz vorgesehen, das wir vorgelegt haben. Wir haben nicht begriffen, warum man diesen Fall herausgenommen und statt der Steuererleichterung eine Erschwerung gebracht hat. Es ist mit Recht gesagt worden, dass wir den Familiensinn nicht noch schwächen, sondern den Familien die Heimstätten erhalten sollten. Wir müssen mit allen Mitteln unterstützen, dass die Liegenschaften zum Ertragswert übergehen, denn sobald man den Bauern zur Spekulation treibt, kommt es nicht gut heraus, wir bekommen Zustände, wie wir sie in andern Ländern haben, dass das Land zum Spekulationsobjekt wird. Ich möchte also den Antrag Spycher wärmstens unterstützen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise den Kleinlandwirten und Arbeitern im obern Teile des Frutigtales, welche durch das Darniederliegen der Schiefer-Industrie — fehlende Export- und Absatzmöglichkeiten — in ausserordentliche Notlage geraten sind, zu helfen sei.

Bern, den 13. November 1935.

Unterzeichner: Scherz und Bühler.

Wird auf den Kanzleischisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 13. November 1935,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 220 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi (Robert), Gafner, Frölich, Haas, Rollier, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bratschi (Peter), Egger (Aarwangen).

Tagesordnung:

Zur Beschleunigung des Wahlgeschäftes wird auf Vorschlag des Vorsitzenden als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet: Herr Nussbaumer.

Wahl der Ständeräte.

Präsident. Zu den bereits ausgeteilten Wahlvorschlägen ist noch ein neuer eingereicht worden. Er stammt von der Schweiz. Bauernheimatbewegung und lautet auf Herrn Werner Hadorn, Notar und Viehzüchter.

v. Steiger. Zu dem Wahlvorschlag, lautend auf Herrn Hadorn, der uns jetzt gerade verteilt wird, bin ich ermächtigt, folgendes mitzuteilen: Herr Hadorn hat mir heute morgen von zuverlässiger Seite zuhänden unserer Fraktion eröffnen lassen, dass er eine allfällige Wahl unter keinen Umständen annehme, und dass er jeder Kandidatur, die zu seinen Gunsten aufgestellt werde, absolut fernstehe. Ich möchte die Herren, die bürgerlich wählen wollen, bitten, ihre Stimmen nicht zu verzetteln und Herrn Weber zu stimmen, da Herr Hadorn eine Wahl sowieso nicht annehmen wird.

Anliker. Die Erklärung, die wir soeben von Herrn v. Steiger gehört haben, zwingt mich, namens unserer Fraktion auch eine Erklärung abzugeben. Es wird gesagt, dass Herr Hadorn eine Kandidatur des entschiedensten ablehne. Es ist begreiflich, dass er zu dieser Haltung gegenüber Herrn v. Steiger und seiner Fraktion gekommen ist, nachdem er erfahren hat, dass ihm als offizieller Kandidat der Herr Parteipräsident selbst gegenübergestellt wird.

Wir begreifen ganz gut, dass sich in diesem Fall gewisse menschliche Hemmungen geltend machen. Umgekehrt wissen wir aber auch, in welcher Art eine gewisse Parteinstanz zusammengestellt worden ist, die Instanz nämlich, die den offiziellen Kandidaten, der nun heute vorgeschlagen wird, aufgestellt hat. Ich möchte nicht in Details eingehen, es liegt mir selbstverständlich fern, irgendwie die Person oder die Fähigkeiten eines andern Kandidaten tangieren zu wollen. Ich glaube aber, es sei klug, wenn wir, bevor wir die Vertreter des Standes Bern wählen, vielleicht etwas nachforschen, wie es draussen steht. Gerade einem notleidenden Landesteil wie dem Oberland gegenüber wäre es sicher am Platz, die Kandidatur des Herrn Hadorn aufrechtzuerhalten. Im übrigen ist es ein Grundsatz unserer jungen Fraktion, um dieses Wort zu gebrauchen, dass wir zu gewissen politischen Schiebungen nicht Hand bieten. Wir halten deshalb die Kandidatur Hadorn aufrecht.

Gnägi. Es ist eine merkwürdige Auffassung und Handlungsweise der neuen Fraktion oder der jungen Fraktion, wie sie soeben genannt worden ist, dass sie ihren Kandidaten in einer andern Partei sucht, und diese Kandidatur auch aufrechterhält, nachdem der Mann, den sie ausgewählt hat, erklärt hat, er nehme die Wahl unter keinen Umständen an. Wir wollen gleich beim ersten Auftreten dieser neuen Fraktion feststellen, dass das eine merkwürdige Auffassung ist. Ich möchte die Angehörigen der drei bürgerlichen Fraktionen bitten, sich an den Vorschlag zu halten, den wir gemeinsam aufgestellt haben.

Bei 216 ausgeteilten und 215 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 0 leer und ungültig, gültige Stimmen 215, somit bei einem absoluten Mehr von 109 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt: Regierungsrat Dr. H. Mouttet, in Bern, mit 115 Stimmen.

Nationalrat R. Weber, in Grasswil, mit 114 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten:

Notar Hadorn, a. Nationalrat, 97 Stimmen.
Grossrat Hürbin, in Bern, 94 »

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Weber. Die Ehrung, die Sie durch die soeben vorgenommene Wahl zum Mitglied des Ständerates meiner Partei, meinem Berufsstand und meiner Person entgegengebracht haben, verdanke ich bestens. Ich werde mich bestreben, den Stand Bern und das Bernervolk nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten. In diesem Sinne erkläre ich Annahme der Wahl. (Beifall.)

Wahl des Präsidenten der Rekurskommission.

Präsident. Die Liste der Bewerber um diese Stelle umfasst folgende Namen: Morgenthaler, I. Sekretär der Justizkommission; Dr. Marti, Fürsprecher, Bern; R. Kellerhals, Sekretär der kantonalen Justiz-

direktion; Tschumi, Fürsprecher, Bern; Bovet-Grisel, Journalist, Bern; Monnier, Grossrat, St. Imier; Müller, Sekretär der Rekurskommission.

Bei 217 ausgeteilten und 216 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 209, somit bei einem absoluten Mehr von 106 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Fürsprecher R. Kellerhals, Sekretär der kantonalen Justizdirektion, mit 111 Stimmen.

Ferner erhält Stimmen:

Grossrat Monnier, 96.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Dekret

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 644 hievor.)

§ 19.

Fortsetzung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichtstatter des Regierungsrates. Zunächst ist ein redaktioneller Antrag von Herrn Roth eingereicht worden, im zweiten Satz des Schlussalinea zu sagen anstatt «insbesondere» «u. a. auch». Man könnte vielleicht auch sagen «z. B.», das käme alles auf dasselbe heraus. Wir haben in unserer Gesetzgebung, in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen bisher die Wendung «z. B.» vermieden, und sollten das auch in Zukunft tun. Ebenso verhält es sich mit der Wendung «u. a.»; wir sollten diese nicht einführen, sondern uns mit «insbesondere» begnügen.

Von grosser Bedeutung ist der Antrag des Herrn Spycher. Es ist so, wie er dargetan hat: in der ersten Vorlage wollten wir selbst den Verkauf innerhalb der engsten Familie der Liegenschaftsgewinnsteuer entziehen. Wir sind damit zu einem andern System übergegangen, als es das geltende Einkommenssteuerdekret in § 19 vorsieht, das sagt, dass der Liegenschaftsgewinn beim Verkauf ererbter Gegenstände nicht steuerpflichtig sei. Der Verkauf innerhalb der engsten Familie war bisher steuerpflichtig. Nach Antrag Spycher würden wir die Steuerfreiheit neu schaffen beim Verkauf innerhalb der engsten Familie, und wir würden eine Steuerpflicht einführen beim Verkauf ausserhalb dieser Familie.

Das wollte ich zur Abklärung mitteilen, weil ich glaubte, den Ausführungen des Herrn Schneider von

heute Morgen entnehmen zu müssen, dass er der Auffassung ist, mit dem Antrag Spycher werde das korrigiert, was man der gegenwärtigen Vorlage überhaupt zum Vorwurf macht, dass man die Steuerfreiheit beim Verkauf ererbter Gegenstände überhaupt aufheben wolle. Ich habe schon in der früheren Session darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht in seinem Verwaltungsbericht über das Jahr 1930 verlangt hat, dass man die Gesetzgebung ändere. Wenn Herr Schneider diesen Morgen gesagt hat, man mache hier etwas, was man bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 30. Juni verschwiegen habe, so möchte ich sagen, dass ich persönlich an diese Sache gar nicht gedacht habe, als wir an der Ausarbeitung dieses Gesetzes waren. Als wir das Dekret vorbereiten mussten, stiessen wir wieder auf die Frage, ob man nicht diese Gelegenheit benützen solle, um diesen Punkt zu ordnen, wie das Verwaltungsgericht das verlangt hatte. Ich könnte also nicht einen Vorwurf nach der Richtung annehmen, dass der Regierungsrat den Grossen Rat und das Volk hinters Licht führen wollte. Dem Grossen Rat steht der Entscheid durchaus frei; er hat auch die Verantwortung dafür zu tragen. Auch das Gesetz vom 30. Juni könnte daran nichts ändern. Man muss dem Grossen Rat sagen, worum es sich handelt, dann soll der Rat in klarer Kenntnis der Tatsachen und der Rechtslage entscheiden.

Nun haben wir in der Vormittagssitzung von Herrn Spycher gehört, dass man grundsätzlich einverstanden ist, die Steuerfreiheit des Gewinnes auf ererbten Gegenständen aufzuheben. Das ist eine Aenderung des gegenwärtig geltenden Steuerdekretes. Andererseits will man die Steuerfreiheit einführen für die Verkäufe innerhalb der engsten Familie. Das ist die Frage, über die der Grosse Rat entscheiden muss. Wir sind der Auffassung, man müsse diese Steuerfreiheit beim Verkauf ererbter Gegenstände aufheben, weil sie nicht mehr im Einklang steht mit dem Gesetz vom Jahre 1926, wo die Miterben steuerpflichtig erklärt worden sind. Es besteht also eine Diskrepanz zwischen der Steuerpflicht des Miterben und der Steuerfreiheit des Erben, auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand. Mit dem Gesetz vom 30. Juni 1935 hat das überhaupt nichts zu tun.

Durch den Antrag Spycher ist im zweiten Satz die Steuerpflicht grundsätzlich und wörtlich im Dekret anerkannt, von dem Moment an, wo ein Sohn oder Tochtermann, ein Ehegatte oder die Eltern, die eine Liegenschaft innerhalb der Familie gekauft haben, sie weiter verkaufen. Dieser Antrag des Herrn Spycher entspricht einer Anregung, die in der letzten Session von Herrn Keller gemacht worden ist, er entspricht aber auch, nicht redaktionell, aber tatsächlich dem, was wir in unserer Vorlage, die im September beraten wurde, als Schlussalinea vorgeschlagen haben. Ich bin verpflichtet, zu erklären, warum die vorberatenden Behörden dieses Schlussalinea, das ungefähr ähnlich lautete, wie der heutige Antrag Spycher, fallen gelassen haben. Einmal ist in der Kommission gesagt worden, man hebe die Steuerfreiheit auf, die jetzt im Dekret gewährt sei und anerkenne damit, dass diese Steuerfreiheit bis jetzt gesetzwidrig war, aber im gleichen Moment komme man mit dem Vorschlag, eine neue Steuerfreiheit einzuführen, die Steuerfreiheit des Liegenschaftsverkehrs innerhalb der Familie.

Damit verlasse man den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Man behaupte, das jetzige Dekret sei gesetzwidrig, man müsse den gesetzmässigen Zustand wieder herstellen; im gleichen Atemzug komme man mit der Einführung einer neuen Steuerfreiheit. Die Kommission wollte keine solche einführen. In zweiter Linie waren Bedenken der kantonalen Steuerverwaltung massgebend. Ich will vorlesen, was der Steuerverwalter mir über diesen Passus geschrieben hat: «Mir scheint diese Bestimmung geeignet, die Quelle grosser Unzufriedenheit in der Zukunft zu sein. Der Uebernehmer einer Liegenschaft wird sich kaum Rechenschaft geben, was für ihn die Verpflichtung bedeutet, eventuell bei Veräusserung des Grundstückes oder eines Teils desselben eine Gewinnsteuer bezahlen zu müssen auf einem Gewinn, den sein Vorbesitzer realisiert hat. Die Sache wird noch dadurch erschwert, dass der Uebernehmer in der Regel viel schwerer wird nachweisen können, was sein Vorbesitzer an Erwerbspreis und sonst aufgewendet hat. Die Veranlagung wird faktisch nicht erleichtert, sondern erschwert.» Er beantragt deshalb Entfernung dieses Passus. Ich habe das in der Kommission zur Kenntnis gebracht und die Kommission hat aus diesen beiden Gründen beschlossen, das Alinea fallen zu lassen. Wenn nun der Grosse Rat findet, man wolle diese Steuerfreiheit innerhalb der Familie einführen, so widersetzt sich der Regierungsrat diesem Antrag nicht. Er macht aber darauf aufmerksam, dass man in der Praxis auch Nachteile in den Kauf nehmen muss.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Es ist so, wie Herr Regierungsrat Guggisberg gesagt hat, dass an und für sich die gesetzliche Grundlage für eine Steuerbefreiung nicht besteht und dass die Kommission entsprechend dieser Auffassung das Schlussalinea von § 19 eliminiert hat. Ich möchte mich nur noch zu einigen Bemerkungen von Herrn Schneider äussern. Man kann ruhig geteilter Meinung darüber sein, was für die Erhaltung der Familie besser sei, ob man eine Liegenschaftsgewinnsteuer einführt oder nicht. Führt man eine Steuer ein, so wird bei Veräusserungen innerhalb der Familie die Tendenz sich geltend machen, möglichst wenig aus der Familie an den Fiskus abzuliefern. Man wird also gewisse Hemmungen in der Tendenz, einander den Preis hinaufzutreiben, erfahren, wenn man riskieren muss, dass ein Teil des erhöhten Preises an den Fiskus abgeliefert werden müsste. Wenn also die Steuer eingeführt wird, kann man annehmen, dass die Preise eher weniger hinaufgetrieben werden, als wenn man sie nicht einführt. Ich könnte also die Argumentation des Herrn Schneider nicht von vornherein akzeptieren.

Nun will die Regierung den Entscheid dem Grossen Rat überlassen. Praktisch wird die Sache in den nächsten Jahren und vielleicht auf längere Zeit hinaus keine so grosse Rolle spielen. Ich habe nicht das Gefühl, dass die Preise der Liegenschaften in den nächsten Jahren sprunghaft in die Höhe gehen werden. Wir sind im Gegenteil in einem Rückbildungsprozess, so dass die Steuer auf Liegenschaftsgewinnen auf lange Zeit hinaus keine grosse Rolle spielen wird. Solche Gewinne kommen nur für ganz ausgesprochen gute Geschäftslagen in Frage. Der Rat mag also entscheiden.

Meister. Ich bin mit der Ablehnung des redaktionellen Antrages Roth durch die Regierung nicht einverstanden. Die Formulierung mit «insbesondere» ist ein Kautschukartikel, der unter Umständen durch das Verwaltungsgericht anders ausgelegt werden könnte. Wir haben z. B. den Fall, dass ein Baumeister ein Haus erstellt und es weiter verkauft. Soll nun, wenn hier ein Gewinn erzielt wird, dieser Gewinn in der I. oder II. Klasse versteuert werden? Nach unserer Auffassung in der I. Klasse, aber es ist nicht klar gesagt. Man sollte dafür sorgen, dass unsere Absicht nicht durch die Gerichte ins Gegenteil verkehrt werden kann. Man sollte also den Antrag Roth annehmen.

Morgenthaler. In Dekreten und Gesetzen sollte man sich nicht mit Begriffen wie «insbesondere» und «z. B.» herumschlagen. Dieser Zusatz ist gar nicht am Platz. Man könnte daraus sehr gut herauslesen, dass alle grundsätzlich in I. Klasse steuerpflichtig sind. Ich habe das Gefühl gehabt, ein etwas zu vorsichtiger Landwirt oder Bankvertreter habe in der Kommission diesen Nachsatz hineinbringen wollen. Nach meiner Auffassung erreicht man das Gegenteil dessen, was man will. Man sollte von dem Nachsatz absehen, denn damit sagt man ja eigentlich nur, dass ein Beruf in seiner Ausübung steuerpflichtig ist. Ich möchte den Antrag stellen, diesen letzten Satz überhaupt zu streichen.

v. Steiger. Ich halte die Streichung für gefährlich, denn sowohl die Kommission als die Finanzdirektion wussten sicher, was sie taten, als sie diesen Vorschlag machten. Ich möchte den Herren Finanzdirektor ersuchen, eine Erläuterung zu geben. Ob man sagt «insbesondere» oder «u. a.», macht für mich keinen Unterschied, sicher ist nur, dass die Aufzählung nicht abschliessend sein soll. Wenn die Sache so wäre, wie Herr Morgenthaler sagt, würde ich die Streichung begreifen. Wir wissen aber, dass man den Fall genau untersucht, ob nicht ein Spekulationsgewinn vorliegt. Nun möchte ich mich zu der für Banken aufgestellten Ausnahme aussprechen. Banken müssen gewerbsmässig mit Wertpapieren arbeiten; es gibt aber noch eine ganze Menge anderer Geschäfte, die Wertschriften besitzen müssen, die sie zur Lombardierung geben müssen. Es gibt Geschäfte, die gezwungen sind, zur Erfüllung grösser Zahlungen Mittel bereitstellen zu müssen. Sie müssen Wertschriften anschaffen, die sie wieder veräussern müssen, und wenn dabei ein Gewinn erzielt wird, so wird man den nicht als Spekulationsgewinn behandeln können. Sie können auch verlieren auf diesen Wertschriften im Moment, wo sie zahlen müssen. Die Banken sind also hier nur als Beispiele zitiert, ihnen sollen andere Gesetze gleichgestellt werden, die nicht zu spekulativen Zwecken Wertschriften erwerben und wieder verkaufen. Ich möchte gerne eine Bestätigung darüber hören, dass solche Geschäfte gleich behandelt werden wie Banken. Vor der Streichung des letzten Satzes auf Antrag Morgenthaler möchte ich warnen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin der gleichen Auffassung wie Herr v. Steiger. Diese Ausdrucksweise ist bereits im bisherigen Dekret enthalten. Sie bringt also keine neuen Anhalts-

punkte, sondern zeigt nur, dass man es schon im früheren Dekret als notwendig betrachtet hat, durch beispielsweise Aufzählung einigermaßen zu präzisieren, wie dieser Ausdruck verstanden werden soll. Ich glaube deshalb, dass man den Satz ganz ruhig stehen lassen kann und bitte, den Antrag Morgenthaler abzulehnen.

Schär. Es wurde früher die bestimmte Erklärung abgegeben, dass Steuernachlassgesuche, die gut begründet sind, gutgeheissen werden. Es ist nötig, dass diese Erklärung jetzt wiederholt wird, denn wir wissen, dass gegenwärtig viele Liegenschaftsbesitzer in bedrängter Lage sind. Angenommen, sie verkaufen ein Stück Wald oder Land, um sich über Wasser zu halten, so wäre es ungerecht, wenn man ihnen das durch Besteuerung verunmöglichen würde. Man sollte also den Leuten in diesem Sinne entgegenkommen. Wir können im Dekret nicht zu weitläufig werden, aber man sollte doch irgendwie eine Versicherung haben, dass die Besteuerung der Liegenschaftsgewinne bei überschuldeten Liegenschaftsbesitzern nicht erfolgt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht gut, wenn ich den § 19 des geltenden Dekretes verlese: Er lautet: «Zu den Spekulations- und Kapitalgewinnen gehört nicht der Erlös aus ererbten Gegenständen. Ferner gehört nicht dazu der Erlös aus Gegenständen, mit denen der Steuerpflichtige gewerbsmässig handelt oder die er in Ausübung seines Berufes oder im Rahmen seines Betriebes verwertet.

Es betrifft dies insbesondere den Gewinn der Banken auf Wertschriften, den Gewinn des Landwirts an der Lebeware und an den Erträgen seines Heimwesens.

Ferner gehören nicht zu den Spekulations- und Kapitalgewinnen: Gewinne, die bei Zwangsversteigerungen oder beim Liegenschaftenverkauf erzielt werden, welche Pfandgläubiger ersteigert haben, sofern die Gläubiger aus dem Erlös nicht voll befriedigt wurden.» Sie sehen, dass wir diese Aufzählung nur etwas mehr spezialisiert haben. Man muss den gegenwärtigen Rechtszustand aufrecht erhalten und den Antrag Morgenthaler ablehnen.

Schneeberger (Bütigen). Gestatten Sie mir eine kurze Anfrage an den Herrn Finanzdirektor. Ich habe in der letzten Session betont, wie wichtig die Arrondierung ist, habe aber auch darauf hingewiesen, wie schwer es ist, Gesamtgüterzusammenlegungen durchzuführen. In Gemeinden, in denen solche nicht möglich sind, ist jeder Grundbesitzer auf sich selbst angewiesen. Ich habe folgenden Fall zitiert, bin aber nicht recht verstanden worden: Ich habe Land arrondieren wollen, habe aber das Geld nur so aufbringen können, dass ich anderes Land verkaufte. Wird das nun als steuerpflichtiger Gewinn betrachtet, wenn ich auf dem Verkauf von Land einen Ueberschuss erzielt habe, den ich sofort wieder in Land anlege? Um sicher zu gehen, dass dem nicht so ist, habe ich beantragt, man möchte den Passus einfügen, dass von der Steuerpflicht befreit sei: der private An- und Verkauf von Grundstücken zwecks Landarrondierung. Ich möchte gern eine Erklärung des Herrn Finanzdirektors, wie solche Fälle betrachtet und behandelt werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage des Herrn Schneeberger hat uns schon letzte Session beschäftigt. Ich habe ihm schon damals gesagt, dass nicht der, der kauft, Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen muss, sondern der Verkäufer. Den zu befreien, geht nicht an. Man kann also keine Ausnahme machen.

Schneeberger (Büetigen). Ich bin nicht befriedigt; es handelt sich nicht um die Grundstücke, die ich zukaufe, sondern um die, die ich verkaufen muss, um das Land zahlen zu können, das ich zum Zweck der Arrondierung gekauft habe. Ich habe selbst einen solchen Fall erlebt. Ich habe ein Stück Land gekauft von der Ziegelei Zollikofen in Liquidation, das zwischen zweien meiner Grundstücke lag. Ich habe dagegen abgelegenes Land verkauft, und zwar ein Stück, das ich im Jahre 1913 geerbt habe. Heute bekomme ich eine Veranlagung zur Besteuerung eines Gewinnes in der Höhe von 800 Fr., resultierend aus dem Verkauf ererbter Gegenstände. Ich kann doch nichts dafür, dass das Stück einem Andern besser gepasst hat. Das Stück, das ich gekauft habe, war früher verpachtet und ist nicht im besten Zustand; ich habe nun die Aufgabe, es zu verbessern, trocken zu legen und die Unkrautbekämpfung aufzunehmen. Wenn ich davon einen positiven Vorteil habe, ist das mir sicher auch zu gönnen. Für Güterzusammenlegungen spricht man sonst Subventionen; wenn private solche unternehmen, weil die Gemeinde dazu nicht in der Lage ist, sollte man das nicht durch Besteuerung unterbinden.

Präsident. Einzelfälle können wir in diesem Dekret nicht erledigen.

v. Steiger. Ich muss noch eine Frage aufwerfen. Wir haben in Ziffer 1 die Bestimmung, dass Steuerfreiheit dann besteht, wenn die Veräusserung durch Zwangsverwertung zur Deckung einer Schuld erfolgt und die Gläubiger nicht Deckung erhalten. Nun geht die Veräusserung in den seltensten Fällen auf dem Wege der Betreibung vor sich, sondern in zwei Dritteln aller Fälle macht sich die Sache so, dass der Schuldner mit dem Gläubiger abrechnet und Land oder Ware hergibt, ohne dass das durch das Betreibungsamt geht. Es ist unangebracht, zu verlangen, dass das unbedingt auf dem Betreibungsweg vor sich gehen muss. In dem Augenblick, wo der Gläubiger nicht Deckung bekommt, ist es unsinnig, zu verlangen, dass noch Betreibungskosten entstehen müssen. Man sollte also einfach sagen: «Wenn die Veräusserung zur Deckung einer Schuld erfolgt und der Gläubiger nicht Deckung erhält.» Selbstverständlich muss der Beweis erbracht werden, aber das wäre dann die gerechtere Lösung, als wenn man vorschreibt, das müsse unbedingt durch das Betreibungsamt gehen.

Raaf laub (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte bitten, die sorgfältig überlegte Regelung der Kommission zu akzeptieren. Was Herr v. Steiger beantragt, führt zu Weiterungen, deren Tragweite noch nicht abzusehen ist.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich glaube, man sollte den Ausdruck «Zwangsversteigerung» beibehalten.

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung. Zunächst ist zu bemerken, dass der Antrag Roth, zu sagen «insbesondere auch» unbestritten ist. Der Streichungsantrag Meister wird zurückgezogen.

Abstimmung.

Für den Antrag Morgenthaler Minderheit.

Präsident. Der Antrag Spycher ist eigentlich unbestritten, er würde nach Ziffer 4 eingereiht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19 erhält folgenden Wortlaut:

§ 19. Der bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Grundstücken oder anderen Objekten gegenüber dem Ankaufs- oder Uebnahmepreis (Erwerbspreis) erzielte Mehrwert bleibt steuerfrei:

1. wenn die Veräusserung durch Zwangsverwertung erfolgt und die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;
2. wenn der Veräusserer das Objekt als Pfandgläubiger oder Bürge in einer Zwangsverwertung übernehmen musste, insoweit der Veräusserungspreis den anrechenbaren Erwerbspreis vermehrt um den bei der Zwangsverwertung erlittenen Pfandausfall und die seitherige Zinseinbusse, unter Anrechnung einer allfälligen Kompensation gemäss § 30c und 30d dieses Dekretes nicht übersteigt;
3. wenn die Veräusserung im Wege der Expropriation, sei es im gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahren, erfolgt, und der Expropriat infolge der Expropriation seine Heimstätte verliert;
4. wenn die Veräusserung zum Zwecke einer nach Massgabe der Art. 702 und 703 Z.G.B. durchgeführten Güterzusammenlegung erfolgt.

Die Veräusserung von Liegenschaften an Nachkommen, Tochtermänner, Ehegatten und Eltern unterliegt keiner Liegenschaftsgewinnsteuerpflicht. Sie besteht nur bei der Weiterveräusserung der Liegenschaft an Dritten.

Zu den Spekulations- und Kapitalgewinnen gehört nicht der Gewinn auf Gegenständen, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt oder die er im Rahmen seines Betriebes verwertet. Dieses betrifft insbesondere auch den Gewinn der Banken auf Wertschriften, sowie den Gewinn des Landwirtes auf der Lebware und auf den Erträgen seines Heimwesens.

§ 21.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist die Frage zu entscheiden, wann man auf eine Einschätzung zurückkommen kann. Bekanntlich wollen wir bis zu 4000 Fr. in erster und bis zu 1000 Fr. in II. Klasse die Steuereinschätzung mit Wirkung auf 3 Jahre versehen. Es ist aber klar, dass unter Umständen der Steuer-

pflichtige, der Staat oder die Gemeinde auf diese Einschätzung müssen zurückkommen können. In der ersten Beratung wurde vorgeschlagen, man solle darauf zurückkommen können, wenn in der ersten oder II. Klasse nach oben oder unten eine Differenz von 10 % entstanden ist, mindestens aber 200 Fr. in der I. Klasse. Es ist nun gesagt worden, dieser Rahmen sei zu eng, man müsse auf diesen Satz zurückkommen und diese Steuereinschätzungen erleichtern, namentlich für die Steuerpflichtigen. Wir haben gefunden, man müsse alle Interessenten gleich behandeln, wir sind bei den 10 % geblieben, haben aber das Minimum von 200 Fr. auf 100 Fr. herabgesetzt.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Es ist in der Kommission von einer Minderheit eine abweichende Lösung beantragt worden, die dahin ging, dass die Freiheit bestehen soll, sowohl für den Steuerpflichtigen, sowie für die Verwaltung in besondern Fällen Jahr für Jahr die neue Einschätzung durchzuführen. Ich nehme an, die Minderheit werde ihren Antrag wieder vorbringen und behalte mir vor, nachher dazu Stellung zu nehmen.

Stettler. Ich möchte namens der Kommissionsminderheit zu § 21 folgenden Abänderungsantrag einbringen.

Absatz 4. Eine ausserordentliche Veranlagung (Zwischenveranlagung) der normalerweise alle drei Jahre einzuschätzenden natürlichen Personen hat auf deren Verlangen oder auf Begehren der zuständigen Staats- oder Gemeindesteuerorgane zu erfolgen, wenn dadurch eine Veränderung der bisherigen Veranlagung bewirkt wird. Die Durchführung dieses Zwischenveranlagungsverfahrens regelt der Regierungsrat alljährlich auf dem Verordnungswege und setzt die Fristen fest, innert denen die Pflichtigen ihre Steuererklärung einzureichen haben.

Absatz 5 (neu). Die Vorschriften über die Folgen der dreifachen Nachsteuer und die Steuerbussen wegen unrichtiger Erfüllung der Steuerpflicht (Art. 40 ff. St. G.) finden für die Zwischenveranlagung in dem Sinne Anwendung, dass der Pflichtige den einfachen Betrag der Steuer und einen Zins von 5 % (Art. 35 St. G.), vom Fälligkeitszeitpunkt des betreffenden Zwischenveranlagungsjahres an berechnet, nachzuzahlen hat.

Der bisherige Absatz 5 bleibt unverändert als Absatz 6.

Ich will die Diskussion, die wir in der ersten Beratung hatten, nicht ausführlich schildern, sondern möchte nur darauf hinweisen, dass wir eine längere Diskussion hatten, weil die Lösung, die uns damals proponiert war, mit sich brachte, dass der Steuerzahler während 2 Jahren zu stark besteuert worden wäre. Es sind verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden. Nun haben wir unsern Antrag neu formuliert. Die neue Formulierung hat zur Folge, dass ein jeder, wenn seine Einkommensverhältnisse sich verändern, verlangen kann, dass die Taxation geändert werde. Dasselbe Recht haben selbstverständlich auch die Steuerbehörden, wenn sich das Einkommen erhöht.

Es ist klar, das gebe ich dem Herrn Finanzdirektor ohne weiteres zu, dass mit Annahme un-

seres Antrages die Vereinfachung im Veranlagungsverfahren sich nicht mehr so auswirkt, wie es von den vorberatenden Behörden vorgesehen war. Ich möchte aber auf Grund meiner Erfahrungen in der Verwaltung sagen, dass bei Annahme unseres Antrages nicht mehr Unkosten entstehen werden. Wenn Sie mit diesen Dingen zu tun haben, müssen Sie anerkennen, dass das heutige Veranlagungsverfahren für die Einkommenssteuer für alle diejenigen, die nicht ein grosses Einkommen haben, eine kolossale Härte aufweist in der Besteuerung des Vorjahrseinkommens. Wenn einer im folgenden Jahr weniger Einkommen hat, muss er in diesem schlechteren Jahr versteuern, was er im besseren Vorjahr an Einkommen erzielt hat. Das bringt grosse Schwierigkeiten für die Steuerpflichtigen, aber auch für die Verwaltung, denn es ist schwer, Steuern auf dieser Grundlage einzutreiben, Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg und Herr Gemeinderat Raaflaub wissen aus Erfahrungen in der Gemeinde Bern, wie schwierig das ist. Die Schwierigkeiten dieser Art zeigen sich im ganzen Kanton. Um das Jahr 1920 hatten wir in der Gemeinde Bern einen Beamten für die Steuerbetreibungen. Er war nicht das ganze Jahr voll beschäftigt, er ist ab und zu gekommen und hat uns gefragt, ob wir ihm nicht etwas zu tun hätten, damit er es nicht so langweilig habe in seinem Bureau. Heute haben wir nicht mehr nur einen Beamten, sondern 25 bis 30, die das ganze Jahr hindurch im Schweisse ihres Angesichts diese unerfreuliche Arbeit machen. Das zeigt, dass in unserem Steuerwesen etwas nicht in Ordnung ist, oder dass beim Einkommen der Leute etwas nicht klappt. Wenn einer nicht Vermögen hat, sondern allein auf Einkommen angewiesen ist, so ist er am Hag, wenn in der Familie ein Unglücksfall eintritt. Wenn man nun die Veranlagung auf 3 Jahre erstreckt, wird diese Härte sich noch viel mehr auswirken. Wir haben in der Stadt Bern jetzt schon 5000 Steuernachlassgesuche und ein paar Tausend Verlustscheine. Beides wird sich verdoppeln oder verdreifachen, der Verwaltungsapparat, sowohl bei der Gemeinde wie beim Staat, wird nicht vereinfacht werden, sondern komplizierter, und der Druck wird verschärft. Eine Verbilligung wird nicht eintreten.

Wenn hingegen mein Antrag angenommen wird, darf man ruhig behaupten, dass dennoch ein grosser Teil von Steuerpflichtigen, z. B. alle Dienstmädchen und landwirtschaftlichen Dienstboten für drei Jahre eingeschätzt werden können. Eine gewisse Erleichterung wird also immer vorhanden sein. Bekommen Sie aus irgend einem Grunde weniger Lohn, so ist es auch ihnen zu gönnen, wenn sie eine Zwischenveranlagung verlangen können. Eine ganze Reihe von Steuerpflichtigen wird dieses Begehren nicht stellen, aber andere werden die Zwischenveranlagung verlangen, nämlich die mit schweren Familienlasten, die darauf angewiesen sind, dass die Steuerforderungen zurückgehen, wenn ihr Einkommen zurückgeht. Ich habe schon in der letzten Session gesagt, dass ein Teil dieser Leute Krisenabgabe bezahlen muss, sowohl dem Bund wie dem Kanton. Man darf doch bezweifeln, ob es angebracht ist, von Leuten, die ein Einkommen zwischen 4000 und 5000 Fr. besitzen, zu verlangen, dass sie während 2 Jahren 30—40 Fr. mehr bezahlen müssen, als

man eigentlich von ihnen verlangen dürfte. Die Wohnungsverhältnisse sind nicht im ganzen Kanton gleich, auf alle Fälle dürfen wir sagen, dass wenn einer in Bern oder Biel oder an einem andern grössern Ort für eine Dreizimmerwohnung 1200 bis 1500 Fr. bezahlen muss, bei einem Einkommen von 5000 Fr., und wenn er mit den Familienabzügen auf ein steuerpflichtiges Einkommen von 2500 Fr. kommt, also 250 Fr. Steuern bezahlen muss, es ihm nicht gleichgültig sein kann, wenn sein Einkommen um 200—300 Fr. zurückgeht, ob er 250 oder 220 Fr. Steuern zahlen muss. Unser Antrag ist daher berechtigt.

Es genügt aber nicht, dass man nur diesen Antrag annimmt, sondern wir müssen noch einen weitem Antrag einreichen, der sich bezieht auf die dreifache Nachsteuer und die Steuerbusse wegen unrichtiger Erfüllung der Steuerpflicht. Zu diesem zweiten Antrag möchte ich einige Bemerkungen machen. Der Herr Finanzdirektor hat sowohl in der letzten Beratung wie in der Kommission erklärt, dass er ein Dekret über die Handhabung des Bussenartikels vorlegen werde, wenn ich nicht irre, auf die nächste Maisession. Art. 40 sieht vor, dass einer die dreifache Steuer bezahlen muss, wenn er seine Angaben nicht richtig macht. Wenn wir jetzt dieses Zwischenverfahren einführen, ist das ganz neu, passt eigentlich gar nicht ins heutige Steuersystem hinein, aber wenn wir dieses Zwischenverfahren aufnehmen und akzeptieren, müssen wir auch an diesen Art. 40 denken. Ich möchte dabei nicht etwa die Steuerbetrüger in dem Sinne privilegieren, dass sie nur den einfachen Steuerbetrag bezahlen müssen, sondern möchte erklären: Es kann einer einen Fehler machen, ohne dass er es weiss. Sein Einkommen kann gleich bleiben, aber er kauft beispielsweise Grundeigentum, und dann gilt die sogenannte rohe Grundsteuerschätzung, wenn der 1. Januar vorbei ist, dann wird sogar seine ganze Schuld zum reinen Grundsteuerkapital und der Mann wird über Nacht reich, obwohl er Schulden verzinsen muss. Das wirkt sich auch auf die versteckte Progression aus, die das heutige Steuergesetz enthält. Das weiss der Steuerpflichtige gar nicht. Verlangt er nun das Zwischenverfahren nicht, so müsste nach Gesetz die Sache so gehandhabt werden, dass man von ihm die dreifache Steuer verlangt. Er muss nachher von Pontius zu Pilatus laufen, bis man ihm zuletzt die Forderung auf das Anderthalbfache reduziert. Wenn man diese Zwischenveranlagung akzeptiert, muss man auch diese Schutzbestimmung gegenüber dem Art. 40 schaffen. Sie soll aber nur für die Zwischenveranlagung gelten. Wenn einer im Hauptverfahren die Sache nicht richtig angibt, kommt ohne weiteres Art. 40 zur Anwendung.

Die Kommission hat uns eine Konzession gemacht, indem sie im Minimum auf 100 Fr. gegangen ist. Ich möchte doch den Grossen Rat darauf aufmerksam machen, dass der springende Punkt nicht bei den 200 oder 100 Fr. liegt, sondern bei den 10%, denn 10% von 4000 sind eben 400. Wenn einer mit 4500 Fr. Lohn einen Lohnabbau von 300 Fr. auf sich nehmen muss, so müsste er nach dieser Formulierung der Kommission 2 Jahre lang 30 Fr. zuviel Steuern bezahlen. Das ist für mich nicht annehmbar, das ist eine zu grosse Rücksichtslosigkeit gegenüber Familienvätern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Stettler geht also dahin, dass man es dem einzelnen Steuerpflichtigen überlassen soll, während der 3 Jahre, für die er eingeschätzt ist, auf die Steuerveranlagung zurückzukommen, wenn er behaupten kann, dass die Veränderung in seinem Einkommen eine Veränderung der bisherigen Veranlagung bewirkt. Man soll es also dem einzelnen Steuerpflichtigen überlassen, ein Begehren zu stellen, und dann muss eine neue Veranlagung stattfinden. Man kehrt also auch für die Steuerpflichtigen mit Einkommen unter 4000 Fr., die für 3 Jahre eingeschätzt werden sollen, zum gegenwärtigen System zurück. Da erhebt sich natürlich die Frage, ob es nicht gescheiter gewesen wäre, man wäre beim alten System geblieben und hätte jedem Steuerpflichtigen von vornherein das Formular zugestellt. Ich hätte es schon begrüsst, wenn Herr Stettler das, was er heute sagt, bei der Beratung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 vorgebracht hätte, denn jetzt steht eben in jenem Gesetz die Bestimmung, dass der Grosse Rat ein Dekret zu erlassen habe über die dreijährige Einschätzung bei gewissen Schichten von Steuerpflichtigen. Man hat diese Bestimmung aufgenommen, um eine Vereinfachung der Verwaltung zu erreichen. Selbstverständlich muss man unter gewissen Voraussetzungen auf die Steuereinschätzungen zurückkommen können. Wir haben die Lösung so gefunden, dass wir sagten, ein Zurückkommen sei möglich, wenn das Einkommen sich um 10 Prozent ändere, mindestens aber um 100 Franken. Damit hält man der Verwaltung eine grosse Zahl von Fällen fern. Ein Nachteil ist mit dem System verbunden, darin hat Herr Stettler durchaus recht. Es besteht die Möglichkeit, dass die Steuernachlasse zunehmen könnten. Ich glaube, dass dieser Fall eintritt, aber es ist dennoch besser, wenn man die Lösung des Regierungsrates annimmt und die Möglichkeit einer Steigerung der Steuernachlassgesuche in den Kauf nimmt.

Nun der zweite Antrag des Herrn Stettler. Er befasst sich mit denen, die ein Zwischenverfahren verlangen sollten, weil sich nachträglich herausstellt, dass sie eigentlich mehr verdienen und mehr Steuern hätten bezahlen sollen, die dieses Verfahren aber nicht verlangen. In diesen Fällen soll nach Antrag Stettler die Möglichkeit des Nachsteuerbezuges besonders geordnet werden. In diesem Punkt will der Antrag nichts anderes, als was das Gesetz auch will. Ich habe bei der Beratung des Gesetzes erklärt, diese Bestimmung dürfe nicht zur Falle für den Steuerpflichtigen werden. Ich habe auch schon betont, dass wir über diese Nachsteuerfragen ein Dekret ausarbeiten werden. In diesem Dekret wird auch die Frage der Nachsteuer bei denen behandelt, die innerhalb dieses Rahmens von mehr als 10% gefallen sind. Ich finde, es wäre gescheiter, diese Nachsteuerfragen in einem einheitlichen Dekret zu ordnen. Materiell wäre ich in diesem Punkt mit dem Antrag Stettler einverstanden.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte mich zu dieser Angelegenheit mehr persönlich äussern als namens der Kommission. Der Standpunkt der Kommission ist in der Vorlage skizziert. Ueber den Antrag Stettler haben wir auch in

der Kommission gesprochen. So, wie die Verhältnisse sich seit einiger Zeit entwickelt haben, kann man sich ernsthaft fragen, ob nicht diese dreijährige Periode für gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen eine effektive Härte bringt, besonders jetzt, wo speziell der Lohnabbau in verschiedenen Kategorien sich ausbreitet. Wenn man in diesen Fällen die Veranlagung für 3 Jahre ordnet, können tatsächlich sehr zahlreiche Beschwerden und Nachlassgesuche eingehen. Ursprünglich war vorgesehen, für die Stadt Bern ein besonderes Verfahren zu organisieren. In der ersten Beratung haben Sie das akzeptiert. Ich hätte die Auffassung, dass wir in der Stadt Bern unter allen Umständen nur zu einer zweijährigen Veranlagung übergehen sollen. Die dreijährige wird für eine grosse Kategorie unserer Steuerpflichtigen tatsächlich eine zu grosse Härte bringen.

Der Antrag Stettler hat aber den grossen Nachteil, dass die ganze Einsparung in der Hauptsache illusorisch wird. Man sollte daher vielleicht eher auf die zweijährige Periode abstellen, und zwar auf der ganzen Linie, dann wirkt sich die Härte nicht so lang aus, und es kann die ganze Sache innert nützlicher Frist korrigiert werden. Ich hätte gern die ganze Frage in der Kommission nochmals behandelt, nachdem der Minderheitsantrag aufrecht erhalten wird. Wenn aber der Rat entscheiden will, möchte ich persönlich darauf dringen, man möchte auf der ganzen Linie auf 2 Jahre gehen. Wenn das abgelehnt wird, würde ich dem Antrag Stettler zustimmen.

Stettler. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor noch kurz antworten. Mein Antrag verletzt das Gesetz vom 30. Juni in keiner Weise, indem ich persönlich mit der dreijährigen Veranlagung in vielen Fällen einverstanden bin. Wir gehen nur auseinander in den Fällen, wo sich das Einkommen verändert, wo einer also eine höhere Steuer bezahlen müsste, als sie ihm wirklich zukommt. Mein Antrag will, dass einer eine Zwischenveranlagung verlangen kann, ohne dass eine zahlenmässige Grenze festgesetzt wird, während die Finanzdirektion eine Aenderung um 10 % oder 100 Fr. verlangt. Hinsichtlich meines zweiten Antrages nehme ich davon Kenntnis, dass der Herr Finanzdirektor grundsätzlich einverstanden ist und möchte erklären, dass selbstverständlich die Annahme des Artikels nicht hindert, dass die ganze Frage in einem neuen Dekret geordnet wird. Der Fiskus kommt bei Annahme meines Antrages auf keinen Fall zu kurz.

Joho. Ich möchte den Antrag Stettler unterstützen. Im Wiederherstellungsgesetz hat es geheissen, man solle eine Vereinfachung der Veranlagung suchen. Wenn nun der Steuerpflichtige nachträglich entdeckt, dass die Vereinfachung darin besteht, dass er erwischt worden ist und während 2 oder 3 Jahre 20—30 Fr. zuviel Steuern bezahlen muss, wird das eine schwere Enttäuschung auslösen. Betroffen werden gerade die, die schon durch die bisherige Einschätzung ausserordentlich stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind, nämlich die unselbständig Erwerbenden, zum Teil aber auch die Gewerbler, die man leider meist ohne Unterlagen einschätzen muss.

Ryter. Die Differenz, die hier besteht, ist eigentlich nicht so gross. Die vorberatenden Behörden bestreiten die Berechtigung des Antrages Stettler nicht. Dieser Antrag verlangt doch gar nichts anderes, als dass demjenigen, der sein Einkommen geschmälert sieht, die Möglichkeit gegeben werde, innerhalb der Zeit, für die er eingeschätzt ist, eine Zwischenveranlagung zu verlangen. Das ist wirklich das Mindeste, was man machen kann. Es besteht die Möglichkeit, dass sehr viele Steuerzahler von dieser Bestimmung gar nichts wissen. Der Antrag Raaflaub, auf zwei Jahre zurückzugehen, will etwas anderes als diese Zwischenveranlagung. Der Antrag Stettler kompliziert die Sache in keiner Weise. Ich möchte daher dessen Annahme empfehlen.

Hänni. Auch ich möchte empfehlen, den Antrag Stettler gutzuheissen. Die dreijährige Veranlagung bringt gewisse Ersparnisse; das ist wahr, aber die Frist ist so lang, dass man dem einzelnen Steuerzahler Gelegenheit geben muss, ein Zwischenverfahren zu verlangen, wenn sich die Lage ändert. Ein ganz kurzes Beispiel. Es hat einer 9000 Fr. Geld auf der Kasse, er bezieht davon 320 Fr. Zins. Er muss im ersten Jahr eine Bürgschaft von 2000 Franken zahlen, muss Geld von der Kasse abheben und muss dann das Einkommen, das er nicht mehr besitzt, 2 Jahre weiter versteuern. Das ist nicht recht, das dürfen wir nicht sanktionieren.

Meister. Ich möchte ersuchen, dem Antrag Stettler zuzustimmen. In der ersten Vorlage waren 10 % oder 200 Fr. stipuliert. Dann hat Herr Stettler seinen Antrag gebracht, und ich habe einen Vermittlungsantrag gestellt, wonach man auf 100 Fr. reduzieren soll. Ich bin von der Voraussetzung ausgegangen, dass die dreijährige Periode tatsächlich einen Vorteil bedeutet, auch für den Steuerzahler, denn wie mancher ist geplagt, wenn er alljährlich eine Steuererklärung abgeben muss. In einzelnen Kantonen geht man sogar weiter als auf drei Jahre. Ich meine, man sollte das nicht tun.

Nun ist aber zu sagen, dass nicht in jedem Fall die Lohnreduktion, z. B. eine solche um 100 Fr., voll zur Auswirkung kommt. Weil die Steuern sowieso abgerundet oder aufgerundet werden, wird sich in den meisten Fällen die Auswirkung auf weniger als 50 Fr. belaufen. Wegen solcher Kleinigkeiten sollte man doch nicht den generellen Vorteil, den die dreijährige Veranlagung bedeutet, preisgeben, umso weniger als der Steuerzahler das Recht hat, wenn die Schwankung mehr als 100 Fr. ausmacht, eine Zwischenveranlagung zu verlangen. Deshalb möchte ich den Antrag der Kommission, 10 %, im Minimum aber 100 Fr., gutheissen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Raaflaub richtig verstanden habe, hat er persönlich den Antrag gestellt, auf 2 Jahre zurückzugehen. Ich möchte beantragen, diesen Antrag abzulehnen, denn wir müssen nun doch eine längere Periode nehmen, schon deshalb, damit wir Erfahrungen sammeln können. Wenn wir nur zwei Jahre nehmen, sind wir sofort im zweiten Jahr, dann können wir gar nicht sagen, wie sich das neue System bewährt. Man sollte die Sache nicht so tragisch nehmen, sondern nur sehen,

wie man mit diesem System, das für den Kanton Bern ganz neu ist, vorwärts kommt. Man sollte doch in die Vernunft der Behörden auch einiges Vertrauen setzen. Das Beispiel, das Herr Hänni angeführt hat, stimmt nicht. Es ist unmöglich, dass man einen während 2 Jahren 200 Fr. zuviel versteuern lässt, sofern der Mann nur der Steuerverwaltung einen Brief schreibt oder der Finanzdirektion. Ich bin überzeugt, dass die Sache mit einem Brief erledigt ist. Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass man nicht den Fünfer und das Weggli haben kann.

Man kann nicht in der Steuerverwaltung sparen wollen, vereinfachen wollen durch Einführung der dreijährigen Einschätzung und im gleichen Moment jedem die Möglichkeit geben, unter allen Umständen jedes Jahr auf die Einschätzung zurückzukommen. Das widerspricht sich. Deshalb scheint mir die Auffassung der Kommission die richtige zu sein.

Ryter. Ich möchte doch fragen, was denn mehr zu tun gäbe, die Vornahme einer Zwischenveranlagung oder die Gewährung einer Steuerreduktion auf dem Umwege über die Finanzdirektion. Machen wir doch ganze Arbeit und entsprechen wir dem Antrage Stettler. Dann ist die ganze Sache erledigt, und es wird nur die wirkliche Steuerkraft belastet, und der Bürger kann sich nicht beklagen, dass er Einkommen versteuern müsse, das er gar nicht habe. Auf der andern Seite wird er sich dann auch sagen müssen, dass er die dreifache Nachsteuer zu bezahlen hat, wenn er eine in Betracht kommende Einkommenserhöhung nicht angibt.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich hebe hervor, dass im Gesetz ein-, zwei- oder dreijährige Steuerperioden vorgesehen sind. Es wird also hier nicht etwas gegen das Gesetz Verstossendes vorgeschlagen. Diese Sache ist aber nicht von so ausserordentlicher Bedeutung, als dass man sich darüber nicht einigen könnte. Wenn die Regierung an der dreijährigen Periode festhält, so verzichte ich auf meinen persönlichen Antrag. Damit aber noch einigermaßen korrigiert werden kann, was bei den jetzigen wechselnden Verhältnissen nötig scheint, würde ich doch dem Antrage Stettler den Vorzug geben.

Präsident. Es stehen sich gegenüber der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Antrag der Kommissionsminderheit, der durch Herrn Stettler gestellt worden ist (zu Alinea 4). Ferner stellt Herr Stettler als Absatz 5 einen neuen Antrag. Absatz 5 der Vorlage würde dann zu Absatz 6.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit.
Für den Antrag der Kommissionsminderheit (Stettler)	Mehrheit.

Beschluss:

§ 21 wird wie folgt abgeändert:

Marginale: III. Wiederholung der Veranlagung.

§ 21. Die Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens findet in der Regel alljährlich statt.

Für nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen I. Klasse bis und mit 4000 Fr. oder einem solchen II. Klasse bis und mit 1000 Fr. erfolgt die Veranlagung nur alle 3 Jahre, sowie beim Eintritt in die Steuerpflicht.

Die ordentliche Veranlagung der alle 3 Jahre einzuschätzenden Steuerpflichtigen ist in einer durch Verordnung des Regierungsrates zu bestimmenden Kehrordnung derweise vorzunehmen, dass im Verlaufe von 3 Jahren in sämtlichen Amtsbezirken eine allgemeine Neueinschätzung stattgefunden hat. Während der Uebergangszeit kann die Veranlagungsperiode soweit erforderlich gekürzt werden. Innerhalb 3 Jahren ist jede steuerpflichtige Person einer Einschätzung zu unterwerfen.

Eine ausserordentliche Veranlagung (Zwischenveranlagung) der normalerweise alle drei Jahre einzuschätzenden natürlichen Personen hat auf deren Verlangen oder auf Begehren der zuständigen Staats- oder Gemeindesteuerorgane zu erfolgen, wenn dadurch eine Veränderung der bisherigen Veranlagung bewirkt wird. Die Durchführung dieses Zwischenveranlagungsverfahrens regelt der Regierungsrat alljährlich auf dem Verordnungswege und setzt die Fristen fest, innert denen die Pflichtigen ihre Steuererklärung einzureichen haben.

Die Vorschriften über die Folgen der dreifachen Nachsteuer und die Steuerbussen wegen unrichtiger Erfüllung der Steuerpflicht (Art. 40 ff. St. G.) finden für die Zwischenveranlagung in dem Sinne Anwendung, dass der Pflichtige den einfachen Betrag der Steuer und einen Zins von 5 % (Art. 35 St. G.), vom Fälligkeitszeitpunkt des betreffenden Zwischenveranlagungsjahres an berechnet, nachzuzahlen hat.

Die erzielten Liegenschaftsgewinne werden unabhängig von den übrigen Steuern unmittelbar nach der Eintragung des Veräusserungsgeschäftes im Grundbuch veranlagt.

§ 25.

Roth. Ich wünschte, dass vom Regierungstische aus oder von Seiten des Kommissionspräsidenten eine Erklärung darüber abgegeben wird, was das Dekret unter Staffelinventar versteht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein steuertechnischer, aber auch ein kaufmännischer Begriff, der auch vom Verwaltungsgericht in verschiedenen Entscheiden umschrieben worden ist. Das Staffelinventar ist ein Inventar, in welchem man jedes Jahr nach einem bestimmten Programm abschreibt, so, dass man zum voraus sagt, so und soviel schreibe man ab.

Roth. Ich bin befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25, Absatz 1, wird wie folgt abgeändert:

Die in Art. 22, Ziffer 3, St. G., vorgesehenen Abschreibungen sind auf dem Buchwert oder

beim Vorliegen von Staffelinventaren auf den jeweiligen tatsächlichen Anschaffungs- oder Gestehungskosten zu berechnen.

§ 26.

Angenommen.

Beschluss:

§ 26, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:

Abschreibungen im Sinne des Art. 22, Ziffer 4, St. G., sind auf dem Buchwert oder bei Staffelinventaren auf dem Anschaffungswert vorzunehmen, und zwar nur für die tatsächlich in Betracht fallenden Anlagen, Gebäude und Liegenschaften beziehungsweise Anlage-, Gebäude- oder Liegenschaftsteile.

§ 30.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da finden Sie die Bestimmungen über die Einwirkung der Besitzesdauer auf die Liegenschaftsgewinnsteuer. Bis jetzt hat man der Besitzesdauer insoweit Rechnung getragen, als pro Jahr Besitzesdauer die Steuer um 1 % reduziert werden konnte. Das ist die gegenwärtige Praxis. Wir gehen nun wesentlich weiter, einer Anregung von Herrn Spycher folgend, und zwar besonders deswegen, weil nun hier auch die Liegenschaftsgewinne aus dem Verkauf ererbter Liegenschaften inbegriffen sind. Dadurch erhält diese Bestimmung natürlich eine weit grössere Bedeutung als bisher. Sie sehen nach der Vorlage, dass wir da ziemlich weit gehen, bis auf 60 %. Das Maximum wird erreicht zwischen dem 46. und 47. Besitzesjahr. Ich beantrage Ihnen, vorerst einmal nur diese Aenderung zu besprechen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe diesen Ausführungen keine weiteren besonderen Bemerkungen mehr anzufügen. Wir beantragen also die Bereinigung in der Richtung, wie es Herr Spycher seinerzeit angeregt hat.

Spycher. Ich habe bereits heute Morgen erklärt, dass es für diejenigen Ratsmitglieder etwas schwierig ist, sich in dieser Vorlage zurecht zu finden, die mit dem Steuerwesen wenig oder nichts zu tun haben, abgesehen vom Steuerzahlen.

Gestatten Sie mir nun, Ihnen an Hand von verschiedenen statistischen Unterlagen und von einigen Beispielen die Auswirkungen der neuen Vorlage der vorberatenden Behörden gegenüber denjenigen des bisherigen Dekrets und meinem in der Septembersession eingebrachten Vorschlag vor Augen zu führen. Wenn man nämlich über die Tragweite der Auswirkungen der Abzüge für die Dauer des Besitzes genau orientiert sein will, so muss man dies in Form einiger Rechnungsbeispiele und auf Grund statistischer Zahlen tun.

Die gegenwärtige Situation bezüglich der Liegenschaftsgewinnsteuer ist folgende:

Nach dem jetzt geltenden Dekret sind die auf ererbten Liegenschaften erzielten Gewinne steuerfrei. Nach dem neuen Dekret wird die Steuerfreiheit dieser Gewinne, die Staat und Gemeinde ordentlich Geld einbringen werden, aufgehoben. Dagegen macht sich keine offene Opposition geltend. Nach dem jetzigen Dekret ist ein Abzug pro Jahr Besitzesdauer von 1 % vom erzielten Gewinn zulässig, wenn der Besitz mindestens 5 Jahre gedauert hat. Das Maximum des Abzuges beträgt 30 % vom erzielten Gewinn. Nach der neuen ersten Vorlage würde dieser Abzug auf 25 % im Maximum beschränkt.

In der heute in Beratung stehenden abgeänderten Vorlage kommen die vorberatenden Behörden in bezug auf den Abzug für die Dauer des Besitzes etwas entgegen. Ihr Vorschlag geht nun dahin, dass für die ersten 20 Jahre ein Abzug von 1 % (wie bis dahin), für die folgenden 10 Jahre ein solcher von 2 % pro Jahr und 3 % für die nachfolgenden Jahre gestattet sein soll, höchstens aber 60 %. Also müsste man nach 40 und mehr Jahren Besitzesdauer immer noch 40 % des erzielten Liegenschaftsgewinnes versteuern.

Im weiteren konnten bis dahin alle diejenigen Eigentümer, welche eine vor dem 1. Januar 1918 erworbene Besitzung weiter veräusserten, vom erzielten Gewinn 20 % des am 1. Januar 1918 investierten eigenen Kapitals in Abzug bringen. In jenem Zeitpunkte trat bekanntlich die Geldentwertung in starkem Masse in Erscheinung. Diese Vergünstigung wird nun aufgehoben, trotzdem der Index heute noch zirka 128 beträgt gegenüber 100 anno 1914. Also eine weitere Verschlechterung, wenn man die Aufhebung der Steuerfreiheit für Gewinne aus ererbten Liegenschaften in Betracht zieht. Ich habe deshalb in der Septembersession ein Entgegenkommen in der Weise verlangt, dass der Abzug für die Besitzesdauer etwas günstiger gestaltet werde. Der gemachte bezügliche Vorschlag lautete folgendermassen:

Für die ersten 10 Besitzesjahre: Abzug 1 %
per Jahr, sofern der Besitz mindestens
5 Jahre gedauert hat;
für die zweiten 10 Besitzesjahre: Abzug 2 %
pro Jahr;
für die dritten 10 Besitzesjahre: Abzug 3 %
pro Jahr;
über 30 Besitzesjahre: Abzug 4 %
pro Jahr.

Damit werden die Spekulanten, die eine gekaufte Liegenschaft in der Regel vor 10 Jahren weiterveräussern, wie bis dahin erfasst und der lange Besitz in der gleichen Hand wird geschützt, indem nach einer Besitzesdauer von 40 Jahren die Pflicht zur Entrichtung einer Liegenschaftsgewinnsteuer aufhört. Diesen Antrag halte ich aufrecht. Mein Vorschlag geht indessen wesentlich weniger weit, als der verworfene Steuergesetzesentwurf vom Jahre 1925 es vorsah. Nach diesem waren Liegenschaftsgewinne steuerfrei:

- Bei Weiterveräusserung ererbter Liegenschaften nach Ablauf von 10 Jahren.
- Bei Weiterveräusserung aller übrigen Liegenschaften nach Ablauf von 25 Jahren.

Dabei war auch vorgesehen, dass auf die Dauer des Besitzes und die eingetretene Veränderung in

den Geldverhältnissen Rücksicht genommen werden sollte.

Wenn mein Vorschlag lange nicht so weit geht, wie dieser Entwurf, so habe ich dabei berücksichtigt, dass seither 10 schwere Jahre über uns gegangen sind und dass sich die finanziellen Verhältnisse vom Staat und Gemeinden ungünstiger gestaltet haben.

Ich habe mir gestattet, vom statistischen Bureau der kantonalen Steuerverwaltung Auszüge zu verlangen über die Erhebungen, die es über die Besitzesdauer der Liegenschaften gemacht hat. Diese Statistik, welche das Jahr 1931 umfasst, ist zwar nicht ganz vollständig, doch gibt sie Anhaltspunkte, aus denen Schlüsse gezogen werden können. Sie betrifft die Wiederverkäufe ererbter Liegenschaften aller Art (städtische und ländliche), ferner die erbten und die gekauften landwirtschaftlichen Heimwesen (ganze Heimwesen). Was sagt uns nun diese Statistik? Bei den erbten Liegenschaften sind weiterverkauft worden, man höre und staune, in den ersten 10 Jahren 86,7%. Dabei vermute ich allerdings, dass in dieser Zahl auch die Handänderungen bei Erbschaften begriffen sind, also der Uebergang der Liegenschaften von der Erbengemeinschaft an einen oder mehrere Erben, wie sich ein solcher in der Regel bei der Liquidation einer Erbschaft vollzieht. Das mag vielleicht etwas trügerisch sein und das Bild eher etwas günstiger gestalten. In den zweiten 10 Jahren sind von den erbten Liegenschaften wiederverkauft worden 8,8% und nach über 20 Jahren nach dem Erbgang nur noch 4,5%. Bei den erbten landwirtschaftlichen Liegenschaften ist das Bild schon wieder etwas anders, weil die Weiterveräußerung etwas langsamer vor sich geht. In den ersten 10 Jahren sind weiterveräußert worden 65,3%, in den zweiten 10 Jahren 20,8% und nach 20 Jahren 13,9%. Bei den gekauften landwirtschaftlichen Heimwesen sind weiter veräußert worden, in den ersten 10 Jahren 57,2%, in den zweiten 10 Jahren 19,4% und nach über 20 Jahren 23,4%. Wenn man das Mittel nimmt, aus allen drei Kategorien, dann kommen wir zu folgenden Zahlen:

In den ersten 10 Jahren sind weiterverkauft worden 69,7% also rund 70%, in den zweiten 10 Jahren 16,3% und nach über 20 Jahren 14%. Es ergibt sich also an Hand dieser Statistik, dass mehr als vier Fünftel der Liegenschaften in den ersten 20 Jahren weiterverkauft worden sind. Sie werden gleich sehen, warum ich das feststelle. Regierung und Kommission beantragen, eine Erhöhung des Abzuges erst nach 20 Jahren eintreten zu lassen. Ich begreife diese Behörden, denn in dieser Zeit ändert der weitaus grösste Teil der Liegenschaften ihren Eigentümer und die dabei erzielten Gewinne werden erfasst, aber der steuerzahlende Bürger hat dabei keine Erleichterung. Deswegen ist die Staffellung, wie sie von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird, ungenügend.

Die nachstehenden Beispiele zeigen Ihnen, wie die steuerliche Belastung für erzielten Liegenschaftsgewinn ist nach altem Dekret, nach der neuen abgeänderten Vorlage und nach meinem Vorschlag.

Als erstes Beispiel nehme ich eine Liegenschaft, die vor dem 1. Januar 1918 gekauft worden ist. Der Eigentümer hat darin ein Eigenkapital von 8000 Fr. investiert. Er verkauft diese Liegenschaft mit einem

Gewinn von 5000 Fr. Da seit 1. Januar 1918 schon mehr als 18 Jahre verflossen sind, so rechne ich mit 20 bis 40 Jahren Besitzesdauer. Dabei kommt nach jetzt geltendem Recht die Geldentwertung vom eigenen Kapital, also 8000 Fr. à 20% = 1600 Fr. in Betracht.

I. Beispiel.

Der Eigentümer muss von folgenden Beträgen Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen:

	1	2	3
Besitzesdauer Jahre	Geltendes Dekret	Vorschlag von Kommission und Regierungsrat	Vorschlag Spyher
20	Fr. 2400	Fr. 4000	Fr. 3500
25	» 2150	» 3500	» 2750
30	» 1900	» 3000	» 2000
35	» 1900	» 2250	» 1000
40	» 1900	» 2000	» —

Bei den Positionen 2 und 3 fällt der Abzug für die Geldentwertung weg.

II. Beispiel.

Beim zweiten Beispiel handelt es sich um eine Liegenschaft, die seit dem 1. Januar 1918 erworben worden ist. Der Abzug für Geldentwertung fällt bei allen Positionen weg.

Das gibt folgendes Bild:

	1	2	3
Besitzesdauer Jahre	Geltendes Dekret	Vorschlag von Kommission und Regierungsrat	Vorschlag Spyher
10	Fr. 4500	Fr. 4500	Fr. 4500
15	» 4250	» 4250	» 4000
20	» 4000	» 4000	» 3500
25	» 3850	» 3500	» 2750
30	» 3500	» 3000	» 2000
35	» 3500	» 2250	» 1250
40	» 3500	» 2000	» —

Sie ersehen aus diesen Zahlen, dass die Besitzer, die vor dem 1. Januar 1918 ihre Liegenschaften gekauft haben, schlechter wegkommen, als nach dem bisherigen Dekret. Jene dagegen, die ihre Liegenschaften seit dem 1. Januar 1918 gekauft haben, kommen nach 20 Jahren Besitzesdauer etwas besser weg. Wenn man aber mit dem verworfenen Steuergesetzesentwurf von 1925 Vergleiche anstellt, so bedeutet dies noch kein besonderes Entgegenkommen. Im übrigen hat die Statistik gezeigt, dass 70% aller Liegenschaften in den ersten 10 Jahren und 86% in den ersten 20 Jahren weiterverkauft werden. Staat und Gemeinden können also in dieser Zeit «d'Nidle oben abnäh».

Ich wiederhole, mein Vorschlag ist annehmbar. Er entspricht einer weitverbreiteten Auffassung über den Schutz des lang dauernden Besitzes. Er entspricht auch dem gesunden Sinn und dem Billigkeitsgefühl des Bernervolkes. Wer 30 bis 40 Jahre lang Besitzer einer Liegenschaft gewesen ist, hat in der Regel grosse Aufwendungen für diese gemacht und meistens auch viel persönliche Arbeit auf diese Liegenschaft verwendet. Sowohl die gehabtten Aufwendungen und die eigene Arbeit, die er zur Wertvermehrung der Liegenschaft gemacht hat, kann er vom erzielten Gewinn in Abrechnung bringen, aber meistens fehlen nach solanger Zeit dafür die Belege und damit der geforderte Nachweis für die Abzugsberechtigung.

Die Statistik weist im Uebrigen nach, dass der Staat deswegen keinen wesentlichen Ausfall erleidet, da wie gesagt, in den ersten 20 Jahren mehr als vier Fünftel aller Liegenschaften weiterveräußert werden. Auch der Staat muss darauf Rücksicht nehmen, dass der Bürger nicht allzu stark belastet wird.

Aus den aufgeführten Gründen empfehle ich Ihnen meine Skala zu § 30 zur Annahme.

Schindler. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass wir schon in der Kommission eine Mehrheit hatten für den Antrag Spycher. Es ist darüber abgestimmt worden. Erst nachträglich hat dann Herr Steuerverwalter Wyss geltend gemacht, dass eben gerade die grössten Steuereinnahmen bei den langen Besitzesdauern seien. Auf Antrag Stettler ist dann eine Abänderung zustande gekommen. Es wurde aber nicht darüber abgestimmt. Das ist auch alles im Protokoll festgestellt.

Meister. Im alten Dekret ist die Veränderung der Geldverhältnisse speziell erwähnt gewesen. Ich bin erstaunt, dass wir nun diese Veränderung hier überhaupt nicht mehr berücksichtigen wollen. Ich hoffe nicht, dass künftig eine Währungsabwertung kommt. Sollte sie aber eintreten, so ergäbe sich sofort eine kolossale Differenz und die Verkäufer müssten von einem Wertunterschied Liegenschaftsteuer zahlen, der effektiv gar nicht besteht. Die Abwertungen würden selbstverständlich die Verkaufssummen erhöhen. Aus diesem Grunde empfehle ich, dass man bei § 30 noch zufügt: «Auf eine während der Besitzesdauer eintretende Veränderung in den Geldverhältnissen ist Rücksicht zu nehmen.» Das wäre eine Bestimmung, die derjenigen entsprechen würde, die wir schon bisher haben.

Schneider (Biglen). Der Staffelantrag von Herrn Spycher ist schon in der ersten Beratung eingehend besprochen worden. Ich habe schon damals die Auffassung vertreten, es sei diesem Antrag gegenüber der Fassung der Kommission der Vorzug zu geben. Man wollte eigentlich zuerst nur die Spekulationsgewinne erfassen, ist dann später gar nicht befriedigt gewesen, als sich das in dieser Weise auswirkte. Der Vorschlag Spycher bringt sicherlich eine Entlastung. Wir dürfen doch keine derartigen Härten unausgeglichen in die Vorlage hineinnehmen. Insbesondere der Bauernsame müssen wir die Existenz erleichtern. Ich empfehle Ihnen also den Vorschlag von Herrn Spycher.

Stettler. Gestatten Sie mir auch hier einige Worte. Wir haben in der Kommission in aller Ernsthaftigkeit die Anregung des Herrn Spycher diskutiert. Wie ich Herrn Spycher schon letzte Woche antwortete, haben wir diese Vorschläge auch in einem wohlwollenden Sinne diskutiert. Die Anregungen von Herrn Spycher bedeuteten ein Privilegium für eine Schicht steuerpflichtiger Bürger unseres Kantons. Das hat niemand bestritten. Sachlich ist zu sagen, dass ein gewisses Entgegenkommen infolge der veränderten Verhältnisse, namentlich aber auch wegen der Verhältnisse der Landwirtschaft, ohne weiteres am Platze ist. Dem ist auch in der Kommission Rechnung getragen

worden. Die Differenz zwischen dem Antrag des Herrn Spycher und demjenigen der Kommission, namentlich aber auch zu meiner persönlichen Auffassung, besteht darin, dass Herr Spycher einen Zeitpunkt sucht, von dem an man den Gewinn nicht mehr versteuern muss. Das finden wir durchaus unrichtig. Ich finde es unrichtig, wenn ein vermöglicher Mann in der Nähe einer industriellen Gemeinde oder Stadt, dem es möglich war, seinen Grund und Boden jahrzehntelang zu behalten, um ihn nachher mit kolossalem Gewinn als Bauland zu verkaufen, für diesen Gewinn keine Steuern bezahlen muss. Ich gestatte mir, das einmal von der städtischen Seite her zu betrachten. Man vergewärtige sich nur, wie manchmal ehemaliger landwirtschaftlicher Grund und Boden, der vielleicht per m² 30 Rp. kostete, gewaltig im Preise gestiegen ist und nachher für 80, 90, 100 bis 2000 Fr. per m² verkauft werden kann. Diese Entwicklung hat sich in verhältnismässig kurzer Zeit vollzogen. Denken wir nur an die Entwicklung in Bern, Biel usw. Da gibt es Boden, der zu 2000, ja bis 4000 Fr. pro m² verkauft wurde, auf dem noch vor kurzem Gras wuchs. Es ist durchaus am Platze, wenn Herren, die solchen Boden besitzen, ein paar Franken bezahlen müssen. Denken wir nur an den Bubenbergplatz. Ähnliche Verhältnisse gibt es auch in der innern Stadt. Ein Haus, das vor 30 Jahren für 50,000 Fr. gekauft worden ist, wurde letzthin für 300,000 Fr. verkauft. Für den Fiskus handelt es sich um wesentliche Beträge. Im übrigen habe ich ausgeführt, dass ja die Kommission den Gedanken von Herrn Spycher Rechnung tragen wollte.

Nun die Frage der Währung. Wenn die Währung fällt, dann fällt wohl überhaupt das ganze kantonale Steuergesetz zusammen. Dann wird ohnedies der Zeitpunkt gekommen sein, in dem der Rat ein neues Steuergesetz beraten muss. Dann wird das heutige Steuersystem sicherlich nicht mehr angängig sein. In dieser Richtung braucht Herr Meister keine Befürchtungen zu hegen.

v. Steiger. Die Ausführungen von Herrn Stettler veranlassen mich zu ein paar Bemerkungen. Er sprach von Bodenpreisen bis zu 2000 Fr. per m², wo kurz vorher gegrast worden sei. Ja, gewiss, gegrast wurde auf dem «Mätteli» des Herrn Grimm auf dem Bubenbergplatz. Ich kenne zufälligerweise jene Preise. Sie sind nicht so hoch. Im übrigen ist das alles bebautes Land.

Herr Stettler hat mir in der Septembersession offen und loyal zugegeben, dass man in der Kampagne für das Steuergesetz, auch von Seiten der Sozialdemokraten, erklärt habe, der ererbte Grundbesitz solle nicht versteuert werden. Darum ist diese Lösung getroffen worden, wonach ererbter Liegenschaftsgewinn nicht zu besteuern sei. Nun korrigieren wir da etwas anlässlich der Ausführung des Wiederherstellungsgesetzes, obwohl wir davon dem Volke vor der Abstimmung kein Wort gesagt haben. Wir haben ihm nicht gesagt, dass wir bei der Vereinfachung der Steuerverwaltung gleichzeitig eine Erschwerung treffen wollen. Es ist deshalb hier Vorsicht am Platze. Darum scheint mir der Antrag Spycher berechtigt. Die Kommission sagt zwar, sie wolle durch Staffelung einen Ausgleich schaffen. Zu diesem Zwecke dient jedenfalls am ehesten die

Staffelung von Herrn Spycher. Herr Stettler wird auch zugeben müssen, dass diejenigen, die ein Grundstück so lange behalten haben, es sicherlich nicht zu Spekulationszwecken behalten haben. Wenn sie hätten spekulieren wollen, dann hätten sie diese Grundstücke gewiss früher verkauft. Bei diesen Leuten kommt der Staat nicht schlecht weg, denn sie verzichten ja bis zum Verkauf auf einen höhern Zinsfuss. Uebrigens kommt der Staat schon mit den Handänderungssteuern usw. auf seine Rechnung.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Die Darstellung von Herrn Schindler ist nicht ganz richtig. Auch an Hand des Protokolls ergibt sich etwas anderes. Wir haben diese Frage zuerst in § 19 besprochen und uns dann dahingehend geeinigt, man werde bei § 30 den Antrag Spycher in Aussicht nehmen. Aber die Details wurden nicht behandelt und nicht beschlossen. In der weiteren Diskussion der Kommission ist der vorliegende Antrag zustande gekommen und definitiv genehmigt worden. Herr Schindler war wohl früher fortgegangen, weshalb er darüber nicht orientiert ist.

Was den Antrag Spycher anbetrifft, möchte ich doch sagen, dass es jetzt nicht wohl angeht, dem Staate weniger zukommen zu lassen als bisher. Ich befürchte nämlich das bei der Skala Spycher. Auf alle Fälle möchte ich bitten, den Antrag Meister abzulehnen. Es geht nicht an, doppelt zu nähern, nämlich erstens die Geldentwertung zu berücksichtigen durch die ansteigende Prozentskala und dann noch besonders durch den Antrag Meister. Die Vorschrift von Herrn Meister würde eine Quelle vieler Schwierigkeiten und Komplikationen bilden. Mir scheint der Geldentwertung durch die steigende Skala genügend Rechnung getragen zu sein.

Die weitere Ordnung, ob man nach einer gewissen Zeit die Liegenschaftsgewinnsteuer überhaupt erlöschen lassen soll, hat gewiss etwas für sich. Es kann ja auch der betreffende Besitzer nicht alle Aufwendungen früherer Jahrzehnte nachweisen. Auf der andern Seite werden aber diese Aufwendungen auch durch diese steigenden Prozentabzüge bis zu 60 % maximal berücksichtigt und sie werden auch 60 % nicht übersteigen. Diesen Aufwendungen scheint deshalb genügend Rechnung getragen zu sein.

Nun aber ein entscheidender Gesichtspunkt. Nach dem Vorschlage Spycher werden diejenigen, die ein Grundstück am längsten zu behalten in der Lage sind, am längsten spekulieren können, die breitesten Buckel haben, z. B. spekulative Gesellschaften, und die nachher die grössten Gewinne erzielen werden, ohne irgend eine Abgabe wegkommen. Das werden insbesondere juristische Personen, Aktiengesellschaften usw. sein. Auch aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, den Antrag der vorberatenden Behörden vorzuziehen.

Keller. Im allgemeinen hat man gerade auf dem Lande für die Liegenschaftsgewinnsteuer sehr wenig Verständnis. Wenn einer sein Grundstück verkauft und dafür ein anderes erwirbt und dann Grundstücksgewinnsteuer bezahlen muss, fragt er sich: Wo ist dann der Gewinn? Das ist manchem so gegangen, und heute ist er mit seinem neuem Gut unter

dem Schlitten. Es ist jedenfalls sehr angezeigt, auf die Besitzesdauer Rücksicht zu nehmen. Abgesehen von den genannten Gesellschaften, die Ausnahmen darstellen werden, kommt die lange Besitzesdauer hauptsächlich in abgelegenen Gegenden vor. Wenn man diesen Leuten entgegenkommt, so ist es nur recht und billig. Die Lösung der vorberatenden Behörden ist ausserordentlich scharf. Herr Spycher hat Ihnen dargestellt, wie man bis jetzt die Geldentwertung berücksichtigt hat, ebenso die Besitzesdauer. Ich möchte dabei noch unterstreichen, dass die Geldentwertung berechnet wurde vom investierten Kapital, also von der Summe, die ins Grundstück gesteckt worden war, währenddem die Besitzesdauer erst dann zur Wirkung kommt, wenn man tatsächlich schon einen Gewinn herausgerechnet hat. Das ist natürlich ein vorteilhafter Griff, den die Regierung und die Kommission tun, wenn sie mit der Geldentwertung völlig abfahren und nachher eine Skala aufstellen, die ungefähr der heute üblichen Besitzesdauerskala entspricht.

Wenn man diese Bestimmung über die Geldentwertung ins Dekret aufnehmen will, sollte man schon die Skala von Herrn Spycher akzeptieren. Ich habe schon heute morgen erwähnt, dass man eigentlich mit dieser Liegenschaftsgewinnsteuer mühelos erworbene Summen, Geld, das nicht gerade Spekulationsgewinn darstellt, aber nahe dabei ist, erfassen wollte. Nun wird alles erfasst! Es wäre deshalb wirklich angezeigter, der Skala Spycher zuzustimmen. Gewiss, der Staat ist schlimm daran. Aber dürfen wir hier auf dem Dekretswege auf Grund des Wiederherstellungsgesetzes eine derartige Verschärfung beschliessen, von der das Volk gar nichts gewusst hat? Wenn man so vorgeht, dann sagt das Volk, wenn man ihm ein Gesetz zur Annahme empfiehlt: Ja, ihr behaltet euch im Gesetz ein Dekret vor und damit haut ihr uns übers Ohr. Es geht nicht an, mit einem Dekret eine Verschlechterung des heutigen Zustandes herbeizuführen. Darum für Antrag Spycher!

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die irrige Auffassung von Herrn Schindler, wonach der Antrag Spycher von der Kommission angenommen worden wäre, ist darauf zurückzuführen, dass die Auffassung von Herrn Spycher zunächst der Auffassung der Finanzdirektion gegenüber gestanden hat. Ich wollte die Anpassung an die Versteuerung des Miterbenanteils innerhalb 10 Jahren in dem Sinne, dass für Liegenschaftsgewinne aus ererbten Liegenschaften nach 10 Jahren keine Pflicht vorhanden wäre. Die Kommission hat dann aber gesagt, es passe ihr der Antrag Spycher grundsätzlich besser, wonach die Lösung in der Berücksichtigung der Besitzesdauer zu finden wäre, damit der Besteuerung des Liegenschaftsgewinnes die Schärfe genommen würde. Es war aber damit nur die Lösung mit der Berücksichtigung der Besitzesdauer grundsätzlich der Lösung der Finanzdirektion vorgezogen worden. Aber dieser Grundsatz ist berücksichtigt sowohl dann, wenn die Liegenschaft seinerzeit ererbt, wie auch dann, wenn sie seinerzeit gekauft worden ist. Die Besitzesdauer wird in beiden Fällen ganz gleichmässig berücksichtigt. Dagegen kommt im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand diesem Antrage Spycher eine sehr grosse Bedeutung zu. Bis jetzt war es nicht so, dass jemand, der eine

Liegenschaft 40 und mehr Jahre besass, bei gewinnreichem Verkauf steuerfrei blieb. Da teile ich nun die Bedenken meiner Vorredner. Mancher spekuliert darauf, eine Liegenschaft werde immer mehr an Wert zunehmen und verkauft sie deshalb nicht. Dies trifft namentlich zu bei Liegenschaften in Stadtnähe. Wenn man diese Spekulanten leer ausgehen lässt, finde ich das ungerecht. Ich finde deshalb die Lösung des Regierungsrates und der Kommission richtiger, wonach einer im Maximum 60% abziehen kann.

Gfeller. Es ist zahlenmässig bewiesen, dass namentlich auch in der Landwirtschaft sich in relativ kurzer Zeit Wandlungen vollziehen, so dass die vorgesehene Abstufung nach den regierungsrätlichen Vorschlägen nur noch wenigen zugute käme. Es ist noch nicht lange her, seitdem wir die Handänderungssteuer heraufgesetzt haben, ebenso die Erbschaftssteuer. Ferner haben wir eine neue Belastung in Form dieser sogenannten Spekulationssteuer. Wenn es sich wirklich um Spekulationsgewinn handelt, dann bin ich einverstanden. Aber in der Landwirtschaft müssen in Wirklichkeit Werte versteuert werden, die man durch Arbeit und Aufwendungen in den Boden hinein gesteckt hat, ohne es gerade nachweisen zu können. Ich gebe zu, dass nach der Lösung Spycher krasse Gewinne unbesteuert bleiben könnten. Aber wegen einiger Fälle können wir nicht im ganzen übrigen Gebiete die ganze Landwirtschaft ungerecht besteuern. Manchmal fangen die Landwirte mit einem kleinen Betrieb an, weil sie nicht mehr Geld haben. Wenn dann die Familie wächst, verkaufen sie den bisherigen Betrieb und kaufen eine grössere Liegenschaft. Weil sie die Liegenschaft verbessert haben, ist sie etwas teurer verkauft worden, was natürlich nicht alles abgezogen werden kann. Diese paar Franken, die der Mann nur braucht, um wieder eine neue Liegenschaft zu kaufen, werden ihm weggesteuert. So ist ein Aufkommen kleiner Leute gar nicht möglich. Eine Verschärfung der Steuer war im Wiederherstellungsgesetz nicht vorgesehen. Ich empfehle Ihnen, dem Antrage Spycher zuzustimmen. Dieser Antrag ist vernünftig.

Meister. Ich möchte ebenfalls dem Antrage Spycher das Wort sprechen. Sollte er aber nicht angenommen werden, so möchte ich bitten, dann doch meinem Antrage zuzustimmen, wonach veränderte Geldverhältnisse zu berücksichtigen wären.

Stettler. Der Antrag, wonach nach einer gewissen Anzahl Jahren keine Liegenschaftssteuer mehr zu bezahlen ist, hätte natürlich zur Folge, dass all die kleinen Leute, die innert 20 Jahren verkaufen, vielfach gezwungenermassen, diese Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen müssen, während die Vermöglichen die ihre Liegenschaft behalten können, leer ausgehen. Das ist zweifellos nicht gerecht. Ich begreife aber, dass namentlich die Landwirtschaft die Verhältnisse nicht von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wie wir in grossen Gemeindewesen. Sie betrachtet es mehr vom Familienbesitztum und weniger vom Spekulationsbesitztum aus. Ich kann mich in diese Denkungsweise schon hineinfinden. Ich möchte deshalb einen

Vermittlungsvorschlag unterbreiten, wonach die Skala Spycher zwar angenommen, aber nicht bei 60, sondern erst bei 75% aufhören würde. Es müsste also heissen: «... höchstens jedoch um 75%».

Ich bin überzeugt, dass dann kein Landwirt mehr unter die Steuerpflicht fiele, denn die 25 fehlenden Prozente lassen sich dann schon in der eigenen Arbeit nachweisen. Bei 75% oberer Grenze sollte also allen Bedenken Rechnung getragen sein. Das sei hiermit beantragt.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich schlage vor, diese sehr umstrittene Frage nochmals an die Kommission zur Besprechung zurückzuweisen, damit, wenn irgend möglich, eine Vermittlungslösung gefunden werden kann. Wir können dann morgen entscheiden. Wir würden dann auch noch mit der Regierung Fühlung nehmen.

Präsident. Ich möchte das sehr empfehlen. Schon deshalb, damit die so wichtigen Anträge, die zur Diskussion stehen, bis morgen vervielfältigt ausgeteilt werden können.

Spycher. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass dieser Antrag nicht heute erst gestellt worden ist, sondern in ganz gleicher Form schon in der Septembersession. Er ist im Tagblatt enthalten.

v. Steiger. Da ich morgen nicht dabei sein kann, möchte ich jetzt schon zu bedenken geben, dass ja die gewerbsmässige Spekulation von dieser Steuer ohnedies nicht erfasst wird. Das scheint Herr Stettler nicht beachtet zu haben. Nun sind aber diejenigen, die ein Grundstück 40 und mehr Jahre gehalten, sicher keine Spekulanten. Da spielen meistens familiäre Rücksichten mit. Diejenigen, die so etwas zu Spekulationszwecken machen, können das in der Regel gar nicht allein. Sie gründen zu diesem Zwecke Aktiengesellschaften usw. Da müssen sie als gewerbsmässige Liegenschaftshändler sowieso keine Steuer bezahlen. Das ist gerade das Ungerechte an der bestehenden Ordnung. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag Spycher zur Annahme.

Abstimmung.

Für Rückweisung an die Kommission	29 Stimmen.
Dagegen	66 »

Stettler. Zur Abklärung teile ich mit, dass mein Antrag ein Eventualantrag sein soll gegenüber dem Antrag von Herrn Spycher.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Spycher	Mehrheit.
Für den Antrag Stettler	Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag Spycher	Mehrheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit.

Beschluss:

Der bisherige § 30 wird ersetzt durch die folgenden neuen §§ 30, 30 a, 30 b, 30 c und 30 d:

Marginale: II. Einkommen II. Klasse.

Begriff des Mehrwertes.

§ 30. Als Mehrwert auf veräusserten Objekten gilt der Unterschied zwischen dem anrechenbaren Erwerbspreis im Sinne von § 30 a einerseits und dem Veräusserungspreis im Sinne von § 30 b andererseits.

Bei einer Besitzesdauer von 5 und mehr Jahren ermässigt sich der steuerpflichtige Gewinn nach Massgabe der Zahl der Jahre, welche seit der Erwerbung des veräusserten Objekts verlossen sind und zwar:

Für die ersten 10 Besitzesjahre: Abzug 1 %
per Jahr, sofern der Besitz mindestens 5 Jahre gedauert hat;

für die zweiten 10 Besitzesjahre: Abzug 2 %
pro Jahr;

für die dritten 10 Besitzesjahre: Abzug 3 %
pro Jahr;

über 30 Besitzesjahre: Abzug 4 %
pro Jahr.

Die steuerfreien Abzüge gemäss Art. 20, Absatz 1, Ziffer 2 und 3, St. G. finden auf die von Liegenschaftsgewinnen zu entrichtende Steuer keine Anwendung; andererseits fällt die Steuer von Liegenschaftsgewinnen bei der Festsetzung der in Art. 20, Absatz 1, Ziffer 3, vorgesehenen steuerfreien Abzüge nicht in Betracht.

§ 30 a.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kleine Beifügung. Es wird da gesagt, was alles zum Erwerbspreis geschlagen werden kann. Wir haben da noch beigefügt nach «leistete,» «soweit sie über den Rahmen des ordentlichen Unterhalts hinausgehen.»

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Es ist da nichts weiter zu bemerken. Es sind das die Grundsätze, die schon bisher in der Praxis geübt wurden.

Roth. Zu lit. e gestatte ich mir, eine kleine Verbesserung vorzuschlagen. Statt dem vorgeschlagenen Text möchte ich sagen: «e) Zinsverluste auf dem Erwerbspreise» usw. Das sollen doch Zinsverluste sein.

Schneider (Biglen). Ich möchte noch eine weitere Abzugsmöglichkeit vorschlagen. Sie wissen, dass wir in der Landwirtschaft viele Objekte liquidieren müssen, die in den Jahren 1918—1925 gekauft worden sind. Diese Leute kommen nicht zu recht wegen jener hohen Ankaufspreise. Sie sind deshalb manchmal gezwungen, ihre Liegenschaften zu verkaufen. Es gibt aber immer noch Leute, die solche Heimwesen voll bezahlen und so ihr Geld investieren. Nun müssen diese Leute, die aus Not

verkaufen mussten, und ihre Existenz verlieren, noch Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen. Gegenüber dem Liegenschaftsgewinn haben sie gewöhnlich einen grossen Verlust auf dem Inventar. Es gab Fälle, da die Leute für das Inventar nicht einmal einen Drittel erhielten, so dass sie auf diese Weise nach 10 Jahren ihr Vermögen fast restlos verloren haben, währenddem sie auf der Liegenschaft noch einen kleinen Gewinn erzielt haben. Dafür müssen sie Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen. Man sollte deshalb diese Verluste auf dem Betriebsinventar mit dem Liegenschaftsgewinn kompensieren können. Dem ist vielleicht in § 30 c Rechnung getragen. Ich möchte also beantragen, es sei hier noch eine lit. f anzufügen mit folgendem Wortlaut:

«f) Verluste auf landwirtschaftlichem Inventar bei Liquidation eines Betriebes, sofern derselbe vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann.»

Sollte aber ein solcher Abzug nach § 30 c möglich sein, dann müsste es zu Protokoll vermerkt werden.

Gfeller. Ich bin der Auffassung, dass auch und in erster Linie allzu weitgehende Holzschläge vom Gewinn abgezogen werden sollten. Ich möchte sagen: Wenn man aus einem Grundbesitz wenig Nutzen zieht, und der Wald deswegen wertvoller geworden ist, so ist das in Wirklichkeit kein Wertzuwachs. Dafür war eben der Nutzen geringer. Man wird vielleicht sagen, das sei in den 5 % in lit. f enthalten. Das muss man aber beweisen. Dazu ist eine Buchhaltung nötig. In der Landwirtschaft ist deshalb dieses Privileg nicht anwendbar. Deshalb möchte ich unter lit. c noch beifügen: «ferner nicht benutzter Waldzuwachs, soweit dieser nicht unter lit. f berücksichtigt werden kann.» Wenn man das nicht berücksichtigt, würden die Wälder jeweilen vor dem Verkauf noch schnell geschlagen, was allen forstwirtschaftlichen Interessen widersprechen würde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Gfeller hat gerade zum Schluss noch die Frage von der Nutzung aufgeworfen. Der Waldbesitzer kann den Abzug von 5 % machen, soweit er nicht entsprechende Nutzungen aus dem Wald bezogen hat. Natürlich muss er sich anderseits auch den Wert der bezogenen Waldnutzungen anrechnen lassen, d. h. er kann nur den Ertragsausfall von 5 % in Abzug bringen. Ich glaube also doch, dass der Antrag Gfeller keinen Wert hat. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Bestimmung in lit. f betreffend diese 5 % schon im gegenwärtigen Steuerdekret enthalten ist. Der Veräusserungspreis wird ins Verhältnis gesetzt zum Erwerbspreis, und zu diesem wird dann das und das zugeschlagen. Je höher der Zuschlag zum Erwerbspreis, umso geringer ist natürlich der Liegenschaftsgewinn. Es handelt sich also hier um Zuschläge zum Erwerbspreis. Da kann man einmal zuschlagen die Zinse des Erwerbspreises und der unter lit. a genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung 5 % des investierten Kapitals nicht erreicht. Diese bisherige Lösung soll also auch im neuen Dekret gelten.

Die Anregung von Herrn Schneider mit bezug auf die Inventarverluste betrifft sicherlich eine in

der gegenwärtigen Zeit sehr wichtige Frage. Ihr ist aber in § 30 c Rechnung getragen. Diese «anderen Vermögensobjekte», die dort genannt sind, können auch Inventar sein. Es ist deshalb nicht notwendig, eine neue Ziffer f aufzunehmen.

Präsident. Herr Roth hat auf seinen Abänderungsantrag verzichtet.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission schliesst sich den Ausführungen des Regierungsrates an. 5 % für Waldnutzen kann ja abgezogen werden. Ein Waldnutzen von über 5 % kommt fast nicht vor. Der Wunsch von Herrn Gfeller scheint mir somit in der von uns vorgeschlagenen Fassung genügend berücksichtigt zu sein.

Gfeller. Der Regierungsrat hat die Abzüge von 5 % genannt, die gemacht werden können. Ich habe aber darauf hingewiesen, dass man in der Landwirtschaft gewöhnlich nicht in der Lage ist, bis auf 20 Jahre zurück Jahr für Jahr zu beweisen, wie das Kapital rentiert habe. Das weiss auch der Herr Finanzdirektor. Es gibt selten Bauern, die eine Buchführung haben. Wenn der Herr Finanzdirektor eine Erklärung abgeben will, dass man das Mittel errechnen würde, dann könnte ich meinen Antrag zurückziehen. Ich habe vorgeschlagen, bei lit. c zu sagen, dass auch der nicht genutzte Waldzuwachs abgezogen werden dürfe. Ich ersuche Sie, diese gerechte Ergänzung gutzuheissen. Ich begreife, dass das die Herren von der Stadt nicht verstehen. Für städtische Objekte kommt das ja nicht in Frage. Dort hat man eine Buchhaltung. Aber in Gebirgsgegenden wird in 98 % der Fälle keine solche Buchführung bestehen, so dass der bezogene Nutzen schwer nachweisbar ist. Hier ist deshalb ein Ausgleich unbedingt nötig.

Präsident. Der Antrag Gfeller lautet also (als Nachsatz zu lit. c): «ferner nicht genutzter Waldzuwachs, soweit dieser nicht unter lit. f berücksichtigt werden kann». Der Antrag Schneider verlangt eine neue lit. g, lautend: «Verluste auf landwirtschaftlichem Inventar bei Liquidation eines Betriebes, sofern dieselben von den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden können.»

Schneider (Biglen). Nachdem der Herr Finanzdirektor sagt, der Wunsch, den ich ausgesprochen habe, könne in § 30 c berücksichtigt werden, möchte ich meinen Antrag zurückziehen. Ich behalte mir vor, eventuell bei § 30 c einen Ergänzungsantrag zu stellen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Zum Antrag Gfeller: Neuerdings möchte ich feststellen, dass der von Herrn Gfeller ausgedrückte Gedanke als Erfahrungssatz der Waldwirtschaft selbstverständlich für die grosse Zahl der Fälle berücksichtigt werden muss. Was er wünscht, wird aber sicherlich im Rahmen von lit. f berücksichtigt.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Gfeller 40 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 37 »

Beschluss:

Marginale: Begriff des Erwerbspreises.

§ 30 a. Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne des § 30 dieses Dekretes gilt bei Grundstücken der im Grundbuch eingetragene, bei andern Objekten der tatsächlich bezahlte Preis. Beträgt jedoch der tatsächlich bezahlte Preis weniger als der im Grundbuch eingetragene, so ist auch bei Grundstücken der tatsächliche Preis massgebend. Zum Erwerbspreis werden hinzugerechnet alle Aufwendungen und der Wert persönlich geleisteter Arbeit, welche der Steuerpflichtige zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Objektes leistete, soweit sie über den Rahmen des ordentlichen Unterhalts hinausgehen. Andererseits sind in Abzug zu bringen die über den Betrag der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitals hinaus allfällig gezogenen Nutzungen.

Marginale: Aufwendungen.

Dem Erwerbspreis sind namentlich zuzuzählen:

- a) Handänderungskosten, Verschreibungskosten, Steigerungsrapen;
- b) Provisionen für die Verkaufsvermittlung;
- c) die Auslagen, sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Objektes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Uferschutzbauten, Neu- oder Umbauten, Wasserversorgungs-, Licht und Heizungsanlagen), ferner nicht genutzter Waldzuwachs, soweit dieser nicht unter lit. f berücksichtigt werden kann;
- d) Beiträge, die zu den unter lit. b genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinden, Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen irgendwelcher Art geleistet wurden;
- e) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den daherigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden;
- f) die Zinsen des Erwerbspreises und der unter lit. a bis d genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung 5 % des investierten Kapitals nicht erreicht. Zinseszinsen dürfen nicht verrechnet werden. Soweit es sich um selbstbenutzte Gebäude handelt, dürfen keine Zinsen verrechnet werden.

Auslagen, der in lit. b und c erwähnten Art, welche der Steuerpflichtige bereits als Gewinnungskosten bei der Einkommenssteuer I. Klasse in Abzug gebracht hat, können nicht nochmals als Aufwendungen in Abzug gebracht werden.

Bei geschenkten und ererbten Liegenschaften gilt als Erwerbspreis derjenige Betrag, welcher der Festsetzung der für den betreffenden Erbgang oder für die Schenkung geschuldeten Erbschafts- oder Schenkungssteuer zugrundegelegt wurde. Unterlag der Erbgang oder die Schenkung nicht der Abgabepflicht, so gilt die Grundsteuerschätzung im Zeitpunkt des Erwerbes.

Bei der Veräusserung der von Eltern, Ehegatten oder Nachkommen (§ 19, Absatz 2 dieses Dekretes) erworbenen Liegenschaften wird als Erwerbspreis die Grundsteuerschätzung im Zeitpunkt des Erwerbs oder, falls dieser tiefer ist, der vom Steuerpflichtigen bezahlte Preis angerechnet. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der bei der Erwerbung der Liegenschaft durch den ersten nicht steuerpflichtigen Veräusserer (§ 19, Absatz 2 dieses Dekretes) bezahlte Preis höher war, so ist dieser als Erwerbspreis anzunehmen.

Wird nur ein Teil des erworbenen Objektes veräussert, so werden der Erwerbspreis und sämtliche Aufwendungen, namentlich die in lit. a bis e hievor erwähnten, nur verhältnismässig in Anrechnung gebracht.

Wurde mit einem Grundstück Fahrhabe, welche nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, miterworben, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Erwerbspreis abzuziehen.

Einbürgerungen.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Alle Gesuche sind vom Herrn Polizeidirektor gehörig gesehen worden, und zwar sehr scharf. Es sind nur Leute empfohlen, die lange Jahre in den Gemeinde wohnten, eine Bernerfrau geheiratet haben oder in der Schweiz geboren sind. Wir können alle empfehlen, mit Ausnahme von Nr. 2. Da hatte ich ersucht, diesen Fall noch nicht zur Abstimmung zu bringen. Die Kommission hat daraufhin beschlossen, die Akten seien noch um etwas zu ergänzen. Ich will nicht auf Einzelheiten eintreten. Die Kommission war einstimmig. Die Ergänzung war bis heute 2 Uhr nicht möglich. Ich ersuche deshalb, diesen Fall zurückzulegen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben auf ihr Ansuchen hin, bei 89 ausgeteilten Stimmzetteln, absolutes Mehr 46, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit einer über das absolute Mehr hinausgehenden Stimmenzahl erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren.

1. Paul Eugen Gubelmann, von Eschenbach, St. Gallen, geb. am 24. März 1906 in St. Gallen, ledig, Hotelangestellter, wohnhaft in Thun, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Zurückgelegt.

3. Stefan Vincents Karl Philipp Jasienski, polnischer Staatsangehöriger, geb. am 10. Mai 1899 (neuen Stils), technischer Leiter, ledig, wohn-

haft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Pascal Victor Gandini, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 24. August 1898, Maurer, wohnhaft in Tramelan-dessus, Ehemann der Nelly Georgette geb. Vuilleumier, geb. am 14. April 1894, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Fällt aus.

6. Eugen Blind, französischer Staatsangehöriger, geb. am 1. März 1883 in Covington U.S.A., Landwirt in Roggenburg, Ehemann der Lina geb. Hofstetter, geb. 1891, Vater von zwei minderjährigen Knaben, dem die Gemischte Gemeinde Roggenburg das Bürgerrecht zugesichert hat.

7. Stimmenzahl nicht erreicht.

8. Julius Brunner, deutscher Reichsangehöriger, geb. in Basel, den 20. Dezember 1912, ledig, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Zwingen, welchem die Einwohnergemeinde Zwingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Joseph Roger Zuccoli, italienischer Staatsangehöriger, geb. in St. Ursanne am 26. Dezember 1901, Fabrikarbeiter, Ehemann der Ida geb. Desvoignes, geb. 1909, wohnhaft in Reconvilier, welchem die Einwohnergemeinde Reconvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Bruno Max Kleber, deutscher Reichsangehöriger, geb. in Wigoltingen am 17. Februar 1913, Maschinenzwicker, wohnhaft in Herzogenbuchsee, Ehemann der Anna geb. Saam, geb. 1911, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Marthe Rachel Germaine Stöckmann geb. Eckert, gesch. von Paul Stöckmann, deutsche Reichsangehörige, geb. in Delsberg, den 27. Juni 1870, wohnhaft in Delsberg, welcher die Burgergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Josef Piechl, österreichischer Staatsangehöriger, geb. in Goldegg, den 24. September 1890, Melker, wohnhaft in Schüpfen, Ehemann der Marie geb. Frauchiger, geb. 1886, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schüpfen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Henri Marcel Pascal, französischer Staatsangehöriger, geb. in Blanc-Mesnil am 14. Juli 1914, Konditor, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Aarberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Alfonso Dallo, italienischer Staatsangehöriger, geb. in Beatenberg am 16. März 1907, Musiker, Ehemann der Emma geb. Spillmann, geb. 1910, welchem die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
15. Wilhelm Karl Bossert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 12. Dezember 1909, Auto-mechaniker, wohnhaft in Worb, ledig, welchem die Gemeinde Worb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
16. Gustave Gaston Béchire, französischer Staatsangehöriger, geb. in Glère am 8. Januar 1911, ledig, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Münster, welchem die Einwohnergemeinde Münster das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
17. Paul Oscar Weichlinger, österreichischer Staatsangehöriger, geb. in Delsberg am 20. Januar 1902, Fabrikarbeiter, Ehemann der Marie Marguerite geb. Seuret, geb. 1903, wohnhaft in Châtillon, dem die Einwohnergemeinde Châtillon das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
18. Hermann Stamm, deutscher Reichsangehöriger, geb. in Freiburg i. Br. am 8. Mai 1905, ledig, Gärtner, wohnhaft in Gunten, welchem die Einwohnergemeinde Sigriswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
19. Joseph Antoine Casagrande, italienischer Staatsangehöriger, geb. in Courtelary, den 4. November 1905, Ehemann der Marguerite Elise geb. Bourquin, geb. 1904, Vater von zwei minderjährigen Kindern, Unternehmer, wohnhaft in Cortébert, welchem die Einwohnergemeinde Cortébert das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
20. Adelbert Geiger, deutscher Reichsangehöriger, geb. in Fischach (Bayern) am 17. Juli 1881, Bautechniker, Ehemann der Maria Adelheid geb. Cueni, geb. 1894, Vater von vier minderjährigen Kindern, wohnhaft in Laufen, welchem die Einwohnergemeinde Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
21. Henriette Frieda Wissbrun, von Brockhagen, Deutschland, geb. am 1. Februar 1880 in Brockhagen, Einkäuferin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
22. Eugen Rieffel, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 18. Juni 1904, ledig, Werkmeister, wohnhaft in Interlaken, Vater der minderjährigen ausserehelichen anerkannten Tochter Lucia Rieffel-Nufer, welchem der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
23. Mario Bernasconi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 27. September 1910 in Cagno, Kaufmann, ledig, wohnhaft in Biel, welchem der

Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

24. Hugo Richard Siegel, deutscher Reichsangehöriger, geb. in Enzberg am 6. Juni 1911, Goldschmied, ledig, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Wahl des Präsidenten des Obergerichts.

Bei 153 ausgeteilten und 145 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 24 leer und ungültig, gültige Stimmen 121, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Johann Lauener, Oberrichter, in Bern, mit 99 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Herr Obergerichtspräsident Lauener leistet den verfassungsmässigen Eid.

Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht.

Bei 209 ausgeteilten und 205 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, gültige Stimmen 199, somit bei einem absoluten Mehr von 100 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- | | |
|------------------------|------------------|
| 1. Herr Arnold Kunz | mit 165 Stimmen. |
| 2. Herr Fritz Gurtner | » 124 » |
| 3. Herr Gottlieb Lüthi | » 123 » |

Weitere Stimmen haben erhalten: Herr Emil Spycher 69, Herr Jean Gressot 8.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Pferdezuucht.

Bei 182 ausgeteilten und 176 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 30 leer und ungültig, gültige Stimmen 146, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Otto Gyger mit 112 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass in der (L. V. K.) Lehrer-Versicherungs-Kasse offenbar gewisse Mißstände bestehen? Es soll vorkommen, dass kranke Lehrkräfte, die um Pensionierung an die Kasse gelangen, weil sie sich sagen müssen, dass ihre Kraft nicht mehr reiche, die Schule richtig zu führen, von den leitenden Organen abgewiesen werden mit der Begründung, sie hätten in erster Linie die Interessen der Kasse zu wahren und nicht diejenigen der Schule. Der Kassenarzt soll Lehrkräfte kurzweg abweisen, ihren Zustand als nicht so schlimm darstellen, trotzdem andere Aerzte die Betreffenden, nachdem sie in Spitalbehandlung waren, als nicht mehr fähig, eine Schule zu leiten, erklärt haben.

Glaubt der Regierungsrat nicht auch, ein solcher Zustand dürfe im Interesse der öffentlichen Schule nicht weiter dauern und müsse unterbunden werden.

Bern, den 13. November 1935.

Roggli.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 14. November 1935,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Bratschi (Robert), Egger (Aarwangen), Gafner, Haas, Krebs, Meister, Rollier, Schäfer, Schär; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Mülchi, v. Steiger.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen
des Dekretes vom 22. Januar 1919
und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung
der Einkommenssteuer.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 650 hievor.)

§ 30 b.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff des Veräusserungspreises.

§ 30 b. Als Veräusserungspreis im Sinne von § 30 dieses Dekretes gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen oder sonst bestimmbaren Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgendeiner bindenden Form gegenüber dem Veräusserer oder einer Drittperson verpflichtet hat. Beim Tausche gilt als Veräusserungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte. Ist aber in den als Beleg vorgewiesenen Verträgen ein höherer Veräusserungspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Veräusserungspreis der im Vertrag angegebene höhere Betrag.

Die gemäss Art. 619 Z. G. B. an Miterben ausbezahlten Anteile an dem für das verkaufte Grundstück erzielten Mehrwert sind vom Veräusserungspreis in Abzug zu bringen.

Wird mit einem Grundstück Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mitveräußert, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Veräußerungspreise abzuziehen.

§ 30 c.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anrechnung von Verlusten.

§ 30 c. Der Steuerpflichtige kann Verluste in Anrechnung bringen, die ihm im gleichen Kalenderjahr aus nicht berufsmässiger Veräußerung auf andern Vermögensobjekten nachweisbar erwachsen sind; ausgenommen hievon sind Verluste, die aus der Veräußerung ausser dem Kanton Bern gelegener Liegenschaften herrühren, sowie Verluste, die einem nicht im Kanton Bern domizilierten Steuerpflichtigen aus der Veräußerung beweglicher Vermögensobjekte erwachsen; Bürgschaftsverluste sind in keinem Falle anrechenbar.

Kommen für die Verrechnung von Verlusten gegen Gewinne verschiedene Arten Vermögensobjekte oder verschiedene Gemeinden in Betracht, so ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Zunächst ist die Verrechnung auf den gleichgearteten Vermögensobjekten vorzunehmen. (Liegenschaftsverluste mit Liegenschaftsgewinnen, Verluste auf beweglichen Objekten mit Gewinnen auf ebensolchen Objekten.)

Ein allfälliger Verlust-Überschuss der einen Art kann alsdann mit Gewinnen auf andersgearteten Objekten verrechnet werden.

Besteht eine Steuerpflicht für Kapital- und Spekulationsgewinne in verschiedenen Gemeinden, so sind die abzugsberechtigten Verluste im Verhältnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Gewinne nach den oben niedergelegten Grundsätzen auf sie zu verteilen; wobei die Berücksichtigung eines auf verschiedenartigen Objekten erlittenen Verlustes vorab gegenüber der Gemeinde der gelegenen Sache zu erfolgen hat.

§ 30 d.

Keller. Ich muss hier auf einen Punkt zurückkommen, den ich schon letztesmal aufgegriffen hatte. Es betrifft den letzten Teil von Alinea 2. Sie sehen, dass § 30 d vorsieht, es könne einer, der in einem Jahre nebst Gewinnen auch Verluste erlitten hat, um eine Berichtigung der ganzen Taxation nachsuchen. Früher hatten wir im Text verschiedene Ausdrücke dafür, Begehren, Gesuch usw. Jetzt ist die Terminologie einheitlich. Es heisst jetzt Berichtigungsverfahren und Berichtigungsbegehren. Damit wollen wir sagen: diese Berichtigung ist ein Recht des Bürgers. Das kommt durch das Wort Begehren zum Ausdruck. Das ist also keine Bitte. Nun ist es denkbar, ja, es kommt sogar öfters vor, dass einer zu Beginn des Jahres irgend einen Handel abschliesst.

Nach den neuen Vorschriften würde er dann sofort eingeschätzt und damit wird rasch die Steuer fällig. Nehmen wir nun an, der Betreffende mache noch im gleichen Jahre weitere Geschäfte, erleide aber dabei Verluste. Dann hat er das Recht, Berichtigung zu verlangen. Trotzdem muss er die Steuer bezahlen, die unterdessen fällig geworden ist. Allerdings kann die Steuerverwaltung auf Gesuch hin, also auf eine Bitte hin, bei zureichenden Gründen die Einstellung der Vollstreckung bewilligen. Der Bürger, der also ein Recht auf diese Berichtigung hat, muss somit zur Vermeidung der nicht gerechtfertigten Vollstreckung die Gegenpartei bitten gehen, und sie fragen, ob sie so gut wäre und die Vollstreckung sistieren würde. Damit verlassen wir wieder einen Grundsatz, der früher allgemein aufgestellt worden ist, wonach man in verwaltungsrechtlichen und steuerrechtlichen Dingen nicht eine der Parteien entscheiden lässt, also nicht der Verwaltung gegenüber dem Bürger ein höheres Recht gibt. Nach dieser Vorschrift aber stünde es vollständig im Ermessen der Steuerverwaltung, ob sie mit der Vollstreckung der ersten Steuer warten will oder nicht. Sogar wenn einer rechtskräftig verurteilt ist, aber ein Begnadigungsgesuch einreicht — wohlverstanden ein Gesuch, eine Bitte, nicht ein Begehren wie hier — wird die Vollstreckung ohne weiteres zurückgestellt. Und hier, wo es sich um ein Begehren handelt, soll einer noch betteln gehen müssen zur Gegenpartei, damit sie die Sistierung der Vollstreckung bewilligt. Das sind innere Widersprüche, das geht nicht an. Praktisch ist es doch so, dass man mit dieser Geschichte eben auf den Bürger einen Druck ausüben kann. Das wissen wir aus praktischer Erfahrung gut genug. Dieser Druck kommt vielleicht nicht von oben, aber von unten, von den direkt Beteiligten. Deshalb muss ich hier den Antrag stellen, den letzten Satz von § 30 d, Alinea 2, folgendermassen zu fassen: «Dagegen wird die Vollstreckung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Berichtigungsverfahrens eingestellt.» Das ist klar, da gibt es kein Gesuch und keine Bitte. Ich möchte aber da doch etwas entgegenkommen. Es soll sich einer durch dieses Mittel nicht von der Sache drücken können; das wollen wir nicht. Dem Staate, was des Staates ist! Deshalb möchte ich noch beifügen: «Die Sicherstellung nach § 61 dieses Dekretes bleibt vorbehalten.» So ist der Staat vollständig geschützt vor Missbrauch.

Ich bitte Sie, diesem Antrage zuzustimmen. Er ist sicherlich gerechtfertigt. Der Staat wird nicht benachteiligt, und der Bürger andererseits vor Ungerechtigkeit geschützt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach § 30 d kann der Steuerpflichtige, wie Sie sehen, eine Berichtigung verlangen, wenn er im gleichen Kalenderjahr Verluste erlitten hat. Man kann also Verluste gegen Gewinne aufrechnen. Von vornherein weiss man aber nicht, ob einer im gleichen Jahr noch Verluste erleiden werde. Wenn das aber der Fall ist, so kann der Betreffende innerhalb drei Monaten seit Beginn des folgenden Kalenderjahres ein Berichtigungsbegehren stellen.

Es kann natürlich jeder behaupten, er habe Verluste erlitten. Die Prüfung solcher Gesuche nimmt viel Zeit in Anspruch. Wenn es dann abgewiesen werden muss, kann dann vielleicht die Steuer nicht

mehr eingezogen werden, weil nichts mehr vorhanden ist.

Herr Keller hat gesagt, es handle sich da um Parteien. Ja, der Staat sieht sich doch nicht als Partei an; wir sind doch da Gerichtsbehörde; man sollte doch auch etwas Vertrauen haben zu den Instanzen, die das zu besorgen haben.

Ich möchte Ihnen beantragen, den von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Wortlaut anzunehmen.

Raaf laub (Bern), Präsident der Kommission. Ich persönlich habe auch den Eindruck, dass die kantonale Steuerverwaltung nicht parteimässig, sondern objektiv und nach Massgabe vernünftiger Erwägungen urteilt.

Wenn die Sicherstellung möglich ist, wie es Herr Keller vorschlägt, könnte man ja schliesslich seinem Vorschlag zustimmen, aber die Vorschriften über die Sicherstellung sollten dann eben nicht geändert werden.

Keller. Gerade die letzte Aeussuerung des Herrn Kommissionspräsidenten zwingt mich zu einer kleinen Erklärung. Ich bin grundsätzlich mit dem Erfordernis der Sicherstellung einverstanden; über die Form möchte ich aber noch Vorbehalte machen. Ich habe das letztmal gesagt, dass die Sicherstellung von einer neutralen Instanz verfügt werden müsse. Wir müssen uns doch klar sein, dass es nicht so ist, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat: die Steuerverwaltung ist doch Partei, sie ist nicht Gerichtsbehörde. Das ist vielleicht der Fall bei der Rekurskommission und beim Verwaltungsgericht. Das sind Gerichtsinstanzen. Die Steuerverwaltung aber muss die Interessen des Fiskus vertreten und der Bürger vertritt die seinigen. Da können wir doch nicht der Steuerverwaltung die Entscheidung in die Hand geben, ob die Vollstreckung sistiert werden soll oder nicht.

Ich bitte Sie, meinem Antrage zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden

Behörden. Minderheit.

Für den Antrag Keller. Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Berichtigungsverfahren.

§ 30 d. Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe des nämlichen Kalenderjahres mehrere Grundstücke veräussert oder ist im Sinne der in § 30 c dieses Dekretes enthaltenen Bestimmungen eine Verrechnung mit Verlusten zuzulassen, so kann nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zur Ermittlung des gesamten steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinns eine Berichtigung stattfinden.

Das Berichtigungsbegehren ist bei Folge des Verzichtes innert drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veranlagung stattgefunden hat, der Steuerverwaltung einzureichen. Für die weitere Behandlung sind die Vorschriften über die Veranlagung, Rekurs- und Beschwerdeführung analog anwendbar. Die Rechtskraft der Einschätzung wird durch die Ein-

reichung des Begehrens nicht berührt. Dagegen wird die Vollstreckung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Berichtigungsverfahrens eingestellt. Die Sicherstellung nach § 61 dieses Dekretes bleibt vorbehalten.

§ 31.

Angenommen.

Beschluss:

§ 31, Absatz 4, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Hat der Steuerpflichtige im betreffenden Steuerjahr im Kanton Bern weder Wohn- noch Geschäftssitz oder einen Aufenthalt im Sinne von Art. 17, Ziffer 2 oder 3, St.G., so erfolgt die Veranlagung in derjenigen Gemeinde, in welcher die die Steuerpflicht begründende Tätigkeit ganz oder zum grössten Teil stattgefunden hat.

Die nach dem 31. Dezember 1935 erzielten Liegenschaftsgewinne, einschliesslich Miterbenanteile gemäss Art. 619 Z.G.B. werden unabhängig von der ordentlichen Einkommenssteuerveranlagung veranlagt, und zwar in der Gemeinde, in welcher die veräusserten Grundstücke liegen. Liegen sie in mehreren Gemeinden, so erfolgt die Veranlagung in derjenigen Gemeinde, in welcher der Teil mit der grössten Grundsteuerschätzung liegt, unter Vorbehalt der Verteilung der Gemeindesteuer unter sämtliche Gemeinden, in welchen die veräusserten Grundstücke liegen. Massgebend für die Verteilung ist das Verhältnis, in welchem der erzielte steuerrechtliche Mehrerlös auf die einzelnen Teile entfällt; ist dieses Verhältnis nicht feststellbar, so findet die Verteilung im Verhältnis der Grundsteuerschätzungen der einzelnen Teile statt. Für das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften des Dekretes über die Gemeindesteuern vom 30. September 1919.

§ 32.

Angenommen.

Beschluss:

In § 32 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz eingeschoben:

Ueber die veranlagten Liegenschaftsgewinne wird durch die Veranlagungsbehörde ein besonderes Register geführt, das in seinen Auswirkungen den ordentlichen Steuerregistern gleichgestellt ist.

§ 33.

Angenommen.

Beschluss:

In § 33 fällt der Hinweis auf Art. 27 St.G. dahin.

§ 34.

Angenommen.

Beschluss:

§ 34 wird wie folgt abgeändert:

Absatz 1 lautet nun:

Die nach Gemeindereglement zuständigen Gemeindebehörden besorgen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihnen durch Gesetz, Dekret und Verordnung zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen (Art. 44, Abs. 3, St. G.).

Absatz 2, lit. g, lautet nun:

- g) Wahl der von der Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder der Veranlagungsbehörde im Sinne von Art. 46, Absatz 1, Ziffer 3, St. G. und Vornahme von, durch Gesetz, Dekret, Instruktion oder besondere Anfrage verlangten Meldungen an die Veranlagungsbehörden und unter sich.

§ 36.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Die Aenderung in Ziffer 2 würde nach dem Kommissionsantrag gestrichen. Es ist das möglich, nachdem § 21 geändert worden ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 36 wird wie folgt geändert:

Das Marginale lautet:

2. Veranlagungsbehörden.

§ 37.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir schlagen Ihnen hier eine etwas andere Fassung von § 37 vor, indem wir die Möglichkeit schaffen wollen, dass jede Kommission für den einzelnen Fall entsprechend gebildet werden kann. So können Kommissionen gebildet werden, die von der Einschätzung etwas verstehen. Darum ist ein grösserer Kreis zu wählen. Selbstverständlich wird nach wie vor die Veranlagungsbehörde bestehen aus dem Vorsitzenden, aus einem Vertreter des Staates und einem der Gemeinde oder aus zwei Vertretern des Staates und zwei Vertretern der Gemeinde, oder aus drei Vertretern des Staates und drei der Gemeinde. Wir wollen aber die Möglichkeit haben, die Mitglieder nach der Art der Fälle zu bestimmen. Darum müssen wir von vornherein mehr Leute wählen können. Es wird aber dem Vorsitzenden anheimgestellt sein, aus dem vom Regierungsrat gewählten Kreis von Mitgliedern die geeigneten Leute auszuwählen für die einzelnen Fälle. Weil ja die Rekurskommission möglichst entlastet werden soll, muss die Einschätzungskommission so gebildet werden, dass sie allen Schwierigkeiten gerecht wird.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Der Grosse Rat hat in der ersten Beratung dieser neuen Organisation zugestimmt. Die neue Formulierung ist aber präziser. Das trifft auch zu für den folgenden § 38. Die Kommission war mit diesen Aenderungen einstimmig einverstanden.

Keller. Entschuldigen Sie, dass ich schon wieder Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muss. Es handelt sich nämlich da um eine sehr wichtige Frage. Der Herr Finanzdirektor hat vorhin gesagt, man wolle Kommissionen wählen, die etwas von den Dingen verstehen. Diese Absicht bestärkt mich gerade darin, dass ich mit dem, was ich vorschlagen will, auf dem richtigen Boden stehe. Dieser Artikel sieht eine neue Zentralisierung vor (im Schlussaliné), indem die Einschätzungen für die Liegenschaftsgewinnsteuer der Zentralsteuerverwaltung übertragen werden. Hier auf dem Papier sieht das sehr einfach aus. Dem ist aber nicht ganz so. Diese Einschätzungen von Liegenschaftsgewinnen gehören zu den umfangreichsten. Sicher ist hier eine Zentralisation nicht am Platze. Sehen Sie, wie sich das in Zukunft machen würde: Der Steuerpflichtige erhält das Einschätzungsformular. Dieses geht nachher an die Zentralsteuerverwaltung und von dieser an den Gemeinderat und dann wieder an die Zentralsteuerverwaltung. Ich frage: Ist das eine Vereinfachung? Ich glaube nicht. Es wäre doch einfacher, dieses Formular von der gewöhnlichen Kommission dem Steuerpflichtigen zustellen zu lassen, der es wieder der gleichen Kommission zurückgeben müsste. Wir wollen doch das Verfahren nicht durch den Weg über Bern komplizieren. Es ist auch gar nicht denkbar, dass die Zentralsteuerverwaltung diese grosse Zahl neuer Fälle ohne bedeutende Erweiterung ihres Apparates bewältigen könnte. So schwierig sind schliesslich diese Liegenschaftsgewinnsteuer-Einschätzungen nicht, als dass sie nicht auch von den Gemeindekommissionen besorgt werden könnten. Diese können schliesslich auch warten, bis zwei bis drei Fälle beisammen sind, denn dermassen eilt es denn doch nicht. Zwei bis drei Fälle aber werden sofort eine Sitzung ausfüllen. Gerade vorhin hat der Herr Finanzdirektor gesagt, man wolle Rekurse vermeiden. Es ist sehr zu begrüssen, wenn das geschehen wird und wenn unsere Leute auf dem Lande von dieser Rekursiererei verschont bleiben. Diese Leute haben eben nicht alle eine Füllfeder und einen Notizblock im Sack. Solche Weiterungen sind ihnen höchst unliebsam. Verminderung der Rekurse wird das Vertrauen zum Fiskus mehren. Ich verspreche mir sehr viel vom neuen Einschätzungsverfahren. Aber nun will man ausgerechnet wieder in einem der empfindlichsten Punkte den heiligen Bureaumatismus stärken.

Es ist gesagt worden, das sei im Interesse der Gleichmässigkeit notwendig. Was ist denn überhaupt Gleichmässigkeit? Die Verhältnisse bei der Liegenschaftssteuer sind ausserordentlich schwierig; Gleichmässigkeit liegt da nur dann vor, wenn man die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt und die sind ausserordentlich verschieden. Sie sind nicht die gleichen im Oberland wie im Seeland und im Seeland nicht die gleichen wie im Emmental usw. Wir wollen nichts anderes, als dass die wirklichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Dazu können wir aber nicht die Herren aus Bern brau-

chen, die zwar vielleicht viele Fälle auf ihrem Tische vorbeigehen sehen. Das ist aber nicht das gleiche wie das Mitleben in den betreffenden Verhältnissen. Dazu ist der Praktiker notwendig. Ich weiss aus eigener Erfahrung, wie ausserordentlich schwer es oft ist, die einzelnen Fälle zu beurteilen und zu sagen, was von den Aufwendungen, die in das Gut gesteckt worden sind, im Ertrag zurückgekommen ist und was in der Wertvermehrung steckt. Es kauft z. B. einer ein mageres Heimwesen, er arbeitet wie verrückt, düngt und kauft auch künstliche Düngemittel, ebnet das Gut aus usw. Die Ausebnungen und ähnliche Verbesserungen kann man vielleicht sehen, aber was der Mann an Arbeit und an Düngemitteln in das Gut hineingesteckt und um wieviel er damit den Preis gehoben hat, das kann nur der Praktiker beurteilen. Dazu sind sie, glaube ich, viel besser in der Lage, als irgendeiner aus der Stadt.

Dann noch etwas. Gerade wenn man diese Wertvermehrung beurteilen will, muss man mit den betreffenden sprechen; das kann aber richtig nur einer aus seiner Gegend, der ungefähr gleicher Lebensart ist. Das kann dieser viel besser als einer, der mit der Mappe unter dem Arm aus der Stadt kommt, die Mappe auf den Tisch legt, einen schwarzen Hut an den Nagel hängt und sich dann zum Sprechen anschickt. Da ist unser Mann vom Lande schon sehr benommen, selbst wenn der Mann aus der Stadt ein sehr netter Herr wäre. Er hat eben gewisse Hemmungen. Unsere Leute sind nun einmal so; man kann sie nicht anders machen. Wenn er dagegen mit Leuten aus seinem Amtsbezirk sprechen, wenn er sagen kann: Sehen Sie, es ist so und so, usw., dann geht das viel besser. Solche Steuerorgane können dem Pflichtigen eher etwas beibringen als der Herr aus der Stadt, der zum vornherein als Gegner angesehen wird.

Dann ist doch auch zu sagen, dass schliesslich den Gemeindekommissionen noch viel schwierigere Sachen anvertraut werden als gerade diese. So gibt es bei den Einkommenssteuern oft noch schwierigere Verhältnisse zu beurteilen, noch mehr bei den Spekulationsgewinnen. Diese sind noch viel schwerer einzuschätzen als die Liegenschaftsgewinne. Gerade bei den Spekulationsgewinnen wäre am ehesten ein routinierter Steuertechniker und weniger ein Praktiker notwendig. Das wird aber ohne weiteres der Gemeindekommission übertragen. Was dagegen in erster Linie Praktiker erfordern würde, das übertragen wir der Zentralsteuerverwaltung in Bern. Das ist nicht richtig. Ich stelle auch hier den Antrag, es sei der letzte Absatz von Art. 37 zu streichen. Dann ist diese Sache der gewöhnlichen Kommission übertragen. Es müsste dann noch die Redaktion dementsprechend geändert werden, wenn der Rat meinem Antrage folgen wollte.

Stünzi. § 37, Abs. 2, sagt, dass der Veranlagungsbehörde nur Personen angehören dürfen, welche steuerpflichtig sind und die letztjährigen rechtskräftig gewordenen Staats- und Gemeindesteuern entrichtet haben. Man hat sich schon bei der letzten «Lesung» gegen diese Bestimmung gewendet und die Kommission ersucht, das zu prüfen. Ich möchte mich neuerdings gegen diese Bestimmung wenden. Ich glaube, sie ist verfassungsrechtlich unzulässig. Diese Bestimmung würde auch eine grosse

Ungerechtigkeit darstellen gegenüber jenen, die nach der Wahl infolge Arbeitslosigkeit die Steuerpflicht verlieren werden, oder weil sie das Unglück haben, durch Krankheit in der Familie usw. ihre Steuern nicht restlos bezahlen zu können, so dass sie genötigt sind, ein Steuernachlassgesuch zu stellen. Sie würden dann gewissermassen degradiert. Diese Leute sind vielfach noch ehrlicher als jene, die vielleicht noch in der Kommission sitzen und Steuern hinterzogen haben, was aber eben oft nicht auskommt. Schliesslich steht ja den Wahlbehörden die Möglichkeit offen, jemanden bei der nächsten Wiederwahl zu übergehen. Aus diesen Gründen beantrage ich, es sei der letzte Satz von Alinea 2 zu streichen.

Joho. Ich möchte ein Wort für den letzten Satz einlegen. Der Ausgangspunkt für diese Bestimmung ist ein ganz anderer, als es mein Herr Vorredner gesagt hat. Es hat sich gezeigt, dass in dieser Hinsicht sehr stossende Fälle vorgekommen sind. So hatte z. B. einer als Präsident einer Einkommenssteuerkommission jahrelang funktioniert und seine Mitbürger eingeschätzt, selber aber keine Steuer bezahlt. Das ist doch stossend. Damit sollen nicht etwa Arbeitslose usw. betroffen werden, die einmal in einem Jahre das steuerpflichtige Einkommen nicht erreichen. Man sollte deshalb sagen: «Der Veranlagungsbehörde dürfen nur Personen angehören, welche steuerpflichtig und ihren gesetzlichen Steuerpflichten nachgekommen sind.» Wenn einer z. B. ein Nachlassgesuch gestellt hat und deshalb keine Steuern bezahlen muss, so würde er nicht unter diese Bestimmung fallen. Damit wäre den Bedenken des Herrn Vorredners Rechnung getragen.

Man hat auch sagen wollen, diese Bestimmung verstosse gegen die Rechtsgleichheit. Das kann man ernsthaft nicht geltend machen. Mitglied einer richterlichen Behörde kann schliesslich auch nur ein Jurist sein; auch sonst gibt es noch viele kantonale Behörden, in die nicht jeder hineingewählt werden kann.

Ich beantrage Ihnen also, den Antrag des Herrn Vorredners nicht anzunehmen, sondern lediglich die kleine Aenderung vorzunehmen, die ich vorgeschlagen habe.

Stünzi. Ich möchte an meinem Streichungsantrage festhalten. Herr Joho hat mich mit seinen Ausführungen absolut nicht überzeugt. Wenn man im übrigen eine solche Ausnahme stipulieren wollte, müsste man sie auch für alle andern Instanzen vorsehen z. B. für die Mitglieder der Rekurskommission usw. Das geht alles nicht. Auch ist das ganz sicher verfassungsrechtlich anfechtbar, weil gegen die Rechtsgleichheit verstossend.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat diese Frage eingehend geprüft. Ich habe eigentlich ursprünglich die Meinung vertreten, eine solche Bestimmung sei etwas wie ein Schönheitsfehler in einem Dekret. Das Ehrgefühl sollte ein Mitglied der Steuerkommission ohne weiteres veranlassen, von selbst zurückzutreten, wenn es den steuerlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. In der Kommission wurde aber gesagt, das Ehrgefühl sei eben

nicht immer stark genug. Ja, es ist sogar erklärt worden, es gebe auch Grossräte, die ihre Steuerpflicht nicht vollständig erfüllt haben und trotzdem in die Session kommen.

Ich bin nun damit einverstanden, dass die Redaktion im Sinne des Antrages von Herrn Joho geändert wird. Diese Aenderung ist ja nur redaktionell.

Raafflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich beantrage ebenfalls namens der Kommission, diese Bestimmungen abgeändert im Sinne des Antrages von Herrn Joho beizubehalten. Das ist besonders von sozialdemokratischer Seite in der Kommission beantragt worden. Ich bin deshalb etwas überrascht von der Opposition des Herrn Stünzi. Man hat gesagt, es müsse da für Ordnung gesorgt werden. Es sind positive Beispiele z. B. aus dem Jura genannt worden. Der Sorge für eine bessere Ordnung und für Sauberkeit der Betätigung in der Steuerkommission wollten wir uns natürlich nicht widersetzen.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte den Antrag Stünzi warm zur Annahme empfehlen. Es mögen einzelne Mißstände vorgekommen sein, die die Kommission zu ihrer Stellungnahme veranlasst haben; das soll aber nicht dazu führen, einen solchen doch etwas sonderbaren Grundsatz in das Dekret aufzunehmen, der nach meiner Auffassung zudem verfassungswidrig wäre. Es kann einer arbeitslos werden, nachdem er gewählt worden ist, z. B. weil eine Fabrik plötzlich stillgelegt wird. Es kann oft monatelang gehen, bis diese Arbeiter wieder Verdienst gefunden haben. Während der arbeitslosen Zeit sind sie dann nicht steuerpflichtig. Mit dem Wortlaut von Kollege Joho kann man auch nicht viel anfangen. Es ist Sache der Behörde, den Geeigneten zu wählen. Nebenbei bemerkt ist es sogar bei einem Amtsschaffner vorgekommen, dass die Erben nach seinem Tode Nachsteuern bezahlen mussten. Da hätte man auch erwarten dürfen, das sollte nicht vorkommen. Wir wollen doch hier nicht allzu sehr den Splitterrichter markieren. Ich unterstütze den Antrag Stünzi.

Fawer. Ich betrachte diesen Passus auch als Schönheitsfehler. Das sollte man nicht in ein Dekret aufnehmen. Gegen einen, der seine Steuern in schuldhafter Weise nicht bezahlt, kann man auch sonst einen moralischen Druck ausüben. Ich möchte deshalb den Antrag Stünzi unterstützen. Falls dieser aber nicht angenommen werden sollte, beantrage ich eventualiter zu sagen: verschuldeterweise nicht entrichtet. Es kann vorkommen, dass einer unverschuldeterweise seine Steuern nicht bezahlen kann. Dann wäre die Anwendung dieses Artikels eine Härte.

Abstimmung.

Für den Antrag Stünzi Minderheit.
Dagegen Mehrheit.

Brawand. Es sollte nach meiner Auffassung nicht heissen «steuerpflichtig», sondern «einkommenssteuerpflichtig».

Raafflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube nicht, dass die von Herrn Brawand vor-

geschlagene Aenderung notwendig ist. Den Zusatzantrag von Herrn Brawand kann ich auch nicht annehmen. Es würde zu unendlichen Komplikationen führen, wenn man das Verschulden feststellen müsste. Es wäre ja jeweilen eine Spezialuntersuchung notwendig.

Abstimmung.

Für den Antrag Joho Mehrheit.

Präsident. Herr Keller möchte nun das letzte Alinea streichen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stossen hier auf eine der bedeutendsten Differenzen, die sich bei der ersten Lesung gezeigt haben. Sie mögen sich vielleicht daran erinnern, dass Herr Grossrat Keller schon in der Septembersession mit bewegten Worten gegen die Zentralisation der Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer gesprochen hat. Es wäre nach dem Vorschlag der Kommission die kantonale Steuerverwaltung einfach erstinstanzliches Veranlagungsorgan und die Rekursmöglichkeiten an die Rekurskommission und das kantonale Verwaltungsgericht wären auch gegeben. Herr Keller hat nun schon in der ersten Lesung gesagt, das wäre eine Stärkung des heiligen Bürokratismus. Auf jeden Fall geht aus den Ausführungen des Herrn Grossrat Keller damals und auch heute wieder hervor, dass er vor den kantonalen Steuerbeamten keine übermässige Hochachtung hat. Er führt also da einen Kampf gegen die Steuerverwaltung. Ich habe nun jahrelang in der Stadt und im Kanton mit den Steuerbeamten gearbeitet und muss schon sagen, dass das schliesslich auch Menschen sind wie wir. Und wenn dann eben einer bei den Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen etwa die Geduld verliert und sagt: «Geben Sie mir nicht solche Sachen an, sondern bleiben Sie doch etwas bei der Wahrheit», so sollte man das einem Steuerbeamten doch nicht gerade so kräftig ankreiden. Im allgemeinen muss man doch sagen, dass der Steuerpflichtige im Kanton Bern von den Steuerbeamten höflich und anständig behandelt wird; wenn wir etwas Anderes erfahren, schreiten wir jeweilen ein. Darauf kommt es an, nämlich dass die Leute anständig behandelt werden. Manchmal werden gewisse Zusammenstösse vorkommen zwischen dem Steuerbeamten und dem Steuerpflichtigen, aber das gehört eben zum Geschäft; das wird man nie vermeiden können. Nun will aber Herr Keller den Teufel an die Wand malen und sagen: Sie werden dann kommen, die Herren aus der Stadt, mit der Mappe unterm Arm usw.; es fehlt nur noch das Automobil. Diese Beamten würden jetzt auf diese Steuerpflichtigen losgelassen und bar jedes Rechtsgefühls einschätzen.

Wie soll des Verfahren durchgeführt werden? Es beginnt unmittelbar nach Erzielung des Gewinnes, d. h. nach Mitteilung des Grundbuchverwalters. Der Steuerpflichtige bekommt sofort, nachdem die kantonale Steuerverwaltung vom Grundbuchführer Mitteilung erhalten hat, eine Aufforderung zur Selbsteinschätzung. Das Formular ist an die kantonale Steuerverwaltung ausgefüllt zurückzusenden. Ob nun dieser Brief nach Bern oder nach Burgdorf

adressiert werden muss, kommt doch aufs gleiche heraus; das vermehrt doch die Bureaukratie nicht. Wenn dann die Vorbehandlung mit dem Steuerpflichtigen beendet ist, geht das Dossier nach § 50 an die Gemeindebehörden, die den Fall zu begutachten haben. Das ist ein vollständig neues Verfahren. Wir wollen also auch nach dem neuen System, dass die Gemeinde bei dieser Liegenschaftsgewinnsteuer zu Worte kommt. In der Gemeinde wird sich dann die zuständige Instanz mit der Sache befassen und der kantonale Steuerverwaltung innert 30 Tagen Bericht erstatten.

Wie ist es jetzt? Herr Keller hat durchaus mit Recht gesagt, dass sich die Gemeinden nicht sehr um diese Einschätzungen bekümmern. Wie mir der Steuerverwalter sagt, gibt es nur etwa 10 Gemeinden, im Kanton, die sich überhaupt um diese Sache interessieren. Warum? Weil das ausserordentlich kompliziert ist. Wir haben das gerade bei den gestrigen Beratungen gesehen. Es muss einer schon ordentlich im Steuerwesen bewandert und auch mit der Einschätzung der Liegenschaftsgewinne vertraut sein, um sich mit diesen Dingen befassen zu können. Die Gemeindeschreiber machen das nicht gerne, eben weil sie da nicht zu Hause sind. Aber die Gemeinden können zur Sache Stellung nehmen, und zwar nicht nur der Gemeindeschreiber, sondern die zuständigen Gemeindestellen. Das Zusammenarbeiten mit den Gemeinden wird deshalb ein viel engeres sein. Nachher soll dann die Steuerverwaltung die Veranlagung vornehmen. Nun wünscht Herr Keller, dass das von den Gemeindesteuerkommissionen besorgt werde. Das hat Nachteile; einmal, weil diese Veranlagungsbehörde nicht ständig funktioniert. Man nimmt für die Einkommenssteuer eben für jede Sitzung eine grössere Anzahl von Fällen zusammen. Die Liegenschaftsgewinne sind aber sofort zu veranlagern und verteilen sich auf das ganze Jahr gleichmässig. Man müsste also für einen solchen Fall die Kommission jeweils besonders einberufen. Das würde dann sicherlich eine Komplikation bedeuten.

Der Hauptgrund für die von uns vorgeschlagene Lösung besteht aber darin, dass die Veranlagung durch die Zentralbehörde eine viel gleichmässiger sein wird, als wenn 500 verschiedene Gemeindesteuerkommissionen sich damit befassen. Wir haben so eine gewisse Gewähr dafür, dass diese Liegenschaftsgewinnsteuer nach Grundsätzen erhoben wird. In den Gemeinden besteht die Gefahr, dass sich gewisse Einflüsse geltend machen. Dem einen wird aus persönlichen Gründen mehr und dem andern weniger abgenommen. Es liegt insbesondere auch im Interesse der Steuerpflichtigen, dass die Liegenschaftsgewinne in den einzelnen Gemeinden gleich, und nicht verschieden behandelt werden. Das ist nur durch zentrale Einschätzung möglich.

Ich habe es in der letzten Session nicht zu einem Entscheid kommen lassen wollen; ich wollte diese Frage nochmals mit den Kommissionsmitgliedern und der Steuerverwaltung behandeln. Die Steuerverwaltung sagte mir aber, die zentrale Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer sei unumgänglich, weil sonst die Praxis ganz ungleichmässig wäre. Selbstverständlich werden wir einen Beamten nötig haben, der diese Sache organisatorisch an die Hand nehmen wird, aber dass deswegen

eine grosse Ausdehnung der Verwaltung notwendig wäre, das glaube ich nicht.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Antrag Keller abzulehnen.

Herr Präsident Ilg übernimmt den Vorsitz.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission steht auf dem Boden der Vorlage. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors an. Einheitlichkeit in der Einschätzung ist hier unbedingt notwendig. Die Verhältnisse ändern im übrigen nicht so sehr von Gemeinde zu Gemeinde. Der Antrag Keller hätte zur Folge, dass die Zahl der Rekurse vermehrt würde, was wir ja gerade vermeiden wollen. Denn selbstverständlich müsste die kantonale Steuerverwaltung intervenieren, wenn ungleich vorgegangen würde. Im übrigen sind ja die Gemeindekommissionen auch unter Führung kantonalen Instanzen, so dass sich die Sache nicht wesentlich ändern würde. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung und der Kommission.

Schneider (Biglen). Es ist interessant zu vernehmen, wie jede Richtung behauptet, nach der gegnerischen Lösung würde das Verfahren kompliziert. Sehr erstaunt haben mich die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors. Es ginge natürlich wirklich nicht, wenn die Gemeinden so ungleich einschätzen würden, wie er es gesagt hat, aber die Einkommensverhältnisse sind in den verschiedenen Gegenden und Berufen auch sehr ungleich, und es geht doch gut. In der Kommission ist ja im übrigen die kantonale Verwaltung auch gehörig geltend machen könnte. Das Misstrauensvotum des Herrn Finanzdirektors scheint mir ungerechtfertigt zu sein. Es ist nicht einzusehen, warum die Veranlagung gerade bei den Liegenschaftsgewinnen ungleich herauskommen würde. Dann wäre sie überall ungleich. Ich habe vielmehr die Auffassung, es käme gerechter heraus, wenn die Gemeindekommissionen veranlagern würden. Wir wissen aus langer Praxis, wie der Berner veranlagt ist. Es ist diesen Leuten oft zu dumm, zu reklamieren, wenn es nicht gerade um sehr viel geht. Dafür wird aber ordentlich geschimpft. Wenn man aber die Leute vor die Kommission einladen kann, dann kann man ihnen die Sache darlegen und der Steueradjunkt kann dem Mann erklären, wie z. B. in einem gleichen Falle zu verfahren sei. Ich komme also zur gerade gegenteiligen Auffassung von jener des Herrn Raaflaub. Wir werden bei dezentralisierter Einschätzung weniger Rekurse haben. Wenn sich die Leute in Rede und Gegenrede ausgesprochen haben, dann werden sie sich eben abfinden und sagen: Ja nun, es wird eben so sein müssen. Sie sehen von Rekursen ab, sobald sie das Gefühl haben, gleich behandelt zu werden wie andere. Wenn die Akten von der Zentralbehörde zur Gemeinde kommen, dann hat sich natürlich diese schon längst festgelegt.

Auf Grund dieser Ueberlegungen komme ich dazu, den Antrag Keller zu unterstützen. Seine Lösung wird einfacher sein und weniger Rekurse und Unzufriedenheit im Lande verursachen.

Keller. Die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors zwingen mich nochmals zum Sprechen. Er sagte, ich würde die Steuerbeamten angreifen. Das stimmt nicht. Der Kampf geht gegen das System, aber keineswegs gegen die betreffenden Leute. Was hier vorgeschlagen wird, bedeutet eine Verstärkung des Bureokratismus. Die Geschichte beweist uns das. Sie erinnern sich vielleicht noch an die Zeit vor dem neuen Steuergesetz. Sehen Sie sich die Zahl der damaligen Rekurse an. Es wurde eine gewisse Zentralisation vorgenommen. Man hat auf den alten schönen Schlössern wieder so eine Art Landvogteien eingerichtet (man sagte zwar anders). Was war die Folge? Die Zahl der Rekurse hat gewaltig zugenommen. Ein Rekurs kostete heute den Staat durchschnittlich 50 Fr. Diese Entwicklung gibt uns den klaren und einwandfreien Beweis dafür, dass die Zentralisation, die damals eingeführt wurde, dem Staat nur geschadet hat. Und nun wollen wir wieder zentralisieren und zwar im empfindlichsten Ausschnitt des Steuerwesens. Ich sehe eben diese Sache nicht mit den Augen des Finanzdirektors der Stadt oder des Kantons an, sondern ganz von unten herauf, und ich stütze mich dabei auf die Erfahrung. Man hat mir unter anderem entgegengehalten, die Gemeinde komme doch auch zur Vernehmlassung. Ich will Ihnen sagen, wie das bis jetzt ging. Wenn einer einen Handel abgeschlossen hatte, bekam er von Burgdorf aus die Steuererklärung. Diese sollte er binnen 15 Tagen mit dem gewöhnlichen Formular einreichen. Das wurde aber nicht vorschriftsmässig so gemacht. Man hat vielmehr dem Bürger einen Brief geschickt mit einem Formular für den Liegenschaftsgewinn und ihm gesagt, innert 8 Tagen habe er es zurückzuschicken. Er musste dann dieses Formular direkt nach Burgdorf senden. Das war vielleicht nicht ganz so unpraktisch, weil dadurch auf der Gemeindeschreiberei nicht alles zusammen kam. Die Einschätzung aber wurde in Burgdorf besorgt, und die Gemeindebehörden sind gar nicht gefragt worden. Ich weiss, dass dem so ist. Auf die Gemeindevertreter wird nicht so sehr gehört. So geht es. Sie werden deshalb begreifen, dass ich zu einer weitergehenden Zentralisierung kein grosses Zutrauen habe. Ich habe vorhin ausgeführt, dass bei der Einschätzung der Liegenschaftsgewinnsteuer eine Würdigung der wirklichen Verhältnisse in den Details notwendig ist. Dazu ist ein Praktiker notwendig.

Es wurde mir auch entgegengehalten, die Zentralisation sei im Interesse der Gleichmässigkeit erforderlich. Ja, diese kann man ja schliesslich soweit treiben, dass man einfach alle Bürger gleich einschätzt. Gleichmässigkeit ist Gerechtigkeit, und die Verhältnisse sind sehr verschieden, und darum müssen sie auch der Verschiedenheit entsprechend gewürdigt werden, um gerecht zu sein. Die formellen Grundsätze kann man schliesslich schriftlich oder gedruckt vorlegen und die Leute in den Gemeinden orientieren. Zudem sitzt ja in der Gemeindekommission auch ein Vertreter des Staates, und dieser wird sicherlich auf diese Grundsätze eingedrillt werden. Also um eine gerechte Ein-

schätzung, und das ist auch die gleichmässigste, geht mein Kampf. Für die gerechte Würdigung der Verhältnisse ist aber nicht der Vertreter am grünen Tisch geeignet, sondern der, welcher tagtäglich Schulter an Schulter mit dem andern lebt. Wenn Sie das zentralisieren, so wird es von allergrösster Tragweite sein. Ich muss schon sagen, es ist fraglich, ob Sie diese Bestimmung vor dem 30. Juni hätten aufnehmen dürfen.

Stettler. Herr Keller hätte zweifellos recht, wenn nicht grundsätzlich das System der Liegenschaftsgewinnsteuer-Veranlagung geändert würde. Aber die Liegenschaftsgewinne werden künftig ja nicht mehr am Domizil des Steuerpflichtigen veranlagt, sondern am Ort der gelegenen Sache. Herr Keller und Herr Schneider zeigen die Wirkungen der Zentralisierung im Extrem. Ich möchte Ihnen auch das andere Extrem zeigen: Es verkauft ein Bürger von Sumiswald ein Haus in Saanen. Der Gewinn wird in Saanen eingeschätzt, wo er durchaus fremd ist. Es ist dann zu befürchten, dass der Gemeindefremde schlechter behandelt wird als ein Einheimischer. Schon aus diesem Grunde glaube ich, dass der Antrag der vorberatenden Behörden durchaus zweckmässig ist. Zudem ist doch zu berücksichtigen, was der Herr Finanzdirektor gesagt hat, nämlich dass die Grundsätze der Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer eine Zentralisation in besonderem Masse bedingen. Es ist ganz sicher, dass die Schwierigkeiten so gross sind, dass sie nicht verglichen werden können mit jenen der Einschätzung der Einkommenssteuern I. und II. Klasse, trotzdem zugegeben ist, dass auch dort Schwierigkeiten zu überwinden sind, namentlich bei juristischen Personen. Ich persönlich hätte es sogar gerne gesehen, wenn man auch die Veranlagung der übrigen Steuern in bezug auf die juristischen Personen hätte zentralisieren können, wie es beim alten Steuergesetz der Fall war, als die sogenannte Zentralsteuerr Kommission veranlagte. Es gab damals keine Reklamationen. In dieser Richtung hat sich die Zentralisation durchaus bewährt, sowohl im Interesse der Gemeinden und des Staates, wie auch in jenem der Steuerpflichtigen, weil die Gleichmässigkeit in vermehrtem Masse erreicht wurde. Ich möchte auch hervorheben, dass hier vitale kantonale Interessen auf dem Spiele stehen. Das möchte ich auch den Herren von der Landwirtschaft vor Augen führen. Von der Organisation hängt es ab, ob der Kanton jährlich eine Million mehr oder weniger einnimmt. Unsere kantonalen Einnahmen hängen ab vom Steuerfuss und dann aber auch vom Veranlagungsverfahren. Bei Dezentralisation kommen bedeutende Ungleichheiten vor. Es kommt vor, dass in einem Bezirk die gleichen Bruttogewinne doppelt so hoch eingeschätzt werden als in einem andern. Gleich verhält es sich bei den Liegenschaftsgewinnen, insbesondere weil da die Anwendung von Grundsätzen sehr schwierig ist. Der grösste Vorteil liegt aber darin, dass nun die Gemeinden gezwungen werden, Stellung zu beziehen, was früher wegen der persönlichen Verhältnisse meist nicht der Fall war. Bevor die Zentralsteuerverwaltung entscheidet, muss die Gemeinde entscheiden; so ist es und nicht umgekehrt. Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag der Regierung und der Kommission zur Annahme.

Spycher. Man kann hier sicherlich in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Jede Lösung hat etwas für sich. Auf Grund meiner Erfahrung muss ich folgendes sagen: Diejenigen, welche eine Liegenschaft verkauft haben, haben meistens grosse Mühe, die erforderlichen Belege beizubringen. Namentlich auf dem Lande draussen führt man eben nicht oft eine Buchhaltung. Belege, die weiter als 10 Jahre zurückdatieren, sind gewöhnlich nicht mehr vorhanden. Dann muss man sich in anderer Weise behelfen. Man muss für die Bauten zum Baumeister gehen und von ihm Belege zu erhalten suchen. Er muss bestätigen, dass das Gebäude dannzumal etwa so und soviel gekostet habe, wenn er es nicht mehr aus den Büchern ansehen kann. Es sind auch Arbeiten durch den Eigentümer selber verrichtet worden, die eine Wertvermehrung herbeigeführt haben. Das zu beweisen ist natürlich nicht leicht. Das alles können natürlich nur Leute feststellen, die mit den Verhältnissen vertraut sind, die an Ort und Stelle gehen können, um festzustellen. Ich gebe ohne weiteres zu: bei der Zentralisierung dieser Einschätzungen würde eine gewisse Einheitlichkeit erzielt, was sonst vielleicht weniger der Fall wäre. Aber es ist so, wie es gesagt wurde: die Leute auf dem Lande verkehren lieber mit Leuten aus ihrem Kreis, die sie kennen. Aus all diesen Gründen scheint es mir zweckmässig zu sein, von einer Zentralisierung abzusehen und die Einschätzung durch die Gemeindekommissionen besorgen zu lassen. Es ist ja ein Steueradjunkt drin, der steuer-technisch auf der Höhe ist. Ich unterstütze also den Antrag Keller.

Schneiter (Lyss). Man hat die einzelnen Stellungnahmen aus der Theorie und aus der Praxis heraus begründet. Der Sprechende gehört auch einer Veranlagungsbehörde an und kann deshalb auch aus der Praxis heraus sprechen. Herr Keller hat gesagt, die vorgeschlagene Lösung wäre zu kompliziert; die Leute in der Stadt verstünden das nicht. Es lässt sich aber ebenso gut das Gegenteil beweisen. Wir haben schon oft die Erfahrung gemacht, dass, wenn man die Leute vor die Kommission geladen hat, sie erklärt haben, sie wollten nicht kommen, es solle einer hingehen. Man hat dann gewöhnlich den Steueradjunkten hingeschickt, der ja auch zur Steuerverwaltung gehört. Uebrigens ist es ja gar nicht gesagt, dass alles von Bern kommen muss, der Steueradjunkt kann auch beauftragt werden, und er kann sogar einen Sachverständigen herbeiziehen. Unser Steueradjunkt hat mir erst in den letzten Tagen erklärt, dass von all den Fällen, die wir zurückgelegt haben, sozusagen alle erledigt werden könnten in dem Moment, da er die Leute an Ort und Stelle aufsuche.

Ich halte dafür, dass es noch besser gemacht wird als durch die Kommission, wenn der Steueradjunkt vielleicht mit einem Sachverständigen an Ort und Stelle geht. Es darf diese Sache nicht so aufgefasst werden, als ob ein bureaukratischer Steuerbeamter aus Bern die Sache allein und verständnislos entscheide. Ich möchte also Festhalten am Vorschlage der vorberatenden Behörden beantragen.

Geissler. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Es ist vorhin bei der Abstimmung über

den Antrag Stünzi entschieden worden, dass eine Klasse von Bürgern in bezug auf die Wahlfähigkeit in der Steuerkommission entrechtet werde. Und nun ruft man nach Gerechtigkeit. Ich will zwar die Gutgläubigkeit des Herrn Grossrat Keller und anderer nicht bezweifeln, aber ich habe im Gegensatz zu Herrn Keller das Zutrauen zu seiner Regierung. Soviel ich mit den Zentralorganen, auch den Bureauorganen, verkehrt habe, konnte ich feststellen, dass sie wirklich das Recht anwenden wollen. Ich mache Sie nun darauf aufmerksam, dass, wenn Sie den Antrag Keller annehmen, das ein ordentliches Echo geben könnte im Volk. Es könnte heissen, einerseits habe man eine Klasse von Bürgern entrechtet, und andererseits erwecke man den Eindruck, als ob man ein Extrablättchen herrichte für die, welche Gewinne erzielen. Diese wollten unter sich sein. Ich sage nicht, es sei so, aber im Volke wird man diesen Eindruck haben, und davor warne ich.

La Nicca. Aus den Ausführungen geht einleuchtend hervor, dass einerseits nur die Zentralisation bei der kantonalen Steuerverwaltung eine gleichmässige Durchführung dieser Einschätzungsart garantiert, andererseits, dass sich gewisse Klagen geltend machen gegenüber der Art und Weise, wie die kantonale Steuerverwaltung gegenüber den Steuerpflichtigen hin und wieder auftritt. Man könnte diese beiden Standpunkte vielleicht sehr gut dadurch miteinander versöhnen, dass einesteils die Garantierung einer gleichmässigen Veranlagung durch Annahme des Schlussalinea gesichert würde, andererseits aber der Herr Finanzdirektor uns eine beruhigende und bindende Erklärung abgeben würde, dass die kantonale Verwaltung in der Durchführung gegenüber den Steuerpflichtigen kulant und entgegenkommend sein werde.

Zürcher (Langnau). Ich muss schon sagen: Wenn man zwei so kompetente Leute wie die Herren Spycher und Keller, die in diesen Steuerfragen bewandert sind, sprechen gehört hat, gewinnt man den Eindruck, dass doch der Antrag Keller der richtige sei. Ich persönlich habe in diesen Liegenschaftsgewinnsteuern auch einige Erfahrungen gesammelt. Mir scheint es nun auf Grund dieser Erfahrungen gerechter zu sein, wenn die Gemeindekommissionen veranlagten.

Lengacher. Ich möchte den Antrag Keller ebenfalls warm unterstützen und hebe insbesondere hervor: Wenn das Bernervolk vor dem 30. Juni gewusst hätte, dass man eine solche Lösung beschliessen würde, dann wäre das Finanzausgleichsgesetz verworfen worden. Ich kenne einen Fall, da die ganze Gemeinde in Wallung geriet, als die Kommission von Bern kam, und es wurden sogar Photographien davon aufgenommen. Wir wollen eine Lösung, die Vertrauen schafft.

Studer. Es ist nicht recht, wenn man die Steuerbeamten immer nur angreift. Ich war selbst einmal Mitglied einer Steuerkommission; ich wollte dieses Amt nicht wieder versehen. Da kommt niemand zu einem und sagt: «Du bist ein wackerer Mann und machst deine Sache gut», sondern es kommen nur Leute zu den Steuerbeamten, die etwas zu reklamieren und zu schimpfen haben und glauben, es

sei ihnen Unrecht geschehen. Es gehört sich hier, dass man einmal den Leuten, die ihre Pflicht und Schuldigkeit tun, auch Anerkennung zollt.

Abstimmung.

Für den Antrag Keller 68 Stimmen.
Dagegen 86 »

Beschluss:

§ 37 erhält folgenden Wortlaut:

§ 37. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen bestellt. Sie setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden und deren Ersatzmänner werden vom Regierungsrat gewählt. Dieser wählt ferner für jeden Amtsbezirk, sowie für den Kreis Bern-Stadt sechs bis zwölf Mitglieder und drei bis sechs Ersatzmänner, von welchen jeweils ein bis drei zu den Kommissionssitzungen einzuberufen sind. Jede Gemeinde wählt ihrerseits zwei bis sechs, die Gemeinde Bern bis zehn Mitglieder, und ein bis drei Ersatzmänner. Der Regierungsrat stellt im weitem das nötige Personal zur Verfügung.

Die Wahlen gelten für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Mit Ausnahme der ständigen Steuerfunktionäre von Staat und Gemeinden bleibt die Wählbarkeit auf 2 Amtsdauern begrenzt. Der Veranlagungsbehörde dürfen nur Personen angehören, welche steuerpflichtig und ihren gesetzlichen Steuerpflichten nachgekommen sind.

Die Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung.

§ 38.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph ist von der Kommission neu formuliert worden. Die Regierung hat zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38 erhält folgenden Wortlaut:

§ 38. Der Vorsitzende bestimmt für jede Gemeinde die Zahl der paritätischen Kommissionsmitglieder und setzt Ort und Datum der Kommissionssitzungen fest. Er bestellt auch den Protokollführer; auf seine Anordnung hin ist dieser von der Gemeinde zu stellen.

§ 39.

Angenommen.

Beschluss:

§ 39 erhält folgenden Wortlaut:

§ 39. Unselbständig erwerbende Personen werden durch Verfügung des Vorsitzenden ein-

geschätzt; ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen hinsichtlich der Taxation des Einkommens II. Klasse Differenzen bestehen.

§ 45.

Roth. Es gibt da noch einen kleinen Schönheitsfehler zu korrigieren. Es heisst da so schön: «... und stellt einem jeden ein Formular einer Erklärung über sein Einkommen zu.», statt: «... und stellt einem jeden ein Formular für die Steuererklärung zu.»

Im nachfolgenden Satz heisst es: «Das Formular zu diesen Erklärungen wird durch die Steuerverwaltung festgesetzt usw.» Setzt man ein Formular fest wie einen Bau? Ich möchte beantragen, zu sagen statt «festsetzen» «ausgestellt».

Angenommen.

Beschluss:

§ 45 wird wie folgt abgeändert:

Marginale: II. Einschätzungsverfahren.

1. im allgemeinen. a. Selbsteinschätzung.

§ 45. Die nach Gemeindereglement zuständige Gemeindebehörde entwirft unter Zugrundelegung der Steuerregister, der Wohnsitzregister und anhand sonstiger Wahrnehmungen ein Verzeichnis sämtlicher im betreffenden Steuerjahr neu einzuschätzender Steuerpflichtiger der Gemeinde und stellt einem jeden ein Formular für die Steuererklärung zu.

Das Formular zu diesen Erklärungen wird durch die Steuerverwaltung ausgestellt und den Gemeinden durch den Staat abgegeben.

§ 46.

Schneider (Biglen). Gestatten Sie mir noch eine Anregung, die ich das letztemal schon gemacht habe. Es heisst da im zweitletzten Alinea: «Die Steuererklärung ist binnen 14 Tagen seit Zustellung des Formulars mit den erforderlichen Belegen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.» Es handelt sich um die Liegenschaftsgewinnsteuer. Sie wissen nun, wie ausserordentlich schwierig das ist, wie viele Belege usw. beschafft werden müssen. Da ist eben diese Frist von 14 Tagen zu kurz, um den ganzen Beweis aufzubauen. Ich beantrage deshalb, sie auf 30 Tage auszudehnen. Die bisherige Praxis hat erwiesen, dass 14 Tage nicht ausreichen. Die Steuerpflichtigen müssen z. B. auch mit den Bauhandwerkern reden und sich von ihnen die Unterlagen geben lassen, manchmal auch mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften, wenn es sich um Verbesserungen handelt. Und dann haben diese Leute auch noch etwas anderes zu tun; sie haben einen Beruf. Diese Frist ist deshalb durchaus zu kurz.

Roth. Ich möchte diesen Antrag unterstützen. Die Frist ist wirklich zu kurz.

Im übrigen habe ich auch noch ein paar Schönheitsfehler festzustellen. So haben wir in Alinea 2

zu viele «und». Ich beantrage deshalb zu sagen, statt: «Er hat sich zu diesem Zwecke des ihm amtlich zugestellten Formulars zu bedienen und in allen auf ihn zutreffenden Rubriken genau und wahrheitsgemäss auszufüllen und mit seiner eigenhändigen Unterschrift oder derjenigen eines Bevollmächtigten zu versehen;»: «Er hat sich zu diesem Zwecke des ihm amtlich zugestellten Formulars zu bedienen und in allen auf ihn zutreffenden Rubriken genau und wahrheitsgemäss auszufüllen, sowie dasselbe mit seiner eigenhändigen Unterschrift oder derjenigen eines Bevollmächtigten zu versehen;».

Dann in Alinea 4 heisst es: «Die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von Abs. 1 und 3 dieses Paragraphen hat durch Publikation in einem Amtsanzeigebatte oder durch öffentlichen Anschlag zu geschehen.» Wird man die Abgabe einer Steuer anschlagen? Man wird das doch entweder publizieren im Amtsanzeiger oder den Betreffenden persönlich auffordern. Ich beantrage deshalb, die Worte «oder durch öffentlichen Anschlag» zu streichen. Dann sagt man «Amtsanzeiger» und nicht «Amtsanzeigebatte».

Laubscher (Täuffelen). Ich möchte nochmals wiederholen, worauf ich das letztmal aufmerksam machte. Man sollte doch den kleinen Geschäftstreibenden, die gesetzlich verpflichtet sind, die Buchhaltung zu führen und Bilanz und Inventar aufzustellen, die aber infolge ihrer Tätigkeit nicht in der Lage sind, das so zu machen, wie es das Gesetz vorschreibt, entgegenkommen. Infolgedessen möchte ich Ihnen beantragen, etwas anders als das letztmal, zu sagen: «Sind die gesetzlichen Vorschriften nicht restlos erfüllt (z. B. bei Kleinhandel und Kleingewerbe), sind aber seriöse Umsatzziffern vorhanden, so hat die Veranlagungsbehörde die Pflicht, den Steuerbetrag angemessen und entgegenkommend zu bestimmen.» Ich glaube, das ist ein Verlangen, dem man schon zustimmen dürfte. Diese Leute wollen nichts Ungerechtes, sie verlangen nur, dass man sie nicht überfordert.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag Laubscher möchte ich ablehnen. Er will besagen, dass, wenn jemand nicht gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sei, aber gleichwohl Buch führe, so solle auf den Umsatz, der aus den Büchern hervorgeht, abgestellt werden. Das wird sowieso gemacht. Auch wenn eine Buchführung nicht ganz richtig ist, nicht allen Regeln der Buchhaltungskunst entspricht, so dass das Buch nicht ohne weiteres als beweiskräftig angesehen werden kann, muss doch abgestellt werden auf das, was aus dem Buch tatsächlich hervorgeht. Man wird die Bücher untersuchen und suchen müssen, daraus zu ersehen, wie gross der Umsatz war. Dass da billigerweise auf den Umsatz Rücksicht genommen werden muss, scheint mir selbstverständlich zu sein. Warum das hier noch besonders aufnehmen?

Nun die Frage der Zentralisation der Liegenschaftsgewinneinschätzung. Der Grundbuchführer soll also innert 30 Tagen der Steuerverwaltung von einem erfolgten Verkauf Mitteilung machen. Hierauf wird dem Steuerpflichtigen ein Formular zugesandt, das er innert diesen 14 Tagen ausgefüllt zurückzu-

senden hat. Aber die Steuerverwaltung wird das Formular auch nicht gleich am folgenden Tage nach der Mitteilung des Grundbuchführers zusenden. Es scheint mir deshalb, dass der Steuerpflichtige doch ziemlich lange Zeit hat, die Sache in Ordnung zu bringen. Wenn man diese Frist verlängern würde auf 30 Tage, so würde man kaum mehr erreichen, was man wollte, nämlich die sofortige Veranlagung. Ich möchte deshalb an diesen 14 Tagen festhalten.

Mit den grammatikalischen Aenderungen von Herrn Roth können wir uns einverstanden erklären. Ich möchte nur erwähnen, dass nach Duden die Worte «dasselbe» und «derselbe» verpönt sind; man sagt deshalb besser: «... sowie es ...».

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Es soll nach dem Vorschlage der Kommission heissen: «Die Steuererklärung ist binnen 20 Tagen seit Zustellung usw.» Auf der rechten Seite der Vorlage, Seite 9, ist diese Aenderung einige Zeilen zu hoch angebracht. Sie gehört nicht zur Frist von 30 Tagen, sondern zu jener von 14 Tagen. Wir geben also dem Steuerpflichtigen 20 Tage Frist.

La Nicca. Ich möchte die Anregung betreffend Fristverlängerung unterstützen. Es scheint mir doch fast lächerlich zu sein, dass dem Grundbuchführer, der sein Bureau und sein Personal hat, der diese Sachen von Berufs wegen macht, 30 Tage eingeräumt werden, um diese Mitteilung zu machen, während man dem Steuerpflichtigen nur 14 oder 20 Tage geben will, dem Steuerpflichtigen, der nicht bloss eine einfache Mitteilung zu machen hat wie der Grundbuchführer, sondern allerlei Belege sammeln muss, und zwar neben seiner ordentlichen Berufstätigkeit. Das ist eine bezeichnende bureaukratische Inkonsequenz und eine geradezu unglaubliche Zumutung.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Man könnte ganz gut dem Grundbuchführer nur 20 Tage einräumen und dafür dem Steuerpflichtigen 30 Tage.

Laubscher (Täuffelen). Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, es werde tatsächlich so gehandhabt, wie ich es vorschlage. Dann wäre allerdings mein Antrag überflüssig. Ich weiss aber aus Erfahrung, dass dem nicht so ist, dass die untern Behörden das nicht so handhaben, höchstens die Rekurskommission. Warum soll man diesen Leuten das nicht zubilligen? Ich empfehle nochmals meinen Abänderungsantrag.

Präsident. Herr Laubscher wünscht also, dass der von ihm vorgeschlagene Wortlaut nach Abs. 3 eingeschaltet werde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wiederhole noch einmal: Man sollte diesen Antrag nicht annehmen. Wenn das ins Dekret aufgenommen wird, wird man uns sofort fragen: Ja, was heisst denn das «sind die gesetzlichen Vorschriften nicht restlos erfüllt»? Man müsste dann eher sagen: «Führt der Steuerpflichtige, obschon er nicht gesetzlich verpflichtet ist, gleichwohl eine Buchhaltung, so ist darauf abzustellen usw.»

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Be-

hörden Mehrheit.

Für den Antrag Laubscher Minderheit.

Beschluss:

§ 46 erhält folgenden Wortlaut:

§ 46. Jeder nach § 21 dieses Dekretes im betreffenden Steuerjahre neu zu veranlagende Steuerpflichtige hat binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekanntzumachenden Frist von 14 Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschätzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt (Art. 26, St. G.).

Er hat sich zu diesem Zwecke des ihm amtlich zugestellten Formulars zu bedienen und in allen auf ihn zutreffenden Rubriken genau und wahrheitsgemäss auszufüllen, sowie es mit seiner eigenhändigen Unterschrift oder derjenigen eines Bevollmächtigten zu versehen; eine blosser briefliche Mitteilung ersetzt die Einreichung des Formulars nicht.

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschätzungserklärung innerhalb der festgesetzten Frist und nach wiederholter, schriftlich oder öffentlich erlassener Aufforderung innerhalb fünf Tagen nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienstes daran verhindert war (Art. 26 St. G.).

Die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von Absatz 1 und 3 dieses Paragraphen hat durch Publikation in einem Amtsanzeiger zu geschehen.

Für die Veranlagung der Liegenschaftsgewinne stellt die kantonale Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen sogleich nach erhaltener Mitteilung über den erfolgten Grundbucheintrag durch eingeschriebene Postsendung oder gegen Empfangsbescheinigung ein Steuererklärungsformular zu. Zu diesem Zwecke wird sie durch den Grundbuchführer binnen 20 Tagen seit dem Eintrag über die erfolgte Handänderung durch amtliches Formular benachrichtigt. Die Steuererklärung ist binnen 30 Tagen seit Zustellung des Formulars mit den erforderlichen Belegen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Eine zweite Aufforderung findet nicht statt; vielmehr erfolgt bei Unterlassung der Einreichung ohne weiteres die amtliche Einschätzung.

Spekulations- und Kapitalgewinne, die aus der Veräusserung beweglicher Objekte herühren, werden im ordentlichen Taxationsverfahren veranlagt.

§ 49.

Angenommen.

Beschluss:

§ 49 erhält folgenden Wortlaut:

§ 49. Der Steuerpflichtige hat im amtlichen Schätzungsformular für die ordentliche Ver-

anlagung die in dem der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahre gemachten Spekulations- und Kapitalgewinne anzugeben, soweit diese nicht auf veräusserten Liegenschaften erzielt wurden.

§ 50.

Angenommen.

Beschluss:

§ 50 wird wie folgt abgeändert:

Marginale: b. Amtliche Schätzung.
aa. Gemeindebehörde.

§ 50. Die eingegangenen Selbstschätzungserklärungen werden durch die nach Gemeinde-reglement zuständige Behörde begutachtet. Diese Begutachtung hat sich auch auf die Einschätzung von Steuerpflichtigen zu beziehen, die eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

Auch die der kantonalen Steuerverwaltung einzureichenden Steuererklärungen für zu veranlagende Liegenschaftsgewinne werden den Gemeinden zur Begutachtung überwiesen. Die Begutachtung und Rücksendung hat längstens innert 30 Tagen nach Erhalt zu erfolgen. Nichteinhaltung der Frist gilt als Verzicht auf die Antragstellung.

§ 52.

Roth. In § 52 wird gesagt, dass Leute, die keine Steuererklärung abgegeben haben, nachher von den Behörden endgültig eingeschätzt werden sollen. Weiter vorne wird aber gesagt, dass solche, die keine Steuererklärung abgegeben haben, von den Steuerbehörden gleichwohl begutachtet werden. Hier ist aber davon nichts erwähnt. Ich schlage vor, in § 52 zu sagen: «... und endlich alle im betreffenden Steuerjahre zu veranlagenden Steuerpflichtigen, von welchen aus irgendeinem Grunde eine Selbstschätzungserklärung nicht vorliegt, nach Kenntnisnahme und Begutachtung durch die Gemeinden (§ 50) von Amtes wegen einzuschätzen.» Man sollte doch dem Rechnung tragen, was man vorher der Gemeindebehörde vorschreibt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können uns mit dieser Aenderung einverstanden erklären.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 52 erhält folgenden Wortlaut:

Marginale: bb. Veranlagungsbehörde.

§ 52. Nach stattgefundener Begutachtung überweist der Gemeinderat die Selbstschätzungserklärungen und Steuerregister der Veranlagungsbehörde (§ 36 und ff.), welche die Auf-

gabe hat, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschätzungen abzuändern, und endlich alle im betreffenden Steuerjahre zu veranlagenden Steuerpflichtigen, von welchen aus irgendeinem Grunde eine Selbstschätzungserklärung nicht vorliegt, nach Kenntnisnahme und Begutachtung durch die Gemeinden (§ 50) von Amtes wegen einzuschätzen.

Die Veranlagungsbehörde oder deren Vorsitzender ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen. (Vergl. Art. 46, Absatz 3, St. G.) Sie können namentlich auch die Einreichung der Bücher und anderer Beweismittel verlangen oder sie beim Pflichtigen selbst einsehen oder durch Sachverständige prüfen lassen, sofern der Pflichtige gesetzlich zur Buchführung verpflichtet ist. Verweigert der Steuerpflichtige die Vorlegung der Bücher, so sind ihm im Falle eines Rekurses wegen Beweisverweigerung unter allen Umständen der Höchstbetrag der fixen Gebühr und sämtliche Rekurskosten aufzuerlegen.

Stützt sich eine beabsichtigte Abänderung der Selbstschätzung nicht auf schlüssige Belege wie Lohnausweise und dergleichen, so soll der Steuerpflichtige vorher schriftlich oder mündlich einvernommen werden.

Die Veranlagungsbehörde führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll, über dessen Anlage und Führung der Regierungsrat das Nötige verordnen wird.

§ 54.

Angenommen.

Beschluss:

In § 54, Absatz 4, ist der Anfang wie folgt abzuändern:

« Art. 28 des Steuergesetzes ... »

§ 54^{bis}. Die zuständige Veranlagungsbehörde prüft die eingereichten Rekurse und eröffnet das Ergebnis mit entsprechender Abänderung der Veranlagungsverfügung dem Rekurrenten durch eingeschriebenen Brief. Gleichzeitig fordert sie den Rekurrenten auf, ihr binnen 14 Tagen bekanntzugeben, ob er die Weiterleitung des Rekurses an die Rekurskommission verlange. Wird die Weiterleitung nicht oder nicht rechtzeitig verlangt, so erwächst das mitgeteilte Ergebnis in Rechtskraft. Die Veranlagungsbehörde gibt der kantonalen Steuerverwaltung und der zur Rekurshebung befugten Gemeinde von der Abänderung ihrer seinerzeitigen Veranlagungsverfügung Kenntnis und stellt ihnen die bezüglichen Akten zur Verfügung. Gegen die abgeänderte Einschätzung ist der Rekurs der kantonalen Steuerverwaltung und des Einwohnergemeinderates gemäss Art. 29, Abs. 1 und 2, St. G. gegeben.

§ 55.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben hier nur eine kleine Aenderung vorgenommen, indem der zuviel bezahlte Betrag mit 4 statt zu 5 % Zins rückvergütet wird. 4 % ist jetzt das übliche.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 55 erhält folgenden Wortlaut:

Marginale: I. Steuereinzug.

§ 55. Die Staatssteuern werden durch den Einwohnergemeinderat jährlich einmal oder ratenweise innerhalb der vom Regierungsrate festgesetzten Frist einkassiert.

Der Bezug der Liegenschaftsgewinnsteuer ist sofort nach Mitteilung der Einschätzung in die Wege zu leiten.

Ist eine Schätzung nur teilweise bestritten, so ist der Steuerbetrag einschliesslich Zuschlagssteuer von dem unbestrittenen Teil der Schätzung bis zum ordentlichen Bezugstermin zu bezahlen. Zum mindesten ist die Steuer von der in der Steuererklärung oder vor der Veranlagungsbehörde anerkannten Schätzung zu begleichen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Steuer auch von dem bestrittenen Schätzungsbetrag, unter Vorbehalt der Rückforderung, zu entrichten; fällt der eingereichte Rekurs zu seinen Gunsten aus, so wird ihm der allfällig zuviel bezahlte Betrag mit Zinsen zu 4 % zurückerstattet.

Die Steuerzuschläge werden im Bezugsverfahren ausgemittelt gemäss den von der Finanzdirektion zu erlassenden Instruktionen und Weisungen. Die Finanzdirektion bestimmt auch den Bezugsort für die Steuerzuschläge. Sie kann anordnen, dass diese Zuschläge in den Bezugsrodel nur einer Gemeinde eingetragen werden, und dass dafür ein besonderer Bezugsrodel angelegt wird.

Die Berechnung der Steuer für nach dem 31. Dezember 1935 in II. Klasse erzielte steuerpflichtige Liegenschaftsgewinne erfolgt gemäss der nach Art. 31, St. G., festgelegten Steueranlage und es treten die in Art. 32, St. G., vorgesehenen Steuerzuschläge dann ein, wenn der Betrag der Staatssteuer ohne Armensteuer auf diesen Gewinnen für sich allein die in Art. 32, St. G., angegebenen Beträge überschreitet. Die Höhe dieser Zuschläge richtet sich nach dem Totalbetrage der Steuer ohne Armensteuer, welche ein Steuerpflichtiger für die von ihm im Laufe des betreffenden Kalenderjahres erzielten steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinne (Spekulations- und Kapitalgewinne, einschliesslich Miterbenanteile im Sinne von Art. 619, Z.G.B.) an den Staat zu entrichten hat, gleichgültig, ob diese in einem oder in mehreren Verfahren veranlagt oder ob die verschiedenen Veranlagungen im gleichen oder in verschiedenen Kalenderjahren durchgeführt wurden.

§ 57.

Angenommen.

Beschluss:

§ 57, Abs. 3, erhält folgenden Wortlaut:

Für den Bezug der Steuer auf Liegenschaftsgewinn fällt die öffentliche Einladung dahin.

§ 61.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine Anregung von Herrn Keller berücksichtigt worden. Wir haben da ursprünglich vorgesehen, dass die Steuerverwaltung die Sicherstellung der Liegenschaftsgewinnsteuern verfügen kann. Herr Keller wünschte, diese Verfügung sei vom Regierungstatthalter zu erlassen. Wir schlagen die kantonale Finanzdirektion vor. Man hat gesagt, wenn Herr Keller dem Statthalter dieses Vertrauen schenken will, so könne man es sicherlich mindestens ebenso sehr der Finanzdirektion entgegenbringen.

Raaflaub (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, diese Lösung empfiehlt sich. Sicherstellungsverfügungen werden übrigens die Ausnahme sein. Die kantonale Finanzdirektion wird deshalb wegen dieser neuen Aufgabe keineswegs stark belastet werden. Wenn man sie beauftragt, hat man doch eine gewisse Garantie dafür, dass nicht untergeordnete Organe die Praxis durchkreuzen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 61 wird durch folgenden Schlussabsatz ergänzt:

Für den Betrag der Steuer auf Liegenschaftsgewinn kann vom Zeitpunkte der Mitteilung der amtlichen Einschätzung an vom Steuerpflichtigen eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Sicherstellungsverfügung der kantonalen Finanzdirektion ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 62.

Angenommen.

Beschluss:

§ 62, Abs. 2, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Entschädigungen und Auslagenvergütungen der Mitglieder der Veranlagungsbehörden werden durch Verordnung festgesetzt.

In den §§ 32, 34, Abs. 2, lit. a, b und f, 41, 42, 43, 53 und 54 wird der Ausdruck Bezirkssteuerkommission durch Veranlagungsbehörde ersetzt.

II. Schluss- und Uebergangsbestimmungen, Inkrafttreten.

Angenommen.

Beschluss:**1. Uebergangsbestimmung.**

Die Veranlagung der in Klasse II steuerpflichtigen, anlässlich der Veräusserung von im Kanton Bern gelegenen Grundstücken bis zum 31. Dezember 1935 erzielten Spekulations- und Kapitalgewinne und Miterbenanteile erfolgt im gleichen Verfahren mit dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen. Für Steuerpflichtige, welche in den Jahren 1935 oder 1936 keinen Wohnsitz im Kanton Bern hatten oder haben, findet diese Veranlagung in derjenigen Gemeinde statt, in welcher die veräusserten Grundstücke oder der Teil mit der grössten Grundsteuerschätzung liegen. Die Steuerpflicht für diese Liegenschaftsgewinne besteht ohne Rücksicht auf die Wohnsitzverhältnisse des Steuerpflichtigen.

2. Amnestiebestimmung.

Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz) für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensverheimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschafts-Inventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagnisfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

3. Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1936 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:**Dekret
betreffend**

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19, 22 und 46 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, sowie Art. 9 und 10 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Dekrete vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer werden wie folgt abgeändert:

Rückkommensanträge.

Keine.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Beeidigungen.

Der gestern zum Obergerichtspräsidenten gewählte Herr Lauener wird beeidigt. Er leistet den verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Herr Kellerhals, der gestern von uns zum Präsidenten der Rekurskommission gewählt worden ist, amtet zurzeit noch als Sekretär der Justizkommission. Ich beantrage darum, die Beeidigung dem Regierungsrat zu übertragen, der sie auf 1. Januar dann vornehmen kann.

Vertagungsfrage.

Es wird beschlossen, eine Nachmittagssitzung abzuhalten und dann die Session zu schliessen. (Zustimmung.)

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil est appelé à se prononcer aujourd'hui sur 22 recours en grâce dont les auteurs sollicitaient remise totale ou partielle de peines prononcées contre eux.

Une seule divergence s'est présentée, concernant le cas n° 15, pour lequel la commission de justice vous propose de réduire l'amende à 50 fr., au lieu

de 100 fr., proposition à laquelle le Conseil-exécutif, finalement, accepte de se rallier. Nous n'avons pas d'autres observations à présenter au sujet des recours en grâce.

Hürbin, Président der Justizkommission. Nur eine kurze Bemerkung zum Fall 1, Greub Friedrich, Magaziner in Nidau. Er hatte um die Bewilligung zur Durchführung eines Lottoabends nachgesucht. Die Bewilligung war aber liegen geblieben und nicht an den Regierungsstatthalter weitergeleitet worden. Die Motive waren schon gedruckt, als die Kommission sie noch abändern wollte. Sie sind nicht richtig. Die Kommission hat mich deshalb beauftragt, sie hier zu berichtigen. Es heisst im letzten Satz, Greub müsse bestraft werden, weil immerhin verlangt werden müsse, dass ein Gesuch ordnungsgemäss den Staatsbehörden eingereicht werde. Das Gesuch ist tatsächlich ordnungsgemäss eingereicht worden. Es blieb aber liegen. Trotz diesem Fehler hat immerhin Greub ohne Bewilligung das Lotto durchgeführt. Deshalb muss er bestraft werden. Die Kommission ist also trotz der andern Motivierung mit dem Regierungsrat einverstanden.

Herr Grossrat von Grünigen hat in der Kommission noch den Fall 5, Karlen Hans, Kleinviehändler in Diemtigen, berührt. Die Kommission war aber nicht vollzählig und hatte daher keinen Beschluss gefasst. Sie stand aber, wie ich glaube, dem Antrag von Grünigen sympathisch gegenüber. Er wollte die Busse von 100 auf 20 Fr. herabsetzen, so wie es seinerzeit die Landwirtschaftsdirektion beantragt hatte.

Stucki (Rothbad-Diemtigen). Karlen ist bestraft worden wegen Widerhandlung gegen das Viehhandelsdekret. Dieser Mann ist schon seit Jahren Inhaber eines Viehhandelspatentes. Letzten Winter ist er aber infolge Krankheit und durch Bürgschaften zurückgekommen. Er konnte sich über den Winter nicht betätigen. Nebenbei bemerkt, musste inzwischen eine Sanierung durchgeführt werden. Er wollte nun seine Tätigkeit wieder aufnehmen und sandte deshalb den Betrag für das Viehhandelspatent am 1. April an die Landwirtschaftsdirektion. Er handelte aber schon 2 Tage darauf, noch bevor er das Patent erhalten hatte. Das war ein Fehler. Er meinte offenbar, nachdem er bezahlt habe, dürfe er auch handeln. Er hätte ja den Sachverhalt schon wissen sollen, aber es ist doch zu sagen, dass er den Staat schliesslich nicht betrügen wollte. Man kann ihn also grundsätzlich vielleicht schon nicht straffrei ausgehen lassen, aber mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse dieses Familienvaters und den guten Leumund dürfte man hier vielleicht doch auf 20 Fr. zurückgehen, wie es ja auch die Landwirtschaftsdirektion beantragt hatte. Ich bitte den Grossen Rat, in diesem Falle Gnade für Recht gelten zu lassen und diesem einfachen Mann einen Teil der Busse zu erlassen.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Die Kommission hat kürzlich erklärt, sie wolle bei allen diesen Viehhandelsdelikten nicht mehr begnadigen. Nun hat aber doch die Landwirtschaftsdirektion die Reduktion der Busse auf 20 Fr. beantragt. Man hat gesagt, das sei ein armer Mann. Deshalb scheint mir eine Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. an-

gemessen. Wir dürfen immerhin nicht so weit herabgehen, dass die Leute finden, sie kämen besser weg, eine Busse zu riskieren und dann Begnadigung zu verlangen, als das Patent zu lösen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Hürbin, président de la commission de justice, m'avait fait savoir qu'il y aurait probablement une proposition de réduction dans ce cas n° 5. Puisque les économies sont à l'ordre du jour, je me suis dit que je pourrais me faire octroyer ici par le Conseil-exécutif, non des pleins pouvoirs, mais la compétence d'accepter éventuellement une certaine diminution; autrement dit, je pourrai me rallier à la réduction de l'amende de 100 à 50 fr., et j'espère que M. Stucki pourra accepter également cette solution, à laquelle la commission s'est déterminée.

Präsident. Ist Herr Stucki mit der Herabsetzung auf 50 Fr. einverstanden?

Stucki (Rothbad-Diemtigen). Wenn es nicht anders geht, dann muss ich mich eben fügen. Immerhin handelt es sich um einen armen Mann, der um jedes Fränklein froh ist.

Präsident. Es besteht keine Differenz mehr, die Busse ist auf 50 Fr. herabgesetzt.

In gleicher Weise ist der Fall 15 erledigt, auch hier Reduktion auf 50 Fr.

Dekret

über

die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Besoldungen des Staatspersonals sind durch ein Dekret vom 23. November 1933 geändert worden, ebenso die Besoldungen der Lehrer durch eine Abänderung des Lehrerbessoldungsgesetzes. Dadurch wurde ein Lohnabbau von 7% eingeführt, wobei aber bestimmte Existenzminima festgesetzt wurden. So betrug der durchschnittliche Lohnabbau ungefähr 4,7%. Das bewirkte eine Ersparnis von 1,580,000 Fr. Beide Erlasse, das Dekret betreffend die Herabsetzung der Besoldungen wie die Abänderung des Lehrerbessoldungsgesetzes sind in ihrer zeitlichen Wirkung beschränkt auf die Jahre 1934 und 1935. Wenn also der Grosse Rat nicht einen neuen Entscheid trifft, würde auf 1. Januar 1936 wieder der alte Zustand eintreten, wie er vor dem Lohnabbau bestand. Wir beantragen deshalb, es sei der gegenwärtige Zustand zu verlängern. Wenn wir die Gültig-

keit des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern verlängern, so wird auch der Lohnabbau für die Lehrer verlängert, denn im Abänderungsgesetz vom 7. Januar 1934 über die Lehrerbessoldungen ist gesagt, dass der Abbau der Lehrerbessoldungen so lange gelte wie der Abbau beim Staatspersonal. Sie sehen, dass wir mit unserm Antrage vom 28. September/29. Oktober 1935 im Einverständnis mit der Kommission vorgeschlagen haben, den gegenwärtigen Zustand für die Jahre 1936 und 1937 zu verlängern (§ 1). Ich muss nun mitteilen, dass heute der Regierungsrat einen andern Antrag stellt, nämlich dahingehend, es sei die zeitliche Ausdehnung auf das Jahr 1936 zu beschränken. Der neue Antrag in § 1 lautet also statt vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1937: «vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1936». Ich bin es dem Grosse Rat schuldig, Ihnen zu erklären, warum der Regierungsrat zu diesem neuen Antrage kommt, der in der grossrätlichen Kommission nicht behandelt werden konnte. Der Grosse Rat hat gestern bei der Budgetberatung beschlossen, den Regierungsrat zu beauftragen, im Mai 1936 einen Bericht vorzulegen über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes auf 1. Januar 1937. Ich habe dabei erklärt, dass sich unter diesen Umständen der Regierungsrat vorbehalte, auf den Antrag betreffend die zeitliche Ausdehnung des bisherigen Lohnabbaues zurückkommen. Der Grosse Rat war also darüber orientiert, dass ein solcher Antrag, wie ich ihn jetzt gestellt habe, komme, falls uns der genannte Auftrag erteilt werde. Wenn wir natürlich auf 1. Januar 1937 das finanzielle Gleichgewicht herstellen sollen, denn müssten wir selbstverständlich auch die Möglichkeit haben, die Besoldungsverhältnisse zu überprüfen. Sicher ist nur, dass die Logik bei einem solchen Auftrage verlangt, dass uns diese Ueberprüfungsmöglichkeit frei bleibt. Ich wiederhole nochmals, dass ich das gestern gesagt habe.

So schlagen wir also die Verlängerung des bisherigen Zustandes nur für 1936 vor. Auf den bisherigen Lohnabbau sind wir auf jeden Fall angewiesen. Darüber bestehen wohl keine Zweifel. Ich bedaure, dass wir diesen Antrag der grossrätlichen Kommission nicht mehr vorlegen konnten. Die grossrätliche Kommission hat mit Stichtscheid des Präsidenten beschlossen, den bisherigen Zustand auf die Jahre 1936 und 1937 auszudehnen. Seit gestern stehen wir aber vor einer neuen Situation.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Dekretsentwurf bringt offenbar eine Ueber-raschung um die andere. Als ich seinerzeit in diese Kommission kam, hatte ich den Eindruck, es handle sich hier um eine blosser Formalität. Man hörte kein Wort davon, dass jemand anderer Meinung wäre, dass jemand meinte, man sollte etwas Anderes unternehmen als was die Regierung im Entwurf vorgeschlagen hatte. Zudem hatten wir eine ganz bestimmte Erklärung des Regierungsrates, die bei Anlass der Beratung des Wiederherstellungsgesetzes abgegeben worden war. Der Herr Finanzdirektor sagte damals nicht nur in seinem Namen, sondern auch im Namen des Regierungsrates, man wolle die Gültigkeitsdauer des jetzigen Lohnabbaues um zwei bis drei Jahre verlängern. Des-

halb durfte man erwarten, dieses Dekret werde in der Kommission in 10 Minuten erledigt sein. Die erste Ueberraschung war, dass die Besoldungsfrage trotzdem in der Kommission von Grund auf diskutiert wurde. Es wurde auch ein Rückweisungsantrag gestellt, wonach schon für das Jahr 1936 eine Neuordnung der Besoldungsverhältnisse getroffen werden solle. Heute haben wir die weitere Ueberraschung, dass der Regierungsrat erklärt, er stehe vor einer neuen Situation und beantrage deshalb die Verlängerung um bloss ein Jahr. Er müsse deshalb von seiner bestimmten Erklärung, dass die Gültigkeitsdauer um zwei Jahre verlängert werden solle, abgehen. Ich bemerke, dass die Gültigkeitsdauer in der Kommission gar nicht diskutiert worden ist. Darüber habe ich keinen Stichtentscheid abgegeben. Ich habe lediglich einen Stichtentscheid abgegeben dafür, dass man 1. auf die Vorlage eintrete, und 2. dass das Dekret so angenommen werde, wie es vorgeschlagen war.

Nun ist in der Tat etwas ganz Neues eingetreten durch die Stellungnahme des Grossen Rates zum Budget. Aber die Kommission hat in keiner Weise die Möglichkeit gehabt, die neue Stellungnahme des Regierungsrates zu beraten. Es ist mir von der Regierung auch nicht ein Wort über ihre neuen Absichten zugekommen. Ich frage mich deshalb, ob es nicht richtig wäre, diese Sache zunächst an die Kommission zurückzuweisen, damit wir den neuen Antrag auch beraten können.

Häberli. Ich nehme zu dieser Frage Stellung als Mitglied der vorberatenden Kommission und zugleich in Abwesenheit von Herrn v. Steiger für die Fraktion. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits über die Vorgänge in der Kommission berichtet. Die Mitglieder unserer Fraktion haben mit dem Vertreter der Katholisch-Konservativen Rückweisung beantragt. Es ist aber dann mit Stichtentscheid des Präsidenten Eintreten beschlossen worden. Ich habe auch den Auftrag erhalten, hier Verschiebung zu beantragen, habe aber den nützlichen Moment vorhin verpasst.

Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrates zu § 1, wonach der bisherige Zustand nur um ein Jahr verlängert werden soll. Nachdem nun aber der Herr Kommissionspräsident Rückweisung an die Kommission beantragt, schliesst sich unsere Fraktion dem an.

Luick. Man spricht in letzter Zeit auf Ihrer Seite so viel von Vertrauen, aber das Vertrauen, an das Sie immer appellieren, wird jedenfalls von gewissen Leuten stark missbraucht. Ich möchte auf die Tatsache hinweisen, dass die Regierung anlässlich der Beratung über das Wiederherstellungsgesetz und auch in anderem Zusammenhang die Erklärung abgegeben hat, die Besoldungen für die nächsten zwei Jahre sollen gleich bleiben, falls dieses Gesetz vom Volke angenommen werde. Das war ein Hauptgrund, der die Gewerkschaften, die Angestellten- und Beamtenorganisationen bewogen hatte, für dieses Gesetz einzutreten. Und wenn diese Organisationen nicht für das Finanzgesetz eingetreten wären, dann würde es das Volk nicht angenommen haben. Das ist Ihnen allen sicherlich klar. Und das soll nun der Dank, der Lohn sein für das Vertrauen, das

Ihren Versprechungen entgegen gebracht worden ist, nämlich dass man einmal, um mit Herrn Gnägi zu sprechen, auf diese Vorlage nicht eintreten will, und weiter, dass man den Lohnabbau erhöhen möchte. Es soll jedenfalls, wie die Regierung es beantragt hat, die Verlängerung des bisherigen Zustandes auf ein Jahr beschnitten werden. Das ist Missbrauch des Vertrauens.

Wir haben diese Vorlage in der Kommission beraten in voller Klarheit über die Situation. Wir wissen, dass es nicht möglich ist, das Besoldungswesen des Kantons Bern, das äusserst kompliziert und vielgestaltig ist, in kurzer Zeit in einer Art und Weise neu zu regeln, dass es für längere Zeit genügt. Die Regierung und vor allem jene, die mit dem bernischen Beamtenwesen vertraut sind, erklären mit Recht, dass eine Neuordnung getroffen werden müsse, so dass man endlich einmal wisse, was jeder zugut hat. Heute kann nämlich abgesehen von einigen Rechnungsbeamten des Staates kein Mensch ausrechnen, was ein Beamter an Besoldung zugut hat. Also das muss alles einmal neu geordnet, kodifiziert werden. Das ist aber im Verlauf eines Jahres nicht möglich, dazu braucht es längere Zeit, mindestens 2 Jahre. Ich verstehe darum nicht, wie die Regierung zum Schlusse kommen kann, man solle den bisherigen Zustand nur um ein Jahr verlängern. Nach Ablauf eines Jahres werden wir ja wieder vor der gleichen Situation stehen. Die Neuregelung des Besoldungswesens wird bis dann keineswegs bereit sein. Von einem gewissen Gesichtspunkte aus könnte es uns ja recht sein, wenn der bisherige Zustand nur um ein Jahr verlängert wird, nämlich wenn man sich die gegenwärtigen steigenden Preistendenzen vor Augen hält, dass der Grosshandelsindex seit einem Jahr um 4% und der Index der Nahrungsmittel um 3% gestiegen sind, speziell während der letzten Monate, dass eine starke Tendenz nach Preiserhöhungen herrscht. Angesichts dieser neuen Verhältnisse auf dem Markt könnte man ja den Standpunkt einnehmen, dass man in einem Jahre wohl mit gutem Recht das Dahinfallen des bisherigen Lohnabbaues verlangen könnte. Ich halte mich aber an das, was versprochen und beschlossen worden ist, und möchte den Grossen Rat dringend bitten, davon nicht abzugeben.

Fell. Nachdem sich Herr Gnägi noch nicht zum Worte gemeldet hat und wahrscheinlich seine Bombe noch in Reserve behalten will für einen späteren Zeitpunkt, ist es vielleicht nötig, ihn etwas aus dem Busch zu klopfen. Ich will das tun in aller Offenheit, auch auf die Gefahr hin, dass er sagt, man habe ihn persönlich angesägt. Es ist ja Herr Gnägi derjenige, der die heutige Situation geschaffen hat. Ja, ich möchte sagen, die Regierung wandelt die Wege des Herrn Gnägi.

Die Regierung sagt, wegen des gestrigen Beschlusses müsse sie diesen neuen Antrag stellen. Eine solche fadenscheinige Begründung ist schon sehr merkwürdig. Fahren Sie so weiter, wenn Sie das Vertrauen des Personals unterminieren wollen. Fahren Sie so weiter, wenn Sie wollen, dass man auf Versprechungen der Regierung nichts mehr geben kann und lassen Sie es darauf ankommen. Ich möchte hier feststellen: es wäre eine Schande für den bernischen Grossen Rat, diese Frage in der nun

vom Regierungsrat vorgeschlagenen Art und Weise zu erledigen.

Im weitem ist es doch vielleicht nötig, dass man noch kurz in ein paar Zügen einmal sagt, wie sich die Regierung eingestellt hat. Herr Raaflaub sagt, das, was die Regierung vorgeschlagen habe, sei noch nicht beschlossen. Ich hoffe es wirklich auch nicht. Um jede Unklarheit vorweg zu nehmen, möchte ich sagen, dass auch wir Rückweisung an die Kommission beantragen. Es geht nicht an, dass die Kommission sich zu dieser Frage nicht einmal aussprechen konnte.

Dem Gesetz vom 30. Juni haben wir nur zugestimmt, weil uns die Beibehaltung des bisherigen Zustandes für mindestens 2 weitere Jahre ausdrücklich versprochen worden war. Dieses Gesetz legt nicht nur Opfer auf, sondern gibt auch Rechte. Die Entscheidung in den Gewerkschaften war trotzdem äusserst spitz. Es hätte sehr wenig gebraucht, dass das Wiederherstellungsgesetz unsererseits abgelehnt worden wäre. Herr Regierungsrat Guggisberg hat laut Tagblatt des Grossen Rates, Seite 36 und 37 folgendes gesagt: «Es scheint mir auch, wir müssen froh sein, dass die Lohnfrage gelöst ist für 1934 und 1935. Es hat keinen Sinn, das Gesetz noch mit dieser wichtigen Frage zu belasten. Ich gehe sogar weiter und darf im Einverständnis mit meinen Kollegen im Regierungsrat erklären, dass, wenn das Gesetz angenommen wird, der Regierungsrat den Antrag einreichen wird, dass man einfach die Lohnfrage für weitere 2—3 Jahre so ordnet, wie in den Jahren 1934 und 1935. Ich betone: unter der Voraussetzung, dass dieses Gesetz angenommen wird.» Und das Gesetz ist angenommen worden, dank unserer Hilfe und Unterstützung. Wenn wir für dieses Gesetz nicht eingestanden wären, gegen grosse Widerstände in Personalkreisen, dann wäre es nicht durchgekommen. Trotz dieser Versprechungen scheint der Regierungsrat heute ziemlich leichten Herzens vor den Rat zu treten und zu sagen: Jetzt haben wir neue Verhältnisse; wir anerkennen das, was wir damals gesagt haben, nicht mehr. Wir protestieren gegen eine solche Art des Vorgehens.

Ich möchte auch anführen, was der Regierungsrat am 28. Januar in der gleichen Sache erklärt hat. Er sagte damals noch einmal mit aller Deutlichkeit, dass die bisherigen Besoldungen auf weitere zwei Jahre bestätigt werden sollen, und der Rat war mit diesem Vorgehen einig. Nun passte das aber dem Reaktionär Gnägi nicht. Aber es ist nötig, dass man die trüben Machenschaften des gewesenen Führers der Bauernschaft bloßstellt.

Präsident. Mässigen Sie sich.

Fell. Es tut mir leid, aber Herr Gnägi ist mit seinen Ausdrücken auch nicht milde. Ich bin deshalb gezwungen, mit gleicher Münze zu bezahlen. Herr Gnägi hat z. B. in der Kommissionsverhandlung den Herrn Regierungsrat in einer sehr gehässigen und unfreundlichen Art und Weise angeödet. Er sagte z. B., es gehe ihn nichts an, was der Regierungsrat versprochen habe, er habe diese und diese Auffassung und werde dafür sorgen, dass sie durchgehe. Da liegt die Ursache der neuen Stellungnahme des Regierungsrates. Nun hat man den Rank gefunden mit Hilfe des Beschlusses von gestern und glaubt auf diese Art und Weise das Per-

sonal und weite Volkskreise düpiieren zu können. Wenn Sie glauben, das verantworten zu können, dann machen Sie den Versuch. Wir aber lehnen uns dagegen mit aller Entschiedenheit auf.

Ich beantrage ebenfalls Rückweisung an die Kommission.

Graf. Auch ich muss meinem Erstaunen Ausdruck geben über die neue Wendung, die diese Angelegenheit genommen hat. Ich habe vor der Abstimmung vom 30. Juni ein Flugblatt unterschrieben, in dem die Annahme des Gesetzes empfohlen wurde. Ich habe dort darauf hingewiesen, dass wir die Zusage hätten, es würde für die Jahre 1936 und 1937 keine Aenderung in den Besoldungen eintreten. Ich möchte nun doch die Unterschrift, die ich da gegeben habe, zu honorieren und einzulösen suchen. Im übrigen frage ich mich, wie man denn beim Lehrerbessoldungsgesetz vorgehen wollte. Der Herr Finanzdirektor machte schon darauf aufmerksam, dass auf das Jahr 1940 hin eine Revision des Lehrerbessoldungsgesetzes notwendig werde. Ich möchte betonen, dass ich zu diesen Bemerkungen meine Reserven anbringen muss und mich damit nicht einverstanden erklären kann. Angenommen aber, der Grosse Rat komme dazu, so vorzugehen, wie es die Regierung vorschlägt, dann hätten wir die Situation, dass wir im Jahr 1936 ein neues Lehrerbessoldungsgesetz mit dem vermehrten Lohnabbau dem Volke unterbreiten müssten, und im Jahre 1937 wieder eines, das dann definitiv wäre. Ein solches Vorgehen ist unmöglich. Ich stehe deshalb auf dem Boden des ursprünglichen Regierungsantrages.

Glaser. Ich möchte die Art und Weise, wie vorhin Herr Fell votiert hat, indem er sagte, es sei eine Schande, wie wir diese Sache im Grossen Rat behandelten usw., als ungehörig tadeln. Die Stellungnahme des Herrn Fell ist übrigens durchaus unkonsequent. Die Regierung hat doch Wort gehalten und zwei Jahre Verlängerung vorgeschlagen. Wenn aber der Grosse Rat von der Finanzdirektion kategorisch verlangt, dass sie das Budget für 1937 balanciere, so geht es selbstverständlich nicht an, heute schon diese künftigen Budgetposten festzulegen. Das wäre doch absolut unlogisch. In dieser Beziehung sind also die gegen die Regierung erhobenen Vorwürfe durchaus unkorrekt.

Gnägi. Ich möchte den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen, es sei diese Vorlage an die Kommission zurückzuweisen. Es besteht tatsächlich eine neue Lage. Zudem muss ich noch darauf aufmerksam machen, dass unsere Fraktion als die grösste zu dieser Sache nicht Stellung nehmen konnte. Wir haben mit zwei Sessionswochen gerechnet und konnten nicht annehmen, dass das Budget zurückgewiesen werde, so dass die Session nur eine Woche dauern würde. Wir haben also zu dieser Frage noch gar nicht Stellung genommen. Ich möchte deshalb ebenfalls dem Antrage beipflichten, es sei diese Vorlage an die Kommission zurückzuweisen. Wir versäumen damit nichts, denn wir haben ja eine ausserordentliche Session beschlossen.

Im übrigen deckt sich unsere Auffassung mit der neuen Vorlage der Regierung, die für 1937 den

ganzen Fragenkomplex neu zu ordnen gedenkt. Es ist nicht richtig, uns Gewalttätigkeit zu unterschieben. Das wollen wir nicht. Wir möchten nur der heutigen schweren Zeit entsprechend verlangen, dass bei allen Bürgern des Volkes Einsicht herrsche und von allen Opfern gebracht werden. Ich kenne die Verhältnisse auch bei den Fixbesoldeten, denn ich habe einen Bruder und einen Sohn, die fix besoldet sind.

Nun ganz kurz meine Antwort auf die persönlichen Ausführungen. Herr Fell war so freundlich, mir einige Anzüglichkeiten ins Gesicht zu schleudern, bevor ich nur aufgestanden bin. Es wird nun Mode, mir entgegenzutreten, bevor ich etwas gesagt habe. Man sollte doch warten, bis ich mich geäußert habe. Herr Fell wusste ja nicht, ob ich mich nicht in seinem Sinne gebessert habe.

Die Art der Ausführungen des Herrn Fell ist ein parlamentarischer Tiefstand, wie er sich hier im Grossen Rat höchst selten zeigt. Ich bin, wie Herr Glaser, der Auffassung, dass man im bernischen Grossen Rat mit Ausdrücken wie trübe Machenschaften, Schande usw. nicht um sich werfen sollte. Herr Fell hat gesagt, ich könne so quasi die bernische Regierung dirigieren. Ich habe jedenfalls noch nie in einem Vortrag behauptet, dass die bernische Regierung machen müsse, was ich oder unsere Partei wolle. Das hat nämlich Herr Grimm in einem Vortrag behauptet; ich habe die Berichterstattung darüber ausgeschnitten und ich trage sie jetzt nach. Es stimmt also nicht, dass Herr Gnägi in dieser Richtung irgendeinen Einfluss auf die Regierung hatte; das ist schon lange vorbei, wenn das einmal der Fall gewesen sein sollte. Heute ist es Herr Grimm, der einen solchen Einfluss ausübt, denn wenn er es selbst sagt, dann wird es wahr sein.

Ich möchte Sie also bitten, der Auffassung des Kommissionspräsidenten zuzustimmen, wonach die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen ist. Im übrigen muss ich der Stellungnahme der Regierung voll und ganz zustimmen. Das Finanzgesetz verlangt auch, und zwar in erster Linie, den Ausgleich des Staatshaushaltes. Das hat man auch versprochen. Wenn ein Budget 3 Millionen — und wenn man alles, was dazu gehörte, dazunimmt, 7 Millionen — Defizit aufweist, so ist das doch kein Ausgleich. Es ist darum unsere Pflicht, ein ausgeglichenes Budget zu verlangen und darum ist es auch Pflicht des Regierungsrates, sich nicht in den wichtigsten Ausgaben jetzt schon auf 2 Jahre festzulegen. Wenn es dann so herauskommt, wie Herr Luick behauptet, nämlich, dass die Lebenskosten von neuem steigen, dann wollen wir auch kein Unrecht tun und die Besoldungsfragen neu prüfen. Ich bin aber der Auffassung, dass es nicht so kommen wird.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Antrag Bärtschi nichts anderes bedeutet, als dass die Kommission dieses Dekret noch einmal beraten muss. Die Diskussion ist deshalb auf diesen Ordnungsantrag beschränkt.

Stettler. Herr Glaser hat meinen Fraktionskollegen Fell zurückgewiesen. Er hat ebenfalls die Stellungnahme der Regierung begründet mit dem gestrigen Budgetbeschluss. Ich möchte Herrn Glaser doch darauf aufmerksam machen, dass seine

Stellungnahme nicht konsequent ist, denn der Grosse Rat hat über Einsparungen noch gar nichts beschlossen.

Nun Herr Gnägi. Er hat erklärt, seine Fraktion müsse zu dieser wichtigen Frage Stellung nehmen können. Ich bin schon etwas erstaunt über diese Begründung. Wir in der sozialdemokratischen Fraktion haben die Arbeiten des Grossen Rates dieser Session in zwei Sitzungen durchberaten, und zwar mit allem Ernst. Und Herr Gnägi ist selber Kommissionsmitglied gewesen. Da ist es doch zweifellos so, dass auch die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zu dieser wichtigen Frage Stellung beziehen konnte. Wenn sie das nicht getan hat, so ist es ihre Schuld, dass sie im Rate nicht zu einer einheitlichen Auffassung kommen kann. Diese Vorlage war ordnungsgemäss angekündigt.

Nun hat Herr Gnägi Herrn Fell wegen angeblich unparlamentarischer Ausdrucksweise zurechtweisen wollen. Ich bemerke, dass Sie auch unparlamentarische Zwischenrufe gemacht haben. Herr Gnägi hat gesagt, er habe auch Familienangehörige, die fixbesoldet seien. Wenn Herr Gnägi Familienangehörige hat, die unselbständig Erwerbende sind, so empfehle ich mich ihnen. Ich könnte ihm in bezug auf seine fixbesoldeten Familienangehörigen übrigens persönlich noch etwas sagen, das aber den Rat wahrscheinlich nicht genügend interessieren würde.

So wie nun die Sache steht, muss man sich fragen, ob überhaupt eine Verschiebung noch einen grossen Sinn hat. Ich persönlich komme zu der Auffassung, dass es richtig wäre, wenn der Grosse Rat noch in dieser Session zu dieser Sache Stellung nehmen würde; dann kann auch die Staatswirtschaftskommission ihre Tätigkeit ungehindert fortsetzen. Sonst würden dann Herr Gnägi und andere Herren in der Dezembersession wieder sagen, jetzt, da vorher nicht entschieden worden sei, müsse man diese Sache noch einmal verschieben.

Fell. Ich möchte eigentlich nur zum Rückweisungsantrag sprechen. Ich muss mir aber doch vorbehalten, zu der Logik und den Gedankengängen, wie sie Herr Gnägi entwickelt hat, ob man das Geschäft wirklich zurückweisen solle oder nicht, Stellung zu nehmen. Herr Gnägi hat es für notwendig erachtet, mir eine Lektion über parlamentarischen Anstand zu erteilen. Ich glaube aber, nachdem Herr Gnägi aus Schwadernau sich in der Kommission so schlecht benommen hat, dass der Präsident Dr. Bärtschi ihn zur Ordnung rufen musste, steht ihm eine solche Zurechtweisung nicht an. Er hatte in der Kommission die Redner unterbrochen, dazwischen gerufen, wie am Biertisch zu vorgerückter Stunde, seinen Kollegen im Regierungsrat angeödet usw. Er ist wirklich nicht zur Erteilung von Lehren legitimiert.

Grimm. Man versteht in Zeiten der Krise manches; man versteht dann auch, dass in der Politik nicht alles gradlinig gehen kann, wenn durch die Krise immer wieder neue Situationen geschaffen werden. Unter diesen Umständen begreift man durchaus, wenn in der Stellungnahme von Regierung und Parlament gewisse Schwankungen zu verzeichnen sind. Aber ich muss sagen, dass das, was hier gespielt wird, so sehr geeignet ist, das Vertrauen

der Bevölkerung zu erschüttern, dass ich eine derartige Politik nicht mitmache. Wir haben in der Frage der Finanzsanierung eine loyale, klare und ehrliche Politik verfolgt; wir haben uns darüber auseinandergesetzt bei der Beratung des Wiederherstellungsgesetzes. Wir haben in der Kommission aktiv mitgearbeitet. Unsere Auffassungen sind durchgedrungen. Wir haben, glaube ich, dazu beigetragen, dass es, zum erstenmal im Kanton Bern bei der heutigen Parteikonstellation, und zwar 4 Wochen nach einem ausserordentlich leidenschaftlichen Kampfe, möglich gewesen ist, dass die drei Hauptparteien des Kantons Bern gemeinsam auf einem Plakat und auf Flugblättern das Gesetz vom 30. Juni zur Annahme empfehlen konnten. Wir wollen uns über den Sieg vom 30. Juni keinen Illusionen hingeben. Wenn die Stimmbeteiligung stärker gewesen wäre, hätte man vielleicht ein anderes Resultat erhalten.

Um gerade Herrn Gnägi zu antworten: Wenn er darauf anspielt, ich würde in Versammlungen herumreisen und dort sagen, im Kanton Bern mache ich die Politik (Herr Gnägi hat das letzten Samstag an einem andern Ort gesagt und die «Neue Berner Zeitung» war unvorsichtig genug, es mitzuteilen), und wenn Herr Gnägi Zeitungsausschnitte statt Argumente in der Brust herumträgt, so mag er das tun. Ich habe aber in der betreffenden Versammlung festgestellt, dass die Sozialdemokratie entgegen den Behauptungen, wonach sie nicht fähig sei, aufbauende Arbeit zu leisten, wonach sie nicht gewillt sei, die Verantwortung mit zu übernehmen, bei der Behandlung des Finanzgesetzes mitgewirkt hat. Ich habe weiter erklärt, dass die Anträge, die wir zu diesem Gesetz gestellt hätten, in der Hauptsache angenommen worden seien. So war es. Wenn nun Herr Gnägi plötzlich vom Neide befallen sein sollte, so ist das seine Sache. Ich glaube, wir haben gar keine Ursache, auf derartige persönliche Dinge einzugehen. Es handelt sich hier um so ernste und so schwere Aufgaben, dass wir uns auf solche Sachen nicht einlassen können.

Ich komme damit zurück auf den Kernpunkt der Debatte. Es handelt sich hier viel weniger um dieses Dekret und um das Abänderungsgesetz betreffend die Lehrerbesoldungen, sondern mehr um die Frage des Vertrauens. Man denke an die Folgen, wenn das Vertrauen einmal erschüttert ist. Man bedenke, dass im Kanton Bern einstweilen noch das obligatorische Referendum besteht. Wenn man gestern gehört hat, dass der Kanton eine flottante Schuldenlast von 94 Millionen Franken trägt, wenn man weiss, wie im nächsten Frühjahr etwa der Kanton auf den Anleihensmarkt treten muss, wie er eine verhältnismässig sehr hohe Anleihe wird aufnehmen müssen, und wenn man ferner weiss, dass das Bernervolk der Anleiheaufnahme zustimmen muss, wenn man weiss, dass dazu wieder eine gemeinsame Aktion nötig ist, und wenn man sich ferner daran erinnert, wie wenig es beim letzten Anleihen gebraucht hätte, dass es zu Fall gebracht worden wäre, dann darf man mit diesem Vertrauen nicht spielen. Wir haben das Gefühl, es werde da ein Kurs eingeschlagen, der ausserordentlich verhängnisvoll ist, ein Kurs, den man jetzt nicht befolgen darf, nur weil hier im Rate momentan eine bürgerlich-freisinnige Koalition besteht, nachdem in der Bauernpartei die bekannte Spannung eingetreten ist. Wenn Sie die bernische Politik auf diese Koalition aufbauen wollen, dann

können Sie ja schon hier im Ratssaale jeweilen eine Mehrheit zustande bringen, aber Sie werden dann auch jedesmal beim Volke eine Niederlage erleiden.

Nun, was ist nach dem 30. Juni gespielt worden? Bei der Arbeitsbeschaffungsvorlage hätte man einen andern Weg beschreiten können. Wir haben aber schliesslich unsere Einwilligung gegeben und gesagt: Wir fürchten den Entscheid des Volkes nicht. Nachdem beschlossen worden war, die Vorlage dem Volke zu unterbreiten, nachdem das formell bereinigt war, kamen Tendenzen auf, wonach die Abstimmung vom 27. Oktober nicht hätte durchgeführt werden sollen. Man könne jetzt nicht diese Projekte dem Volke unterbreiten, nachdem die finanzielle Lage des Kantons seit dem 30. Juni sich wieder verschlechtert habe. Glücklicherweise hat man dann aber diesen Gedanken fallen gelassen. Aber dieser Vorgang war doch eine Erschütterung unseres Vertrauens. Dass man es überhaupt wagte, mit einem derartigen Gedanken aufzumarschieren, schien uns unglaublich. Dann ist in engern Kreisen die Rede davon gewesen, nachdem das Budgetdefizit vom Jahre 1936 unerwartet grösser wurde als man es bei der Beratung der Sanierungsvorlage vom 30. Juni angenommen hatte, man müsse überhaupt einen neuen Weg beschreiten und den Voranschlag — das ist ein Novum — dem Volke zur Abstimmung unterbreiten. Glücklicherweise hat man auch diesen Gedanken fallen gelassen. Aber auch das war ein Zeichen dafür, dass man in gewissen Kreisen, bei gewissen Spitzen der bernischen Politik, den Versuch machen will, Umwege zu finden. Eine derartige Politik machen wir nicht mit. In diesen Rahmen hinein nun passt das Vorgehen, das hier für das Besoldungsdekret versucht wird. Es war nicht ganz leicht gewesen, in unsern Kreisen dafür zu sorgen, dass der von uns befürwortete Kurs nicht nur von den Parteinstanzen, sondern auch vom Parteivolk befolgt wurde. Es war uns das möglich nicht zuletzt auch gestützt auf die Erklärungen des Herrn Finanzdirektors, der in bezug auf die Besoldungen sagte, es würde wenigstens während der Periode der nächstfolgenden zwei Jahre beim alten bleiben. Und nun kommt man heute und sagt, es sei etwas ganz Neues geschaffen worden. Was sagt denn der gestern gefasste Beschluss? Er sagt, dass die Regierung einen Bericht zu erstatten habe. Der Bericht soll sich beziehen auf Massnahmen zu einem möglichst ausgeglichenen Budget für das Jahr 1937. Und der Bericht soll im Mai 1936 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Das ist wiederum ein Versuch, etwas in die Beschlüsse des Grossen Rates hineinzuinterpretieren, was nicht drin ist. Materiell aber lassen wir uns nicht binden. Es ist mit diesem Auftrag zur Berichterstattung doch in keiner Weise gesagt, in welchem Masse die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes bewirkt werden solle und wie. So haben wir nicht gewettet. Es ist eine Bemerkung von Herrn Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission, unters Eis gegangen. Ich habe aber aufgepasst wie ein Sperber. Diese Bemerkung ist im Protokoll. Er hat gesagt, die Ausgaben sollen reduziert werden, man solle Einsparungen machen können unter Wahrung der lebenswichtigen Interessen, und zwar sagte er das gestützt auf eine Diskussion in der Staatswirtschaftskommission, wo, glaube ich, von anderer Seite direkt ein Antrag in dieser Richtung gestellt worden

ist, worauf dann gesagt worden sein soll, es sei ganz selbstverständlich, dass diese lebenswichtigen Interessen gewahrt werden müssen.

Wenn wir in der bernischen Politik nicht zu einem Kurs gelangen wollen, den Sie zwar hier beschliessen können, der aber im Volke die Billigung nicht finden wird, dann dürfen wir nicht so manövrieren und Politik treiben.

Aber besteht denn eine materielle Begründung, heute nicht auf dieses Dekret einzutreten? Mit welcher Begründung will man diese Rückweisung empfehlen? Was ist passiert? Nur das, dass gestern ein allgemeiner Budgetbeschluss gefasst worden ist, weiter gar nichts. Kein Mensch wird glauben, es könne sich darum handeln, dass etwa die einzelnen Besoldungspositionen bei diesem Dekret diskutiert werden sollen, dass man da andere Staffellungen, andere Klasseneinteilungen einführen solle usw. Ich denke, daran glaubt kein Mensch. Es handelt sich einfach um die Frage: Will der Grosse Rat entsprechend dem, was von der Regierung feierlich bei der Beratung des Sanierungsgesetzes erklärt worden ist, die gegenwärtigen Besoldungen zwei weitere Jahre beibehalten oder will er das nicht? Das ist die einzige Frage, die zur Diskussion steht. Ich glaube, dass wir eine Rückweisung auch deswegen ablehnen müssen, weil schon gestern gewisse Andeutungen gemacht worden sind, wonach die Politik des bernischen Grossen Rates momentan unter dem Druck eines gewissen Wahlfiebers stehen. Wenn heute wieder Verschiebung auf den Dezember beschlossen würde, so würde man deswegen dann nicht anders beschliessen als jetzt. Ich bin der Meinung, wenn das Vertrauen sonst schon genug in der Wirtschaft erschüttert ist, namentlich in der Finanzwirtschaft — man denke nur an die neuesten Vorgänge auf dem Bankplatz Bern — sollte man eine neue Beunruhigung wegen dieser Sache nicht schaffen. Wir haben im Grossen Rat keinen Grund, diese ohnedies schon bestehende Vertrauenserschütterung noch zu unterstreichen und zu fördern. Materiell haben wir aber wie gesagt keinen Grund, einen Rückweisungsantrag anzunehmen; eine materielle Begründung liegt gar nicht vor. Die Situation ist nicht so, dass die Kommission noch tagelang herumsitzen müsste, um sich zu fragen: Wollen wir diese zwei Jahre akzeptieren oder wollen wir nicht. Davon kann meiner Ansicht nach gar keine Rede sein. Wenn man nicht den Eindruck erwecken will, dass aus fadenscheinigen Gründen und Ueberlegungen gehandelt werde, dann muss man den Rückweisungsantrag ablehnen. Aber wie gesagt: bei dieser Konstellation und politischen Koalition im Grossen Rat kann hier sicher ein solcher Rückweisungsbeschluss fertiggebracht werden, und dann wird man im Dezember, wenn gewisse lokalpolitische Situationen sich geklärt haben, wieder auf diesen Handel zurückkommen. Ich möchte nur im Namen unserer Fraktion, aber auch im Namen unserer Partei erklären, dass sich eine derartige Politik rächen wird, sobald wieder Vorlagen des Grossen Rates dem Bernervolke zur Abstimmung unterbreitet werden müssen.

Wir haben bewiesen, dass wir, trotzdem wir nicht Regierungspartei sind, trotzdem wir nicht an eine Vorzugsbehandlung und auch nicht an eine Gleichbehandlung im Grossen Rat gewöhnt sind, fähig sind, gewisse Opfer zu bringen, gewissen Notwendig-

keiten gegenüber das zu tun, was erforderlich ist. Aber diese Bereitwilligkeit wird in Frage gestellt, wenn man nun die Linie der Politik verfolgt, wie sie sich abzuzeichnen scheint, gerade durch diese Stellungnahme zum Besoldungsdekret. Entscheiden Sie, wie Sie wollen, aber ich habe mich verpflichtet gefühlt, Sie auf diese Lage aufmerksam zu machen. Wenn Sie gut beraten sein und die Interessen des Staates wahren wollen, und wenn Sie wissen, dass die Interessen des Staates weitgehend durch das Volk selber entschieden werden, dann sorgen Sie dafür, dass dieser Rückweisungsantrag abgelehnt wird.

Schneider (Biglen). Es ist namentlich von Herrn Fell von den Bindungen gesprochen worden, die die Regierung eingegangen ist. Sie wissen, dass bei der Eintretensdebatte zum Sanierungsgesetz die Zusage abgegeben wurde, dass die gegenwärtigen Besoldungen noch zwei weitere Jahre gelten sollen. Wer aber damals das Gesetz anschaute, hatte eben eine andere Lösung vor sich, als jene, die schliesslich Gesetz wurde. Die Beratung hat aus der Vorlage etwas ganz Anderes gemacht. Da muss man die Regierung begreifen, dass sie jetzt eine andere Stellung einnimmt; wenn man eben aus einer Vorlage die grössten und wichtigsten Posten herausnimmt, ist es nicht mehr die gleiche Vorlage.

Herr Fell und verschiedene andere Redner haben noch gesagt, wenn die sozialdemokratische Partei nicht für das Gesetz eingestanden wäre, würde es jetzt nicht zu Recht bestehen. Es ist für eine Bevölkerungsklasse leicht, für ein Gesetz einzustehen, das sie fast gar nicht belastet, dagegen für sie grosse Mittel bereitstellt. Es war jedenfalls auf der andern Seite schwieriger, für das Gesetz zu wirken, weil es diese mehr belastete.

Es ist auch vom Preisindex gesprochen, insbesondere ist behauptet worden, dass der Grosshandelsindex wieder hinaufgegangen sei. Diese Steigerung war eine Folge des italienisch-abessinischen Krieges und besonders auch der Gefahr eines europäischen Krieges. Viele Länder haben zu grosse Einkäufe besorgt, weil sie mit einem eventuellen Kriege rechneten. Die ersten Preissteigerungen hatten wir so auf dem Futtermittelmarkt. Aber diese Preise sind schon wieder zusammengebrochen. Das alles ist nur eine vorübergehende Erscheinung.

Es ist uns der Vorwurf gemacht worden, die Fraktion hätte dieses Traktandum vorher behandeln können. Wir wussten doch nicht, dass das Budget für eine ausserordentliche Session zurückgelegt werde. Und im übrigen hatten wir näherliegende Traktanden zu behandeln. Wir rechneten doch schliesslich mit einer zweiten Sessionswoche. Es ist also nicht böser Wille, wenn wir bis jetzt dieses Traktandum nicht behandelt haben.

Herr Grimm hat stark die Vertrauensfrage unterstrichen. Gewiss, wir müssen Vertrauen ins Land hinausbringen. Das Vertrauen auf dem Kapitalmarkt hat vor allem zur Voraussetzung die Sanierung der Staatsfinanzen. Es müssen eben jetzt alle Leute Opfer bringen. Wir wissen auch, wir sind im Kanton Bern mit Steuern besonders stark belastet. Aus einer Statistik, die kürzlich herauskam, ergibt sich, dass ein Steuerpflichtiger in Genf mit 5000 Fr. Einkommen dreieinhalbmal weniger Steuern bezahlen muss als im Kanton Bern. Es ergibt sich daraus,

dass wir keine grossen Steuerreserven mehr haben wie z. B. der Kanton Genf. Darum müssen wir vorsichtig sein. Das Personal hat ein mindestens ebenso grosses Interesse an der Sanierung des Staatshaushaltes wie andere, z. B. die Geschäftsleute. Alle Bevölkerungskreise müssen sich da beteiligen. Wenn das Sanierungsgesetz nicht angenommen worden wäre, dann wären wahrscheinlich jene, die sich wegen ihrer Zustimmung brüsten, die am meisten Leidtragenden gewesen. Das hat sich gerade in Genf gezeigt. Bei einem Zusammenbruch kommt immer zuerst der Lohnabbau. Kurz, wir müssen also unter allen Umständen das Budget ausgleichen. Ich möchte deshalb, damit diese Sache ruhig behandelt werden kann, dem Antrage des Regierungsrates von heute beistimmen.

Gnägi, Herr Stettler und Herr Fell haben beide etwas zweideutige Bemerkungen gegenüber mir angebracht. Was sie besagen sollten, weiss ich nicht. Ich möchte deshalb diese beiden Herren dringend bitten, falls sie ernst genommen werden wollen, schriftlich beim Herrn Präsidenten zu deponieren, was sie mit ihren Andeutungen meinten. Machen sie das nicht, so sind sie bloss gemeine Schwätzer.

Nun Herr Grimm. Ich habe nicht gesagt, Sie gingen mit diesen Vorträgen hausieren; ich sagte lediglich, in einem Vortrag (es war im Volkshaus) hätten Sie nach der Berichterstattung (ich selbst darf ja nicht hingehen) wörtlich gesagt, die bernische Regierung müsse das machen, was Sie (Herr Grimm) wollen. Ich habe das erwähnt, weil Herr Fell gesagt hat, ich sei derjenige, der die bernische Regierung dirigiere. Das habe ich mir aber nie eingebildet. Dazu bin ich zu bescheiden.

Zur Sache erkläre ich: Es ist ein Unrecht, wenn Sie diese Vorlage behandeln, ohne dass unsere Fraktion dazu Stellung nehmen konnte. Deshalb wäre es doch sicher vernünftig, den Rückweisungsantrag gutzuheissen.

Zimmermann (Oberburg). Wir stehen heute vor einer vollständig neuen Situation. In der Kommission hat der Vertreter des Regierungsrates, Herr Finanzdirektor Guggisberg, uns deutlich mehrmals erklärt, was die Regierung versprochen habe, das halte sie, denn es handle sich um eine Frage des Vertrauens, darum, ob man der bernischen Regierung noch Vertrauen entgegenbringen dürfe oder nicht.

Es erscheint mir deshalb die heutige Stellungnahme des Regierungsvertreters schon als eine Art Ueberfall auf die Kommission. Es wäre doch zum mindesten angebracht gewesen, wenn man den Präsidenten der Kommission über die neuen Absichten unterrichtet hätte, bevor der neue Antrag im Rate vorgetragen wurde.

Es handelt sich um die Ausbalancierung des Budgets. Wir haben gestern einen bezüglichen Beschluss gefasst. Wenn wir aber das Budget ausbalancieren wollen, dann kommen noch andere Sachen dran. Es hat z. B. bei der Bestimmung der Oberrichterzahl, auch bei der Rekurskommission, überhaupt bei der kantonalen Verwaltung, nicht den Eindruck gemacht, als wolle man allzu sehr sparen. Wir haben auch im Laufe der Jahre manche Vorlage angenommen, die eine Einsparung bringen sollte. Wenn aber irgendeine Beamtung eingespart

wurde, so mussten dafür vielleicht zwei, drei Suppleanten oder sonst wer ernannt werden. Auch bei der Vorberatung der Grossratsvorlagen scheint man nicht allzu sehr zu sparen, weder von Seiten der Regierung, noch der Fraktionen, indem man die Verhandlungen immer wieder verschleppt und verschiebt. Hier handelt es sich nun lediglich darum, ob man die jetzigen Besoldungsansätze noch um zwei Jahre verlängern soll oder nicht. Dabei spielt es sicherlich keine Rolle, ob man das heute oder erst im Dezember entscheidet.

Studer, Es ist heikel, über das Lohnproblem zu sprechen. Auf jeden Fall ist es einfacher, für die Beibehaltung der bisherigen Löhne zu sprechen als für die Herabsetzung. Aber es ist jedenfalls nicht richtig, wenn jemand derart angegriffen wird, weil er anderer Meinung ist. Es kann doch schliesslich niemand sagen, dass jene, die für einen Abbau sind, es mit den Beamten schlechter meinen als die andern. Sie wissen jedenfalls nicht, wie es in einem Jahr aussehen wird. Sie sehen, dass grosse schweizerische Städte Massnahmen ergreifen mussten, woran sie noch vor einem halben Jahr in keiner Weise dachten. Man hat immer Angst vor der Volksabstimmung. Bringen wir einmal diese Frage vor das Volk! Man muss hier doch sachlich argumentieren. Wenn die Regierung beantragt, man wolle den bisherigen Zustand nur um ein Jahr verlängern, so scheint mir das angesichts der heutigen unsicheren Verhältnisse richtiger zu sein. Die Verhältnisse werden uns vielleicht noch zu ganz andern Massnahmen zwingen.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Wenn ich am Schlusse meines Votums angeregt habe, diese Vorlage nochmals an die Kommission zurückzuweisen, so tat ich es im gleichen Sinne, wie sich vorhin Herr Grimm äusserte, indem ich der Meinung bin, man sollte sich in dieser schwierigen Zeit verständigen. Ich hoffte, man würde in der Kommissionssitzung miteinander sprechen und sich vielleicht finden. Weiter spricht für die Verschiebung der Umstand, dass eine grosse Fraktion dieses Traktandum noch nicht behandelt hat. Es war von jeher so, dass man auf eine solche Erklärung Rücksicht nahm. Es ist auch zu bedenken, dass wir alle durch den Gang der Verhandlungen überrascht worden sind. Wir haben uns alle auf die Beratung des Budgets eingestellt. Wir konnten auch nicht zu allen Traktanden Stellung nehmen schon in der ersten Woche. Dieses Traktandum hat unsere Fraktion zufälligerweise behandelt.

Nun wird mir der Herr Präsident bestätigen, dass es nicht meine Absicht war, diese Sache ad calendae graecas zu verschieben. Ich war vielmehr der Auffassung, man solle heute abbrechen und nächste Woche weiterfahren. Ich kam gerade in dem Moment zum Herrn Präsidenten, als der Rat über die Vertagung schon entschieden hatte. Ich möchte aber nun diesen Antrag wieder aufnehmen. Ich schlage also vor, heute mittag abzubrechen und nächste Woche weiterzufahren.

Präsident. Herr Dr. Bärtschi stellt den Antrag, heute mittag abzubrechen und Montag weiterzufahren, in der Meinung, dass dann die Kommission noch Gelegenheit hätte, dieses Dekret näher zu be-

handeln, und dass auch die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei noch darüber sprechen könnte.

Raaflaub (Bern). Ich schlage vor, heute nachmittag weiterzufahren, falls noch ausreichend Arbeit vorhanden ist. Nachdem die Frage des Vertrauens aufgeworfen worden ist, nachdem man Versprechungen, positive Erklärungen der Regierung in die Diskussion zieht, scheint es mir schon notwendig zu sein, dass die ganze Frage gründlich behandelt werde, so dass nicht in einem allzu raschen und vielleicht etwas turbulenten Verfahren diese wichtige und grundsätzliche Frage entschieden wird. Denn es handelt sich bis zu einem gewissen Grade sicherlich um das Vertrauen der ganzen Staatsbeamtschaft zu den Regierungserklärungen und zum Grossen Rat. Ich glaube aber im übrigen, die Frage stellt sich nicht ganz so, wie Herr Grimm sie formuliert hat. Das Wiederherstellungsgesetz ist ja im Laufe der Beratungen in zahlreichen Punkten geändert worden, grosse, ja die bedeutendsten Einnahmeposten sind gekürzt oder gestrichen worden. Damit sind auch die an die ursprüngliche Vorlage geknüpften Erklärungen nicht mehr bindend. Auch die weiteren Rückschläge im Staatshaushalt haben die Situation weiter geändert. Schliesslich ist ja keinem Staatsfunktionär damit geholfen, dass man einstweilen nicht abbaut, nachher aber die Gehälter nur umso schärfer kürzen muss. Es ist allen Funktionären viel mehr geholfen, wenn die Entwicklung eine ruhige ist und die Uebergänge milde sind.

Lindt. Ich schliesse mich den Ausführungen von Herrn Raaflaub an. Ich bin wie er der Meinung, dass diese Frage ihrer Wichtigkeit wegen ruhig behandelt werden und dass auch die Kommission Gelegenheit haben muss, sich darüber auszusprechen. Aber der Rückweisungsantrag soll nicht den Sinn haben, dass die Beratung am Montag fortgesetzt würde, sondern erst in der Dezembersession, so dass wir heute schliessen könnten. Dann ist genügend Zeit vorhanden, um diese Frage ruhig zu behandeln. Wenn man den Rückweisungsantrag annimmt, so ist das noch kein Grund, am Montag weiterzufahren.

Häberli. Nach den Ausführungen von Herrn Lindt kann ich mich kurz fassen. Es ist genau das, was ich sagen wollte. Auch andere Fraktionen haben zum neuen Antrag des Regierungsrates nicht Stellung nehmen können. Es ist deshalb nicht möglich, dieses Traktandum schon nächsten Montag zu behandeln.

Grimm. Natürlich kann man das nächste Woche behandeln, wenn man will, und wenn man nicht will, kann man es nicht. Damit nun die Bauernfraktion dieses Traktandum behandeln kann, beantrage ich, heute mittag die Sitzung zu schliessen und nächsten Montag, eventuell Dienstag, weiterzufahren. Dann können die Kommission und die Bauernfraktion diese Frage noch behandeln.

Präsident. Ich habe die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten auch so aufgefasst, dass wir nächste Woche weiterfahren würden und dass unterdessen die Fraktionen und die Kommis-

sion Gelegenheit hätten, darüber zu sprechen. Ich glaube darum, es wäre doch besser, heute mittag abzuberechnen. Wir haben ohnedies noch Arbeit für die nächste Woche. Ich schlage vor, Montag nachmittag wieder anzufangen.

Abstimmung.

Für Abbrechen heute mittag und Fortsetzung der Beratungen am Montag nachmittag	114 Stimmen.
Für endgültiges Abbrechen heute abend	59 »

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mir gestatten, dass ich, nachdem die Verhandlungen über die Verschiebung des Geschäftes abgeschlossen sind, zu dieser Sache noch Stellung nehme, da ja die Regierung teilweise mit recht scharfen Worten angegriffen worden ist. Ich möchte deshalb den Grossen Rat nicht auseinandergehen sehen, ohne zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen zu haben. Es ist durchaus richtig, dass ich die erwähnten Ausführungen über die Verlängerung der Besoldungen vor etwa einem Jahre hier gemacht habe. Ich möchte aber einmal erwähnen, dass nach jenen Zusicherungen an der Vorlage ganz bedeutende Aenderungen vorgenommen worden sind. Ich möchte mich aber nicht entscheidend darauf stützen. Wesentlicher ist, dass wir seit gestern eine vollständig veränderte Lage haben. Es wäre mir nie eingefallen, im Regierungsrat einen neuen Antrag zu stellen, wenn nicht gestern der Grosse Rat das Budget zurückgewiesen hätte mit dem Auftrage, ein neues vorzulegen, verbunden mit dem Auftrage — und die sozialdemokratische Fraktion hat dem zugestimmt — auf 1. Januar 1937 das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen. Solche Aufträge nimmt der Regierungsrat ernst. Wenn man nun weiss, welche grosse Summe für die Löhne ausgegeben wird, dann muss man doch, wenn man den Auftrag erhält, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen, zum allermindesten die Möglichkeit haben, die Lohnfrage auf 1. Januar 1937 neu zu überprüfen. Ich will damit noch gar nicht sagen, wie sie gelöst werden soll. Ich möchte einmal Herrn Luick fragen, was man sagen würde, wenn wir dann nächstes Jahr vor den Grossen Rat treten würden und sagten, das finanzielle Gleichgewicht kann nicht ohne weitere Herabsetzung der Löhne hergestellt werden. Man würde uns dann vorwerfen, wir hätten das vorher, nämlich jetzt sagen sollen. Und da mache ich darauf aufmerksam, dass ich gestern vor der Beschlussfassung über die Rückweisung des Budgets und die bezügliche Auftragserteilung an den Regierungsrat sagte, der Regierungsrat behalte sich vor, auf die Lohnfrage zurückzukommen, wenn ihm dieser Auftrag erteilt werde; der gegenwärtige Zustand könne dann nur um ein Jahr verlängert werden; und kein Mensch sagte etwas dagegen. Also kann man nicht heute der Regierung vorwerfen, wir seien wortbrüchig gewesen. Wir gehen einen klaren Weg.

Es ist vorhin gesagt worden, ich stünde unter dem Einfluss von Herrn Gnägi, auch unter jenem von Herrn Grimm. Das stimmt nicht; die Regierung geht ihren geraden Weg und handelt offen.

Ich lasse mir nicht vorwerfen, wir würden abgegebene Versprechungen nicht einhalten. Man kann eben vor neue Situationen gestellt werden und diese neue Situation hat jetzt der Grosse Rat geschaffen.

Präsident. Herr Stettler erhält das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Stettler. Herr Gnägi hat mit starken Worten verlangt, wir sollten eine schriftliche Erklärung abgeben beim Herrn Präsidenten wegen angeblicher Unterschleibungen. Ich habe nichts unterschoben; ich habe Herrn Gnägi vielmehr ruhig und sachlich geantwortet und gebe keine schriftliche Erklärung ab, weil ich mir das nicht befehlen lasse. Aber ich bin bereit, vor dem Rate zu antworten.

Herr Gnägi hat ausgeführt, er habe auch Angehörige, die Lohnverdiener seien, und er sei deshalb in bezug auf diese Verhältnisse gut im Bilde. Ich habe dann Herrn Gnägi geantwortet, in dieser Beziehung könnte ich ihm persönlich etwas sagen, es würde aber den Grossen Rat nicht interessieren. Ich habe nämlich auch schon etwas zu tun gehabt mit Leuten aus der Familie Gnägi von Schwadernau. Ich sagte ihm dann ferner, ich wollte es ihm unter 4 Augen persönlich sagen. Da er aber das genannte Begehren gestellt hat, will ich es hier vor dem Rate sagen. Ich habe mit einem Angehörigen der Familie Gnägi in Schwadernau zu tun gehabt. Ich erlaubte mir dabei, dem Betreffenden zu sagen, er solle sich an seinen Bruder, Herrn Nationalrat Gnägi, wenden. Da habe ich von ihm die Antwort erhalten, es nütze nichts, mit ihm zu reden, von dem verstehe er gar nichts, darüber könne man mit ihm nicht sprechen.

Es sei hier nur noch festgestellt, dass Herr Gnägi in bezug auf die Stellung der unselbständig Erwerbenden immer zu den Kreisen gehört hat, die hinter den Kulissen und in den Kommissionen am heftigsten gegen sie aufgetreten sind. Herr Gnägi nimmt es auch nicht übel, wenn wir ihm das sagen. Aber ich möchte feststellen, dass Herr Gnägi heute doppelzüngig gesprochen hat. Darum darf er sich nicht wundern, wenn er angegriffen wird. Im übrigen stimmt es nicht, dass Sie gar nichts zum Regierungskurs zu sagen haben. Sie haben schon als Fraktionschef ...

Präsident. Sie haben nur das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Präsident. Das Dekret wird also nächste Woche behandelt werden.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch eine von der Eidgenössischen Bankkommission anerkannte Treuhandstelle eine kaufmännische Bewertung der Bilanz der Staatsrechnung vornehmen zu lassen und

die Ergebnisse dem Grossen Rat zusammen mit dem für die Maisession 1936 in Aussicht gestellten Budgetbericht zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 14. November 1935.

Grimm
und 49 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Der bisherige Inhaber des Lehrstuhles für Augenheilkunde an der Universität Bern ist nach langjähriger, überaus fruchtbarer Tätigkeit infolge Altersrückichten zurückgetreten.

An seine Stelle wurde nun zur Verwunderung vieler Aerzte und einer weitem Öffentlichkeit der bisherige erste Assistenzarzt, ein Ausländer, gewählt, trotzdem sich, wie verlautet, wissenschaftlich hervorragende schweizerische Augenärzte für die Stelle interessiert haben sollen.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass in solchen Fällen in erster Linie schweizerische Aerzte, wissenschaftliche Eignung und Lehrtalent natürlich vorausgesetzt, bevorzugt werden sollten?

Bern, den 14. November 1935.

Dr. Frölich.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 14. November 1935.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 18. November, nachmittags 2¹/₄ Uhr**, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Motion Flück.
2. Motion Romy.
3. Interpellation Kunz (Thun).
4. Interpellation Zurbuchen.
5. Interpellation Horisberger.
6. Dekret betreffend Einführung der obligatorischen Fahrradversicherung.
7. Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.
8. Dekret betreffend die Besoldungen des Staatspersonals.
9. Einfache Anfragen.

Mit Hochschätzung!

Der 1. Vizepräsident des Grossen Rates:
G. Bühler.

Sechste Sitzung.

Montag, den 18. November 1935,
nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 213 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bouverat, Egger (Aarwangen), Frölich, Gafner, Haas, Krebs, Morgenthaler, Périat, Schneider (Seftigen), Stucki (Ins), Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Laubscher (Fréglécourt), Marchand, Oldani, Theurillat.

Tagesordnung:**Motion der Herren Grossräte Flück und Mitunterzeichner betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen.**

(Siehe Seite 396 hievor.)

Flück. Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich an ein Motto von Goethe erinnern: «Gib der Welt, auf die Du wirkst, die Richtung zum Guten, so wird der ruhige Rhythmus der Zeit sie zur Entwicklung bringen.» Wenn diese Sentenz auch allgemein zutrifft, so möchte ich sie heute auf ein spezielles Thema anwenden, auf die Entwicklung der Grundsteuerschätzung. Hier muss ich aber sagen, dass sie nicht volle Gültigkeit hat.

Schon im Jahre 1922 wurde von Herrn Freiburghaus eine Motion eingereicht, lautend:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und noch im Laufe dieses Jahres Bericht zu erstatten, ob nicht angesichts der seit dem Zeitpunkt der Durchführung der letzten Revision der Grundsteuerschätzungen ganz bedeutend veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Abänderung derselben im Sinne einer besseren Anpassung an den heutigen Ertragswert der Liegenschaften vorzunehmen sei.»

Im Jahre 1933 hat Herr Weber eine ähnliche Motion eingereicht:

«In Rücksicht auf die ausserordentliche Preissenkung der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird es sehr vielen Landwirten nicht möglich sein, die Steuern im bisherigen Umfange aufzubringen und zu entrichten.

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle die Landwirtschaft wesentlich entlastenden Steuermassnahmen zu prüfen. Insbesondere ist die Frage der

Herabsetzung der Grundsteuerschätzungen in Betracht zu ziehen, ferner sollten Bestimmungen über den Liegenschaftsverkehr ins Auge gefasst werden, um der Ueberschuldung wirksam entgegenzutreten.»

Im Juli dieses Jahres habe ich folgende Motion mit etwas peremptorischem Charakter eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate beförderlichst — d. h. vor der Beratung des Steuergesetzes — eine Vorlage zu unterbreiten betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen.

Dabei soll für landwirtschaftliche Kulturflächen der Ertragswert die Schätzungsbasis bilden.»

Soweit ich orientiert bin, begegnet auch diese letzte Motion in der Regierung einer gewissen Antipathie. Die Stellungnahme der Regierung ist einigermaßen zu begreifen, denn sie hat ja im Jahre 1919 diese Erhöhung der Grundsteuerschätzungen beantragt, daher ist es leicht verständlich, dass sie gegen die Herabsetzung der Grundsteuerschätzungen Stellung nimmt. Zudem ist sie eben eine etwas unangenehme Ueberraschung für den Fiskus und die meisten Gemeinden.

Alle diese Gründe reichen aber nicht hin, um eine Revision, und zwar eine möglichst baldige Revision der Grundsteuerschätzungen zu bekämpfen, denn die Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten, die seit vielen Jahren bestehen, müssen nun einmal aus der Welt geschafft werden. Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, dass die Regierung sich diesen eindringlichen Gründen nicht wird verschliessen können, denn sie ist schliesslich in erster Linie die zuständige Instanz, um Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten aus der Welt schaffen zu helfen.

Ich möchte nun etwas zurückgreifen auf die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse. Es wäre sehr interessant, da zurückzugehen auf die Anfänge der ganzen geschichtlichen Entwicklung; ich will mir das aber versagen, so einladend und interessant das wäre, da es viel zu weit führt. Der Mensch hat mit seinem Auftreten auf der Erde ohne weiteres von gewissen Teilen der Erde Besitz genommen. Infolge der aufgewendeten Arbeit ist man allmählich zum Privateigentum gekommen. Infolge der Entwicklung der Fischerei und der Jagd wurden verschiedene Geräte geschaffen, und im Gefolge trat das Privateigentum auf. So sind Fischerei-, Jagd- und Weiderecht entstanden. Die Entwicklung ist nicht bei allen Völkern mit gleicher Raschheit vor sich gegangen. Tacitus erzählt uns von den Hundertschaften der Germanen und belehrt uns sehr instruktiv über die Eigentumsverhältnisse in jener Zeit. Bei den Russen wurde lange Zeit nur der Acker als Gemeingut betrachtet; alles andere war Privatgut. Aus der gemeinen Nutzung, aus dem gemeinen Genuss hat sich allmählich das Gemeingut entwickelt, und aus dem Gemeingut später die Privatnutzung und das Privatgut, und die Entwicklung ging so weit, dass man am Schluss zum vollständig ausgeprägten Privatgut gekommen ist. Mit dem Auftreten des Privatgutes sind auch schon gewisse Vermögensungleichheiten aufgetreten, indem eben nicht jeder gleich strebsam und gleich tüchtig ist wie der andere, und weil auch Glück und Unglück ihren Teil zur Schaffung von Ungleichheit beitragen. Durch gemeinsame Bewirtschaftung des Grundeigentums durch die Familie ist mit der Zeit auch die Uebertragung des Privatgutes auf dem Wege des

Erbrechts sanktioniert worden. Mit dem Auftreten des reinen Privatgutes, das vermögensrechtlich auf die Nachkommen übertragen worden ist, haben wir jedenfalls die höchste Stufe des Privatgutes erreicht.

Sobald aber einmal Privatgut auftrat, wurde dasselbe auch bereits mit gewissen Lasten belegt. Solche finden sich schon bei den Aegyptern, Griechen und Römern; im Mittelalter breitete sich die feudale Grundabgabe aus. Aus der mittelalterlichen Zeit möchte ich nur ein ganz naheliegendes Beispiel erwähnen: Das Städtchen Unterseen ist auf dem Land des Klosters Interlaken aufgebaut worden; es ist auch sofort mit gewissen Lasten belegt worden. Unterseen musste dem Kloster Interlaken seinerzeit alljährlich 3 Pfund Bienenwachs und ein Huhn mit gelben Füßen abliefern. Diese Last war nicht schwer; sie lässt sich mit der heutigen Belastung kaum vergleichen.

Erst im 18. und 19. Jahrhundert haben die Grundbesitzbelastungen öffentlich-rechtlichen Charakter angenommen. Sie trugen dazu bei, den Gemeinden und dem Staat die nötigen Einnahmen zu verschaffen. Die heutige Belastung des Grundeigentums steht dem sogenannten Zehnten des Mittelalters nicht nach. Wenn wir alle Belastungen aufzählen, gibt das einen wunderbaren Strauss. Ich erwähne: Grundsteuer für Gemeinde, Staat und Kirche, Strassen- und Wassertellen, Beleuchtungssteuer, Staubbekämpfungs- und Kanalisationsbeiträge, Kriegsteuer, kantonale und eidgenössische, Kriegsgewinnsteuer, Krisenabgabe, kantonale und eidgenössische, Liegenschaftsgewinnsteuer, Erbschaftsteuer und wie alle andern Steuerquellen heissen. Haben keine Steuern mehr Platz, so kommt die Grundsteuerschätzungserhöhung und das Expropriationsrecht.

Mit der grossen Belastung des Grundbesitzes schwindet allmählich das Interesse am Privatgut, und heute ist die Frage schon erlaubt, ob wir noch irgendwelches Interesse an Privatgut und Privatwirtschaft haben, oder ob wir nicht vielmehr zum Kommunismus, zur Gemeinwirtschaft zurückgehen sollen.

Jahrhundertelange Erfahrung hat nun aber gelehrt, dass die Privatwirtschaft doch grosse Vorteile gegenüber der Gemeinwirtschaft bringt. Einmal ist die Produktion auf Privatgut immer grösser; zudem wird der Inhaber eines privaten Grundstückes veranlasst, in vermehrter Masse für sich und seine Angehörigen zu sorgen, nicht nur in guten Zeiten, sondern er wird auch Vorsorge für schlechte Zeiten treffen, für Fehljahre und Vorsorge auch für seine Nachkommen. Als Nachteile der Gemeinwirtschaft sind dagegen zu erwähnen, im Gegensatz zu den Vorzügen der Privatwirtschaft, die ich erwähnte, dass die Produktion kleiner ist in der Gemeinwirtschaft und dass jeder Teilhaber am Gesamtgut mit möglichst wenig Arbeit möglichst grosse Vorteile erringen möchte.

Aus diesen kurzen Ausführungen geht hervor, dass man unsere Lasten nicht immer weiter steigern und sie nicht untragbar gestalten sollte. Man sollte auch die fiskalische Belastung nicht so ausdehnen, dass der Eigentümer zuletzt kein Interesse mehr an der Bewirtschaftung des Privatgutes hat.

Damit komme ich auf die Revision der Grundsteuerschätzungen direkt zu reden. Die gute Finanzlage der Stadt und Republik Bern in der Restaura-

tionszeit verschlechterte sich in der Regenerationszeit immer mehr, weil der Staat grosse Aufgaben übernahm und für immer weitere Kreise Hilfsverpflichtungen eingehen musste. Ich erwähne hier die grossen Aufwendungen für das Bildungswesen: Obligatorium der Volksschule, Errichtung von Lehrerseminarien, Schaffung der Hochschule.

Im Jahre 1846, als über die Verfassungsrevision entschieden wurde, musste der Staat nochmals mehr Aufgaben übernehmen und musste daher in der Verfassung darauf Bedacht nehmen, vermehrte Mittel zu bekommen. Durch die Bundesverfassung des Jahres 1848 sind auch die Zehnten und andere auf dem Grundeigentum lastenden Bodenzinse abgeschafft worden. Der Staat, der für vermehrte Einkünfte sorgen musste, war genötigt, ein Gesetz über eine direkte Steuer auf Vermögen und Einkommen aufzustellen. Dabei wurde die Vermögenssteuer auf Grund und Boden abgewälzt. Im Jahre 1850 fand eine Schätzung von Grund und Boden statt, und damals haben sich für den Alten Kantonsteil 429 Millionen Grundsteuerkapital ergeben. Schon im Jahre 1856 hat eine Revision stattgefunden. Damals wurde das Grundsteuerkapital nur um 300,000 Fr. erhöht. Im Jahre 1875 stieg das Grundsteuerkapital im Alten Kantonsteil auf 486,6 Millionen, mit einem Steuerertrag von 0,973 Millionen. Im Jahre 1876 fand wieder eine Revision der Grundsteuerschätzungen statt, die eine Erhöhung auf 622 Millionen zur Folge hatte. Der Steuerertrag stieg auf 1,2 Millionen, oder 2⁰/₁₀₀. Im Jahre 1893 betrug das Grundsteuerkapital 655 Millionen, der Ertrag 1,3 Millionen. Bei der neuen Revision im Jahre 1894 erhöhte sich das Grundsteuerkapital auf 971 Millionen und der Ertrag auf 1,943 Millionen, wiederum 2⁰/₁₀₀. Im Jahre 1906 stieg das Grundsteuerkapital auf 1276 Millionen, 1918 auf 1406 Millionen und 1919 auf 1606 Millionen. Das war die letzte allgemeine Revision der Grundsteuerschätzungen. Nach durchgeführter Revision betrug das Grundsteuerkapital im Jahre 1920 2412 Millionen mit einem Ertrag von 8,3 Millionen = 3,45⁰/₁₀₀.

Sie sehen, dass, abgesehen von den Abzügen, die im Steuergesetz normiert sind, die effektiven Erhöhungen von 1906—1920 ungefähr eine Verdoppelung der Grundsteuerschätzungen brachten. Wenn wir von 1856 ausgehen, so beträgt die Schätzung im Jahre 1918 das 3,3-fache, und 1920 das 5,6-fache, der Steuerertrag das 12,8-fache. Es geht auch daraus klar hervor, wie sehr die Grundsteuerschätzungen in der kurzen Zeit erhöht worden sind.

Nach welchen Grundsätzen jeweilen bei diesen Revisionen die Schätzungen aufgestellt worden sind, ist mir nicht bekannt; sehr wahrscheinlich hat man aber dabei auf die Käufe abgestellt, die abgeschlossen wurden. Gemäss den dort erzielten Preisen hat man die Schätzungen für die übrigen Grundstücke aufgestellt. Nun wissen wir aber zur Genüge, dass sehr häufig bei solchen Käufen Liebhaberpreise bezahlt werden, die man nicht als dem inneren Wert entsprechend bezeichnen darf. Wenn der Käufer ein Grundstück um jeden Preis sein Eigen nennen will, so wird er eben nicht nach dem Ertragswert fragen, und überdies gibt der Verkäufer, sofern er nicht in finanziellen Schwierigkeiten steckt, das Objekt auch nur her, wenn er einen Ueberpreis dafür erhält, ein gutes Geschäft macht. Für die Schätzung der übrigen Grundstücke bilden aber solche Kaufpreise die

denkbar ungünstigste Basis. Schon im Jahre 1874 beklagte sich der damalige Finanzdirektor Kurz, dass man keinen richtigen Maßstab für die Schätzung der Grundstücke habe. Den Ratsprotokollen ist auch zu entnehmen, dass Regierungsrat v. Wattenwyl anlässlich der Beratungen über die Revision der Grundsteuerschätzungen sich darüber beklagt hat, dass die reichen Gemeinden niedrige Schätzungen verlangen, die armen Gemeinden aber hohe. Das geschieht auch heute noch, und das ist gar nicht etwa ausserordentlich und unbegreiflich. Die Bekehrungsmöglichkeit spielt hier eine grosse Rolle. Diese erhöhten Schätzungen bringen erhöhte Bekehrungsmöglichkeiten, das bringt aber die armen Grundbesitzer immer tiefer in Schulden und dabei müssen sie noch mehr Steuern zahlen, als die Bessersituierten, anstatt dass man ihnen entgegenkommen könnte. Ich möchte ein Beispiel anführen, dass auch der Staat sich der Tendenz, Liebhaberpreise zu erzielen, nicht widersetzt hat. Er ist nicht besser als andere Verkäufer, auch er profitiert von dieser Situation so viel als möglich. So hat er das Widematgut in Unterseen für 24,637 Fr. erworben und für 40,200 Fr. an Knechtenhofer, Thun, weiterverkauft.

In jener Zeit, als in Bern das neue Steuergesetz mit seinen direkten Steuern auf Vermögen und Erwerb geschaffen wurde, sind auch solche Steuergesetze in den meisten Kulturstaaten Europas eingeführt worden. Schon damals haben Deutschland, Frankreich und Oesterreich bei der Besteuerung des Grundbesitzes auf das Reinertragsprinzip abgestellt.

Ich komme nun auf die Grundsteuerschätzungsrevision von 1919 zu sprechen. Das bezügliche Dekret datiert vom 10. März 1919. Während des Krieges, speziell während der zweiten Hälfte desselben, war der Liegenschaftshandel unbedeutend; dagegen nahmen die Handänderungen in den Jahren 1918—1920 sehr stark zu. Diese Zunahme hat selbstverständlich auch ihre Wellen auf dem Gebiet der Preisgestaltung geworfen. Infolge der grossen Nachfrage und der Geldentwertung wurden die Käufe durchschnittlich um 44,9⁰/₁₀₀ über der Grundsteuerschätzung vollzogen.

Damals mussten der Staatskasse neue Mittel zugeführt werden, um die Defizite aus der Kriegswirtschaft decken und die erhöhten Lehrerbesoldungen sicherstellen zu können. Da ist es sehr begreiflich, dass die Regierung in diesem Moment die erhöhten Liegenschaftspreise in ihre Rechnung eingestellt hat. Aber nicht nur die Schätzungen sind erhöht worden, sondern es kam gleichzeitig eine Erhöhung des Steuerfusses von 2,5 auf 3⁰/₁₀₀. Es wurde die Weisung erteilt, dass die Erhöhung der Schätzungen generell 33⁰/₁₀₀ betragen sollte. Trotzdem nach § 3 des Dekretes konjunkturelle Wertvermehrungen nicht berücksichtigt, frühere Irrtümer sogar korrigiert werden sollten, wurde jeder Gemeinde eine bestimmte Summe zugeteilt, die als Erhöhung auf die einzelnen Liegenschaften verteilt werden musste. Als Schlussumme kam dann nicht 33⁰/₁₀₀, sondern rund 100⁰/₁₀₀ Erhöhung gegenüber 1906 heraus, nämlich von 1276 auf 2412 Millionen. Je nach Zusammensetzung der Gemeindebehörden und dem Steuerbedürfnis der Gemeinden wurden die Schätzungserhöhungen mehr oder weniger freundlich aufgenommen. Die Wahrnehmung, die ich so-

eben von Regierungsrat v. Wattenwyl zitierte, machte sich wieder geltend: Die reichen Gemeinden suchten die Schätzungserhöhungen so viel als möglich zu reduzieren, während die armen Gemeinden sie notgedrungen begrüssen mussten. Ja es kam sogar vor, dass Gemeindeorgane fanden, die zugeordneten Erhöhungen seien noch zu gering, man dürfe hier noch bedeutend weiter gehen. Die arme Gemeinde Unterseen z. B. hatte vor der Revision eine Gesamtschätzung des unbebauten Terrains von 1,697 Millionen; nach Kommissionsbeschluss sollte sie auf 2,686 Millionen oder um 58 % erhöht werden. In jenem Jahre war aber auch ein neues Besoldungsregulativ für die Gemeinde auf dem Tapet; dieses wollte man so durchführen, dass man sagen konnte, die Steueransatz werde nicht erhöht, und daher wurde die Kommission für die Grundsteuerschätzung veranlasst, die neue Gesamtschätzung auf 3,044 Millionen zu erhöhen, oder um 80 %. Das hatte zur Folge, dass Kulturland I. Klasse mit 1 Fr. 20 geschätzt wurde, oder 4320 Fr. pro Jucharte. Dabei sind 25 % in dieser I. Klasse eingeteilt. Unterseen hat dazu noch einen höhern Steueransatz, nämlich $4\frac{1}{2}$ %.

Unterseen ist aber nicht die einzige oberländische Gemeinde, die so ungünstig dasteht; es gibt im Gegenteil im Oberland, im Seeland und anderswo eine Menge von ähnlichen Beispielen. Bei uns ist $\frac{1}{4}$ des Kulturlandes in der I. Klasse, in andern Gemeinden ist diese Verhältniszahl sehr viel geringer; dort finden sich nur vereinzelte Grundstücke in dieser Klasse.

Aber nicht nur bei dieser Revision sind derartige Unbilligkeiten aufgetaucht, sondern schon 1876. In jenem Jahr gingen im Mittelland die Schätzungen für Kulturland I. Klasse nicht über 34 Rp., während in oberländischen und seeländischen Gemeinden solche bis zu 43 Rp. konstatiert wurden: Wilderswil 41,3 Rp., Bönigen 30 Rp., Unterseen 34 Rp., Brugg 36,6 Rp., Matten 43 Rp. Dagegen haben wir im Flachland andere Beispiele: Melchnau 20 Rp., Mühledorf 24 Rp., Stettlen 30,8 Rp. Es bestanden also schon damals grosse Unbilligkeiten, die sich nun bei der Revision von 1919 automatisch weiterpflanzten oder gar noch verschärft wurden. Das zeigen die folgenden Zahlen: Wilderswil 90 Rp., Bönigen 90 Rp., Matten 1 Fr. 70, Unterseen 1 Fr. 20, dagegen Stettlen 60 Rp., Melchnau 45 Rp., Mühledorf 50 Rp., Wanzwil 44 Rp.

Nun ist klar, dass man nicht in den gleichen Bahnen vorwärts schreiten kann, sondern dass man bei den Kulturfächen auf die Ertragswertschätzung abstellen muss. In § 7 ist zwar eine Andeutung hinsichtlich des Ertragsverhältnisses enthalten, es heisst dort, es müsse auf diese Ertragsverhältnisse Rücksicht genommen werden, aber nach den Erfahrungen bei den verschiedenen Revisionen muss man sagen, dass diese Anweisung mehr auf dem Papier blieb und nicht etwa als Basis für die Neuschätzung genommen wurde.

Im Revisionsdekret ist auch die Rekursmöglichkeit niedergelegt worden. In § 11 ist vorgesehen, dass gegen die Verfügungen der kantonalen Schätzungskommission den betreffenden Gemeinderäten und dem Vertreter des Staates das Rekursrecht an den Regierungsrat zusteht und in § 14 wird den Eigentümern von Grund und Boden eine Rekursmöglichkeit gegen die von der Gemeindesteuerkom-

mission getroffene Einschätzungen eingeräumt. Dass gewisse Gemeinden, die die Steuer notwendig hatten, nicht Einsprache erhoben, ist begreiflich. Auch die meisten Grundeigentümer haben von der Rekursmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Schätzungsrevision in eine Zeit fiel, wo der Liegenschaftenertrag sehr hoch war, weil die Produktpreise überall hoch standen, und man glaubte, das werde immer so anhalten. Deshalb nahmen sich die wenigsten Grundeigentümer die Mühe, gegen eine zu hohe Einschätzung Einsprache zu erheben. Wenn aber dennoch Rekurse eingereicht wurden, so wurden die meisten von der Rekurskommission mit einer sehr allgemeinen Begründung abgewiesen, nämlich mit dem Hinweis auf die günstige Konjunktur, auf die Verhältnisse in andern Gemeinden usw. Auch der Hinweis fehlte nicht, dass man den Steuerpflichtigen vorhielt: Ihr würdet die Liegenschaft nicht um diesen Preis hergeben. Mit solchen allgemeinen Begründungen wurde der grösste Teil der Einsprecher abgewiesen. Nur ein kleiner Teil zog den Entscheid an das Verwaltungsgericht weiter, und nach meinen Erkundigungen hat das Verwaltungsgericht nach genauen Feststellungen an Ort und Stelle viele solche Einsprachen geschützt. Nur schade, dass bloss die Wenigsten von diesem Mittel Gebrauch machten. Ein grosser Teil der Grundeigentümer liess sich von der Hoffnung leiten, solange die schönen Produktpreise andauern, könne man sich das leisten, und im übrigen werde doch bald wieder eine Revision kommen. Diese erwartete Revision kam aber nicht, sie kam nicht innert der Zeit, wie sie früher üblich war, nämlich nach 10—12 Jahren. So wirkten sich die hohen Grundsteuerschätzungen für die einzelnen Steuerpflichtigen drückend aus; diese Wirkung wurde verstärkt durch den Abbau der Bodenpreise, und alle diese Erscheinungen mussten die Einsicht hervorrufen, dass man versuchen sollte, sich bei diesen Grundsteuerschätzungen zurechtzufinden. Ich gebe einige Beispiele über Produktpreise:

	1914	höchst	1935
Weizen	24.53	67.54	33.90
Heu (ab Stock)	9.36	44.28	12.08
Kartoffeln	10.51	26.43	10.33
Aepfel	19.05	37.94	28.86
Rinder	123.40	393.50	107.60
Kühe (abgehend)	77.50	293. —	60.20
Käsereimilch	16.27	38. —	18.75

Dagegen sind die Bedarfsartikel, die sich der Landwirt zulegen musste, in ihren Preisen nur in geringem Masse abgebaut worden. Einige Beispiele:

	1914	1932	1935
T-Eisen	0.28	0.24	0.22
Ziegel	36. —	72. —	73. —
Konstruktionsholz	53. —	70. —	67. —
Selbsthalterpflug (je kg)	1.40	2.20	2. —
Säemaschine	285. —	550. —	500. —

Die mittleren Produktpreise stellen hinsichtlich Kaufkraft folgendes Bild dar: Im Jahre 1914 musste man 2162 l Milch verkaufen, um eine Mähmaschine ankaufen zu können, in der Hochkonjunktur 3000 l, und im Jahre 1935 immer noch 2700 l. Für den Lohn eines Melkers: im Jahre 1914 68 l, 1922 110 l und heute 113 l. Für tierärztliche

Besuche: 1914 271, 1922 321 und heute 29,71. Sie sehen, dass die Tierärzte mit ihren Tarifen fast so weit hinunter sind, wie die Landwirte mit ihren Produktenpreisen. Ich wollte nicht unterlassen, das festzuhalten.

Nun die Barlöhne von Dienstboten und Tagelöhnern. Ein Meisterknecht verdiente 1913 in der Woche 15 Fr. 80, in der Zeit der Hochkonjunktur 29 Fr. 65 und 1932 noch 29 Fr.; ein Melker: 13 Fr. 90, 25 Fr. 90 und 25 Fr. 80. Ein Tagelöhner mit voller Kost: 1 Fr. 90, 3 Fr. 90 und 3 Fr. 70.

Die Zinsen für Grundpfandversicherte Schulden betrugen: 1914/1919 4,87%; 1920/1922 5,28%; 1928 5,19% und 1934 4,21%. Die Folge dieser Entwicklung ist, dass für die Verzinsung des Eigenkapitals nichts mehr geleistet werden konnte. Der Endrohertrag der Landwirtschaft ist denn auch bedeutend zurückgegangen, nämlich nach einer vorübergehenden Steigerung von 885 Millionen im Jahre 1914 auf 2 Milliarden im Jahre 1920, auf 1371 Millionen im Jahre 1930, und 1188 Millionen im Jahre 1934, oder in Indexzahlen mit 1914 = 100: auf 173 im Jahre 1925, 155 im Jahre 1930 und 134 im Jahre 1934.

Wenn man Betriebsaufwendungen und Reinertrag einander gegenüberstellt, so betrug der Reinertrag in Prozenten des investierten Kapitals im Mittel 1906/1913 3,65%, 1914/1919 8,54% und heute noch 1,4%. Wenn also von den Roheinnahmen die Aufwendungen für den Betrieb, wie Dünger, Futtermittel, Arbeitskosten in Abzug kommen, so bleibt für die Verzinsung des Eigenkapitals und des Schuldkapitals nichts mehr übrig. ...

Präsident. Ich bitte um Ruhe; der Motionär ist bald zu Ende.

Flück. Die Grundsteuerschätzungen nach Landesteilen sind sehr typisch. Wir haben für das Oberland einen Einheitspreis erhalten von 33,7, für das Oberhasli 36,4, Interlaken 33,5, Frutigen 35,10, Saanen 30, Obersimmental 28, Nidersimmental 34 und Thun 36,4 Fr. Dagegen lauten die Zahlen im Emmental 25,8, Mittelland 35,10, Ob- und Nid-aargau 34,9, Seeland 39,5 und Jura 18 Fr. Um einige Gemeinden herauszugreifen, möchte ich Bleienbach im Amt Aarwangen erwähnen. Kulturland I. Klasse 57, II. Klasse 45, II. Klasse 35, wobei zu bemerken ist, dass der grösste Teil in der II. Klasse figuriert. Für Madiswil lauten die beiden ersten Zahlen 40 und 30; der grösste Teil ist in der II. Klasse eingesetzt. Im Amt Interlaken hat Schwanden 40, 30 und 20; der grösste Teil ist in der III. Klasse. In Bönigen 90, 60, 45 und eine IV. Klasse mit 15; der grösste Teil ist in der IV. Klasse. Brienz 80, 60 und 40; der grösste Teil ist in der II. Klasse. Unterseen 1.20, 90, 60, 50; 25% in der I. Klasse.

Wenn man nun das Begehren anbringt, man möchte dazu übergehen, die Heimwesen nach dem Ertrag einzuschätzen, so möchte ich Ihnen angeben, wie der Ertrag der landwirtschaftlichen Heimwesen vom Schätzungsamt des Bauernsekretariates festgelegt wird. Für Klee-graswirtschaft kommt man im Kanton Bern auf 1212 Fr. pro Jucharte, im Kanton Luzern auf 1537 Fr.; für reine Graswirtschaft im Flachland und Hügelland der deutschen Schweiz auf 1248 Fr., in den Alpentälern auf 1011 Fr. Sie sehen, dass eine gewaltige Differenz besteht zwi-

schen Ertragswert und Grundsteuerschätzung. Das ist ein weiterer Beweis, dass die Grundsteuerschätzungen, die 1919 festgelegt worden sind, nicht mehr der Billigkeit entsprechen. Das gleiche beweisen die Erhebungen bei den Kriegssteuereinschätzungen. Diese wurden nach einem einheitlichen Schema für die ganze Schweiz vorgenommen, was zur Folge hatte, dass die Schätzungen für das Oberland in der ersten Periode um 10%, in der zweiten um 15—25% und in der dritten um 28—36% reduziert werden mussten.

Aber bei freihändigen Verkäufen ist in neuerer Zeit die Grundsteuerschätzung nicht mehr überall bezahlt worden. Es muss zugegeben werden, dass auch heute noch vereinzelt Käufe abgeschlossen werden, die über der Grundsteuerschätzung liegen. 1931 sind 531 landwirtschaftliche Heimwesen verkauft worden, davon 418 über der Grundsteuerschätzung und 113 darunter. Seit 1931 hat sich aber die Situation wesentlich geändert, zu Ungunsten der Grundsteuerschätzung. Mit der hohen Grundsteuerschätzung hat je und je die Verschuldung der Heimwesen zugenommen. In den Jahren 1906/1913 betrug das gesamte Bodenkapital mit Meliorationskosten und Gebäudekosten 3795 Millionen, 1914/1919 4164 Millionen, 1920/1922 4731 Millionen und heute 5779 Millionen. Die Schulden sind gewachsen von 2111 auf 3911 Millionen; wenn sie in den Jahren 1906/1913 55% der Grundsteuerschätzungen betrugen, so heute 67%. Diese Erhöhung müsste sich fortsetzen, wenn nicht eine Revision der Grundsteuerschätzungen angestrebt würde. Der Rohrertrag ist seit 1930 um 250 Millionen geringer geworden, der Aufwand ist ungefähr gleich geblieben, aber die Schulden haben sich erhöht, gewaltig zugenommen.

Die Erhöhung der Grundsteuerschätzungen im Jahre 1919 war ein grosser Fehler und bleibt ein solcher; er wird schwer wieder gut zu machen sein. Auch Herr Landwirtschaftsdirektor Stähli sagt in seiner Schrift über die Entschuldung: «Der Staat (man könnte vielleicht besser sagen: der Regierungsrat) hätte im Jahre 1919/1920 die Grundsteuerschätzungen nicht erhöhen sollen. Das war das Signal zu steigender Verschuldung.»

Auf Grund des gesamten Zahlenmaterials ist deutlich ersichtlich, dass die Grundsteuerschätzung vom Grossteil der Liegenschaftskäufer stets als Wertmesser angesehen wird, und wenn diese Grundsteuerschätzung nicht revidiert wird, so wird sie auch später noch Unheil anrichten. Was nützt es, wenn wir auf der einen Seite die Bauernhilfskasse schaffen und alle möglichen Massnahmen treffen, um die Nöte zu lindern, wenn wir das Grundübel nicht an der Wurzel anpacken und dort Remedur schaffen? Es ist sicher Pflicht des Staates, gründlich zum Rechten zu sehen. Da nun die Grundsteuerschätzungen nicht nur allgemein zu hoch, sondern auch sehr ungleich ausgefallen sind, weil man nicht auf den Ertragswert abstellte, so meine ich, es sei so rasch wie möglich eine Revision nach diesem Prinzip anzustreben.

Die Frage ist nun die: Sollen wir zuerst das Steuergesetz oder die Grundsteuerschätzungen revidieren? Die Gemeinde Unterseen hat schon zweimal ein Revisionsbegehren eingereicht, erstmals im Jahre 1933, wo eine Anzahl Liegenschaftsbesitzer kamen und dartaten, dass ihre Grundsteuerschat-

zungen abnormal hoch seien. Die Gemeinde hat gefunden, die Leute hätten vollkommen recht, sie hat aber gleichzeitig gefunden, man komme nicht zum Ziel, wenn man einzelne Liegenschaftsbesitzer berücksichtige, hat deshalb das Begehren zum ihrigen gemacht und für die ganze Gemeinde eine Revision der Grundsteuerschätzungen begehrt. Der Regierungsrat hat gefunden, das Begehren sei abzuweisen, und zwar mit der Begründung: «Eine Totalrevision der Grundsteuerschätzungen im Gebiet einer Gemeinde (sogenannte Teilrevision) kann vom Regierungsrat angeordnet werden, sofern seit der letzten Revision in der Gemeinde erhebliche Veränderungen im Wert des Grundeigentums eingetreten sind. Die blossе Behauptung, dass die Schätzungen seinerzeit zu hoch ausgefallen seien, vermag die Durchführung einer Zwischenrevision nicht zu begründen. Der Gemeinderat von Unterseen hatte es seinerzeit in der Hand, gegen die Verfügung der kantonalen Schatzungskommission zu rekurrieren; er hat dies aber unterlassen. Diese Unterlassung kann nun nicht durch Anordnung einer Zwischenrevision korrigiert werden. Demnach wird beschlossen: Das Gesuch um Anordnung einer Zwischenrevision wird abgewiesen.» Ende 1934 kam ein ähnliches Begehren von andern Liegenschaftsbesitzern; wir haben es einfach unverändert an die Regierung weitergeleitet und es ist von der Regierung unverändert abgewiesen worden, mit der gleichen Begründung wie das frühere. Wir haben also in der Gemeinde alles getan, was in unserer Macht stand. Es gibt in der Gemeinde Unterseen Besitzer von Liegenschaften an steilen Hängen, an denen gerade die gegenwärtige Regenperiode Erdschlipfe verursacht, die gerne ihre Heimwesen zu den hypothekarischen Aufhaftungen dem Staat abtreten würden. Sie haben sich dem Amtsschaffner gegenüber unterschriftlich bereit erklärt, das zu tun. Aber der Staat begehrt wahrscheinlich nicht einmal diese Liegenschaften so zu erwerben, geschweige denn um die Grundsteuerschätzung.

Sie wissen, dass der Herr Finanzdirektor seit etlichen Jahren ein neues Steuergesetz ausbrütet. Ob daraus ein Hühnchen hervorgeht oder nicht, weiss ich nicht, aber ich glaube, die nötige Keimkraft könnte im Lauf der Jahre verloren gehen, es könnte also aus dem Huhn nichts werden.

Das führt mich dazu, noch einmal mehr zu verlangen, dass endlich die Revision der Grundsteuerschätzungen vorweggenommen werde. Man hat allerdings im neuen Steuergesetz eine gewisse Korrektur anzubringen versucht, indem man im Oberland die Steuern nicht von 100%, sondern von 60% der Grundsteuerschätzungen beziehen will, im Jura von 70% und im Emmental von 80%. Wie ich aber dargetan habe, bestehen nicht nur Ungleichheiten und Unbilligkeiten von Landesteil zu Landesteil, sondern von Gemeinde zu Gemeinde, ja von Besitzer zu Besitzer. Mit einer solchen generellen Korrektur richtet man nichts aus, man erreicht das nicht, was absolut notwendig ist. Notwendig ist die Schätzung nach dem Ertragswert. Das neue Steuergesetz enthält auch für das Kulturland keine Korrektur im Sinne der Ertragswertschätzung; einzig bei den Waldungen ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit abzustellen. Warum kann man, wenn man das für Wälder festlegen will, es nicht auch für landwirt-

schaftliches Kulturland tun, wo das viel näher liegt? Zudem möchte ich fragen: Im bisherigen Gesetz ist die Rede vom wahren Wert. Was ist der wahre Wert bei irgend einem Vermögensobjekt? Der Wert, der wirklich repräsentiert wird durch den Ertrag. Bei den meisten Vermögensobjekten wird das berücksichtigt, nur dem Kulturland will man einen fingierten Wert beimessen. Auch wenn das neue Steuergesetz hier zur Behandlung kommen sollte, müsste die Grundsteuerschätzung trotzdem revidiert werden und diese Revision der Grundsteuerschätzung würde die Arbeit für das Steuergesetz nicht hindern, denn sie wäre sehr rasch erledigt. Im Jahre 1920 war ein halbes Jahr nötig. Ich gebe zu, dass die Berücksichtigung des Ertragswertes auf der ganzen Linie vermehrte Arbeit erfordern würde, aber mittlerweile kann das Steuergesetz gleichwohl behandelt werden. Es wird dort noch Jahre gehen, bis das zur Auswirkung kommt, und bis dahin sollten wir nicht auf die zu hohen Grundsteuerschätzungen abstellen müssen. Dann müssen wir auch mit unbekannten neuen Steuerfaktoren rechnen. Es wäre daher viel richtiger, wenn man die Revision der Grundsteuerschätzungen einmal vornehmen würde. Nachher könnte man auch die übrigen Steuerfaktoren genau festlegen, damit man zu dem kommt, was Staat und Gemeinden unumgänglich notwendig haben.

Es wird vor allem das Bedenken geltend gemacht, dass eine Revision der Grundsteuerschätzungen einen ungünstigen Einfluss auf den Hypothekarkredit ausüben würde. Es wird sogar behauptet, der gesamte Liegenschaftskredit würde schwer geschädigt. Art. 3 des Hypothekarkassengesetzes bestimmt, dass die Hypothekarkasse ihre Darlehen nur auf Grundpfänder gibt, welche im Kanton gelegen sind und bei diesen in der Regel nur bis zu $\frac{2}{3}$ des vorgangsfreien Grundsteuerschätzungswertes. Was heisst: in der Regel? Warum kann man nicht Ausnahmen machen? Ausnahmen bestätigen doch die Regel. Deshalb meine ich, man könnte für die hypothekarische Verschuldung eine gewisse Uebergangszeit schaffen. Wenn die $\frac{2}{3}$ überschritten würden, so ist doch auf der einen Seite das genau gleiche Grundstück und die genau gleiche Gemeinde, die die Garantie ausspricht. Wieso kann hier eine Gefährdung des Bodenkredits entstehen? Ich sehe das nicht ein; die Gemeinde hat ja das Garantiezeugnis ausstellen müssen. Zudem ist zu sagen, dass die Nachgangshypothenen auch heute schon durch Bürgschaft verbessert werden mussten. Deshalb würde die II. Hypothek gestützt auf Grundpfand nur bis zu einem gewissen Grad in Anrechnung kommen; es würde also auch für die Nachgangshypothenen keine Erschütterung eintreten, im Gegenteil, für die Zukunft würde die Lage für diese Nachgangshypothenen besser, der Anteil am eigentlichen Wert des Pfandobjektes wird für sie grösser, indem sie immer mehr nachrücken. Es wäre auch leicht möglich, für die Uebergangszeit, z. B. die Steuerausfallsquote bei der Gemeinde als Amortisationsquote zu der ordentlichen Amortisation hinzu an der Hypothekarschuld abzutragen. Der Schuldner hätte die gleiche Steuer zu bezahlen, aber was er, gemessen an der Grundsteuerschätzung, mehr bezahlt, käme ihm als Amortisation zugut. Damit würde eine Verbesserung des Hypothekarkredites bewirkt.

Und nun der Einfluss dieser Revision auf die Staats- und Gemeindefinanzen. Ich bin nicht der Auffassung, dass durchwegs eine Reduktion der Grundsteuerschätzungen eintreten soll; ich verlange vielmehr einen Ausgleich. Da und dort haben sich seit 1920, wo die letzte Grundsteuerschätzungsrevision stattfand, Werterhöhungen gezeigt, sogar Erhöhungen des Ertragswertes. Es wäre deshalb gerecht, hier eine Anpassung eintreten zu lassen. In Art. 91 der Staatsverfassung ist niedergelegt, dass der Staat für möglichste Beseitigung der Ursachen zu sorgen hat, die eine allgemeine Verarmung einer Gemeinde oder Gegend zur Folge haben. Da muss ich schon sagen: Infolge der ungerechten Grundsteuerschätzung ist aus vielen Gemeinden zu Unrecht zu viel Geld nach Bern getragen worden durch all die Jahre hindurch, und zwar immer von Gemeinden, die dieses Geld sonst schon bitter nötig gehabt hätten. Ueberdies hat der Staat auch das Recht und die Pflicht, Unrichtigkeiten jederzeit festzustellen. Der Fiskus nimmt für sich das Recht in Anspruch, Steuern, die nicht erlegt worden sind, bis auf 10 Jahre zurück auszurechnen, auf sie zurückzugreifen und den Steuerzahler tributpflichtig zu machen. Der Liegenschaftsbesitzer hingegen, der zu Unrecht eingeschätzt ist, soll dieses Recht nicht besitzen, er soll nicht die Möglichkeit haben, innert einer gewissen Zeit eine Revision dieses Unrechts verlangen zu können. Seit 1919 hat sich das Unrecht verschärft; es wäre deshalb allerhöchste Zeit, eine solche Revision durchzuführen. Wenn das nicht geschieht, möchte ich den Herrn Finanzdirektor ersuchen, einmal selbst zu uns zu kommen und mit den Leuten zu reden. Ich möchte ihm dann aber raten, irgendwelche Gefolgschaft mitzunehmen, damit er sich gehörig vorsehen kann. Die Mentalität ist bei uns ungeheuer schlecht, und wenn die Langmut der Bevölkerung auch bisher angehalten hat, so kann ich sagen, dass sie einmal ein Ende nimmt. Man sollte die Leute nicht derart provozieren, sondern berechtigten und billigen Wünschen auch einmal nachkommen.

Ich möchte meine Ausführungen ganz kurz zusammenfassen, und sagen, dass der Aufbau der Grundsteuerschätzungen bei den früheren Revisionen mehr oder weniger willkürlich stattgefunden hat. Die letzte Revision, im Jahre 1919, fiel in eine Periode der Höchstkonjunktur. Seither hat ein grosser Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte platzgegriffen. Die Grundsteuerschätzung nach Ertragswert ist einzig richtig für die Landwirtschaft. Kriegsgewinnsteuer, Krisensteuer sind nach dem Ertragswertprinzip aufgebaut worden, aber auch andere Vermögenswerte werden nach dem Ertrag besteuert. Diese Besteuerung ist die einzig gerechte. Arme Gemeinden haben zu hohe Steuern bezahlen müssen, die Belehnungsmöglichkeit ist über Gebühr erhöht worden und es wird auch in vermehrtem Masse davon Gebrauch gemacht. Da ist es Pflicht des Staates, vorzusorgen, dass eine Vermehrung der Verschuldung nicht eintritt. Die periodischen Revisionen sind früher je und je von 10 zu 10 Jahren vorgenommen worden; seit der letzten Revision sind nun aber 16 Jahre vergangen. Die Verschuldung nimmt unnötigerweise immer noch zu. Damit wird der gesamten Landwirtschaft und Volkswirtschaft kein Dienst erwiesen. Das wird auch durch die Urteile der Bauernhilfskasse bestätigt. Ich möchte

daher dringend ersuchen, diese Motion durch die Regierung entgegennehmen zu lassen, und ich möchte den Rat bitten, sie erheblich zu erklären.

Weber. Ich möchte einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Er geht dahin, die Behandlung der Motion Flück sei zu verschieben, bis das neue Steuergesetz behandelt ist; es sei aber zugleich der Wunsch zu äussern, die Behandlung dieses neuen Steuergesetzes möchte nicht zu weit hinausgeschoben werden, sondern sie möchte wenn immer möglich für die nächste ordentliche Session auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sie wissen, dass ich ein Freund der Revision der Grundsteuerschätzungen bin und dass ich in einer der letzten Sessionen eine Motion über diesen Punkt begründet habe. Sie ist gutgeheissen worden. In bürgerlichen Kreisen würde es kein Mensch verstehen, wenn man die Motion Flück ablehnen wollte. Nun steht aber das neue Steuergesetz in naher Aussicht, und dieses enthält einen Art. 112, der sagt, dass im Oberland 40 % und untenher 30 % von den jetzigen Schätzungen von der Steuer zu befreien seien. Sehen wir deshalb einmal zu, was diese Behandlung des neuen Steuergesetzes bringt. Wird dieser Art. 112 akzeptiert, so besteht kein Grund mehr, die Revision vorzunehmen. Wird er abgelehnt, so kann man die Revision nicht mehr hinausschieben. Aus diesen Gründen ist es wohl am besten, wenn man die Motion heute von der Traktandenliste absetzt.

Präsident. Der Antrag Weber ist ein Ordnungsantrag; er hätte eigentlich bei Bereinigung der Traktandenliste gestellt werden sollen. Immerhin kann auch heute darüber abgestimmt werden. Ich möchte in erster Linie Herrn Flück anfragen, ob er sich diesem Antrag anschliesst. Das würde die Diskussion wahrscheinlich abkürzen.

Flück. Es wäre vielleicht zweckmässig, zuzustimmen. Aber nachdem nun schon so viele Male eine Grundsteuerschätzungsrevision verlangt worden ist, und nachdem sie immer wieder hinausgeschoben worden ist, kann man darauf nicht eingehen, schon aus dem Grunde nicht, weil es noch Jahre und Jahre gehen wird, bis das neue Steuergesetz einmal zur Behandlung kommt und noch viel länger, bis es überhaupt in Kraft treten wird. Nachdem dieser Ordnungsantrag gestellt ist, werde ich unterliegen; das kann mich aber nicht veranlassen, mich diesem Ordnungsantrag anzuschliessen. Wenn ich einmal etwas postuliert habe, stehe ich dazu, komme, was wolle. Ich halte an meiner Motion fest, und auch an der Befristung, dass die Revision der Grundsteuerschätzungen vorgenommen werden soll, bevor man das Steuergesetz revidiert. Ich halte daran fest, auch wenn ich allein dastehen werde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre zweckmässig, wenn man in dieser wichtigen Sache dem Vertreter des Regierungsrates für einige Momente das Wort erteilen würde, und zwar auch zu einer kurzen materiellen Behandlung der Sache, die aber teilweise auch formelle Bedeutung hat, namentlich in Verbindung mit dem neuen Steuergesetz. Dann ist der Grosse

Rat besser informiert und kann über den Antrag Weber abstimmen.

Präsident. Ich nehme an, der Rat werde einverstanden sein.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst die äusserst freundliche Einladung des Herrn Grossrat Flück, nach Unterseen zu kommen, verdanken und ihm mitteilen, dass ich sie selbstverständlich annehme. Ich werde mich aber nicht mit kantonaler Polizei umgeben, sondern ich wage noch in bernische Städte oder Dörfer hinauszugehen, ohne dass ich Polizei mitnehme. Das werde ich mein ganzes Leben lang so halten. Das werde ich nie tun, ich werde es auch ohne das wagen, nach Unterseen zu gehen und möchte Herrn Flück nur bitten, zu sagen, wann ich kommen soll.

Die Frage, die Herr Flück wiederum aufgeworfen hat, ist von ausserordentlicher Bedeutung. Der Rat muss aber zunächst in Betracht ziehen, dass er am 3. September 1934 beschlossen hat, die Totalrevision des bernischen Steuergesetzes so lange zurückzulegen, bis die Frage des Wiederherstellungsgesetzes, über das nun am 30. Juni 1935 abgestimmt worden ist, abgeklärt sei. Das ist hinter uns; wir haben auch die hauptsächlichsten Dekrete im Anschluss an dieses Gesetz ausgearbeitet. Die Frage aber, ob man eine Totalrevision des Steuergesetzes oder eine Partialrevision in Verbindung mit der Revision der Grundsteuerschätzungen vornehmen will, wird in der nächsten ordentlichen Session entschieden werden müssen. Sie wissen, dass wir vor dem Grossen Rat eine Vorlage über die Totalrevision hängig haben, einen vollständig ausgearbeiteten neuen Gesetzesentwurf, an dem wir jahrelang gearbeitet haben. Durch die formelle Annahme der Motion Flück geben wir die Gedanken, die in der Totalrevision fest verankert sind, auf und schlängeln uns wieder in die Partialrevision zurück. Es kann kein Zweifel darüber sein, dass man diesem Entscheid diese Bedeutung zumessen muss. Darum begrüsse ich es, dass man die Frage der Totalrevision der Grundsteuerschätzungen auf einen Moment verlegen will, wo das Eintreten auf das neue Steuergesetz behandelt wird. Es handelt sich eigentlich nicht darum, ob man eine Revision der Grundsteuerschätzungen will oder nicht, sondern die Hauptfrage ist, ob man eine Entschuldung des Grundbesitzes und eine steuerrechtliche Entlastung desselben will. Diese aber lässt sich nur erreichen im Rahmen einer Totalrevision, nicht durch Partialrevision, da nur durch eine Totalrevision dem Staat und namentlich den Gemeinden neue Einkommensquellen geöffnet werden können. Ich erinnere an die Mobiliarsteuer, welche es nach der gegenwärtigen Vorlage der Totalrevision möglich machen würde, den Schuldenabzug bei den Gemeinden vollständig vorzunehmen oder eventuell teilweise. Das bringt dem verschuldeten Grundbesitzer Entlastung. Das ist aber eine so wichtige Frage, dass wir nicht zwischenhinein eine neue Revision durchführen können. Wir wollen die Frage im Mai behandeln.

Der Motionär hat ausgeführt, in welchem Mass die gegenwärtigen Preise sich vom Ertragswert entfernen. Das haben wir von der Regierung verschiedentlich anerkannt. Er hat gesagt, dass nament-

lich bei landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden der Ertragswert unter der Grundsteuerschätzung ist. Es ist aber sofort zu sagen, dass auch bei landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden an vielen Orten im Kanton bei Verkauf über die Grundsteuerschätzung hinaus bezahlt wird. Nach der neuesten Zusammenstellung unseres steuerstatistischen Amtes über den Verkauf der landwirtschaftlichen Heimwesen in den Jahren 1931—1933 zeigt sich das. Es ist eine Statistik, und man kann ja nicht immer mit ungeheurer Gewissheit auf die Zahlen der Statistik gehen, aber hier zeigt sich doch in allen Jahren die gleiche Erscheinung. Wenn man die Grundsteuerschätzung mit 100 einsetzt, so zeigen die Verkaufspreise von landwirtschaftlichen Heimwesen folgende Zahlen: 1931 117; 1932 ebenfalls 117 und 1933 107. Das ist der Durchschnitt im ganzen Kanton. Der Ertragswert ist selbstverständlich darunter. Diese Verkaufspreise sind in diesen drei Jahren im Jura unter 100 gefallen; im alten Kantonsteil sind sie dafür wesentlich über 100, so z. B. im Emmental 145, 143 und jetzt (1933) 124. Im Jura sind die Zahlen: 94, 95, 93.

Der Herr Motionär hat gesagt, wenn der Staat etwas zu verkaufen habe, so verkaufe er es wenn möglich auch immer über der Grundsteuerschätzung. Wenn wir aber etwas kaufen, haben wir auch mehr zu bezahlen als die Grundsteuerschätzung. Ich führe nur folgende Beispiele an: Alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen: Grundsteuerschätzung 225,000 Fr., Kaufpreis 378,000 Franken. Bern, Bühlstrasse, Land für Hochschulinstitute, gekauft 1929, Grundsteuerschätzung 81,000 Franken, Kaufpreis 200,000 Franken. Dann ein Geschäft aus Adelboden im Jahre 1934. Ich habe mich im Regierungsrat dagegen gewehrt, dass man die Grundsteuerschätzung so überzahle. Wir sagten, im ganzen Land reklamiere man gegen die Ueberzahlung, daher haben wir diesen Kauf nicht abgeschlossen, sondern sind zur Expropriation geschritten. Ergebnis: Wir mussten noch mehr bezahlen, als wir bei freihändigem Kauf hätten bezahlen müssen, nämlich 21,432 Franken bei 9430 Fr. Grundsteuerschätzung, gestützt auf Expertisen im Enteignungsverfahren. Dann noch ein Geschäft: Oberwiltnerenalp, Gemeinde Burgistein. Grundsteuerschätzung 8000 Fr., Kosten mit Einschluss der Prozesskosten 41,830 Fr. Diese Beispiele zeigen, dass der Staat auch bezahlen muss, wenn er etwas kauft.

Der Motionär hat im Vorbeigehen auch die Frage des Steuerausfalles berührt. Bei einer Reduktion der Grundsteuerschätzung um 10% entsteht für den Staat ein Ausfall von 1,5 Millionen, in den Gemeinden mindestens so viel, da ja die Gemeinden durchschnittlich höhere Steueransätze haben als der Staat. Der Motionär hat mit der reinen Grundsteuerschätzung gerechnet; wir müssen mit der rohen rechnen, also mit 4,9 Milliarden, wobei eine Reduktion um 10% 490 Millionen ausmacht. 3% davon machen 1,5 Millionen. Wie wollen wir diese Sache korrigieren? Bevor man einen Beschluss über die Revision der Grundsteuerschätzungen fassen kann, wird man sich überlegen müssen, wie man der Staatskasse neue Mittel zuführen kann, denn heute ist für den Staat ein Ausfall von 1,5 Millionen nicht tragbar. Noch dringender ist diese Notwendigkeit bei den Gemeinden und zwar,

wie auch der Motionär ausgeführt hat, bei den ärmeren Gemeinden, die eigentlich auf hohe Grundsteuerschätzungen angewiesen sind. Was würde den armen Gemeinden übrig bleiben, wenn wir vom Staat aus ihnen eine Reduktion der Grundsteuerschätzungen aufklopfen würden? Nichts anderes als die Steuerfusserhöhung oder ein Hilfesuch an den Staat.

Darum kommen wir zurück auf die Totalrevision in Verbindung mit dem Schuldenabzug bei den Gemeinden. Das bringt den verschuldeten Grundbesitzern Entlastung, aber nicht eine allgemeine Herabsetzung der Grundsteuerschätzungen. Wenn die Gemeinden diese Ausfälle nicht durch Erhöhung der Steuersätze decken könnten, würden sie an den Staat gelangen und sagen, der Grosse Rat habe die Revision der Grundsteuerschätzungen beschlossen, infolgedessen seien sie in finanzielle Schwierigkeiten gekommen; nun solle der Staat ihnen heraushelfen.

Eine der hauptsächlichsten Erwägungen, die in Verbindung mit der bernischen Grundsteuerschätzung immer gemacht werden müssen, ist die starke Verbindung zwischen Grundsteuerschätzung und Hypothekarkasse. Es scheint mir, der Motionär sei über diese Sache etwas zu leicht und zu rasch hinweggegangen. Wenn wir die Grundsteuerschätzungen revidieren, so wird der bernische Hypothekarkredit sich rechtlich und tatsächlich diesen neuen Grundsteuerschätzungen anpassen müssen, ob man will oder nicht. Wir dürfen im Grossen Rat nicht nur beschliessen, wie es die Motion will, man solle eine Revision der Grundsteuerschätzungen durchführen, sondern man wird bei der Durchführung dieser Massnahme auch sagen müssen, dass die Bestimmungen über den Hypothekarkredit so oder so geändert werden müssen. In Verbindung mit einer Revision der Grundsteuerschätzungen müssen wir auch das Hypothekarkassengesetz ändern. Dieses Gesetz sagt, zwei Drittel der Grundsteuerschätzung dürfen belehnt werden. Wenn wir herabgehen, bleibt die Forderung der Hypothekarkasse vielleicht schon noch im Rahmen, aber nachher kommt die II. und III. Hypothek, die aus der Pfandhaftung herausfällt. Wir dürfen das nicht ausser acht lassen. Was nützt es dem Grundstückseigentümer, wenn man ihm zu einer kleinen Entlastung bei der Grundsteuerschätzung verhilft, wenn er auf der andern Seite für hintere Hypotheken mehr Zins zahlen muss, weil sie aus dem Pfandnexus herausfallen? Das nützt ihm nichts, im Gegenteil, und dann schimpft er über die Behörden und sagt, diese hätten gescheitert sein sollen als er. Darum glaube ich, es sei besser, wenn man die ganze Frage der Revision der Grundsteuerschätzungen in Verbindung mit dem neuen Steuergesetz behandelt. Auf jeden Fall möchte ich dem Grossen Rat abraten, jetzt die Sache durch Annahme der Motion so zu präjudizieren, dass man keine freie Bahn mehr hätte in Verbindung mit der Totalrevision der Steuergesetzes.

Der Herr Motionär hat darauf aufmerksam gemacht, dass wir im Entwurf für das Oberland 40⁰/₀, in den Amtsbezirken Signau und Trachselwald 20⁰/₀ und in allen übrigen Amtsbezirken 30⁰/₀ der gegenwärtigen Grundsteuerschätzungen für landwirtschaftlich benutzten Grund und Boden steuerfrei erklären wollen. Das bringt Entlastung, und damit berührt

man den Hypothekarkredit nicht. Selbstverständlich ist das nur als eine Uebergangsbestimmung gedacht bis zu dem Moment, wo eben nach dem neuen Gesetz die neue Grundsteuerschätzung in Kraft treten soll. Der Herr Motionär hat wahrscheinlich den Entwurf nicht ganz durchstudiert, sonst hätte er gesehen, dass wir allerdings im allgemeinen landwirtschaftlich benutzten Grund und Boden nach dem wahren Wert einschätzen, also nicht zu dem Ertragswert übergehen, aber dass wir die Abzugsfreiheit für landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden auf 20⁰/₀ erhöhen wollen, und zwar nicht beschränkt, sondern allgemein. Ich verweise auf Art. 16 des Entwurfes, der eine wesentliche Entlastung bringt. Unter diesen Umständen ist es schon berechtigt, vorzuschlagen, der Grosse Rat solle nun in dieser Sache warten bis im Mai, wo wir die Eintretensdebatte zum neuen Steuergesetz behandeln. Dort fällt der Entscheid darüber, welchen Weg wir gehen wollen, ob wir versuchen wollen, auf dem Wege der Totalrevision eine Entlastung des verschuldeten Grundbesitzes herbeizuführen, oder ob wir eine Reduktion der Grundsteuerschätzungen einführen wollen. Ich empfehle Ihnen deshalb Annahme des Antrages Weber.

Präsident. Dieser Antrag ist wie folgt zu verstehen: Wenn der Grosse Rat heute beschliesst, die Diskussion zu verschieben bis zur Behandlung des Steuergesetzes, so will das natürlich nicht sagen, dass es der Grosse Rat nicht jederzeit in der Hand habe, auf die Diskussion der Motion zurückzukommen. Sie ist nicht als erledigt, sondern lediglich als verschoben zu betrachten. Das möchte ich nur ausführen, weil der Motionär geglaubt hat, wenn die Beratung des Steuergesetzes noch jahrelang dauern würde, könnte die Motion vorher nicht behandelt werden. Dem ist natürlich nicht so.

Schneider (Biglen). Die Stellungnahme der Regierung zu dieser Motion hat mich merkwürdig berührt, namentlich wenn ich mich erinnere an die Diskussion der Eintretensfrage zum Wiederherstellungsgesetz. Damals hat der Herr Finanzdirektor geantwortet, und gesagt, sobald das Sanierungsgesetz unter Dach sei, sei die Bahn frei. Ich lese im Grossratstagblatt: «Nun hat Herr Flück auch die Grundsteuerschätzungen erwähnt. Das ist auch ein Gebiet, über das man sich lange unterhalten könnte. Herr Flück hat nicht ausführlich darüber referiert, so dass ich mich auch nicht lange dabei aufhalten will, sondern nur die Erklärung abgebe, dass es klar ist, dass wir die gegenwärtigen Grundsteuerschätzungen einmal revidieren müssen. Die Frage ist nur, welches der günstigste Zeitpunkt dazu ist. Ganz abgesehen von finanziellen Erwägungen, scheint mir der gegenwärtige Zeitpunkt für eine Revision der Grundsteuerschätzungen nicht geeignet. Anders ist es, wenn dieses neue Gesetz angenommen ist. Ich habe schon an einem andern Ort erklärt, so bald das neue Gesetz angenommen ist, haben wir nach dieser Richtung hin viel freiere Bahn als gegenwärtig. Das ist alles, was ich zu dieser Frage heute sagen möchte.»

Das neue Steuergesetz, das der Herr Finanzdirektor in der Schublade hat, befindet sich schon lange darin. Man hört darüber so viel Kommentare, dass ich wenigstens das Gefühl bekommen habe,

es sei nicht zu realisieren. Zu lange ist die Forderung vertreten worden, es sei ungerecht, von den Leuten immer noch die Grundsteuer zu beziehen auf einem Wert, der vielleicht nur mehr zu einem Drittel sich auswirkt, als dass man die Revision hinausschieben könnte. Ich könnte mich also dem Ordnungsantrag nicht anschliessen. Es sind jetzt nur die guten Seiten des Steuergesetzes angetönt worden, und es ist auch die Behauptung wiederholt worden, die Grundsteuerschätzungen werden heute noch überboten. Das wissen wir; ich bin selbst angefragt worden, ob nicht im Amt Konolfingen 4—5 schöne Bauernhöfe zu kaufen seien; der Preis spiele keine Rolle, man wolle einfach das Geld sicher anlegen. Das sind nicht Bauern, die das gemacht haben. Wenn der Bauer einer solchen freien Konkurrenz ausgesetzt ist, ist es klar, dass die Bodenpreise steigen, aber dann darf man nicht dem Bauer einen Vorwurf machen, er zahle zuviel für das Land. Dieses Argument lassen wir nicht gelten. ...

Präsident. Es handelt sich jetzt um eine Diskussion über den Ordnungsantrag Weber.

Schneider (Biglen). Es ist nicht recht, dass wir nicht über die Motion diskutieren können; das ist ein ganz neues Verfahren.

Steinmann. Niemand im Rate wird der Meinung sein, dass ein Widerspruch ist zwischen dem, was der Herr Vorredner als frühere Äusserung des Herrn Finanzdirektors zitiert hat und der Stellung, die er heute eingenommen hat. Der Herr Finanzdirektor hat sich nie festgelegt, dass das unmittelbar nachher an die Hand genommen werden müsse. Er hat einfach gesagt, der Weg sei frei; irgend ein Termin ist nicht genannt worden. Nun ist aus den Darlegungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Weber hervorgegangen, dass das im Zusammenhang steht mit der Frage der Totalrevision des Steuergesetzes. Darum hat es gar keinen Wert, sondern bringt nur Zeitverlust, wenn man heute in eine materielle Beratung der Diskussion eintreten würde. Ich unterstütze also den Ordnungsantrag Weber.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Weber . . . Mehrheit.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Dekret betreffend die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten.

Herr Grossrat Steiger, Bern, Präsident,

» » Stünzi, Vizepräsident,
» » Büeler,
» » Freimüller,
» » Graber,
» » Holzer,
» » Juillard,

Herr Grossrat La Nicca,
» » Lörtscher,
» » Salzmann,
» » Stettler.

Dekret betreffend die ausserordentlichen Zuwendungen an die Bauernhilfskasse und an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Herr Grossrat Grünenwald, Präsident,
» » Flühmann, Vizepräsident,
» » Ackermann,
» » Baumgartner (Trub),
» » Bigler,
» » Gilgen,
» » Odiet,
» » Schneeberger (Büetigen),
» » Stauffer.

Dekrete betreffend Hilfskasse und Besoldungen.

An Stelle der demissionierenden Herren Bratschi (Robert) und Moeckli treten:

Herr Grossrat Stettler,
» » Voisard.

Zur Verlesung gelangt ein

Dankschreiben

des Herrn Fürsprech Kellerhals, der letzte Woche zum Präsidenten der Rekurskommission gewählt worden ist.

Motion der Herren Grossräte Romy und Mitunterzeichner betreffend den Einbezug einer jurassischen Berggegend in die allgemeine Entschuldungsaktion.

(Siehe Seite 478 hievor.)

M. Romy. Au cours de la session de septembre dernier, j'ai déposé la motion suivante:

« Le Conseil-exécutif du Canton de Berne est invité à examiner, si, dans le cadre des fonds prévus par la loi de finances du 30 juin dernier, il ne serait pas équitable et nécessaire, dans le désendettement global auquel on va procéder dans 3 districts alpestres exclusivement, de comprendre une région montagnaise du Jura. Le désendettement s'étendrait ainsi à deux districts de l'Oberland et à un district du Jura. »

Voici les motifs qui m'ont engagé à présenter cette motion:

Il y a une année environ, le Conseil fédéral, dans un message qu'il adressait aux Chambres au sujet des mesures de protection juridique temporaire en faveur de l'agriculture, proposait un essai de solution qui prévoyait, dans la procédure d'assainissement, l'amortissement des créances en ca-

pital. Au mois de novembre 1934, dans une conférence convoquée par le Département fédéral de l'économie publique et le Département de justice et police et tenue avec les organes des caisses de secours aux paysans, il fut établi que certaines dispositions de l'arrêté fédéral du 28 septembre 1934 n'excluaient pas la possibilité de réaliser un désendettement dans des régions bien délimitées et le Conseil fédéral s'est rallié à cette interprétation puisque, dans une circulaire qu'il adressait le 8 janvier 1935 aux gouvernements cantonaux, il s'exprimait de la façon suivante: «Des tentatives de ce genre auraient d'ailleurs une grande valeur et permettraient de recueillir des expériences qui pourraient servir de base à d'autres dispositions légales; elles ont été recommandées plusieurs fois. Nous vous conseillons d'examiner cette question à fond et nous serions disposés à allouer en faveur d'œuvres de ce genre des subsides à valoir sur les crédits à disposition. Une région bien délimitée, de préférence à la montagne, conviendrait particulièrement pour effectuer un essai de désendettement local; le cas échéant, on pourrait traiter des cas d'espèce dans les différentes régions du pays. Nous prions les cantons intéressés de présenter incessamment leurs propositions accompagnées d'un plan financier, au Département de l'économie publique, au plus tard jusqu'à la fin de 1935.»

Le canton de Berne a donné suite à cette invitation d'entreprendre l'essai pratique d'une action de désendettement, pour laquelle le Conseil fédéral promet une aide financière importante.

D'autre part, la loi destinée à rétablir l'équilibre financier de notre ménage cantonal, sanctionnée par la votation populaire du 30 juin dernier, contient une disposition prévoyant la mise en réserve, ces quatre prochaines années, d'une somme de un million de francs par année, en vue de réaliser une action de désendettement dans des régions bien déterminées. Celles qui ont été prises en considération sont le Simmental et le pays de Gessenay, régions de montagne qui souffrent particulièrement de la crise et du surendettement.

Le but de mon intervention est de demander si, dans le cadre des fonds prévus, il ne serait pas équitable et profitable de faire porter l'action de désendettement sur deux districts de l'Oberland bernois et une région montagnaise du Jura.

Je dois vous rappeler en effet que l'endettement et la misère agricoles ont pris dans certaines parties montagneuses jurassiennes des proportions alarmantes dont les conséquences économiques, sociales et politiques constituent maintenant un danger aussi réel que pressant. Dans certaines régions, les assainissements font boule de neige et l'activité de la Caisse bernoise d'aide aux agriculteurs ne suffit plus à faire face à la situation et à conjurer ce danger. Un désendettement général s'impose. Dans ces régions, la crise intense dont souffre l'horlogerie et l'organisation de cette industrie avec la Superholding ont eu pour conséquence de priver d'un gain accessoire indispensable un grand nombre de petits paysans qui exécutaient du travail horloger à domicile; cette réorganisation, vous le savez, a complètement changé la situation économique dans nos villages montagnards jurassiens, car l'industrie horlogère a été concentrée dans diverses localités plus ou moins importantes où des ateliers

ont été établis et cette concentration a ruiné le travail à domicile.

La culture des céréales y est aléatoire, en raison de l'altitude et des conditions climatiques défavorables. Quant à l'exploitation forestière, elle y est déficitaire actuellement. D'après une statistique établie par l'Office fédéral des forêts, la consommation du bois en Suisse a diminué de 100,000 m³ annuellement. Par suite de la mévente et dans un esprit de solidarité, l'Association des propriétaires de forêts a décidé de restreindre les coupes dans l'avenir. Plus de 250,000 m³ de bois de service de l'exercice 1934—1935 sont restés invendus et, sur cette quantité il en reste plus de 70,000 m³ dans le canton de Berne. De ce fait, combien de petits paysans, précédemment occupés au façonnage et au transport de ce bois perdent ainsi un gain accessoire qui leur était devenu indispensable! Actuellement, en effet, dans les Franches-Montagnes, tous les transports de bois se font par camions, au grand préjudice de ces petits agriculteurs qui s'en occupaient auparavant et qui voient de cette façon leur échapper une partie de leur gagne-pain. Dans d'autres localités, on a dû restreindre les coupes qui, de 700 à 800 m³, sont tombées à la moitié. Or, chez nous la plupart des bûcherons sont de petits paysans ayant 2, 3 ou 4 pièces de bétail; souvent ils ont acheté leurs terres beaucoup trop cher et, faute de pouvoir gagner leur vie comme avant, ils n'arrivent plus à payer leurs intérêts.

L'arboriculture y est impossible et, par suite de l'effondrement catastrophique des prix, l'élevage bovin ne permet plus le service des intérêts. La seule ressource qui reste encore réside dans l'élevage du cheval — et à ce propos nous devons être reconnaissant au Département fédéral de l'économie publique ainsi qu'à la Direction de l'agriculture des mesures qu'ils ont prises pour soutenir cet élevage — le seul dont nos petits agriculteurs peuvent encore obtenir un certain rendement, non sans difficulté d'ailleurs.

Enfin, la dépopulation s'accroît dans nos montagnes où d'une façon générale, l'année 1934, par suite de la sécheresse, a été absolument désastreuse. Si l'on étudiait de près les résultats des recensements et des statistiques, on constaterait la gravité de ce mouvement de dépopulation. Il y a 50 ans, on trouvait encore dans ces régions un grand nombre de petites fermes qui faisaient vivre une famille; actuellement elles ont disparu ou à peu près, et avec elles les moyens d'existence de tous ces gens; toutes ces exploitations ont été transformées en pâtures.

Pour tous ces motifs que je viens d'énumérer, je demande qu'au lieu d'utiliser les 4 millions prévus, augmentés de la subvention fédérale, au désendettement exclusif de trois districts alpestres, le Gouvernement bernois veuille bien en réserver une partie équitable à une région montagnaise du Jura. Je prie le Conseil-exécutif, ainsi que le Grand Conseil de bien vouloir prendre ma motion en considération.

Guggisberg, Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen, dass vorgesehen ist, einen Versuch mit einer Entschuldung auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz zu machen,

und zwar gestützt auf eine Anregung, die vom Regierungsrat und vom Grossen Rat des Kantons Bern ausgegangen sind. Der Bundesrat hat zu Beginn dieses Jahres ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen gerichtet, in welchem sie aufgefordert wurden, Vorschläge darüber zu machen, wie versuchsweise in einzelnen Landesteilen diese Entschuldung praktisch durchgeführt werden soll. Der Kanton Bern hat Vorschläge gemacht, und wir werden nun in Verbindung mit dem eidgenössischen Finanzprogramm hören, was die Eidgenossenschaft nach dieser Richtung hin tun will. Die Sache hängt sowohl rechtlich wie finanziell in erster Linie vom Bund ab, der Bund muss die nötigen gesetzlichen Grundlagen geben, um die Entschuldung durchzuführen, denn auch auf dem Gebiete des Hypothekarwesens handelt es sich um eidgenössisches Recht. Auch muss die Eidgenossenschaft an diese Sache beitragen. Unser Herr Landwirtschaftsdirektor hat sich sehr stark damit beschäftigt und auch den Entwurf der Eingabe ausgearbeitet. Ich nehme daher an, Sie seien einverstanden, dass er die Motion weiter beantworte.

Stähli. Landwirtschaftsdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. In der Vergangenheit kannten wir die Verhältnisse der Landwirtschaft, insbesondere die Verschuldung, aus Statistiken, und zwar wurden dabei nur die Hypothekarschulden erfasst. Seit 1932, wo die Bauernhilfskasse ihre Tätigkeit aufnahm, sind wir etwas genauer orientiert, wie weit in einzelnen Fällen die Verschuldung insgesamt gehen kann und wie weit gewisse Gegenden des Kantons verschuldet sind. Neben Hypothekarschulden finden wir aufgelaufene Zinsen, laufende Schulden, insbesondere auch Bürgschaftsschulden. Bis heute sind bei der Bauernhilfskasse über 2300 Fälle behandelt worden, und auf Grund dieser Fälle, die nicht aus allen Kantonsteilen gleichmässig eingehen, kann man sich nun ungefähr ein Bild machen. Unsern Kanton kann man dabei in vier Gebiete zerlegen. Hinsichtlich Verschuldung steht an der Spitze das sogenannte Hochzuchtgebiet, also Simmental und Saanenland. Dort finden wir in grosser Zahl Betriebe, die hypothekarisch maximal verschuldet sind. Dabei sind aber diese Hypothekarschulden nicht einmal das, was am meisten drückt, sondern die laufenden Schulden und die aufgelaufenen Grundpfandzinse, und in der Regel kommt dazu noch eine kleinere oder grössere Bürgschaftsschuld, die zum Teil jetzt fällig wird. Wir haben darüber ja schon im Zusammenhang mit der Finanzierung der Bauernhilfskasse Mitteilungen gemacht. Im Gebiet der Hochzucht sind die Verhältnisse am schlimmsten, und zwar aus folgenden Gründen: Nirgends in den bäuerlichen Betrieben ist der Preissturz so stark zur Auswirkung gelangt, wie gerade beim Zuchtvieh und später beim Nutzvieh. Zudem haben sich die Leute in Zeiten der ansteigenden Konjunktur zu sehr mit neuen Schulden belastet und sind dadurch in Schwierigkeiten hineingekommen, die im Moment, wo das begann, was wir Krise nennen, nicht mehr überwunden werden konnten. Um den Kredit zu verstärken, hat sich einer für den andern verbürgt. Wir haben im Simmental Dörfer, wo 10, 15 und 20 Leute einander gegenseitig Bürgen sind. Die Banken gaben nicht mehr Geld auf Liegenschaften, son-

dern der Personalkredit stand im Vordergrund, und es sind eben die Bürgen, die diesen gesichert haben.

Das Ergebnis aus der Tätigkeit der Bauernhilfskasse ist dahin zusammenzufassen, dass von allen Amtsbezirken im Kanton die Verhältnisse im Simmental und Saanenland, gemessen an der Zahl der Betriebe und an der Höhe der Gesamtschuld, weit aus abstechen von allen andern Gebieten. Wir sehen ferner eine Ueberzahlung des Talbodens, eine Erscheinung, die wir wiederum in keinem andern Gebiet des Kantons haben. Das mag damit zusammenhängen, dass an vielen Orten die Weidrechte abgestuft sind im Verhältnis zu dem, was einer wintern kann. Natürlich ist unter solchen Umständen die Winterung teuer, und aus diesem Grund wird in gewissen Teilen des Simmentals für Talboden mehr bezahlt, als für das beste Land im übrigen Kanton, wo man hinsichtlich der Wahl der Kultur vollständig frei ist.

Das zweite Gebiet, das ich ausscheiden möchte, ist das übrige Oberland und das Voralpengebiet. Da sind die Verhältnisse etwas anders und gerade im übrigen Teil des Oberlandes hat man mehr Korporationsalpen, die in der Zeit der Krise für die Beteiligten einen gewissen Rückhalt bilden. Das ist heute der Fall; in Zeiten der ansteigenden Konjunktur wirft man ihnen vor, es werden zu wenig Verbesserungen angebracht. Sei dem, wie es wolle, sicher ist, dass man heute sieht, dass dort, wo Korporationsalpen bestehen, wenn auch in bescheidenem Umfang, die einzelnen Betriebsinhaber etwas besitzen, woran sie sich anlehnen können. Es wäre z. B. über die Frage, ob man diese Rechte soll verpfänden können, verschiedenes zu sagen; das ist aber für die Beantwortung der Motion Romy eigentlich sekundär. In den Betrieben des übrigen Oberlandes zeigt sich die Notlage wohl auch auf der einen Seite als Folge des Zusammenbruches der Preise, aber ebenso wichtig ist der Ausfall des Nebenverdienstes. In einer Abhandlung steht irgendwo geschrieben, für den Kleinbetrieb des Bergbauern sei entscheidend, dass man ihm Nebenverdienst verschaffen könne. So sind dort die Verschuldungsgrenzen nicht so hoch, und die Zahl der Betriebe, die sich melden, ist kleiner als im Simmental.

Das dritte Gebiet wird gebildet durch das Flachland, die schweizerische Hochebene. Hier haben wir vielseitige Betriebe, und wir haben in jeder Gemeinde, gemessen an der Gesamtzahl der Betriebe, nur eine kleine Zahl von Betriebsinhabern, die sich an die Bauernhilfskasse wenden. Die Ursache der Hilfsbedürftigkeit ist bei diesen Leuten meist zu teure Betriebsübernahme, oder dann die Tatsache, dass der Besitzer der Aufgabe nicht gewachsen ist. Gerade heute sehen wir, dass mancher ausgezeichnete Arbeiter eben noch keinen guten Betriebsleiter abgibt. Das wusste man vielleicht früher schon, aber diese Erfahrung prägt sich nun viel deutlicher ein, weil sie bei der Bauernhilfskasse in dutzenden und hunderten von Fällen zutage tritt.

Und nun kommt das Gebiet, das Herrn Romy am nächsten interessiert, der Jura. Da sind die Verhältnisse neuerdings anders als in den andern Teilen des Kantons. Im Jura haben wir sehr viele Einwanderer aus dem alten Kantonsteil und andern Gegenden, Leute, die sich selbständig machen

wollten, aber zu wenig Betriebsmittel hatten, um hier Liegenschaften zu erwerben. Das Land erschien ihnen billig, sie haben es überzahlt. Beim grössten Teil der Leute, die in diesen Verhältnissen stehen, stossen wir auf die Tatsache, dass das Land überzahlt wurde. Als sie sich ansiedelten, hatten sie die Masstäbe und Verhältnisse im alten Kantonsteil, z. B. im Emmental im Auge; sie fanden, wenn man eine Jucharte für 1000 Fr. bekomme, sei das ausserordentlich billig, während es halt immer noch zu teuer war. Ich will das an zwei bis drei Beispielen erläutern. Wir haben im Tal des Doubs Landwirte, Pächter, die 50 Fr. Pachtzins pro Jucharte zahlen, und doch ihr Auskommen nicht finden; wir haben sogar solche, die nur 20 und 25 Fr. zahlen, und nicht auskommen können, weil die Ertrags- und Verwertungsverhältnisse ganz andere sind als in andern Gegenden. Ich habe darüber schon einmal gesprochen im Zusammenhang mit Wegbauten im Tal des Doubs und andern jurassischen Gebieten. Die Verschuldung ist im allgemeinen im Jura nicht so hoch; eine besonders bittere Erscheinung in diesem Gebiet ist, dass bestimmte Familien, hauptsächlich Täuferfamilien einander seit Jahrzehnten gebürgt haben und dass nun eigentlich mehr infolge dieser Bürgschaften dort eine scharfe Notlage entstanden ist.

Dann muss für den Jura noch eine Erscheinung in den Vordergrund gerückt werden. Es war dort an vielen Orten üblich, dass von jeder Familie ein bis zwei Glieder in Ateliers tätig waren. Diese Ateliers sind nun geschlossen worden, und auch hier fällt ein Nebenverdienst weg. Ich möchte aber nochmals betonen, die Höhe der gesamten Verschuldung und die Zahl der notleidenden Betriebe sind gar nicht zu vergleichen mit dem Simmental.

Nun die Frage der Entschuldung. Es wird schon gut sein, wenn man sich darüber bestimmte Vorstellungen macht, denn ich weiss, dass heute viele Leute, die glauben, sie kommen in Frage, sich vorstellen, eines Tages werde ein Aufruf erlassen, dann bringe man die Titel zur Löschung und dann sei die Geschichte fertig. So kann die Sache nicht gehen. Man braucht sich nur an die Höhe der gesamten Schuldenlast zu erinnern, um sich zu vergegenwärtigen, dass so etwas nicht möglich ist. Wenn die Bauernhilfskasse die sanierten Betriebe aus dem Verfahren entlässt, dann sind abgelöst die aufgelaufenen Zinsen, die laufenden Schulden und Bürgschaften; aber bezüglich Löschung der Grundpfandschulden kann man nur ausnahmsweise etwas machen, wenn man im freiwilligen Verfahren eine Verständigung erzielt. Allerdings legt man heute die Pfandschatzung fest, und bekommt das Recht, im Sanierungsfall für den Teil, der über der Pfandschatzung liegt, für 4 Jahre Kapitalstundung auszusprechen, und auch Zinslosigkeit oder Zinsbeschränkung. Was nachher kommt, das muss man wieder sehen. Wenn die Verhältnisse für die Bauern gleich bleiben, wie sie heute sind, so wird es wahrscheinlich eine Verlängerung geben. Ich möchte doch festlegen, dass man beim heutigen Verfahren einen allgemeinen Abbau der Grundpfandschulden nicht durchbringen kann. Das ist die Ausnahme; die Regel ist Zinslosigkeit oder Zinsbeschränkung und Kapitalstundung für das, was über der sogenannten Pfandschatzung liegt. In dieser Lage sind heute viele Betriebe, die nach

der Sanierung noch 80 oder 90, ja im Simmental bis zu 100 % Grundpfandschulden haben. Diese Leute kommen auch heute noch nicht ohne Hilfe aus. Man behilft sich da mit Zinszuschüssen, die man als Ueberbrückung auffasst, in der Erwartung, die Verhältnisse für den Viehzüchter, für den Bauern überhaupt, werden sich in den nächsten Jahren korrigieren. Daran wird gearbeitet; man hat gewisse Anzeichen für eine Besserung; sie sind die Folge der kombinierten Massnahmen der Behörden und der Verbände. Seit 2—3 Monaten zeigen sich diese Anzeichen, gewiss, aber sie sind noch nicht wirksam genug, um ökonomisch schwachen Betrieben über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Deshalb sagt man sich in den Behörden, auch im Schoss der Regierung, dass die Fortsetzung der Aktion zur Verbilligung der Produktion oder zur Verminderung der Ausgaben eine Entschuldung sein muss. Diese Gedanken hat die Regierung im Anschluss an die Bestrebungen der Verbände auch zusammengefasst in zwei Eingaben an die Bundesbehörden.

Nun ist es klar, dass es für die Entschuldung auch rechtlicher Grundlagen bedarf, denn in jedem einzelnen Falle muss man eingreifen in die Rechte des Grundbesitzers, des Gläubigers, des Bürgen und das braucht gesetzliche Verankerung, wozu heute nur der Bund, also Bundesrat und Bundesversammlung, kompetent ist. Ein Entwurf liegt bei den eidgenössischen Räten oder ist in Ausarbeitung beim Justizdepartement. Wenn diese rechtlichen Grundlagen da sind, dann kommt der Zeitpunkt, wo wir auch im Kanton die nötigen Bestimmungen schaffen können, aufbauend auf dem eidgenössischen Entschuldungsgesetz, wie ich das jetzt nennen will. Dann kommt die Frage der Finanzierung. Diese Frage ist vom Kanton aus ja für die nächsten Jahre bereits gelöst, indem im Wiederherstellungsgesetz für die Dauer von vier Jahren je eine Million für die Bauernhilfskasse und die Entschuldung reserviert ist.

Wenn man in verschiedenen Kreisen über die Entschuldung diskutiert, zeigt es sich, dass man sich das ziemlich einfach vorstellt. Wenn man aber in die Tiefe dringt, und sich vergegenwärtigt, was in einem bestimmten Falle alles gemacht werden muss, kommt man zur Einsicht, dass eine ganze Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden sind. Deshalb sagte man sich — das ist ein Gedanke, der in einer Eingabe der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zuerst ausgesprochen wurde —, man müsse vorerst einmal einen Versuch machen. Das ist bei uns geplant und es steht in der Eingabe, dass man den Versuch dort machen will, wo die Verhältnisse am schlimmsten sind: im Simmental und Saanenland. Ich sage also nicht Amtsbezirk Niderrsimmental, weil man nicht die Meinung hat, dass Betriebe, die ausserhalb der Wimmiser Pforte liegen, einbezogen werden sollen, sondern wir wollen uns auf das eigentliche Zuchtgebiet beschränken, auf das Gebiet von Wimmis bis ins Saanenland. Dabei muss man sich wiederum vergegenwärtigen, dass man nicht etwa daran denkt, einen Appell zu erlassen, der etwa dahin lauten würde, dass man an dem und dem Tag die Schuldtitel bringen könne, sondern man wird abstellen auf die Untersuchungen der Bauernhilfskasse und wird die Betriebe herausnehmen, die sich für die

Entschuldung eignen. Dabei wird eine Zusammenarbeit nötig sein mit den Eigentümern, Gläubigern, mit der Bauernhilfskasse, der Öffentlichkeit und den Bürgen. Eventuell wird noch die Gemeinde in ganz kleinem Umfang dazu beitragen müssen.

So müssen wir vorgehen, weil eine Entschuldung sonst finanziell nicht tragbar wäre, denn wir haben im Kanton Bern in der Landwirtschaft eine Schuldenlast von einer Milliarde. Nehmen wir nur das mehrfach genannte Gebiet des Simmentals und Saanenlandes, kommen wir auf Schulden von 16 Millionen, die getilgt werden sollen. Daraus ersieht man, dass die sogenannte allgemeine Entschuldung in den nächsten Jahren nicht durchgeführt werden kann. Das ist aus finanziellen Erwägungen ausgeschlossen. Dagegen glaube ich, mit diesem Verfahren werde es möglich sein, eine grosse Zahl geeigneter Betriebe auszuwählen und diese wird man im Zeitraum von 15 oder, wie es im Entwurf zum Bundesgesetz vorgesehen ist, von 18–20 Jahren planmässig entschulden. Aber dazu braucht es Opfer nicht nur der Bauernhilfskasse, sondern der Gläubiger und Bürgen nach Massgabe des Ranges, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit. Wenn man genauer zusieht, wird man finden, dass jeder einzelne Fall viel zu tun gibt.

Dann kommt die zweite Seite: Der Mann, der entschuldet wird, bekommt gewisse Auflagen. Er muss sich verpflichten, sich nicht wieder zu verschulden. Das gibt gewisse Eintragungen ins Grundbuch für den Fall der Weiterveräusserung, der Uebertragung auf seine Nachkommen, denn der Zweck der ganzen Massnahme würde nicht erreicht, wenn man nicht für die Zukunft gewisse Garantien schaffen würde, dass die so behandelten und entschuldeten Betriebe, von denen jeder einzelne tausende von Franken verschlingt, sich wieder verschulden können, damit das ganze Spiel von vorne beginnen kann. Ich persönlich habe die Meinung, dass die so entschuldeten Betriebe rechtlich so gelegt werden müssen, dass eine Verschuldung nicht mehr möglich ist. Ob das durch Eintragung ins Grundbuch oder durch Vertrag zu geschehen hat, das weiss ich heute noch nicht. Das Ziel muss aber immer sein, zu bewirken, dass eine Verschuldung auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist, dass hier ein ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht geschaffen wird.

Es besteht also der Plan, dort oben Versuche anzustellen. Nun habe ich von verschiedenen Seiten die Frage gehört: Sollen wir ausgeschlossen sein? So fragt man im Amt Frutigen, so im Amt Schwarzenburg; heute haben wir von Herrn Romy gehört, man solle im Jura nicht einen Amtsbezirk, sondern eine Region einbeziehen. Herr Romy ist vorsichtigerweise zu diesem Wort «Region» gekommen, damit er nicht sagen muss, welcher Amtsbezirk in Frage kommen soll. Ich sehe die Sache so an, und die Regierung teilt die Auffassung: Der erste Versuch würde, wie geplant, gemacht in den drei Amtsbezirken mit den 4 Millionen, die zur Verfügung gestellt werden. Dazu kommen mindestens 4 Millionen des Bundes. Der Bund hat in Aussicht genommen während 20 Jahren 5–7 Millionen ins Budget aufzunehmen für die Entschuldung, insgesamt 100–140 Millionen, immerhin ein bedeutender Betrag, aber verteilt auf lange Sicht. So, wie die Sache heute liegt, ist geplant, dass die

Titel langsam übergehen an die Bauernhilfskasse. Aber zuhänden derjenigen, die entschuldet werden sollen, möchte ich sagen: Die Titel werden nicht etwa verbrannt, sondern aufbewahrt und bleiben einfach da als unverzinsliche Schuld, bis zu dem Moment, wo die Veräusserung kommt; dann wird sich zeigen, was gehen soll.

So ist die Meinung in den Kreisen, die die Entwürfe ausarbeiten. Wenn gewisse Versuche einmal vorliegen, steht einem weiteren Vorgehen nichts mehr im Wege, einer Ausdehnung auf andere Gebiete, soweit die finanziellen Mittel reichen. So wie wir die Sache heute beurteilen, können mit den vier Millionen abzüglich dessen, was die Bauernhilfskasse für das übliche Verfahren braucht, sagen wir anderthalb bis zwei Millionen, diese Aufgaben erfüllt werden, zusammen mit dem, was der Bund gibt und was die Gläubiger zu opfern haben. Damit lässt sich eine bestimmte Anzahl von Betrieben entschulden. Ich glaube, Herr Romy sollte sich mit dieser Auffassung einverstanden erklären können. Wir können nicht im ganzen Kanton herum Versuche anstellen, schon deshalb nicht, weil sich, wenn wir irgend ein Gebiet im Jura herausgreifen, automatisch die Frage des Emmentals, des Voralpengebietes überhaupt stellt, vor allem in gewissen Teilen des Amtes Seftigen und Schwarzenburg. Dann können wir aber nirgends anfangen. Ich glaube, es dient dem Ganzen, wenn man diesen ersten Versuch in dem genannten Gebiet des Simmentals und Saanenlandes macht und so die Grundlage legt zur Entschuldung. Vergessen wir nicht, dass die Entschuldung nur in einer langen Periode von 15, ja 20 eventuell 25 Jahren erreicht werden kann. Das ist die Arbeit rund einer Generation; sie ist nötig, um wieder einigermaßen gesunde Betriebe zu schaffen.

Mani. Die Motion Romy interessierte mich persönlich, weil ich schon früher eine Anfrage an die Landwirtschaftsdirektion im gleichen Sinne gerichtet hatte. Damals hiess es, die Ämter Nidersimmental, Obersimmental und Saanen kommen als Probestück in Frage. Dem konnte ich als Vertreter der Gegend nur zustimmen. Jetzt wird das eingeschränkt, und ich bin mit der Abgrenzung, d. h. mit dem Haltmachen bei der Wimmiserpforte nicht in allen Teilen einverstanden. Die äusseren Gemeinden des Amtes Nidersimmental: Reutigen, Wimmis und Spiez sollen also nicht mehr einbezogen werden. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat erklärt, wenn man diese Gemeinden dazu nähme, könnte man den ganzen Kanton ebensogut einbeziehen. Ich habe mich damit abfinden müssen, wie das wohl auch Herr Romy wird tun müssen. Der Einwand wird aber erlaubt sein, dass es doch zu empfehlen wäre, konzentrisch vom Simmental auszugehen, und nicht von dort aus direkt in den Jura überzuspringen.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion zur Prüfung entgegen.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Kunz (Thun) und Mitunterzeichner betreffend die Erstellung eines bernischen Sanatoriums für Chirurgisch-Tuberkulose auf der Stigenmaad ob Därstetten.

(Siehe Seite 421 hievor.)

Kunz (Thun). Die Tatsache, dass der Kanton Bern trotz seiner grossen Bevölkerungszahl kein Sanatorium für die Behandlung von Chirurgisch-Tuberkulosen besitzt, hat im Jahre 1927 zur Gründung des Hilfsbundes zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose geführt, der sich die Errichtung eines solchen Sanatoriums zur Hauptaufgabe gesetzt hat. Bis jetzt wurden die Chirurgisch-Tuberkulösen teils im Inselspital verpflegt, wo sie, entsprechend der langen Krankheitsdauer, die Betten ungebührlich lange in Anspruch nahmen, teils in Heiligenschwendi, teils in den Bezirksspitalern, die aber die nötigen Einrichtungen nicht in genügendem Ausmass besaßen, teils in privaten Sanatorien in Montana, Leysin und andern Orten. Für viele dieser Kranken war es nicht möglich, die helio-klimatischen Faktoren zur Behandlung dieser speziellen Art der Tuberkulose herbeizuziehen. Und doch wären diese gerade für sie die wichtigsten Heilfaktoren. Allerdings war Heiligenschwendi ursprünglich für alle Arten von Tuberkulose eingerichtet worden, doch ist das zu einer Zeit geschehen, wo man die spezielle Art der Behandlung von Chirurgisch-Tuberkulösen noch nicht kannte. So hat sich Heiligenschwendi mehr und mehr in der Hauptsache auf die Behandlung von Lungentuberkulose spezialisiert.

Deshalb entstand der Gedanke, ein Sanatorium nur für Chirurgisch-Tuberkulose zu gründen, wobei immerhin die Meinung besteht, dass eine kleinere Tuberkulosestation für Chirurgisch-Tuberkulose in Heiligenschwendi beibehalten würde. Wenn man sich fragt, wie viele Patienten von Knochentuberkulose in Frage kommen, so weist die Statistik nach, dass das 170 im Jahre sind, wobei man annimmt, dass ein Fall eine Behandlungszeit von einem Jahr in Anspruch nimmt, so dass man also eigentlich darnach trachten müsste, Platz für 170 Patienten zu schaffen. Ein Teil davon kann aber nach wie vor an andern Orten untergebracht werden, sei es in Heiligenschwendi, sei es in Bezirksspitalern oder Privatsanatorien, so dass ausgerechnet worden ist, dass man ein besonderes Sanatorium für 100 Patienten schaffen sollte. Das Bedürfnis nach einem derartigen Sanatorium ist im ganzen nachgewiesen; ich werde deshalb auf die Bedürfnisfrage nicht mehr eintreten müssen. Auch die Regierung hat dieses Bedürfnis anerkannt, indem sie provisorisch eine Gelegenheit zur Behandlung dieser Chirurgisch-Tuberkulösen in Leysin geschaffen hat.

Damit darf man annehmen, dass man allgemein der Auffassung ist, dass für diese Kranken eine spezielle Behandlung in besonderen Sanatorien notwendig ist. Schwierigkeiten bereitet aber die Realisierung des Gedankens hinsichtlich der Orts- und Finanzfrage. Deshalb hat der Regierungsrat 1929 eine Kommission eingesetzt, die die Frage studieren musste, und die nun verschiedene Projekte in ein Vorstudium einbezogen hat. Heute ist die Kommission der Meinung, dass 3 Projekte in Betracht

kommen könnten. Zuerst wurde der Ankauf eines bestehenden Privatsanatoriums «Solsana» in Gstaad, das zirka 60 Betten umfasst, untersucht. Der Ankaufrispreis würde sich auf 680,000 Fr. stellen. Der Ankauf dieses bestehenden Hauses hätte den Vorteil, dass man die Behandlung sofort aufnehmen könnte. Das Haus reicht aber nicht aus für die nötige Zahl von Patienten, weil es höchstens 60 Kranke aufnehmen könnte. Man hat daher die Frage studiert, ob dieses Sanatorium «Solsana» auf die nötige Zahl von Krankenbetten erweitert werden könnte. Das ist natürlich möglich, aber zum Ankaufrispreis hinzu wären 591,000 Fr. erforderlich. Das wäre an und für sich nicht ein allzu hoher Betrag mit Rücksicht auf die Nutzenanwendung. Aber bei diesem Gebäude handelt es sich um ein älteres Gebäude, das vielleicht nicht in allen Details für eine Behandlung nach den modernen Anforderungen eingerichtet ist und das auch im Betrieb ziemlich teuer wäre. Immerhin könnte das Objekt für einen Ankauf in Betracht kommen.

Ein zweites Projekt war der Ankauf des Sanatoriums «Miremont» in Leysin, was mit einem kleinen Umbau eine Summe von 1,2 Millionen erfordert hätte. Im Ankauf und Erstellungspreis wäre dieses Projekt verhältnismässig billig gewesen, aber im Betrieb, wie festgestellt worden ist, erheblich teurer als die bernischen Sanatorien, indem über 200,000 Fr. jährliche Betriebskosten erforderlich gewesen wären. Einen Nachteil hat selbstverständlich ein Sanatorium, das ausserhalb des Kantons liegt. Er kommt darin zum Ausdruck, dass diese Betriebsausgaben nicht im Kanton genutzt werden können. Schon diese einzige Erwägung sollte die Regierung davon abhalten, ein Sanatorium ausserhalb des Kantons einzurichten. Dazu kommen die Nachteile hinsichtlich des Krankenbesuches. Es ist klar, dass Kranke in Leysin von ihren Angehörigen in Bern nur schwer und nicht oft besucht werden können. Dazu ist eine weite und kostspielige Reise erforderlich. Und doch spielen die Besuche eine grosse Rolle: Wenn man die Besuche verhindert oder erschwert, so wirkt das nachteilig auf die seelischen Heilkräfte ein. Ich glaube, es sollte eine Ehrensache für den Kanton Bern sein, dass er seine Kranken nicht ausserhalb des Kantons unterbringt, angesichts der Tatsache, dass er selber Gebiete besitzt, die sich zur Erstellung eines solchen Sanatoriums klimatisch sehr gut eignen. Dass Basel-Stadt oder Genf ihre Kranken ausserhalb ihres eigenen Gebietes unterbringen müssen, ist selbstverständlich, aber wir im Kanton haben derart günstige Heilfaktoren, dass wir sie nicht ausser acht lassen sollten.

Das dritte Projekt, das die Kommission studiert hat, ist dasjenige von Stigenmaad auf dem Weissenburgberg ob Därstetten. Das ist das teuerste Projekt, kann aber von Anfang an so eingerichtet werden, dass es den Anforderungen auf die längste Zeitdauer genügen kann. Die erforderliche Kosten-summe beträgt 1,891 Millionen. Der Ort ist verhältnismässig leicht erreichbar; in einem Tag könnten auch jurassische Besucher hin- und zurückfahren. Die Betriebsausgaben, die erforderlich sind, kommen der bernischen Volkswirtschaft zugut, und zwar einem Teil unseres Kantons, der das ausserordentlich nötig hat, nämlich dem Simmental, wo weit und breit keine grössere gewerbliche Anlage

und auch kein Hotel besteht, abgesehen von dem alten Weissenburgbad, das seit längerer Zeit fast ausser Betrieb ist. Die Löhne, die erforderlich sind, im Ausmass von 170,000 Fr. jährlich, kommen zu mindestens 80 % dem Simmental zugut, nur 20 % würden auswärts verwendet. Es ist ausgerechnet worden, dass mit dem, was ausgegeben wird, zirka 30 notleidende Familien über Wasser gehalten werden könnten. Der Hauptfaktor, der hier in Betracht kommt, ist der, dass das Projekt fix und fertig ausgearbeitet ist, dass die Strassenverhältnisse mit den Gemeinden besprochen und geordnet worden sind, dass auch ein Projekt für eine Wasserversorgung ausgearbeitet worden ist. Alle Vorbedingungen für eine rasche Anhandnahme dieses Projektes wären erfüllt. Das Gebiet eignet sich auch in klimatischer Hinsicht ausserordentlich gut, viel besser als Leysin. Es hat viel Sonne und keinen Nebel, ist gegen Nordwinde geschützt und wird von den Instanzen, die sich mit der Frage befasst haben, auf das wärmste empfohlen.

Die Finanzierung dieses Stigenmaadprojektes ist in folgender Weise gedacht: Vorgesehen ist eine Bundessubvention im Ausmass von 16 % oder Fr. 302,592; eine Subvention des Staates Bern mit 26 %, rund eine halbe Million. Der Hilfsbund für Chirurgisch-Tuberkulose ist in der Lage, 100,000 Franken an dieses Projekt beizusteuern, und dann müsste noch ein Hypothekarkredit von 988,600 Fr. aufgenommen werden. Damit könnte man dieses Projekt finanzieren. Die kantonale Subvention würde die Laufende Verwaltung des Kantons nicht belasten, denn, wie die Herren wissen, besteht, geschaffen durch das Gesetz von 1931, ein Tuberkulosefonds, der jährlich durch Einlagen des Staates und der Gemeinden gespeist wird. Die Gemeinden geben einen Beitrag von 40, und der Staat einen solchen von 60 Rp. pro Kopf der Bevölkerung; das ergibt zusammen eine Einnahme von 700,000 Fr. im Jahr, die gesetzesgemäss in diesen Fonds eingelegt werden muss und auch weiterhin eingelegt werden soll. Aus diesem Fonds werden alle Subventionen für Bekämpfung der Tuberkulose geleistet, die sich für 1935 auf 530,000 Fr. belaufen, so dass 170,000 Fr. im Fonds verblieben sind. Auch das neue Sanatorium, das ich propagiere, ist berechtigt, eine Bausubvention zu beanspruchen und zwar nach Art. 26 der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz. Nach diesem Artikel hat das neue Sanatorium sogar ein Vorrecht vor andern Instituten zur Bekämpfung der Tuberkulose. Es heisst in diesem Artikel: «Der Kanton kann einmalige Beiträge von höchstens 25 % gewähren an die vom Bund als subventionsberechtigten anerkannten Kosten der Erstellung, der Erwerbung, der Erweiterung und der innern Ausstattung mit Einschluss der Mobiliargegenstände von Heil- und Versorgungsanstalten für Tuberkulose, sowie von vorbeugenden Anstalten und Einrichtungen zur Verhütung der Tuberkulose und zur Kräftigung der tuberkulosegefährdeten Personen. ...» Weiter heisst es: «An die Erweiterung der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi und des Kindersanatoriums «Maison Blanche» in Leubringen, sowie an die Erstellung des Volkssanatoriums für Chirurgisch-Tuberkulose können höhere Beiträge bewilligt werden.» Also der in Aussicht genommene Beitrag von 26 % ist eigentlich ein Minimum dessen, was

die regierungsrätliche Verordnung für derartige Institutionen vorsieht.

Ungünstig wirkt bei dieser Finanzierung vielleicht die Höhe der Hypothekarlast, die mit einer Million eingesetzt ist. Diese Last kann erleichtert werden, indem vorgesehen ist, dass die Banken für diesen wohltätigen Zweck verhältnismässig billiges Geld zur Verfügung stellen sollen. Man rechnet auch auf die Mithilfe von Privaten. Es ist auch der Gedanke in die Diskussion geworfen worden, dass man durch eine Lotterie, sagen wir vielleicht durch eine dritte «Seva»-Lotterie, einen namhaften Beitrag an dieses schöne Werk flüssig machen könnte. Es wäre aber sicher auch möglich, Arbeitsbeschaffungskredite für die Erstellung eines derartigen Sanatoriums in Anspruch zu nehmen. So gut, wie die Schleusenbaute in Nidau und die Umbauten von Schlössern im Kanton durch Beiträge aus Arbeitsbeschaffungskrediten ermöglicht werden, so gut könnte man auch für derartige Zwecke Notstandskredite für Arbeitsbeschaffung erlangen. An ein allfälliges Betriebsdefizit würde sowohl der Hilfsbund nach seinen Statuten, wie die Gemeinde Därstetten gemäss Abmachung einen Beitrag leisten. Ich hätte die Meinung, der Regierungsrat sollte von diesem Projekt, das für eine Sorte Leute sorgen will, denen es noch viel schlechter geht als denen, deren Lage man im allgemeinen in diesem Ratssaal schildert, Kenntnis nehmen und für die Förderung eines derartigen Projektes das Möglichste tun. Ich möchte verhindern, dass das Provisorium, das heute in Leysin geschaffen worden ist, auf längere Dauer weitergeführt wird. Es ist ein bekannter Satz, dass nichts so lange dauert, wie ein Provisorium, aber in diesem Falle sollte man eine Ausnahme machen und sollte das Provisorium in Leysin nicht länger andauern lassen, als notwendig ist, sondern sollte dazu Hand bieten, das Sanatorium für Chirurgisch-Tuberkulose im Kanton Bern, wenn möglich auf Stigenmaad, zu errichten, im Interesse der Kranken und im Interesse der Arbeitsbeschaffung. Ich hoffe deshalb, der Vertreter des Regierungsrates werde die beiden Fragen in günstigem Sinne beantworten.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Avant de répondre à M. le député Kunz, je tiens tout d'abord à exprimer au Grand Conseil ma reconnaissance pour la confiance qu'il a bien voulu me témoigner et pour l'honneur qu'il m'a fait en renouvelant mon mandat de député au Conseil des Etats; il va sans dire qu'en cette qualité, j'aurai comme jusqu'ici le constant souci de sauvegarder les intérêts bernois dans la mesure où cela est compatible avec l'intérêt supérieur et général de la Suisse tout entière. Ceci dit, j'en viens à l'interpellation de M. Kunz.

Vous savez qu'il existe dans notre canton une société dont le but est de venir en aide à ces malades que l'on appelle les tuberculeux chirurgicaux. Or, cette société se propose de construire un sanatorium destiné spécialement à l'hospitalisation de ces malades qui, actuellement, se trouvent dispersés dans divers établissements, à Heiligenschwendi, à Leysin, à Montana et à Davos, à défaut d'un sanatorium dans le canton de Berne qui leur serait spécialement affecté. J'ajoute que le nombre des tuberculeux chirurgicaux qui devraient être hospitalisés ne s'élève pas à moins d'une centaine.

Le 1^{er} septembre 1934, la société dont je viens de parler a adressé au Conseil-exécutif une requête lui demandant un subside de 500,000 fr., devant lui permettre d'entreprendre la construction d'un sanatorium de 100 lits à la Stigenmaad, au-dessus de Weissenburg, dans le Simmental. Depuis plusieurs années déjà, elle cherche à créer un sanatorium et elle s'est posé la question de savoir si elle devait acheter l'un de ceux qui lui étaient offerts ou bien s'il fallait en construire un nouveau. Vous n'ignorez pas qu'ensuite de la crise économique que nous traversons, de nombreux sanatoria construits au cours de ces dernières années se sont vidés, ont été désaffectés et sont offerts en vente à des prix très abordables. Ainsi, le sanatorium Solsana, à Gesse-nay, a été offert pour 680,000 fr., mais il comprend seulement 65 lits et si l'on voulait l'aménager en sanatorium populaire d'une centaine de lits le prix de revient se monterait à 1,712,000 fr., étant donné les différents travaux de restauration et de construction qui seraient indispensables. De même, le sanatorium Miremont, à Leysin, qui, lui, comporte une centaine de lits, a été offert à 900,000 fr.; sa mise en état pour le transformer en sanatorium populaire en élèverait le prix de revient à 1,200,000 francs, somme fortement inférieure à celle qui serait nécessaire pour l'aménagement du précédent. On nous a proposé également le sanatorium Guardaval, à Davos-Dorf, dans les Grisons, qui comprend 75 lits, au prix de 550,000 fr. Après étude de ces différentes offres, la Société de secours aux tuberculeux chirurgicaux les a déclinées, considérant que les établissements proposés étaient trop petits ou que leur aménagement en sanatorium populaire serait trop onéreux, et enfin parce qu'on n'aurait quand même pas obtenu un hôpital répondant à toutes les exigences modernes.

A la suite d'études approfondies portant sur le climat, l'irradiation solaire, l'abri contre les vents, la possibilité d'alimentation en eau potable, les voies d'accès, les canalisations, la construction et l'exploitation, la Société est arrivée à la conclusion qu'il serait préférable de construire un établissement nouveau, moderne et rationnel, plutôt que d'acquérir et de restaurer un sanatorium ancien; elle a estimé que mieux vaudrait aussi créer le nouvel établissement dans le canton, plutôt que d'envoyer nos malades trop loin de leur milieu et de leur famille. Après avoir examiné de nombreux emplacements, elle s'est arrêtée à celui de la Stigenmaad, au-dessus de Weissenburg, dans le Simmenthal, où elle se propose — elle, la Société et non pas l'Etat — d'édifier un nouveau sanatorium destiné spécialement aux tuberculeux chirurgicaux et dont le coût, d'après le devis établi, s'élèverait à environ 1,900,000 fr. La justification financière est envisagée comme suit: la Confédération donnerait probablement un subside de 16 %, soit environ 300,000 fr., le canton, un subside représentant le 26 %, soit 500,000 fr., la Société de secours aux tuberculeux chirurgicaux donnerait 100,000 fr. et contracterait un emprunt hypothécaire de 990,000 francs. Quant aux frais d'exploitation, la Société les estime à 218,000 fr. par an, à couvrir de la façon suivante: prix de pension payé par les malades: 145,000 fr.; subside de la Confédération: 17,800 francs; subside du canton: 60,000 fr. Enfin, dans l'éventualité d'un déficit à couvrir, la Société serait

d'accord de donner 3500 fr. et elle espérait obtenir de la commune de Därstetten une somme de 2000 francs.

Tout d'abord, la Direction des affaires sanitaires s'était ralliée à ce projet et elle l'avait soumis au Conseil-exécutif, à l'intention du Grand Conseil, en proposant de prélever sur le Fonds de lutte contre la tuberculose la somme de 500,000 fr. à remettre à ladite société, mais un examen plus approfondi de la question a fait apparaître la justification financière comme insuffisante, d'abord en ce qui concerne les frais de construction, car le prélèvement de 500,000 francs sur le Fonds de lutte contre la tuberculose semble à ce moment-ci excessif et pourrait même compromettre les possibilités de satisfaire les besoins futurs, ensuite quant aux frais d'exploitation dont on a jugé l'estimation trop faible pour un établissement de cette importance dans un endroit aussi isolé que la Stigenmaad. La justification financière établie par la Société de secours aux tuberculeux chirurgicaux reposait sur l'allocation de subsides déterminés à octroyer par la Confédération, le canton et la commune de Därstetten. Mais vous n'ignorez pas que les difficultés financières actuelles ont obligé la Confédération à réduire ses subsides pour la lutte contre la tuberculose; pour des raisons semblables, le canton de Berne sera contraint de faire de même; en outre, il n'est pas du tout certain que la société en cause réussirait à contracter un emprunt de près d'un million à des conditions favorables, c'est-à-dire au taux de 4 %, ni qu'elle arriverait à exploiter le sanatorium sans déficit, et il est moins certain encore que la commune de Därstetten serait en mesure de couvrir un déficit éventuel.

Dans ces conditions, le Gouvernement ne pouvait pas assumer la responsabilité de vous proposer de prélever sur le Fonds de lutte contre la tuberculose une somme de 500,000 fr. pour la construction du nouveau sanatorium projeté, plus une somme de 60,000 fr. par an pour l'exploitation, au risque d'être obligé dans la suite de faire des prélèvements annuels plus élevés encore pour renflouer une institution financièrement boiteuse, au risque également de compromettre le versement des subsides alloués aux autres œuvres anti-tuberculeuses.

Certes, le Gouvernement est bien convaincu de la nécessité de faire quelque chose en faveur des tuberculeux chirurgicaux; mais il ne s'agit pas seulement de construire un bel hôpital répondant à toutes les exigences modernes; cet établissement une fois créé, encore faut-il trouver les fonds nécessaires pour faire face aux frais d'exploitation, et la réalisation de ce projet pose ainsi des questions d'ordre économique et financier dont ses promoteurs ne semblent pas apprécier toute la portée. Ce n'est pas à une époque où les corporations publiques — Confédération, cantons et communes — se débattent dans des difficultés financières presque inextricables, qu'il faut poursuivre la réalisation de projets aussi onéreux, alors que l'on peut s'en tirer à meilleur compte.

Toutefois, nous n'avons pas abandonné l'espoir de créer un jour un sanatorium bernois destiné aux tuberculeux chirurgicaux, et nous pensons reprendre ce projet dès que nous verrons la possibilité de prélever sur le Fonds de lutte contre la tuberculose

un subside de 500,000 fr. pour la construction et une allocation annuelle de 60,000 fr. pour l'exploitation. Mais quand ce moment viendra-t-il? C'est très difficile à dire; il risque même de ne jamais venir si, comme la proposition en est faite pour le budget de 1936, on réduit les contributions que l'Etat et les communes versaient jusqu'ici pour combattre la tuberculose. On ne m'en voudra pas si, à ce propos, je signale en passant ce qu'il y a d'absurde dans le fait de réduire de 50 % les contributions destinées à secourir des êtres humains, des malades, alors que l'on maintient intégralement au budget les primes pour l'élevage du bétail. Cette réduction des contributions de l'Etat et des communes à la lutte contre la tuberculose nous forcera à puiser dans le fonds que nous avons accumulé à cette fin et qui, de ce fait, risque d'être épuisé d'ici 5 à 6 ans. C'est dire qu'il ne saurait être question, pour le moment, d'en sortir les sommes qu'exigeraient la construction et l'exploitation du nouveau sanatorium projeté.

Mais il va sans dire que le Gouvernement est loin d'être resté indifférent au triste sort des tuberculeux chirurgicaux, bien au contraire; c'est ainsi qu'au mois d'août dernier il a conclu avec la clinique-manufacture du professeur Rollier à Leysin un contrat pour hospitaliser dans cet établissement 50 malades bernois, à un prix avantageux; l'exécution de ce contrat exigera de l'Etat le versement d'une subvention de 22,000 à 25,000 fr., alors que dans l'hypothèse de la création d'un nouveau sanatorium à la Stigenmaad, nous devrions faire face à un subside d'exploitation annuel de 60,000 fr. J'ajoute que les malades admis à la clinique-manufacture du professeur Rollier bénéficient non seulement des avantages qu'offre Leysin comme station d'altitude pour les tuberculeux ainsi que des soins avisés donnés par des médecins de réputation mondiale, mais aussi des bienfaits de la cure par le travail, méthode nouvelle qui nulle part ailleurs n'est appliquée aussi judicieusement et rationnellement: en effet, les tuberculeux chirurgicaux y sont soumis méthodiquement et individuellement à un travail manuel — approprié, cela va sans dire, à leur état —. Ils fabriquent une foule d'objets divers, pièces de petite mécanique, chaussures, chaussons, etc., à l'aide d'un outillage spécial, perfectionné et adapté de telle façon que ce travail ne puisse nuire à la cure solaire et orthopédique. Ils gagnent là quelque argent qui diminue leurs frais de traitement. Ces malades prennent ainsi conscience du retour progressif de leurs forces et de leur valeur sociale; cette cure de travail est un puissant réconfort moral et constitue un précieux traitement complémentaire de l'héliothérapie.

Ce contrat avec la clinique-manufacture du professeur Rollier ne représente cependant à nos yeux qu'une solution de caractère provisoire, jusqu'au jour où il sera devenu possible de créer dans le canton le sanatorium bernois dont, je le répète, nous n'avons nullement abandonné l'idée; cette solution provisoire ne doit donc pas entraver la réalisation du projet conçu par la Société de secours aux tuberculeux chirurgicaux. Toutefois celle-ci ne doit pas perdre de vue que c'est elle qui s'est proposé de construire et d'exploiter un nouveau sanatorium, que c'est à elle d'assumer les charges et la responsabilité financière qu'entraîne la réalisation de ce

projet, l'Etat n'ayant d'autre obligation que celle de lui venir en aide, moralement et financièrement, en lui versant des subsides puisés dans le Fonds de lutte contre la tuberculose. Mais si ce fonds est considérablement entamé, s'il cesse d'être alimenté par les contributions fixées par la loi de 1931, l'Etat sera dans l'impossibilité d'allouer les subventions qu'il se proposait d'accorder.

Voilà, Messieurs les députés, ce que je suis en mesure de répondre à l'interpellation de M. Kunz.

Kunz (Thun). Ich kann mich von der Stellungnahme der Regierung nicht befriedigt erklären.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Hirt.

(Siehe Seite 498 hievor.)

Anlass zu dieser einfachen Anfrage gab die Tatsache, dass beim Empfang des bernischen Grossen Rates durch die «Liga» nicht Berner Weine serviert wurden.

Wir stellen fest, dass die «Liga» keine kantonale Ausstellung war wie die «Kaba» in Burgdorf, sondern in der Hauptsache regionalen Charakter hatte. Der Regierungsrat, im Einverständnis mit dem Grossen Rat des Kantons Bern, unterstützt nun aber grundsätzlich nur kantonale Ausstellungen. Alle Gesuche von regionalen und lokalen Ausstellungen um kantonale Beiträge sind bis heute mit einer einzigen Ausnahme nnerbittlich abgewiesen worden. So auch die «Liga», die in verschiedenen Konferenzen und mit Eingaben einen kantonalen Beitrag zu erwirken suchte. Der Kanton war demnach nicht Subvenient der «Liga» und infolgedessen nicht in der Lage, auf die Entschlüsse der Ausstellungsbehörden irgendwelchen Einfluss zu nehmen.

Am 3. September 1935 hat der Regierungsrat zur Prämierung der an der Pferde-, Rindvieh-, Kleinvieh- und Kaninchenausstellung an der «Liga» Zollikofen aufgeführten Tiere einen Beitrag von maximal 12,500 Fr. bewilligt. Dieser Beitrag stammt aus einem Fonds, der aus den Erträgen der IX. Schweizerischen Ausstellung für Landwirtschaft 1927 bei der Hypothekarkasse des Kantons angelegt worden ist und der nicht dem Staate Bern gehört. Diese 12,500 Fr. sind kein Beitrag an die Ausstellungsbehörden, sondern ausschliesslich eine Leistung an die Tierprämien zugunsten der Tierbesitzer. Damit steht fest, dass an die Ausstellungsbehörden der «Liga» keine kantonalen Beiträge gesprochen wurden, der Kanton also mit seinen Finanzen an der «Liga» absolut unbeteiligt gewesen ist.

Es ist infolgedessen auch nicht in der Kompetenz des Kantons gelegen, den Ausstellungsbehörden in bezug auf Ausstellungsbauten, auf Festspiele, auf Empfänge, auf Festwirtschaft, auf zu führende Weine irgendwelche Weisungen zu erteilen. Man hätte ja vielleicht erwarten dürfen, dass für den Empfang des bernischen Grossen Rates

Berner Weine kredenzt worden wären. Darüber zu befinden war einzig Sache der Ausstellungsbehörden.

Der Regierungsrat erachtet es als unmöglich, bei allen Festen im Kanton Bern, seien es Gesangsfeste, Turnfeste, Schützenfeste, Waldfeste und dergleichen oder Ausstellungen, zu intervenieren und zu verlangen, dass den Berner Weinen vor allen andern der Vorzug gegeben werde. Es ist vorab Sache der Berner Rebbauern selber, und ihrer Organisationen, Propaganda für ihre Produkte zu machen, ein hochwertiges Produkt zu erzeugen und es nach Qualität und Preis gegenüber den andern Schweizer Weinen konkurrenzfähig zu erhalten, und es darf auch erwartet werden, dass Festbehörden in unserm Kanton an unsere Rebbauern denken.

Hirt. Ich muss mich als nicht befriedigt erklären.

Zur Verlesung gelangt ferner folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Lengacher.

(Siehe Seite 587 hievor.)

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die sozialdemokratische Partei im Kanton Bern uniformierte Jugendgruppen unterhält, die unter dem Namen «Rote Falken» der internationalen Organisation der sozialdemokratischen Kinderfreunde angeschlossen sind. Es ist dem Regierungsrat auch bekannt, dass sich diese Jugendgruppen zu den von Grossrat Lengacher angeführten Zielen bekennen.

Mit Grossrat Lengacher verurteilt es der Regierungsrat, wenn eine politische Partei die schulpflichtige Jugend organisiert und für ihre parteipolitischen Ziele erzieht. Dieses Unternehmen steht im Widerspruch zu dem von jeher allgemein gültigen Erziehungsziel, das keine parteipolitische Beeinflussung im schulpflichtigen Alter erlaubt. Es ist bedenklich, wenn an einem Ort ein Teil der Kinder als politische Gruppe von den übrigen Kindern abgesondert wird. Den Eltern kann man indes nach der derzeitigen Gesetzgebung nicht verbieten, ihre Kinder in dieser Organisation mitmachen zu lassen. Aber den Trägern und Leitern der «Roten Falken» sollte das Verwerfliche ihres Unterfangens bewusst sein.

Die Unterrichtsdirektion ist in den Fall gekommen, Lehrer, die sich als Leiter einer Gruppe «Roter Falken» betätigten, darauf aufmerksam zu machen, dass dies dem Vertrauensverhältnis zu einem Teil der Schüler und ihrer Eltern nachteilig sei, und dass damit ihr erzieherischer Einfluss Schaden leide. Sie sind auf die Vorstellungen der Unterrichtsdirektion hin von der Leitung zurückgetreten.

Was das von Grossrat Lengacher angeregte Uniformenverbot für die «Roten Falken» anbetrifft, ist zu bemerken, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement seinerzeit entschieden hat, die Jugend bis zum 16. Altersjahr falle nicht unter dieses Verbot. Das Departement wollte nicht die Zugehörigkeit von Kindern zu einer politischen Partei durch das genannte Verbot gleichsam bestätigen. Dieser Entscheid wollte also keinesfalls

eine Genehmigung der parteipolitischen Jugendorganisationen bedeuten.

Der Regierungsrat wird auch in Zukunft, wenn gegen die Leitung von «Roten Falken» durch Lehrer Klagen erhoben werden, die Betreffenden zur Verantwortung ziehen.

Lengacher. Ich bin nur von der Antwort der Berner Regierung befriedigt, nicht aber von derjenigen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Vertagungsfrage.

Präsident. Auf die Tagesordnung für morgen werden an erster Stelle gesetzt die Dekrete betreffend obligatorische Fahrradversicherung und betreffend Besoldung des Staatspersonals, dann folgen die Interpellationen Zurbuchen und Horisberger und nachher die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung. Dabei hat es die Meinung, dass, wenn die beiden Dekrete bis mittag erledigt werden, die Session am Mittag geschlossen würde. Dem Rate steht es aber selbstverständlich frei, morgen zu beschliessen, auch am Mittwoch noch weiterzufahren oder eventuell eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die jährliche Veranstaltung einer würdigen und feierlichen Einführung der jungen stimmfähig gewordenen Mitbürger in ihre politischen Rechte und Pflichten vorzulegen.

Bern, den 18. November 1935.

Steinmann
und 21 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 19. November 1935,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ilg.

Der Namensaufruf verzeigt 216 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bangerter, Egger (Aarwangen), Gafner, Haas, Häberli, Morgenthaler, Rollier, Schneider (Seftigen), Stucki (Ins), Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Rüeeggger, Schlappach.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous aimons à croire que vous avez tous pris attentivement connaissance du message qui accompagne le projet de décret, ce qui nous permettra, puisque actuellement on recommande partout les économies, de faire l'économie de longs développements. J'entre donc immédiatement dans le vif du sujet.

En vous soumettant un projet de décret instituant une assurance obligatoire de responsabilité civile des cyclistes nous donnons suite non seulement à la motion de M. le député Keller et co-signataires, prise en considération par le Grand Conseil le 11 septembre 1933, mais également à un vœu émis à plusieurs reprises dans cette enceinte à l'occasion de la discussion des rapports de gestion, et appuyé aussi par de nombreux cyclistes.

Comme vous le savez, la loi fédérale de 1932 réglementant la circulation des véhicules à moteur et des cycles dispense les cyclistes de la plaque de contrôle numérotée, mais laisse à l'autorité cantonale la faculté de les astreindre à s'assurer contre les conséquences de la responsabilité civile. Vous n'ignorez pas non plus que, dès avant la mise en vigueur de cette loi, la majeure partie des cantons avaient déjà introduit cette assurance à titre obligatoire. D'autres cantons ont par la suite institué

une pareille assurance. Cette mesure s'impose également pour le canton de Berne: en effet, les accidents, parfois très graves, causés par la seule faute d'un cycliste, se multiplient d'année en année et, lorsque le fautif est sans ressources financières, la victime ou sa famille ne peut obtenir la juste réparation du dommage subi.

Nous savons que la sécurité de la circulation est aujourd'hui très compromise et ce malgré toutes les mesures appliquées, de sorte qu'il y a lieu de prendre des dispositions en vue d'assurer les usagers de la route contre les dommages qu'ils peuvent subir sans qu'on puisse leur en imputer la faute. Cela est d'autant plus nécessaire que, dans l'état des routes modernes et grâce aux progrès accomplis dans la construction des cycles, ces machines peuvent atteindre des vitesses qui sont très grandes pour un engin mû par la seule force musculaire de l'homme, d'où l'accroissement des possibilités d'accident et de leur gravité, en sorte que l'on peut se demander s'il ne serait pas justifié d'introduire l'assurance personnelle des cyclistes; cependant, une pareille solution risquerait de peser trop lourdement sur le budget souvent modeste des usagers du vélo et cette considération a conduit le Gouvernement à préférer le système de l'assurance collective.

Si le projet que vous avez sous les yeux s'est fait quelque peu attendre, c'est que nous avons dû au préalable étudier et trancher la question de savoir si cette assurance devait être instituée par une loi ou si nous pouvions le faire par la voie d'un décret. Personnellement, j'estime, en me basant sur l'article de la loi du 10 juin 1906 relative à la police des routes, que nous pouvons parfaitement légiférer en la matière par voie de décret. Cet article stipule que le Grand Conseil est autorisé à édicter par décret les prescriptions nécessaires concernant la circulation des cycles. Notre Direction de la justice, saisie par nous de la question, est arrivée après étude, dans un rapport très documenté, à la même conclusion. De même, la commission de la circulation routière, à laquelle nous avons soumis le projet, l'a approuvé.

Nous n'avons pas encore arrêté les modalités concernant la perception des primes et la délivrance des marques justificatives et nous pensons qu'à cet égard, il est préférable de laisser au Conseil d'Etat une certaine latitude, afin d'éviter qu'à un moment donné une disposition peut-être trop rigide figurant dans le décret sur ces points particuliers vienne compliquer et entraver l'adaptation de ces modalités aux nécessités pratiques.

L'institution de l'assurance obligatoire de responsabilité civile pour les cyclistes répond, de l'avis du Gouvernement, à un besoin réel qu'on ne saurait méconnaître aujourd'hui. Enfin elle ne constitue qu'une charge financière extrêmement légère pour les intéressés.

Tels sont, Messieurs les députés, très succinctement résumés, les motifs qui engagent le Conseil-exécutif à vous recommander l'entrée en matière sur le projet de décret dont vous êtes saisi.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich einstimmig den Ueberlegungen des Regierungs-

rates angeschlossen und empfiehlt ebenfalls Eintreten auf das Dekret.

Hulliger. Ich habe schon anlässlich der Bereinigung der Traktandenliste eine Feststellung gemacht, und Sie werden mir nun erlauben, auf diese zurückzukommen. Seit Jahren hat man hier im Rat von der Einführung der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Radfahrer gesprochen. Das Problem ist in diesem Saale immer wieder erörtert worden, hauptsächlich seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes, durch welches die Möglichkeit gegeben ist, die Haftpflichtversicherung auf dem Dekretswege einzuführen. Schon bei der Abstimmung über das Bundesgesetz wussten wir, dass wir am Schwanz marschieren; schon damals hatten 20 Kantone diese obligatorische Versicherung eingeführt, heute sind wir glücklich der 21. Kanton, der daran geht, sie zu schaffen. Der Grund, weshalb das so lang gegangen ist, liegt jedenfalls darin, dass das treibende Element nur in den Verbänden zu suchen ist. Diese Verbände hatten schon seit Jahren die Haftpflichtversicherung für ihre Mitglieder. Nachdem es nun schon einmal so lang gegangen war, dachte in Radfahrerkreisen kein Mensch daran, dass die ganze Frage nachher in der Art und Weise übers Knie gebrochen werden sollte, wie man es hier im Rat von Seite der Regierung aus versuchte, indem man beantragte, das Dekret über die Einführung dieser Versicherung ganz einfach dem ordentlichen Instanzenzug zu entziehen und der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. Ich wiederhole nochmals, dass wir gegen diese Art des Vorgehens Protest einlegen müssen. Früher wäre es selbstverständlich gewesen, dass eine Kommission des Grossen Rates die Vorberatung besorgt hätte, wie das auch deutlich im Gesetz festgelegt ist. Die Regierung besteht aus lauter Automobilisten, und die Staatswirtschaftskommission auch; wenigstens konnte sich noch keiner der Herren dazu aufschwingen, ein Velo anzuschaffen. Und nun überweist man eine solche Vorlage einfach einer solchen Kongregation, die kein Gefühl und kein Interesse für diese Volkskreise hat, die sich tagtäglich mit diesem Vehikel abmühen müssen. Man wollte die Radfahrer hier gewissermassen als «quantité négligeable» behandeln. Das liegt offenbar darin, dass man diese Haftpflichtversicherung nicht als Problem für sich gelten lassen wollte, sondern als Stück des Finanzprogramms.

Trotzdem will ich dem Eintreten nicht opponieren, aber ich muss meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, dass man es nicht verstanden hat, hier ein jahrelanges Begehren von uns zu realisieren. Die Herren wissen ganz genau, dass ich dem Herrn Baudirektor schon früher erklärt habe, wir Radfahrer seien nicht grundsätzlich zahlungsunwillig; wir seien gern bereit, etwas zu leisten, sofern man nur unsere Begehren um Erstellung von Radfahrerwegen berücksichtige. Man hat nicht daran gedacht. Der Uebelstand ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass die Verkehrsfragen bald von der Polizeidirektion, und bald von der Baudirektion behandelt werden. Da begreife ich, dass manchmal etwas zwischen Stuhl und Bank fällt. Dass in den Vorberatungen diese Frage nicht wenigstens aufgegriffen worden ist, und dass hier nicht gesagt wird, warum man nichts tut, das begreife ich schlechter-

dings nicht. In dieses Dekret sollte absolut eine Zusatzbestimmung aufgenommen werden, dass dieser Gebührenüberschuss, der sich ergibt, und zwar in ganz erklecklicher Höhe, nicht in die allgemeine Staatskasse fällt, sondern zur Erstellung solcher Radfahrerstreifen verwendet wird, namentlich auf den Hauptverkehrsstrassen. Das entlastet den Automobilverkehr, hilft dem Radfahrer und Fussgänger, und, was wichtig ist, es schafft Arbeit. Sozusagen in jedem Quadratmeter liegt ein Taglohn oder wenigstens ein halber. Wenn man glaubt, man könne das Dekret nicht mit solchen Bestimmungen belasten, möchte ich wirklich sehr wünschen, dass man von der Regierung aus eine bezügliche Erklärung zu Protokoll geben würde. Im übrigen will ich gern anerkennen, dass die Staatswirtschaftskommission, nachdem sie von der Regierung verurteilt worden ist, dieses Dekret vorzulegen, sich den ihr unterbreiteten Wünschen aus Radfahrerkreisen nicht verschlossen hat. Wir werden uns erlauben, in der Detailberatung noch Anträge zu stellen, und hoffen auf das Verständnis des Rates.

Meyer (Roggwil). Allgemein verwundert man sich darüber, warum das Dekret jetzt in diesem Tempo durchgepeitscht werden soll, nachdem man sich mit der Ausarbeitung vorher jahrelang Zeit gelassen hat. Es ist namentlich unverständlich, dass die Radfahrerverbände nicht angefragt worden sind, bevor man das Dekret dem Rat unterbreitet hat. Es berührt immerhin 180,000 bis 200,000 Radfahrer. Diese haben eine Elitetruppe in ihren Verbänden, und die Verbände wachen leidenschaftlich über ihre Interessen. Es ist übrigens hier noch nicht abgeklärt, und darauf möchte ich hauptsächlich zu reden kommen, ob es verfassungsmässig zulässig ist, die Versicherung auf dem Dekretswege einzuführen oder nicht. Man spricht im Dekret von einer Gebühr von 4 Fr.; aber es hat noch niemand gesagt, und es wird wahrscheinlich niemand sagen können, wie man diese hohe Gebühr erklären will. Bis dahin hatten wir die Auffassung, die zu entrichtende Gebühr sollte sich zusammensetzen aus der Versicherungsprämie, die wahrscheinlich im höchsten Fall 1 Fr. 50 betragen wird, und aus den Kosten der Kontrolle, die wir auch wiederum auf etwa 50 Rp. berechnen. Das macht einen Betrag von 2 Fr., aber nicht von 4 Fr. Wenn man so viel verlangt, so ist darin eine gewisse Steuer niedergelegt. Nun wird sich fragen, ob man eine Gebühr, die den Charakter einer Steuer trägt, auf dem Dekretswege einführen kann. Ich möchte das im Interesse der Sache und der Vielen, die es betrifft, hier noch abgeklärt haben, ob es wirklich zulässig ist oder nicht, denn wir haben gewisse Hemmungen, auf das Dekret einzutreten.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Hulliger paraît convaincu que les membres du Gouvernement ignorent tout du cyclisme et qu'ils sont plutôt automobilistes. C'est une erreur, puisque parmi nous il y en a un seul qui sache conduire une auto. En tout cas, pour ce qui est du cyclisme, je puis dire à M. Hulliger que s'il désire faire avec moi un match à bicyclette, je suis à sa disposition (hilarité), car, contrairement à ce qu'il a l'air de penser, ce mode de locomotion m'est toujours très familier. Ce que

je peux lui dire aussi, c'est que les cyclistes profitent largement des excellentes conditions que leur offre l'état remarquable de notre réseau routier, à l'entretien duquel sont consacrées des sommes énormes provenant de la taxe sur les automobiles et de la répartition des droits sur la benzine. Il me semble qu'à cet égard, on ne peut pas exiger que nous fassions davantage et j'ajoute qu'il n'est pas tout à fait certain, si nous devons une fois équilibrer normalement le budget, que nous puissions continuer à dépenser pour nos routes autant que nous l'avons fait jusqu'à présent.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. En son article premier, le décret stipule que tout cycle en usage sur le territoire du canton sera obligatoirement au bénéfice d'une assurance de responsabilité civile destinée à couvrir les dommages que son utilisation pourrait causer dans la circulation publique. D'autre part, il fixe les sommes minima d'assurance dans les différents cas. Ici, je dois dire qu'en dérogation au projet primitif, la Commission d'économie publique, saisie du projet comme instance préconsultative, a estimé qu'il y avait lieu de donner suite au vœu exprimé au sein de la commission de la circulation routière — où les cyclistes sont également représentés — et elle a proposé de fixer ces chiffres comme suit: pour un accident causant des dommages à plusieurs personnes: minimum 30,000 fr. (au lieu de 50,000 fr.); pour dommages frappant une seule personne: minimum 20,000 fr. (au lieu de 30,000 fr.); pour dommages matériels, minimum 3000 fr. (au lieu de 2000 fr.). Le Gouvernement s'est finalement rallié à cette proposition.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Abänderung, die die Staatswirtschaftskommission getroffen hat, und der sich die Regierung anschliesst, ist leider den Ratsmitgliedern nicht gedruckt ausgeteilt worden. Die Versicherungssummen für Personenschäden sollen herabgesetzt werden von 50,000 auf 30,000 Fr. und von 30,000 auf 20,000 Fr.; dafür soll die Summe für Sachschäden von 2000 auf 3000 Fr. erhöht werden. Das ist ein Wunsch der organisierten Radfahrer. Dazu ist zu sagen, dass keine einzige kantonale Versicherung über diese Summen hinausgegangen ist. Die Regierung hat sich angeschlossen.

Angenommen nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

§ 1. Für jedes im Kantonsgebiet gehaltene Fahrrad ist zur Deckung des durch seine Benützung im öffentlichen Verkehr verursachten Schadens eine Haftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

Fr. 30,000 für ein Personenschaden-Ereignis;
Fr. 20,000 für eine beschädigte Person;
Fr. 3,000 für Sachbeschädigungen.

Die jährliche Prämie wird vom Staate geleistet.

§ 2.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous nous sommes demandé s'il n'y aurait pas avantage à ce que l'Etat fût en la matière son propre assureur. Puis, après plus ample examen de la question, nous avons considéré que, dans cette hypothèse, il lui faudrait créer un nouveau rouage administratif avec un fonctionnaire et un certain nombre d'employés, alors que les sociétés d'assurances, familiarisées avec ce genre d'affaires, possèdent déjà tout l'appareil technique nécessaire. Et nous avons finalement opté pour la solution indiquée à l'art. 2, aux termes duquel la Direction cantonale de la police conclura avec une compagnie d'assurance concessionnée en Suisse une assurance collective de responsabilité civile, à laquelle devront adhérer tous les détenteurs de cycles, à moins qu'ils ne justifient posséder déjà une assurance comportant au moins les garanties stipulées à l'article précédent.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Man hat in der Kommission auch die Frage der Schaffung einer Eigenversicherung durch den Staat erörtert. Wir haben uns vom Herrn Polizeidirektor überzeugen lassen, dass dafür ein Apparat nötig wäre, den die Versicherungsgesellschaften schon haben, während er vom Staate noch geschaffen werden müsste. Darum sind wir von diesem Gedanken abgekommen und schliessen uns der Auffassung des Regierungsrates an.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Polizeidirektion des Kantons Bern schliesst mit einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft eine Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung ab, der alle Halter von Fahrrädern beizutreten haben, sofern sie sich nicht bereits über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Umfange des Art. 1 ausweisen können.

§ 3.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 3, qui est certainement la pièce de résistance du décret, fixe le montant de l'émolument à verser par le cycliste pour la prime d'assurance, le contrôle et la marque de police. Avant de nous arrêter au chiffre indiqué ici, nous nous sommes informés de ce qui se faisait dans d'autres cantons et nous avons ainsi appris que l'on fait payer aux cyclistes: à Lucerne, 4 fr.;

à Zurich, 4 fr. 10; dans le canton de Vaud, 6 fr.; à Genève, 4 fr.; en Argovie, 4 fr.; à Soleure, 3 fr. Le chiffre de 4 fr. n'est donc nullement exagéré.

D'ailleurs, nous savons que dans une déclaration qu'il a faite à un agent d'assurance, M. le député Hulliger a émis l'avis que l'on pourrait admettre 5 fr.; mais nous n'avons pas voulu aller jusque là. Remarquez que cette petite somme de 4 fr. par an couvre à la fois la prime, le contrôle et la marque, ainsi que les frais d'un carnet que nous nous proposons de délivrer à chaque cycliste.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist mitzuteilen, dass einige redaktionelle Abänderungen getroffen worden sind. Die Gebühr von 4 Fr. bewegt sich im Rahmen der von andern Kantonen bezogenen Gebühren; wir sind sogar etwas unter dem Mittel. Andere Kantone haben 6, 5 und 4 Fr.; nur einer hat 3 Fr. Die erste redaktionelle Aenderung ist die, dass deutlich gesagt werden soll: «4 Fr. im Jahr» und dann in der vierten Zeile: «Dieser Betrag reduziert sich auf eine vom Regierungsrat festzusetzende Gebühr.» Ueber die Höhe des Ansatzes herrschte in der Kommission Meinungsverschiedenheit, deswegen, weil aus Kreisen der organisierten Radfahrer erklärt wird, man bezahle nicht mehr, als was die Kosten des Staates ausmachen, weil das sonst eine Besteuerung sei. Diese Leute sind bereits versichert; sie erklären, sie wollen sich nicht einer Besteuerung unterwerfen. Es ist gesagt worden, man könnte eventuell sogar eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht einreichen. Wir sind der Auffassung, man sollte von dieser Frage nicht soviel Aufhebens machen. Ich habe mit dem Herrn Polizeidirektor darüber gesprochen; wir finden, man könnte vielleicht hier eine Zusicherung geben, dass diese organisierten Radfahrer nicht über Gebühr besteuert werden. Diesen Vorschlag mache ich persönlich; in der Staatswirtschaftskommission hat man davon Umgang genommen, aber schon dort ist beantragt worden, zu sagen: «... eine vom Regierungsrat festzusetzende Gebühr ...», damit man den Radfahrern, die befürchten, sie könnten besteuert werden, was sie als ungesetzlich, nicht verfassungsmässig betrachten, entgegenkommen könnte. Ich glaube, die Polizeidirektion ist bereit, den Leuten die Zusicherung zu geben, dass man an ihnen kein Geschäft machen will.

Hulliger. Ich möchte etwas viel Einfacheres vorschlagen, nämlich zu sagen: «Dieser Betrag reduziert sich auf 50 Rp., wenn der Radfahrer nachweist, ...». Wir möchten wissen, wieviel man verlangt. Wenn man von Gebühr spricht, so tut es mir leid, erklären zu müssen, dass wir der Geschichte nicht trauen, auch dann nicht, wenn die Gebühr vom Regierungsrat festgesetzt werden soll, denn wir haben auch dann das Gefühl, wir könnten noch übervorteilt werden, man könnte die Gebühr hoch bemessen. Wenn man z. B. den Stundenlohn des Regierungsrates ausrechnet, um die Kontrolle zu besorgen, käme man etwas hoch. Wir sind überzeugt, dass für Kontrolle ein ganz kleiner Betrag genügen würde; wir kennen das aus andern Kantonen. Es wird ein nummeriertes Stahlband um das Lenkrad gelegt; wenn solche Stahlbänder in fast 200,000 Exemplaren angefertigt werden können, kommen

sie kaum auf 10 Rp. zu stehen; dann hat der Staat immer noch 40 Rp. von einem solchen Radfahrer. Das sollte genügen. Daneben gibt es keine Kosten.

Dann noch eine Frage. Ich weiss nicht, ob die Staatswirtschaftskommission das besprochen hat; von der Regierung vernehmen wir jedenfalls darüber nichts. Es handelt sich um die Frage, wie diese Gebühr eingezogen werden soll. Wir waren der Meinung, wir sollten ganz bestimmt vorschlagen, dass das auf den Gemeindeschreibereien zu geschehen habe, oder auf den Polizeiposten; auf jeden Fall nicht wie früher auf dem Regierungsstatthalteramt. Es sollen nicht solche Absonderlichkeiten vorkommen, wie wir sie bisher hatten, z. B. in Kiesen. Von dort gehen die Leute geschäftlich per Bahn oder Velo nach Bern oder Thun; dort können sie aber keine Velonummern lösen, sondern sie müssen nach Schlosswil aufs Statthalteramt, womöglich zu Fuss, gehen. Wir waren der Meinung, das könne man auch bestimmt und klar ordnen. Bis dahin musste man den Regierungsstatthalter bemühen, wenn es sich schon fast nicht lohnte. Erst zuletzt hat man den Einzug dieser Gebühren den Polizeiposten abgetreten, da, wo solche vorhanden waren. Dadurch werden die Kosten beträchtlich vermindert. Die Karte, die wir Radfahrer lösen müssen, kostet ein Mehrfaches von dem, was hier an Steuer eingesetzt ist. Wir haben unsere Mitglieder versichert gegen Haftpflicht, aber auch gegen Unfall und gewähren ihnen auch Rechtsschutz. Das alles bedingt, dass die Radfahrerverbände, die ihren Mitgliedern diese verschiedenen wohltätigen Institutionen zur Verfügung stellen, eine höhere Abgabe beziehen müssen. Auf der andern Seite können wir uns nicht noch durch den Staat hoch belasten lassen. Der Staat hat ein Interesse daran, dass diese Verbände bestehen bleiben, denn sie sind es, die bis jetzt Pionierarbeit geleistet haben. Wenn man diese Radfahrerverbände auch in der Regierung nicht braucht, so bedarf man ihrer doch in der Verkehrsliga, dort zieht man sie immer herbei; die Regierung aber schaut sie über die Achsel an. Diese Verbände wollen aber doch nur für Ordnung auf der Strasse sorgen, und gerade die Verbände sind es, die mustergültig vorangegangen sind, und darum kann man sie nicht noch höher belasten.

Im Vorbeigehen möchte ich dem Herrn Polizeidirektor sagen, dass ich mich nicht an einem Wettrennen mit ihm beteiligen kann, weil ich einem Verband angehöre, der solche Wettrennen verpönt.

Es ist schon gesagt worden, man könne in guten Treuen darüber verschiedener Meinung sein, ob es möglich sei, diese Frage auf dem Dekretswege zu regeln. Ich behaupte im Gegenteil, dass ein Zweifel nicht möglich ist, dass es also nicht angeht, die Regelung durch Dekret vorzunehmen. Das Bundesgesetz schreibt ganz klar, die Kantone können eine Haftpflichtversicherung einführen, aber das Bundesgesetz enthält keinen Nachsatz, in welchem steht, die Kantone können bei Einführung der Haftpflichtversicherung dann noch eine Radfahrersteuer darauf türmen mit einem Dekret. Es ist halt doch so: Wir wissen ganz genau, was die Haftpflichtversicherung kostet, wenn man 200,000 Leute versichern kann. Wir wissen, was die Kontrolle kostet, und welche beträchtlichen Ueberschüsse der Kanton da macht. Wir wollen aber dazu Hand bieten; das, was wir gewähren, bringt dem Kanton ungefähr

300,000 Fr. ein. Aber man soll die Verbände nicht so schwer treffen. Sie sind die führenden Elemente, die die ganze Sache leiten. Man darf die Belastung nicht über Gebühr ausdehnen, sonst muss man riskieren, dass diese Verbände einen staatsrechtlichen Rekurs einreichen. Ich möchte den Antrag Hulliger wärmstens empfehlen.

Meyer (Roggwil). Es gibt auch Kinder, die Inhaber von Fahrrädern sind. Wenn schliesslich auch der Vater das Rad gekauft hat, so sind es doch die Kinder, die fahren. Meist brauchen sie das Velo, um in die Schule zu fahren, namentlich in der Provinz gehen sie per Velo in die Sekundarschule. Ich finde es nicht gerecht, wenn man für die auch 4 Fr. bezahlen muss. Ich möchte beantragen, noch einen Zusatz beizufügen, lautend: «Wird der Nachweis erbracht, dass ein Fahrrad ausschliesslich von schulpflichtigen Kindern verwendet wird, beträgt die Gebühr 3 Fr. im Jahr.»

Kunz (Wiedlisbach). Ich würde es für richtiger halten, wenn man eine Fassung wählen würde, durch die der Betrag auf 4 Fr. festgelegt würde, wobei nachher gesagt würde, dass denen, die Mitglieder eines Radfahrerverbandes sind, soviel abgezogen werde, wie sie an ihn Versicherung leisten müssen. Grundsätzlich müsste also jeder 4 Fr. bezahlen, aber den Mitgliedern dieser Verbände würde man einen Abzug von 1 Fr. 50 gestatten. Wenn man bedenkt, welche Arbeit da geleistet werden muss, so wird man finden, dass die Entschädigung nicht zu hoch ist. So einfach, wie Herr Hulliger die Sache darstellt, ist sie doch nicht. Wir wollen doch auch feststellen, welche Gegenleistung jeder Radfahrer für diese Gebühr erhält. Er hat die Sicherheit, wenn ein Kontrollbüchlein auf seinen Namen erstellt wird, in welchem die Fabriknummer vermerkt ist, dass er ganz sicher oder doch viel eher wieder zu seinem Velo kommt, wenn es verloren geht oder abhanden kommt. Diese Arbeit verursacht dem Staat Kosten; er musste sie allerdings auch schon jetzt leisten, aber unbezahlt; das kann er sich aber weiterhin nicht mehr leisten. Man sieht schon an dem, was andere Kantone verlangen, dass das nicht überzahlt ist. Ich stelle also den Antrag, dass man denjenigen, die bereits versichert sind, den Betrag zurückerstattet, den die Regierung mit den Versicherungsgesellschaften vereinbart.

Kronenberg. Aus dem Einführungsreferat des Herrn Polizeidirektors ist nicht deutlich hervorgegangen, auf welche Art der Einzug dieser Gebühren erfolgen soll; es wurde nur gesagt, man möchte den Organen der Polizeidirektion vertrauen, dass sie hier den rechten Weg finden werden. Ich glaube doch, dass das nicht genügt, sondern dass man das genau festlegen muss, damit die Betroffenen genau wissen, woran sie sind. Nach dieser Richtung schafft der Antrag Hulliger eine gewisse Klarheit. An der Gebühr für diejenigen, die nicht organisiert sind, wird nichts geändert, aber für diejenigen, die Radfahrerverbänden angehören, wird ein bestimmter Betrag festgelegt. Wir können dazu sagen, dass die Verbände der Regierung die Kontrolle erleichtern können; die Polizeidirektion wird vielleicht in der Lage sein, den Verbänden gewisse Wünsche zu äussern, so dass die Kosten des Staates auch sehr

verringert werden. Ich möchte daher den Antrag Hulliger zur Annahme empfehlen.

Sommer. Man sollte sich nicht so einstellen, dass man sich auf die Einführung der obligatorischen Haftpflichtversicherung beschränkt, sondern man sollte sich besonders darum kümmern, dass sich die Zahl der Strassenverkehrsunfälle vermindert. Wir wissen, dass die Disziplin der Radfahrer sehr viel zu einer Verminderung dieser Unfälle beitragen kann. Disziplin aber lernen die Radfahrer in ihren Verbänden; wenn wir diese organisierten Radfahrer nicht etwas entlasten, so bewirken wir, dass deren Mitglieder, gerade diejenigen aus den untersten Kreisen, die Beiträge nicht mehr bezahlen können und den Verbänden verloren gehen. Wenn wir so vorgehen, erhöhen wir die Unfallgefahr. Das sollte genügen, um darzutun, dass wir den Antrag Hulliger annehmen und die organisierten Radfahrer entlasten müssen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Hulliger est d'avis que notre projet de décret devrait préciser qui sera chargé de l'encaissement de l'émolument, mais la question n'est pas aussi facile à résoudre qu'il a l'air de le penser. Cet encaissement pourrait être confié à la police, ou bien aux préfectures; on pourrait aussi songer à en charger les secrétariats communaux, mais pas plus tard qu'hier, un maire d'une commune jurassienne, ici présent et avec qui je m'entretenais de cette affaire, m'a dit: «Ce n'est pas dans nos secrétariats communaux que nous pouvons nous charger de cela, nous avons bien d'autres choses à faire actuellement.» Bref, la question doit être encore discutée et nous ne pouvons pas le faire avant que le principe de l'obligation d'assurance fût décidé c'est pourquoi le projet ne fixe pas ce point.

D'autre part, M. Hulliger estime qu'un émolument de 50 ct. serait largement suffisant dans le cas des cyclistes membres de fédérations qui sont déjà au bénéfice d'assurances collectives. Ce chiffre nous paraît tout à fait insuffisant, car il faut tenir compte du contrôle, de la marque à délivrer aux intéressés, et, ainsi que je l'indiquais il y a un instant, des frais d'un carnet à remettre à chacun, où figureront les principales prescriptions de circulation routière, de sorte qu'avec 50 ct. seulement, nous n'arriverions même pas à obtenir la couverture de nos frais. Du reste, voici ce que M. Hulliger a déclaré à un agent d'assurance, qui nous a communiqué cette déclaration:

«Die Mitgliederausweise der Radfahrerverbände sollten der Polizei gegenüber als Versicherungsausweis dienen, so dass diese Radfahrer dem Staate nur 1 Fr. oder 1 Fr. 50 ...» — donc pas 50 ct.! — «... zu entrichten hätten für Schild und Kontrolle.» Autrement dit, M. Hulliger, à ce moment-là, estimait convenable un émolument de 1 fr. et même 1 fr. 50 pour les cyclistes de cette catégorie et aujourd'hui, il propose seulement 50 ct. Nous pensons qu'il convient ici de faire confiance au Gouvernement pour discuter et résoudre la question avec la commission de la circulation routière, mais si vous tenez à fixer le montant de l'émolument dans le décret, nous pouvons accepter le chiffre de 1 fr. 50.

En ce qui concerne la fixation d'un émolument moindre pour les bicyclettes utilisées par des écoliers, l'auteur de cette proposition me permettra de lui poser une question: comment et par qui sera exercé le contrôle nécessaire pour s'assurer que les vélos bénéficiant de la réduction sont employés exclusivement par des enfants et non par des adultes? Pareille disposition compliquera énormément la perception des émoluments, alors que cette perception devrait se faire avec un appareil aussi simple que possible. J'estime, pour ma part, que mieux vaudrait s'en tenir au chiffre uniforme de 4 fr., qui n'est certes pas excessif et que l'on ne peut pas sérieusement parler là d'un impôt, surtout lorsqu'on considère le montant des sommes assurées, tel qu'il est fixé à l'article premier.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zunächst die Anregung des Herrn Hulliger. Da ist von der Polizeidirektion zugesichert worden, dass der Einzug gemeindeweise stattfinden soll. Welche Stelle in der Gemeinde ihn zu besorgen hat, das steht heute noch nicht fest. Es kann also das nicht eintreten, was Herr Hulliger befürchtet, dass die Leute weite Strecken zurücklegen müssen bis zum Statthalteramt. Ferner möchte ich mitteilen, dass in der Staatswirtschaftskommission angeregt worden ist, man möchte die Gebühr nicht für das Kalenderjahr einziehen, sondern für die Zeit vom 1. April bis 31. März. Die Polizeidirektion hat sich einverstanden erklärt. Die Anregung wurde wie folgt begründet: Die Stellen, die den Einzug besorgen, seien ums Neujahr herum sowieso überlaufen; in dieser Zeit aber haben die Radfahrer noch viele andere Auslagen, es falle ihnen daher nicht gerade leicht, auch noch diese 4 Fr. zu bezahlen. Zudem benützen sie um diese Jahreszeit das Fahrrad weniger als in andern Jahreszeiten. Bei Frühjahrsbeginn werde der Radfahrer eher daran erinnert, dass er die Gebühr bezahlen müsse, weil er dann sein Rad hervorziehe, um es wieder in Benützung zu nehmen.

Nun die Entlastung der organisierten Radfahrer. Wenn man allzu sehr auf diesem Punkt herumreitet, sich allzu weit von der Fassung, wie sie in der Staatswirtschaftskommission bereinigt worden ist, entfernt, so ist zu befürchten, dass die Diskussion eine andere Wendung nimmt und dass eine stärkere Belastung dieser Kreise eintritt. Nachdem die Erklärung abgegeben worden ist, dass man diese Bestimmung loyal anwenden, dass man also die organisierten Radfahrer nicht über Gebühr belasten werde, sollte man sich begnügen. Ich halte es nicht für vorteilhaft, wenn man im Dekret selber den Betrag der Reduktion festsetzt; man sollte das der Polizeidirektion in Verbindung mit ihren sachkundigen Organen, wie z. B. Strassenverkehrsamt, und mit den Verbänden überlassen.

Hulliger. Ich möchte nochmals Annahme meines Antrages empfehlen. Dem Herrn Polizeidirektor möchte ich sagen, dass, seitdem ich in dem Schreiben, von dem er sprach, 1 Fr. bis 1 Fr. 50 als eventuelle Leistung der Verbände erwähnte, Verschiedenes billiger geworden ist. Es ist nicht mehr alles gleich teuer wie seinerzeit. Uebrigens müsste man auf der andern Seite auch festlegen, wie hoch man die Gebühr überhaupt ansetzen wollte. Jedenfalls

hat der Herr Polizeidirektor heute aus der Schule geschwätzt, indem er sagte, wenn man einen zahlenmässig fixierten Beitrag nennen wolle, so stelle er den Antrag auf 1 Fr. 50. Also wissen wir, was die Regierung in Wirklichkeit im Sinne hat: sie will auch von den organisierten Radfahrern 1 Fr. 50. Das veranlasst mich, an meinem Antrag festzuhalten. Wenn Sie dem Antrag Kunz zustimmen wollen — probieren Sie es. Wenn Herr Kunz wünscht, dass die 300,000 Fr. dem Staat nicht zukommen, die er durch dieses Dekret bekommen könnte, so möge er an seinem Antrag festhalten. Wenn Sie nach dem Antrag Kunz verfahren oder nach dem Willen der Regierung mit diesen ominösen 1 Fr. 50, so wird damit eine Besteuerung eingeführt, und das geht nicht auf dem Dekretswege. Es sind nicht nur Arbeiter in den Radfahrerverbänden organisiert; es gibt im andern Lager auch organisierte Radfahrer; darüber hinaus gibt es eine ganze Anzahl Radfahrer, die Landwirte sind, und die schon eine Haftpflichtversicherung für sich und ihre Kinder und Dienstboten abgeschlossen haben. Wenn in einem solchen Haushalt verschiedene Fahrräder gehalten werden, und für jedes, obwohl eine Haftpflichtversicherung besteht, auch noch diese Staatsgebühr von 1 Fr. 50 bezahlt werden muss, so ist das einfach zuviel. Wer sich bis dahin ordentlich versichert hat, soll nun nicht dafür bestraft werden.

Schneider (Ersigen). Bis heute hat man immer nur auf die Haftpflichtversicherung der organisierten Radfahrer hingewiesen; erst jetzt hat Herr Hulliger eine Tatsache erwähnt, die ich unterstreichen möchte: die Tatsache, dass in vielen Haftpflichtversicherungen, die Landwirte abgeschlossen haben, die Radfahrerhaftpflicht auch eingeschlossen ist. Ich möchte den Wunsch ausdrücken, dass man bei der Abfassung der Ausführungsbestimmungen dieser Tatsache Rechnung trage.

Präsident. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission, zu sagen: «... 4 Fr. im Jahr» ist unbestritten und daher angenommen.

Die Anträge der Staatswirtschaftskommission, der Herren Hulliger und Kunz beziehen sich alle auf die Höhe der Gebühr; zwischen ihnen muss zuerst eventuell abgestimmt werden. Der Antrag Meyer ist ein selbständiger Antrag; er lautet:

«Wird der Nachweis erbracht, dass ein Fahrrad ausschliesslich von schulpflichtigen Kindern verwendet wird, beträgt die Gebühr 3 Fr. im Jahr.»

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Hulliger	74 Stimmen.
Für den Antrag Kunz	58 »

Definitiv:

Für den Antrag Hulliger	76 »
Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission	111 »
Für den Antrag Meyer	78 »
Dagegen	68 »
Für Annahme von § 3	Mehrheit.

Beschluss:

§ 3. Die vom Fahrradhalter zu bezahlende Gebühr für die Versicherungsprämie, die Kontrolle und das Abzeichen beträgt 4 Fr. im Jahr. Dieser Betrag reduziert sich auf eine vom Regierungsrat festzusetzende Gebühr für Kontrolle und Abzeichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass bereits Haftpflicht-Versicherungsschutz mindestens in der Höhe der in Art. 1 festgelegten Deckungssummen besteht.

Wird der Nachweis erbracht, dass ein Fahrrad ausschliesslich von schulpflichtigen Kindern verwendet wird, beträgt die Gebühr 3 Fr. im Jahr.

§ 4.

Roth. In § 4 ist die Rede von einem Abzeichen, das jeder Radfahrer bekommen soll. Ich möchte beantragen, zu sagen: «Abzeichen mit Nummer». Ich habe das schon in der Fraktion vorgebracht; dort hat man ausweichend geantwortet und erklärt, die Bundesvorschriften gestatten das nicht, dass man, wenn auch nur im Geheimen, Nummern anbringe. Nun hat aber Herr Kunz schon gesagt, wenn man solche Nummern schaffe, könne der Polizist nachsehen, wem ein verlorenes oder abhandengekommenes Velo gehöre. Nach meiner Meinung war die Abschaffung der Nummer eine grosse Dummheit; jetzt haben wir ein wahres Chaos, seitdem die Nummer abgeschafft wurde; kein Polizist weiss mehr, wem ein herrenloses Velo gehört. Ich habe also die Auffassung, man sollte die Nummern wieder einführen, damit man nicht den Leuten das Durchbrennen erleichtert. Die Nummern sollen so deutlich sein, wie bei den Automobilen.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte ersuchen, den Antrag Roth abzulehnen, weil er nach der Rechtslage nicht zulässig ist. Wir sollten nicht lange über etwas diskutieren, was uns nicht gestattet ist; denn, wenn wir eine solche Bestimmung aufnehmen würden, müssten wir eine staatsrechtliche Beschwerde riskieren, wobei der Grosse Rat ins Unrecht versetzt würde.

Präsident. Ich möchte Herrn Roth ebenfalls darauf aufmerksam machen, dass diese Frage im Bundesgesetz geordnet ist. Das erste Automobilgesetz wurde wegen der Velonummer abgelehnt; im zweiten wurde diese Nummer dann abgeschafft. Nun können wir sie nicht in einem Dekret wieder einschmuggeln. Ich möchte Herrn Roth ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen.

Roth. Ein Abzeichen ohne Nummer kann ich mir nicht vorstellen; ich halte an meinem Antrag fest.

Stauffer (Safnern). Ich möchte eine Aufklärung über den letzten Satz von § 4. Es heisst dort, das Abzeichen sei nur mit dem Fahrrad übertragbar. Nun kann es aber vorkommen dass z. B. ein Landwirt zwei Fahrräder hat: ein altes, um auf das Land zu fahren und ein neueres, um damit auf die Strasse zu gehen. Dafür sollte er nur eine Nummer

lösen müssen, da er doch nur mit einem Rad gleichzeitig fahren kann.

Freimüller. Es ist selbstverständlich, dass beide Fahrräder versichert werden müssen; es kann nicht gestattet werden, dass die Kontrollnummern abgenommen werden können, um sie auf andere Räder zu übertragen, sondern der betreffende Eigentümer muss die Versicherung für beide Räder abschliessen. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um hier noch eine Bemerkung anzubringen. Ich glaube, die Radfahrer sind nicht empfindlich, wenn man die Fabriknummer irgendwie festhält. Ich möchte feststellen, dass wir in den letzten Jahren jeweilen 200 Velos hatten, die wir den Eigentümern nicht mehr zustellen konnten. Die werden am Ende des Jahres versteigert. Es ist ein unbefriedigender Zustand, dass man dagegen nicht aufkommt; wir könnten die Fahrradinhaber besser schützen, wenn wir die Möglichkeit hätten, eine Spur zu finden, damit wir die Räder den Inhabern wieder zustellen könnten.

Hulliger. Ich ergreife das Wort nur, um nochmals das von der Polizei ausgestreute Märchen zu zerstören. Dieses Märchen ist schon einmal aufgetaucht, dass in der Stadt Bern 300 herrenlose Velos seien. Wir haben dann Nachschau gehalten, statt 300 waren es 36, davon waren 20, von denen wir sagen mussten, dass wir dafür, wenn man sie noch etwas hergerichtet hätte, 8—10 Fr. gegeben hätten. Vom Rest waren 4, die die alten Nummern noch hatten.

Freimüller. Man muss also annehmen, dass Herr Hulliger besser orientiert ist als die Polizei. Ich möchte ihn ersuchen, die Sache nochmals anzuschauen; es ist nämlich nicht so, wie er sagt. Wir halten fest an der Behauptung, dass wir im Jahr 200 Velos haben, die man zusammenlesen muss und die einem das ganze Jahr hindurch eine heillose Schreibung verursachen, die man lange aufspeichern muss, bis man einzelne davon dem Eigentümer wieder zustellen kann. Wenn in dem Moment, wo Herr Hulliger gekommen ist, nur 36 vorhanden waren, so war das eben unmittelbar nach der Steigerung. Ich könnte Herrn Hulliger eine viel grössere Zahl zeigen. Was wir gesagt haben, entspricht also den Tatsachen, und das ist eine Erscheinung, die wir nicht nur in Bern finden, sondern in allen grösseren Schweizerstädten.

Kunz (Wiedlisbach). Im Kanton Solothurn trägt die Marke auf der Rückseite eine Nummer. Das erleichtert die Auffindung eines Eigentümers, und damit wäre dem Rechnung getragen, was Herr Roth will. Dass man keine grosse Plakette anbringen kann, ist klar.

Abstimmung.

Für den Antrag Roth Minderheit.

Beschluss:

§ 4. Als Versicherungsnachweis dient ein Abzeichen, das alljährlich zu lösen und am Fahrrad zu befestigen ist. Das Abzeichen ist nur mit dem Fahrrad übertragbar.

Art. 5.

Bütikofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, dass einem das Kontrollzeichen mutwillig zerstört werden kann. Wenn ein Radfahrer den Nachweis erbringt, dass das ihm gegenüber geschehen ist, sollte man ihn nicht bestrafen. Die Polizeidirektion hat hier ebenfalls loyale Handhabung zugesagt, so dass man keine besonderen Bestimmungen aufzunehmen braucht.

Meyer (Roggwil). Hier sollte man irgend etwas sagen, dass die Bezugsdauer vom 1. April bis 31. März läuft. Wenn der Herr Polizeidirektor aber eine entsprechende Erklärung abgibt, so verzichte ich auf meinen Antrag.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous ferons figurer cela dans l'ordonnance d'exécution.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Wer ein Fahrrad benützt, für das keine gültige Versicherung besteht, hat die Gebühr mit einem Zuschlag von 10 Fr. für die Kontrolle nachzubezahlen.

Die Polizei ist berechtigt, Fahrräder, welche benutzt werden, ohne dass eine Versicherung abgeschlossen wurde, zu beschlagnahmen bis zur Bezahlung der in Abs. 1 festgesetzten Gebühr.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Streitigkeiten über die Gebührenpflicht entscheidet der Regierungstatthalter nach den Vorschriften des Dekretes vom 11. November 1935 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungstatthalter.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Das Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt und alle weiteren erforderlichen Vorschriften erlassen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

**Dekret
betreffend**

die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1935.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 31 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932, Art. 14 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906 und Art. 7 des Abänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1913,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret

über

die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933.

(Siehe Seite 682 hievor.)

Eintretensfrage.

Fortsetzung.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Letzte Woche habe ich die Anregung gemacht, man möchte die Behandlung dieses Dekretes auf diese Woche zurücklegen. Die Gründe dafür waren folgende: Auf der einen Seite lag ein neuer Antrag vor, den die Kommission noch nicht gesehen hatte; auf der andern Seite durfte ich als Kommissionspräsident hoffen, dass es möglich sein werde, bei nochmaliger Beratung in der Kommission die bestehende Differenz auszugleichen, womit zugleich einer sachlichen Behandlung gedient wäre, denn beim Beginn der Verhandlungen über den Entwurf herrschte eine geladene Atmosphäre, die ich gern hätte entspannen helfen wollen. Die Verhandlungen in der Kommission haben gezeigt, dass diese Hoffnung nicht ganz unberechtigt war. In der ersten Kommissionsberatung wollte eine Minderheit auf die Behandlung des Dekretes nicht eintreten. Nur durch Stichentscheid ist Eintreten beschlossen worden. In der zweiten Kommissionsberatung vom letzten Samstag wurde kein Antrag auf Rückweisung mehr gestellt, so dass ich heute im Namen der gesamten Kommission dem Rat Eintreten beantragen kann. Ueber die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Dekretes sind wir grundsätzlich einig; es ist mehr eine sekundäre Frage, auf welche Zeitdauer wir verlängern wollen, auf 1 oder 2 Jahre. Darüber wird bei § 1 zu reden sein.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich möchte Eintreten auf das Dekret beantragen. Bekanntlich ist der gegen-

wärtige Lohnabbau zeitlich beschränkt auf die Jahre 1934/35, sowohl durch Beschlussfassung des Grossen Rates vom November 1933 für das Staatspersonal, wie durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom Januar 1934 für die Lehrerschaft. Wenn also keine Aenderung durch den Grossen Rat vorgenommen würde, so würden die früher geltenden Dekrete und Gesetze unverändert wieder in Kraft gesetzt, das Lehrerbesoldungsgesetz von 1920 und die Besoldungsdekrete von 1922/29. Im Lehrerbesoldungsgesetz vom Januar 1934 ist bestimmt, dass, wenn der Grosse Rat die Verlängerung des Abbaues beschliesst, dieser Abbau dann auch für die Lehrerbesoldungen gelten soll. Ich beantrage Eintreten auf das Dekret.

Gnägli. Ich möchte ebenfalls namens der Fraktion Eintreten beantragen. Ich bin wie der Herr Kommissionspräsident der Auffassung, dass die Differenz über die Dauer der Verlängerung bei § 1 ausgetragen werden soll.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben durch Eintreten beschlossen, dass der Zustand, wie er 1934/35 galt, verlängert werden soll. Fraglich ist nun nur, wie lange. Da haben sie den ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates, der das Datum vom 18. September/29. Oktober 1935 trägt, wo der Regierungsrat beantragte, den gegenwärtigen Zustand für die Jahre 1936 und 1937 zu verlängern. Wir haben die Motivierung dem Grossen Rat in einem dreiseitigen Vortrag vom August 1935 zur Kenntnis gebracht. Wir sind von der Ueberlegung ausgegangen, dass der 1. Januar 1938 der Stichtag für eine Aenderung sein soll, und zwar deswegen, weil wir das bernische Finanzprogramm Nr. 2 in der Hauptsache mit Wirkung ab 1. Januar 1938 vorsehen wollten. Sie sehen aus der Vorlage der Finanzdirektion vom 7. August 1935, dass wir geplant hatten, auf 1. Januar 1938 eine Verlängerung der kantonalen Krisenabgabe in irgend einer Form durch den Grossen Rat und durch das Volk beschliessen zu lassen, aber in Verbindung mit einer Reduktion der Steuer, die im Jahre 1920 durch Volksbeschluss zur Finanzierung der Lehrerbesoldungen eingeführt worden war. Wir wollten mit Stichtag ab 1. Januar 1938 ein neues Finanzprogramm vorlegen, das bis zu jenem Zeitpunkt die Genehmigung des Grossen Rates und des Volkes hätte erhalten sollen, mit einer neuen kantonalen Krisenabgabe, in Verbindung mit der Reduktion der sogenannten Spezialsteuer für die Lehrerbesoldungen vom Jahre 1920. Diese 0,5 Promille sind bis zum Jahre 1939 vom Berner Volk bewilligt; wenn sie ab 1939 nicht mehr bewilligt werden, macht uns das einen jährlichen Verlust von 6,5 Millionen. Jedes Zehntelspromille bringt uns nämlich 1,3 Millionen. Nun wollten wir vorschlagen, dass das Berner Volk auf 1. Januar 1938 eine Reduktion dieser beson-

dern Steuer und damit in Verbindung eine Neuordnung der ganzen Lehrerbesoldung beschliessen solle. Wenn man das aber will, so ist es logisch, dass man damit auch die Neuordnung der Besoldungen des Staatspersonals verbindet, denn die beiden Dinge sind vom Grossen Rat und vom Berner Volk immer zusammenhängend behandelt worden, im Aufbau und im Abbau. Darum war es durchaus gegeben und logisch, wenn man für das neue bernische Finanzprogramm den 1. Januar 1938 in Aussicht nimmt, dass man auch die Besoldungen für das Staatspersonal für 1936/37 verlängert, um alle diese Bestimmungen auf 1. Januar 1938 gemeinsam zu ordnen.

Nun kamen die Verhandlungen über das Budget 1936 in der Staatswirtschaftskommission und hier im Grossen Rat. Die Staatswirtschaftskommission hat nun dem Grossen Rat folgenden Antrag unterbreitet:

- « 1. Die Behandlung des Voranschlages des Staates Bern für das Jahr 1936 wird verschoben und der Regierungsrat eingeladen, in einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates Mitte Dezember 1935 einen bereinigten Entwurf vorzulegen.
2. Der bereinigte Voranschlag soll eine weitere Einschränkung der Ausgaben enthalten. Er ist derart zu gestalten, dass keine Nachkredite bewilligt werden müssen.
3. Der Regierungsrat wird weiter eingeladen, dem Grossen Rat im Mai 1936 einen Bericht zu unterbreiten über Massnahmen, welche die Herstellung des Gleichgewichts im Budget für das Jahr 1937 ermöglichen. »

Der Grosse Rat hat den Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen. Es ist nun in der Kommission zur Vorberatung des Besoldungsdekretes gesagt worden, man habe über die Ziff. 3 der Anträge der Staatswirtschaftskommission nicht diskutiert, und nicht abgestimmt. Es stimmt, dass darüber, mit Ausnahme dessen, was ich selbst gesagt habe, nicht diskutiert worden ist. Ich will wiederholen, was ich über diesen Punkt gesagt habe, indem ich feststelle, dass in Kenntnis dieser Haltung der Regierung der Grosse Rat nachher den Antrag der Staatswirtschaftskommission in Ziff. 3 genehmigt hat. Auf jeden Fall hat kein Mensch im Grossen Rat gesagt, man solle Ziff. 3 im Grossen Rat nicht annehmen. Als wir den Antrag der Staatswirtschaftskommission letzte Woche behandelten, habe ich laut Stenogramm genau getrennt hinsichtlich der Anträge in Verbindung mit dem Budget 1936 und in Verbindung mit der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts auf 1. Januar 1937. Ich sagte: « Der Antrag der Staatswirtschaftskommission zerfällt in zwei Teile. Den ersten Teil bildet der Antrag auf Verschiebung der Behandlung des Voranschlages bis zum Dezember ...; im zweiten Teil wird die Regierung aufgefordert, bis zur Maisession 1936 einen Bericht vorzulegen, der ihre Vorschläge über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zum Voranschlag 1937 enthalten soll. » Zum zweiten Punkt habe ich laut Stenogramm folgendes gesagt: « Nun die Wiederherstellung des Gleichgewichtes. Da darf ich, ohne materiell auf die Frage einzutreten, den Grossen Rat doch darauf aufmerksam ma-

chen, dass dieses Gleichgewicht, wenn es hergestellt werden soll, im wesentlichen nicht mehr durch Mehreinnahmen hergestellt werden kann. Wir werden da oder dort noch etwas mehr Einnahmen bekommen, so z. B. durch die Billetsteuer, die im Budget 1936 noch nicht in den Einnahmen erscheint. Im wesentlichen wird aber die Sache auf dem Wege der Verringerung der Ausgaben gehen müssen. Ich habe mich mit Entschiedenheit für die Mehreinnahmen im Gesetz vom 30. Juni 1935 eingesetzt; wir werden das innehalten, was dort versprochen worden ist, das stellt sich alles als richtig heraus. Aber weiter geht die Sache nicht mehr, wir sind auf dem Maximum der Einnahmemöglichkeiten angelangt; wir müssen sogar rechnen, dass unsere ordentlichen Steuern zurückgehen. Wenn man also verlangt, dass im Voranschlag 1937 das Gleichgewicht hergestellt sein müsse, so muss das auf dem Wege der Minderausgaben gehen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass natürlich auch die Lohnfrage eine Rolle spielen wird. Wenn der Regierungsrat den Auftrag bekommt, einen Bericht über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes für 1937 vorzubereiten, wird er sich auch überlegen müssen, ob das Besoldungsdekret nur auf ein Jahr, statt auf zwei, befristet werden soll, damit wir auf 1. Januar 1937 die Möglichkeit zur Ueberprüfung der Löhne haben. In diesem Sinne stimmen wir dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zu.»

So habe ich mich letzten Mittwoch morgen vor dem Grossen Rat wörtlich ausgedrückt, und der Grosse Rat hat diesen Antrag 3 angenommen. Da bedeutet es nun doch einen Widerspruch, wenn man sagt, man wolle die Löhne so festlegen, dass sie unter keinen Umständen geändert werden können bis 1. Januar 1938. Wenn man das beschliesst, so ist die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes ausgeschlossen auf 1. Januar 1937, dann muss der Grosse Rat darauf verzichten. Die Besoldungen der Lehrerschaft und der Beamtenschaft spielen im Verhältnis zum Gesamtbudget eine so gewaltige Rolle, dass es unmöglich ist, das Gleichgewicht im Finanzhaushalt herzustellen, wenn man hier nicht eine Revision vornimmt. Darüber muss man sich klar sein.

Wenn wir nichts gesagt, sondern einfach dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zugestimmt hätten, so wäre ganz sicher im Jahre 1936 bei Behandlung des Berichtes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Vorwurf gekommen: Das hättet Ihr dort sagen sollen. Die Haltung der Regierung war also durchaus korrekt.

Unter diesen Umständen schlagen wir nun vor, in § 1 die zeitliche Geltungsdauer auf 1 Jahr zu beschränken, statt sie auf 2 Jahre festzusetzen.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Wie ich bereits ausgeführt habe, besteht die Differenz in der Kommission lediglich darin, dass ein Teil auf 1 Jahr und ein anderer auf 2 Jahre verlängern will. Diese Frage hat allerdings zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen geführt. Herr Regierungsrat Guggisberg hat in der Kommission, wie er es heute im Rate getan hat, dargelegt, dass die Regierung nach gründlicher materieller Prüfung der Frage ursprünglich zum Schluss gekommen sei, sie brauche zwei Jahre, um die ganze Reorganisationsarbeit im

Besoldungswesen durchzuführen. Er hat dargelegt, dass die Regierung die Sache mit der Krisenabgabe und der Lehrersteuer in Verbindung bringen wollte, und er hat nun in der zweiten Kommissionsberatung darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Grossen Rates, es müsse das Gleichgewicht im Staatshaushalt schon im Budget 1937 wieder hergestellt werden, die ganze Geschichte auf den Kopf gestellt, den Plan der Regierung verunmöglicht habe. Die Folge sei nun eben, dass man auch die Besoldungsfrage in Diskussion ziehen müsse.

Das führte in der Kommission sofort zu einer Auseinandersetzung über die Interpretation des Grossratsbeschlusses betreffend Wiederherstellung des Budgetgleichgewichtes, der letzte Woche gefasst worden ist. Auf der einen Seite wurde behauptet, es sei keine Rede davon, dass der Grosse Rat so beschlossen habe, wie der Herr Finanzdirektor das auslegt; er habe zunächst einfach beschlossen, die Budgetberatung auf die Dezembersession zu verschieben; materiell sei dadurch nichts präjudiziert worden, auch nicht, dass das Gleichgewicht auf 1. Januar 1937 wiederhergestellt sein müsse. Die andere Seite sagte, der Grosse Rat habe der Regierung bindende Vorschriften erteilt, die Regierung sei nun gehalten, die Arbeiten so zu beschleunigen, dass tatsächlich das Gleichgewicht im Staatshaushalt schon im Budget 1937 hergestellt sei.

Eine grosse Rolle spielte auch das Versprechen, das seinerzeit bei der Behandlung des Wiederherstellungsgesetzes abgegeben worden ist. Der Herr Finanzdirektor selber hat ausgeführt, er habe dieses Versprechen seinerzeit gegeben. Die Regierung sei der Meinung gewesen, dieses sei zu halten, nicht nur, weil man das Versprechen gegeben habe, sondern auch weil man zwei Jahre brauche, um die ganze Arbeit durchzuführen. Die Regierung hat erklärt, sie habe sich auch daran gehalten. Die eine Seite hielt daran fest, das Versprechen sei wiederholt gegeben worden, man könne daher nicht mehr daran rütteln, sondern müsse es einlösen. Die andere Seite betonte in der Kommission, nur der Regierungsrat habe das versprochen; der Grosse Rat sei daran nicht gebunden, er könne nach freiem Ermessen bestimmen, ob das Versprechen, das der Regierungsrat dem Personal gegeben hat, gelten soll oder nicht.

Demgemäss gingen auch die Anträge auseinander. Die Mehrheit fand, man müsse an den zwei Jahren festhalten, wie sie im ursprünglichen Dekretsentwurf der Regierung versprochen waren; die Minderheit wollte auf ein Jahr gehen, indem sie sich auf die Verhandlungen des Grossen Rates von letzter Woche bezüglich des Budgets stützte.

Angesichts dieser Lage fühlte sich der Sprechende als Vorsitzender der Kommission verpflichtet, einen Vermittlungsversuch zu machen. Die Kommission hat über seinen Vermittlungsvorschlag diskutiert; ich will nachher ausführen, zu welchen Schlüssen sie gekommen ist. Ich will hier nur feststellen, dass die Kommission den Präsidenten ermächtigt hat, seine Auffassung und seinen Vermittlungsvorschlag dem Rate vorzulegen und zu begründen. Damit möchte ich jetzt beginnen. Ich stelle zunächst fest, dass das Versprechen der Regierung, auf zwei Jahre zu gehen, vorliegt, und dass es nicht nur einmal, sondern wiederholt gegeben worden ist. Daran ist nicht zu deuteln. Auch

das ist sicher, dass dieses Versprechen in der Abstimmungskampagne eine gewisse Rolle gespielt hat. Weder im Grossen Rat noch in der Besprechung vor dem Volk ist dieses Versprechen der Regierung irgendwie desavouiert worden. Es bestand also, und jedermann musste annehmen, es habe dabei sein Bewenden. Dass es nicht etwa so ist, wie gesagt worden ist, das sei ein Versprechen gewesen, das man bei der Eintretensdebatte zum Wiederherstellungsgesetz gegeben habe, aber dieses Gesetz, das die Regierung vorgelegt habe, sei vom Grossen Rat abgeändert worden, also gelte auch das Versprechen nicht mehr, liegt auf der Hand, sonst wäre nicht die Regierung nachher gekommen und hätte uns einen Dekretsentwurf vorgelegt, der eben auf dieses Versprechen abstellt.

Aber es ist noch auf etwas anderes hinzuweisen. Die gleiche Kommission, die dieses Dekret vorzubereiten hatte, hatte auch das Hilfskassendekret vorzubereiten. Bei der Hilfskasse steht es so, dass sie saniert werden muss, wobei vom Personal ganz bestimmte neue Lasten übernommen werden müssen. Das Personal muss sie aber nicht etwa deshalb übernehmen, weil die Belastung, die es selber der Kasse verursacht, eine Erhöhung der Prämie bedingen würde, sondern das Personal tritt hier in den Riss für etwas, was der Staat seinerzeit versprochen hat, ohne es zu halten, wahrscheinlich weil er es nicht halten konnte. 1920, bei der Gründung der Hilfskasse, hat der Staat ausdrücklich die Garantie übernommen, durch ausserordentliche Beiträge die Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrages der Bilanz sicherzustellen. Nach dem Dekret von 1920 hätte er die Beiträge spätestens nach 5 Jahren leisten sollen; er hat sie nicht geleistet, sondern durch ein neues Dekret beschliessen lassen, die Sache sei auf 10 Jahre hinauszuschieben. Unterdessen ist die Lage der Kasse brenzlich geworden; die Kasse muss heute saniert werden. Da hat man das Personal herbeigezogen und von ihm ein Opfer verlangt. Der Staat hat also die Einzahlungen nicht geleistet, die er hätte leisten sollen, und er hat sich nun an das Personal gewendet, und von ihm ein Opfer zur Ermöglichung der Sanierung der Kasse verlangt, und er hat sich dabei dem Personal gegenüber darauf berufen, dass es nun im Besoldungswesen für zwei Jahre Ruhe habe, da man ihm ja versprochen habe, während zwei Jahren werde kein Abbau stattfinden. Das muss hier berücksichtigt werden. Man kann nicht sagen, das sei eine Sache für sich, die stehe hier nicht zur Diskussion. Meine Ueberzeugung ist vielmehr die, dass diese Frage in engem Zusammenhang mit dem Besoldungsdekret steht. Das eine lässt sich nicht vom andern trennen, und daran lässt sich nicht irgendwie deuteln, dass man dem Personal die Versprechungen gemacht hat, und nicht nur dem Personal, sondern dass man auch in der Abstimmungskampagne in aller Öffentlichkeit erklärt hat, so werde es sein und bleiben. So stark war jedermann überzeugt, es habe dabei sein Bewenden, dass weder der Kommissionspräsident noch der Finanzdirektor, der doch am ehesten etwa erfährt, was im Lande herum gesagt wird, eine Ahnung davon hatten, dass jemand die gegebene Zusage, man werde die Gültigkeitsdauer des Besoldungsdekretes um zwei Jahre verlängern, in Zweifel ziehen könnte. Der Herr Finanzdirektor hat

in der ersten Kommissionssitzung mit sehr eindringlichen Worten betont, das Wort, das die Regierung gegeben habe, binde sie, und er hat wiederholt: Die Regierung ist gebunden für zwei Jahre; sie wird ihr Wort nicht brechen. Da würde es dem Grossen Rat schlecht anstehen, wenn er den Regierungsrat zwingen würde, etwas nicht zu halten, was dieser versprochen hat. Die Regierung wird gut tun, in keiner Weise den Schein zu erwecken, als ob sie sich nicht ungern zwingen liesse, ihr Wort nicht zu halten. Aber auch der Grosse Rat sollte sich nicht drücken. Ein Wort, ein Versprechen ist da, und dazu sollte man stehen. Es wäre mir persönlich unendlich — und Ihnen allen wird das wohl gleich gehen —, wenn man im Volke sagen würde, man könne nicht mehr auf die gehen, die voranstehen. Man muss versuchen, ein Wort einzulösen, wenn man es gegeben hat, auch wenn es einem sehr schwer wird. Dass es einem momentan schwer wird, das bezweifle ich nicht, sondern weiss es genau.

Da ist einmal der Beschluss des Grossen Rates, auf den Herr Regierungsrat Guggisberg abgestellt hat, indem er sagte, er zwingt die Regierung, die Sache anders zu legen. Keine Frage: Die Herstellung des Budgetgleichgewichts ist sehr dringlich; wir müssen uns darum bemühen, damit der Staat kreditfähig bleibt und Geld zu ordentlichen Bedingungen bekommt. Hat der Staat keinen Kredit mehr, muss er teures Geld aufnehmen, so wird sich das in der ganzen Wirtschaft auswirken, der Zins würde steigen, und es könnte die Situation kommen, wo der Staat überhaupt kein Anleihen mehr unterbrächte. Das Gleichgewicht muss also hergestellt werden, das hat die Regierung im Wiederherstellungsgesetz und der Grosse Rat in der Botschaft ausdrücklich gesagt. Aber niemand hat gesagt, das müsse in einem Jahr geschehen, auf 1. Januar 1937; im Gegenteil: Die Regierung hat zu allen Zeiten deutlich erklärt, auf einmal sei das nicht möglich, es bleibe noch ein Fehlbetrag, den man nachher wettmachen müsse.

So erscheint es für jeden, der in die Struktur eines solchen Budgets hineinsieht, als eine Unmöglichkeit, auf einmal alles das auszugleichen, was heute noch auseinanderklafft. Das wird einfach nicht gehen.

Die andere Ueberlegung, die einem auch zu denken gibt, und die einem die Schwierigkeit, das gegebene Wort einzulösen, vor Augen führt, ist die: Es ist ganz sicher, dass wir noch weiterhin schweren Zeiten entgegengehen. Die Arbeitslosigkeit kann noch grösser werden, der Kanton wird vor immer neue Aufgaben gestellt werden, und in einer solchen Situation wird der Staat auch seinem Personal sagen müssen: Ihr seht, ich kann nicht mehr schnaufen; Ihr müsst mir helfen; wir wollen einander gegenseitig helfen, dass wir durchkommen. Da glaube ich nicht, dass das Staatspersonal oder die Lehrerschaft sagen würden: Pardon, wir haben unsern Schein, der gilt; alles andere geht uns nichts an; wir kommen nicht entgegen. Das Personal wird sich nicht sträuben, wenn es sieht, dass es in billiger Weise, wie andere auch, zu Leistungen für die Linderung der Arbeitslosigkeit und der wirtschaftlichen Not herangezogen wird. Ich bin allerdings der Ueberzeugung, dass man die Abbausache etwas anders hätte legen können. Wenn man dem

Personal sagt: Was Du Dir abziehen lässtest, kommt unmittelbar denen zugut, die keine Arbeit haben, die unter den Folgen der Krise leiden, wir lassen es den Krediten zufließen, die ausschliesslich für die Krisenbekämpfung bestimmt sind, dann wäre die Bereitwilligkeit auch viel grösser. Jeder, der rein quantitativ denkt, wird zwar sagen, das sei gehüpft wie gesprungen. Das ist ja tatsächlich auch so; aber wer irgendwie die Geschichte psychologisch überlegt, weiss, dass da, wo etwas Persönliches im Spiel ist, die Freudigkeit, mitzutun, viel grösser ist,

Es kann auch etwas anderes kommen, was uns zwingen könnte, neue Ueberlegungen anzustellen. Ich möchte den Teufel nicht an die Wand malen, aber es könnte im nächsten Jahr eine Entwicklung eintreten, die auch für die Lohnempfänger, die noch in Stellung sind, eine absolut prekäre Lage schaffen würde, wo man froh wäre, wenn man nicht auf lange Zeit absolut gebunden wäre. Das sind nicht vage Vermutungen, sondern das sind leider naheliegende Möglichkeiten, ja Wahrscheinlichkeiten, und wenn man das weiss, dann muss man dem Rechnung tragen in der Formulierung des Beschlusses, und muss versuchen, eine Form zu finden, die einer solchen Voraussicht auch den richtigen Ausdruck gibt.

Das veranlasste mich, folgenden Vermittlungsvorschlag zu machen: «Sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen.» Voraussetzung dieses Vermittlungsvorschlages ist, dass man grundsätzlich auf zwei Jahre verlängert.

Was hat die Kommission zu dem Vermittlungsantrag gesagt? Sie hat sich mit 5:3 Stimmen für den Antrag, auf zwei Jahre zu gehen, entschieden, hat aber zugleich erklärt, sie ermächtige den Kommissionspräsidenten, seinen Vermittlungsantrag hier vorzubringen. Die Mehrheit erklärt, sie würde sich dem Vermittlungsantrag anschliessen, wenn sich auch die Minderheit anschliesse. Die Minderheit aber erklärte, wenn sie mit ihrem Antrag im Rate unterliegen sollte, dann würde sie sich dem Vermittlungsantrag anschliessen. Weil man sich nur fast gar, aber doch nicht ganz finden konnte, sind wir heute in der eigentümlichen Lage, dass ich als Kommissionspräsident vorschlagen muss, es sei der Antrag, wie er gedruckt vorliegt, auf zwei Jahre zu gehen, anzunehmen, während ich anderseits im Einvernehmen mit der Kommission dem Rate den Vermittlungsantrag ebenfalls vorlege. Ich glaube, damit schliessen zu dürfen, dass ich sage: Ich habe in der ganzen Sache nicht einen faulen Kompromiss gesucht, sondern wirklich einen Vermittlungsantrag, wie er nahegelegt wird durch eine vernünftige Voraussicht und auch durch die Absicht, zugleich zu bekräftigen, dass das gegebene Wort noch gilt im Staate Bern.

Gnägi. Die Minderheit der Kommission und die nahezu einstimmige Fraktion tritt für den Antrag der Regierung ein, es sei die Geltungsdauer des Abbaudekretes um ein Jahr zu verlängern. Zur Begründung unserer Auffassung möchten wir kurz folgendes anführen: Wir berufen uns einmal auf die finanzielle Lage des Staates Bern. Wir haben ein Budget, das ein Defizit von 3 $\frac{1}{2}$ Millionen vorsieht, während man doch geglaubt hatte, mit dem Finanzierungsgesetz das Budgetgleichgewicht eini-

germassen herstellen zu können. Wenn man alles hier vorlegen, also eine richtige Auslegeordnung veranstalten würde, so würde das Budgetdefizit mindestens auf 6 Millionen ansteigen. Das schafft für den Staat Bern eine ausserordentlich ernste Lage.

Die Aussichten der Wirtschaft sind nicht etwa günstig, sondern gehen leider noch einmal einen andern Weg als wir alle zusammen wünschen möchten. Die Wirtschaft wird noch eine weitere Schrumpfung erfahren. Der Kanton Bern ist tatsächlich in seiner Wirtschaft etwas stark mit der Grossindustrie verknüpft. Sie wissen alle, wie es heute um die Grossindustrie, die Exportindustrie steht, wie sie um ihre Existenz ringt, und wie der Absatz von Monat zu Monat schwieriger wird. Es steht in sicherer Aussicht, dass die Steuereinnahmen zurückgehen werden, nicht nur deswegen, weil die Industrie nichts verdient, sondern weil Kapitalverluste nach allen Richtungen eingetreten sind.

Diese Entwicklung der Wirtschaft wird aber dem Staat vermehrte Stützungsmassnahmen auferlegen, der Staat wird zu diesem Zwecke vermehrte Mittel aufbringen müssen. Deshalb sagen wir: Weil die Dinge so brenzlich und so ungewiss liegen, kann sich der Staat Bern mit seinen Besoldungen nicht für zwei Jahre binden, sondern er soll das nur für ein Jahr tun. Er soll dem Personal entgegenkommen und eine Verlängerung von einem Jahr gutheissen. Wenn wir das vorschlagen, so haben wir die absolut feste Ueberzeugung, dass wir damit dem Personal kein Unrecht zufügen. Wir sind nicht personalfeindlich, der Sprechende nicht und auch die Partei als solche nicht; wir haben auch Beamte in unserer Partei, wenn es darauf allein ankäme. Aber darauf kommt es eben nicht allein an, sondern darauf, wie die Tatsachen liegen. Wir gewährleisten also dem Personal die gleichen Besoldungen für das Jahr 1936 wie bisanhin, aber wir schaffen für den Staat doch die Sicherheit, dass er für das Jahr 1937 einen besseren Ausgleich in der Bilanz herausbringen kann, indem er das Recht bekommt, auf die Besoldungsfrage zurückzukommen. Wie er die lösen will, wird heute niemand sagen können; wir wissen nicht, was in einem Jahre uns alles blüht. Deshalb sagen wir, das sei eine offene, eine unerledigte Frage. Man muss in aller Ruhe und Sachlichkeit neuerdings über diese Frage reden.

Wenn behauptet wird, man wolle einen gewaltigen Abbau durchführen und das Personal ungebührlich verkürzen, so erklären wir, dass das von unserer Seite nicht verlangt wird. Wir behalten uns nur vor, die Verhältnisse mit aller Klarheit und Gründlichkeit zu prüfen, wie sie in einem Jahr vor uns liegen und dementsprechend werden wir auch unsere Anträge formulieren dürfen.

Und nun die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Wenn man über die Besoldungen und über ihre Kaufkraft reden will, so spielen natürlich die Lebenshaltungskosten die grösste Rolle. Da ist es selbstverständlich nicht gleichgültig, ob der Index auf 180 oder auf 128 und 129 steht, wie heute. Als wir das Besoldungsdekret 1922 schufen, standen wir auf einem Teuerungsstand von 180. Damals waren die Angestellten zufrieden mit den Besoldungen; niemand hat sich beklagt. Heute haben wir ungefähr 5% Abbau, aber wir stehen auf einem Index von 128. Das kann niemand wegdiskutieren, das

sind Tatsachen, und die darf man anführen. Wir haben das Recht dazu und dürfen folgendes festhalten: Die Kaufkraft der Besoldungen ist, weil sich die Lebenshaltungskosten stark gesenkt haben, gestiegen; die Besoldungen sind wertvoller geworden; man kann mit jedem Franken heute mehr kaufen als 1922. Das wird jedermann zugeben müssen. Wir wollen die übrige Wirtschaft zum Vergleiche heranziehen. Wie es heute in der Wirtschaft überhaupt aussieht, das wissen wir: Wir haben heute einen wahren Friedhof von selbständigen Existenzen. Ueberall brechen Betriebe zusammen, es besteht keine Rendite mehr, die Vermögen, die in den Betrieben liegen, müssen aufgebraucht werden. An dieser Tatsache gehen gewisse Leute einfach mit verbundenen Augen vorbei, indem sie sagen, das gehe sie nichts an; sie hätten ihre Sache durch Gesetz und Dekret gesichert und es sei nicht möglich, dass das Volk zugebe, dass man ihnen auch nur etwas wegnimmt. Das sind Auffassungen, die wir in Gottes Namen heute nicht verstehen können. Diese Leidenschaftlichkeit, mit der gegen jeden Abbau Sturm gelaufen wird, verstehen wir tatsächlich nicht. Wir sind genau orientiert, wir können also sagen, dass es einen Haufen Beamte gibt, die das selbst nicht verstehen, die nach dieser Richtung auch korrekt und vernünftig denken, die sagen, wenn es allen andern in der heutigen Zeit schlecht gehe, wenn überall alles zusammenbreche, können sie nicht verlangen, dass es ihnen immer besser gehe. Diese Auffassung besteht in gewissen Kreisen des Personals, das möchte ich festhalten. Wir halten unsern Antrag wirtschaftlich, politisch und moralisch für vollständig gerechtfertigt.

Und nun der Antrag Bärtschi. Wir wollen Herrn Bärtschi ohne weiteres zuerkennen, dass er mit aller Objektivität versucht hat, in der Kommission die Ruhe aufrechtzuerhalten und eine gemeinsame Arbeit zu ermöglichen. Er wollte eine Einstimmigkeit herbeiführen und deshalb stellte er seinen Vermittlungsantrag auf Verlängerung auf zwei Jahre, mit der Einschränkung, dass man vor Ablauf von zwei Jahren auf diesen Beschluss solle zurückkommen können, sofern sich die Verhältnisse noch verschlimmern. Man würde also vor Ablauf der zwei Jahre über die Besoldungen reden. Nach seinen Ausführungen in der Kommission hat er allerdings die Befürchtung, dass man eher hinauf- als hinuntergehen müsste, weil gewisse Gefahren bestehen, von denen wir nicht reden wollen.

Dieser Sicherung können wir nun nicht einen grossen Wert beimessen; wir glauben, es könnte kommen, was will, so würde man vor zwei Jahren die Besoldungen nicht mehr ändern. Daher stellen wir unsern Antrag, die Sache auf ein Jahr zu beschränken, damit wir nach diesem Jahr neu über die Frage reden müssen. Dann wollen wir sehen, was geschehen ist um uns herum, ob es besser oder schlechter geworden ist. Wir betrachten die heutige wirtschaftliche und finanzielle Lage als abgeklärt und gefährlich genug, dass wir die Frage nur auf ein Jahr befristen wollen. Das braucht nicht noch schlimmer zu werden. Es genügt an dem, was wir heute haben, wir müssen uns vorbehalten, nach einem Jahr darauf zurückzukommen. Wenn es so kommt, wie gewisse Leute meinen, wollen wir uns glücklich schätzen. Der Antragsteller, das muss ich hier erklären, ist uns sicher sehr sympathisch, aber

wir können seinem Antrag nicht zustimmen, weil wir ihm praktisch keinen Wert beimessen können. Die Differenz muss im Grossen Rat durch einen Entscheid ihren Niederschlag finden.

Und nun einige Bemerkungen zu den verschiedenen Argumenten, die hier und auch in der Kommission angebracht worden sind. Einmal das Versprechen der Regierung anlässlich der Beratung des Finanzgesetzes. Man würde heute glauben, wenn diese zwei Jahre durchgehen, so sei das einzig auf das Versprechen der Regierung zurückzuführen. Niemand wagt uns zu sagen, dass die Verhältnisse das erlauben würden, sondern bisher ist nur gesagt worden: Das Versprechen der Regierung ist da; dieses Versprechen ist heilig und muss gehalten werden. Dieses Versprechen ist in der ersten Beratung abgegeben worden, wo das Finanzgesetz noch ein anderes Gesicht hatte als vor der Schlussabstimmung. Der Herr Präsident der Kommission hat gesagt, den Einwand lasse er nicht gelten. Wir haben darüber nicht mehr zu sprechen, aber ich weiss doch nicht, ob die Regierung im letzten Moment vor der Schlussabstimmung noch jenes Versprechen abgegeben hätte. Die Regierung hat sich an ihr Versprechen gehalten, hat ihre Vorlage darauf aufgebaut und uns unterbreitet. Ich mache nun auf folgende Tatsache aufmerksam, die für mich als Mitglied des Grossen Rates mindestens so wichtig ist, wie die andere: Die Botschaft für das Finanzgesetz hat der Grossratspräsident unterschrieben. In dieser Botschaft steht vom Versprechen der Regierung kein Wort. Wohl aber steht dort, dass der Grosse Rat sich vor dem Bernervolk verpflichte, so rasch als möglich das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Dieses Versprechen konnte jeder Bürger lesen; das ist mir mindestens so heilig, wie dasjenige der Regierung, weil ich es nicht gegeben habe. Die Regierung kann sich selbst wehren; ich brauche mich nicht als ihr Anwalt aufzuspielen. Wir müssen die Dinge so sehen, wie sie liegen. Die Botschaft sagt nichts von einem Versprechen der Regierung hinsichtlich der Besoldungen, sie enthält aber ein Versprechen des Grossen Rates gegenüber dem Bernervolk, man wolle möglichst rasch versuchen, das Gleichgewicht im Staatshaushalt herbeizuführen. Wenn wir das nicht fertigbringen, was wollen wir dann mit dem Staatskredit anfangen? Unser Finanzdirektor soll probieren, ein Anleihen aufzunehmen! Er soll das besonders dann probieren, wenn man im Grossen Rat nicht den Mut hat, zu den wirklichen Verhältnissen zu stehen! Er soll ans Volk appellieren, um die Millionen, die notwendig wären, wenn man Ordnung schaffen will, zu bekommen! Ich möchte das nicht raten, das würde nicht gut kommen.

Und nun spricht man immer von der Vertrauenskrise, vom mangelnden Vertrauen des Volkes zum Staat und zu den Behörden. Wir wollen nicht untersuchen, weil dazu zu wenig Zeit ist und weil es auch nicht in diesen Zusammenhang gehört, wo die Schuld liegt und wer die Schuldigen sind, die für diese starke Ausdehnung der Vertrauenskrise verantwortlich sind. Aber einen Punkt möchte ich kurz streifen, das ist die sogenannte Kaufkrafttheorie. Grosse Kreise des Volkes, sogar bäuerliche Kreise, haben sich durch dieses Wort blenden lassen. Was ist das für ein Ding, diese Kaufkrafttheorie, und wie hat sich das ausgewirkt ausgerechnet in der

Schweiz? Wir hatten einen Abbau der Preise von ungeheurer Ausdehnung; wenn wir nicht Massnahmen an der Grenze gegen diese billige Zufuhr hätten treffen können, hätten wir in der Schweiz landwirtschaftliche Produktpreise, die nicht 50% der Vorkriegspreise ausgemacht hätten, während die Besoldungen heute noch, trotz des Abbaues, 100% höher sind als vor dem Krieg. Wo ist da nun die Kaufkrafttheorie, wie hat sich die ausgewirkt? Wenn man nicht die Massnahmen gehabt hätte, die uns erlaubten, die billigen ausländischen Waren zurückzuhalten, so wäre, trotz hoher Besoldungen und relativ hoher Löhne, der Zusammenbruch der Preise vollständig gewesen, trotz dieser vielgepriesenen Kaufkrafttheorie. (Zuruf: Wir haben ja die Deflation.) Ich mache mir zum Grundsatz, auf solche Sachen, die hineingeworfen werden, nicht mehr zu reagieren.

Und nun sind in der Diskussion in der Kommission Drohungen und Behauptungen ausgesprochen worden. Es ist von einem prominenten Führer gesagt worden: Wenn ihr Bauern in dieser Frage der Besoldungen und der Pensionen nicht eine andere Haltung einnehmt, dann werden wir eure Preise zusammenschlagen lassen, wir werden nicht mehr dazu Hand bieten, eure Preise zu halten. Ich möchte nur, um den Gerechtigkeitsinn des betreffenden Führers hier darzulegen, auf folgende Zahlen hinweisen: Die landwirtschaftlichen Produktpreise haben heute einen Stand von 105, gemessen an den Vorkriegspreisen von 100. Wenn der Konsument sich beklagt, er müsse doch viel mehr bezahlen, als damals, so ist das nicht unsere Schuld. Der Zwischenhandel ist heute durch alle möglichen Sachen so belastet, dass auch er eine vermehrte Spanne haben muss, damit er leben und seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Letzten Endes muss das der Konsument bezahlen. Dort liegt Verschiedenes, was man nicht abklären kann. Und nun kommt Herr Duttweiler und will alle, die zwischendrin sind, erwürgen und will alles auf dem kürzesten Weg von der Produktion zum Konsum führen. Damit kann man die Spanne gewaltig reduzieren, aber wenn wir das durchführen, dann haben wir wieder 100,000 Leute mehr auf der Strasse und wissen nicht, was wir mit ihnen anfangen sollen. Deshalb ist das sicher volkswirtschaftlich nicht das richtige Vorgehen. Die landwirtschaftlichen Produktpreise stehen heute auf 105; die Lebenshaltung auf 129; die Besoldungen der Leute, die hier und im eidgenössischen Parlament in Frage stehen, sind aber auf 200. Ist da nicht etwa noch eine gewisse Spanne? Ist es gerecht, wenn man nun droht: Wenn hier abgebaut wird, bei denen mit 200, so soll auch bei denen mit 105 wieder abgebaut werden? Ist das eine Moral, die man in der heutigen Zeit verantworten kann? Das ist in meinen Augen eine ungeheure Ungerechtigkeit, wenn solche Sachen aus dem Munde eines Mannes kommen, den man ernst nehmen soll. Ich muss sagen, dass wir uns deswegen nicht einschüchtern lassen, weder hier, noch an einem andern Ort. Wir lassen uns nicht vom Weg der Tatsachen abbringen.

Als weiteres Argument sind in der Kommission die steigenden Preise angeführt worden. Man sagte, die Preise seien doch überall im Steigen begriffen, daher sei es unvorsichtig, in diesem Moment einen Abbau durchzuführen. Wir haben nun verschiedene

Erfahrungen über steigende Preise hinter uns. Schon oft hiess es, es sei ein Silberstreifen aufgetaucht am Welthorizont; jetzt könne man die Hoffnung hegen, es komme wieder besser. Plötzlich ist alles wieder ganz anders geworden, viel schlimmer als vorher. Ein ansteigender Weltmarktpreis sagt für uns nichts, denn unsere Preise sind noch viel höher als die Weltmarktpreise für alle Produkte, nicht nur für die landwirtschaftlichen, dass diese Weltmarktpreise noch lange steigen müssen, bis sie unsere Preise berühren. Diese Sache kann uns keinen Eindruck machen. Uebrigens könnte man sagen, dass ja in einem solchen Fall unser Antrag der Lage viel besser angepasst ist. Wir wollen in einem Jahr, wenn die Preise gewaltig gestiegen sind, über die Sache reden, wir müssten ja dann vielleicht nicht abbauen, sondern sogar aufbauen.

Nun noch zwei Worte über die Haltung der verschiedenen Parteien. Wir müssen heute wieder einmal die bekannte Wahrnehmung machen, dass diese Frage nicht sachlich, sondern politisch entschieden wird. Jede Partei kann hier natürlich vorgehen, wie sie es verantworten kann. Unsere Partei hat den Beamten, die wir bei uns haben, erklärt, dass sie alles tue, was möglich sei und was sie verantworten könne, und wenn die Herren deswegen von der Partei weggehen, weil sie einen gerechten Abbau nicht auf sich nehmen wollen, dann wollen wir sie ziehen lassen. Ich bin nicht Parteipräsident und nicht Fraktionspräsident, aber meine persönliche Auffassung geht dahin. Man kann nicht mit ein paar Franken die politische Gesinnung eines Menschen erkaufen. (Unruhe.) Ich möchte den Präsidenten bitten, einzuschreiten; ich habe nicht mehr im Sinne, mich selbst gegen solche Sachen zu wehren. Die Zeiten sind viel zu ernst, als dass man alle diese Dinge nur von der politischen Seite betrachten dürfte. Man spricht von den Stadtratswahlen, spricht von allem Möglichen, man hätte gern alles das nicht behandelt, weil man glaubt, das schade den Stadtratswahlen. Ich wiederhole: Die Frage ist eine ausserordentlich wichtige Wirtschaftsfrage; wenn wir weiterhin politisch statt sachlich entscheiden, kommen wir zu keinem Resultat. Man hat schon lange gesagt, ich sei ein Schwarzseher, hin und wieder hat man mich sogar einen Reaktionär genannt. Das berührt mich wenig; ich behaupte: Heute steht alles auf dem Spiel, aber grosse Teile der schweizerischen Arbeiterschaft, des Schweizervolkes überhaupt, wissen gar nicht, wo wir eigentlich stehen, sonst könnten sie nicht eine solche Haltung einnehmen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass das schweizerische Volkseinkommen von Fachleuten in der Blütezeit der Wirtschaft auf 10 Milliarden taxiert worden ist. Heute wird es auf 6 Milliarden veranschlagt. Kann man sich mit 6 Milliarden gleichviel erlauben, wie mit 10? Kann sich ein Privatmann dasselbe leisten wie vorher, wenn er nur noch 6000 Fr. Einkommen hat, statt 10,000 Franken? Das kann er nicht, sondern er wird nach und nach einsehen müssen, dass ein gewisser Abbau seiner Ansprüche eintreten muss. Das wird sicher kommen, da gibt es kein Entrinnen; ein Abbau der Lebensansprüche wird totsicher eintreten. Damit soll nicht gemeint sein, dass wiederum gewaltige Unterschiede hergestellt werden zwischen gewissen Volkskreisen, wie das früher der Fall war und heute noch der Fall ist, sondern das soll heissen

sen, dass ein gerechter Ausgleich bestehen bleiben soll.

Das wäre das, was ich namens unserer Fraktion hier zu sagen gehabt hätte. Zum Schluss ist mir vielleicht noch eine persönliche Bemerkung erlaubt. Sie bezieht sich zunächst auf die Berichterstattung über die erste Kommissionssitzung. Bisher habe ich noch nie gesehen, dass man aus der ersten Kommissionssitzung in der Presse Bericht erstattet hätte. Diesmal ist es geschehen; da hat man mich in der Presse überall als den «bekannten Abbauer» dem Volke vorgestellt; sogar im halbamtlichen Schulblatt stand ein solcher Artikel, mit O. G. unterschrieben. Ich weiss nicht, wen das angeht. (Heiterkeit.) Auch in diesem Artikel hat man mich als Abbauer vorgestellt. Nun ist es klar, dass man damit nicht für mich Reklame machen will. Ich habe sie ja auch nicht nötig von dieser Seite. Man will mich misskreditieren in solchen Sachen, und man will offenbar noch Einschüchterungsversuche machen, die auf mich jeden Eindruck verfehlen, denn der «Abbauer Gnägi» ist zu meiner grossen Ueberraschung sogar in der Stadt Bern letzthin als Nationalrat gewählt worden. Das hätte ich nicht für möglich gehalten, nachdem ich noch vor 8 Jahren in der Stadt Bern der letzte auf der Liste war. Heute bin ich sogar gewählt. Daraus muss man schliessen, dass auch die Beamtenstadt Bern mit dem «Abbauer Gnägi» einverstanden ist. Ich möchte nur noch folgendes sagen: Achtmal stand ich in der Grossratswahl und sechsmal als Nationalratskandidat in der Wahl. Ich hatte nie Ursache, mich über das Urteil des Volkes zu beklagen. Es ist mir immer Gerechtigkeit widerfahren. Das ist ein Zeichen, dass man sich über das Urteil des Volkes nicht zu beklagen braucht. Das ist mir unendlich viel wichtiger und massgebender als gewisse Anrempelungen, kommen sie, woher sie wollen. Ich werde mir erlauben, auch in Zukunft meiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, und werde sicher niemand fragen, was ich in dieser oder jener Frage für eine Stellung einzunehmen habe. Es wird nun wieder ein Hagelwetter kommen, aber das macht nicht viel aus; ich darf mich nicht mehr aufregen, mein Arzt hat mir das mit aller Deutlichkeit erklärt. Ich unterstütze warm den Antrag der Regierung. Er bringt das, was einzig richtig ist, das, was wir allein machen können.

Präsident. Herr Gnägi hat die reglementarische Redezeit überschritten. Ich habe ihn nicht unterbrochen, in der Annahme, dass sich vielleicht die Diskussion auf einige Fraktionsredner beschränken lässt. Wenn das der Fall ist, so schadet es nichts, wenn vielleicht die Hauptredner ein paar Minuten länger reden als das Reglement zulässt.

Bratschi (Robert). Ich will versuchen, in der vorgeschriebenen Redezeit fertig zu werden. Ich sehe mich aber immerhin veranlasst, auf die Ausführungen des Herrn Gnägi Einiges zu antworten. Herr Gnägi ist unter anderm davon ausgegangen, in der Botschaft an das Volk zum Wiederherstellungsgesetz sei kein Versprechen enthalten. Ich möchte an die Spitze meiner Ausführungen die bekannte Auffassung des Bernervolkes in Frage des Abbaues stellen. Darüber, wie das Bernervolk vom Lohnabbau denkt, brauchen wir keine Worte zu ver-

lieren. Das Bernervolk hat innert kurzer Zeit viermal Gelegenheit gehabt, sich auszusprechen. Es hat einmal mit 60,000 Unterschriften im Jahre 1933 ein Referendum unterstützt. Als die Unterschriftenzahl bekannt wurde, hat Herr Gnägi in einer andern Kommission, in der Kommission für den ersten Lohnabbau beim kantonalen Personal, gesagt, wir werden doch nicht etwa daran glauben, dass in der Volksabstimmung am 28. Mai noch 60,000 Bürger gegen den Lohnabbau stimmen werden. Herr Gnägi hatte recht, es waren nicht 60,000, sondern 93,000. Das Bernervolk hat mit grosser Mehrheit den eidgenössischen Lohnabbau abgelehnt. Dieses Bernervolk nahm ein drittes Mal Gelegenheit, sich zur Frage des Abbaues auszusprechen, bei der Kriseninitiative, wo die Frage ganz eindeutig und klar gestellt worden ist: Wer will weiter die Politik des Abbaues und der Deflation, und wer will die gegenteilige Politik? Wir haben im Bernervolk über 90,000 Unterschriften gegen die Abbaupolitik aufgebracht und am 2. Juni ist trotz allen Mitteln, die angewendet werden konnten, um das Volk so zu beeinflussen, dass es die Initiative ablehne, die grosse Masse von über 90,000 Schweizerbürgern im Kanton Bern der Initiative treu geblieben. Man konnte nicht mehr sagen, was man nach dem 28. Mai 1933 gesagt hat, damals seien die Neinsager dabei gewesen. Im Juni 1935 hatte man keine Neinsager, sondern alles Jasager, und dennoch haben wir es auf eine gleich hohe Zahl wie am 28. Mai 1933 gebracht. Sie haben am 28. Mai nein gesagt gegen den Abbau und am 2. Juni ja gesagt zu einer Politik, die sich ebenfalls gegen den Abbau richtet.

Ueber die Meinung des Bernervolkes brauchen wir also nicht mehr zu orakeln; das ist völlig klar: Das Bernervolk hat in seiner grossen Mehrheit die Politik, die Herr Gnägi befürwortet, nicht angenommen, und zwar auch die Landwirtschaft nicht, das ist bewiesen, und das wird auch nicht durch den Hinweis entkräftet, dass Herr Gnägi schon achtmal als Grossrat gewählt worden ist, und fast immer an der Spitze seiner Liste, und dass er jetzt sogar in der Stadt Bern als Nationalrat gewählt worden ist. Das alles ändert an der Tatsache nichts, dass das Bernervolk die Wirtschaftspolitik, die Herr Gnägi befürwortet, zweimal ganz kategorisch mit grosser Mehrheit abgelehnt hat. Sogar grosse Kreise der Landwirtschaft, die Herr Gnägi hier zu vertreten behauptet, sind ihm in seiner Wirtschaftspolitik nicht gefolgt. Nicht nur das Bernervolk, auch das Schweizervolk behält sich vor, bei Wahlen seine eigenen Wege zu gehen, und bei Sachfragen wieder andere Wege einzuschlagen. Das Volk ist der Meinung, es stimme einmal den angestammten Parteien, aber wenn Sachfragen kommen, nehme es sie genau unter die Lupe; wenn die Vertreter im Parlament das machen, was es erwarte, was seiner Auffassung entspreche, stimme es zu, wenn ein Gesetz kommt, aber wenn diese Vertreter etwas anderes machen, lehne es das eben ab und korrigiere das, was im Parlament gemacht worden ist. Wenn Herr Gnägi seine Wirtschaftspolitik den gleichen Leuten, die ihn mit hoher Stimmenzahl gewählt haben, vorlegt, dann werden diese gleichen Leute, diese Mehrheit im Kanton, eben sagen, in diesem Punkte seien sie mit Herrn Gnägi nicht einverstanden. (Zuruf: Die «Gnägi-Partei» hat ja die Mehrheit verloren.) Das stimmt; sie ist nicht mehr Mehrheitspartei im Kan-

ton Bern, nur noch in der Regierung, aber im Grosse Rat nicht mehr.

Nun die Kosten der Lebenshaltung. Tatsache ist, dass der Index steigt. Warum er steigt, wie lange er steigt, wie weit er steigt, das weiss niemand; auch Herr Gnägi gibt uns darüber keine Auskunft. Tatsache ist, dass der Grosshandelsindex innert weniger Monate in der Schweiz um 6 Punkte gestiegen ist, mehr gestiegen ist, als er seit langer Zeit gesunken ist. Der Kleinhandelsindex kommt bekanntlich immer etwas hintennach; aber auch er ist in den letzten Monaten um 3 Punkte gestiegen. Wir wissen, dass gegenwärtig im Bund eine Finanzpolitik gemacht wird, die in keiner Weise geeignet ist, die Preise zu senken. Es sind Zölle erhöht worden, es wird eine Umsatzsteuer diskutiert, alles Massnahmen, die preissteigernd wirken. Das spricht dafür, dass die Preise weiter steigen werden. Auch die internationale Lage ist nicht derart, dass ein weiterer Preisfall zu gewärtigen ist. Er ist auch nicht zu wünschen. Wenn man den Handelsteil der grossen bürgerlichen Zeitungen liest, kann man nicht damit rechnen, dass die Preise weiter sinken werden, sondern man muss möglicherweise damit rechnen, dass die Preissteigerungen nicht nur vorübergehender Natur sind, sondern dass sie, insbesondere soweit sie in Amerika ihren Ursprung haben, seriösere Unterlagen besitzen, als dass man sie als vorübergehende Erscheinung betrachten könnte. Es muss mit der Tatsache gerechnet werden, dass die Preise wieder steigen.

Es ist vorhin von Herrn Duttweiler gesprochen worden. Ich weiss nicht, was er im Nationalrat machen wird; das wird sich zeigen. In einer Wirtschaftskonferenz hat er gesagt, man könne über die Sache denken, wie man wolle, jedenfalls gehe es nicht an, die Preise zu steigern und die Löhne zu senken; das sei ein Widerspruch, über den man nicht hinwegkommen werde. Die Löhne des Staatspersonals sind nicht zu hoch; sie sind beim untern Staatspersonal sehr bescheiden, und zwingen die Leute auch zu einer sehr bescheidenen Lebenshaltung. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiss das, und kann nicht etwas anderes behaupten, es sei denn, er wolle sich mit den Tatsachen und der Wahrheit in Widerspruch setzen. Die kleinen Leute unter dem bernischen und eidgenössischen Staatspersonal können so leben, dass sie knapp neben den Schulden und der Not vorbeikommen. So ist die Situation. Sie sind heute besser daran, als viele andere; sie sind aber in der Hochkonjunktur viel schlechter daran als viele andere. Es wird da immer ein gewisses Mittel innegehalten. Und da kann man nicht in dem Moment, wo sie etwas besser gehalten sind, kommen und sagen, jetzt müssen sie auch dort hinunter, wo die andern sind, denn diese Leute haben ja nicht die Möglichkeit, ihre Lage sofort zu verbessern, wenn die Konjunktur wieder besser wird, eine Möglichkeit, die die andern besitzen.

Es ist von der Erklärung der Regierung gesprochen worden. Diese spielt nach meiner Meinung eine entscheidende Rolle. Bei der Behandlung des Finanzgesetzes hat Herr Regierungsrat Guggisberg eine erste Erklärung abgegeben, die nach dem Tagblatt folgenden Wortlaut hat: «Der Regierungsrat ist mit der grossrätlichen Kommission einstimmig der Auffassung, wir sollten jetzt nicht noch mit dem vorliegenden Gesetz die Lohnfrage anschneiden,

sonst kommen wir überhaupt nirgends hin. Es scheint mir auch, wir müssen froh sein, dass die Lohnfrage gelöst ist für 1934 und 1935. Es hat keinen Sinn, das Gesetz noch mit dieser wichtigen Frage zu belasten. Ich gehe sogar weiter und darf im Einverständnis mit meinen Kollegen im Regierungsrat erklären, dass, wenn das Gesetz angenommen wird, der Regierungsrat den Antrag einreichen wird, dass man einfach die Lohnfrage für weitere 2—3 Jahre so ordnet, wie in den Jahren 1934/1935. Ich betone, unter der Voraussetzung, dass dieses Gesetz angenommen wird.» Es ist völlig klar, dass man mit dieser Erklärung im Namen der Regierung einen Einfluss auf einen Teil der Stimmberechtigten ausüben wollte, damit diese dem Gesetz zustimmen. Das wird niemand in Abrede stellen wollen. Die Erklärung ist zweimal wiederholt worden. Ich habe Herrn Regierungsrat Guggisberg bei der Erklärung behaftet, und er hat sie am Schluss der Beratung wiederholt; sie gilt, sie ist namens der Regierung abgegeben.

Nun ist der 30. Juni vorbei; es ist so gegangen, wie die Regierung und wir alle gewünscht und gehofft haben. Die Bürger, an die sich die Regierung gewendet hat, haben Wort gehalten und dem Gesetz zugestimmt, die Gewerkschaften sind kategorisch dafür eingetreten, ebenso das Staatspersonal. Nun stellt sich die Frage: Kann die Regierung, nachdem sie die Leute durch verschiedene Vorkehren, unter anderm durch ihre Erklärung, veranlasst hat, für das Gesetz zu stimmen, nachträglich, nachdem die Leute in guten Treuen angenommen haben, die Löhne bleiben für zwei Jahre, kommen und sagen, das gelte jetzt nicht mehr, sondern das gelte nur noch für ein Jahr? Das scheint mir einfach völlig unmöglich. Niemand kann die Regierung von der Haltung ihres Versprechens entbinden, auch der Grosse Rat nicht. Wir können etwas Anderes beschliessen, als was die Regierung beantragt, aber ich bin der Meinung, wenn Herr Gnägi die Ansicht hat, dass man etwas Anderes hätte beschliessen sollen, hätte er früher aufstehen müssen, vor dem 30. Juni. In dem Zeitpunkt, als die Regierung das Versprechen abgab, hätte er aufstehen und sagen müssen, dass seine Partei die Regierung nicht decken werde, dass sie volle Freiheit haben wolle. Herr Gnägi darf nicht durch sein Stillschweigen den Eindruck aufkommen lassen, das Versprechen der Regierung sei auch das Versprechen des Grossen Rates. Dieser Eindruck musste entstehen, denn von keiner Seite ist irgend ein Vorbehalt oder Einwand erhoben worden. Wenn gerade die Partei, die die Mehrheit in der Regierung stellt, nichts sagt, haben alle andern Parteien das Recht, anzunehmen, diese Partei sei einverstanden; denn wir können nicht annehmen, dass die Regierungsfraktion der Bauern- und Bürgerpartei etwas ganz Anderes macht als die Grossratsfraktion. Die Grossratsfraktion hätte die Pflicht gehabt, sofern sie nicht einverstanden war, festzustellen, dass das, was die Regierung sagt, nicht die Meinung der Partei oder der Fraktion sei, dann wäre das klar gewesen. Das Versprechen ist unbeanstandet geblieben. Hintendrein, wenn andere Wort gehalten haben, kommt man und sagt, die Geschichte sei nicht so gemeint, man nehme sein Versprechen zurück.

Ich muss sagen, das Votum des Herrn Regierungsrat Guggisberg in der Kommission hat mir viel

besser gefallen als das von heute. In der Kommission hat er schlank und klar gesagt, die Regierung habe das versprochen, und die Regierung des Kantons Bern halte Wort. Das war ein schönes und stolzes Wort, aber das sollte heute auch noch gelten. Die Regierung darf nicht kommen und sagen, jetzt habe der Grosse Rat anders beschlossen, jetzt gelte dieses Wort nicht mehr. Wenn die Regierung will, dass man auf ihre Worte in Zukunft noch Vertrauen setze, so muss sie den Standpunkt, den Herr Gnägi hier vertritt, auch hier bekämpfen, wie sie es in der Kommission tat. Die Regierung wird noch mehr mit dem Personal verhandeln müssen, und es wird auch weiterhin darauf abkommen, ob das Personal auf die Worte der Regierung abstellen kann.

Es ist ausserordentlich wichtig, dass das Personal auch diesmal wisse, dass die Regierung wenigstens Wort halten wollte; wenn das Versprechen nicht gehalten wurde, so ist das auf eine andere Instanz zurückzuführen. Ich war erstaunt, dass Herr Regierungsrat Guggisberg Auswege gesucht hat, um das Wort nicht halten zu müssen. Es wäre besser gewesen, er hätte das wiederholt, was er in der Kommission gesagt hat: Wir halten fest; wenn jemand anders uns hindern will, das Versprechen zu halten, so ist es Sache dieser andern, das zu verantworten. Es geht nach meiner Meinung etwas um das Ansehen der Regierung, der staatlichen Behörden und des Staates überhaupt. Ich glaube nicht, dass man gelten lassen kann, dass die Regierung durch den Beschluss zum Budget entlastet sei. Ich konnte leider den Beratungen nicht beiwohnen, habe aber die Verhandlungen in der Presse verfolgt. Das Budget ist zurückgewiesen worden, mit dem Auftrag, das Gleichgewicht zu suchen und möglichst bald herzustellen. Aber niemand hat der Regierung gesagt, dass das gemacht werden soll auf dem Weg, dass die Regierung ein Wort, das sie dem Personal unter ganz bestimmten Voraussetzungen gab, nicht halten soll. Niemand kann nachher den Schluss ziehen, das Wort, das der Regierungsrat vor dem 30. Juni gegeben habe, gelte nach Rückweisung des Budgets nicht mehr.

Es ist vom Staatskredit gesprochen worden. Dieser beruht zum Teil auf dem Budgetgleichgewicht; er beruht aber auch auf dem Vertrauen, das man zum Staat hat. Dieses Vertrauen zum Staat wird sicher nicht vergrössert, wenn die höchsten Stellen des Staates ihr Wort nicht halten. Auch der Staatskredit wird so nicht besser. Herr Gnägi sagt, er sei nicht personalfeindlich. Das haben wir gar nicht zu untersuchen, mich nimmt das soweit gar nicht wunder, ob Herr Gnägi Freund oder Gegner des Personals sei. Ich muss allerdings gestehen: Bis heute habe ich von seiner Personalfreundlichkeit weder hier noch an anderem Orte etwas bemerkt. Wir wollen das aber nicht weiter untersuchen. Das Votum Gnägi hat den Eindruck gemacht, dass man mit der Rückweisung des Budgets indirekt einen Zweck erreichen wollte, nämlich den, um das Wort der Regierung heranzukommen, mit einer ganz kleinen Sophisterei erklären zu können, jetzt sei die Regierung an ihr Wort nicht mehr gebunden, und ihr zu ermöglichen, von ihrem Wort zurückzutreten. Wenn man das gewollt hätte, hätte man das in der Budgetdebatte sagen müssen, dass es sich darum handle, die Löhne so bald als möglich herabzu-

setzen, wenn nicht schon auf 1. Januar 1936, so doch spätestens auf 1. Januar 1937.

Herr Gnägi beklagt sich, dass die Beamten gegen den Abbau seien. Das ist eine Krankheit, an der alle leiden, wenn es darum geht, Positionen zu verschlechtern. Jedermann wehrt sich dagegen, auch Herr Gnägi. Auch die Beamten wehren sich nun, und das ist ganz recht, denn es wäre ein bedenkliches Zeichen, wenn wir soweit gesunken wären, dass sich die einzelnen Volksgruppen nicht mehr gegen eine Verschlechterung zur Wehr setzen. So schlecht steht es noch nicht. Das Personal ist entgegengekommen, hat den ersten Lohnabbau angenommen, und ist bereit, ihn weiter zu tragen; es hat aber die Meinung, dass das für die nächsten zwei Jahre genügen sollte, umso mehr als die Regierung sagt, sie wolle auf 1. Januar 1938 überhaupt eine Neuregelung der Besoldungen bringen. Dann wird man darüber reden können.

Man hat von Vertrauenskrise gesprochen. Gerade die Partei des Herrn Gnägi hat sich auf eidgenössischem Boden dagegen gewehrt, dass in gewissen Punkten Versprechen abgegeben wurden, die nicht gehalten wurden, wie z. B. in der Alkoholfrage und einer Reihe anderer Fragen. Die Partei hat sich beschwert, dass nichts so geeignet sei, Miss-trauen zu schaffen, wie die Nichtinnehaltung von Versprechen. Von dort her komme das Misstrauen. Es ist aber nicht besser, wenn im Kanton abgegebene Versprechen nicht gehalten werden, als im Bund abgegebene, auch wenn es diesmal nicht die Landwirtschaft betrifft, sondern einen andern Teil der Bevölkerung.

Herr Gnägi kam dann auf die Kaufkrafttheorie zu sprechen. Wir wollen die ganze Geschichte nicht abwickeln. Wenn er sagt, die Kaufkraft habe sich nicht ausgewirkt, so deshalb, weil die entsprechende Politik nicht gemacht werden konnte, weil sie von Ihnen immer abgelehnt worden ist. Sie haben in Deflationspolitik gemacht und haben daher heute die Folgen und die Wirkungen der Deflationspolitik zu tragen. Es wird sich zeigen, wie lange die Schweiz diese Wirkungen ertragen kann. Nachdem 43 Staaten das nicht konnten, ist die Frage, ob die Schweiz und andere diese Deflationspolitik weiter ertragen. Herr Gnägi sagt, die landwirtschaftlichen Preise seien gefallen; nun müssen die andern Preise auch hinunter. Ich habe Herrn Gnägi in der Kommission gesagt, die Landwirtschaft müsse sich überlegen, ob sie die Abbaupolitik weiter unterstützen wolle. Herr Gnägi weiss so genau wie ich, dass die landwirtschaftlichen Preise eine Voraussetzung haben, nämlich einen rechten Lohn des Arbeiters und des Beamten. Wenn dieser rechte Lohn nicht da ist, dann wird der landwirtschaftliche Preis zusammenbrechen; Ihr könnt machen, was Ihr wollt. Wenn Herr Gnägi das nicht weiss, ist er politisch nicht am rechten Platz. Mehr habe ich in der Kommission nicht gesagt, und wiederhole das hier. Ich habe nicht gedroht, sondern nur auf gewisse Wirkungen aufmerksam gemacht, die dem Abbau auf dem Gebiete der Preise und der Löhne zwangsläufig folgen. Es trägt nichts ab, mit irgendwelchen künstlichen Massnahmen die Preise in der Landwirtschaft zu heben. Wenn die Bevölkerung, die sie zahlen muss — das ist nicht eine dünne Oberschicht von Kapitalisten, sondern die breite Masse des Volkes, das in der Industrie, im Verkehr und Verwaltung

arbeitet —, sie nicht mehr zahlen kann, deshalb, weil man die Löhne abbaut, gehen die landwirtschaftlichen Preise von selbst zurück. Das ist die Politik, mit der Sie Herrn Duttweiler den Hasen in die Küche gejagt haben; diese Abbaupolitik zwingt den kleinen Mann, rücksichtslos dort zu kaufen, wo es am billigsten ist, damit er für den Zahltag, der immer kleiner wird, noch etwas bekommt. Man schimpft so viel über die Konkurrenz und die Migros. Die Wirtschaftspolitik, die das Gewerbe in letzter Zeit unterstützt hat, hat systematisch der Migros geholfen und deren Konkurrenzfähigkeit gestärkt.

Wenn Herr Gnägi immer mit dem Landesindex von 200 hausiert, so habe ich schon früher gesagt und muss das hier wiederholen: Wir lehnen es ab, dass man 1913 oder 1914, diesen zufälligen Zeitpunkt, als den annimmt, auf den man abstellen kann. Wir sagen mit aller Eindeutigkeit und Klarheit: Mit Bezug auf die Löhne wollen wir den Zustand von 1913/1914 nicht mehr, wir werden uns dagegen wehren, dass man die Arbeiterschaft und das öffentliche Personal wieder auf das Niveau von 1913 zurückbringe. Damals wurden dem untersten Personal im Kanton und im Bund zum Teil Löhne bezahlt, die kein anständiger Privatunternehmer bezahlte. Die Zustände wollen wir nicht mehr; wir lehnen es ab, dass man von diesen unmöglichen Ziffern von 1913 ausgeht und dass man glaubt, 1913 sei der anerkannte Ausgangspunkt, die Grundlage, die für alle annehmbar wäre.

Herr Bärtschi hat einen Versuch zur Verständigung angestellt. Dieser ist gescheitert, wenn ich richtig informiert bin — ich bin nicht mehr in der Kommission — an Herrn Gnägi. Wenn Herr Gnägi zugestimmt hätte, wäre die Verständigung in der Kommission zustande gekommen. Herr Gnägi hat erklärt, er gebe nicht nach, er hat in der Kommission gesagt, es möge passieren, was wolle, er halte den Antrag aufrecht, selbst wenn er im Grossen Rat allein stehen sollte. Er hat seine Leute in diesem Sinne verständigt, und so ist eine Verständigung in der Kommission nicht zustande gekommen. Man kann das bedauern oder meinen, es sei recht so; ich stelle lediglich fest, dass die Verständigung an Herrn Gnägi gescheitert ist, und zwar deshalb, weil er kategorisch erklärte, er mache da nicht mit. Ich nehme an, dass dieser Antrag von Herrn Bärtschi nicht etwa die Meinung haben könne, dass die ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, die gegenwärtig tatsächlich bestehen, Voraussetzung für eine Aenderung sein könnten. Ich habe Stimmen gehört, die erklären, wir seien in ausserordentlicher Lage, wir haben hochgradig gestörte wirtschaftliche Verhältnisse. Wenn der Antrag jetzt gestellt und angenommen wird, müssen die Verhältnisse von heute als Ausgangspunkt genommen werden; die neuen Verhältnisse müssen dann stark von den heutigen abweichen, um innert der zwei Jahre auf das zurückkommen zu können, was nach Antrag Bärtschi angenommen worden ist.

Für uns ist zu sagen, dass die Annahme des Antrages Bärtschi für uns die Geschichte nicht etwa unmöglich macht, obschon ich sagen müsste, dass ich viel lieber, insbesondere vom Standpunkt der Erklärung der Regierung aus, gesehen hätte, der Grosse Rat würde die Erklärung, die die Regierung abgegeben hat, und die er stillschweigend gut-

geheissen hat, heute halten und würde schlank und klar sagen: Wir verlängern das Dekret für zwei Jahre.

Auf die weiteren Bemerkungen des Herrn Gnägi möchte ich nicht eintreten, auch nicht auf seine parteipolitischen Ausführungen. Herr Gnägi hat gesagt, man sollte solche Fragen von sachlichen, und nicht von parteipolitischen Gesichtspunkten aus beurteilen. Ich muss sagen, dass die letzte Bemerkung, die er gemacht hat, er sei mit der Abbaupolitik sehr gut gefahren und habe immer viel Erfolg damit gehabt, nicht darauf schliessen lässt, dass die parteipolitischen Erwägungen keine Rolle gespielt hätten. Die Haltung unserer Partei in dieser Frage war immer absolut klar: wir haben diese deflationistische Abbaupolitik überall bekämpft, wo sie sich zeigte; wir bekämpfen sie auch hier. Mit Parteipolitik im engsten Sinne hat das nichts zu tun, wir führen den Kampf gegen den Abbau nicht um der Reklame willen, sondern weil wir überzeugt sind, dass der Abbau das ganze Land und Volk in Chaos und Unglück führt. Wir führen den Kampf gegen den Abbau deshalb, weil wir überzeugt sind, dass es der Landwirtschaft, dem Gewerbe und der Arbeiterschaft gleich schlecht gehen wird. Das ist die Ueberlegung, die uns Anlass gibt, den Abbau zu bekämpfen. Wir werden ihn weiter bekämpfen, gleichgültig, ob Herr Gnägi uns deswegen irgend etwas unterschiebt oder nicht. Unsere Auffassung stützt sich auf Erfahrungen in der Schweiz und im Ausland. Wir werden diese Auffassung weiter vertreten, weil wir wissen, dass insbesondere das Bernervolk hinter uns steht. Es hat das wiederholt bewiesen. Ich möchte den Grossen Rat bitten, entsprechend den Erklärungen der Regierung, entsprechend seiner eigenen Haltung im Juni und entsprechend der Auffassung des Bernervolkes dem Mehrheitsantrag zuzustimmen, nämlich das Dekret bis Ende 1937 zu verlängern.

Präsident. Meiner Meinung nach sollten Sitzung und Session heute mittag geschlossen werden. Das Besoldungsdekret muss in dieser Session erledigt werden; ich nehme an, nach dieser allseitigen Abklärung werden wir nun damit bis mittag fertig. Die drei übrigen Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen, können verschoben werden, und zwar nicht etwa auf die Dezembersession, sondern auf später, da ich glaube, dass die ausserordentliche Dezembersession für das Budget reserviert bleiben muss.

v. Steiger. Namens unserer Fraktion möchte ich einige kurze Erklärungen abgeben. Es ist bisher sachlich diskutiert worden; ich glaube, man wird auch den Ausführungen des Herrn Gnägi die Sachlichkeit nicht absprechen wollen. Ich kann also Ueberflüssiges beiseite lassen und möchte nun nur Herrn Bratschi sagen, dass er sich in einem gewissen Irrtum bewegt, wenn er mit den 90,000 Stimmen, die im Kanton Bern die Kriseninitiative angenommen haben, argumentiert, und annimmt, dass sie damit auch die Frage entschieden haben, die uns heute beschäftigt. Es ist nicht gleich, ob man auf eidgenössischem Boden Abbau- oder Nichtabbaupolitik betreibt nach grossen Linien, oder ob wir hier im Kanton Bern in unserem Staatshaushalt sehen müssen, wie wir mit den Mitteln auskommen.

Es ist nicht gleich, ob wir mit dem eidgenössischen Finanzhaushalt, der sich anders finanziert, Politik treiben oder ob man hier sagen muss, wie man den bernischen Staatshaushalt einrichtet. In dieser Beziehung darf ich doch darauf hinweisen, dass das Gesetz vom 30. Juni nicht mit einer grossen Mehrheit angenommen worden ist, dass der bernische Staatshaushalt aus Steuern finanziert wird und dass diese Finanzierung gewisse Grenzen hat in der Tragfähigkeit des Volkes. Obschon alle Parteien ehrlich mitgeholfen haben, bewiesen die Abstimmungsziffern über das Gesetz vom 30. Juni deutlich, dass diese Grenze erreicht ist.

Nun möchte ich auf die Frage der Versprechungen kommen. Ich möchte von vornherein ablehnen, als ob wir hier im Ratssaal einander in zwei Lager getrennt gegenüberstünden, wovon das eine erklärt, es sei für die Einlösung eines gegebenen Wortes, während es zugleich dem andern Lager nachredet, dort seien die Wortbrecher. So darf man die Frage nicht stellen, sondern man hat darüber zu urteilen, welche Erklärungen abgegeben worden sind, und wenn es verschiedene sind, welche man vorzieht, welche schwerer wiegt. Ich möchte Herrn Bratschi erklären, dass die Regierung bei Beratung des Finanzgesetzes hier gesagt hat, sie setze voraus, dass man bei Annahme des Gesetzes während weiterer zweier Jahre die gleichen Löhne zahle. Wir hatten jedenfalls die gleiche Auffassung. Ich persönlich habe angenommen, die Finanzlage, die uns die Regierung mit dem Gesetz vorbereite, werde derart sein, dass man während zweier Jahre diese Löhne zahlen kann. Ich hätte jedenfalls keinen Anlass gehabt, in diesem Augenblick aufzustehen und der Regierung zu sagen, dass ich einen Vorbehalt mache. Der Rat hat hier absolut gutgläubig zugestimmt. Nun haben wir aber schon zwischen Juni und September konstatieren müssen, dass das Ergebnis, wie es sich nun präsentiert, absolut nicht so sicher ist, dass man nun diese Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes so unbedingt sicher habe. Nun der Rückweisungsantrag der Staatswirtschaftskommission, der mich bis zu einem gewissen Grade verwundert hat. Die Staatswirtschaftskommission war einstimmig; alle Parteien waren dafür, das Budget zurückzuweisen, mit der Anweisung, das finanzielle Gleichgewicht und das Budgetgleichgewicht jedenfalls bis 1937 herzustellen. Die Partei des Herrn Bratschi hat auch keinen Vorbehalt gemacht; sie hat nicht erklärt, dabei sei es aber klar, dass die zwei Jahre sichergestellt sein müssen, sondern sie hat einfach gewünscht, dass das ganze Budget als solches behandelt werde. Es wäre infolgedessen auch logischer gewesen, man hätte das Dekret, das wir jetzt diskutieren, mit dem Budget verschoben und hätte beide miteinander beraten. Der Rat hat anders beschlossen; wir müssen heute dazu Stellung nehmen und müssen diese Frage trennen. Man hat im Finanzgesetz dem Bernervolk auch versprochen, dass man sein Möglichstes tun werde, um dieses finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Wir stehen also in Tat und Wahrheit vor zwei Versprechungen, und wir müssen uns einfach schlüssig machen, welches die ehrlichste und anständigste Lösung ist und wie wir angesichts der beiden Versprechungen hier den richtigen Weg finden.

Es wäre sehr interessant — ich möchte das Herrn Dr. Bärtschi nur nebenbei sagen — über die

Frage, wie weit verwaltungsrechtliche Erklärungen dieser Art juristisch binden, zu diskutieren. Darüber sind namentlich in der Zeitschrift für bernisches Verwaltungsrecht schon sehr interessante Abhandlungen geschrieben worden. Man sah sich schon mehr als einmal vor die Notwendigkeit gestellt, dass ein Verwaltungskörper gegenüber Erklärungen, die er abgegeben hatte, angesichts veränderter Verhältnisse eine andere Stellung beziehen musste. Ich will gar nicht die juristische Seite behandeln, ich bin mit den Herren absolut einverstanden, dass das gegebene Wort gehalten werden muss. Wenn zwei Versprechungen da sind, die sich kreuzen, muss man sehen, welche im Interesse des Ganzen die wichtigste ist.

Worüber diskutieren wir heute? Wir sind nicht weit auseinander. Es dreht sich lediglich um die Frage, ob man heute ein oder zwei Jahre festlegt und nachher die Situation überprüft. Wir möchten Herrn Bärtschi seine Bemühungen, als Kommissionspräsident eine Vermittlung zu suchen, bestens verdanken; wir glauben aber nicht, dass diese Formulierung für das Personal die bessere Lösung bringt, als wenn man vorläufig ein Jahr sicherstellt. Es ist aus dem Votum Bratschi hervorgegangen, dass man schon über den Text des Vermittlungsvorschlages verschiedene Ansichten haben kann. Es ist der Sache besser gedient, wenn man eine klare Situation hat. Wir halten dafür, dass wir dem Personal den grösseren Dienst leisten, wenn wir sagen, dass wir seine Besoldungen für 1936 sicherstellen. Eine Formulierung, wie sie Herr Bärtschi vorschlägt, könnte sogar auf 1936 Anwendung finden. Es ist kein Vorbehalt gemacht für 1936 oder 1937; also könnte sogar für 1936 eine Revision eintreten. Wir erklären also: Es ist besser und einfacher, wenn man sich für das Jahr 1936 klar und sicher, ohne jeden Vorbehalt, festlegt, und für das Jahr 1937, ohne irgendwelches Präjudiz, nach den Budgetberatungen im Lauf des Jahres 1936, wenn dieser Bericht der Regierung da ist, entscheidet. Das kann ohne irgendwelche Heftigkeit geschehen, ohne dass die eine Gruppe der andern Wortbruch vorwirft. Die Regierung sollte als gute Hüterin des Staatswesens erklären, wenn sie die Verpflichtung übernehmen müsse, dass Budget und Rechnung ab 1937 ins Gleichgewicht kommen, so sei es vorsichtiger und richtiger, die Besoldungen nur auf ein Jahr festzulegen. Derjenige Geschäftsherr leistet seinen Teilhabern und seinem Personal den grössten Dienst, der nicht hohe Zinsen und Dividenden auszahlt, sondern ruhig Schritt für Schritt nach den vorhandenen Mitteln disponiert. Wir halten deshalb dieses Disponieren vorläufig für ein Jahr für das Richtige. Ich bedaure persönlich, dass wir hier vor zwei Erklärungen stehen, die sich kreuzen, die man gegeneinander abwägen muss, unter denen wir auswählen müssen. Ich glaube aber, wir seien alle der gleichen Meinung, dass wir versuchen wollen, hier das Beste zu finden, was wir haben können. Wir nehmen dabei für uns in Anspruch, dass wir ebenso sehr an das Interesse des Personals denken, wie die andere Seite, wenn wir uns Mühe geben, die Staatsfinanzen in Ordnung zu halten, wenn wir also den Weg beschreiten, den die Regierung uns vorschlägt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich nicht um meine eigene Sache, sondern es handelt sich um das An-

sehen der Regierung, wie Herr Bratschi ausgeführt hat; darum erlaube ich mir, das Wort zu ergreifen. Ich hätte es sonst nicht getan; aber wenn so grosse Worte in den Saal hineingeworfen werden, werden Sie dem Sprecher der Regierung gestatten, nochmals darauf hinzuweisen, dass der Grosse Rat den Regierungsrat in diese Situation gebracht hat. Man kann nicht der Regierung Auftrag geben — ohne Opposition der sozialdemokratischen Fraktion — das Gleichgewicht auf 1. Januar 1937 herzustellen, ohne dass man mindestens die Ueberprüfung der Löhne auf dieses Datum ermöglicht. Darüber muss man sich ganz klar sein. Entweder gibt man dem Regierungsrat diesen Auftrag nicht, dann kann er bei den zwei Jahren bleiben, oder wenn man ihm den Auftrag gibt, auf 1. Januar 1937 das Gleichgewicht herzustellen, so müssen die Löhne überprüft werden. Ich habe darauf hingewiesen, bevor der Grosse Rat einen Beschluss gefasst hat, und ich kann nicht akzeptieren, dass wir in dieser Beziehung das Wort gebrochen haben. Ich kann auch nicht annehmen, dass das eine Ausrede von Seite der Regierung sei. Wir brauchen in der Regierung keine Anträge und Beschlüsse des Grossen Rates als Ausreden für uns. Man müsste also sagen, der Grosse Rat habe es nicht ernst gemeint mit seiner Beschlussfassung, man solle das Gleichgewicht herstellen. Auf jeden Fall darf man die Regierung nicht in ein solches Dilemma versetzen, und darf ihr nicht Vorwürfe machen, wenn sie von ihrem ursprünglichen Antrag zurückkommt. So liegen die Dinge und nicht anders; ich kann also nicht akzeptieren, dass wir unser Wort gebrochen haben.

Perreten. Die verschiedenen Parteien haben sich so ineinander verstrickt, dass es sehr schwer sein wird, sie hier zu einem Vermittlungsantrag zusammenzuführen, auch wenn dieser sachlich noch so gut begründet ist. Das kann mich aber nicht hindern, in Anbetracht der Situation, die wir jetzt haben, den Rat zu ersuchen, dem Antrag Bärtschi zuzustimmen.

Stettler. Wir sind gezwungen, hier dem Herrn Finanzdirektor etwas zu entgegnen, wie wir das in der Kommission getan haben, hinsichtlich der Versprechungen und Beschlüsse des Grossen Rates und der Anträge der Staatswirtschaftskommission. In erster Linie ist festzustellen, dass das Budget nicht zurückgewiesen worden ist, sondern dass die Budgetberatung verschoben worden ist, auf den 16. Dezember. Und nun zum Beschluss, das Budgetgleichgewicht müsse hergestellt werden. Wir behaupten, der Grosse Rat habe keinen solchen Beschluss gefasst. Der Grosse Rat und auch wir in der sozialdemokratischen Fraktion hatten die Auffassung, dass diese Frage zur Besprechung kommen werde und wir hatten die Auffassung dass selbstverständlich in bezug auf die Herstellung des Budgetgleichgewichtes diese Diskussion über den Lohnabbau auch entscheidend sei. So haben wir die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors verstanden. Wir können dieser Auslegung der Regierung, der Grosse Rat habe beschlossen, das Budgetgleichgewicht sei per 1. Januar 1937 herzustellen, nicht folgen, solange wir nicht die materiellen Grundlagen in den Händen haben. Nun möchte ich den Herrn Finanzdirektor auch in der Beziehung kor-

rigieren, dass die sozialdemokratische Fraktion keinen solchen Auftrag gegeben hat. Ich möchte darauf verweisen, dass Herr Grimm im Namen der Fraktion auf diese Löhne aufmerksam gemacht hat, dass er mit aller Deutlichkeit erklärt hat, es werde unmöglich sein, ohne weiteres das Budgetgleichgewicht herzustellen. Daran werden wir uns wohl alle erinnern, wie die Diskussion verlaufen ist. Ich möchte deshalb die Behauptung ablehnen, dass der Grosse Rat beschlossen habe, es sei das Budgetgleichgewicht herzustellen, womit zugleich auch die Versprechungen über die Löhne des Staatspersonals präjudiziert seien.

Lengacher. Bei der ersten Beratung des Wiederherstellungsgesetzes in der Kommission habe ich mich gegen das Gesetz ausgesprochen; im Rate habe ich mich der Stimme enthalten. Wenn ich zum Schluss für das Gesetz eingetreten bin, so entsprang das in erster Linie meinem Verantwortlichkeitsgefühl und in zweiter Linie dem Willen, mitzuhelfen, neue Mittel für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereitzustellen. Ich halte das für unsere Pflicht. Ich habe am 28. Mai 1933 auch mitgeholfen, den Lohnabbau zu verwerfen, und habe für diese Verwerfung manchen Vortrag gehalten. Ich war dagegen, aus dem einfachen Grund, weil man den kleinen Lohnbezüglern genau gleichviel nehmen wollte, wie den grossen, und weil ich mir sagte: Auch vom Bauernstandpunkt aus haben wir kein Interesse, dem Kleinen den Lohn abzubauen. Wenn schon in der ersten Vorlage ein gestaffelter Lohnabbau gekommen wäre, hätte der Kanton Bern damals angenommen. Damit komme ich auf die Ausführungen des Herrn Bratschi, der darauf hinwies, das Bernervolk habe 1933 und in diesem Jahre wieder zur Lohnabbaufrage in dem Sinne Stellung genommen, dass es diesen Lohnabbau verworfen wissen wolle. Ich möchte Herrn Bratschi erwidern: Wenn das Bernervolk Gelegenheit gehabt hätte, zu einem gestaffelten Lohnabbau Stellung zu nehmen, der die kleinen Lohnbezüglern geschützt hätte, so hätte das Bernervolk, vorab die Arbeiterschaft, dem Lohnabbau zugestimmt. Das ist etwas, was sicher ist. Auch wenn wir heute für den Antrag der Regierung stimmen, so tun wir das nicht in dem Sinne, dass wir den Lohnbezüglern die Löhne drücken wollen. Auch heute stehen wir zum kleinen Lohnbezüglern; wir wollen nicht, dass das Personal auf die Stufe von 1913 hinabgedrückt werde. Das wollen wir auch vom Standpunkt des Bauern aus nicht. Ich habe beim Wiederherstellungsgesetz in der Kommission und im Rate gesagt, dass wir um einen gestaffelten Lohnabbau nicht herumkommen, um einen Abbau, der in erster Linie die grossen Einkommen hernimmt und die kleineren verschont.

Nachher ist die Frage der Kaufkrafttheorie von selbst gelöst, denn diese gilt nur für den, der einen Lohn hat, welcher genügt, um die Familie einfach und in Ehren durchbringen zu können.

Wenn wir nun aber die Lage unserer bernischen Staatsfinanzen sehen, dürfen wir uns absolut nicht mehr auf zwei Jahre verpflichten. Ich hoffe, die Verhältnisse werden sich nicht verschlechtern. Wenn eine Verschlechterung nicht eintritt, so bin ich der Letzte, der helfen würde, bei den kleinen Angestellten abzubauen. Heute aber müssen wir uns fragen, ob wir in dieser Schulden- und Defizitwirtschaft

weiterfahren wollen. Das wollen wir nicht. In der «Roten Revue» sagt Robert Grimm: «Die gegenwärtige Krise ist ein Zustand, keine vorübergehende Erscheinung. Die frühern Wirtschaftszustände gehören der Vergangenheit an und kehren nicht wieder. Aber der tiefe Ernst der gegenwärtigen und der kommenden Lage wird immer noch zu wenig begriffen.» Ferner: «Die Wirtschaft lebt von Reserven, die langsam zur Neige gehen.» Das sagen nicht wir, das sagt Herr Grimm. Wir hoffen nur, dass er nicht ganz recht habe, und dass wir einer besseren Zukunft entgegengehen. Aber weil wir keinen Beweis dafür haben, können wir uns nicht auf zwei Jahre hinaus zu etwas verpflichten, das wir dann nicht einhalten können und wo eine Nichterfüllung das Personal viel schärfer treffen würde. Wieso steht der Kanton Bern heute so schlecht? Das ist bald ausgerechnet, wenn man weiss, dass wir jährlich 7,5 Millionen allein für die Dekretsbahnen zahlen müssen, weil der Staat Bern vor dem Krieg auf die kommende Generation hin Schulden gemacht hat, wobei er hoffte, die guten Zeiten werden anhalten. Wollen wir nun in einer Zeit, wo die Krise sich so deutlich zeigt, nochmals auf die kommende Generation hin Schulden machen, sie verzinsen und amortisieren? Ich für mich kann dazu nicht Hand bieten. Wir werden auch wieder als Lohnabbauer taxiert. Aber wir werden doch nicht so vorgehen, wie die Sozialdemokraten in Zürich es gemacht haben, wo sie vor den letzten Stadtratswahlen den Bürgerlichen den Lohnabbau vorgeworfen haben, um dann, als sie wieder die Mehrheit errungen hatten, zwar nicht den Lohnabbau, aber ein Krisenopfer durchzuführen und eine Steuererhöhung um 15%. Das wollen wir nicht; ich bin überzeugt, dass auch die bernische Sozialdemokratie das Beispiel nicht befolgen will.

Auf der andern Seite muss ich eines sagen: Heute haben wir 37 Millionen Steuereingänge, davon gehen 30 Millionen an die Beamten zurück. Das ist doch ein gewisses Missverhältnis. Wo wollen wir noch weitere Steuern aus dem Volke herauspressen? Solange uns der Beweis nicht erbracht wird, dass die Sozialdemokratie helfen will, den Abbau durchzuführen, in erster Linie bei den grossen Pensionen — diese sind mein Steckenpferd — so lange leistet man den Beweis nicht, dass man Gelder bereitstellen will, um den Kleinen zu helfen.

Und nun die steigenden Preise. Wir wollten gern, die Preise würden steigen, wir wollten gern, Herr Bratschi hätte recht; wenn unsere Preise steigen, würde ich mich nie dazu hergeben, auch einem mittleren Beamten den Lohn zu kürzen, vor allem dann nicht, wenn der Staatshaushalt ein wenig im Gleichgewicht bleibt. Da können Sie mich beim Wort nehmen.

Nun habe ich fast das Gefühl, dass es bei einigen Befürwortern oder Gegnern um die eigene Position gehe. Ich hoffe, wir werden zusammenstehen, um zu verhindern, dass es gegen den kleinen Mann geht, den wir nicht drücken wollen. Wir wollen aber auch nicht Schulden auf die kommende Generation hin machen, sondern wir wollen einander beistehen, um das Budgetgleichgewicht für 1937 wieder herzustellen. Wenn wir die Regelung der Lohnfrage auf ein Jahr befristen, so werden wir uns in einem Jahr auf einem Boden befinden, wo sich der kleine Angestellte nicht zu beklagen

hat, unter der Voraussetzung, dass sich unsere Wirtschaftsverhältnisse und unsere Staatsfinanzen nicht verschlimmern. Unter dieser Voraussetzung sind wir jederzeit zu haben, auch den Forderungen der Beamten gerecht zu werden.

Grimm. Die Situation von heute ist ebenso bedauerlich, wie die Situation der letzten Woche. Wenn man feststellen will, woher diese Situation kommt, dann muss man sagen, von dem unsicheren und wenig entschlossenen Kurs der Regierung. Wir wollen das doch einmal feststellen. Hätte die Regierung mit etwas mehr Voraussicht die Verhältnisse beurteilt, wären wir gar nicht in der politischen Lage, wie wir sie momentan im Grossen Rat haben. Nun kommt die Regierung, und will sich hinter den Grossen Rat verschanzen. Das akzeptiere ich nicht; ich habe letzte Woche darauf hingewiesen, wie die tatsächlichen Verhältnisse liegen: einerseits das Versprechen der Regierung bei Beratung des Gesetzes vom 30. Juni 1935; nachher ein Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Verschiebung des Budgets. Ich möchte die Regierung in aller Form anfragen, ob nicht letzten Endes dieser Verschiebungsantrag wenn nicht direkt auf ihre Einwirkung, so doch mit ihrem Einverständnis in der Staatswirtschaftskommission gestellt worden ist. Soweit ich orientiert bin, hat man in der Staatswirtschaftskommission durchblicken lassen, die Regierung wäre nicht unglücklich, wenn der Grosse Rat das Budget zurückweisen würde. Wenn dem so ist, so soll man sich nicht hinter den Grossen Rat verschanzen, sondern sich zu seiner Auffassung bekennen.

Bei Beratung des Antrages der Staatswirtschaftskommission in der letzten Woche habe ich ausdrücklich einen Vorbehalt gemacht. Ich habe erklärt, Herr Keller als Präsident der Staatswirtschaftskommission habe ganz leise von lebenswichtigen Interessen gesprochen, die bei der neuen Budgetberatung geschützt werden müssen. Darauf habe ich mich berufen, das habe ich unterstrichen; ich habe allerdings die lebenswichtigen Interessen nicht im Detail geschildert, aber mein Vorbehalt hatte für uns keinen andern Sinn als den, dass wir uns unsere Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen, die nachher von der Staatswirtschaftskommission oder von der Regierung gestellt werden, vollständig vorbehalten. Es ist nirgends geschrieben, dass mit dem generellen Beschluss, den der Grosse Rat letzte Woche gefasst hat, festgelegt sei, dass man den Ausgleich im Budget unter allen Umständen auf Kosten des Personals suchen müsse. Materiell ist darüber gar nichts entschieden und darum lehnen wir diese Auffassung ab, ebenso wie wir den Versuch ablehnen, dass man hinterher aus unserer Zustimmung zur Mithilfe bei der Sanierung der Staatsfinanzen herauslesen wolle, als ob wir uns gebunden hätten hinsichtlich der Besoldungen oder einer andern Position. Diese Auslegung lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab. Herr v. Steiger hat die Frage juristisch behandelt und mit seinen Ausführungen bewiesen, dass er ein sehr guter Fürsprecher ist. Es handelt sich aber nicht um eine juristische Frage, sondern um eine politische Frage und um ein Stück Moral. Darum geht es.

Nach den Ausführungen des Herrn Bratschi zum Antrag von Herrn Dr. Bärtschi, die deutlich genug

waren, hätte ich geglaubt, dass auf der andern Seite jene Voraussetzungen geschaffen werden, die erlauben würden, eine Grundlage zu finden, auf welche der Voranschlag 1936 und erst recht der von 1937 hätte abgestellt werden können, wobei eine gemeinsame Lösung hätte zustandekommen können. Ich zweifle, ob das unter den jetzigen Umständen möglich ist, aber auf alle Fälle weisen wir den Vorwurf zurück, als ob wir uns in bezug auf einzelne Budgetpositionen gebunden hätten durch die Zustimmung zum Antrag der Staatswirtschaftskommission. Ich habe letzte Woche ausinandergesetzt, im Grunde genommen bestehe eigentlich gar keine neue Lage. Wenn Sie die Botschaft zum Wiederherstellungsgesetz nachlesen, werden Sie feststellen können, dass man dort von einem Budgetdefizit von 3—3½ Millionen gesprochen hat. Im heutigen Voranschlag ist genau dieses Defizit vorgesehen, und darum akzeptiere ich auch in dieser Beziehung nicht, dass es sich um eine neue Lage handelt, eine so veränderte Lage, dass man nun mit Versprechungen, die man früher abgegeben hat, abfahren müsste, um sich zu verschanzen hinter einem allgemeinen Rückweisungsantrag, der nicht motiviert ist, dessen Formulierung in keiner Art irgend eine materielle Bindung enthält.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur auf einen Punkt antworten, nämlich auf die Anfrage des Herrn Grimm über die Haltung der Regierung in der Staatswirtschaftskommission hinsichtlich des Budgets. Seit Jahrzehnten ist es im Kanton Bern Brauch, dass der Finanzdirektor allein das Budget vor dem Grossen Rat vertritt. Bei Behandlung des Budgets kommen meine Kollegen mit dem Grossen Rat nicht in Berührung, auch nicht mit der Staatswirtschaftskommission, denn auch dort hat der Finanzdirektor das ganze Budget zu behandeln. Wir hatten 2½ Tage in der Staatswirtschaftskommission Rede und Antwort zu stehen. Nun wird gesagt, die Regierung habe einen Einfluss auf die Staatswirtschaftskommission ausgeübt, dahingehend, man solle das Budget zurückweisen. Wie ist die Sache gegangen? Kaum hatten die Verhandlungen in der Staatswirtschaftskommission begonnen, hiess es, man wolle auf das Budget nicht eintreten, und zwar ohne dass ich vorher mit einem Mitglied der Staatswirtschaftskommission über das vorgelegte Budget gesprochen hätte. Das möchte ich feststellen. Man wollte also auf das Budget nicht eintreten, mit der Begründung, es sollen grössere Sparmassnahmen getroffen werden. Diese Tendenz zog sich durch die ganzen Verhandlungen hindurch. Wenn die Staatswirtschaftskommission sagt, man könne sich da oder dort noch einschränken, so kann doch der Finanzdirektor nicht dagegen auftreten. Ich habe alle Anträge zur Prüfung entgegengenommen. Das Resultat der Beratungen war so, dass ich selbst der Auffassung war, dass man das Budget in dieser Session nicht behandeln könne. So hat sich die Sache entwickelt.

Graf. Ich möchte nur Herrn Gnägi noch sagen, dass das bernische Schulblatt kein halbamtliches Blatt ist, sondern allein das Organ des bernischen Lehrervereins. Ich sage das deswegen, damit nicht die Meinung aufkommt, wir beziehen eine Subvention.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Bärtschi	92 Stimmen.
Dagegen	84 »

Definitiv:

Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	Mehrheit.
Für den Antrag der Regierung und der Minderheit	Minderheit.

Beschluss:

§ 1. Die zeitliche Geltung des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933 wird unter Vorbehalt von § 2 dieses Dekretes auf die Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1937 ausgedehnt, sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Versicherung des Staatspersonals, das der Hilfskasse oder der bernischen Lehrerversicherungskasse angehört, ist nach Massgabe der tatsächlichen Besoldung zu bestimmen.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret über

die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Frölich.

(Siehe Seite 690 hievor.)

Am 14. November 1935 hat Grossrat Dr. Frölich folgende Einfache Anfrage eingereicht:

«Der bisherige Inhaber des Lehrstuhles für Augenheilkunde an der Universität Bern ist nach langjähriger, überaus fruchtbarer Tätigkeit infolge Altersrückichten zurückgetreten.

An seine Stelle wurde nun zur Verwunderung vieler Aerzte und einer weitem Oeffentlichkeit der bisherige I. Assistenzarzt, ein Ausländer, gewählt, trotzdem sich, wie verlautet, wissenschaftlich hervorragende schweizerische Augenärzte für die Stelle interessiert haben sollen.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass in solchen Fällen in erster Linie schweizerische Aerzte, wissenschaftliche Eignung und Lehrtalent natürlich vorausgesetzt, bevorzugt werden sollten?»

Der Regierungsrat beehrt sich, dem Grossen Rate auf diese Anfrage folgende Mitteilungen zu machen:

1. Es ist richtig, dass auf den 1. Oktober dieses Jahres der bisherige Inhaber des Lehrstuhles für Augenheilkunde an der Universität Bern, Professor Dr. August Siegrist, in den Ruhestand getreten ist nach einer langen und höchst erfolgreichen Tätigkeit als akademischer Lehrer und Arzt. Der Regierungsrat benützt gerne die Gelegenheit, welche ihm die Einfache Anfrage Frölich bietet, um Professor Siegrist für seine langjährigen, ausgezeichneten Dienste auch vor dem Grossen Rate warm zu danken.

2. Die freigewordene Stelle wurde in üblicher Art zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Es meldeten sich 12 Bewerber; ein weiterer Kandidat liess privatim erklären, dass er sich um die Stelle interessiere. Von den 13 Angemeldeten waren 8 Ausländer und 5 Schweizer. Die Anmeldeliste ging zunächst an die medizinische Fakultät, da nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes den Fakultäten für die Besetzung der Professorenstellen ein Begutachtungsrecht zusteht.

Die Fakultät erstattete dem Regierungsrat ein eingehendes schriftliches Gutachten. Sie machte einen dreifach abgestuften Vorschlag. In den ersten Rang stellte sie einen Schweizer und einen in der Schweiz tätigen Ausländer, in den zweiten einen Ausländer und in den dritten Rang einen Schweizer und zwei Ausländer.

Der Regierungsrat traf die Wahl erst nach mehrmaliger Beratung und nachdem die Mitglieder des Regierungsrates mit vielen der vorgeschlagenen Bewerber persönlich Fühlung genommen hatten. Die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates wurden auch mehrfach von Freunden, Bekannten, Kollegen und Fremden von Konkurrenten einzelner Bewerber aufgesucht; diese Besucher gaben sich redlich Mühe, den Mann ihres besonderen Vertrauens ins rechte Licht zu setzen oder den Mann ihres Misstrauens kräftig herabzusetzen. Es kann nicht behauptet werden, dass bei diesen Bemühungen von dritter Seite immer nur mit rein sachlichen Argumenten gearbeitet worden ist.

Die Wahl fiel schlussendlich auf Dr. H. Goldmann, einen der beiden von der medizinischen Fakultät in den ersten Rang gestellten Bewerber. Der Gewählte, Dr. med. H. Goldmann, ist tschechoslowakischer Staatsangehöriger; er ist jedoch seit 11 Jahren an der Augenklinik des Inselspitals in Bern tätig, zuerst als Assistent, dann als Sekundärarzt.

Das Gutachten der Fakultät äusserte sich über Dr. Goldmann wie folgt:

«Goldmann hat zunächst eine vorzügliche physiologische Ausbildung genossen und wurde dann an der Klinik von Professor Siegrist ophthalmologisch ausgebildet. Er hat schon als Physiologe vorzügliche Arbeiten auf dem schwierigen Gebiete der Farbentheorien ausgeführt. Die übrigen 29 Arbeiten sind alle in Bern entstanden und beschäftigen sich zum Teil mit klinischen Fragen, zum Grossteil aber mit dem Studium der Linse und des Stares. Die Arbeiten können als hervorragend bezeichnet werden; sie sind zum grossen Teil auch als selbständige Arbeiten zu bezeichnen, obwohl das Gebiet in den Kreis der Siegristschen Untersuchungen hineinfällt. Goldmann ist ein sehr geistvoller Forscher und zweifelsohne auch ein guter und begabter Lehrer. Auch seine operative Fähigkeit wird rühmend hervorgehoben.»

Wenn der Regierungsrat sich auf diese Würdigung hin zur Wahl von Dr. Goldmann entschloss, so dürfte dieser Schritt verständlich sein. Daneben konnte sich die Behörde auch noch auf die besondere warme Empfehlung von Professor Siegrist, den Chef des Gewählten, stützen; Professor Siegrist bezeichnete Dr. Goldmann mit Bestimmtheit als den best ausgewiesenen Kandidaten.

3. Der Regierungsrat ist durchaus der Auffassung, dass bei der Wahl von Universitäts-Professoren in erster Linie Schweizer berücksichtigt werden sollen, und er verfehlt auch nicht, diesem Grundsatz nachzuleben. Aber es kann dieser Grundsatz nur mit der Einschränkung gelten, dass die schweizerischen Bewerber punkto wissenschaftlicher Ausbildung und Eignung, sowie punkto Lehrbefähigung den andern Bewerbern auch wirklich überlegen seien. Es hiesse unsern Studenten einen schlechten Dienst erweisen, wenn man ihnen aus allzu engem und falsch verstandenem Patriotismus den besseren Bewerber zugunsten eines weniger tüchtigen vorenthalten würde.

Wir Schweizer sind auch froh, und wir sind stolz darauf, wenn das Ausland schweizerische Kandidaten um ihrer Tüchtigkeit willen den eigenen Landeskindern vorzog und vorzieht. So wirkt z. B. heute ein Schweizer an der Ecole de médecine der Universität Paris, der gewiss nicht ohne Konkurrenz von Franzosen an seinen hervorragenden Posten gewählt worden ist. Vor einigen wenigen Jahren haben an den Universitäten des Deutschen Reiches noch zirka 40 Schweizer als Professoren und Dozenten gewirkt. In diesem Zusammenhang mag auch daran erinnert werden, dass seinerzeit unsere beiden bedeutenden bernischen Mediziner, die Professoren Kocher und Sahli, an der Universität Bern von zwei hervorragenden Ausländern (Lücke und Lichtheim) in ihr Spezialfach eingeführt worden sind. Die Wissenschaft und das akademische Studium müssen frei über die Landesgrenzen nach den besten Leuten greifen dürfen. Auf diese Art wird das nationale Interesse am besten gewahrt. Der Re-

gierungsrat hat umgekehrt in den letzten Jahren verschiedentlich schweizerische Professoren, welche im Auslande wirkten, nach Bern berufen — aber auch dies nur, wenn es sich um vollausgewiesene, tüchtige Männer handelte.

Der Regierungsrat nimmt für sich in Anspruch, seinen Entscheid in der erörterten Wahlfrage im vollen Bewusstsein seiner Verantwortung getroffen zu haben.

Zum Schluss mag noch erwähnt sein, dass die durch die Ernennung von Dr. Goldmann freigewordene Stelle eines Sekundärarztes an der Augenklinik durch einen Schweizer besetzt worden ist.

Frölich. Zweck meiner kleinen Anfrage war, verschiedene Gerüchte, die hauptsächlich unter der Aerzteschaft, aber auch unter einem weiteren Publikum, umgingen, abzuklären. Es ist der Antwort der Regierung teilweise gelungen, diese Abklärung zu bringen, wobei aber zugegeben worden ist, dass unwürdige Treibereien von Professoren und andern Freunden der verschiedenen Kandidaten stattgefunden haben. So etwas sollte nicht vorkommen. Schliesslich ist es nicht die Hauptsache, ob einer Schweizer oder Ausländer sei, sondern massgebend ist die wissenschaftliche Befähigung, und namentlich die Lehrbefähigung. Es kann einer ein hervorragender Wissenschaftler sein, aber er bringt das, was er weiss, den Studenten mit Teufelskraft nicht in den Kopf hinein. Auch auf der Universität muss einer ein Pädagoge sein und den Leuten die Sache eingeben können, wie man das in der Praxis auch tun muss.

Im übrigen muss ich nur meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass nicht eine Berufung stattgefunden hat, nachdem befähigte Schweizer sich um diese Stelle interessiert hatten.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen zu folgendem unhaltbaren Zustande:

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 9. September 1935, auf Antrag der Baudirektion, die

Notwendigkeit einer Kanaldammerhöhung im Staugebiete des Hagneckwerkes anerkannt und hiezu einen Kredit von 238,000 Fr. bewilligt. Die Landesbesitzer im Staugebiete verlangen nun, dass man der Regierung folgendes unterbreitet:

Jahre-, sogar jahrzehntelang nach der Jura-gewässerkorrektion war das Land im fraglichen Gebiete, das sich infolge Trockenlegung ziemlich stark senkte, in gutem, ertragreichem Zustande. Auch in den ersten Jahren nach der Erstellung des Hagneckwerkes konnte das Wasser vom Lande in das tiefe Kanalbett abfliessen. In den letzten Jahren nun wird dieses Land zeitweise total versumpft, und zwar hauptsächlich durch Geschiebeablagerung im Kanalbett, die den Grundwasserstand erhöht und das Abfliessen des Flächenwassers verhindert. Durch die von der Regierung bewilligte Höherstauung des Kanals um 50 cm besteht nun die Befürchtung, dass der heutige Zustand noch weiter verschlechtert wird.

Die geschädigten Gemeinden und Private verlangen nun, dass man entweder das Kanalbett auf die nötige Tiefe ausbaggert und das Material zur Kanaldammerhöhung benützt, oder aber die nötige Vorflut schafft, damit der Uebelstand behoben werden kann.

Bern, den 19. November 1935.

Laubscher (Täuffelen).

Für die Behandlung der Motion wird Dringlichkeit verlangt.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung und der Session um 12¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

